WIDENER
HN G89F 2

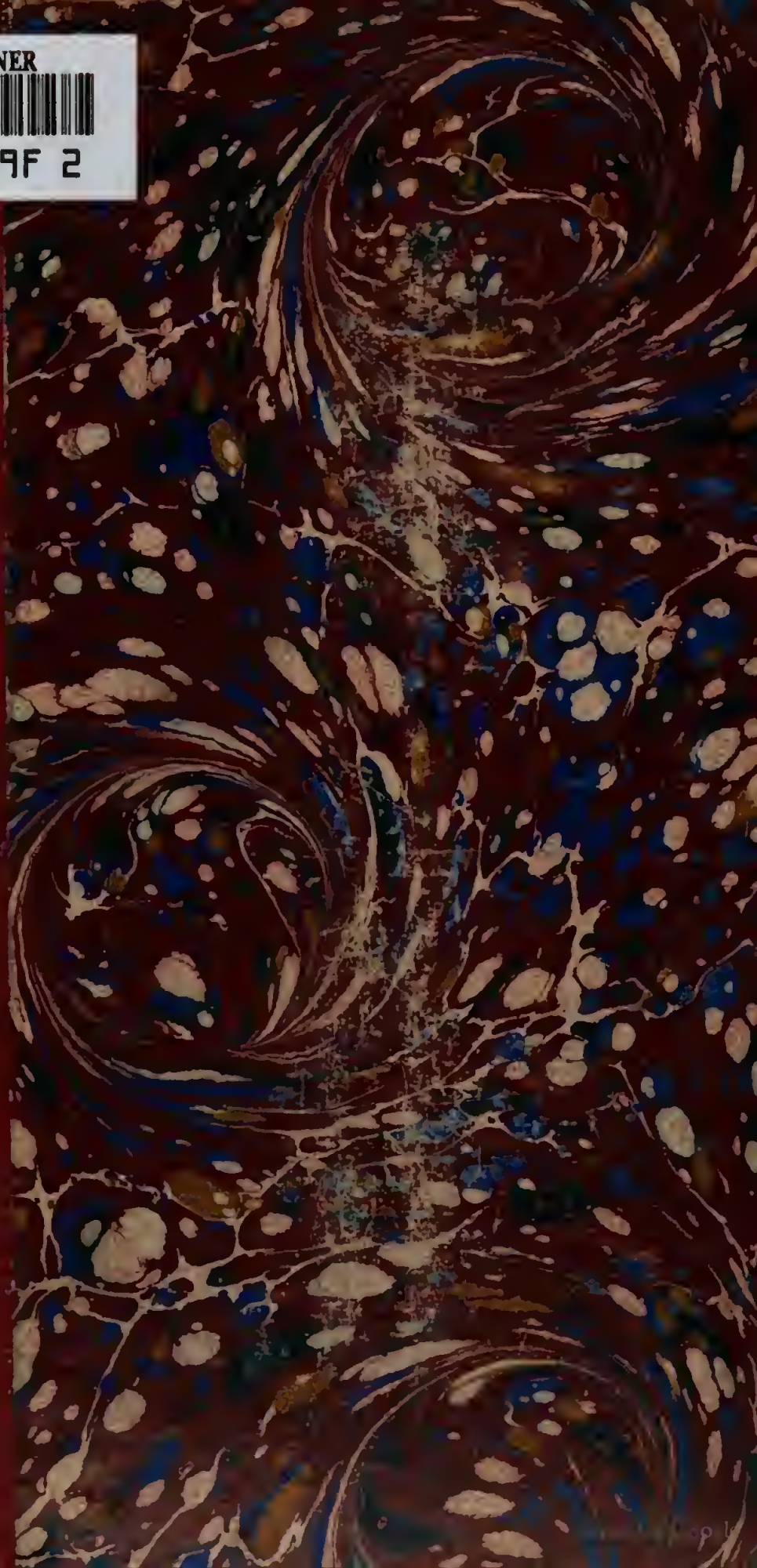

er 45.3.16

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY [redacted] COOLIDGE PH.D.
AS[redacted] HISTORY

EDFrancj fe 1902

Digitized by Google

Neues
vaterländisches Archiv
oder
Beiträge zur allseitigen Kenntniß
des
Königreichs Hannover
und des
Herzogthums Braunschweig.

Begründet
von
G. H. G. Spiel
weil. Stadtsecretair und Justiz-Canzlei-Procurator
zu Zelle.

Fortgesetzt
von
Ernst Spangenberg
Dr. d. R. und Königl. Großbrit. Hannoverschem Ober-Appellations-Rathe zu Zelle.

Jahrgang 1827.
Erster Band.

Mit einem Kupfer.

Lüneburg
bei Herold und Wahlstab
1827.

~~Ger 45.5.76~~
~~Ger 34.8~~

Harvard College Library

Register.

Alt- und Neukloster bei Burtehude. 379.
Alten, V. von, Generallieutenant. 1.
Anfrage. 190. 396. Beantwortung. 392.
Augusts, Herzog, Rechtfertigung des Separatfriedens. 283.

Degenhardi, Anfrage. 396.

Blumenthal, Nachrichten über das Amt. 338.
Bremen und Verden, Geschichte der Herzogthümer. 11.
Burtehude, s. Alt- und Neukloster.

Einbecker als Kreuzträger in Rom. 83.
Ernst, Kurfürst von Cöln. 393.

Geschichtskunde, Vorschläge zu deren Beförderung. 177.

Hildesheim, Merkwürdigkeiten des Doms. 188. Denkwürdigkeiten und Anekdoten. 270. Erklärung der Flügelthüren im Dom. 326. Stiftungsurkunden des Michaeliskosters, über dieselben. 359.
Humel, H., aus Gladbach. 318.

Kaiserchronik, Ausgabe derselben. 193.
Kunstnachrichten, vaterländische. 144.

Lippe, Bracke, Graf zur. 392.
Loos u. Corswaren, Herzog v., Standesherrliche Verhältnisse. 79.
Lüneburg, Buchdruckergeschichte. 394

Nicolai, J. D., dessen Leben. 88.

Osnabrück, Landesverfassung des Stifts. 197.

Thies s. Wickenthies.

Wickenthies, der Prophet. 178.

Zelle, Erbauung der Stadt. 268.

Inhalt.

I. Victor von Alten, General-Lieutenant. Vom Hrn. J. v. Horn in Münden . . S. 1

II. Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden bis zu ihrer Vereinigung mit den Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Vom Hrn. Dr. Hüne in Göttingen. (Schluß). S. 11.

III. Ueber die standesherrlichen Verhältnisse des Hrn. Herzogs von Looz und Corswaren. (Ungedruckter Receß) . . . . . S. 79

IV. Die Einbecker als Kreuzträger in Rom, im Jahre 1464. Vom Hrn. Advocat Klinkhardt in Hildesheim . . . . . S. 83

V. Dr. Johann David Nicolai's Leben und Character. Vom Hrn. Domprediger Dr. Rotermund in Bremen . . . . . S. 88

VI. Der Prophet Wicken-Thies. Vom Hrn. Hauptmann Schneider zu Burgdorf . S. 128

VII. Einige ältere vaterländische Kunstnachrichten. Mitgetheilt vom Hrn. Geheimen-Canzleyrath Blumenbach in Hannover S. 144

VIII. Kurze Darstellung der Beverinischen Stipendien- und Bibliothekstiftung in Hildesheim . . . . . S. 172

IX. Vorschläge zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde. Vom Hrn. Dr. Stüve in Osnabrück . . . . . S. 177

X. Merkwürdigkeiten des Doms zu Hildesheim. (Fortsetzung.) Mit einem Kupfer. S. 185

XI. Miscellen. 1. Anfragen. 2. Den Freunden der ältern deutschen Literatur . . . S. 190

XII. Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. Vom Hrn. Dr. Stüve in Osnabrück. . . . . S. 197
(Die in der Anmerkung angezeigte Abhandlung folgt im nächsten Heft.)
XIII. Zur Geschichte der Erbauung der Stadt Zelle. (Ungedruckte Urkunde.) . . . S. 268
XIV. Denkwürdigkeiten und Anekdoten zur Geschichte des Fürstenthums Hildesheim. (Aus Oldecopp's ungedruckten Annalen.) S. 270
XV. Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel Rechtfertigung des Separatfriedens des Braunschweigischen Hauses mit dem Kaiser Ferdinand III. Mitgetheilt von dem Herrn Geheimenrathe v. Strombeck zu Wolfenbüttel. . . . . S. 283
XVI. Heinrich Humel aus Gladbach, Hofprediger Herzogs Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig-Wolfenbüttel; ein Beitrag zur Braunschweigischen Kirchengeschichte des sechszehnten Jahrhunderts. Von demselben. . . S. 318
XVII. Geschichtliche Beleuchtung der bildlichen Vorstellungen an den beiden Flügelthüren im Dom zu Hildesheim. Vom Herrn Pastor-Primarius Cappe zu Eschershausen . . S. 326
XVIII. Nachrichten, das Amt Blumenthal, Herzogthums Bremen, betreffend. Vom Hrn. Oberamtmann Hintze in Ottersberg . S. 338
XIX. Noch einige Worte in Beziehung auf die Stiftungs-Urkunden des Hildesheimischen Michaelis-Klosters. Vom Hrn Landdrosten von Wersebe in Meienburg . S. 354
XX. Vom alten und neuen Kloster bei Bürtehude. Vom Hrn. Domprediger Dr. Rotermund in Bremen. (Schluß.) . . . . S. 378
XXI. Miscellen.
1. Beantwortung der Anfrage d. im Heft 1.
2. Zusatz zu S. 189. Heft 1.
3. Etwas zur Buchdruckergeschichte.
4. Anfrage.

I.

Victor von Alten,

Königl. Hannov. Generallieutenant,

geb. 2. Nov. 1755, gest. 23. Aug. 1820.

Vom Herrn F. von Horn in Münden.

Die Ausarbeitung meines Werkes über die Verfassung und Geschichte des Guelfen-Ordens hat mir Veranlassung gegeben, ein bedeutendes Archiv biographischer Nachrichten über die Ritter des Guelfen-Ordens anzulegen, welches ich noch immer zu vermehren suche. Aus diesem theile ich gegenwärtige Lebensbeschreibung eines Mannes mit, welcher durch seine Vaterlandsliebe, seine Tapferkeit, und die Gediegenheit seines Characters eine Zierde seines Vaterlandes war, und dessen Andenken diesem stets theuer seyn wird.

Die Familie von Alten gehört zu den eigentlichen und ältesten adelichen Geschlechtern

des Königreichs Hannover. Sie war gleich mehreren andern Familien auch Dynasten, bei dem unglücklichen Fall H. Heinrichs des Löwen und den nachmaligen vielen Erbtheilungen, zu einer Art der Unmittelbarkeit gekommen, welche Vorrechte indessen in spätern Zeiten, durch die Gewalt der Waffen, verloren gingen.

In einem vom H. Otto Strenuus an Diedrich v. d. Berge im Jahre 1285 ertheilten Lehnbriefe, wird Theodorich v. Alten als Zeuge aufgeführt. Curd und Sievert v. Alten sind 1355 Zeugen gewesen, wie H. Wilhelm v. Lüneburg seinen Tochtermann H. Ludwig v. Braunschweig zu seinem künftigen Erben erklärt; und 1484 hat Diedrich v. Alten diejenige Urkunde mit unterschrieben, wodurch H. Heinrich der Jüngere die Gerechtsame der Lüneburgschen Prälaten von neuem bestätigt.

Diese gegenwärtig in mehrere Linien getheilte Familie, besitzt viele bedeutende Güter. Von deren Alterthum handelt:

Pfeffinger Historie des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses. Thl. I. §. 193. 405. Thl. II. §. 698.

Der von diesen Vorfahren abstammende General-Lieutenant Adolph Victor Christian Jobst von Alten, aus dem Hause Wilkenburg, war zu Burgwedel, wo sein

Vater als Oberhauptmann ſtand, am 2. Novbr. 1755 geboren.

In ſeinem 15. Jahre, den 1. Mai 1770, wurde er als Fähndrich beim 2. Hannoverſchen Infanterie-Regimente zu Osnabrück angeſetzt; im Jahre 1774 zum Lieutenant bei der Garde du Corps, 12 Jahre darauf zum Titl. Rittmeiſter ernannt, und erhielt 1791 eine Compagnie beim 8. Dragoner-Regimente.

Zu Anfange des Feldzuges 1793 nahm Sr. Königl. Hoheit, der Herzog v. York, commandirender General der alliirten Armee in Brabant, ihn als Ober-Adjudanten bei ſich; er erhielt 1794 den Majors-Character, und nachdem er durch einen Tauſch zum 2. Cav. Regimente verſetzt worden, wurde er 1799 als wirklicher Major beim 4. Cav. Regimente und zu Anfange des Jahres 1803 zum Oberſtlieutenant erhoben.

Nach Beſetzung des Churfürſtenthums Hannover im Juni 1803 durch eine Franzöſiſche Armee, und der bald darauf erfolgten Auflöſung des Hannöverſchen Corps, ging der Oberſtlieutenant von Alten, nebſt vielen andern treuen Hannoveranern, nach England, um bei der daſelbſt zu errichtenden Kings German Legion ſeine Dienſte darzubieten; er wurde auch ſofort als Commandeur beim 1ſten Huſaren-Regimente angeſetzt, bald darauf zum Oberſten in der Armee, und 1805 als

Chef des zu errichtenden 2ten Husaren Regiments ernannt.

An den, im Jahre 1807 von England nach den Inseln Rügen und Zeeland unternommenen, Expeditionen nahm er mit seinem Regimente Theil; er wohnte der Belagerung von Copenhagen bei, und in der am 29. August desselben Jahres bei Kiöge gelieferten Affaire commandirte er 6 Schwadronen Cavallerie beim Corps des Generals Grafen v. Linsingen, war an diesem Tage auch so glücklich, mit einem unter dem Lieutenant Schnering stehenden Detaschement von 16 Husaren, durch einen kühnen, raschen Angriff auf dem Kirchhofe zu Herfölge, den Dänischen General Oxholm mit 150 Mann Infanterie gefangen zu nehmen. Von dem Commando blieb nur ein Corporal todt auf dem Platze; einige Husaren und Pferde waren leicht verwundet.

Er war 1809 bei der Expedition nach Walchern, woran er keinen thätigen Antheil nehmen konnte, indem nur einige Compagnien Cavallerie debarquirten. Unterm 25. Juli 1810 wurde ihm der General-Majors Character ertheilt, und im folgenden Frühjahre sah er seinen sehnlichsten Wunsch, zur Armee des Herzogs v. Wellington *) in der Halbinsel beordert zu werden, erfüllt.

*) Ueber das Leben Wellingtons, welcher Großkreuz des Guelfen-Ordens ist, wird ausführlich ge-

Bei seiner Ankunft in Spanien bekam er das Commando einer leichten Cavallerie-Brigade; fand auch bald eine Gelegenheit, unter den eigenen Augen des Herzogs, sich auszuzeichnen, indem er am 25. Septbr. 1811 bei Elbedon, ohnweit Ciudad-Rodrigo, mit einer überlegenen feindlichen Cavallerie ein sehr ernsthaftes und hartnäckiges Gefecht zu bestehen hatte, solches auch durch seine Einsicht und Heldenmuth glücklich ausführte. Die Französische Cavallerie war 2700 Mann und die Brigade des Generals v. Alten durch die vielen Detaschirungen nur 330 Mann, vom 1sten Husaren und 11ten Leibl. Dragoner Regimente, stark; mit diesen wenigen Braven chargirte er den immer stärker andringenden Feind zu 10 verschiedenen Malen, warf solchen immer glücklich zurück, und brachte ihm einen bedeutenden Verlust bei.

Erst beim Anmarsch der feindlichen Infanterie-Colonnen zog sich der General v. Alten auf Befehl des Herzogs (der bei dieser Gelegenheit seine vollkommenste Zufriedenheit bezeugte) im Angesicht des feindlichen Armee-Corps mit der größten Ordnung und Entschlossenheit in die Position bei Gallegos zurück.

---

handelt in meinem Werke über den Guelfen-Orden S. 316. der Octav-Ausgabe, S. 35. der Ausgabe in Quart und mit Kupfern.

Nachdem am 19. Januar 1812 Ciudad-Rodrigo durch die Englischen Truppen erstürmt worden, mußte der General v. Alten mit dem 1sten Husaren Regimente eine Position bei Fenebron zwischen Ciudad-Rodrigo und Salamanca theils zur Beobachtung des Feindes, theils um dieser wegen des Abmarsches und der Absicht des Herzogs zu täuschen, nehmen; wahrlich, mit so wenigen Streitkräften, ein mit vielen Schwierigkeiten auszuführender Auftrag, der gleichwohl das vom Herzoge auf den General v. Alten gesetzte Zutrauen beweiset.

Dieser war anfänglich auch so glücklich durch gute, gewählte Positionen den Feind aufzuhalten; allein als der Marschall Marmont mit seiner ganzen Macht immer stärker anrückte, war, um der Gefahr des Abschneidens zu entgehen, der General v. Alten gezwungen, sich auf Castells Branco zurückzuziehen. Ohnweit dieser Stadt hatte seine Arriergarde, unter dem Lieutenant Schaumann, mit der feindlichen Avantgarde ein hartnäckiges Gefecht; letztere wurde auch durch die Unerschrockenheit und Einsicht des erwähnten Officiers mit Verlust zurückgeschlagen. So wie Marschall Mamont sich wieder zurück zog, verfolgte ihn der General v. Alten auf thätigste.

Einige Tage vor der Schlacht bei Salamanca bewies er sein militairisches Talent als General, indem er ohne besondere Instruction, jedoch ganz

in der Absicht des Herzogs, durch die mit seiner Brigade genommenen verschiedenen Positionen, die vorbereitenden Bewegungen der Englischen Armee deckte, den Feind täuschte und am 18. Juli 1812 ohnweit Castrilla dessen Cavalleriemassen zurückwarf, wobei der Französische General Carrier gefangen wurde.

In der Bataille bei Salamanca am 22. Juli 1812 erhielt der General v. Alten ein Gewehrkugel in das Dickbein, welche Blessur ihn nöthigte, einige Zeit in jener Stadt zu bleiben, erst nach 7 Wochen konnte er in Madrid das Commando der Brigade wieder übernehmen.

Bei dem von der Hauptstadt Spaniens, im Monate Novbr. 1812 erfolgten Rückzuge des Engl. Corps unter Lord Hill*) nach den Grenzen Portugalls, wurde ihm die Führung der Arrieregarde übertragen; täglich fielen Gefechte vor, insbesondere am 16. Novbr. bei Mantilla, wo der General v. Alten durch seine entschlossene Maaßregeln und durch die Tapferkeit seiner 7 Schwadronen — 16 feindliche Schwadronen zurückschlug

*) Lord Hill ist Großbritannischer General und Großkreuz des Guelfen-Ordens, daher von ihm ausführlich in meinem Werke über den Guelfen-Orden S. 346. der Octav-Ausgabe, §. 35. der Ausgabe in Quart und mit Kupfern.

und ihnen einen bedeutenden Verlust beibrachte. Er befehligte bei Wieder-Einrücken der Englischen Armee in Spanien 1813 die Avantgarde der Centrumscolonne; bewies in der Schlacht von Vittoria, den 21. Juli, die größte Thätigkeit, und nach deren glücklichen Ausgang verfolgte er den fliehenden Feind bis Pampeluna. Auch an der Schlacht in den Pyrenäen, den 11. August, nahm er Theil.

Der General v. Alten wurde im April 1814 zu der Englischen Armee in Brabant versetzt, erhielt bei derselben das Divisionscommando über die 5 Cav. Regt. der King's German Legion, und nach der erfolgten Rückkunft Napoleons in Frankreich, und Versammlung der Französischen Armee an den Grenzen von Brabant nnd Flandern, wurde ihm der Befehl über die Vorpostenlinie von Türnes bis Mons anvertraut.

Der Herzog v. Wellington übernahm im Mai 1815 das Commando der alliirten Armee, und der General v. Alten erhielt die Oberaufsicht über die neu organisirten Hannöverschen Cavallerie Regimenter.

An der Schlacht von Waterloo konnte er nicht unmittelbar Theil nehmen; er mußte auf seinen Posten zu Tournay bleiben, um den bei Lille und Valenciennes stehenden Feind zu beobachten, imgleichen auch einer möglichen feindlichen Diversion sich widersetzen zu können. In dieser

Hinsicht blieb, während der Concentrirung der alliirten Armee bei Waterloo, das 2te Husaren-Regiment in der Position von Türnes bis Tournay, in der letztern Festung, zu Ath standen mehrere Bataillone, und die Grenze von Tournay bis ohnweit Mons wurde durch einige Compagnien Husaren beobachtet.

Nach eingelaufener Nachricht von der bei Waterloo am 18. Juni 1815 gewonnenen Schlacht, begab sich der General v. Alten sofort ins Englische Hauptquartier zu Chateau Cambresis, übernahm von hier die Leitung der Avantgarde des unter Lord Hill auf St. Denis bei Paris marschierenden Corps, und war am 6. Juli bei dem feierlichen Einzuge Ludewig des XVIII. in Frankreichs Hauptstadt gegenwärtig.

Anfangs Decbr. 1815 erhielt er als ältester General den Befehl über die aus Frankreich nach Hannover zurück beorderte King's German Legion; kam im Januar 1816 nach Osnabrück, woselbst, nach geschehener Auflösung jenes Corps, ihm die Organisation des 2ten Husaren Regiments für den Hannoverschen Dienst übertragen, und er einige Monate später zum Chef dieses neuen Regiments ernannt wurde.

In dem folgenden Jahre bekam er das Commando der 3ten Cav. Brigade, bestehend aus seinem eigenen und dem 2ten oder Leib-Cürassier-Regiment.

Bei Stiftung des Guelfen-Ordens erhielt er das Commandeur-Kreuz; seine in Spanien geleisteten Dienste waren schon früher durch die Englischen goldenen Medaillen von Salamanca und Vittoria belohnt, imgleichen ihm auch die Englische Waterloo-Medaille verliehen. Unter dem 16. April 1818 wurde ihm der Character eines Generallieutenants ertheilt.

Am 1. Mai 1820 hatte er die Freude, zu Osnabrück, wo er vor 50 Jahren zuerst in Militairdienste getreten, sein Jubiläum auf das Prächtigste gefeiert zu sehen. Aber schon nach einigen Monaten vollendete er über 50 Jahre dem Könige und Vaterlande geleistete thatenvolle Dienste, am 23sten August 1820 sein ruhmvolles Leben; die Gruft deckt ein prächtiges Monument, ihm als ein Beweis der Achtung, Würdigung seiner Verdienste und einer treuen Anhänglichkeit von dem Officier-Corps des 2ten Husaren Regiments gewidmet.

Er besaß einen biedern, edlen Character; seine militairischen Talente, besonders für den leichten Truppendienst, werden von jedem unpartheyischen Sachkundigen anerkannt.

Zu große Offenherzigkeit und zu freimüthige Aeußerungen verursachten ihm manche Verdrießlichkeiten, welche ihm besonders die letztern Tage seines Lebens verbitterten.

Der Verstorbene verehlichte sich im Jahre 1796 mit einer Fräulein von Kinsky, die aus der berühmten Gräflichen Familie in Böhmen abstammet, wovon 1747 der Graf Stephan Wilhelm Kinsky mit seiner männlichen Descendenz in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Aus dieser Ehe hatte er zwei Söhne und drei Töchter, welche, so wie seine Gemahlin, ihn überlebten und seinen immer noch zu frühen Tod betrauern.

II.

Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden bis zu ihrer Vereinigung mit den Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

Vom Herrn Dr. Hüne in Göttingen.

(Schluß.)

Die an den Ufern der Elbe belegene Grafschaft Stade, deren Zubehörungen zum Theil im ganzen Erzstifte zerstreut umher lagen, wie das auch mit der Grafschaft Lesmon der Fall war, hat schon früh ihre eigenen Besitzer gehabt, deren Geschlecht ohne Zweifel zu den ersten unter den alten Sachsen gehört hat.*) Lüder, einer der ersten, den die

*) Ob sie schon früh oder erst dann wirkliche Markgrafen waren, als sie auch die Markgrafschaft

Geschichte nennt, war ein Verwandter König Heinrichs I.*) Nach ihm ward sein Sohn Heinrich der Kahle und dann dessen Söhne, Heinrich der Gute und Siegfried I., der die Schlacht gegen die Askomannen verlor, genannt. Des letztern Sohn Lüder oder Udo I., der ein Jahr vor seinem Tode (1056) auch die Markgrafschaft Soltwedel erhielt, setzte den Stamm fort, da Heinrichs des Guten Söhne unter denen waren, welche in dem Kriege mit den Askomannen (994) ihr Leben eingebüßt hatten. Nach folgt ein

---

Soltwedel erhielten? — ist eine noch schwebende Streitfrage. Einige Wahrscheinlichkeit haben diejenigen doch auch für sich, die Ersteres behaupten, da diese Grafschaft eben so gut wie Soltwedel an den Grenzen des Reichs lag. Ueb. diesen Gegenstand s. Leibnitzii Script. R. B. Introduct. ad T. II. Nro. XXV. p. 26. Vergl. auch Lappenbergs Grundr. in B. u. V. und Kobbe Th. 2. S. 133.

*) Er blieb 930 oder 931 gegen die Slaven in der Schlacht bei Lunkin an der Elbe. S. Chronicon Quedlinburgense ad an. 930. Dittmari Merseburgens. Lib. I. bei Leibnitz I. p. 326. Vergl. Karstens stadische Nachrichten in Bremen u. Verden VI. 333.

Udo II., *) des Vorigen Sohn, der, wie schon oben erwähnt worden, seine Grafschaft dem Erzbischof Adelbert (1062) zu Lehn auftragen mußte, um dieselbe als Lehnträger der bremschen Kirche zurück zu erhalten. Er starb im Jahre 1082. Von vier Söhnen und einigen Töchtern, die er hinterließ, kommen hier nur Heinrich, als Markgraf von Soltwedel, der Erste dieses Namens, der 1087 unbeerbt starb, Lüder Udo III., der seinem Bruder in der Regierung über Stade, Ditmarsen und Soltwedel folgte, und Rudolph I. in Betracht. Udo III. hinterließ bei seinem Tode (1106) einen minderjährigen Sohn, Heinrich II., Rudolph aber hatte drei Söhne, Udo IV., Rudolph II. und Hartwig I. Udo's III. Regierung hatte, während seiner Regierung, wen, wie das oft geschah, Regierungsgeschäfte ihn in die Nordmark riefen, die Verwaltung der Grafschaft Stade einem durch Klugheit und Tapferkeit ausgezeichneten gewissen Friedrich, der an seines Vaters Hofe erzogen war, anvertrauet, welche derselbe auch nach seinem Tode beibehielt.

*) In Karstens stadischen Nachrichten wird er Udo I. genannt. S. Pratiel Bremen und Verden IV. 338. In der Reihefolge und Geschichte dieser ältern stadischen Grafen herrscht überhaupt viel Dunkeles.

Das veranlaßte Streitigkeiten mit dem Markgrafen, die ihm seinen unfreien Stand vorwarfen. Seine Großmutter, eine vornehme Frau, war mit ihrer Tochter auf einer Reise von England an der Elbe auf stadischem Gebiete gestrandet und dadurch nach damaligen Gebrauche in Leibeigenschaft des Grafen gerathen, von Udo's II. Gemahlin aber gütig aufgenommen worden. Die Tochter verheirathete sich nachmals mit einem stadischen Ritter und Dienstmanne, aus welcher Ehe vorerwähnter Friedrich entsprossen war. Daher jener Vorwurf seiner Unfreiheit, den er aber durch Geld zu entkräften wußte, indem er sich vom Kaiser die Freiheit erkaufte, und im Verlaufe seiner Streitigkeiten und Fehden mit den Markgrafen den Beistand des Herzogs Lothar, obgleich er früher mit demselben in Feindschaft gestanden hatte, zu erwerben wußte. Auch der Bischof Adalbero ließ sich, als Markgraf Rudolph I. (1124) mit Tode abging, durch Geld bewegen, Friedrich mit der Grafschaft Stade zu belohnen. Da Heinrich II., Udo's III. Sohn, auch bald nachher (1128) wie man vermuthet an Gift starb, so blieb Friedrich bis an seinen Tod (1135) im ruhigen Besitze der Grafschaft Stade. Von Rudolphs I. Söhnen herrschte Udo IV. in der Nordmark und in Ditmarsen, Rudolph II. aber folgte nur in der Herrschaft über Ditmarsen, nachdem Jener von Albrechts des Bären Leuten bei Aschersleben er-

ſchlagen war. Nachmals ward auch Rudolph II., nachdem er, nach Friederichs Tode, noch auf einige Jahre auch zum Beſitz der Grafſchaft Stade gelangt war, von ſeinen eigenen Unterthanen erſchlagen. So blieb von dem Geſchlechte der ſtadiſchen Grafen nur noch Hartwig, Rudolphs II. jüngſter Sohn übrig; aber er war in den geiſtlichen Stand getreten, und um die Zeit, in welcher ſich der Lehnsfall ereignete, Dompropſt zu Magdeburg. Nichts deſto weniger erhob er ſeine Anſprüche gegen zwei Rivalen, von denen der Eine, ein Verwandter des ſtadiſchen Hauſes, Pfalzgraf Friederich IV. von Sommerſenburg, von keiner großen Bedeutung, deſto bedeutender aber Heinrich der Löwe war, deſſen Anſprüche ſeine Vormünder auf den Grund eines von Adalbero ſeiner Mutter gethanen Verſprechens, ihren Sohn nach Markgraf Rudolphs Tode mit der Grafſchaft belohnen zu wollen, geltend zu machen ſuchten. Demohnerachtet ward Hartwig, der unterdeſſen auch Domprobſt in Bremen geworden war, von dem Erzbiſchofe mit der Grafſchaft belehnt, weil er Dittmarſen der bremiſchen Kirche ſogleich abzutreten verſprach und Stade nach ſeinem Tode derſelben gleichfalls zufallen ſollte. Das konnte Heinrich der Löwe nicht zugeben, wenn er, wie das ziemlich natürlich war, die Grafſchaft als ein zum Herzogthum Sachſen gehöriges, jetzt erledigtes Lehn, anſah, ſich aber

als Herzog für den einzig rechtmäßigen Lehnsherrn desselben hielt. So müßte es, da weder der Erzbischof noch der Herzog nachzugeben Lust bezeigte, ohnfehlbar zum Streite kommen. Daß die zur Ausgleichung dieser Angelegenheit vom Kaiser angesetzte Zusammenkunft zu Rammesloh mit Adalbero's und Hartwig's Gefangennehmung durch die Leute des Herzogs endigte, sahen wir bereits oben bei Erzählung seiner Lebensgeschichte; *) hier bleibt nur zu bemerken, daß der Erzbischof nebst seinem Domprobste bald wieder frei gegeben und ein Vergleich zwischen beiden Partheien zu Stande gekommen seyn muß, da ersterer dem Herzoge auf seinem Kreuzzuge gegen die Slaven (1147) begleitete, und letzterer ihm das Jahr darauf auf dem Rachezuge gegen die Dimarsen, wegen seines erschlagenen Bruders, begleitete. Adalbero starb bald nachher und der Domprobst ward an seine Stelle erwählt.

Hartwig I. (von 1148 bis 1168) gerieth bald genug wieder in Streit mit Heinrich dem Löwen, und zwar zunächst über die Investitur des oldenburgschen Bischofs Vicelin, **) dann aber aufs Neue wegen Stade. Bei den Feindseligkeiten,

*) S. Th. 1. S. 256.

**) Davon ist oben gleichfalls ausführlicher gehandelt. Th. 1. S. 260. ff.

zu denen es deshalb zwiſchen beiden kam, wurden die Bremiſchen Lande und beſonders die erzbiſchöflichen Güter hart mitgenommen, der Erzbiſchof aber ſo ins Gedränge gebracht, daß er endlich, nachdem der Kaiſer zu wiederholten Malen zwiſchen ihm und dem Herzoge Verſöhnungen zu Stande gebracht und er abermals (1166) ſich mit deſſen Feinden gegen ihn verbunden hatte, über ein Jahr das Land verlaſſen und ſich nach Magdeburg flüchten mußte. Durch Vergleich unter Kaiſerlicher Vermittelung kam er zwar dahin, noch einmal ſein Stift wieder zu ſehen, allein er ſtarb (1168) wenige Tage nach ſeiner Rückkehr. Erſt jetzt kam Heinrich der Löwe zum vollen unwiederſprochenen Beſitz der Grafſchaft Stade. Der Streit über dieſelbe war aber keinesweges beendigt, wie Helmold in ſeiner Chronik ſagt,*) ſondern nur aufgeſchoben, wie wir bald ſehen werden, denn Hartwig hatte die ganze Grafſchaft der Kirche vermacht,**) die nicht leicht anſehnliche Vermächtniſſe aufgab.

*) Chronica Slavorum bei Leibnitz II. 626. — et extincta est morte illius omnis controversia, quae fuit super Comitia Stadensi, et possedit eam Dux de caetero absque omni contradictione.

**) Brem. u. Verd. Samml. II. S. 294.

Balduin I. (von 1168 bis 1178), der bei dem Streite über die Wahl des Nachfolgers Hartwigs, auf Heinrichs des Löwen Fürsprache, vom Kaiser angesetzt war, lebte in freundschaftlichern Verhältnissen mit dem Herzoge als sein Vorgänger.

Nicht so Siegfried, (von 1178 bis 1184), der nach ihm den erzbischöflichen Stuhl bestieg, obgleich er dies Glück ebenfalls nur dem Herzog Heinrich zu verdanken hatte. Er war als Sohn des Markgrafen Albert von Brandenburg und Bruder des nach Heinrichs Falle angesetzten neuen sächsischen Herzogs Bernhard ein natürlicher Feind desselben. Aber Stade war auch jetzt wieder die Hauptursache, daß Siegfried sich zu den Feinden des Herzogs schlug, als dessen Glück zu weichen begann. Die schöne Grafschaft der Kirche ganz einzuverleiben und Ditmarsen, welches der Holsteinsche Graf Adolph von Schauenburg eingenommen hatte, seinem Bruder zuzuwenden, war des Erzbischofs ganzes Streben; allein Heinrich vertheidigte Stade, den letzten Zufluchtsort in seiner gegenwärtigen Bedrängniß, bis aufs Aeußerste. Erst als er sich zu dem ihm vom Kaiser auferlegten dreijährigen Exil entschloß, übergab er diesem das: von ihm stark befestigte Stade, welches dann sofort dem Erzbischof Siegfried überliefert ward*). Ditmarsen suchte dieser jedoch dem

*) Helmoldi Chron. Slav. II. cap. XXXVI. 5.

Grafen Adolph vergeblich zu entreißen. *) Siegfried starb 1184.

Hartwig II. (von 1184 bis 1208) hatte sich zwar einer langen aber keiner glücklichen Regierung zu erfreuen. Gleich Anfangs beschäftigten ihn einige geistliche Stiftungen, namentlich der Jungfrauenklöster Osterholz und Wolda, welches letztere später nach Lilienthal verlegt wurde, nebenher aber auch ein Krieg gegen die vom Grafen Adolph ihm abgetretenen, sich jedoch der Unterwerfung weigernden, Ditmarsen, der ihn in große Geldverlegenheit brachte, so daß er sich auf drei Jahre die von den Stifts-Edelleuten in Beschlag genommenen erzbischöflichen Güter entzogen sehen mußte. Vier Jahre später (1189), als Heinrich der Löwe zum zweitenmal aus England zurückkehrte, zog ihm seine diesmal günstigere Aufnahme desselben und besonders die Abtretung und Ueberlieferung von Stade, **) wodurch der Herzog zuerst wieder einen festen Fuß im Lande bekam, die Ungnade des Kaisers und in Folge dessen selbst die Feindschaft der Bremer zu, so daß er sogar das Erzstift verlassen mußte. Die kriegerischen Unruhen im Lande nahmen auch dann

*) Arnoldi Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. 1. 10.

**) Arnold Lubec. Lib. IV. c. 1. 2.

wieder ihren Fortgang, als Hartwig nach einjähriger Abwesenheit zurückkehrte und beim Herzog seine Zuflucht suchen mußte, weil er in Bremen keine Aufnahme fand; besonders aber erlitt Stade in dieser Zeit der Stürme und Veränderungen ungemein viel. Fünfmal wechselte es unter der Regierung dieses Erzbischofs seine Herren. Erst besaß es von seinem Vorgänger her Hartwig, dann erhielt es, wie schon bemerkt worden, von ihm Heinrich der Löwe, *) darauf war Graf Adolph von Holstein, der es nach seiner Rückkehr aus Palästina belagerte und einnahm, **) Besitzer desselben bis zum Jahre 1202, wo er in Dänische Gefangenschaft gerieth. ***) Diesen Unfall benutzend, bemächtigte sich jetzt wieder der Erzbischof der Stadt und Grafschaft Stade, die jedoch bald wieder in die Hände der Welfen fiel, da Heinrichs des Löwen Söhne, Kaiser Otto IV. und Pfalzgraf Heinrich um Weihnachten 1202 Stade und darauf auch Bremen mit Heeresmacht wegnahmen. †) Der gefangene Erzbischof löste sich durch Uebertretung der Grafschaft zu Lehn an

*) Arnold Lubec l. c.

**) Arnold Lubec. Lib. IV. Cap. X.

***) Arnold Lib. VI. Cap. XIV. 7.

†) Chron. Rhytm. bei Leibnitz. T. III. p. 102.

den Pfalzgrafen, dem sie auch in der Theilung von 1203 verblieb. *) Nichts desto weniger erlangte Hartwig, als Heinrich zur Parthey des Gegenkönigs Philipp überging, noch einmal (1205) dieselbe und behielt sie bis an seinen 1208 erfolgenden Tod.

Im Jahre 1196 hatte Hartwig auch einen Zug nach Palästina unternommen, wie denn die Bremer überhaupt auch schon an frühern Kreuzzügen thätigen Antheil genommen hatten und namentlich 1190 in Vereinigung mit Lübeckern die erste Veranlassung zur Stiftung des deutschen Ordens gegeben haben sollen. Vergl. Kobbe II. 161.

Der Streit um Stade, der seit Adelbert die ungetheilte Aufmerksamkeit sämmtlicher Erzbischöfe beinahe ausschließlich in Anspruch genommen hatte und gewissermaaßen der Hauptpunkt war, um welchen sich die politische Geschichte Bremens jener Zeit dreht, war auch jetzt noch nicht beendigt; bald befand es sich in der Gewalt der Welfen und dann wieder in den Händen der Erzbischöfe. Doch scheint Pfalzgraf Heinrich es seit 1209 ungestört besessen zu haben.

Waldemar (von 1208 bis 1216) ein Prinz aus dem Dänischen Königshause, dessen Wahl

*) Leibn. l. c. p. 103.

einseitig war, da das Hamburgsche Domkapitel dabei übergangen war, *) hatte Anfangs an dem ihm von diesem entgegengestellten Burchard, und dann nach dessen Tode an Gerhard I. zwei Widersacher, die ihm viel zu schaffen machten und Spaltungen verursachten, die den Bremenschen Landen die verderblichsten Fehden brachten. Erst sein Tod (1217) endigte diese Unruhen.

Gerhard I. (von 1217 bis 1219) ein geborner Graf von der Lippe, war Bischof von Osnabrück, als ihn der Pabst Innocentius III. an des verstorbenen Burchards Stelle (1209) ohne Wahl des Capitels setzte. Ohne Kampf konnte er jedoch nicht zum Besitze der erzbischöflichen Würde gelangen, da Kaiser Otto IV. nebst seinem Bruder Heinrich und mehrern Andern jenen unterstützten. Gleichwohl gelang es ihm, sich im Uebergewichte zu erhalten, so daß sein Gegner endlich vom Schauplatze abtreten und sich ins Kloster Loccum zurückziehen mußte, wo er bald nachher starb. Die zwei Jahre, welche Gerhard noch lebte und unbestritten sein Amt verwaltete, wurden von dem Glücke gekrönt, über die Grafschaft Stade (1219) einen Vergleich mit dem Pfalzgrafen Heinrich zu Stande zu bringen, ver-

*) Vergl. Lappenberg in Bremen u. Verden. II. 314.

möge dessen dieser sein ganzes Recht an dieselbe, wie auch an die Probstei Wildeshausen nebst den Zöllen, der Münze und der Voigtei von Bremen an die Bremische Kirche mit dem Vorbehalt abtrat, das Ganze als Lehn von ihr für seine Lebenszeit zu behalten. Hob dieser Vergleich den lange genährten Streit auch nicht sofort und gänzlich auf, so diente er doch zur Grundlage eines anderweitigen dauerhaften Vertrags, der unter dem nächsten Erzbischofe Statt hatte und die schöne Grafschaft nahe an fünfhundert Jahre dem Hause der Welfen entzog.

Gerhard II. (von 1219 bis 1259), des vorigen Brudersohn, unter dem endlich (1223) nach langem Zwist die Hamburgische Kirche der Bremischen, mittelst eines Vergleichs,*) die erzbischöfliche Würde abtrat, mußte um den Besitz von Stade doch erst noch kämpfen, ehe ihm derselbe ganz ungestört zu Theil wurde. Herzog Otto (das Kind) konnte unmöglich gut heißen, was der Oheim ohne seine Beistimmung und zu seinem offenbaren Nachtheil gethan hatte, was dieser auch bald genug selbst einsah, und dadurch

*) Die denselben betreffenden Urkunden siehe bei Staphorst (hamb. Kirchengeschichte) I. p. 649. u. 652. und in Lambecii orig. Hamburgens. Lib. I. p. 33.

gut zu machen suchte, daß er bei Gelegenheit der Erb-Einsetzung seines Neffen in dem deshalb ausgestellten Documente diesem nicht blos seine Stadischen Dienstmannen, sondern auch die Bürger von Stade übergab und ausdrücklich erklärte, daß er ihm sein ganzes Erbrecht an der Grafschaft Stade hinterlasse.*) Damit war aber der Sache nicht abgeholfen. Es kam zu Feindseligkeiten, wodurch das Erzstift und besonders auch Stade wieder bedeutend litt. Des kriegerischen Erzbischofs kühner Widerstand und des jungen Herzogs zahllose Widerwärtigkeiten, namentlich sein Unfall in der Schlacht von Bornhöved, ließen den Streit bis zum Jahre 1236 unentschieden, obgleich Otto seine Freiheit noch zeitig genug wieder erhielt. In erwähntem Jahre aber kam es, merkwürdig genug, zu einem Vergleiche, von dem man den Grund um so weniger einsehen kann, als für den Herzog keine Noth vorhanden war, die kaum erlangten Vortheile so schnell wieder aufzugeben.**)

Herzog Otto befand sich, als sein Oheim der Pfalzgraf Heinrich starb (1227), noch in Schwe-

*) Orig. Guelf. T. IV. Praef. X. 20. p. 80. Vergl. den 1. Th. dieser Gesch. S. 363.

**) Aus Mangel an Urkunden jener Zeit, sind weder die nähern Umstände noch die Veranlassung dieses Vergleichs bekannt. Vergl. Pratje Brem. u. Verd. Samml. 6. S. 538.

rinſcher Gefangenſchaft, und hatte nach Erledigung derſelben (1228) in ſeinen übrigen Staaten ſo viel zu thun, daß er ſich um Stade vor der Hand nicht bekümmern konnte. Der Erzbiſchof hatte hier alſo leichtes Spiel. Auch bei dem Kreuzzuge, welchen dieſer gegen die, der gewaltigſten Ketzereien beſchuldigten, Stedinger (von 1230 bis 1234) unternahm, mußte er aus Furcht vor dem Kirchenbann ſtill ſitzen, wie gern er ihnen auch gegen den gemeinſchaftlichen Feind zu Hülfe gekommen wäre.

Dieſer Kreuzzug gehört zwar unter die merkwürdigſten Ereigniſſe während der Regierung Gerhards II., iſt aber gleichwohl keinesweges auffallend, da die Zeit, in welche er fällt, Erſcheinungen der Art nicht ſelten hat. Die Stedinger waren ein harmloſes Völkchen von altfrieſiſcher Abkunft, das ſich im 12. Jahrhundert bei den Einwanderungen der Coloniſten ins Erzſtift an den beiderſeitigen Ufern der Weſer unterhalb Bremen niedergelaſſen und durch Arbeitſamkeit einen bedeutenden Wohlſtand erlangt hatte. Sie gehörten nicht blos zum erzbiſchöflichen Sprengel, ſondern waren durch Meierrecht auch Bremiſche Unterthanen, hatten aber zu viel Freiheitsſinn von ihren Vorfahren ererbt, um noch länger die vielen Mißhandlungen und Bedrückungen, welche ſie von Edelleuten und Vögten, denen denn auch

die Geistlichen die ihrigen beigesellten, zu erdulden hatten, gelassen zu ertragen. Daher entstanden öftere Empörungen, die endlich jenen Kreuzzug veranlaßten, der ihres tapfern Widerstandes ohnerachtet mit ihrer beinahe gänzlichen Vertilgung endete. Bei Oldeneesch kam es, nachdem die ersten Angriffe von den Stedingern muthig zurückgeschlagen waren, im Jahre 1234 zu einer Hauptschlacht, worin ihrer 6000 durch Uebermacht besiegt, das Leben verloren.

Erst nachdem in den Jahren 1234 und 1235 der päbstliche Bann über die Stedinger aufgehoben*) und somit diese Sache als völlig beendigt anzusehen war, fiel Herzog Otto, dessen Aussöhnung mit dem Kaiser indeß auch zu Stande gekommen war, (1235) auf's Neue in's Erzstift, und errang binnen Kurzem Vortheile über den Erzbischof, die um so bedeutender waren, als Kaiser Friedrich II. seiner frühern Bestätigung des erzbischöflichen Vergleichs mit dem Pfalzgrafen Heinrich ohnerachtet, nun selbst auf des Herzogs Seite trat und den Stadischen Ministerialen Gehorsam gegen ihn, den Bürgern aber Herausgabe alles dessen,

*) Die Urkunden siehe bei Stayhorst Th. I. B. II. S. 20. u. 21. Sonst vergleiche man über den Stedinger Kreuzzug v. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 1. 190.

was zur Braunschweigschen Erbschaft gehöre, anbefahl. *)

Gleichwohl erfolgte zu Ende des Jahrs 1236 jener schon erwähnte Vergleich, dem zu Folge die Grafschaft Stade ein immerwährendes Eigenthum der Bremischen Kirche ward, indem Otto sich blos mit den Harburgschen Gütern begnügte, die er von ihr zum Lehn nahm.

So war Gerhard gelungen, was viele seiner Vorgänger vergebens zu erlangen gestrebt hatten. Mit der Beendigung des Streits über Stade war der herzoglichen Obergewalt über das Erzstift gewissermaaßen der letzte tödliche Stoß beigebracht, und die Erzbischöfe durften, von den Zeitumständen ohnedies begünstigt, nun dreist dazu schreiten, sich auch der höchsten Reichsgewalt nach Möglichkeit zu entziehen. Die verderblichen, durch den langen und hartnäckigen Kampf der Welfen und Gibellinen hervorgerufenen Spaltungen im Reiche, die unglückliche Regierung Kaiser Friederichs II. und die nach seinem Tode erfolgende, einer völligen Anarchie wenig unähnliche, höchst traurige Zeit, gaben, wie allen übrigen, so auch den geistlichen Ständen des Reichs, die erwünschteste Gelegenheit an die Hand, die bisher

*) S. Orig. Guelph. T. IV. L. VIII. Probationes 57. u. 58.

noch immer sehr beschränkte Landeshoheit jetzt mehr und mehr an sich zu bringen. Das Investiturrecht hatten die Päbste den Kaisern bereits entrissen, und mit dem Rechte der Einmischung in die Wahlen der Erzbischöfe und Bischöfe, ging natürlich auch aller Einfluß verloren, den die Kaiser über diese noch immer gehabt hatten. Wenn dazu nun noch Regierungen kamen, wie die Friederichs II. und seiner nächsten Nachfolger, welche ihre Kaiserlichen Rechte nicht nur nicht behaupten konnten, sondern sogar förmlich abtreten mußten, um sich in ihren bedrängten Lagen dadurch des Beistandes ihrer Stände zu versichern, so konnte es nicht fehlen, daß auch die geistlichen Herren, die das Zugreifen besonders gut verstanden, bedeutenden Gewinn für sich hieraus zogen. Aus geistlichen Vorstehern ihrer Kirchen und Sprengel wurden sie nun weltliche Fürsten, die sich fortan die Landeshoheit über die ihnen untergebenen Stiftslande nicht nur anmaaßten, sondern auch mit voller Fürstengewalt ausübten.

Gerhard II. war nicht der Letzte unter diesen; das zeigte er unter andern auch in seinen mehrfach wiederholten Streitigkeiten mit der Stadt Bremen, von deren durch Betriebsamkeit und gerade jetzt stark aufblühenden Handel erworbenen Wohlstande auch er besonders durch willkührliche Anlegung eines Weserzolls Gewinn ziehen wollte. Aber die Bremischen Bürger, gleichfalls nach

Unabhängigkeit ringend, verſtanden es ſchon gar zu gut, ſolchen Anmaaßungen klüglichſt entgegen zu arbeiten und durch vortheilhafte Vergleiche mit dem Erzbiſchof alte Rechte zu wahren und neue zu begründen.*) Seine weltliche Macht ſuchte indeß Gerhard II. hauptſächlich dadurch immer mehr zu erweitern, daß er überall in ſeinem Erzſtifte die kaiſerliche Gerichtsbarkeit an ſich zu bringen und die Vogteien abzuſchaffen ſuchte, wobei es ihm zu Statten kam, daß Viele vom hohen Adel des Landes, die im Beſitze derſelben waren, wie die Grafen von Stotel und die Freiherren von Bramſtede, ſich um dieſe Zeit durch eine übermäßige Freigebigkeit gegen die Klöſter und durch üble Wirthſchaft in ihrem Hausweſen faſt gänzlich zu Grunde gerichtet hatten, ein Umſtand, den Gerhard II.**) für die Erweiterung ſeiner landesherrlichen Rechte gar trefflich zu benutzen wußte. Als er ſtarb (1259), war die Landeshoheit ſchon feſt genug begründet, um forlan von ſeinen Nachfolgern in vollem Maaße ausgeübt werden zu können.

Es ging jetzt für die Erzbiſchöfe von Bremen in der That eine ganz neue Zeit auf. Von ihrer

---

*) Vergl. Lappenberg in Brem. und Verd. Samml. VI. S. 551. ff.

**) Bremen und Verden VI. 562.

bisherigen Abhängigkeit vom Kaiser und von den sächsischen Herzogen befreit, standen sie, sobald ihre vom Domcapitel geschehene Wahl vom Pabste bestätigt war, nun als wahre Landesherren an der Spitze ihres Erzstifts. Die landesherrlichen Rechte waren ihnen durch die Arbeiten ihrer Vorgänger errungen, der Besitz von Stade gesichert und damit die Hauptstreitigkeiten überhaupt beendigt, welche hier durchzukämpfen waren. Freilich ging die Folgezeit nicht ruhig vorüber, der Character des deutschen Mittel-Alters bis zu seiner völligen Ablaufszeit blieb auch hier gänzlich unverändert; aber es sind mehr innere als äußere Bewegungen, die wir fortan hier wahrnehmen; Kämpfe, aus den Zwistigkeiten bei den erzbischöflichen Wahlen entstanden, Streitigkeiten, zwischen den Erzbischöfen und den Edelleuten des Stifts oder mit den Bürgern der Stadt Bremen zur Behauptung und Durchführung gegenseitig in Anspruch genommener Rechte erhoben; oder endlich Fehden, bald größere bald kleinere, wie sie die Geschichte des Mittelalters dem Forscher zu Tausenden vor's Gesicht bringt. An bedeutenden Weltereignissen hatte Bremen bis zur großen durch Luther bewirkten Kirchenreformation keinen Antheil, obgleich von Gerhards II. bis auf Johann Rode's in diese Zeit fallenden Tod (1259—1511) ein Zeitraum von mehr als drittehalbhundert Jahren verfloß und 15 Erzbischöfe, freilich unter dem

verschiedenartigsten Wechsel ihrer persönlichen, bald glücklichen bald unglücklichen Schicksale, den erzbischöflichen Stuhl während dieser Zeit nach einander bestiegen. Die Geschichte hat sie uns namhaft gemacht und sie sind folgende:

Hildebold, Gerhards II. nächster Nachfolger regierte von 1259 bis 1273. Unter ihm ward der Bremschen Kirche die Probstei Wildeshausen, eine der ältesten Stiftungen hiesiger Gegend, *) einverleibt.

Gieselbert, der viele innere Unruhen zu bekämpfen hatte, regierte bis 1307.

Heinrich I., der mit einigen Gegnern um den erzbischöflichen Stuhl zu kämpfen hatte, besaß diesen kein volles Jahr.

Johann oder Jonas (von 1308 bis 1327) hatte von den durch die Bremschen Bürger und die Edelleute des Stifts gegen ihn erregten Unruhen viel Elend und endlich noch das Mißgeschick zu ertragen, entfernt von seinem erzbischöflichen Sitze im Auslande, zu Avignon, zu sterben.

Burchard, eines Bremschen Bürgers Sohn, stellte das unter seinem Vorgänger tief herabgesunkene erzbischöfliche Ansehn glücklich wieder her, starb aber schon im Jahr 1344.

---

*) S. Hinüber Diplomat. Nachrichten von Wildeshausen in Vogt's Monumenta inedit. B. 1. S. 400. ff.

Otto I., ein Graf von Oldenburg und schon in hohem Alter, als ihn das Domkapitel erwählte, regierte nur bis zum Jahr 1349.

Gottfried (von Arensberg), bisher Bischof in Osnabrück, folgte ihm, obgleich das Domkapitel seinen Neffen und Gehülfen, den Domdechant Moritz erwählte. Unter ihm kamen die ansehnlichen Güter der Grafen von Stotel an die Bremische Kirche, da die Wittwe des letzten derselben, des Grafen Rudolph II., mit welchem der Mannsstamm dieses uralten Geschlechts erlosch, die gesammte Grafschaft (1350) an das Domkapitel verkaufte.*) Auch er hatte lange zu kämpfen um den erzbischöflichen Stuhl, den ihm Moritz streitig machte; aber er behielt die Oberhand. Sein Tod (ums Jahr 1359) und die Wahl seines Nachfolgers, Alberts II., eines Sohnes des Herzogs Magnus von Braunschweig, erneute die Unruhen, weil Moritz, von den Bremern fortdauernd unterstützt, auch ihm entgegen trat. Wurden diese auch durch dessen Tod (1368) endlich beseitigt, so fanden sich für den Erzbischof doch bald neue Unruhen, besonders durch die Fehde mit einigen im Jahre 1381 ins Land gefallnen Hoyaischen Edelleuten, und die Zwistigkeiten mit

*) Vergl. v. Kobbe Th. I. S. 88. und Th. II. S. 194.

seinem Domdechanten, Johann von Zesterfleth *) die ihm viel Verdruß verursachten. Er starb im Jahre 1395.

Mit mehr Ruhe regierte Otto II., des vorigen Bruderſohn, von 1395 bis 1406.

Johann II. (von 1406 bis 1421) gerieth mit der Stadt Bremen in Streit und hatte in ſeinen letzten Lebensjahren auch noch eine Fehde mit den Herzögen Bernhard und Wilhelm von Braunſchweig zu beſtehen **)

Nicolaus Regierung (von 1421 bis 1435) war gleichfalls durch mancherlei kriegeriſche Auftritte beunruhigt. In einer Fehde zweier Häuptlinge der benachbarten Frieſen, deren Einer für des Landes Freiheit, der Andere um deſſen Oberherrſchaft ſtritt, ***) und an der er Theil nahm, gerieth er ſogar (1427) in Gefangenſchaft, wodurch er ſo in Schulden kam, daß er 1435 das Erzſtift dem reichen Abt Balduin von Lüneburg

*) Vergl. den 1. Th. dieſer Geſch. S. 613.

**) Bernhard war der Stifter des mittlern Lüneburgſchen Hauſes und Wilhelm, der Sohn Heinrichs, welcher das mittlere Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Haus geſtiftet hatte. Vergl. Th. 1. S. 422. ff.

***) Vergl. Gittermann Geſchichte von Oſtfriesland. S. 56.

übertragen mußte, während er selbst bis an seinen Tod (1447) zu Delmenhorst lebte. *)

Balduin, aus dem Hause der von Wenden, starb früher (1442) als sein Vorgänger.

Gerhard III., ein Graf von Hoya, der das Land, jeder Fehde geschickt ausweichend, bis zum Jahre 1463, in welchem er starb, in ungestörtem Frieden regierte, war sein Nachfolger.

Heinrich II., ein Graf von Schwarzburg, war kriegerischer als sein Vorgänger, indem er persönlich und mit großer Auszeichnung an eigenen und fremden Fehden Theil nahm, dem Erzstifte aber dadurch wieder Nachtheil brachte, daß er auch zum Bischof von Münster ernannt wurde, und seinen Sitz in diese Stadt verlegte. Er starb im Jahre 1496.

Johann III. mit dem Zunamen Rode, den wir als den letzten des oben bezeichneten Zeitraums erkannten, trat an seine Stelle. Er war eines Bremenschen Rathsherrn Sohn und stand dem Erzstifte von 1497 bis 1511 mit vieler Klugheit vor. Allgemeines Lob, aber wenig Ruhe während seiner Regierung, ward ihm zu Theil. **)

---

*) Er war der Sohn des Grafen Otto von Delmenhorst.

**) Historische Nachrichten von Joh. Rode, Erzbischof von Bremen, in Cassels Bremens. I.

Außer mehrere Streitigkeiten mit der Stadt Bremen gerieth er mit den Friesen des Stadt- und Butjadinger Landes, die er der Kirche unterwerfen wollte, und noch im nämlichen Jahre (1499) mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg wegen des Landes Wursten, welches diese an sich zu bringen gedachten, in Krieg, dem bald noch mehrere Unruhen, unter andern ein Krieg mit dem Herzoge von Geldern im Jahr 1506 und einer mit dem Grafen Edzard von Ostfriesland im Jahre 1509 folgte. Seine geringe Herkunft zog ihm viele Kränkungen zu, besonders von seinen Ständen;*)

86. ff. Zu den Verdiensten Johann Rode's kann auch noch gerechnet werden, daß er Geschichtschreiber des Erzstifts geworden ist. Er schrieb nicht nur eine Chronik oder Registrum bonorum et jurium ecclesiae bremensis, wovon Leibnitz (T. II. p. 253—272.) Excerpte geliefert hat, sondern auch das berühmte Missale secundum ritum eccles. Bremensis. S. Cassels Bremensia I. 253.

*) Früher war es nichts ungewöhnliches, Männer von noch geringerem Stande mit den höchsten geistlichen Würden und Aemtern bekleidet zu sehen; aber jetzt, wo alle landesherrliche Rechte mit ihnen verbunden waren, schämten sich die angesehensten Fürsten Deutschlands nicht, nach dem Besitze eines bischöflichen oder erzbischöflichen Stuhls zu streben.

darum war er wohl darauf bedacht, sich mächtige Freunde zu machen und wählte schon bei seinen Lebzeiten (1500) den 14jährigen Sohn des Herzogs Heinrichs des Aeltern von Braunschweig zu seinem Coadjutor.

Christophs höchst unruhige Regierung (von 1511 bis 1558) fällt in eine Zeit, deren Merkwürdigkeit allgemein anerkannt ist. Während ihn auf der einen Seite die mit unsäglichen Grausamkeiten begleitete Unterjochung der Bewohner des Landes Wursten einen großen Theil seiner Regierungszeit hindurch beschäftigte, da es ihm mit dieser erst spät nach langen und oft wiederholten Kämpfen gelang, machte ihm die mit aller Kraft der siegenden Wahrheit auch in sein Land dringende Reformation so viel zu schaffen, daß ihm bis ans Ende seines siebenzigjährigen Lebens wenig ruhige Augenblicke zu Theil wurden. Aber den Geist der Zeit bannen, dem reißenden Strom entgegen schwimmen zu wollen, hätte er auch nicht versuchen sollen. Allgemein gehaßt und verachtet, mußte er endlich doch sehen, daß sein Eifern, seine grausamen Gewaltthätigkeiten gegen viele der Abgefallnen, und selbst sein mit kaiserlicher Hülfe gegen Bremen unternommener Kriegszug, den Fortgang der Reformation nicht hindern konnten, daß die evangelisch-lutherische Lehre bis 1542 allgemein eingeführt war und ums Jahr 1547 sogar der größte Theil der Domherren sich gleichfalls

zu derselben bekannte, weil ihnen vom Rathe der Stadt Bremen die Versicherung geworden war, daß sie in ihren Einkünften und Würden auf keine Weise beeinträchtigt werden sollten. Als Christoph, der seit 1502 auch Bischof von Verden war, noch früh genug (1558) starb, ehe er den Schimpf erlebte, abgesetzt und in ein Kloster gesperrt zu werden, wie sein eigner, mit seiner schlechten Haushaltung wenig zufriedener, Bruder, der Herzog Heinrich zu Braunschweig, dem Domkapitel rieth, hatte die Reformation bereits so tiefe Wurzel geschlagen, daß ihre Ausrottung so gut wie unmöglich war.

Georg, sein Bruder und Nachfolger, (von 1558—1566) legte der Reformation keine weitere *Hindernisse* in den Weg, weil er einsah, daß menschliche Kraft dazu nicht mehr hinreiche, obgleich er selbst der katholischen Kirche treu blieb. Unter ihm ging Ditmarsen, wie sehr er auch die schon seit langer Zeit an dasselbe gemachten Ansprüche nnd Rechte der Bremischen Kirche durch eine feierliche Protestation zu bewahren suchte, an Holstein (1559) verloren. Auch die Unruhen fallen in seine Zeit, welche die theologischen Streitigkeiten zweier Geistlichen, Johann Timann's*) und Albrecht Hardenbergs, veranlaßten.

*) Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen u. Verden. B. 4. S. 99.

Die Erzbischöfe Christoph und Georg waren Prinzen aus dem Braunschweigschen Hause, Söhne Herzogs Heinrichs des Aeltern. Christoph zeigte sein ganzes Leben hindurch, daß er ein verzärtelter Fürstensohn war, der die Meinung von sich hegte, sich allen Leidenschaften hingeben zu dürfen. Als er (1519) die erste Messe im Dome zu Bremen las, hatte ihm seine Mutter von ihrem Brautrocke ein Meßgewand und von ihren Perlen, Edelsteinen und goldenem Schmucke einen Bischofshut machen lassen.*) Daraus hätte man schon erkennen können, wozu man ihn gewählt hatte, und fortan bewies er auch stets eine Prachtliebe, die ihn und das Land nur zu sehr in Schulden brachte. Aber auch der Wollust fröhnte er und öffentlich warfen ihm im Jahre 1539 die Stände in Verden vor, daß er nicht nur hier, sondern auch in Rothenburg und Bremervörde Concubinen unterhalte,**) während er von den ihm unterworfenen Geistlichen die strengste Zucht verlangte.

Auch Grausamkeit gehört zu den Lastern, welche ihm mit Recht nachgesagt werden können,

---

*) Heinr. Wilh. Rotermund vom Anfang der Reformation im Erzstifte Bremen und Stifte Verden ꝛc., aus dem neuen vaterl. Archiv 1825 Heft 3. besonders abgedruckt S. 18.

**) Ebendaselbst S. 20. vergleiche Kobbe II. [illegible]

vielleicht nicht so sehr aus angeborner Neigung als dem falschen Wahne entsprungen, durch sie bei den bedenklichen Zeitläufen sein erzbischöfliches Ansehen am besten erhalten zu können. — Das Werk der Reformation konnte gleichwohl dadurch nicht aufgehalten werden. Mancherlei Umstände mußten sich zu Beförderung derselben zusammenfügen. *) Besonders war es das um diese Zeit schon hoch gestiegene Ansehen der Stände, an dem sich die Wuth des grausamen Eiferers und seiner Genossen, des Domprobst's Franz Grambke, des Dechanten Friederich Bremer und Anderer brach. Aber seine verschwenderische Lebensweise und die große durch sie verursachte Schuldenlast, in welcher er sich stets befand, mußte ihn gerade von jenen so abhängig machen, daß er gegen die von ihnen und der Mehrzahl der Domherren angenommene Reformation mit seinem Eifer nicht durchdringen konnte. Auch der allgemeine Haß, mit dem er sich durch das dem Lande so vielfach bereitete Elend und durch die grausamen Verfolgungen der neuen Lehre und ihrer Prediger belud, mußten Aller Herzen dem Katholicismus entfremden und dem evangelischen Glauben öffnen.

---

*) Ueber die Ursachen der schnellen Ausbreitung der evangelischen Lehre in Bremen und Verden siehe Pratje's vermischte Abhandlungen der Herzogthümer Bremen und Verden B. 1. S. 366.

Unter den ersten Lehrern, die ihn predigten, die für ihn litten und zum Theil die Märtyrerkrone erwarben, muß man vornemlich nennen, Andreas Carding, der schon im Jahre 1521 im Lande Hadeln das evangelische Predigt-Amt übte, Johann Hollmann, aus einer angesehenen Familie zu Bremen, der den Samen des Evangeliums zuerst in Stade ausstreuete, und Heinrich von Zütphen, der sich dieses Verdienst besonders um die Stadt Bremen erwarb, und hier am 9. November 1522 in der Anschariikirche die erste evangelische Predigt hielt.*) Er war, was bemerkenswerth ist, vom Rathe der Stadt selbst zu seinem hiesigen Berufe eingeladen, während in vielen andern Städten das Wort der Reformation von den Bürgern ausging und von diesen nicht selten gegen den Magistrat mit Gewalt durchgesetzt werden mußte.

In Bremen hätte den frommen Heinrich von

*) Ueber ihn, dessen Andenken mit Recht von den dankbaren Bremern stets heilig gehalten ist, sind zu verschiedenen Zeiten Gedächtnißreden gehalten worden, deren letztere zur dreihundertjährigen Feier dieses Märtyrers der Wahrheit von den Dompredigern Rotermund, Nicolai und Kottmeier am 3. u. 10. Novbr. 1822 im Dom zu Bremen gehalten wurden.

Zütphen bei dem Schutze so vieler trefflichen Männer und dem festen Benehmen eines in der That edlen Raths nichts gefährdet; aber er war ein treuer Schüler und Nachfolger Christi, der sein Kreuz gern und willig auf sich nahm und seinem Berufe folgte. — Nach Meldorf, einem Flecken im Ditmarsischen berufen, um daselbst das Amt eines evangelischen Lehrers zu übernehmen, ward er, nachdem er nur zwei Jahre in Bremen gelehrt hatte, das Opfer seiner Berufstreue. Nur zu bald gelang es seinen, oder vielmehr des evangelischen Christenthums Feinden, sich hier durch nächtlichen Ueberfall mittelst eines Aufgebots der umwohnenden zuvor trunken gemachten Bauern, seiner zu bemächtigen und ihn dem schmählichsten Tode zuzuführen. Er starb am 9. December 1524 zu Heide, einem andern Ditmarsischen Flecken, wohin man ihn geführt hatte, nach vielen Mißhandlungen unter den rohen Händen der verführten Bauern, weil das Feuer des Scheiterhaufens, auf welchem er mehrere Stunden der Todesangst Preis gegeben stand, aller Versuche ohnerachtet, nicht zünden wollte. *)

*) Unter den eben angeführten Predigten vergleiche man hierüber besonders die mittlere vom Pastor Primarius Dr. Joh. Dav. Nicolai am Dome S. 56. ff.

Der Gang der Reformation konnte demnach, weder durch diese noch durch andere Greuelthaten ähnlicher Art, aufgehalten werden. — Als Christoph, der vornehmste Urheber derselben, endlich nach einem höchst unverdient langen Leben (er war 1487 geboren) auf einer Reise nach Brandenburg, von Jedermann gehaßt und verachtet, zu Tangermünde an der Bräune (am 22. Januar 1558) starb,*) stand die neue Lehre fester, als man der heftigen Verfolgungen wegen, die sie unter diesem Erzbischofe erdulden mußte, hätte erwarten sollen.

Dem Zwecke unsers Werks gerade entgegen laufend würde es seyn, die Namen aller der trefflichen Arbeiter im Weinberge des Herrn zu nennen, die dem Lande Bremen die Segnungen der evangelischen Religion sicherten; es mag genug seyn, hier noch zu bemerken, daß vom Lande Hadeln aus, von Bremen und von Stade die Reformation sehr bald sich auch über die Landgemeinden ausgebreitet habe, und im Jahre 1555, als der Religionsfriede zu Stande kam, also noch vor Christophs Tode, schon der größte Theil der städtischen wie der Dorfgemeinden des Erzstifts Bremen

*) Spangenberg's Chronik aller Bischöfe des Stifts Verden S. 218.

mit evangelischen Predigern versehen gewesen sei. *)

Nicht so wohl ward es dem Stifte Verden. — Hier hielt sich Christoph am öftersten und am liebsten auf; darum ward es ihm leicht, hier auch die katholischen Religions-Uebungen länger aufrecht zu erhalten, obgleich auch hier mehrere von den Stiftsherren heimlich der evangelischen herzlich zugethan waren. Erst unter Christophs Nachfolger, seinem Bruder Georg, ging auch für die Bewohner des Stifts Verden in dieser Hinsicht die gute Zeit an. Obgleich er selbst papistisch blieb, so erlaubte er doch schon den Predigern des Landes sich zu verheirathen, und das Abendmahl in beiden Gestalten zu vertheilen.

Was der dreißigjährige Krieg Gefahr drohendes für die neue Religions-Uebung beider Stifter mit brachte, haben auch andere deutsche Provinzen erfahren. Hier mag es genügen, der Vorsehung zu danken, daß sie durch den Westphälischen Friedensschluß auch hiesigen Landen die Glaubens- und Gewissensfreiheit sicherte.

Noch vier Erzbischöfe sah das Erzstift Bremen nach Georgs Tode als Landesherren an seiner

*) Die schon erwähnte treffliche Abhandlung des Dompredigers Rotermund vom Anfang der Reformation ꝛc. theilt ausführlichere Nachrichten über alles dies mit.

Spitze, ehe es das Schicksal erfuhr, welches so viele geistliche Stiftungen Deutschlands, theils früher, theils später, mit ihm getheilt haben.

Heinrich III. (von 1566 bis 1585), ein Sohn des Herzogs Franz von Lauenburg, war von ihnen der Erste, der zur evangelischen Lehre übertrat und diese dadurch noch mehr in seinem Lande befestigte. Sein Nachfolger Johann Adolph, Herzog Adolphs von Schleswig Holstein Sohn, trat, da er 1590 regierender Herzog in seinem väterlichen Erblanden geworden war, und 1596 sich vermählte, das Erzstift an seinen jüngern Bruder Johann Friederich ab, unter dem der dreißigjährige Krieg mit allen seinen Greuel- und Schreckensscenen auch die Bremschen Lande heimsuchte und die Ursache der gänzlichen Auflösung des Erzstifts wurde. Zwar erlebte er diesen Zeitpunct nicht, da er noch vor Beendigung dieses, alle Grundfesten der deutschen Reichsverfassung erschütternden, Krieges im Jahre 1634 starb, aber des Schicksals Schluß stand fest.

Die Wahl des dänischen Prinzen Friedrichs zum Coadjutor, wodurch Bremen nothwendig in die Lage kommen mußte, der Politik der Krone von Dänemark zu folgen, und dem schwankenden Benehmen Johann Friederichs, der die Kriegesunruhen gern vom Erzstifte abgehalten hätte und aus Furcht vor des Kaisers Macht sich öfter auf dessen Seite hin neigte, ist wohl ein großer Theil

der Kriegsübel zuzuschreiben, welche abwechselnd bald Freund bald Feind seinem Lande brachte. Auch Friederich II., König Christians IV. von Dänemark Sohn, seit 1619 Coadjutor in Verden und dann (seit 1621) auch in Bremen, konnte den Schlag nicht abwenden, der das Erzstift durch den westphälischen Frieden traf. Nachdem es alles erfahren, was die Zeit Ungeheures und Entsetzliches während der Dauer dieses Krieges entfaltete, nachdem es den schrecklichen Tilly in seinem Innern hatte hausen sehen und von Anfang bis zu Ende stets der Hauptschauplatz der Kriegesunruhen gewesen war, und bald sich in den Händen der Dänen, bald der Kaiserlichen oder Schweden, von Einem nicht schonender wie vom Andern behandelt, befunden hatte, ward es durch den westphälischen Friedensschluß Letztern zur Entschädigung ihrer Kriegskosten mit Verden vereint übergeben, so daß beide Stifter fortan zwei weltliche, der Krone Schwedens unterthänige, Herzogthümer bildeten. Friederich II., der seit 1623 auch Bischof zu Verden war, bestieg noch im nämlichen Jahre, welches Deutschland den lang ersehnten Frieden wiedergab, den väterlichen Thron von Dänemark, und beschloß damit also die lange Reihe der Bischöfe von Verden.

2. Geschichte des Stifts Verden.

Zwei Jahre früher, ehe das Stift zu Bremen gegründet wurde (786), hatte Karl der Große schon zu Verden an der Aller, im damals sogenannten Sturmigau, ein Bißthum gestiftet, das er dem Erzbischof von Mainz unterwarf. Geschah dieses, um den in hiesiger Gegend grausam hingerichteten Sachsen*) ein Sühn-Opfer zu bringen, oder hielt er den schon vorhandenen Ort,**) der seinen Namen wahrscheinlich der bequemen Ueberfahrt über den Fluß verdankt, am passendsten, um von hier aus die heidnischen, bis über die Elbe hinaus wohnenden, Sachsen und andere Völker dem Christenthum zuzuführen? — so viel ist gewiß, daß er die neue Stiftung nicht nur reich dotirte, sondern die Grenzen des bischöflichen Sprengels auch möglichst weit, sogar bis an den Ausfluß der Pene im heutigen Vor-Pommern, ausdehnte,***) so daß derselbe auch ganz Mecklenburg mit umfaßte. Als späterhin hier die

*) Vergl. Th. 1. S. 107. dieser Geschichte.

**) Im Stiftungsbriefe heißt es ausdrücklich: "in loco Fardium vocato, super Aleram fluvium, in pago qui dicitur Sturmi.

***) Siehe den Stiftungsbrief bei Rethmeier S. 127.

ſlaviſchen Bißthümer, namentlich das Bißthum Aldenburg, entſtanden, ward der Wirkungskreis der Verdiſchen Biſchöfe um ein Bedeutendes kleiner, wie denn auch um die Zeit, wo die deutſchen Reichsſtände zu eigener Landeshoheit gelangten, der Umfang des Stifts Verden nur gering war, da es theils durch das Erzbißthum Bremen, theils durch die Länder der benachbarten weltlichen Stände, gewaltig beſchränkt war. Gleichwohl hat es ſeine Selbſtſtändigkeit ſo lange wie die übrigen zum Theil weit mächtigern geiſtlichen Staaten des nördlichen Deutſchlands behauptet und mehrere funfzig Biſchöfe an ſeiner Spitze gehabt. Bemerkenswerth hiebei iſt, daß die zehn oder zwölf erſten von ihnen meiſt Schotten waren, welcher Nation Deutſchland überhaupt gar viele Heidenbekehrer und Apoſtel des Chriſtenthums verdankt. Die Namen der Biſchöfe von Verden ſind uns von mehrern Chroniken- und Geſchichtſchreibern aufbewahrt und der Reihezahl nach folgende: *)

---

*) Ein Chronicon episcoporum Verdensium befindet ſich in Leibnitzii Script. R. B. T. II. p. 211. etc. Zwei andere Verzeichniſſe der Verdiſchen Biſchöfe von Casp. Bruſchius und Gabr. Bucelinus ſ. in Altes u. Neues aus den Herzogth. Bremen u. Verden B. 12. S. 3 — 22. Vergleiche damit Wedekind

1. Suibert, († 786.) 2. Patto, († 788.) 3. Tanco, († 808.) 4. Nortyla, 5. Cevilo oder Leyulo, 6. Kotyla, 7. Isinger, 8. Haruth, († 830.) 9. Helingad, († zwischen 839 u. 845.) 10. Erlulph, 11. Walther,*) († zwischen 864 u. 867.) 12. Wigbert, († 908.) 13. Bernarius I., († 913.) 14. Adelward († 933.) 15. Amelung, († 962.) 16. Bruno I., († 976.) 17. Herpo, († 993.) 18. Bernarius II., († 1013.) 19. Wigherus, († 1031.) 20. Dithmar, († 1034.) 21. Bruno II., († 1049.) 22. Siegebert († 1060.) 23. Richbert († 1084 oder 1085.) 24. Hartwig, († 1097.) 25. Mazo, († 1116.) 26. Dittmar II., († 1148.) 27. Hermann, († 1167.) 28. Hugo, († 1180.)**) 29. Tammo († 1188.)***)

Chronographie der Bischöfe zu Verden und v. Kobbe Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden II. 262. auch Spangenberg's Chronik der Bischöfe des Stifts Verden ꝛc.

*) So folgen sie nach Bruschius und Bucellinus. Im Chron. bei Leibnitz steht Erlulph vor Hellingad und Kobbe setzt ihn noch hinter Walther.

**) Nach dem Chron. bei Leibnitz, nach Bruschius u. Bucellinus.

***) Nach Bruschius u. Bucellinus 1197.

30. Rudolph, († 1205.) *) 31. Iso, († 1230.) 32. Lüder, († 1251.) 33. Gerhard I., († 1268 oder 1269.) 34. Konrad I., († 1300.) 35. Friederich, († 1312.) 36. Nicolaus († 1332.) 37. Johannes I., († 1343.) 38. Daniel († zwiſchen 1359 u. 1363.) 39. Rudolph, († 1367.) 40. Gerhard II., († 1389.) **) 41. Heinrich († 1380.) ***) 42. Johann II., von Zeſterfleth, früher Domprobſt zu Bremen († 1388.) 43. Otto († 1406.), der bald nach ſeiner Wahl zum Verdiſchen Biſchof auch Erz-

*) Nach eben dieſen 1208. Auf gleiche Weiſe findet auch bei den meiſten der übrigen Biſchöfe in den Angaben ihrer Sterbejahre zwiſchen den Schriftſtellern eine große Verſchiedenheit Statt, deren Berichtigung großen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn dürfte.

**) Kobbe II, 270, hat Gerhard dem Rudolph vorgeſetzt (obgleich ihn alle Chroniken vor ihm nennen), weil er in Ottonis Kultzingi narratio de fundatione etc. monasterii sui (Hilgenthal) in Luneborch (ſ. Leibnitz II, 383.) bei Gelegenheit einer nur beiläufigen Erwähnung einiger Biſchöfe vielleicht ganz zufällig vor Gerhard genannt wird.

***) Nach Bruſchius u. Andern. Kobbe's Grund, das Jahr 1381 anzunehmen, iſt nicht triftig genug.

bischof von Bremen, und zwar seines Namens der Zweite, wurde. (44. Dietrich († 1417.) 45. Konrad II., († 1431.) 46. Konrad III., (1407.) 47. Ulrich, des folgenden Gegenbischof, der nie nach Verden gekommen ist und 1417 seine Rechte aufgab, († 1432.)*) 48. Heinrich II. († 1441.) 49. Johann III. († 1472.) 50. Berthold, auch Bischof von Hildesheim, († 1502.) 51. Christoph, seit 1511 auch Erzbischof von Bremen, († 1558.) 52. Georg, des Vorigen Bruder, gleichfalls Erzbischof zu Bremen, († 1566.) 53. Eberhard von Holle, († 1586.) 54. Philipp Sigismund, seit 1591 auch Bischof von Osnabrück, war ein Sohn des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel († 1623.) 55. Friederich, der hier schon seit 1619, und in Bremen seit 1621 Coadjutor war, ist auch der Letzte in der Reihe der Bischöfe von Verden gewesen. Zwar könnte zu dieser Zahl auch noch Franz Wilhelm, Graf von Wartemberg, gerechnet werden, der im Laufe des dreißigjährigen Kriegs (1630), nachdem der Erzbischof Friederich im Lübecker Frieden seinen Rechten auf das Stift Verden hatte entsagen müssen, diesem von Kaiser und Pabste aufgedrungen wurde; allein seine Herrschaft war von kurzer Dauer, da ihn die Dazwischenkunft der Schweden bald nöthigte

*) Aus dieser Ursache ist er in den angeführten Chroniken auch wahrscheinlich nicht mitgenannt

das Stift zu verlassen, welches dann, als der Westphälische Frieden abgeschlossen war, mit Bremen an die Schwedische Krone kam.

Es ist nicht zu verkennen, daß beide Länder den Verlust ihrer Selbstständigkeit blos der errungenen Gewissensfreiheit zu verdanken hatten, wie das auch mit andern geistlichen Staaten des nördlichen Deutschlands, als Magdeburg, Halberstadt und Minden der Fall war. Eben so wenig ist zu verkennen, daß die Regierungsveränderung, welche Bremen und Verden erfuhr, keineswegs geneigt war, die dem Lande geschlagenen tiefen Wunden zu heilen. Einer auswärtigen Macht, einer fremden durch Meere von ihm getrennten, *nicht* deutschen Herrschaft, deren Kriegsheere lange genug feindlich in seinem Innern gewüthet hatten, sollte das deutsche Land fortan unterthan seyn! Mochte oder konnte es da die alte Zeit vergessen, wo es frei und selbstständig war? — Wie in andern deutschen, besonders geistlichen Staaten, wo das in vieler Hinsicht leichter als in weltlichen war, hatten auch hier Adel und Städte sich frühzeitig zu Rechten erhoben, welche beiden die möglichst größte Unabhängigkeit von ihren geistlichen Regenten sicherten. Daraus war denn natürlich eben diejenige Landesverfassung entsprungen, welche damals durch ganz Deutschland allgemein war, wo kein Fürst ohne den faustkräftigen Adel und die geldmächtigen Städte eine Unternehmung von

Wichtigkeit durchzuführen im Stande war. Auch die Erzbischöfe von Bremen und die Bischöfe von Verden waren durch ihre Stände nicht wenig beschränkt, und öfter, wenn die Geldverlegenheiten zu drückend geworden waren, befanden sie sich sogar in peinlicher Abhängigkeit von ihnen. Der Ritterstand war beträchtlich und besaß ansehnliche Güter, zu städtischen Gemeinen aber vermochten sich, ohne Zweifel wegen der örtlichen Beschaffenheit des Landes, nur wenige Ortschaften zu erheben. Neben der Hauptstadt des Erzstifts, von welcher dieses seinen Namen hat, gelang es nur der Stadt Stade, eine höhere Bedeutung zu erlangen, obwohl auch Buxtehude unter den Erzbischöfen ansehnliche, durch kaiserliche Urkunden bestätigte Freiheiten genoß. Die Stadt Bremen dankt indeß ohne Zweifel nicht allein ihre frühere Entstehung, *) sondern auch ihren Vorrang vor den übrigen Städten des Landes, ihre ansehnlichere Größe, ihren höhern Wohlstand und ihre bedeutendern Rechte blos der günstigen Lage an der

*) Schon Ptolomäus erwähnt eines in der Gegend des heutigen Bremens belegenen Orts unter dem Namen Phabiranon, der wohl nichts anders, als der Anfang eben dieser Stadt gewesen seyn kann. Vergl. Altes u. Neues der Herzogth. Brem. u. Verd. B. 8. S. 72. ff.

Weſer, wo ſchon in den älteſten Zeiten der hierländiſchen Anſiedelungen eine Fähre (Prahm) zur Ueberfahrt eingerichtet geweſen ſeyn mag.*) Die Errichtung der hieſigen Cathedrale durch Karl den Großen hat ihren Grund ohnſtreitig auch nur hierin zu ſuchen, und ſo mußte ſich alles vereinigen, dem Anfangs kleinen nur von Fiſchern bewohnten Orte bald ein bedeutenderes Anſehn zu verſchaffen. Als die Mehrzahl der Städte unſers Vaterlandes noch nicht daran dachte, ſtädtiſche Rechte und Verfaſſung in Anſpruch zu nehmen, gehörte Bremen ſchon zu den angeſehenſten Städten Deutſchlands.**)

Stade, wie lange der Ort auch zuvor ſchon beſtanden haben mag, hat doch wohl ſchwerlich vor dem Ende des 12. oder vor dem Anfange des 13. Jahrhunderts Stadtrecht erlangt und ſeine

---

*) Die Ableitung des Namens Bremen von Prahm (Fähre) dürfte wohl vor vielen andern noch die beſte ſeyn. Vergl. v. Kobbe Th. 1. S. 223.

**) In der glänzendern Regierungsperiode des Erzbiſchofs Adelbert I., nannte man Bremen ſogar das deutſche Rom, und in den ſpätern Streitigkeiten der Bürger mit den Erzbiſchöfen brachten erſtern eine Urkunde von 1111 zum Vorſchein, nach welcher Kaiſer Heinrich V. der Stadt die Reichsfreiheit geſchenkt haben ſollte.

Statuten erst seit dem Jahre 1279;*) aber schon früh war Stade's Handel ansehnlich und die Stadt ein Glied der großen Hansa.

Buxtehude erhielt erst 1273 vom Erzbischof Gieselbert städtische Rechte und Festungswerke, war seit 1369 ein angesehenes Mitglied des hanseatischen Bundes, sank aber im dreißigjährigen Kriege und später (1604) durch eine verderbliche Pest so von ihrem frühern Wohlstande herab, daß sie sich nachmals nicht wieder zu erheben vermochte.

Das Bißthum Verden besaß nur eine Stadt, die Stadt Verden, welche schon vor Karl dem Großen ein nicht unbeträchtlicher Ort war und ohne Zweifel deshalb von ihm auch zum Sitze der hiesigen Bischöfe erwählt wurde. Auch dieses Orts erwähnt schon Ptolomäus, und zwar unter dem Namen Tuliphurdium; die Stadt kann daher, Hinsicht ihres Alters, wohl mit Bremen rivalisiren.**) — Schon 1210 ward sie vom Bischof

*) Eine Urkunde, Hartwig's II. von 1204, zeigt indeß, daß Stade um diese Zeit wenigstens schon städtische Verfassung besaß.

**) Verden wird in politischer Hinsicht immer unter die großen Städte des Landes gerechnet, und hört in statistischer Hinsicht gegenwärtig mindestens zu den Städten des zweiten Ranges im

Iſo mit einer Mauer verſehen und 1330 gab ſie ſich einige Statute.*) Daß Verden auch eine freie Reichsſtadt geweſen, iſt behauptet**) und beſtritten worden;***) gewiß aber iſt, daß ſie das Anſehn einer ſolchen ſchon zu Anfange des 15.

Königreiche Hannover, da nach der im October des Jahrs 1824 vorgenommenen Zählung die Zahl der Feuerſtellen ſich auf 611 und der Einwohner auf 4556 belief. Hiernach dürfte das Namensverzeichniß der Städte zweiten Ranges in dem geographiſch-ſtatiſtiſchen Ueberblicke dieſer Geſchichte, wo Verden durch Nachläſſigkeit des Setzers (Th. 1. S. 19.) ausgelaſſen iſt, leicht ergänzt werden können und ſomit den, deshalb dem Verfaſſer geäußerten Wünſchen, wohl ein Genüge geſchehen ſeyn. Ueber die Erklärung des Namens Tuliphurdium ſ. vaterländiſches Archiv II. 286.

*) S. dieſelben in Vogt monnment. inedis I. 276. und im vaterländiſchen Archiv von Spiel B. 1. S. 77.

**) Moſers Braunſchw.-Lüneburgiſches Staatsrecht S. 403.

***) Scheidt, Anmerkung und Zuſätze zu Moſer S. 385—388. Er iſt aber widerlegt durch den Senator Pfannkuchen in Verden im neuen vaterl. Archiv B. 2. S. 284. ff.

Jahrhunderts genoß, wie das aus einem Schreiben erhellt, in welchem Ruprecht von der Pfalz, des abgesetzten Wenzels Gegenkönig, der Stadt Verden im Jahre 1405, die über den Grafen Bernhard von der Lippe und seine Verbündeten ausgesprochene Reichs-Acht bekannt machte.*) Hier nennt der König die Bewohner Verdens, seine und des Reichs getreue Unterthanen.**) Ueber die Reichsunmittelbarkeit dieser Stadt hat ohnedies seit 1549 ein fiskalischer Examinationsproceß vor dem Reichskammergericht geschwebt, der als völlig beendigt in der That erst seit Auf-

*) In einer Fehde mit dem Grafen Bernhard von der Lippe war Herzog Heinrich von Braunschw. Lüneburg, Herzogs Magnus mit der Kette Sohn, (vergl. diese Geschichte Th. 1. S. 417. ff.) gefangen, und gegen eidliche Belobung einer Lösungssumme von 100,000 Gulden entlassen worden. Nach Entrichtung einer abschläglichen Summe von 25,000 Gulden, ließ er sich durch den Pabst seines Eides entbinden, und König Ruprecht that den Grafen und alle, die es mit ihm hielten, in die Acht, deren Vollstreckung Heinrich selbst übernahm und statt Geldes den Feinden blutige Rache brachte. Vergl. Rehtmeier S. 714.

**) N. Vaterl. Archiv B. 2. S. 297.

lösung des deutschen Reichs betrachtet werden kann.*)

Auf eine ähnliche Weise, wie in andern Provinzen unsers Vaterlandes hat sich auch im Bremischen und Verdischen der Rechtszustand und die Gerichtsverfassung entwickelt. Nicht von Außen hinein gebracht, sondern von Innen aus der Nationalität der verschiedenen Völkerstamme herausgewachsen, sind die hiesigen Landesgesetze, die von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten herab sich erhalten haben und theilweise noch jetzt gültig sind. Wo Friesen lebten, wie im Lande Wursten, galt Frisisches Recht; in andern Gegenden kamen andere Rechte auf, die ursprünglich nichts anders als willkührliche, nach individuellen Ansichten geregelte Bestimmungen solcher Personen waren, deren Ansehen im Volke sie zu öffentlichen Richtern berief, dann Gewohnheitsrechte und endlich geschriebenes Recht wurden. Die erste Sammlung von Schöppenurtheilen, die nichts anders als Gewohnheitsrechte waren, ist vom Erzbischof Balduin, vom Jahre 1435. — Außer ihnen gab und giebt es zum Theil noch ein Osterstadisches Landrecht, z. B. im Amte Hagen, von 1581,**)

*) Die Geschichte dieses Processes s. ebendaselbst S. 301 ff.

**) Bei Pufendorf T. III. Append. p. 3—35.

die Kedinger Statute,*) das Bremische Ritterrecht,**) welches die vom Erzbischof Heinrich im Jahre 1517 der Ritterschaft ertheilten Vorrechte***) betrifft, das Wurstener Landrecht†) und das Rechtsbuch des alten Landes.††) — Dies ist vom Jahre 1583.

Im Laufe der Zeiten hat sich an allem diesem zwar Manches geändert, aber vieles Alte ist doch geblieben. Auch die Gerichtsverfassung trägt hin und wieder noch Spuren des Alterthums an sich, und selbst in neuern Zeiten hat man die alten Formen nicht unberücksichtigt gelassen. Als Georg II. im Jahre 1749 die in seinen übrigen deutschen Landen schon seit 1736 eingeführte Criminal-Instruction auch für die Herzogthümer Bremen und Verden geltend machen wollte, hatte er es doch für gut befunden, dieselbe mit Berücksichtigung des bisher in beiden Provinzen üblich gewe-

---

*) Pufend. I. Append. p. 141.

**) Pufend. II. Append. p. 6.

***) Pratje, Altes u. Neues B. 3. S. 20. ff.

†) Pufend. I. Observ. 87. u. Append. p. 61. ff.

††) Des alten Landes Ordnungen u. Rechtebook in Dreyer's Sammlung vermischter Abhandl. S. 529.

senen Processes abzuändern und den Localverhältnissen anzupassen.*)

In den ältesten Zeiten, wo noch Gauverfassung bestand, war das Gerichtsverfahren in hiesigen Landen den aller Nachbarvölker gleich; unter den Erzbischöfen mußte sich dies, besonders von der Zeit an, wo sie zur vollen Landeshoheit gelangten, nothwendig ändern. Da erscheint zuerst die Zeit, wo die Landesherren selbst offene Landgerichte hielten; dann finden wir, besonders seit Errichtung des Reichskammergerichts, allmählig nach diesem sich bildende Obergerichte, an deren Spitze etwa der fürstliche Kanzler stand, woraus denn eine sogenannte Kanzelei entsprang, neben denen sich denn oft noch besondere Hof- und Landgerichte bildeten. Das Bremische Hofgericht, welches jährlich einmal zu Bremen und einmal zu Stade gehalten werden, und nicht länger als 6 bis 8 Tage dauern sollte, ward 1517 vom Erzbischofe Christoph errichtet, nachdem die erzbischöfliche Kanzlei bereits längere Zeit bestanden hatte.

Daß die erzbischöfliche Gewalt durch Landstände beschränkt gewesen sey, ist schon bemerkt worden, wohl bedarf es aber hier einer Erwäh-

*) S. der Herzogthümer Bremen u. Verden Polizei-, Teich-, Holz- und Jagd-Ordnung B. III. S. 402.

nung, daß im Erzstifte Bremen früher, als in andern Ländern, eine völlige Ausbildung ständischer Verfassung Statt gefunden habe. In eine förmliche Vereinigung traten das Domkapitel zu Bremen, der Adel und die Stände schon im Jahre 1397; späterhin kamen auch die Klöster hinzu und die Landstandschaft bestand aus vier Curien, die nach erfolgter Zusammenberufung und Bestimmung des Orts ihrer Zusammenkünfte von Seiten der Erzbischöfe bald zu Bremen, bald zu Bremervörde oder in Stade sich versammelten. Privatversammlungen der Ritterschaft hatten in der Regel zweimal im Jahre am Steingraben bei Valkmarst ohnweit Basdahl unter dem Namen der Rittertage Statt; späterhin (1696) ward im letztgenannten Orte für diese Versammlungen ein eigenes Ritterhaus gebaut. Im Stifte Verden kamen die Landstände in frühern Zeiten in der Kapitelstube des Doms zusammen, späterhin war der Schaden in der Stadt Verden der gewöhnlichste Versammlungs-Ort derselben.

Von den Ständen wurden in erzbischöflichen Zeiten, wenn Noth es erheischte, auch die Steuern bestimmt, die in willkührlichen Schatzungen, hauptsächlich aber im Pflugschatze bestanden und von den Gemeinen und Hintersassen aufgebracht werden mußten, da die Stände davon eximirt waren. Andere landesherrliche Einkünfte flossen aus dem Domainen und den Regalien, unter

denen manche, wie der Pfefferzoll, von besonderer Eigenthümlichkeit waren.*) Oft aber reichten auch diese nicht zu, und die nicht unwohlhabende Ritterschaft mußte gegen Verpfändung der Stiftsgüter, wie wir das schon oben sahen, durch Darlehn der augenblicklichen Noth zu Hülfe kommen. Der Pflugschatz, der unter Otto II. (erst Bischof zu Verden und dann Erzbischof zu Bremen)**) aufkam, war übrigens nicht blos im Bremischen, sondern auch im Verdischen üblich, und für jenes zu 32,000, für dieses zu 4000 Pflügen berechnet. An fortlaufende Steuern ward in diesen Zeiten noch nicht gedacht; auch trugen erst später, etwa seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, die Stände bei außerordentlichen Abgaben, namentlich bei Reichs- und Türkensteuern, zur allgemeinen Last etwas bei, weil die Schatzpflichtigen sich außer Stande befanden, in solchen Fällen das Ganze allein zu tragen. Mehr als ein Viertel der ausgeschriebenen Abgabe wurde indeß nicht übernommen und von diesen entrichteten die Geistlichkeit (das Domkapitel und die Klöster) und die Ritter-

*) Vergl. v. Kobbe Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden B. 1. S. 312.

**) Er war ein Sohn des Herzogs Magnus von Braunschweig.

schaft zu gleichen Theilen doch nicht mehr als d
Hälfte, da die andere Hälfte auf die Städte sie
wenigstens war es so der Fall im Erzstif
Bremen.*)

Bemerkenswerth bleibt hier noch, daß die Ei
wohner im Lande Hadeln von jeher, selbst da s
unter Sachsen-Lauenburg kamen, den Name
Contribution nicht haben leiden können und sta
ihrer jährlich 12 bis 20,000 Reichsthaler unter de
Namen Pantoffelsteuer**) bezahlten, wozu jedo
nach der Morgenschatz, die Accise ꝛc. kamen.

Die Landeskultur im Bremischen und Verd
schen hat sich unter allem dem geselligen Zustan
der Menschen Entsprungenen ohnfehlbar am me
sten der Eigenthümlichkeit des Bodens angeschmieg
Die umgränzenden Gewässer der Nordsee, Elb
und Weser begünstigten Schifffahrt und Hande
die grasreichen Niederungen an denselben abe
Viehzucht. Tiefer landeinwärts auf den erhabe
nern Ebenen ward auch Ackerbau möglich; nu
mußte frühzeitig den Ueberschwemmungen durc
Deichbau entgegen gearbeitet werden. Friesischer

*) Vergl. von Kobbe a. a. O. S. 314.

**) Vielleicht von den Holzpantoffeln so genannt
welche in Niederungsländern von Männern und
Weibern getragen werden, und wenigstens au
dem Lande ein wirkliches Bedürfniß scheinen.

Colonisten, die ein ähnliches Vaterland verließen, als sie hier wieder fanden, konnte der Anbau der hiesigen Moorgegenden allein mit Leichtigkeit gelingen. Die ersten Einwanderungen derselben hatten im 12. Jahrhundert unter Erzbischof Friederich I. Statt, wodurch das Leben dieses Fürsten für die Bremischen Lande eine besondere Wichtigkeit erlangt hat. Einwanderern dieser Art, deren Zuströmung noch größer unter Hartwig I. war, wurden gewöhnlich herrenlose Moore und Marschländereien zum Anbau angewiesen und zu Meierrecht (jure hollanderiae) eingegeben. In Rücksicht dessen mußten sie an die Erzbischöfe gewisse Abgaben entrichten, die für jede Hufe, dieselbe zu 45 Bremische Morgen oder 720 Ruthen Länge und 30 Ruthen Breite gerechnet, jährlich einen Denarius *) betrug. Außerdem mußte von Früchten, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Honig und Flachs der Zehnte, für jedes Füllen aber einen Denarius und für jedes Kalb ein halber Denar, auch für hundert Hufen überher jährlich 2 Mark entrichtet werden. Dabei waren die Colonisten der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit in allen unterworfen. **)

*) Lappenberg, (s. dessen Grundr. in Prätje's Bremen und Verden II, 267.) hält das für den zehnten Theil einer Mark Silbers.

**) S. ebendaselbst.

Ohne Zweifel haben die Einwanderungen der Friesen auch auf Sitten, Lebensweise und Sprache der hiesigen Einwohner den wesentlichsten Einfluß gehabt. Freilich bestimmt die örtliche Beschaffenheit, die Lage und das Clima eines Landes unendlich viel; aber fremde Sitten und Gebräuche sind von den Deutschen doch immer nur zu willig angenommen worden. So ließ in Bremen und Verden auch die Schwedenzeit manche Schwedische Sitte oder Unsitte, wie das Tabacksrauchen, zurück, wenn dieses in Gegenden, welche oft durch eine neblichte feuchte Luft gedrückt werden, eine Unsitte zu nennen ist. Wesentliche Unterscheidungen aller sonstigen Verschiedenheiten ohnerachtet, fanden sich, Hinsichts der Kleidertrachten und anderer Gebräuche und Gewohnheiten, zwischen den Bremischen und andern Nachbarländern doch nicht, weder in den frühern noch in den mittlern und neuern Zeiten. Was die hiesige Sprache anbetrifft, welche die nieder- oder plattdeutsche Sprache ist, so herrscht im ganzen Königreiche keine so weiche Mund-Art derselben, als hier, und der Holländer dürfte sich hier wegen der Aehnlichkeit mit seiner Sprache wohl kaum fremd fühlen.

Eine merkwürdige Naturerscheinung darf hier nicht übergangen werden, wenn sie auch nur einem kleinen Distrikte des Landes eigenthümlich ist.

Zu Graverort ohnweit Stade im Kedingschen hinter dem Kirchspiele Butzfleth wird seit undenklichen Zeiten ein gewisses Treibholz gesammelt, über dessen Entstehung und Ursprung man noch immer in Ungewißheit ist. Es besteht aus größern und kleinern Stücken, deren größte nicht über zehn Fuß lang sind und einen Fuß und darunter im Durchmesser haben. Andere Stücke sind nur acht und noch andere nur einen Fuß lang, alle aber, vom größten bis zum kleinsten, kegelförmig und manche dabei ästig und knotig. An einigen findet man schwarze und brandige Stellen gleich Riegeln, welche in Feuersnoth gewesen sind. Dieses Holz wird in großer Menge gesammelt, wenn die Ebbe eintritt, und immer richtet sich dieser Naturseegen nach dem Winde. — Je stärker der Nordwestwind geweht hat und sich nachher in Osten umsetzt, — desto häufiger zeigt sich das Treibholz. So lange dasselbe naß und frisch ist, hat es größtentheils ein schwammiges Wesen an sich und ist von Farbe schwarz; diese Farbe aber verliert sich und wird grau, wenn es sich in trockenem Zustande befindet. Oft fällt sie dann auch ins Bläuliche. Manche Stücken scheinen Eichen-, andere Weiden- oder Ellernholz zu seyn. Diejenigen, welche berechtigt sind dieses Holz zu sammeln, bestreiten das ganze Jahr hindurch ihre Feuerung damit, der District aber, in welchem es ge-

sammelt wird, beträgt etwa nur 40 Ruthen in der Länge.*)

5. Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden seit ihrer Säcularisation unter Schwedischer und Hannoverscher Oberherrschaft.

a. Schwedische Oberherrschaft.

Die segenreichen Folgen des Westphälischen Friedens haben sich doch nicht in allen Provinzen Deutschlands gleichzeitig gezeigt. Den säcularisirten Ländern insbesondere mußte es hart ankommen, zu den erduldeten Kriegsübeln nun noch ihre Selbstständigkeit einbüßen zu müssen. War ihnen hiebei gar das Loos gefallen, einer feindlichen und obendrein auswärtigen Macht durch den Ausspruch des Friedens unterthan zu werden, so konnte ihnen dieser, wie heiß er auch ersehnt seyn mochte, unmöglich als eine große Wohlthat erscheinen. Das war namentlich der Fall mit Bremen und Verden. — In den letzten Jahren (seit 1644) des dreißigjährigen Kriegs waren die Schweden

*) Diese durch ihre Genauigkeit und Ausführlichkeit mir besonders schätzbare Mittheilung verdanke ich der Güte des Herrn Dompredigers Rotermund zu Bremen.

hier nur als Feinde auftraten, wozu besonders der Umstand viel beitrug, daß der letzte Bremisch-Verdische Erzbischof Friedrich II., ein Sohn des Dänischen Königs Christian IV. war, mit dem Schweden um diese Zeit in offenen Krieg gerieth. — Obgleich der Erzbischof dem Schwedischen General Königsmark einigemal nicht ohne Erfolg Truppen entgegen gestellt hatte, so behielt dieser doch die Oberhand, und als der Friede erfolgte, befand sich Schweden im völligen Besitz beider Stifter, die es jetzt nur als eroberte Länder betrachten konnte. Dies und besonders die entfernte isolirte Lage von der Macht, welcher ihr Besitz zur Entschädigung für berechnete Kriegskosten im zehnten Artikel des Westphälischen Friedensschlusses *als weltliche* Besitzungen unter dem Titel zweier Herzogthümer überlassen wurde, bestimmte schon im Voraus das nächste Schicksal beider Länder. Stiefmütterliche Behandlung und die Gefahr, jedem feindlichen Angriffe zuerst und ohne nahe Hülfe ausgesetzt zu seyn, wenn Schweden mit den benachbarten Staaten in Feindseligkeiten gerieth, hätten auch minder umsichtige Politiker ohne Schierigkeit voraussehen können.

Die stiefmütterliche Behandlung äußerte sich schon früh in den vielen Schenkungen, welche die Königin Christina mit den Domainen zu Gunsten ihrer Generale, Staatsdiener, Hofbediente und

anderer Günstlinge vornahm,*) und allgemeine Unzufriedenheit mit der neuen Regierung erregte. Die Aufhebung der Domkapitel zu Bremen und Verden (1650) und die Einziehung ihrer Einkünfte trug nicht weniger zum allgemeinen Mißvergnügen bei.

Hinsichts der Landesverwaltung ward 1652 die Veränderung getroffen, daß die Landescollegien von Bremervörde nach Stade verlegt wurden. Diese Stadt ward zugleich der Sitz des General-Gouverneurs, welche Stelle der Eroberer der Provinzen, der General Königsmark, zuerst bekleidete.

Die Angriffe auf die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen, der ihre Rechte in dem Westphälischen Friedensschlusse doch vorbehalten waren, zeigten deutlich, was in dieser Hinsicht von der neuen Regierung zu erwarten stand. Der erste ernsthafte Versuch, die Stadt mit Gewalt der Waffen einzunehmen, blieb eben so wie die darauf eintretenden vermittelnden Unterhandlungen der benachbarten Mächte ohne Erfolg. — Ernsthafter wurden deshalb die Unternehmungen der Schweden im Jahre 1666, wo es zu einer förm-

*) Ein Verzeichniß der verschenkten Aemter, Klöster und landesherrlichen Güter findet sich in Pratje's Bremen u. Verden Samml. 3. S. 346.

lichen Belagerung kam. Aber die Churfürsten von Cöln und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und der Landgraf von Hessen-Cassel traten ins Mittel und brachten am 15. November desselben Jahrs den Habenhäuser Frieden zu Stade, und sicherten dadurch der Stadt Bremen ihre bis auf unsere Zeit erhaltene Freiheit und Selbstständigkeit.

Vortheile konnten die Herzogthümer Bremen und Verden von ihrer Verbindung mit Schweden schon wegen ihrer isolirten Lage nicht haben. Die Großthaten des heldenmüthigen Gustav Adolph während des dreißigjährigen Krieges und das durch sie erlangte Uebergewicht der Krone Schweden über viele der Nachbarstaaten hatte diese schon zu Neid und Feindschaft aufgeregt; darum war nicht zu hoffen, daß es an Versuchen fehlen werde, die schnell gestiegene Macht, deren Hauptstütze bereits durch den Tod des großen Königs gesunken war, möglichst bald wieder zu stürzen. Es entstanden Kriege, hauptsächlich mit Dänemark; und diese äußerten ihre verderblichsten Folgen zunächst immer für Bremen und Verden. Diese Provinzen wurden der Schauplatz kriegerischer Scenen, die keinem Lande Vortheil bringen. — So war es der Fall im Jahre 1657, wo in dem zwischen Friederich III., König von Dänemark, und Karl (X.) Gustav, König von Schweden, ausgebrochenen Kriege die Dänen sofort ins

Bremische und Verdische eingedrungen waren, von den siegreichen Schweden aber alsobald wieder vertrieben wurden. Bedeutender waren die Kriegsunruhen, welche im Jahre 1675 wiederkehrten. Schweden unter Karl XI. hatte sich mit Frankreich gegen den Deutschen Kaiser und das Reich verbunden, fiel also als Deutscher Reichsstand in die Reichsacht. Die Vereinigung Dänemarks, unter Christian V., mit dem Herzoge Georg Wilhelm von Celle, dem Herzoge Rudolph August von Wolfenbüttel und dem Münsterschen Bischofe Bernhard von Galen zur Eroberung der Herzogthümer zog den Krieg sofort ins Land. Erst nach vierjähriger Dauer machte der zu Celle (1679) geschlossene Friede den Feindseligkeiten ein Ende. Aber Schweden mußte sich zu Abtretungen bequemen. Die Braunschweig-Lüneburgschen Herzöge gewannen das Amt Thedinghausen, die Vogtei Dörverden, mehrere Dörfer*) und alle die Gerechtsame, welche die Erzbischöfe von Bremen und die Bischöfe von Verden früher in den Braunschweigschen Landen besessen hatten. An Münster ward das Amt Wildeshausen pfandweise für die Summe von 200,000 Thalern, welche der Bischof für die Zurückgabe seiner in den Herzog

*) S. im 1. Th. dieser Geschichte die erste No S. 697.

thümern gemachten Eroberungen zugestanden war, abgetreten.

Unter allen zwischen Dänemark und Schweden seit der Zeit, daß letzteres die Herzogthümer Bremen und Verden besaß, geführten Kriegen ist keiner so ereignißvoll für sie gewesen, als derjenige, welcher unter Friedrich IV. auf der einen und Karl XII. auf der andern Seite, nach dessen in Rußland erlittenen Unglücksfällen, ausbrach. So lange letzteren bei seinen Großthaten das Glück begünstigte, wagte das oft bezwungene Dänemark nicht, ihn wieder anzugreifen; als aber mit dem Verluste der Schlacht bei Pultawa (1709) gegen den russischen Czaar Peter I. das Unglück über den heldenmüthigen Karl hereinbrach, regten sich auch seine alten Feinde wieder.

Die Deutschen Provinzen der Krone Schwedens und unter ihnen namentlich Bremen und Verden wurden von den Dänen weggenommen und letztere noch im Laufe des Jahrs 1712 gänzlich erobert, da die Landesbewohner zum Theil selbst eine tiefe Erbitterung gegen die Schweden fühlten und bewaffnet gegen sie auftraten. Die Folge hievon war die baldige gänzliche Trennung der Herzogthümer von der Krone Schweden, welche dieselben vier Regierungswechsel hindurch unter der Königin Christina bis 1654, *) unter

*) In diesem Jahre dankte sie bekanntermaßen ab.

Karl (X.) Gustav bis 1660, unter Karl XI. bis 1697 und unter Karl XII., der im Jahre 1718 vor Friederichshall blieb, bis 1712 besessen hatte.

b. Gelangung der Herzogthümer Bremen und Verden an Braunschweig-Lüneburg.

Bei dem großen nordischen Kriege, der zu Anfange des 18. Jahrhunderts zwischen Schweden auf der einen und Rußland, Polen und Dänemark auf der andern Seite wüthete, traten Preußen und Hannover den zahlreichen Feinden Karls XII. erst dann bei, als er, zurückgekehrt von Bender (1714), Anstalten traf, welche die Ruhe des nördlichen Deutschlands höchlichst gefährdeten. Noch im Jahre 1712 hatte Georg I. seine Bereitwilligkeit gezeigt, die Dänische Invasion in die Herzogthümer Bremen und Verden abzuwenden und sich mit dem General-Gouverneur Grafen von Wellingk wegen Besetzung der Oerter Verden und Ottersberg und Ziehung einer Linie von Moisburg nach Ottersberg an der Wümme hinab bis an die Burgschanze zu Deckung seiner eigenen Lande und auch der Stadt Bremen gegen die Dänischen Streifereien und gegen die in Stade ausgebrochene Pest in Unterhandlungen eingelassen. Des Königs Georg I. Bemühungen bei dem Könige von Dänemark blieben aber ohne Erfolg, wie er selbst in

einem Schreiben an gedachten Grafen sagt;*) es mußte also die Sache ihren Fortgang behalten. — Dem Dänischen König Friedrich IV. ward am 18. October 1712, nachdem von ihm der General von Scholten zum General-Gouverneur der Herzogthümer ernannt war, gehuldigt.

Die Krone Dänemark betrachtete das Land, welches zwar erobert, aber doch nicht abgetreten war, von diesem Augenblicke an als volles Eigenthum, und verkaufte es als solches wenige Jahre darauf (1715) an Churbraunschweig, dem es seiner Lage wegen als höchst willkommnes Besitzthum erscheinen mußte, für die Summe von 6 Tonnen Goldes und 277,000 Reichsthaler rückständiger Landesschulden und Contributionen, welche in Hamburg sofort ausgezahlt wurden.

Karl XII. war höchst erbittert über diesen Handel, da ihm derselbe ohnedies zu den vielen alten auch noch einen neuen Feind und zwar höchst unerwartet brachte, da sein Verhältniß zu Georg I. seit langer Zeit nur freundschaftlich gewesen war.**) Seine Protestationen und Beschwerden

*) Fabri's europ. Staats-Canzley Th. 29. S. 305—309.

**) So äußerte sich wenigstens der Schwedisch-Bremische Gesandte, Herr von Storren, in seinem bei der Reichsversammlung zu Regensburg ein-

bei der Reichsversammlung zu Regensburg hatten indeß wenig oder gar keinen Erfolg, da ihnen der Nachdruck der Waffen fehlte; zweifelhaft blieb aber der Besitzstand für Churbraunschweig auf jeden Fall, und es läßt sich denken, daß der tapfere Schwedenkönig bei längerm Leben und wiedergekehrten Glücke seine Rechte ohnfehlbar mit den Waffen in der Hand geltend gemacht haben würde.

Die Räumung der Herzogthümer von Seiten Dänemarks hatte am 14. October des Jahrs 1715 Statt gehabt, und schon am 15. desselben Monats waren zwei Compagnien Hannoverscher Truppen in Stade eingerückt, worauf denn sogleich die völlige Besitznahme erfolgte.

Die Ungewißheit Hannovers in Beziehung auf das neuerlangte Besitzthum dauerte fort bis zum Jahre 1719. — Karls des XI. plötzlicher, Vielen unerwarteter aber nicht unerwünscht kommender, Tod, *) änderte die Lage der Dinge ganz gewaltig. Wie ganz anders hätte Alles werden

---

gereichten Memoriale über den Hannoverschen Beitritt zur Schwedischen Allianze. S. Fabris Europ. Staatscanzelei. Th. 29. S. 221. ff.

*) Er fiel am 11. December des Jahrs 1718 in den Laufgräben vor der von ihm belagerten Dänischen Festung Friederichshall in Norwegen, wie man vermuthet, durch Meuchelmörderhand.

können, wenn der tapfere König am Leben blieb, und die von seinem geschickten Minister Görz einem glücklichen Ende bereits nahe gebrachten Friedensunterhandlungen mit Rußland ihm den Rücken frei gemacht und in den Stand gesetzt hätten, seinen übrigen Feinden mit ungetheilter Kraft und Stärke seines großen Geistes begegnen zu können! —

Karls XII. Schwester, Ulrike Eleonore, die sich unter Begünstigung der Hofpartei nach ihres Bruders Tode auf den Thron schwang, machte, um sich im Besitz der mit Aufopferung der Souverainität erworbene Krone zu sichern, mit allen Feinden des Reichs, selbst zu dessen Nachtheil, Frieden. Im Stockholmer Frieden von 1719, den sie mit Hannover, Sachsen und Polen abschloß, trat sie Georg I. als Churfürsten von Hannover die Herzogthümer Bremen und Verden nebst dem von diesem schon im Jahre 1700 von Münster eingelöseten Amte Wildeshausen gegen die dem frühern Kaufgelde noch aufgelegte Summe von 1 Million Thaler und 90,000 Thalern Schadloshaltungsgeldern förmlich und auf ewige Zeiten ab.

Die Bremisch-Verdische Belehnung Namens seines Herrn als des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Herzogs von Braunschweig-Lüneburg empfing vom kaiserlichen Throne herab der

Freiherr von Dieden zum Fürstenstein erst am 7. Febr. des Jahrs 1733. *)

So war denn jeder Zweifel eines rechtmäßigen Besitzes gehoben, und König Georg I. hat das Verdienst gehabt, seinen Erbstaaten ein Land einzuverleiben, an welches schon seine Vorfahren häufig die gerechtesten Ansprüche erhoben hatten. **)

Wie wichtig und vortheilhaft indeß die Erlangung dieser trefflichen Besitzungen auch war, die Kosten dafür waren für jene Zeiten gewiß nicht unbedeutend, da außer den angeführten noch andere beträchtliche Summen aufgewendet werden mußten, um die verpfändeten Domainen wieder einzulösen. ***)

Ein Jahrhundert und ein Jahrzehend sind verflossen seit der ersten Besitznahme der Herzogthümer Bremen und Verden durch Hannover, und

---

*) Staats- und Lebensgeschichte Georgs II. ff. Th. 1. S. 211.

**) Ueber das Eigenthumsrecht Churbraunschweigs an Bremen und Verden finden sich außer mehrern andern, Aufsätze in Altes u. Neues 7. 1.; in den Annalen d. Churlande 6. 305. ff.; im Hannov. Magazin 1791. St. 12. 12.; in Voß's Zeiten 1806. St. 10. Nro. 2.

***) S. Annalen d. Churlande B. 6. S. 311. ff.

noch immer erfreuen sich beide einer der humanen Regierung zu verdankenden Integrität. Auch hinsichts der Reginimal-Verfassung machen sie selbst in unsern Zeiten ein geschlossenes Ganzes aus, indem die Herzogthümer Bremen und Verden nebst dem Lande Hadeln eine eigene Landdrostei bilden, deren Sitz zu Stade ist.

Sonst könnte man das Herzogthum Bremen nach seiner Jurisdiction und den Gerichten eintheilen 1) in die Marschländer, das alte Land an der Elbe nebst der Stadt Stade, — Das Land Kehdingen und die Insel Krautsand, — das Land Wursten an der Weser und Osterstade; 2) in die vier Hauptämter Bremervörde, Neuhaus, Hagen, Ottersberg, und — in die Klosterämter Harsfeld, Alt- und Neukloster, Zeven, Himmelspforten, Osterholz, Lilienthal nnd Neuenwalde; das Amt Bederkesa gehört weder unter die vier Hauptämter, noch unter die Klosterämter und gehörte ehedem der Familie Königsmark, wie das Amt Stotel der Fürstlich-Hessisch-Eschwegischen Familie; 3) die jetzt theils den königlichen Amtern einverleibten, theils adelichen Familien gehörigen Börden Mulsum, Felsingen, Hesling, Scharmbeck, Lammstedt, Oehrel, Aesedorf, Oldendorf, Beverstedt, Lesum, Ritterhude, Rahde, Gihum; 4) die königlichen Gerichte Achim, Lehe, Osten, Altenwalde, Langwedel; viele den adelichen Junkern gehörige Gerichte; die adelichen freien Däm-

me, welche nicht nur das Gericht, sondern auch das jus patronatus haben und endlich die 1803 abgetretene Structur zu Bremen, welche aus dem Dome, den Capitelhäusern und einigen hundert Wohnungen bestand. *)

Was sich in dem Zeitraume von 1715 bis jetzt in diesen Ländern ereignet hat, haben sie mit dem Gesammtstaate und hat dieser mit ihnen getheilt. Ihre Geschichte verliert sich fortan in der allgemeinen Geschichte des Königreichs Hannover; nur bleibt noch zu bemerken, daß die sogenannte Structur oder Intendantur zu Bremen, welche Churbraunschweigsches Eigenthum war und aus dem Dome, den Capitelhäusern und einigen hundert Wohnungen bestand, am 23. Januar 1803 in Folge eines Reichsdeputationsschlusses abgetreten wurde. Sie waren als Eigenthum der Erzbischöfe bei der Säcularisation an die Landesherrschaft des Erzstifts übergegangen.

*) Auch die Mittheilung dieser weder bei Kobbe noch in Ubbelohde's und Jansens statistischem Repertorio befindlichen Eintheilung danke ich der Güte des Herrn Dompredigers Rotermund.

III.

Ueber die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Looz und Corswaren.

Auszug aus dem mit dem Herrn Herzoge von Looz und Corswaren, Fürſt von Rheina Wolbeck, über deſſen ſtandesherrlichen Verhältniſſe abgeſchloſſenen Receſſe, d. d. Osnabrück und Bentlage den $\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ Octbr. 1824.

(Ungedruckt.)

Art. 3.

Es verbleiben dem Herrn Herzoge, ſeiner Familie, ſo wie ſeinen Nachfolgern, die nachbenannten, theils in der Deutſchen Bundes-Acte, theils in der darin angezogenen Königl. Baierſchen Verordnung vom Jahre 1807 und in dem Privatrechte ihren Grund habende Befugniſſe und Gerechtſame, nämlich

A. Das Recht der Ebenbürtigkeit nnd die ſonſtigen Ehrenrechte in demſelben Maaße, wie ſelbige in den Art. 1., 2. u. 3. der Königl. Verordnung vom 18. April 1823 dem Fürſten von Bentheim zugeſichert worden. 2. Die unbeſchränkte Freiheit, den Aufenthalt in jedem, zum Deutſchen Bunde gehörenden oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, und 3. ein privilegiirter Gerichtsſtand. In allen, das Herzogliche Haus betreffenden perſönlichen und Real-

klagen soll dasselbe seinen Gerichtsstand bei der Königl. Justizcanzlei in Osnabrück in erster, und bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in Celle in zweiter und letzter Instanz haben. Es sollen jedoch gegen den Herrn Herzog und die Mitglieder seiner Familie persönliche Klagen bei den Hannoverschen Landesgerichten nur dann angebracht werden können, wenn sie durch Annahme von Staatsdiensten oder durch Niederlassung in dem Königreiche Hannover, einem Obergerichte des Landes unterworfen sind. In Ansehung der Criminalfälle, der Polizei- und Civilstraffachen und der Obervormundschaft über Minderjährige aus der Herzoglichen Familie richtet sich die Competenz der Landesgerichte nach den Artikeln 10., 11., 12. und 14. der die Fürstl. Bentheimschen Verhältnisse bestimmenden Verordnungen vom 18. April 1823, und werden die den Fürsten von Bentheim in jenen Artikeln eingeräumte Vorzüge dem Herrn Herzoge von Looz und Corswaren gleichfalls zugestanden. Ferner 4. bleiben die Mitglieder des Herzoglichen Hauses von aller Militairpflicht befreiet, und 5. es genießt das jedesmalige Haupt jenes Hauses in Beziehung auf die allgemeine Ständeversammlung diejenigen persönlichen Vorzüge und Rechte, welche den Standesherrn durch das Königl. Patent vom 7. Dec. 1819 beigelegt sind.

B. Die Entrichtung der Grund- und Häusersteuer von seinen Domainen und Schlössern in seinem

standesherrlichen Bezirke dieselben Vorzüge, welche den Domainen und Schlössern Sr. Königlichen Majestät zukommen. 2. Die den vormaligen Exemten zugestandenen Vorrechte, rücksichtlich der Realfreiheiten, namentlich in Beziehung auf die Cavalleriebequartirung und Verpflegung, so wie in Hinsicht auf die Concurrenz zu den Chaussée-Arbeiten, jedoch ist von demselben zu außerordentlichen Steuern, insonderheit zu Kriegssteuern, nicht minder von seinen Domainen als von seinen übrigem Grundeigenthum verhältnißmäßig beizutragen. 3. Die Mitglieder des Herzogl. Hauses genießen für ihre Personen die Befreiung von allen ordentlichen Personalsteuern, nicht aber von indirecten Steuern, als denen sie in dem ganzen Umfange des Königreichs unterworfen sind. 4. Denselben gebührt die Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Consumtibilien. 5. Auch bleiben dieselben von Brücken-, Weg-, Fähr-, Floß- und Chausséegelde innerhalb ihres standesherrlichen Gebiets, dem jetzigen Kreise Emsbüren, befreiet.

6. Es verbleiben dem Herrn Herzoge und seinen Erben und Nachfolgern alle und jede Rechte und Vorzüge, welche aus dem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse, so wie sonst aus Privatrechten herrühren. Es verbleiben demselben demnach die in seinem rechtmäßigen Besitz befindlichen Eigenthums- und Gutsherrlichen Gefälle und Dienste, Grundrecognitionen, Boden

zins, Renten, Gülten, Zehnten, Rauchhühner und dergleichen, die von demselben rechtmäßig hergebrachten Jagden und Fischereien, die in dem standesherrlichen Gebiete belegenen Activlehen, so weit sie nicht von andern Lehnscurien relevi-ren und nicht als gültig aufgehoben anzusehen sind, die sogenannte Helleſche Fähre über die Ems, der Canon der von Albert Agnes zu Scheps-dorf erbaueten Windmühle mit Einschluß dessen, was von diesem Canon für die vergangene Zeit noch rückständig ist, überhaupt alle unabhängig von den eigentlichen standesherrlichen Verhält-nissen, bestehende wohlerworbene Privatrechte, so weit sie nicht, als unter den obigen Abtretungen und Verzichtleistungen des Herrn Herzogs mit-begriffen, angesehen werden können, mit allen davon aufkommenden Nutzungen, aber auch mit allen darauf haftenden Lasten und Schulden. Endlich bleibt den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses die Befugniß, über ihre Güter und Fa-milienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, jedoch unter denjenigen Beschränkungen, welche der 13. Artikel der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hau-ses Bentheim vom 18. April 1823 enthält.

IV.

Die Einbecker als Kreuzträger in Rom im Jahre 1464.

(Vom Herrn Advocaten Fried. Ant. Klinkhardt in Hildesheim.)

Um das Jahr 1260 entstand in Italien die Brüderschaft der Kreuzträger oder Kreuzbrüder, auch Geißelbrüder oder Flagellanten genannt, welche als Büßende von Zeit zu Zeit gemeinschaftliche Wallfahrten anstellten, und ihren Namen daher führten, weil sie an ihren Kleidern vorn und hinten Kreuze trugen, und sich zu gewissen Zeiten geißelten. Diese Brüderschaft fand sehr großen Beifall, und verbreitete sich in kurzer Zeit durch alle europäischen Länder; daher sah man in Deutschland, Frankreich, England, Polen u. s. w. von Zeit zu Zeit Züge von Kreuzträgern, welche viele Tausende ausmachten. Die gewöhnliche Meinung ist, daß selbige im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wieder aufgehört hätte;*) dies ist aber irrig. Es gab nämlich zweierlei Arten von Kreuzträgern oder Flagellanten. Die eine Art verbreitete die Lehre, daß aller bisherige Gottesdienst unnütz, und nur die Bluttaufe, d. h. die

*) Diese Meinung ist auch in dem bekannten Conservations-Lexicon angenommen. S. den Artikel: Flagellanten.

Geißelung, Gott angenehm sey, und daß niemand selig werden könne, wer sich nicht in ihre Brüderschaft begebe. Diese Art wurde von der Kirche und namentlich vom Probste Clemens VI. in den Bann gethan, und diese allein ist es, welche, weil sie nunmehr allenthalben verfolgt wurde, nach und nach und besonders im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ganz aufhörte. Die andere Art von Kreuzträgern oder Flagellanten aber bekannte sich zu keiner solchen Lehre, sondern betrug sich den Satzungen der Kirche gemäß; gegen diese hatte man nichts zu erinnern, und unterschied sie auch auf dem Concilium in Costanz, wo von den Kreuzträgern oder Flagellanten die Rede war, von der andern Art. Diese orthodoxen Kreuzbrüder oder Flagellanten dauerten deshalb in Deutschland bis zur Glaubenstrennung fort, und besonders traf man dergleichen, bis zu dieser Zeit hin, auch in den Königlich Hannoverschen Landen. So wallfahrteten z. B. noch im Jahre 1464 viele Einbecker als Kreuzträger oder als Flagellanten nach Rom, wo sie sehr gut aufgenommen wurden, wie unter andern ein Ablaßbrief beweiset, welchen sie zum Besten der Neustädterkirche in Einbeck erwirkten. Dieser Ablaßbrief, welcher in mancher Hinsicht nicht ohne Interesse ist, lautet von Wort zu Wort wie folget:

"Latinus etc. sanctorum Johannis et Pauli, Alanus etc. sancte Praxedis, Petrus etc. sancti Marci,

Johannes etc. sancte Prisce, Jacobus etc. sancte Anastasie, Richardus etc. sancti Eusebii, Nicolaus etc. sancte Cecilie, Ludovicus etc. sanctorum Petri et Marcellini, presbiteri, et Franciscus sancti Eustachii diaconus, miseratione divina sacrosancte romane ecclesie Cardinales, universis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Dum praecelsa meritorum insignia, quibus regina celorum virgo Dei genetrix gloriosa sedibus praelata sidereis quasi stella matutina prerutilat, devote considerationis indagine perscrutamur, dum etiam intra pectoris archana revolvimus, quod ipsa utpote mater misericordie et pietatis, amica humani generis consolatrix, pro salute fidelium, qui delictorum onere pregravantur, sedula oratrix et pervigil ad regem, quem genuit, intercedit, dignum quin potius debitum arbitramur, ut ecclesias et ecclesiastica loca in honorem sui nominis instituta graciosis remissionum iupendiis et indulgentiarum muneribus decoremus, cupientes igitur, ut parochialis ecclesia beate Marie oppidi Embicensis magguntinensis diocesis congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus jugiter veneretur, ac in suis structuris et edificiis debite repareturr, conservetur et manutenatur, libris, calicibus et aliis ornamentis ecclesiasticis decoretur, fulciatur et laudabiliter muniatur, in ea quoque cultus augmentetur divinus, et ipsi Christi fideles eo libencius devocionis causa confluant ad eandem ecclesiam, et ad reparationem, conservationem, augmen-

tationem aliaque premissa manus porrigant adjutrices, proniptius quo ex hoc ibidem dono celestis gracie uberius conspexerint se refertos, humilibus vero supplicationibus et precibus ac piis contemplacionibus Cruciferorum dicti oppidi Embicensis in alma urbe romana nunc presentium super hoc inclinati ac omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui in assumpcionis, nativitatis et purificationis ejusdem beate Marie virginis ac sancte Marie Magdalene et dedicationis ejusdem ecclesie festivitatibus a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive ipsam ecclesiam devote visitaverint annuatim, et ad reparationem, conservationem, augmentationem, alia quoque premissa manus porrexerint adjutrices, ut prefertur, nos Cardinales prefati et quilibet videlicet nostrum pro singulis festivitatibus prefatis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus, presentibus, perpetuis, futuris temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras fieri nostrorumque sigillorum jussimus et fecimus appensionibus communiri. Datum Rome in domibus nostris anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto, indictione duodecima, die vero vicesima nona mensis Junii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini

nostri domini Pii divina providentia Pape secundi*) anno sexto."

Die Neustädter Kirche in Einbeck ist durch den am 21sten Mai 1826 statt gehabten unglücklichen Brand eine Ruine geworden, und hat kein Vermögen, wodurch sie wieder hergestellt werden könnte. Die dazu gehörige Gemeinde kann für selbe wenig oder gar nichts thun, da der größte Theil durch eben jenen Brand Häuser und Mobiliarvermögen verloren hat, auch wallet kein Einbecker mehr nach Rom, um von hieraus Hülfsmittel, wie im Jahre 1464, zu erhalten. Möchten daher die biedern Bewohner der Königlich-Hannoverschen Lande etwas beitragen, damit diese Kirche, welche zu den größten und schönsten des Königreichs gehörte, wieder zum Dienste des Herrn erstehe! —

*) Berühmt als Gelehrter und Schriftsteller unter dem Namen Aeneas Sylvius, aus dem Geschlechte der Piccolomini.

V.

Dr. Johann David Nicolai's Leben und Character.

Vom Herrn Domprediger Dr. H. W. Rotermund.

Männer, die weder vornehme Geburt, noch großes Vermögen haben, sondern, die erst Schwierigkeiten, welche manche kaum dem Namen nach kennen, zu überwinden haben, die sich blos durch ihre Kenntnisse und Verdienste, aus dem gemeinen Zirkel, in ehrenvolle Posten emporschwingen, in deren Leben man ununterbrochene Spuren der Vorsehung Gottes erblickt, die den Plan, den sie zu ihrem Glück entwarf, mit bewundernswürdiger Weisheit ausführt; Männer, die ihr Character adelt, und die von den Vornehmen, wie von der geringern Volksklasse, geschätzt und geliebt werden, sind gewiß immer lehrreiche Beispiele. Solche Männer bleiben allen, die sie kannten und jedem Zeitgenossen, der wahres Verdienst schätzen kann, unvergeßlich.

Unter der Zahl solcher Männer war auch der am 3. April 1826 verstorbene Dr. der Theologie und Pastor Primarius an der Domkirche zu Bremen, Johann David Nicolai, welcher zu Hamburg im Jahre 1742 den 25. Febr. unter Umständen geboren wurde, die keine Vorbereitung zu sei-

ner nachmaligen Laufbahn zu seyn schienen. Sein Vater, Benedict Nicolai, ein überaus arbeitsamer und in allen Pflichten strenger Mann, der nachher die Ruhe des Alters in den letzten sechs Lebensjahren bei ihm in Bremen verlebte, war in Hamburg wegen seiner Rechtschaffenheit ein sehr geachteter Bürger und Mehlhändler, der zwar sein Auskommen, aber doch bei vielen Kindern, denn der Unsrige war der jüngste Sohn von neun Kindern, es sehr einzutheilen hatte, und seine Mutter, Anna Elisabeth, eine geborne Uslar, aus Stolzenau, eine auf häusliche Gottesfurcht von ganzer Seele dringende Frau, die aber schon 1763 starb. Dem Vater schnitt der enge Kreis seiner Geschäfte und Bedürfnisse den Umgang mit der großen Welt ab, und er hatte mit seinen Kindern keine andere Absicht, als sie zu einem ehrlichen bürgerlichen Beruf heranzuziehen. Er kannte kein größeres Glück für diesen Sohn, als wenn er ihn zu einer Profession anhalten und dadurch sein künftiges Auskommen sichern würde. Aber der Geist seines Sohnes war größer als ein solcher Beruf, und es zeigten sich schon in früher Jugend Ausbrüche, die seine künftige größere Bestimmung vermuthen ließen.

Nach dem ersten erhaltenen Unterrichte in den kleinern Hamburgischen Teutschen Schulen, besuchte er seit 1750 das Johanneum in der achten Klasse, und genoß bei dem Schulcollegen, nachherigen

Subconrector, Johann Jacob Volckmann, Unterricht. Er begriff nicht nur die ersten Grundsätze der lateinischen Sprache sehr schnell, sondern schwang sich auch in den Anfangsgründen anderer Kenntnisse über viele seiner Mitschüler hinaus. Seitdem war keine Vorstellung des Vaters vermögend, ihn den Wissenschaften abgeneigt zu machen. So sehr er seinen Vater liebte und ehrte, so laut war in ihm der Ruf der Natur, seinen eigenen Neigungen zu folgen; und sein Lehrer Volckmann überzeugte sich immer mehr, daß dieser Jüngling zu den Wissenschaften geboren wäre. Er bewog daher durch mancherlei Vorstellungen den Vater, seinen Sohn studiren zu lassen. Der fleißige Schüler kam seiner vorzüglichen Talente wegen, schon 1756, und also früher wie gewöhnlich, in die zweite Klasse, wo Ludwig Stucke lehrte, und das folgende Jahr in die erste, in welcher der in seinen Schriften noch fortlebende verdienstvolle Rector, Johann Samuel Müller, und der ebenfalls durch manche noch brauchbare Bücher bekannte Johann Martin Müller, seine Führer waren. Kaum 16 Jahre alt hatte Nicolai schon die besten lateinischen Schriftsteller gelesen und in der griechischen Sprache übertraf er ebenfalls die meisten seiner Mitschüler. Diese Liebe zu den classischen Schriftstellern verließ ihn in seinem ganzen Leben nicht, und er bestätigte es mit seinem Beispiele, wie wahr Quintilians Behauptung ist: der

künftige Rechtsgelehrte und Staatsmann (folglich auch der Theolog, Weltweise, Redner und Dichter) werden Stümper bleiben, wenn sie die Alten ungelesen lassen.

Aus dem Johanneo trat er 1761 in das Gymnasium, und besuchte die Vorlesungen der zwei großen Zierden in der gelehrten Krone von Hamburg, des Michael Richey, in der Historie und griechischen Sprache, und des Herrmann Samuel Reimarus, in der Philosophie, Alterthümer, hebräischen Sprache und lateinischen Stylübungen. Bei dem Professor der Mathematik, Joh. Georg Büsch, hörte er die Physik und Mathematik, bei dem Prof. der Logik, Methaphysik und Beredsamkeit, Joh. Heinrich Vincent Noelting, die Logik und bei dem Prof. der Moralphilosophie, Johann Wunderlich, die Moral.

Mit Empfehlungen seiner Lehrer, an den Ritter Michaelis, den Hofrath Heyne, den Consistorialrath Walch und Prof. Leß, bezog er im April 1764 die Universität Göttingen und bauete auf den so gut gelegten Grund mit Segen fort. Sein Hauptstudium war und blieb die Theologie, da er aber einsah, welch ein großer Umfang von Kenntnissen bei einem guten Theologen gefordert werde, studierte er zugleich auch alle andere, mit der Gottesgelehrsamkeit in Verbindung stehende, oder auf sie Beziehung habende Wissenschaften. Bei dem Ritter Johann David Michaelis, hörte

er faſt über alle Bücher des alten und neuen Teſtamentes Vorleſungen: die verſchiedenen Theile der Theologie trugen ihm Chriſtian Wilhelm Franz Walch und Gottfried Leß vor: bei Sam. Chriſtian Hollmann und Guſtav Bernhard Bermann, trieb er die Phyſik und Naturgeſchichte, bei Abraham Gotthelf Käſtner die Metaphyſik, bei Heinrich Auguſt Wrisberg die Anatomie und bei Chriſtian Gottlob Heyne die lateiniſche und griechiſche Literatur. Der letzte ertheilte ihm wegen ſeines Fleißes und wegen ſeiner Kenntniſſe in Humanioribus eine Stelle im philologiſchen Seminario, das aus neun Studioſis beſtehet, die ſich der Theologie widmen und ſich zu guten Schulmännern bilden wollen.

Das Verlangen ſeines Herzens, ſeines Vaters und ſeiner Freunde, führte ihn zu Oſtern 1767 nach ſeiner Vaterſtadt Hamburg zurück, wo er kurz darauf, nach vorhergegangener Prüfung, unter die Candidaten des dortigen Miniſteriums aufgenommen ward, von Zeit zu Zeit den öffentlichen Lehrſtuhl betrat und in einigen Häuſern Privat-Unterricht gab. Vorgeſchlagen von dem damaligen Candidaten und nachherigen Generalſuperintendent in Stade, Dr. Joh. Casp. Velthuſen, (ſein Leben habe ich in Spangenbergs neuem vaterländiſchen Archiv Bd. V. Heft 3. (1824) S. 32 bis 53 mitgetheilt) wurde er im Frühling 1768 deſſen Nachfolger als Lehrer und Erzieher der

Kinder des Oberamtmann Meyer zu Bremervörde, im Herzogthum Bremen. Die Verbindung mit dem vortrefflichen Manne, dem Regierungssecretair, nachherigen Hofrath Haltermann in Stade, verschaffte ihm noch in diesem Jahre das Indigenat in den Herzogthümern Bremen und Verden und um Michaelis das Examen theologicum und scholasticum, und da man ihn als einen gründlichen und geschmackvollen Kenner und Erklärer der alten Griechen und Römer kennen lernte, sogleich die ehrenvolle Anwartschaft zu einer der höhern Lehrstellen in den gelehrten Schulen der Herzogthümer Bremen und Verden.

Schon im Jahre 1770 berief ihn die Königl. Regierung in Stade als Subconrector an das damalige Königliche Athenäum und an die damit verbundene Domschule in Bremen. Dieses Amt, das einen gründlichen Gelehrten erforderte, trat er nach der am 18. März 1771 zu Stade vorhergegangenen Beeidigung am 25. April mit einer Rede, de historia providentiae divinae teste, an, und verwaltete es mit solcher Sorgfalt und Treue, daß er nicht nur die Erwartungen seiner Obern vollkommen befriedigte, sondern sich auch die innigste Hochachtung seiner Schüler und der Einwohner Bremens erwarb. Durch eine über 2. Sam. III. 33. in Bremen 1772 in 4. gedruckte Rede, bei dem Grabe eines irländischen Kaufmannes, Christian Spielhausen, gehalten, welcher bei

einem Besuche der Seinigen, von einem Böswid
war ermordet worden, durch eine Predigt vo
Vertrauen auf Gott, Ebend. 1773 8. und dur
drei andere im Dom gehaltene und auf Verlange
1774 8. gedruckte Predigten, machte er sich au
als guten Kanzelredner bekannt.

Bald fand er auch eine Veranlassung, de
Reichthum seiner theologischen Kenntnisse zu zeige
und sich unter den Auslegern der heiligen Schri
eine ehrenvolle Stelle zu erwerben. In den Kö
niglich-Churfürstlich-Hannoverischen Ländern wa
eine Verordnung an die Prediger ergangen, vo
der Predigt biblische Vorlesungen und Erklärunge
in der Kirche zu halten. Um den Predigern
besonders den Zuhörern beim Bibellesen nützlic
zu werden, kündigte der Buchhändler, Geor
Ludwig Förster, in Bremen, eine Ausgabe de
neuen Testaments, mit einem genauen Inhalt
Sinn, Zusammenhang, Anmerkungen und Gebe
ten versehen, auf Pränumeration an, welche sic
von den Mängeln der damaligen Schrift-Er
klärungen, von den unrichtigen und blos nac
väterlichen Ueberlieferungen gemachten Auslegun
gen, die eine mehr Morgenländische und Hebrä
sche, als Teutsche Sprache, Schuldogmatisch
Begriffe und Ausdrücke, welche man den bibl
schen unterlegte, u. s. w. enthielten, entferne
sollte. Mehrere Gelehrte, welchen diese Arbe
angetragen wurde, lehnte sie ab; der junge, thätig

Nicolai aber übernahm sie, und vermied die gedachten Fehler, wo nicht alle und nicht immer, doch meistens, glücklich. Sein Buch, welches unter dem Titel heraus kam, Das neue Testament, mit einem genauen Inhalte, Sinn und Zusammenhange, Anmerkungen, Anwendungen und Gebeten versehen, nebst einer Einleitung in das ganze neue Testament und ein jedes Buch besonders, 2 Theile, 4 Abtheilungen, Bremen 1775 und 1776 gr. 8., wurde daher auch gleich nach der Erscheinung in den gelehrten Zeitungen den Christen als ein sehr nützliches, zum Privatlesen der Bibel brauchbares, Werk empfohlen, und wird noch immer von vielen Familien gebraucht. Der Styl ist darin durchgängig klar und deutlich, und von Hebräischdeutschen und tropischen Ausdrücken sowohl, als von den meisten Formeln aus der sogenannten Heilsordnung, rein. Die Erklärungen sind größtentheils richtig, ungekünstelt und dem Zusammenhange gemäß, die Anwendungen ungesucht, natürlich und wohl gewählt; besonders schärfen dieselben fleißig und weit mehr, als damals in dergleichen Büchern geschah, den Werth, welchen Jesus und seine Lehre allenthalben auf menschenliebende, wohlthätige Gesinnungen und Handlungen legt, als das Wichtigste und mit dem Geiste des wahren Christenthums Uebereinstimmendste, ein, mit häufiger Erinnerung, wie nichtsbedeutend ohne sie alles Andere und Aeußerliche sey, worin die Men-

schen auf gut pharisäisch, Religion und Christenthum zu setzen, und jenes Schwerste im Gesetze dahinten zu lassen, so geneigt sind. Dabei trug Nicolai kein Bedenken, falsche Erklärungen, auch dann, wenn sie schon in der Dogmatik beigebracht, oder im Kirchensystem canonisirt waren, zu verlassen, und die richtigern zu wählen.

Seine vielen und allgemein anerkannten Verdienste in dem ihm angewiesenen Posten und Würkungskreise, blieben nicht unbelohnt. Schon im Jahre 1774 ward ihm die Conrector- und 1778 die Rectorstelle an der genannten Schule zu Theil. Was er in dieser Zeit leistete, und in welchen Flor er die Schule brachte, erhellt aus den vielen Schülern, die sie besuchten, von welchen sich ein beträchtlicher Theil in der gelehrten Welt einen großen Namen erwarb, noch mehrere auf die würdigste Art die höchsten Aemter in allen Fächern bekleidet haben. Mit Uebergehung der bereits Verstorbenen, will ich nur den Pastor Melchior Bernhard Hamstedt, den Consistorialrath, Superintendent und Primarius Georg Wilhelm Jäger, zu Verden, den Ritter, Professor und Hofrath Arnold Herrmann Heeren, in Göttingen, den kürzlich verstorbenen Amtmann Georg Erich Hüpeden, zu Blumenthal, und den in Ruhestand gesetzten Just Friedr. Wilh. Hüpeden, Amtmann zu Rethem, den Leibmedicus Dr. Georg Lodemann, zu Hannover, den Dr. Med. und berühmten

Astronomen Heinrich Wilhelm Matthias Olbers, in Bremen, Entdecker der Ceres, Pallas! und Vesta, den jetzigen Königlichen Staatsminister Ludwig Conrad Georg von Ompteda in Hannover und den Dr. und Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen und Verden, Georg Alexander Ruperti in Stade, den Dr. und Prof. Sanders in Bremen und den Probst Conrad Schiphorst in Daverden, mit Uebergehung vieler anderer Gelehrten, nennen. Während dieser Zeit schrieb er ein Programm de utilitate, quam e publice dicendi tentaminibus elegantiorum literarum studiosis capere licet. Brem. 1779 4., ein anderes, Diem natalem quadragesimam secundam Georgii III. Brem. 1779 4. und ein teutsches, von dem Werth öffentlicher Schulen in Vergleichung mit der besondern Unterweisung. Ebend. 1780 4., auch eine Predigt, von der Allgegenwart Gottes, die in Pratjen's Sammlung der Predigten, nach dem Vorbilde der heilsamen Lehre. Bremen 1776 4. stehet.

Am 19. Mai 1779 verband er sich mit einer an Geist und Herz gleich würdigen Jungfrau, Sophia Margareta Schlichthorst, der ältesten Tochter des am 15. December 1780 verstorbenen Consistorialraths, Superintendenten, Scholarchen und ersten Predigers am Dom, Johann Gotthard Schlichthorst, mit welcher er bis zum Tode die Segnungen des Himmels in reichem Maaße un-

gestört genossen hat, und da seine eben so musterhafte als glückliche Ehe, kinderlos blieb, so verschaffte er sich mit seiner Gattin die Vater- und Mutterfreuden an einer Tochter von seiner und zwei vater- und mutterlosen Waisen von seiner Gemahlin Familie, sorgte für ihre Erziehung und ferneres Fortkommen, und unterstützte auch diesen ihre andern Geschwister, wo es nöthig war, mit Rath und That. Eben so nahm er noch ein Kind seiner Verwandten in der Französischen Schreckensherrschaft aus Hamburg zu sich und erzog es mit der väterlichsten Liebe.

Nach dem unerwarteten Tod seines Schwiegervaters ward ihm von der Königlichen Regierung in Stade die vierte Predigerstelle am Dom zu Bremen verliehen, wodurch seine rastlose Seele noch mehr Gelegenheit fand, thätig zu seyn und Gutes zu verbreiten. Er trat dieses Amt am 18. April 1781, mit einer nachher gedruckten Predigt, an, die Pflicht eines evangelischen Lehrers, himmlische Gesinnungen bei ihren Zuhörern zu erwecken, Bremen 1787 4., und verwaltete dabei noch bis Martini das Rectorat. Wer die Arbeiten eines Dompredigers kennt, wird kaum begreifen können, wie ihm dieses möglich war. Die am Neujahrstage 1781 gehaltene Predigt, hatte seinen Zuhörern so gefallen, daß er sie auf ihr Verlangen drucken ließ.

Die Lutheraner hatten bei ihrer Domkirche ein Waisenhaus, welches auf Anrathen der Dom-

prediger, Dr. Jac. Hier. Lochner, Dr. Johann Knüttel und Caj. Wilh. Strömer, mit Einwilligung der damaligen Königlich Schwedischen Regierung, gestiftet, und nachdem der König von Schweden nicht allein eine bequem gelegene Wohnung, sondern auch beträchtliche jährliche Korngefälle und freie Weide für acht Kühe zu ewigen Zeiten geschenkt, am 10. November 1692 feierlich eingeweihet wurde. Das Alter dieses Gebäudes und der eingeschränkte Raum desselben, machte ein neues, den Zeitbedürfnissen angemessenes, Haus nöthig. Die Vorsteher desselben erhielten auch gleich auf ihr Gesuch vom König Georg III. einen recht bequemen Platz zur Aufrichtung eines neuen Gebäudes. Man eröffnete eine Sammlung, die 30,000 Rthlr. einbrachte, und da diese milden Beiträge zur innern Einrichtung noch nicht zureichten, so liehen die Begüterten 6000 Rthlr. ohne Interessen dazu, und 4000 Rthlr. wurden zu leidlichen Zinsen von 1 pro Cent hergegeben. Der Grundstein zu diesem Gebäude, das der Nachwelt Achtung und Liebe gegen die menschenfreundlichen Stifter einflößet, wurde am 14. Mai 1783 unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten gelegt, und das Werk mit solchem Eifer betrieben, daß die Waisen schon am 14. Juli 1785 in die für sie erbauete neue Wohnung eingeführt werden konnten. Die von den Dompredigern Rieffestahl, Vogt Heeren und Nicolai dabei gehaltenen Predigten,

Reden und Gebete, beförderten die Vorsteher dieser Waisen-Anstalt, im Jahre 1785 in 8., zum Druck, unter dem Titel: Predigten, Reden und Gebete, bei Gelegenheit der Einweihung des neuen St. Petri Waisenhauses, der evangelisch lutherischen Domgemeine zu zu Bremen, von den Herren Predigern am Dom gehalten, Bremen 1785 8. 196 S., unter welchen besonders Nicolai's Predigt, S. 117 folg., von der schuldigen Dankbarkeit gegen Gott, bei der Einführung unserer Waisen in die für sie bestimmte Wohnung, über Ps. 136 1—3, wichtig für diese Sache ist; so wie zwei andere zu dieser Absicht gehaltenen Predigten, die gute Sache sehr befördern halfen. Die erste hat den Titel: Predigt von der Christenpflicht, den Waisen-Anstalten unter uns aufzuhelfen, Bremen 1781. 4. Die andere, Predigt von der herzlichen Freude bei unsern Gaben zu dem Bau eines neuen Waisenhauses, ebend. 1782 4. über 1. Chron. 30. V. 16—18. Außerdem erschien von ihm eine Predigt, über die Ursachen der abnehmenden Communion, Bremen 1783 8., Predigt von dem Nutzen der Capitelpredigten, ebend. 1783 8., über Luc. IV. 16—21, Predigt von der Versicherung unserer Unsterblichkeit im Abendmahle, ebend. 178[illegible] 8., über 2. Tim. 2. 8., kurze Uebersicht der hauptsächlichsten Veränderungen in dem Vortrage der Theologie seit den letzten 50 Jahren, ein Glückwunsch bei der funfzigjährigen Amtsjubelfeier der

Generalsuperintendenten Joh. Heinr. Pratje in Stade, Bremen 1784 4. und eine andere Abhandlung, das Glück des ehelichen Lebens, ebend. 1784 4.; so wie eine Abhandlung über die evangelischen und apostolischen Pericopen, in Pratjens Liturg. Archiv, Stade 1385. Im Jahre 1786 gewann der Gefühlsglaube und die Wundersucht Lavaters, bei seiner Gegenwart in Bremen, viele Liebhaber. Sie gingen mit blindem Eifer und einer wirklichen Wuth zu Werke, und das schwärmerische Buch, Joseph genannt, welches der Prediger an der Martinikirche zu Bremen, Johann Jacob Stolz, damals ein Jünger Lavaters, herausgab, wurde, nebst des Exjesuiten und Churpfalzbairischen Kirchenraths, Michael Sailers, katholischen Gebetbuch, oder Kern aller Gebete, mit fast unsinnigem Eifer, wie göttlich angepriesen, und den hiesigen Protestanten zum fleißigen Lesen empfohlen, ja die damals berühmte Kunst, welche Schlafwandler und Schlafredner macht, bis zum Himmel erhoben. Der einsichtsvolle, sonst tolerant und billig denkende Nicolai, konnte bei einer solchen Schwärmerei nicht schweigen; er hielt sich, in der guten Absicht, seine Gemeine so viel wie möglich davor zu bewahren, zum Widerstande berechtiget. Läppisch schien es ihm, bei verschlossenen Augen mit den Fingern zu lesen, als ein der Arzeneikunst Unwissender, sich Heilmittel zu verordnen, und sogar zu weissagen. Er fand den gesunden

Menſchenverſtand dadurch beleidigt und das Chriſtenthum geſchwächt, wenn verſtändige Männer den Wahn äußerten, der Herr der Gemeine habe wohl durch den Gebrauch ſolcher Kräfte die Kranken geheilt. Gegen alle die, welche mit der Wahrheit ein ſolches Geſpötte trieben, erhob er ſeine Stimme, wo ſich Gelegenheit dazu fand, und endlich in einer Predigt am Schluſſe des Jahrs 1786 über Apoſtelgeſchichte XV. 12., worüber er von Lavaters Anhängern für intolerant ausgerufen, ja mit Schmähungen belegt wurde. Die angeſehenſten und wohldenkendſten Mitglieder der Domgemeinde baten ſich daher das Manuſcript dieſer Predigt von ihm aus, und ließen ſie 1787 in 8. auf 30 Seiten drucken. Beſonders erbittert waren ſeine Gegner über folgende Stelle in derſelben: "Sollen wir euren Trieb zur Uebung eurer beſondern Andacht rühmen? Ja, es werden auch in dieſer Gemeine, das hoffen wir zu Gott, viele fromme Seelen ſey, die täglich in der Schrift forſchen, und die ſolche Bücher mit allem Eifer nützen, welche nach der Lage, worin wir uns befinden, unſer Chriſtenthum thätig machen. Aber wir hören es zum öftern, wie die unſinnigen Schwärmereien, die ſeit einiger Zeit von der Schweiz ausgegangen ſind, auch viele ſonſt richtig denkende Gemüther verwirren, und daß ein Mann, den ſeine Einbildungskraft ſo oft täuſchte, bei Vielen Gewicht genug hat, ein Buch, ein Gebet-

buch zu empfehlen, das von einem verschmitzten Lehrer der römischen Kirche künstlich eingerichtet ist, uns Protestanten den römischen Gottesdienst annehmungswürdiger zu machen." Die am folgenden Neujahrstage 1787 gehaltene und gedruckte Predigt, griff den Magnetismus an, und gab zu vielen und Nicolai zu folgenden Schriften Anlaß: Schreiben an Dr. Wienholt, in den Briefen von und an Lavater angehängt, Bremen und Leipzig 1787 8. — Zur Geschichte des Bremischen Magnetismus, in der Berliner Monatsschrift 1788 St. 1 S. 82—95. — Berichtigung der beiden Erklärungen des Dr. Olbers über den thierischen Magnetismus. Im Teutschen Museo 1788 Oct. 1788 Mai und Juli. Dem neugierigen Publikum zu gefallen, erschien darauf bei dem Buchhändler Cramer in Bremen 1787 in 5 Heften, Magnetisches Magazin für Niederteutschland, in welchem alles Wichtige zusammengetragen ist, was über den Magnetismus in Niederteutschland im Druck erschienen war. Durch diesen Einfall fanden die Leser alles zusammen, was zur Geschichte dieser Thorheit gehörte. Man hält dafür, daß Nicolai und der Rector Ummius die Herausgeber dieses Magazins gewesen sind: wenigstens stehen von beiden Aufsätze darin, und unter andern das in seiner Art klassische Gedicht, unter der Aufschrift: Freudenlieder der Jünger Lavaters, welches eine drollige und nur allzuwahre Schilderung von

Lavaters Aufenthalt, Lehren und Thaten in Bremen enthält, wovon der Anfang schon auf das Ganze schließen läßt, welcher so lautet: "Wie schön leucht uns von Zürich her, der Wunderthäter Lavater, mit seinen Geistesgaben. Sein neues Evangelium, hat uns bezaubert um und um; thut blöde Seelen leben. Wunder, Plunder, Magnetismus, Prophetismus, Zauberkuren, zeigen seines Fingers Spuren, u. s. w.

Nicolai hatte die Freude, nach vielen harten Kämpfen, viele erhitzte Köpfe nach und nach zur Besinnung zu bringen, und die heftige Schwärmerei hielt nicht lange mehr an. Da er keinen andern Wunsch als diesen hatte, so ließ er auch seine Feder über diesen Gegenstand ruhen.

Die Widergenesung des Königs Georg III. nach den traurigen Tagen, da sein Leib und Geist in einer sehr seltenen und höchst traurigen Krankheit so ungemein viel litt, und fast alle Strahlen der Hoffnung der Wiedergenesung aus den Herzen unzähliger Unterthanen sich verlieren wollte, veranlaßte auch Nicolai an der unbegränzten Freude, die so viele Tausende an der wieder hergestellten Gesundheit ihres geliebten Königs nahmen, Antheil zu nehmen, und seine dankbaren Empfindungen gegen Gott, in der Domkirche zu äußern; er that dieses in einer Predigt auf die Wiedergenesung des Königs von England, Georg des III., Bremen 1789 in 8. Auch erschien in diesem Jahre

von ihm, Anrede und Gebete bei der Confirmation der Katechumenen, in gr. 8. 31 S. So wie in Pratjens Pastoralschreiben, Stade 1787, eine Abhandlung über die Uebereinstimmung Pauli mit den Reden Jesu, beim Johannes. In J. R. G. Beyers Magazin für Prediger, B. 8 S. 109—117 eine Abhandlung über die Einführung der Allgemeinen Beichte bei der Domgemeine in Bremen. Eine harmonische Geschichte der Leiden und des Todes Jesu, in Velthusens Brem- und Verdenschen Synodalbeiträgen, Heft 1, Stade 1792 S. 1—20 und biblische Erzählungen, ebend. S. 21—37. — Bemerkungen über die Rede des Stephanus, in Velthusens Brem- und Verdenschen Magazin, Stade 1793 Bd. 1 St. 2 Nro 3 in Bremen. — Gedächtnißrede auf den Domprediger J. C. Vogt, in Beyers Museo für Prediger, Bd. 4. St. 2. S. 97 folg. — Zwei Predigten über Bremens kirchliche und weltliche Begebenheiten im achtzehnten Jahrhundert, am 1. Advent, über die Epistel 1800 und am Neujahrstage über Luc. 1. 23. Altenb. und Erfurt 1802 8. auch in Stolz Predigten über die Merkwürdigkeiten des 18. Jahrh. als Anhang und mit H. W. Rotermund gab er ganz umgearbeitet heraus, J. C. Vogts Lesebuch für deutsche Schulen, Bremen 1801. gr. 8.

In dem Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation über die große Entschädigungs-

Angelegenheit Teutschlands, Regensburg den 23. Februar 1803. findet sich über die neu grantirte Reichsstadt Bremen folgende Festsetzung: Le territoire de Bremen comprend le Bourg de Vegesak etc. avec tous les droits, batimens, proprietés et revenues quelconques dependans du Duché et Grandchapitre (Domkapitel) de Bremen et en general de l'Electeur de Brunsvic-Lunebourg dans la dite ville et territoire . . . mit welcher sogleich aus §. 63 die Clausel zu verbinden ist, daß jeder Religion (Kirchenpartei) der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümKirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleibe. Sehr bald ergab sichs aber, daß der Senat und die reformirten Prediger den Staat von Bremen als den Eigenthümer von Allem, was für den Cultus, die Schulen und andern Stiftungen der Domgemeine als Fonds vorhanden war, nicht blos als Oberaufseher, sondern auch als höchste Administrations- und Dispositionsbehörde ohne Ausnahme ansahen. Dies wurde auch das Hauptmoment, wofür nachher alle die Schriften, welche mit dem Sinn des Senats harmoniren wollten, ihre Gründe in's Licht zu setzen suchten. Schon das Proclama des Senats zu Bremen, worin er den Civilbesitz der neuen Acquisitionen als ergriffen ankündigte, sagte für die Domgemeine so wenig Erfreuliches, daß wer ohne Kenntniß der alten

Verträge und Sanctionen an den bisherigen Genuß aller mit dem Dome bis dahin in Verbindung gestandenen, wohlthätigen Anstalten, auch nur als an ein wohlhergebrachtes Herkommen zu denken vermochte, lieber gar nichts, als das Zugesicherte zu lesen wünschen mußte, was das Proclam enthielt. Daß die Geistlichen der Domkirche dem Senate ihre Vorstellungen darüber machten, weil sie als Vorsteher der Kirche die beste Kenntniß von den Rechten derselben hatten, war wohl ganz in der Ordnung. Allein diese Mittheilungen wurden nicht väterlich aufgenommen, ja es erschienen endlich, Erläuterungen einiger der neuesten kirchlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Bremen, in den Marburger theologischen Annalen Nro. 16. Jahrg. 1803, die in demselben Jahre daraus wieder, mit Anmerkungen, abgedruckt wurden, Hamb. 8., darin sich die Einseitigkeit und Partheilichkeit durch den unstäten, von der Sache oft abweichenden Gang und den declamirenden Ton, mehr als zu deutlich verrieth. Es wurde behauptet, die zum Dom in Bremen sich haltenden Lutheraner wären keine Gemeine, der Dom habe keinen Kirchenfond und nur fremde Prediger. Nach diesen Grundsätzen erklärte der geheime Legationsrath Woltmann, in dem erneuerten Streit zwischen Staat und Kirche, Berlin 1804, man müsse den Dom zuschließen, seine Besucher (einige 20,000) in die andern Stadtkirchen verweisen und die

Dompredigerstelle an dieselben versetzen. Auf diese Art vernünstelten weder Nicolai noch seine Amts-Gehülfen, und es erschien gegen diese Schriften, besonders gegen den Brief in den theolog. Nachr. St. XVI. 1803 eine gründliche Recension unter dem Titel: Ueber den Zustand der lutherischen Domgemeine in der freien Reichsstadt Bremen, als Antwort auf einen Brief in den Marburger theolog. Nachr. St. 16. d. J. Oldenburg 1803 8. worin bewiesen wurde, die lutherische Confession könne in Bremen eben so gut, wie in ganz Teutschland und in andern Reichen fortdauern. Unter den vielen Schriften, die dagegen erschienen, beantwortete Nicolai nur zwei: die erste hatte den Titel, kurze Beantwortung der von den Herren Pastor Petri und Dr. Gildemeister gegen meine Schrift, über den Zustand der lutherischen Domgemeine, u. s. w., ohne Druck-Ort; nach der Unterschrift des Vorberichts auf der achten Seite, Bremen, am 8. Dec. 1803, gr. 8. — Die zweite, Beurtheilung einer kleinen Schrift einiger reformirten Prediger, Gegenerklärung, gegen die Erklärung der Nicolaischen Schrift, über den Zustand der Domgemeine zu Bremen, in Nro. 168 des Intelligenzblattes der Allgem. Liter. Zeit. 1803. Die Beantwortung der übrigen zum Theil mit Gift und Galle gegen ihn geschriebenen Brochüren, überließ er seinen andern gelehrten Freunden, dem im Sommer 1806 aufgehobenen Reichskammer-

gericht zu Wetzlar und der zur Beilegung dieser Streitigkeiten aus Rath und Bürgerschaft gewählte Commitee. Indessen hatten doch noch zwei Predigten Beziehung auf diese Streitsache: Staat und Kirche, über 1. Petri II. 11—17. In den Predigten, welche bei Gelegenheit der funfzigjährigen Amtsjubelfeier des Herrn Heinr. Erhard Heeren am 22. April 1804 im Dom gehalten worden sind, S. 47—79, und Predigt von dem hohen Werth einer christlichen Gemeine, über Eph. V. 25—27. Bremen 1806, gr. 8.

Bei seiner fünf und zwanzigjährigen Amtsfeier als Dompastor, am 18. April 1806, überraschte ihn seine Gemeine mit dem ehrenvollen Geschenke eines von der theologischen Fakultät zu Göttingen am 10. Febr. d. J. ausgefertigten Diploms eines Dr. der Theologie. Im Jahre 1808 ließ er die dem früher entschlafenen Hermann Bredenkamp, vierten Pastor am Dome, am 30. Oct. gehaltene Gedächtnißpredigt, über Apostelgesch. XX. 37. 38, Bremen 1808 4. und das Halljahr unserer Gemeine, über Jes. 49. 8. 9. am Dank, Buß- und Bettag gehalten, drucken. Delmenh. 1808 8. — Rede bei der goldenen Jubelfeier des Joh. Ludwig Schrage mit Margr. Doroth., geb. Schmidt, am 16. Jan. 1809 gehalten, Bremen in 8. — Rede bei der Einführung des Pastors Bernhard Franke in das Amt des vierten Dompredigers am 1. Nov. 1809 in 4.

Seit dem 5. Mai 1798 war er dritter und seit dem 18. Mai 1805 zweiter Dompastor. Als aber der Pastor Primar. Heeren, im Jahre 1810, Altersschwäche wegen sein Amt niederlegte, ernannte ihn der Senat zu dessen Nachfolger im Primariate. Den neuen vierten Domprediger, Adolph Georg Kottmeier, führte er in sein Amt am 21. Nov. d. J. mit einer Rede ein, Ermunterung zu gemeinschaftlichen Entschließungen, durch welche die Verbindung einer christlichen Gemeine mit ihrem Lehrer geheiligt wird, Bremen 1810 gr. 8. — Gab auch die am 7. Jan. 1810 gehaltene Predigt über den äußern Wohlstand der Domgemeine heraus, Bremen gr. 8. und eine Schrift, über eine in den neutheologischen Annalen befindliche Recension dieser Predigt, Bremen 1810 gr. 8. 40 S. und Gedächtnißrede, dem an Jahren und Verdiensten reif in die Ewigkeit gegangenen Heinrich Erhard Heeren, Pastor Primar. am Dom, den 9. März 1811, über 1. Tim. 6. 6. gehalten, Brem. gr. 8. 40 S.

Während der Französischen Occupation, von 1811 bis zum 15. Octbr. 1813, ward ihm, wie den andern Religionslehrern, aufgetragen, alle vier Wochen vom Gehorsam gegen die Obrigkeit zu predigen. Er erfüllte dies buchstäblich zum größten Mißvergnügen vieler Gemeineglieder, die ihm deshalb einen Mangel an patriotischen Gesinnungen vorwarfen und durch seine Ermahnung,

still zu seyn und auf Gott zu hoffen, sich nicht beruhigen ließen. Er suchte für sich selbst nie einen Vortheil bei der fremden Regierung, gerieth vielmehr, als Einer von den dreißig Geißeln, die mit ihrem Kopfe für das Leben des ersten hiesigen Beamten, oder Präfecten, einstehen mußten, in die Gefahr, nach Wesel transportirt zu werden. Desto mehr freuete er sich, als am 5. Nov. 1813 die Stadt wieder in ihre vorigen Verhältnisse gesetzt, und am Sonntage den 7. Nov. dafür öffentlich gedankt wurde. Die am Neujahrsfeste über Luc. II. 21. gehaltene Predigt ließ er zum Besten der in Bremen befindlich vertriebenen Hamburger drucken, gab 1815 die Predigt, der Sieg am 18. Jun. 1815 in gr. 8. und 1816, Gedächtnißfeier des großen Siegs bei Leipzig am 18. Oct. in gr. 8. heraus, und war 1814 ein fleißiger Mitarbeiter an sechsten verbesserten Auflage des Gesangbuchs der Domgemeine in Bremen.

Ungemein freuete er sich, daß ihm Gott das Glück gewährte, die dritte, ganz nach seinem Wunsch eingerichtete Secularfeier der Glaubensreinigung am 13. Octbr. 1817 zu erleben, so wie es immer eine süße Erinnerung war, den Festen über den Westphälischen Frieden, den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden, wenn auch nur als Kind und Knabe, beigewohnt zu haben. Seine vier, bei der Secularfeier der Glaubensreinigung gehaltenen Predigten und eine

Rede über den Sieg bei Leipzig, erschienen in gr. 8. auf 102 S. in d. J. Eine Rede aber, bei der Einführung sieben neuer Diaconen, über die Aehnlichkeit unserer Kirchenverfassung mit der ersten Einrichtung des Christenthums, am 4. Jan. 1820. Mit einem Verzeichniß der bisher am Dom erwählten Diaconen, Bremen 1820 gr. 8. Seit dieser Secularfeier machte es ihm ein großes Vergnügen, mit der Gemeine jährlich das erwägen zu können, was vor 300 Jahren der Herr Großes und Gutes seiner Kirche gethan hat.

Eine gleiche Erheiterung des Herzens gab ihm der 23. December 1819, an welchem der Missionshülfsverein zu Bremen errichtet und er zu Einem ihrer zehn Deputirten ernannt wurde. Wie thätig er das Beste desselben zu befördern suchte, das hat der Herr Pastor Primarius Passavant in dem diesjährigen Bericht, von der am 7. Juni 1826 gehaltenen siebenden allgemeinen Versammlung der am 21 December 1819 in Bremen gestifteten Gesellschaft, S. 10 in der Anmerkung sehr wahr und schön ausgedrückt. "In Herrn Dr. Nicolai, hat unser Verwaltungs-Ausschuß ein wohlverdientes Mitglied und unsere ganze Gesellschaft einen sehr warmen Freund der gemeinschaftlichen Angelegenheit, ja in gewissem Sinne, einen ihrer Stifter verloren. Die Aufforderung, zur Errichtung einer Missionsgesellschaft in unserer Stadt hülfreiche Hand zu leisten, wurde von dem Ver-

ewigten mit der freudigsten Bereitwilligkeit aufgenommen: und wie man auch späterhin von der einen und von der andern Seite dieses Unternehmen betrachtete und beurtheilte, die Ueberzeugung des Verewigten, unser Werk sey ein durchaus gutes, ein in jeder Hinsicht christliches Werk, blieb unveränderlich, und seine thätige Theilnahme unwandelbar bis zum letzten Augenblick seiner irdischen Wallfahrt. Altersschwäche und Kränklichkeit machten es ihm freilich gegen das Ende seines Lebens unmöglich, den Sitzungen des Verwaltungs-Ausschusses so regelmäßig wie zuvor beizuwohnen; zu letzt sah er sich sogar genöthigt, sie völlig aufzugeben, aber die große Sache selbst, den Gang derselben und den Stand unserer besondern Angelegenheiten verlor er nie aus den Augen, sondern war stets bemüht, sich in Kenntniß derselben zu erhalten.

Die Feier seiner funfzigjährigen Dienstzeit gehört immer unter die seltenen Erscheinungen. Was nicht gewöhnlich ist, hat natürlich einen Reiz der Neuheit, und so war es denn sehr begreiflich, daß die Domgemeine und so viele Andere an seiner erlebten Amtsjubelfeier, den 25. April 1821, einen allgemeinen Antheil nahm. Der Jubelgreis sprach an diesem festlichen Tage mit einer bewunderungswürdigen Lebhaftigkeit und Kraft über Eph. IV. 15. 16., von der Eintracht und Liebe der Gemeine Jesu in den letztverflossenen

funfzig Jahren. Ich habe diese Predigt, nebst meiner Einsegnungsrede, in der Schrift: Feier der funfzigjährigen Amtsführung des Herrn Johann David Nicolai u. s. w., mit der Anrede der Kaufleute Hermann Hagedorn und Friedrich Adolph Meier, dem Glückwunschschreiben des Senats, den Gedichten und den Abdruck mit der Beschreibung der von mir entworfenen Medaille (von welcher man auch im Intelligenzblatte der Leipziger Literaturzeitung 1821 S. 1314 ff. Nachricht findet) zum Besten des Waisenhauses auf 110 S. in gr. 8. drucken lassen und sie dem Andenken der Folgezeit übergeben. Außerdem stehet sein Bildniß in der allgemeinen teutschen Bibliothek, Bd. XXXVI.; es ist ferner von J. G. Huck 1794 in Kupfer gestochen, von L. A. Schwarz gemalt und von Pflugfeder verkleinert nachgestochen. Auch an seinem Jubeltage von Bißler nach dem Leben gemalt und in der Sacristei der Domkirche befindlich.

Auch nach diesem erlebten frohen Tage wirkte Nicolai in seinem Amte thätig fort, und trug noch am 10. Nov. 1822 die Geschichte des Ordensbruders Heinrich von Züphen, über Ps. 9. V. 12. 13., mit der ihm gewöhnlichen Lebhaftigkeit, vor, die in den Predigten mit einem Schlußgebet am 3. und 10. Nov. von den Dompredigern gehalten und zu Bremen 1822 in gr. 8. gedruckt sind, enthalten ist.

Sehr wurde ihm aber bald darauf der Abend ſeines Lebens durch ein Zumuthen erbittert, worüber er in der Folge manche Unannehmlichkeiten und einen Verdruß hatte, der wahrſcheinlich nachtheilig auf ſeine Geſundheit wirkte. Die Herren Paſtoren von Aſchen und Dr. Dräſeke hatten am 13. Nov. 1822, als Mitglieder einer Commiſſion, den Auftrag erhalten, den Paſtor Primar. Nicolai ohne Aufſchub zu beſuchen, und ihm, und durch ihn, ſeine Specialcollegen, mit dem am 8. Nov. d. J. im Kirchenconvent zu St. Anſcharii ausgeſprochenen Wunſch, in eine vollkommene kirchliche Einigung zu treten, bekannt zu machen, mit Beifügung der Bitte, das Eingeleitete mit ſeinen Amtsbrüdern in Ueberlegung zu ziehen. Den Dompredigern ward, wenn ſie in eine Vereinigung einwilligten, Sitz und Stimme im reformirten Miniſterio verſprochen, der Dr. Nicolai aber ſollte, als ein 81jähriger Greis, den Titel eines Senioris und ſeinen Stuhl neben dem Director in allen Verſammlungen der Geiſtlichen erhalten; die Domgemeine in allen Stadtkirchen vertheilt werden und die Dompredigt würden für ihren Verluſt an Einkünften, ohne Zweifel vom Staate eine Entſchädigung erhalten. Mißfiele dieſer Vorſchlag, ſo könnte man die Altſtadt auch in fünf Kirchſpiele eintheilen, und das größeſte davon den Lutheranern einräumen. In dieſem Falle müßten dann die Dompredigt ausſterben, und

so lange noch Einer von ihnen da sey, das erledigte Amt von den Lehrern einer andern Kirche verwaltet werden, und nach dem Tode des letzten ganz aufhören. Außerdem gäbe es wohl noch achtzehn Auskunftsmittel zu einer Vereinigung in Bremen.

Nicolai machte das Vorgefallene seinen Collegen am 18. Nov. bekannt, und diese sahen insgesammt nichts als Nachtheile für ihre Gemeine von einer solchen Vereinigung, daher waren sie auch gleich einstimmig entschlossen, bei der ihnen anvertrauten Gemeine als lutherische Prediger zu bleiben. Er wurde ersucht, diesen Beschluß den genannten Herren Predigern mitzutheilen, was er nicht nur bereit war, zu übernehmen, sondern er trug auch alles am 19. Nov. dem Kirchenconvente in der Domkirche vor. So schien die Sache beendigt; da aber nachher noch unangenehme Auftritte sich ereigneten, Viele eine Abschrift seines Vortrages machten, und durch das Abschreiben manches verfälscht wurde, so ließ er im Julius 1823 nicht nur die Verhandlungen am 14. und 18. Nov. 1822, sondern auch eine Predigt: Neujahrsfreude über das Wachsthum der Domgemeine, am Morgen des 1. Januars 1823 und eine andere: Die wider die Domgemeine vernichteten Versuchungen, ihren lutherischen Namen abzulegen, am Sonntage Invocavit, über Matth. IV. 1—11. gehalten, zu Stade 1823 gr. 8. 52 S. drucken

Von dieser Zeit an arbeitete er nichts mehr für das größere Publikum, er fing an über Abnahme an Kräften und über schwächeres Gedächtniß zu klagen, versah indeß sein Amt noch bis zum 9. Januar 1825, wo er, unter großen Anstrengungen, seiner Gemeine die letzte Predigt hielt. Er hoffte zwar eine baldige Wiedergenesung und Befreiung von der ihm überfallenen Engbrüstigkeit. Da aber diese nicht erfolgte, seine Kräfte immer mehr schwanden, entschloß er sich, einen Adjunctus anzunehmen; und er war so glücklich, in dem nach Twielenfleth im alten Lande berufenen Herrn Pastor Wiedemann, einen jungen thätigen Gelehrten zu finden, der nicht nur zu seiner Freude, sondern auch zur Zufriedenheit der Gemeine seine aufgetragenen Geschäfte musterhaft verwaltete.

Mit christlich frommer Geduld ertrug er die Beschwerden und Leiden, welche er zuweilen im letzten Lebensjahre tragen mußte, wenn die Wassersucht ihm Beängstigungen verursachte. Waren diese durch die Kunst des Arztes nach einigen Tagen gehoben, so beschäftigte er sich, wenn er keinen Besuch hatte, mit Lesen nützlicher Schriften. Auch hierin verehrte er dankbar die gütigen Wege der Vorsehung, und legte, als zuletzt ein Lungenschlag ihn traf, sein Haupt zur Himmelsruhe, wozu sein Geist am 3. April 1826 Vormittags um 10 Uhr hingeführt ward, nachdem er hienieden

84 Jahre 5 Wochen und 1 Tag, 55 Jahre weniger 16 Tage im Amte und 48 Jahre im Ehebunde gelebt hatte. Der entseelte Leichnam wurde von 36 geachteten Mitgliedern der Domgemeine den 10. April, des Morgens von 9 bis 10 Uhr, zu seiner Ruhestätte gebracht. Nahe an Tausend Uneingeladene folgten, außer den Verwandten und seinen Collegen, auch den meisten reformirten und zwei katholischen Predigern, nebst 180 Waisenkindern, die an der Begräbnißstelle, welche viele Mitglieder der Domgemeine für 350 Rthlr. besonders kauften und seiner Gemahlin schenkten, eine Trauermusik aufgeführt, und der Domprobst Dr. Franke einige Worte bei der Einsenkung der Leiche gesprochen hatte, das Lied sangen: Auferstehen, ja auferstehen wirst du u. s. w. Meine und des Herrn Dompastor Dr. Kottmeier gehaltene Gedächtnißpredigten, sind auf Verlangen, zum Besten des lutherischen Waisenhauses, Bremen 1826, gr. 8., gedruckt worden.

Nicolai war ein ziemlich starker untersetzter Mann von mittelmäßiger Größe. Allein diese Stärke verursachte ihm keine Beschwerden, und er verwaltete alle seine Geschäfte mit Munterkeit. Durch sein ganzes Leben genoß er, einige unbedeutende Unpäßlichkeiten abgerechnet, bis zum 9. Januar 1825, eine sehr dauerhafte Gesundheit. Seine starke Natur, sein frühes Aufstehen des Morgens um 4 Uhr, seine genaue Ordnung und

Diät erhielt ihn bei Kraft, und selbst das Alter nahm ihm nichts von dem Feuer, mit dem er sich seinen Studien und Geschäften unterzog. Sein Ansehen war ernsthaft, seine hohe freie Stirne, sein feuriges seelenvolles Auge und eine gewöhnliche Heiterkeit, die sich über sein Gesicht verbreitete, kündigte schon, nach physiognomischen Grundsätzen, den Mann an, der er wirklich war. Innere Ordnung, Behaglichkeit, Zufriedenheit mit sich selber, weise Kenntniß des Menschen, Gewißheit, Festigkeit seines Systems, dies alles konnte man in seinem Antlitz lesen und in seinen Reden merken. Bei vielem Verstande hatte er Stätigkeit genug, eine Sache lange zu verfolgen, bis sie Gestalt und Licht erhielt, und ein glückliches Gedächtniß, daß selbst im Alter nicht abstumpfte.

Unermüdet thätig war er in seinen Geschäften. Jahre gingen hin, ehe er einmal für sich predigen ließ, und so viel Reiz auch die Wissenschaft für ihn hatte, so viel Unterhaltung er auch in den Weisen alter und neuerer Zeiten fand, so viele Zeit oft seine überhäuften Berufs-Arbeiten forderten, so versäumte er doch um des Studirenswillen seine Berufsgeschäfte niemals. Lieber entzog er sich etwas von seiner Bequemlichkeit, lieber opferte er manche Freude des geselligen Umganges auf, um nur nicht in der Erfüllung seiner Berufspflichten träge und muthlos erfunden zu werden. In den letzten zehn Jahren waren seine Ergötzungen

sehr einförmig. Kranken- und freundschaftlichen Morgenbesuche bei Gemeindegliedern und seine Bücher, nebst einigen Freunden, die mit ihm in der Liebe zu den Wissenschaften, oder in Angelegenheiten der Domgemeine, die bis zum Tode seine Seele erfüllten, überein dachten, waren mit seiner Familie vorzugsweise der ganze Kreis, in dem er sich erholte und aufheiterte. Wer seine Schriften gelesen und seinen Umgang genossen hat, kann weder seine Gelehrsamkeit, noch seine große Belesenheit in Zweifel setzen. Seinem herrlichen Gedächtnisse war es leicht, das meiste Wissenswürdige zu fassen. Neben der Dogmatik, Moral und Exegese, waren Kirche und Weltgeschichte, aus den Quellen selbst geschöpft, nebst der Philosophie und Alterthümern seine Lieblingsstudien. Die Zwischenstunden wiedmete er dem Durchlesen gelehrter Zeitungen, Journalen und neuen Schriften.

Den größten Fleiß verwendete er auf die Ausarbeitung seiner Predigten, und damit er über einen Text immer eine andere Materie vortragen könnte, schrieb er die Themata der darüber gehaltenen Predigten in ein Buch ein. Zuerst studirte er seinen Text nach dem Inhalt und Zusammenhang, ordnete dann die gewählte Materie und nahm dabei Rücksicht auf das, was ihm für seine Gemeine Zeitbedürfniß war, oder schien, arbeitete darauf seine Predigt aus, schrieb sie ins Reine

und memorirte sie wörtlich. Sie waren streng disponirt und die Ausdrücke mit Ueberlegung gewählt. Der Vortrag war stark, lebhaft und kräftig, ohne wortreiche Deklamationen von üppiger Verschwendung der Beredsamkeit. Der Ernst, mit dem er seine Predigten hielt, die Mühe, die er auf die Ausarbeitung verwendete, den Zuhörern nützlich zu werden, wurde allgemein anerkannt, und selbst ungelehrte Personen sahen es ein, daß er gründlich studirt hatte, denn ihr eignes Gefühl vertrat bei ihnen die Stelle gelehrter Kenntnisse. Seine Predigten sollten keine leere, trockene Speculation und bloße Beschäftigung des Verstandes seyn, der bei gewissen Abhandlungen nicht einmal zweckmäßig beschäftiget wird, und gute und gesunde Nahrung erhält, sondern eine Anweisung durch Glauben und Ausübung der Gottseligkeit, nach dem Sinn und Befehl Gottes und unsers Erlösers, in allen Verhältnissen Trost, Ruhe und Zufriedenheit zu haben, und einstens die Seligkeit des Himmels zu erlangen. Die Aussprüche der Bibel führte er nur an dem Ort an, wo sie die Wahrheit in ein helleres Licht setzten, oder ihr zum Siegel dienten, und daher blickte aus seinen Reden Herz und Leben hervor. So gern er indeß alle Dunkelheiten vermied, so machte doch sein beständig forschender Geist manchmal zu große Forderungen in Hinsicht der Begreiflichkeit.

Die Larve einer erkünstelten Frömmigkeit verabscheuete er, und niedrige Schmeichelei war seinem Herzen verhaßt. Nie konnte er sich überreden, daß Verhelung seiner wahren Gesinnungen, dem Lehrer der Religion Ehre mache, sondern er hielt es für Pflicht, bei einer ernstlichen Aufforderung sie laut zu äußern, selbst dann, wenn er gewissen Widerspruch von Andern voraussah, oder er ihn je zuweilen wirklich erfuhr. Er war nie ein sklavischer Nachbeter fremder Meinungen, sondern lehrte und handelte nach seinen eigenen Ueberzeugungen, die er zu vertheidigen wußte, wenn er sich der Gefahr einer Misdeutung ausgesetzt sah. Eben so wenig konnte er es von sich erhalten, Ehrerbietung gegen Jemand zu lügen, gegen den er sie nicht empfand, noch weniger war er fähig, sich gegen einen solchen in seiner Gegenwart zu erniedrigenden Schmeicheleien herabzulassen. Ueberhaupt hielt er alles erkünstelte und gezierte Betragen, der männlichen Würde unschicklich, und dies äußerte sich in seinen Reden, in seinen Mienen und in seinem ganzen äußern Betragen. Wenn er gegen Jemand Werthschätzung und Zuneigung äußerte, wenn er ihm seines Verhaltens wegen Lobsprüche machte, wenn er eine edle Vertraulichkeit gegen ihn bewies, so konnte man gewiß überzeugt seyn, daß dies keine erdichtete Freundschaftsbezeugungen, sondern wirkliche Empfindungen seiner Seele waren. Doch war

sein Benehmen gegen den, welchen er weniger zu schätzen Ursache hatte, nie beleidigend. Er kannte die Gränzlinien zwischen Offenherzigkeit und unanständiger Grobheit, und wußte, daß jene mit der Wohlanständigkeit sich gar leicht vereinigen lasse. Wenn er daher gegen einen Menschen keine innere Hochachtung empfinden und nichts zu seinem Lobe sagen konnte, so schwieg er, so lange er keine wichtige Aufforderung zu einem lauten Geständniß hatte. Nur dann, wenn er reden sollte und mußte, war unverstellte Rechtschaffenheit sein Gesetz. Ohne Zurückhalten bekannte er dann, was ihm an Jemanden mißfiel, aber deswegen sprach er ihm nie seine wirklich guten Eigenschaften ab, die er an sich hatte, und was von Andern an ihm gerühmt wurde.

Duldsamkeit und Liebe zur Eintracht zeichneten sich ferner in seinem Character aus. Die vortreffliche Lehre des Apostels: ist's möglich, so viel an euch ist, so haltet mit allen Menschen Friede! schwebte ihm immer vor Augen. Seine Domgemeine gehörte ihm, seinem Berufe nach, ganz zu, mit dem zärtlichsten Herzen hing er an derselben, verzehrte seine Kräfte gern in ihrem Dienste, lehnte einige Anträge seiner Vaterstadt Hamburg zu vortheilhafterer Amtsveränderung ab, und kämpfte, wo es nöthig war, oft mit Aufopferung seiner Ruhe für ihre Wohlfahrt. Nie hörte man ihn mit Unduldsamkeit gegen Glau-

bensmeinungen eifern, die von den Unsrigen abweichen, aber er verlangte auch für sich selbst diese Duldsamkeit, nur die Unduldsamen wollte er nicht dulden, nur diesen ihr Widersacher war er. Nichts beunruhigte ihn mehr, als Mangel an Gottesfurcht, Verschlimmerung der Sitten, Abnahme des wahren Wohls unter den ihm anvertraueten Seelen. Mit einem Eifer, der ihm manche Gegner zuzog, griff er den Kaltsinn und die Gleichgültigkeit in der Religion, die Verachtung der Tugend und die Lasterliebe an, und wünschte nichts sehnlicher, als die Herzen Aller zu Tempeln Gottes und Jesu Christi zu machen. Wenn er auch bei seiner besondern Vorliebe für seine ihm anvertrauete Gemeine, bei seinem lebhaften, feurigen Temperamente manchmal sehr heftig wurde, so lag dabei kein Haß gegen die Personen oder Unduldsamkeit seines Characters zum Grunde, denn er war ein Freund aller, die Gott fürchten und recht thun, sondern ein gerechter Unwille gegen falsche und unrichtige Ansichten, der Sachen zum Grunde. Er mußte stark gereizt werden, ehe seine natürliche Heftigkeit ausbrach, denn er hatte sich auf eine nachahmungswürdige Art in seiner Gewalt. Daher blieb ihm die Unannehmlichkeit fremd, welche aus Mißverständnissen und Scheelsucht so oft zwischen Amtsgenossen entstehen, und nicht selten der Nutzbarkeit ihres Amtes den unwiederbringlichsten Schaden

zuziehen. Aus Besorgniß, daß sein Widerspruch Gelegenheit zur Uneinigkeit geben, und er mit seinen Mitarbeitern zerfallen möchte, hielt er ihn lieber zurück, denn Eintracht mit solchen, die in einer nähern Verbindung mit einander leben, hielt er immer einiger Unbequemlichkeiten und einer kleinen Aufopferung werth. Ich habe 28 Jahre mit ihm in der genauesten Amtsverbindung und das immer in Frieden und in Eintracht gelebt.

Auch unter den seiner Führung anvertrauten Seelen, suchte er, so viel ihm möglich war, das Band der Eintracht und des Friedens zu erhalten. Immer war es ihm ein trauriger Anblick, wenn er, oft um einer unbedeutenden Kleinigkeit willen, ganze Familien mit einander zerfallen und das heilige Bündniß der Freundschaft getrennt sah. Mit Nachdruck und mit freundschaftlichem Ernste suchte er dann Ruhe und Aussöhnung unter den entzweieten Partheien zu bewirken, und manche dankbare Thräne ist ihm dieses edlen Characterzuges wegen nachgeweint worden.

So lange er noch Antheil an gesellschaftlichen Zirkeln nahm, liebte er eine bescheidene Munterkeit, und hielt es unbillig, Andern seine üble Laune und Verdrießlichkeiten empfinden zu lassen. Daß mit seinem Berufe auch manche widrige Vorfälle verknüpft waren, und daß selbst die überhäufte Menge seiner Arbeiten ihm zuweilen lästige und bittere Stunden verursachen mußte, kann

man sich leicht denken. Allein selten merkte man seinen Verdruß in Gesellschaften, sondern er war, so viel es nur seine Seelenstimmung zuließ, vergnügt mit den Fröhlichen. Immer aber war sein Betragen den Vorschriften des Wohlstandes angemessen, und nie verläugnete er die unverkennbare Würde des fröhlichen Weisen.

Wohlthätigkeit war eine seiner vorzüglichsten Eigenschaften; diese hielt er für eine der ersten Pflichten eines Lehrers der Religion, und er übte sie nach allen seinen Kräften, so wohl im Stillen, als bei öffentlichen Gelegenheiten aus. Wo sich Gelegenheit fand, suchte er die Thränen des Nothleidenden abzutrocknen und ihm die Last der Armuth und des Kummers zu versüßen. Konnte er nicht allen denen helfen, welchen er zu helfen wünschte, so suchte er ihnen durch Fürsprache und Empfehlung mittelbar diejenigen Dienste zu erweisen, die er ihnen nicht unmittelbar leisten konnte. Selbst wenn er Unwürdigen Wohlthaten erwies, ließ er sich diese süße Menschenpflicht nie gereuen, nach dem Beispiele des allgemeinen Versorgers der Menschen, der seine Sonne scheinen läßt über Böse und Gute, und regnen über Gerechte und Ungerechte.

Mit diesem Sinne des Wohlthuns verband er die seltene Gabe einer uneingeschränkten Gefälligkeit. Diese schränkte sich nicht blos auf seine Freunde ein, die freilich den ersten Anspruch dar-

auf zu machen hatten, ſondern auf alle, denen er nützliche Dienſte zu leiſten im Stande war. Um ihnen ſolche zu erweiſen, ſcheuete er weder die Unannehmlichkeiten der Witterung noch die Ungewißheit der Gewährung ſeines Geſuches, noch die Aufopferung der Zeit, die er zu ſeinem eignen Nutzen hätte verwenden können, ſondern er war zu jeder Zeit bereit, ſeinen guten Willen durch die That zu bekräftigen. Er ließ daher nicht diejenigen, denen er wirkliche Dienſte leiſten konnte, eine geraume Zeit auf die Erfüllung ihrer Wünſche warten, ſondern er ſuchte ſie vielmehr aus allen Kräften zu beſchleunigen. Eben ſo wenig hielt er es für billig, jemand mit leerer Hoffnung zu täuſchen, und dadurch das Schlimme ſeiner Lage zu vermehren, vielmehr ſchlug er da, wo ſeine Kräfte nicht zureichten, gleich alle Hoffnung ab.

Dies ſind denn einige vorzügliche und auffallende Züge aus dem Bilde des Vollendeten. Wer ihn genau kannte, wird in dieſer kurzen Zeichnung keine Uebertreibung finden, und eher bemerken, daß ich zu wenig als zu viel geſagt habe. Jeder wird ihn in dem Mitgetheilten wieder erkennen.

Dank ſey dem, der ihn unſerm Zeitalter ſchenkte, und dahin ſtellte, wo er ſo viel Gutes wirken konnte!

VI.

Der Prophet Wicken-Thies.

Vom Herrn Hauptmann Schneider zu Burgdorff.

Nicht Rom und Nürnberg allein können aus der löblichen Schusterzunft ihre Herven in der Satyre und Dichtkunst aufweisen, und sich damit brüsten, denn auch unser bescheidenes Städchen Burgdorff hatte einst einen Mann aus dieser Zunft in seiner Mitte, welcher zwar keine Blumen auf dem Felde der Dichtkunst pflückte, oder seine Mitbürger mit der Geißel der Satyre züchtigte, doch durch seine hohe Sehergabe in den Annalen unserer Stadt glänzt, und sich eine Celebrität erworben hat, welche, so lange nicht Vernunft die Oberherrschaft über Unvernunft, Aberglauben und Dummheit errungen und solche von Gottes schöner Welt verbannt hat, nicht untergehen wird.

Sey daher Rom und Nürnberg auf ihre Pasquinos und Hans Sachs nur nicht zu stolz: denn sie waren doch nur Stümper, welche von manchen Terzianer unserer Zeit weit überstrahlt werden, und wogegen unser Prophet, dem sich die Geheimnisse ferner Jahrhunderte aufschlossen, als ein ganz anderer Mann erscheint.

Dieser Stern an unserm Horizont war der Schuster Thies, oder wie ihn seine dankbaren

Zeitgenossen und deren Nachkommenschaft genannt haben, Wicken-Thies.

Woher dieser Mann gebürtig, und wer seine Ahnen gewesen, zu welcher Zeit er geboren und gestorben, hat uns die Chronik unserer Stadt nicht aufbewahrt, und unsere Kirchenregister reichen nur bis zum Jahre 1730. Aus den Schriften, welche ich späterhin erwähnen werde, geht hervor, daß er hieselbst Bürger gewesen ist, und der Tradition nach war er ein Schuhmacher; und sehen wir denn die magische Kraft, welche im Leist und besonders im Knieriemen sich auch in unserer Zeit so oft zeigt, schon aus früherer Zeit bestätigt.

Leider sind die Quellen, woraus wir unsern Wicken-Thies kennen lernen, nur sehr dürftig, und geben uns über die Lebensumstände dieses Mannes keine Nachricht. Eine kleine, einen halben Bogen betragende, sehr fehlerhaft geschriebene und von einem Sudeldrucker gedruckte Pièce, betitelt:

Extract

aus dem Archiv zu Burgdorff, welches von einem Manne Namens Thies gewahrsaget, und theils schon wirklich eingetroffen,

will ich, da sie vielen meiner Leser nicht bekannt seyn wird, hieher setzen.

Im Jahre 1618 hat ein Mann zu Burgdorf gelebt, Namens Thies, dieser hat zukünftige Dinge vorher sagen können, weshalb man ihn Wickenthies genannt hat. Derselbe hat das Prognosticon der Stadt Burgdorf auf eine Zeit über 200 Jahr hinaus gestellt, und zum Zeichen der Wahrheit einige Dinge, welche vorher geschehen würden, angegeben, als:

1. Es sollte ein Hund mitten im Wasser auf der Aue im Teich in eine Weide fünf junge Hunde werfen, dieses ist in diesem Seculo eingetroffen.

2. Sollte das Dorf Dätmissen ganz roth werden, welches in so weit eingetroffen, da alle Gebäude auf dem herrschaftlichen Vorwerk, welche mit Stroh gedeckt waren, jetzt mit Ziegeln belegt worden.

3. Ueber den Seebock nach Uetzen würde das Föhr ausgefüllt werden, ist auch in diesem Seculo geschehen.

4. Ein großer Kieselstein, 3 Fuß hoch und 21 Fuß in Diameter, welcher vor dem Rathhause liegt, würde bersten, dieses ist auch wahr geworden.

5. Wenn man in der Stadt auf dem Kirchhofe stände, so würde man die Windmühle vor Uetzen sehen können; dies ist in diesem Seculo eingetroffen, indem diese Seite der Stadt durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden.

6. Eine Kuh würde in Burgdorf ein Kalb mit 2 Köpfen zur Welt bringen, wovon das eine singen, das andere blöcken würde; dieses hat sich auch bestätigt.

7. Das Armenhaus, so etwas von der Stadt gelegen, würde dicht vor Burgdorf verlegt werden, ist auch in diesem Seculo eingerichtet.

8. Außer dem Hannoverschen Thore, vor dem Ahrbecker Föhrt, würde ein roth Haus gebaut werden. Dies ist geschehen und jetzt ein Wirthshaus.

9. Die große Linde vor dem Kirchhofe außer dem Hannoverschen Thore, würde der Wind ruiniren, ist auch Anno 1757 geschehen.

10. Der eiserne Klöpper in der großen Glocke zu Burgdorf werde bersten; ist 1715 auf einen Sonntag, wie man um 1 Uhr zur Kirche läutet, geschehen.

11. Einstmalen steht er des Nachts auf, wie er wieder kömmt frägt ihn seine Frau, was er nun gesehn habe, darauf nennt er ein Haus, woraus eine vornehme Leiche getragen worden, er könne aber nicht wissen, wer der seyn sollte, indem ein armer Mann in dem Hause wohnte. Hierauf kömmt ein fremder Prediger, und stirbt in diesem Hause, welcher mit eben der Anzahl Folger, wie er gesehen, begraben worden.

12. Einstens, da er des Nachts umhergegangen, kommt er des Morgens zum Amtmann und spricht, heute würde man einen Kerl bringen, mit gelben krausen Haaren und braunen Kamisohl, der würde gerädert werden. Wie er noch mit dem Amtmann spricht, welcher ihn verlacht, bringet man einen jungen Kerl, so wie er ihn beschrieben, welcher ergriffen, da er seinen alten Vater todt geschlagen hatte. Derselbe ist im vorigen Seculo vor Burgdorf gerädert.

Sein eigentliches Prognosticon ist folgendes: es würde viel Kriegesheer um Burgdorf herziehen, und sich daselbst lagern, endlich bei der vor Burgdorf liegenden Windmühle eine große Schlacht liefern, wobei es so blutig hergehen würde, daß das Blut gleich Ströhmen vom Berge herunter in den Stadtgraben laufen würde, so, daß das Wasser kaum zu erkennen sey, doch hat er diese Versicherung hinzugefügt, daß den Einwohnern dieser Stadt kein Leid wiederfahren würde. Die Feinde welche ein undeutsches Volk wären, würden so in die Flucht geschlagen werden, daß, wenn ein Brodt auf den Schlagbaume läge, und sie noch so hungrich wären, sich doch keiner die Zeit nehmen würde, solches mit zu nehmen. Diese Schlacht würde anfangs sehr zweifelhaft seyn, wer von Beiden sie gewinnen würde; wenn aber der Reuter mit dem weißen Pferde von Celle kommen, dann würden die Feinde auf einmal in die Flucht geschlagen. Ob aber die Schlacht im Herbst oder Frühjahr geschehen würde, könne er nicht behaupten. Die Haufen so im Felde gestanden, habe er wegen der Dunkelheit, Furcht und Schrecken nicht recht erkennen können. Das Angenehmste für die Stadt Burgdorf würde seyn, daß der Schatz der Feinde, ihnen zu Theil würde, und sie dadurch einen großen Reichthum bekommen würden. Unter andern würde im Arbecker Föhrt 2 Fuder Geld stehen bleiben, weil der Damm, welcher in Eile gemacht worden, brechen würde. Die ersten so es angriffen, würde ihr Leben dabei verliehren, die zweite Parthei würde es ohne Schwerdtstreich erobern, und die dritte das leere Nachsehen

haben. Hierauf würde ein erwünschter Frieden erfolgen, denn gleich darauf würde der Ritter mit dem weißen Pferde von Celle her den Frieden bringen.

Zweites Prognosticon von Wickenthies zu Burgdorf.

1. Wollte guter Rath und Feurung sehr theuer werden.

2. Würde ein Krieg entstehen von undeutschen Völkern, solche würden im Lande hin und herziehen, und kein Mensch würde daraus klug werden können, was sie haben wollten.

3. Große Feindseligkeiten würden bis dahin nicht ausgeübt werden.

4. Ein Holz, die Haßeltanne genannt, würde von undeutschen Völkern ganz abgehauen werden.

5. Zu großen Burgwedel würde erst ein Scharmützel seyn.

6. Die fremden Völker werden von den Dörfern Ahligsen und Schillerslage kommen, und werden Mützen tragen.

7. Das Kriegesvolk überhaupt wird so geschwinde zur Schlacht auf das Feld kommen, als man kaum denken kann.

8. Ein Knabe wird Brodt aus Burgdorf holen, und im Herausgehen wird ihm eine Schuhschnalle aufgehen; ohne aufs Kriegsvolk zu denken, legt er sein Brodt ganz sicher auf den Schlagbaum, bückt sich um

seinen Schuh zu zuschnallen, indem er aber aufsiehet wird er mit Kriegsvolk umgeben und sein Brodt weg seyn.

9. Wird vorher eine Sau ein Nest mit Eiern unter einem dicken Baum auswühlen, worunter ein General todtgeschossen wird.

10. Wird ein Fuder Mist aus Burgdorf gefahren werden und wieder umkehren und in die Stadt fahren.

11. Ein Fuder Torf wird in Brand gerathen, ist geschehen und in Celle verkauft.

12. Wird ein Hof in Schillerslage abgebrochen und eine Planke herum gemacht werden, durch diesen Hof werden die fremden Völker marschieren.

13. Das gesammte Kriegesvolk wird den Weg nach Hannover nehmen und hinter sich alles verheeren.

14. Der Vater der 7 Söhne, der König, wird die 9 Fuder Geld bekommen.

15. Hannover wird ein Steinklumpen werden.

16. Der große Stein am Rathhause in Burgdorf soll zuvor bersten, alsdann wird die Schlacht nicht weit entfernt seyn.

17. In Burgdorf werden sie keine Noth haben, wenn sie sich nur vor Rauch und Dampf bergen können. Einmal wird Feuer hinter dem Wall auskommen, aber es wird gleich wieder gelöscht werden.

18. Nach der Schlacht wird der Weg nach Celle frei bleiben, also das Celle von keinen Feinden was wissen wird.

19. Wer fliehen wollte, sollte nach dem Rischmohr fliehen, in Braunschweig wird es aber ganz sicher seyn.

20. Das Schlachtfeld hinter den Haagenfelde genannt, wird entweder mit Buchweitzen, oder mit Misthaufen bedeckt seyn, gewiß könnte er das Jahr nicht aussetzen.

Wickenthies.

Von den jungen Hunden sind in Burgdorf welche aufgefüttert.

Die Einwohner der Stadt Burgdorf vernehmen, daß die größten Punkte bereis in Erfüllung gegangen, alle übrigen Punkte sind auch bereits erfüllt, bis auf die Schlacht. Der König hat 7 Söhne. Das Fuder Mist ist umgekehrt. Der Stein geborsten. Der Hof ist abgebrochen. Die Sau hat die Eyer ausgewühlt.

Der ganze Satz, durch welchen wir unsern Wicken-Thies, Schwarz auf Weiß, kennen lernen, und aus welchen dieser Extract genommen, besteht aus 6 Actenstücken, welche sich in der Registratur des hiesigen Amtes befinden. Wer sich das große Verdienst erworben, diesen Extract der Welt vorzulegen, wo und wann er gedruckt worden, ist mir nicht bekannt, doch geht aus dem Schluß desselben hervor, daß zu der Zeit der König 7 Söhne gehabt habe, und demnach würde solche nach dem Jahre 1774 angefertigt worden seyn, weil unsere Regenten-Familie, welche doch wohl damit ge-

meint seyn soll, damals aus 7 Söhnen des verewigten Georg des 3ten bestand.

Die 6 Actenstücke selbst sind:

1. Prognosticon der Stadt Burgdorff.

Ohne Datum und Namens-Unterschrift, in welchem der Verfasser erzählt, daß Wicken-Thies zu der Zeit als sein (des Verfassers) seliger Vater in die Schule gegangen, gelebt, und viele Dinge geweissagt habe. Außer daß derselbe eine Menge Leichen-Beerdigungen vorher gesehen, werden die in dem Extracte sub Nro. 12 im ersten Prognosticon, und die, dieser Nummer folgende Schlacht darin erzählt, und dann die unter Nro. 1 und 6 im Extract aufgeführten Begebenheiten, welche der Schlacht vorangehn sollen, angeführt. Am Schlusse wird dann auch noch der im 1. Prognosticon des Extractes sub Nro. 11. angeführte Fall erzählt. Der Verfasser scheint ein Bibelkundiger gewesen zu seyn, denn in der Angst seines Herzens citirt er Lucas 21 Vers 26 und 1. Thes. 5 Vers 3. Doch dieses sollte ich nicht einmal sagen, weil er unsern guten Altvordern kein sonderliches Compliment damit macht.

2tes Actenstück überschrieben:

Prophezeihung von Wicken-Thies.

Ebenfalls ohne Datum und Namens Unterschrift, in welchem gesagt wird, daß Thies 1621

gelebt, und dann 19 Prophezeihungen aufgeführt werden, welche in dem benannten Extract aufgeführt sind.

3tes Actenstück überschrieben:

Prognosticon des sogenannten Wicken-Thies zu Burgdorff 1757 den 7. 8bris.

Ebenfalls ohne Namens-Unterschrift, nach welcher der Prophet ebenfalls 1621 zu Burgdorff gelebt und viele zukünftige Dinge vorhergesagt haben soll. Die Prophezeihungen, welche unter 7 Nummern aufgeführt, sind den vorhergehenden ziemlich gleich, außer, daß in Nro. 7 noch ein Reiter vom Wendischen Regimente erscheint, welcher am 5. October 1740, in der Nacht von dem Sonnabend auf den Sonntag, auf dem Rückwege von Burgdorff nach Schillerslage, die große Schlacht ebenfalls gesehen haben will.

4tes Actenstück ohne Ueberschrift.

Datum und Namens-Unterschrift fehlen gleichfalls. Erzählt, das ein Mädchen aus Röddensen, *) auf dem Wege von dorther nach Burgdorff, die große Schlacht bei der Dorfschaft

*) Die Dorfschaft Röddensen liegt eine kleine Stunde von hier entfernt.

Ahrbeck*) ebenfalls gesehen, und ein Kirchenvorsteher Kracke aus Heeßel **) eine gleiche Erscheinung zwischen hier und Heeßel gehabt haben soll, desgleichen hat Jemand anno 1745, welcher des Nachts von Obershagen ***) gekommen, das Schießen und Jagen gehört, und solches den andern Morgen auf dem hiesigen Rathskeller erzählt.

5tes Actenstück, überschrieben:

Prognosticon.

Ebenfalls ohne Datum und Namens-Unterschrift. Enthält 12 Prophezeihungen, welche, außer einigen Abänderungen, den vorherigen gleich sind.

6tes Actenstück.

Ist das wichtigste von allen, nemlich ein von den damaligen Beamten, Landdrost von Alvensleben und Amtmann Heinsius aufgenommenes Protocoll, weshalb ich solches hieher setzen will.

---

*) Anderthalbviertel Stunde von hier.

**) Anderthalbviertel Stunde von hier.

***) Obershagen ist eine starke Stunde von hier entfernt.

Actum Burgdorff den 26. October 1757.

Als von der Wicken-Thiesschen Prophezeihung viel Redens vorgefallen und einige Chartequen davon sich bei dem Amte befinden. So wollen wir Hennig Christoph Hillewerth alt 61 Jahre ein Mann von guten gerechten Gesinnungen darüber abhören. Derselbe erschien demnach praevia citatione und war bereit, was er in seiner Jugend von alten Leuten gehört zu erzählen.

Er meine es wäre um die Zeit 1621 1) gewesen da der Thies gelebt habe ein Mann der zukünftige Dinge vorher gesagt habe und sich damit credit gemacht hätte. Jetzt würde viel erzählt woran er sich nicht kehren wolle sondern nur sagen was er sich von der Zeit erinnere. 2) Die alten Männer 3) hätten gesagt: Es wäre die Thiesche Prophezeihung schon eingetroffen daß in einer alten Weide 4) bei Hans Hennig Meier Wittwe Schloß Garten 5 junge Hunde sollten gefunden werden. Zwei davon wären wirklich in Burgdorff davon aufgezogen.

Hiernächst sollte eine Zeit kommen die vor Burgdorff schlecht genug wäre.

Es würde sich rings herum in der Nähe und in der Ferne unterrsch Kriegesvolk versammeln nur die Gegend Braunschweig würde sicher und ruhig seyn. 5) Es würde ein Scharmützel vor großen Burgwedel 6) seyn. Eine Parthei würde in Cabrusmützen über Schillerslage, eine andere über Ahligse kommen sie würde an der Vorstraße 7) zu Burgdorff plündern.

Es würde ein Junge von Heeßel herein kommen ein Brodt zu hohlen. Weil ihm die Schuhschnalle brechen würde würde er das Brodt auf den Schlagbaum legen und nicht Zeit haben es da weg zu nehmen.

Eine große Schlacht und Blut Vergießen würde auf dem Knopsberge 8) vor Burgdorff geschehen und das Blut fließen.

Von den Schießen würde in der Gegend wo Hanebuths Hauß 9) steht feuer auskommen, die Burgdorffer würden es aber wieder löschen. Die Völker würden über Ahrbeck 10) zurückgehen. Einen Wagen Geld stehn lassen der erste und andere der sich solches anmaßte sollte todt geschossen werden, der dritte würde damit durchgehn, die Heeßelschen 11) Tannen würden zu der Zeit alle umgehauen seyn. Im Schlachtfelde würden Stiege Buchweitzen stehn oder Misthaufen, dieses hätte Thies nicht eigentlich sehn können. 12) Seiner Muthmaßung nach könnte demnach diese Prophezeihung wenn sie eintreffen sollte vor anno 1760 nicht wahr werden, denn alsdann würde dasiges Feld erst wieder aufgenommen.

Von geborstenen Stein voren Rathhause hätten die alten nichts gesagt, doch sey wahr daß ein anderer Stein da gelegen habe, der von Soldaten einst durch Feuer machen gesprengt sey. Wer gegen die Zeit der Schlacht wollte sicher seyn mußte nach dem Rismannschen Gehäge 14) gehn.

Je weiter nach Hannover je übler und verdorbener würde es aussehn, Hannover würde zum Steinhaufen

werden, und zwischen Hannver und Burgdorff wenig bleiben.

Nach den überstandenen Unglück aber würde gute glückliche Zeit einfallen und Burgdorff in Aufnahme kommen.

unterschrieben

J. H. v. Alvensleben. Heinsius.

Anmerkungen des Einsenders:

1) Wenn also derselbe diese Aussage in seinem 10ten Jahre gehört hatte, so waren damals bereits seit Wicken-Thirs über 80 Jahre verflossen. Wie mag da des guten Thies Prophezeihung durch die Abergläubischen Mängel entstellt gewesen seyn!

2) Also schon damals wären Thies Prophezeihungen durch Johann Ballhorn verbessert worden, und so läßt sich denn leicht begreifen, wie wenig am Ende auf Thies Rechnung zu setzen seyn dürfte.

3) Diese hatten es aber auch nur von Hörensagen, denn wenn wir annehmen, daß Deponent 1757 ein und sechszig Jahr alt war, und die schönen Sachen in seinem 10. Jahre gehört haben mogte, so war die Prophezeihung, welche einstimmig in das Jahr 1621 gesetzt wird, bereits 85 Jahr alt, und die Männer, welche solche von Thies selbst gehört, hätten dann zwischen 90 bis 100 Jahr alt seyn müssen.

4) Soll also ein Weidenbaum seyn.

5) Entweder muß unser Thies das Vorlat (Erscheinung) haben in der Ferne sehen können, (aber bei Braunschweig, wo es ruhig seyn sollte, wäre denn doch kein Vorlat gewesen) oder die Erscheinung muß ihm dieses hörbar anvertraut haben.

6) Auch dieses müßte Thies von der Erscheinung hörbar erfahren haben.

7) Die Hauptstraße in hiesiger Stadt.

8) Ungefähr 6 bis 8 Minuten von der Stadt entfernt. Der Weg nach Schillerslage geht darüber und steht eine Windmühle darauf.

9) Wo dieses Haus gestanden, ist nicht mehr bekannt.

10) Ein Dorf von 4 Häusern an der Straße nach Hildesheim.

11) Heeßel, Dorf von 17 Häusern, liegt an der Heerstraße nach Hannover, und diese Tannen sind ein Gemeine-Forst, welcher neben dem Dorfe liegt.

12) Und doch hat derselbe die Tabutsmützen gesehen.

13) Mehrere hiesige Feld-Abtheilungen liegen abwechselnd einige Jahre Dreisch, und dienen während der Zeit zur Weide.

14) Eine Waldung, welche auf dem Wege nach Meinerßen, eine halbe Stunde von hier entfernt, liegt.

Dieses sind also die Actenstücke, welche alles enthalten, was über diesen Propheten noch auszukunden ist, von dessen Prophezeihungen nur zufällige Dinge, z. B., daß 5 junge Hunde in einer Weide gefunden werden sollten, oder eine Kuh ein Kalb mit 2 Köpfen zur Welt gebracht u. dergl. eingetroffen seyn sollen. Die Hauptsache aber, nemlich die große Schlacht, ist unerfüllt geblieben, und die ganze Prophezeihung dadurch ins Gebiet der menschlichen Narrheit verwiesen worden.

Merkwürdig bleibt es immer, daß selbst Beamte in den damaligen Zeiten der Sache einer solchen Aufmerksamkeit gewürdigt haben. In dem erwähnten, erbärmlich geschriebenen, Extract, finden sich einige Schnitzer, welche sehr lächerlich sind, z. B. in Nro. 3 heißt es über den Seebock, statt Seebeck. In Nro. 5, man hätte die Mühle vor Uetze sehen können; dieses ist aber schlechterdings nicht möglich, weil solche über zwei Stunden von hier entfernt und hinter einem bedeutenden, mehrere Jahrhunderte alten Forst liegt.

In Nro. 6, von den 2 Köpfen des Kalbes, steht in den Originalen, daß wenn dasselbe mit

dem einen Kopfe ſaugen, der andere blöken würde, hier aber heißt es mit dem einen Kopfe ſingen u. ſ. w.

VII.

Einige ältere vaterländiſche Kunſt-Nachrichten.

Mitgetheilt vom Hrn. Geheimen Canzleyrath Blumenbach in Hannover.

Der Zufall hat mir vor einiger Zeit ein altes Glaſer-Meiſterſtück zugeführt, das in mancher Beziehung merkwürdig, zugleich aber ein vorzügliches Kunſtwerk iſt. Wie unſere heutigen Glaſer einen Stern aus blauen und gelben Glasſcheiben als Meiſterſtück in Blei faſſen und zuſammenſetzen müſſen, ſo zeigt das Bleifenſter hier ein Glasgemälde in den verſchiedenſten bunten Farben, aus 24 Stücken zuſammengeſetzt, und Chriſtus am Oelberge darſtellend. Es iſt bezeichnet: I. C. K. 1693, und alle äußern Umſtände ſeiner Herkunft, berechtigen zu der Vermuthung, daß es hier in Hannover verfertigt worden; aber meinen Nachforſchungen iſt es nicht gelungen, den vollen Namen dieſes geſchickten Künſtlers her-

auszubringen. Ein geschickter Mann aber ist er gewesen! Die Leichtigkeit und Sicherheit der Zeichnung, die hübsche Haltung, die er dem Ganzen zu geben gewußt hat, zeigt deutlich, daß er ein Maler von Profession war — der sich des leidigen Zunftzwanges wegen in die Glasergilde mußte aufnehmen lassen. Es war in ältern Zeiten ganz gewöhnlich, daß die Maler an den Orten, wo sie nicht zahlreich genug waren, eine eigene Gilde zu bilden, dem Glaser- oder dem Tischler-Amte beitreten mußten. Wie aber mag dem Mann zu Muth gewesen seyn, als nun die Glaser seine so trefflich gerathene Glastafel zerbrachen; denn nach der Erzählung eines würdigen alten Glasers, der die Procedur noch von seinem Vater her vernommen, ging es bei der Anfertigung eines solchen Meisterstücks folgendermaaßen her. Der angehende Malermeister mußte die Conture seines Bildes*) auf eine Glasscheibe von $1\frac{1}{2}$ Fuß ins Gevierte bringen. Wenn er damit zu Stande war, erschien er vor den Gildevorstehern, die sodann diese Glasscheibe in eine beliebige Anzahl von Stücken zerbrachen.**) Diese Stücken gab man ihm zurück, um sie nun auf der Rückseite zu färben

*) In schwarzer Farbe.

**) Daß man dabei auf den Lauf der Zeichnung und Linien einige Rücksicht nahm, versteht sich.

und dann im Feuer zu brennen. Das barbarische Zerbrechen eines vielleicht vortrefflichen Glasbildes hatte aber hinsichtlich der Glasmalerei doch einen vernünftigen Grund. Die Glastafel in ihrer ganzen Größe nemlich, hätte schwerlich gebrannt werden können, ohne zu springen oder sich zu werfen; und sodann kam es bei kostbaren Kirchenfenstern (und für solche größere Werke sollte sich doch der Glasmaler geschickt machen) allerdings darauf an, daß das Fenster aus so kleinen Stücken bestehe, als immer möglich, weil auf diese Weise das Gemälde gegen die Vernichtung durch ein Schloßenschauer mehr gesichert, die Reparatur wenigstens erleichtert wurde. — Nachdem nun der Brand gerathen, mußte der angehende Meister sein ursprüngliches Bild aus diesen Bruchstücken, in Blei gefaßt, wieder zusammen setzen, und hienach geschah die Prüfung des Meisterstücks.

Wie gesagt, habe ich nun freilich über den näheren Ursprung meines Meisters nichts herausbringen können; allein die Nachforschungen haben mich auf ältere Collectaneen zurückgeführt, deren Mittheilung bei dieser Gelegenheit, wenn sie auch zum Theil nur aus gedruckten Quellen gezogen sind, in ihrer Zusammenstellung doch vielleicht nicht ohne Interesse für vaterländische Kunstfreunde sind. Sie betreffen nicht alle vaterländische Künstler; aber auch durch Nachrichten von alten Kunstsammlungen wird vielleicht

hin und wieder eine weitere Nachforschung aufgeregt. Die Materialien selbst aber sind ihrer Natur nach so mangelhaft, daß ich sie nicht zweckmäßiger als nach den verschiedenen Orten, die sie beziehen, zu ordnen weiß.

Hannover.

"In der Marktkirche zu Hannover am Thurm in derselben steht abgemalt das Jüngste Gericht, mit der Unterschrift: Conradus Bünting J. U. D. patriae Syndicus pingi curavit Ao. salvatoris 1596." (Aus der nicht fertig gedruckten anonymen Chronik von Hannover. 1702. 4.)

"Anno 1664 ist die ganze Kirche durch und durch renovirt und mit ansehnlichen biblischen Historien und Bildnissen ausgeschmückt." (Daselbst.)

"S. Crucis zu Hannover. Circa 1590 ist die Vorkirche für die Bürger hineingebauet, und mit schönen Gemälden geziert worden, durch den kunstreichen Maler Christoph Baumgarten." (Daselbst.)

Von dem sehr geschickten Steinmetz Sutelius, welcher das Basmersche Epitaphium an der St. Johannis Capelle gearbeitet hat, und seinem tragischen Ende, s. Hannöv. Magazin 1809 St. 50.

Hildesheim.

Die Verdienste des Bischofs Berward um Verschönerung der Hildesheimischen Kirchen, sind

bekannt. (Er starb im Jahre 1023) Seine grossen metallenen Thüren des Paradieses, im Dom,*) sind noch vorhanden. "Er konnte schön malen und schreiben, auch in Gold arbeiten." (Jung, über Reliquien, S. 45.) Er gab schöne Gemälde in die Domkirche. (Chron. Hild. bei Leibnitz T. 1. p. 747.) Doch bleibt es immer ungewiß, ob er die ihm beigelegten Kunstwerke selbst verfertigte, oder von andern Künstlern seiner Zeit unter seiner Aufsicht ausführen ließ, da wir wenigstens von seinem Nachfolger, dem heiligen Godehard (vom Jahr 1022 bis 1039), wissen, daß er einen jungen Maler, Namens Buno, in seinen Diensten hatte, und sich gern in der Gesellschaft von Malern und Glasern aufhielt. "Buno juvenem illustrem, pictoriae artis opificem. Interdum et pictoribus, et eis, qui vitro fenestras componebant, se admiscuit." (Bei Leibnitz Ch. 1. p. 497 u. 500.)

Die jetzt auf dem Domplatz aufgestellte metallene Säule,**) stand zu Uffenbachs Zeit vor der lutherischen Michaeliskirche unter dem Thurm, gleich bei dem Eingang in die Kirche. Sie soll, der Sage nach, von S. Barbaro, dem Stifter dieser Kirche, verfertigt worden seyn. (Uffenbachs Reisen Th. 1. S. 399.)

---

*) S. N. vaterl. Archiv B. 8. S. 177.

**) S. N. vaterl. Archiv B. 8. S. 250.

"In dieser Michaeliskirche ist das Leiden Christi, in vier mittelmäßigen und zwei kleinen Feldern so künstlich und wohl in Holz geschnitzt, daß man es vor des Albrecht Dürers Arbeit, sonderlich aus den künstlichen Gewand und Kleidungen, darin er Meister war, halten sollte." (Uffenbach, Th. 1. S. 399.) Einige dieser Schnitzwerke sind von dem, vor Kurzem hieselbst verstorbenen, Kupferstecher Giere gestochen worden; unter einem mir vorliegenden Exemplare ist die Jahrszahl 1335 beigeschrieben, aber ohne Angabe der Autorität.

"Im Dom hängt ein Gemälde, welches vor der Reformation soll gemalt worden seyn. Die Einwohner des Doms (?) sehen es nicht gern, daß Fremde dabei stehen bleiben, und Herr von Uffenbach thut seiner keine Meldung. Genug, in dem jüngsten Gericht hat ein Teufel Papst, Kaiser, Cardinal wohl zusammen gebunden, und trägt diesen kostbaren Bündel voller Freude dem feurigen Pfuhle zu. Des Papstes Gesicht war zu der Zeit, als ich es sah, noch zu erkennen, es wird aber täglich an seinem Untergange gearbeitet." (Camerer, Schreiben von einigen Hollsteinischen Merkwürdigkaiten, S. 215.) Es ist auffallend, daß man sich über solche, selbst in katholischen Kirchen gar nicht seltene, Darstellungen hat verwundern können, da sie ganz mit der katholischen Lehre vom Fegfeuer übereinstimmen. Allein die ganze Be-

schreibung scheint selbst voll von Irrthümern. Richtiger, wenigstens genauer, scheint nachfolgende, aus den Hannöv. Gelehrten Anzeigen v. J. 1754. S. 650.

"Der Rittersaal daselbst ist 1483 mit verschiedenen Malereien ausgeziert,*) welche die versammelten Stände an Handhabung der Gerechtigkeit erinnern sollten. In der daselbst vorgestellten Hölle befanden sich Päpste, Cardinäle, Bischöfe ꝛc. Zur Rechten lag der Bischoff Bartold von Landesberg auf den Knieen, und neben ihm der Domprobst von Wenden; hinter ihnen die übrigen Prälaten, ein jeglicher in der damals gewöhnlichen Kleidung.

In der Mitte der Wand stand die Jungfrau Maria. Zu ihrer Linken standen die Vasallen und Lehnsleute neben einander, und darauf die Bürger mit den Bauern in damaliger Kleidung. Doch 1749 hat man diese Gemälde ausgetilgt und den Saal mit neuen Malereien versehen."

Einbeck.

Von Hans Raphun, einem kunstreichen Maler zu Einbeck († 1528.) S. N. vaterl. Archiv B. 2. S. 311. u. B. 3. S. 44.

---

*) Also nicht im Dom.

"In der Moritzkirche zu Halle sind drei steinerne Bilder. 1. Eine Flagellatio Christi, 2. ein Marienbild mit der Unterschrift: Conradus me fecit, 3. ein Bild mit den Worten: Conradus de Einbecke me fecit in vigilia nat. Nicht weit davon sieht ein sehr lebendig gearbeitetes Brustbild aus der Mauer heraus, und scheint das Bild des Conrads zu seyn. Sodann die Bildsäule des sogenannten Schellenmoritz mit der Unterschrift: Conradus de Einbecke me fecit in vigilia scti. mathie." (Büsching, Reise durch einige Münster und Kirchen im nördlichen Deutschland S. 392.)

Göttingen.

Ueber die Malereien in den Kirchen zu Göttingen s. Fiorillo kleine Schriften B. 1. p. 12.

In der Jacobikirche die Altartafel, mit acht Vorstellungen aus dem Leben S. Jacobi des ältern, mit der Unterschrift: ao. millesimo quadringentesimo secundo hoc opus completum est etc.

In der Nicolajkirche war die Altartafel, welche sich jetzt in der academischen Gemäldesammlung befindet.

(S. auch: Beiträge zur Stadt Göttingen, von Spangenberg, Hannöv. Magazin 1807. St. 27. S. 418.)

Hameln.

"Die Geschichte von dem Auszuge der Hamelschen Kinder ist in der Pfarrkirche daselbst in einem Fenster gemalt, welches Fenster Friedrich Poppendieck, ein Bürgermeister daselbst (1572) renoviren lassen." (Kornemann, mons veneris etc. 1614) Diese Glasmalerei ist jetzt nicht mehr vorhanden, und ihre Existenz oft bestritten worden. Doch wird sie sowohl von Erich, Exodus Hamelensis 1661, als auch von Schookius, Tabula Hamelens. 1662, bezeugt; der erstere deutet sogar an, daß diese Geschichte in mehrfachen Abbildungen zu Hameln existirt habe: "Sie ist, sagt er, sowohl durch Schrift, als durch Figuren in Holz und Stein eingehauen, in Kirchen und Privathäusern verzeichnet und abgemalt."

"Von dem Löwen, welcher Herzog Heinrich auf seiner Reise nach Jerusalem soll große Hülfe gethan haben, ist eine Fabel. Zu Hameln am Rathhause sieht man davon ein hölzernes Geschniß, wie Herzog Heinrich der Löwe dem Löwen wider den Drachen soll Beistand geleistet haben." (Auszug aus Letzners collectaneis in Felleri monumenta varia inedita p. 357.)

Münden.

"Herzog Erich der ältere, der 1430 zu Jerusalem gewesen, hat eine wahrhaftige Abbildung und Form der Größe und Länge unsers Herrn

Jesu Christi, auf ein Tuch ganz artig und zierlich gemalt, neben andern Stücken mehr, so man der Zeit vor heilig geachtet, mitgebracht; wie dann von mir und vielen dieses Bildniß zu Münden in der Schloß-Capelle ist gesehen worden." (Letzner, ebendaselbst.)

Osnabrück.

"Auf der Rathsbibliothek daselbst ein Buch unter dem Titel: Contrafactur der Osnabrückischen Bischöfe von 772 bis 1607, durch Georg Berger, fürstlich Osnabrückischen und Verdenschen bestalten Hofmaler, so viel man deren haben kann, und möglichst nach dem Leben contrafeyt." (Hannöv. gel. Anzeigen 1752 S. 51.) Nach Lodtmann (Acta osnabr. Th. 1. p. 267) sind diese Bildnisse mit der Feder gezeichnet.

Amt Iburg.

"Auf dem Schlosse daselbst befinden sich die Gemälde der Bischöfe von Willo I. an bis auf Franz Wilhelm, welche nachher bis Clemens August fortgesetzt sind. Unter diesen findet sich die Anzeige, daß sie von Vitus Andreas Aloysus, Romanus, herrühren." (Lodtmann l. c.)

Dannenberg.

"In der Kirche ist ein auf Holz gemaltes Epitaphium zu sehen, das gleich nach der Refor-

motion scheint gemalt zu seyn. Auf dem breiten mit Zierrathen versehenen Stande desselben ist die Entbindung Johannis VIII. oder der Johannae Papissae dargestellt." (Hannöv. Magazin...)

Lüneburg.

Die Maler und Glaser machten im J. 1495 eine gemeinschaftliche zu Lüneburg aus. Ihre geistliche Brüderschaft heißt, laut alter Acten, Fraternitas S. Lucae. Ihnen ward vom Magistrate "ene Rulle verlenet." Da aber zwischen beiden Aemtern Zwist entstand, brachte ein treuloser Maler-Aldermann dem Magistrat die Rolle wieder, und kündigte die Innung. Maler und Glaser traten daher in die Innung der "Kystemaker" oder "Contormaker" (d. h. der Tischler.) Endlich erhielten sie 1524 die Rolle vom Magistrate wieder. Die Gilde*) hat leider ihre ersten und ältesten Nachrichten verloren. Was sie noch davon besitzt, beschränkt sich auf zwei Bücher, von denen das älteste mit dem Jahre 1508 anhebt. Man ersieht daraus Folgendes. Die Verfassung war ganz wie die der Handwerksgilden; Meister,

*) Sie besteht nemlich noch jetzt. Seit 1730 ist das Meisterstück des angehenden Meisters 1) ein Probestück nach einem Kupferstich u. 2) ein S. Johannes nach eigener Erfindung.

Geſellen und Lehrburſchen — Amtsrolle, Lade, Amts-Anlagen u. ſ. w. "Item do man screff an den Jare XV^c.XVI. do vart vullenbracht sunte Lucas tafelen thom Heiligendal (einem Lüneburgiſchen Kloſter) up sunte margareten dag." Alle Meiſter ſteuerten zu dieſem Ehrenwerke; Henric Levenstede, der ſie für 26 Mark malte, contribuirte 1 gr.

Aus alten Gilde-Artikeln mit der Aufſchrift: wo den melern unde den Glasewerkeren verlovet is syn handwerk (älter als 1523) iſt Folgendes merkwürdig:

Item neyn maler schall andere holt verarbeyden men allene Eken, Walbomen und Berbomen, we der anderts annne gefunden werdt, de schall vor jewelick stücke den ersamen Rade teyn schillinghe geven.

Item neyn maler schall jenich verdinget werk, alse Altaretafelen unde dergliken myt Twistgolde, sondern myt fyneme golde beleggen, ok neyn Twistgold darmede versteken, veret sodanss dorch de Olderlüde gefunden worde, so mennich stücke dafs were, so mannich mal schall de jenne, de da so overe funden worde, broken und geven dem Radte teyn Schillinge.

Item neyn malere schall jenich Twistgold eddere Silvere uth syner werkstedde leveren

(liefern) id en sy erst vorfirnisset worden (auch bei Strafe von 10 Schillingen.)

Item de Olderlüde wan one dat bequem is, schollen uppe der mestere werkstedde gahn unde dat arbeit beskon und besehen, was men denne dar findt, dat vor gut werk nich kan bestahn, sodanfs schall men na den bovenscrevenen artikeln unde broken deme Rade und handwerke vorboten. Na Christi gebort 1497.

1695 klagten die Maler gegen Adam Manyoky. Nachdem sie ihn drei Jahre lang geduldet, beschweren sie sich über sein liederliches Leben, und erklären ihn für einen Pfuscher.*) M. behauptete, daß unter allen Malern keiner etwas verstehe, als Burmeister, der ein Porträt malen, aber doch nicht egaliren könne. Er, M. male nur Portraits von privilegirten Leuten, und sey im Begriff nach Schwerin und dann nach Holland zu gehn. Er bat, ihm die drei geraubten Schildereien wieder zu verschaffen.

---

*) Adam von Manyoky, geb. 1673 bei Novogrod in Ungarn, lernte 4 Monate lang das Malen bei Andreas Scheitz, einem Porträtmaler von Lüneburg, dessen Vater, Math. Scheitz, aus Phil. Wouvermanns Schule war. Er starb 1757 als Hofmaler zu Dresden.

In demselben Jahre verlangten die Gildemeister, die vier unzünftigen Maler, Joh. Caspar Haverstroh, Berend Blum und zwei Gebrüder Burmeister, sollten das Amt mithalten. Die Burmeister aber nahmen das Ansinnen übel auf, und gingen davon. 1700 ließ ein Gemäldehändler aus Braband seine Gemälde austrommeln, und hing eines davon vor dem Schütting aus. Der Rath untersagte ihm beides nicht; aber doch den Verkauf. Das Amt verbot dem Aldermann Haverstroh, bei Verlust des Amts und der Meisterschaft, seine Frau keine Schildereien zum Verkauf austragen zu lassen. Dem Handelsmann Baur ward 1715 untersagt, mit Schildereien zu handeln. 1717 bekam ein Brabander Erlaubniß, zwölf Tage lang auf dem Rathhause Schildereien zu verkaufen. 1737 bestand das Maler-Amt aus Joachim Burmester, Hartwieg Schormann, Heinrich Glindemann, Jacob Müller, und Johann Brand.*) Burmester war ein guter Historien- und Perspectivenmaler. Von ihm ist die Ausgießung des heiligen Geistes an der Kanzel zu S. Michaelis; das Profil dieser Kirche ebendaselbst, und das Stück im Rathsstuhl

*) Von einem Maler Georg Brandt, der 1622 zu Lüneburg geboren. S. N. vaterl. Archiv B. 2. S. 77.

zu S. Marien. Glindemann war in hellen, freien Landschaften glücklich, und malte am liebsten in Leimfarbe.

Aus alten Nachrichten im Kloster S. Michaelis erhellen folgende Namen Lüneburgischer Maler:

1481, 1483 renovirte Herrmann alle Gemälde zu St. Michaelis.

1465. Klovestene, Maler.

1511. Bartholomeus, pictor insignium.

Heinrich Reimers malte 1523 "de Vloghel up dem groten warke, und de Panele an deme Polinte up deme Chore" mit zwei Bildern.

Daniel Frese malte 1595 den Glauben in sechs Tafeln für 30 Mark 15 Schilling. Starb 1611.

Georg Wind malte 1618 auf der alten Dörntzen für 120 Mark vier und zwanzig biblische Figuren. Starb 1648.

Claus Olrichs, 1643.

1509 und 1519 trug die Malergilde zu Lüneburg dem Heinrich Levenstede auf, Altarflügel und Heiligenbilder, die die ganze Innung in die Kirchen schenkte, zu malen. Vermuthlich sind noch einige brunirte Gemälde auf kleinen Altarflügeln in der S. Nicolas- und Johanniskirche von ihm. Sie sind fleißig gemalt, besonders in den Gesichtern lebhafte Farben, Ausdruck der

Leidenschaften, leidlicher Abfall im Hintergrunde, aber hart und steif in den Stellungen.

Oelfarbengemälde sind vor 1500 schwerlich hier verfertigt. Alles Frühere ist auf Kreidegrund mit Gummifarben.

Die ältesten Gemälde (wahrscheinlich aus dem ersten Jahrzehnt des XV. Secul.) sind die, welche an den äußern Flügeln der Güldenen Tafel gefunden werden, bei denen sich das Ausgezeichnete findet, daß alle Figuren zu schmal gezeichnet sind.

Gleichzeitig mit diesen und mit gleicher Kunst und Emsigkeit wären zehn Tafeln aus der Heilandsgeschichte von einem Meister Rudolph verfertigt, welche aber bei dem Bau der neuen Michaeliskirche vernichtet worden sind.

An diese stoßen 30 Tafeln vom Leben des S. Benedictus, von denen zwei zum Andenken in der Ritter-Academie aufgestellt sind, die andern wurden bei dem Kirchenbau im J. 1791 verbraucht. Diese Gemälde waren auf eichenen Brettern, 51 Zoll hoch und 35 Zoll breit, gemalt, und zwar mit Wasserfarbe auf Gypsgrund. Alle waren nicht von gleicher Güte in Hinsicht der Zeichnung, allein die Farben waren bei allen gleich lebhaft. Die verschiedenen Maler folgten alle einer Regel, und malten ihre Himmel zinoberroth oder bergblau. Viele Gebäude waren gut angegeben und mit vielem Fleiß geschattet und ausgearbeitet. Aber vom Baumschlag, Gruppenstellen, Verschieß

und Perspectiv hatten die Maler insgesammt keinen Begriff. Einzelne menschliche Figuren waren wahr geschildert und geschattet, und hatten auch guten Faltenschlag. Die Hände größtentheils verzeichnet, aber die Gesichter oft unverbesserlich, drückten auch die Leidenschaft oder den Gedanken gut aus. Kleidungsstücke waren auf das Gemaneste nachgebildet; wahrscheinlich sind die Skizzen dazu aus andern Klöstern genommen, denn die mit schwarzen Buchstaben unter jede Tafel gezeichneten Verse sind aus dem Kloster Monte Cassino, und daselbst im J. 799 von dem Mönche und Diacono forojuliensi Paul Warnefridi verfertigt. Auf einer der Tafeln fanden sich (auf einem dargestellten Altare) die Buchstaben OF. X. GL. vielleicht deuten diese auf den Maler. Damals lebte in Lüneburg Peter Foyteke und Eyle van Lübbeke. Auf einer andern steht ein Mann im Hintergrunde, der wohl der Maler seyn könnte; an seiner Mütze lies't man die Buchstaben: A. E. O.

In der S. Johanniskirche ist eine sehr fleißig, in wahrer Menschengröße gemalte Maria, im Geschmack Dürers, und auf Art des Lorettoschen Wunderbildes gekleidet. Es ist zuletzt 1733 aufgeleuchtet worden, wobei man hinzugesetzt hat: pinxit 1410. Ich vermuthe aber aus dem Styl dieses Bildes, daß es um ein Jahrhundert zu alt angegeben, und in den Niederlanden verfertigt

iſt. Daher ſtammen auch vermuthlich ein im Schiffe lehrender Heiland, welcher ſeit 1703, und eine Beſchneidung, welche ſeit 1608 in der S. Nicolaikirche hängen.

In eben dieſer Nicolaikirche iſt die Tafel auf dem Hauptaltare etwa um das J. 1440 mit Geſchichten vom heil. Lorenz und S. Andreas inwendig, und mit einer Anbetung der drei Könige und einem Abendmahle von außen bemalt. Die Arbeit gleicht der der güldenen Tafel. Auf dem äußern Flügel iſt, ſo viel man beurtheilen kann, eine wahre Anſicht der Stadt Lüneburg angebracht.

Ums Jahr 1500 wurden die Wände des alten Huldigungsſaals auf dem Rathhauſe mit den Portraits aller regierenden Herzöge von Otto puer bis Ernſt, der 1611 ſtarb, nebſt ihren Gemahlinen, in Lebensgröße in Leimfarben auf Leinewand gemalt. Auf dieſen Bildern iſt ein wahrer Himmel. Doch fehlt Schatten, und der Baumſchlag iſt ſchlecht. Die alte Audienz iſt 1529 mit hart gezeichneten und gefärbten Bildern, wie es ſcheint in Oelfarbe, und mit vieler Vergoldung, gemalt. Damals (1523) ward ein Maler, Hinric Reimers, hier viel gebraucht; aber zu der Stammtafel mit Bruſtbildern Sächſiſcher und Br. Lüneburgiſcher Regenten im Stammgemache ließ man 1524 Hans Epzenaek aus Leipzig kommen.
Daniel Freſe verfertigte im Körgemache das coloſſale Gemälde vom Monarchien-Manne, oder

Nebukadnezars Traumbild. Dann 1575 und 1578 acht Stück allegorischer Gemälde im neuen Rathssaale; das neue Jerusalem im alten Huldigungssaale; dann 1595 die Artikel des christlichen Glaubens in der Michaeliskirche, die 1791 cassirt sind; und 1587 eine Art von Grundriß vom Schalsee und der Schalfahrt, der im Schatzcomtoir hängt. Er starb 1611. Ein zu seiner Zeit verfertigtes großes allegorisches Gemälde über die Pflichten eines Richters auf dem Rathhause hat sehr helle Farben, und eine andere, als die Freesesche Manier.

Georg Wind malte 1618 vier und zwanzig biblische Historien im Michaeliskloster, die aber in den nächsten hundert Jahren untergingen.

Die beiden Brüder Burmeister sollen auf dem Gemälde aus der S. Michaeliskirche auf der Ritteracademie in der Tracht der Polen, die darauf vorkommen, abgemalt seyn. Dieses Stück ist von Joachim Burmeister, von welchem noch verschiedene Gemälde in der S. Marienkirche, besonders im Rathsstuhl, die Ausbreitung des heiligen Geists, jetzt in der academischen Kunstkammer, der Triumph des Julius Cäsar im neuen Huldigungssaale, und Adam und Eva nach Scheids Zeichnung auf der neuen Sülze. Er mußte 1699 in das Maleramt treten, und lebte noch 1734.

Nicolaus Clasen malte Anfangs des 18. Seculi die mehrsten Gemälde zu S. Marien, die Por-

traits der Äbte zu S. Michaelis, und die der Äbtiſſinnen zu Lüne.

Vier Gemälde vom Soleſchöpfen, Pfannengießen und Salzſieden, auf der Küntze zu Lüneburg. Dieſe Gemälde ſollen 1569 gemalt ſeyn, ſind aber 1660 erneuert. Zwei davon (das Sieden und Pfannengießen vorſtellend) ſind vermuthlich erſt 1660 gemalt, wenigſtens ſind die darauf angebrachten Perſonen in die Mode von 1660 gekleidet. Der Maler dieſer vier Gemälde arbeitete brav und nach der Holländiſchen Schule. Licht, Haltung und Zeichnung iſt gut. Die vielen kleinen Thüren, Mauern und Nebendinge zeigen, daß alles Natur und an Ort und Stelle verfertigt worden; und da viel Fleiß an den Geſichtern wahrgenommen wird, ſo ſcheint es faſt, daß der Maler jede Perſon nach dem Leben geſchildert habe. Alles iſt mit Oelfarben auf Leinewand. Zwei Gemälde ſind auf Einem Leinen, und ſind zehn Fuß in einem Stücke lang. Sie ſind ſeit 1789 auf dem Rathhauſe.

Malerei mit Waſſerfarben: Die älteſten Stücke in den Büchern der güldenen Tafel aus dem XI. und XII. Jahrhundert. Andere des XIV. und XV. Jahrhunderts in den codicibus der Rathsbibliothek, beſonders in dem Sachſenſpiegel von 1440; ſpäter, im XVI. Jahrhundert, iſt das Buch der Copeien der Herzogsbilder auf

dem alten Huldigungssaale verfertigt, welches in eben dieser Bibliothek liegt.

Herrlich in Erfindung und Zeichnung war Mathias Scheits,*) der zu Hamburg die vielen biblischen Historien entwarf, welche die Sterne für ihre Foliobibel von den besten Meistern, als Vischer, Waldtreich, Kilian ꝛc. stechen ließen.

Glasmalerei. Die älteste war in der S. Michaeliskirche, von welchen als Probe die alten Herzoglichen Wappen, wahrscheinlich aus dem Ende des XIV. Seculi, in der academischen Kunstkammer aufbehalten sind. Jünger sind die im Stammgemache und auf der alten Audienz im Rathhause, und die im Kreuzgange und auf dem Chor zu Lüne, wo die 1504 gestorbene Priorissin Sophie von Bodendick in Lebensgröße abgebildet ist. Diese Gemälde sind aus gefärbten gebrannten Glase vermittelst Blei zusammengesetzt, und Schattirung, Buchstaben und Zeichnung von Gesichtern, Händen und Falten auf das Glas gemalt.

Email. Die älteste findet sich unter den Reliquien der güldenen Tafel, scheint aber ausländisch und aus dem XIII. Seculo. Unter diesen Reliquien sind auch zwei Becken, die von der Gemalin Herzogs Heinrich des Löwen herstammen

*) Er lebte um 1670.

ſollen. Bei dieſen iſt in die metallenen, eingegrabenen Verzierungen harte Farbe eingegoſſen, die kein Schmelz zu ſeyn ſcheint. *)

Stickerei. Gemälde, auf gewebte Tücher ausgenähet, ließ die Prioriſſin Sophie von Bodendick durch ihre Nonnen 1504 und 1505 verfertigen, die noch zu Lüne vorhanden ſind.

Kupferſtecherei. Dieſe bekam Lüneburg durch die Buchhändler Sterne, welche außer den Druckern, auch Schriftgießer und Papiermacher zuerſt nach Lüneburg brachten. Johann und Heinrich Stern (geb. 1582 und 1592) ſetzten ſich als Verleger und Buchhändler daſelbſt. Wilhelm Schwan arbeitete Landſchaften ſehr treu und rein aus. Von ihm iſt die Abbildung des Gnadenbrunnens bei Lüne 1646 fol. Der große Proſpect von Lüneburg 1654. Verkleinert 1657. Das Bruſtbild Joh. Dornkrells vor ſeiner biblia harmonica. Von Mathias Scheits, ein geäzter Spielmann 1660 4; ein Bauermädchen, nach einem Geldbeutel greifend, den ihr ein lüſterner Alter reicht 1672. Conrad Buno äzte ſchlecht Figuren, aber gut Landſchaften. Einige ſind in Merians Topographie. Herrmann Möſting malte mit Waſſerfarben auf Glas und ſtach in Kupfer.

*) Eben ſo gearbeitet iſt eine Reihe kleiner Bilder auf einem Nebenaltare im Dom zu Hildesheim.

Stiche zu der 8vo Bibel von H. J. Kelp 1703. Auch eine Ansicht des von Elverschen Gartenhauses zu Lüneburg, mit der Unterschrift: Consecrat Herm. Moesting Lunaeburgi 1680.

Im Huldigungssaale auf dem Rathhause ist noch 1) die Belehnung Herzogs Ottonis pueri, 2) die Bilder der Kaiser Otto I. II. III. Lothars, Heinrichs des Voglers und ihrer Gemalinnen in Lebensgröße. Die Belehnung Ottonis pueri ist also vorgestellt: Der Kaiser (wie unten steht: kaisar Frederick der ander) sitzt auf einem Throne, zu seinen Füßen eine Decke mit dem Reichsadler mit einem Brustschilde mit drei schwarzen Löwen. Daneben die Churfürsten in ihrem gewöhnlichen Ornate, (die geistlichen haben Papierrollen, die weltlichen Scepter, Schwerd, Reichsapfel und Becher) vor dem Kaiser kniet der Herzog mit entblößtem Haupt und empfängt das Diplom. Sämmtliche Bilder gut gezeichnet und fleißig, aber mit schlechten Wasserfarben auf Leinewand gemalt; 1607 reparirt und statt der ehemaligen plattdeutschen Verse mit neuen versehen.

Auf diesem Saale ist noch ein schönes Gemälde, 9 Fuß hoch, 14 lang: Ein Richter, der sich mit der Linken die Augen zuhält, sitzt auf einem Thron, auf den sich Sapientia stützt. Neben ihm steht Avaritia und reicht ihm einen goldenen Pokal. Im Hintergrunde die Stadt Lüneburg. Vor dem

Richter klagen Mendacium und Suspicio, Invidia, welche ihr Herz zerfrißt, und Ira.*)

Kloſter Lüne.

"In der Kirche ſchön gemalte Glasfenſter. Auf dem Gange, der an der Kirche über dem Krenzgange herläuft, werden alte Meubeln aufbewahrt und einige Tafeln, welche erſt mit Gold auf Kreidegrund überzogen, und hernach von einer trefflichen Hand des XV. Seculi, und mit ſehr ſchönen und ſanften Farben bemalt ſind. Namentlich 1) auf zwei Flügeln Mariens Bruſtbild, und den von Engeln gehaltenen Leichnam des Heilands; 2) ein Altare portatile, in der Mitte Veronica, von Engeln gehalten; Mariens und Johannis Bild auf den Flügeln.

Auch merkwürdige Tapeten, eine mit der Inſchrift: Anno millesimo quingentesimo quarto fecit venerabilis Dompna priorissa Sophia de Bodendicke istud tapete consuere per manus sororum monalium hic in Lune.

---

*) Alle dieſe Nachrichten, Lüneburg betreffend, ſind wörtlich aus dem handſchriftlichen Nachlaß des weil. Hofrath Gebhardi, auf der hieſigen Königl. Bibliothek, genommen. Auf ſeine Rechnung kommen daher auch die eingewebten Urtheile über den Werth der Bilder.

Endlich das berühmte Trostbild Dorotheens von Meding vom J. 1562, mit untergesetzter Erklärung in deutschen Versen. Man sieht darauf alle Lüneschen Conventualinnen in damaliger Tracht in einem Hofe, die ein in der Luft schwebendes Crucifix anbeten." (Gebhardi.)

Kloster Wienhausen.

Aus einer ungedruckten Chronik des Klosters Wienhausen bei Celle.*) Anno 1440 war Catharine, Gräfin von der Hoia, Abtissin dieses Klosters. Sie ließ ein Gemälde vom Begraben Christi für die Capelle verfertigen, welches nun auf dem Chore steht. Dieses kostet 100 Mark ohne Fuhrlohn und andere Kosten. Ferner Tücher, worauf gemalt der am Oelberge betende Heiland, 18 Mark. Das Leiden Christi, 10 Mark. Leben Christi, 25 Mark. Leben S. Annä, 15 Mark. Noch ein Gemälde 10 Mark. Noch eins 7 Thlr. S. Anton und Marie Magdalene auf einer Tafel zusammen, 2 Fl. Bild S. Annä, Mark, S. Berhardi, 10 ß. Noch Bilder für 1 Thlr. Auch mußten drei Schwestern, Gertrud genannt, 1488 das Chor neu bemalen. Die Katharine Rem-

*) Diese Chronik ist anscheinend ums J. 1512 geschrieben, und aus dem Lateinischen oder Plattdeutschen übersetzt.

stede aus Lüneburg ward 1501 Abtissin. Sie renovirte viele alte Gebäude, und ließ sie durch die Conventualinen Gertrud v. d. Heyde und Dorothea Sporchen anstreichen und malen. Die Fenster-Arbeit und Malerei übernahm die Conversa Alheid Schraders.

Der Probst Wullbrand von Obergen ließ 1521 eine große Tafel auf dem Chor beim obern Altar setzen, die 80 Gulden kostete. (Gebhardi Ms. Vergleiche auch vaterländisches Archiv Band 1, S. 288.)

Kloster Ebstorf.

Von den alten Glasmalereien daselbst s. vaterl. Archiv. B. 1, S. 142.

Klosterkirche zu Schinna.

In der ehemaligen Klosterkirche zu Schinna, ohnweit Stolzenau, einem Vorwerke dieses Amthauses, befand sich noch 1821 eine ganz vorzüglich schöne Altartafel in Holzschnittswerk, anscheinend von hohem Alterthum. Die Amtsregistratur enthält nichts, weder von dem Alter des Bildes, noch von der Stiftung und Einziehung des Klosters. Zu Loccum aber ist eine ganz ähnliche Tafel. Die Bilder sind aus Lindenholz geschnitzt, dann mit wohlerhaltenen Farben übermalt; hin und wieder auch vergoldet, namentlich die Haare

der weiblichen Figuren. Das Ganze besteht aus 13 durch gothische Verzierungen abgetheilten Feldern, welche die Hauptmomente aus dem Leben Christi darstellen. Die Figuren etwa $1^1/_2$ Fuß hoch.

Kloster Medingen.

Daselbst funfzehn Gemälde, welche die Schicksale des Klosters bis zum Jahre 1449 darstellen, auf Befehl des Probstes von Bülow und der Abtissin Margarethe von Puffen 1499 vollendet. (Fiorillo, Gesch. Deutschl. B. II. p. 70. Abgebildet in Lüßmann, hist. Nachr. vom Kloster Medingen.)

Schloß Calenberg.

"Herzog Erich leistete dem Kaiser Maximilian persönlich Beistand in dem Böhmischen Kriege und namentlich auch bei der Einnahme der Festung Kupfstein. Als nun Herzog Erich von der Regenspurgischen Schlacht wiederum zu seinen Landen kommen, hat er dieselbe Schlacht zu Calenberg auf dem Saal mit allen Umständen fast künst- und werklich malen lassen (Felleri monumenta inedita. 1714.)

Jagdschloß zur Görde.

"Das Jagdschloß Görde baute auf Georg I. Befehl der Graf Quirini von Hoya. Der Speise-

saal ist ansehnlich aber nicht groß. In den Zimmern ist eine vollständige Sammlung von Porträts der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. In einem Zimmer ist über dem Kamine Clemens X. und die Cardinäle umher.*) Das Theater ist klein." (Gebhardi Ms.)

Schloß Herzberg.

"In den Gemächern dieses Schlosses findet man viel wohlgemalte Stücke, sowohl an Porträten der Herzöge und Herzoginnen des Braunschweigischen Hauses, als auch der Landschaften, Fruchtstücke und anderen Wild, ingleichem von Hunden, vor welche die ehemaligen Herrschaften viel Hochachtung gehabt. Bei einem andern Gemälde sieht man eine Frau, welche einen Karpfen reißt, welch Frauenzimmer eine hohe Standesperson seyn soll, die eine große Schönheit besessen, und am Kochen Vergnügen gefunden. Ein gewisses Gemälde präsentirt einige kleine Prinzen von

*) Dieses baufällige, keiner Reparatur fähige Schloß ist im Herbst v. J. abgebrochen worden; es soll ein bloßer Jagdpavillon an dessen Stelle erbaut werden. Was von den Gemälden noch zu retten war, ist nach Hannover gebracht, und vorläufig auf dem ehemals von Wallmodenschen Garten aufgestellt worden.

Braunschweig Grubenhagenscher Linie, wie sie auf einem kleinen Wagen sitzen, der von einem abgerichteten Hunde geführt wird." (v. Rohr, Merkwürdigkeiten des Oberharzes.)

Celle.

Von den Gemälden in der dasigen Schloßcapelle s. vaterl. Archiv B. 1, S. 261. Auch Beschreibung der Stadt Celle. 1826, S. 243.

Ostfriesland.

Von einigen berühmten Ostfriesischen Malern s. Hannöversches Magazin 1821, St. 30 und 1825, St. 60. *)

VIII.

Kurze Darstellung der Beverinischen Stipendien- und Bibliothek-Stiftung in Hildesheim.

Martin Bever (Martinus Beverinus) geboren zu Gladau im Erzbisthum Magdeburg 1625, lebte um die Mitte des 17. Jahrhunderts als katholischer Pfarrer zu großen Förste im Fürstenthume Hildesheim, und legte, laut vorhandener Fundations-Urkunde, im Jahre 1666 und 1667 den Grund zu einer öffentlichen Bibliothek und zugleich

*) Ueber die S. 149 erwähnten Schnitzwerke zu Hildesheim vergl. noch N. vaterl. Archiv Bd. VII. S. 163. Sp.

zu Stipendien-Vermächtnissen, zunächst für studirende Katholiken im katholischen Gymnasium zu Hildesheim und zwar hauptsächlich für im Magdeburgischen Geborene.

Ursprünglich war die hinterlassene Bücherssammlung des Beverin nur an Zahl gering; aber die gleich anfangs dabei vermachte Summe von 3000 Rthlr. baaren Geldes, und sein darauf gerichtetes wohlthätig-frommes Vermächtniß hat sie in gegenwärtiger Zeit zu einem Bestande und Flor erhoben, dessen sich die Litteraturfreunde Hildesheims und fünf studirende Jünglinge zu erfreuen haben.

Beverin verordnete nämlich in seiner frommen Stiftung, daß alljährlich 100 Rthlr. von den 3000 Rthlr. als ein anderer Fond aus den Zinsen-Aufkünften gebildet, und zum Theil zur Vermehrung der Bibliothek, zum Theil zur Ergänzung des Stipendien-Fonds verwendet werden sollten.

Dieser fromme Sinn des Beverin hat sich trotz der vergangenen turbulenten Zeitläufe bewährt und empor erhalten.

Die Bibliothek besteht jetzt, in einem leider für den jetzigen Umfang zu beengten Locale neben der Domkirche aufgestellt, aus beiläufig 15,000 Bänden, worüber ein ausführlich geschriebener Catalog vorhanden ist, und fünf gegenwärtig im Josephinischen Gymnasium Studirende genießen die bis dahin vermehrten Stipendien.

Nach der Stiftungs-Urkunde ist der jedesmalige General-Vikar, erster Exekutor, Director, Chef und Curator des ganzen ergiebigen Stiftungs-Fonds. Nach Abgang des vormaligen Directors und General-Vikars, Domprobst von Wendt, übernahm der Geheime Justizrath Blum das Directorium, und ihm wurden auch die Jahrs-Register, so wie vorhin dem v. Wendt ab- und zugelegt und decharchirt; nach dessen Tode wurde das Directorium dem dazu intermistisch angeordneten Domcapitular v. Ledebur, jetzt Bischof in Paderborn übertragen.

So wie den zeitlichen General-Vikaren, als ersten Executor und Director, die jährlichen Register zur Revision und Oberaufsicht vor- und abgelegt wurden, so sind und waren sie auch Amts- und Pflichtenhalber verbunden, den gesammten Fond stiftungsmäßig zu conserviren, und vor allen Dingen bei sich ergebenden Ueberschüssen und bei abgelegten oder gekündigten Kapitalien, der Wiederausleihung derselben in genügender Sicherheit die größte Sorgfalt zu widmen.

Der General-Vikar, als erster Executor der Beverinischen Fundation, hat daher auch das Recht, die Bibliothekare und Rechnungsführer zu ernennen. Nach Abgang und resp. Entsagung des zweiten Bibliothekars, Canonicus Osthaus, ward dem nun verstorbenen Dom-Vikar, de la Tour, die Geschäfts- und Registerführung, nebst

einem Gehülfen, unter Autorität und Direction seines Obern übertragen. Gegenwärtig ist der würdige Dompastor und Dom-Vikar Hantelmann, als erster Bibliothekar wieder angestellt.

In Folge der, von Zeit zu Zeit sich stiftungsmäßig vermehrten, Kapitalfonds, erhält gegenwärtig der Bibliothekar an Gehalt 200 Rthlr. in Golde und 10 Rthlr. Büreaukosten, wie für Schreibmaterialien u. d. g. Der General-Vikar, als Director, bekömmt nach jedesmaliger Revision der Register ein Honorar von zwei Pistolen, und hat, nach ausdrücklicher Bestimmung der Fundation, die Befugniß, den Bibliothekar aus der Mitte der Dom-Vikarien in Erledigungsfällen wieder zu ernennen, und trifft derselbe auch nebst dem Bibliothekare, bei etwaigen Vorschlägen, und nach Umständen die Auswahl der neuanzukaufenden Bücher aus dem Bereiche der gesammten Literatur. Die Zahl derselben ist in neuerer Zeit und bei der heutigen Schreib- und Lesewuth dermaßen angewachsen, daß nach Verhältniß der in den Jahrsrechnungen sich ergebenden Ueberschüsse der Fond nicht so sehr, wie ehemals, hat vermehrt werden können.

Der Studiosus Theologiä, Joseph Ferdinand Donn, ist gegenwärtig als Bibliotheksgehülfe angestellt, und genießt derselbe für Bemühungen und Aufwartung in dem Bibliothekslocale eins der Beverinischen Stipendien von 50 Rthlr. Gold;

die übrigen vier Stipendien genießen dermaler fundationsmäßig vier, sämmtlich aus dem Magdeburgischen gebürtige und im Josephinischen Gymnasium studirende, Jünglinge.

Nach dem Willen des Stifters sollen diese Stipendien, wenn keine aus dem Magdeburgischen gebürtig sich anfinden, andern im katholischen Gymnasium Studirenden zu Theil kommen, aber der Genuß eines solchen Stipendiums nicht des Jahrs die Summe von 50 Rthlr. überscheiten, auch einem und demselben Jünglinge nicht über zehn Jahre der Genuß verbleiben.

Das Bibliothekslocal ist 3 Tage in der Woche, insofern an diesen Tagen kein Feiertag fällt, geöffnet, und wird der Zutritt jedem Wissenschaftlichgebildeten in den bestimmten Vor- und Nachmittagsstunden gestattet. Bücher können, gegen eigenhändigen Empfangsschein, höchstens nur auf sechs Wochen, (jedoch mit Ausnahme der Pracht- und Kupferwerke) ausgeliehen werden, und müssen, der Ordnung wegen, alle von der Bibliothek geliehene Bücher nach Ablauf eines jeden halben Jahres d. i. vor dem Ende der Monate Junius und December zurückgegeben werden.

IX.

Vorschläge zur Beförderung vaterländischer Geschichtskunde.

Vom Hrn. Dr. Stüve in Osnabrück.

Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein gründlicheres Studium der Deutschen Geschichte erwachte, war kaum ein Land so sehr als das unsrige reich an Männern, die in Erforschung der ältern Geschichte Bedeutendes geleistet. Scheidt, Jung, Grupen, Strube, denen von entfernteren auch Möser mit vielen Andern sich anschlossen, ließen wirklich Hannover als einen vorzüglichen Sitz historischen Wissens betrachten, und das Provinzialblatt des Landes, das Hannoversche Magazin, war reich an gehaltvollen Abhandlungen dieses Inhalts. Auch in spätern Jahren fand Spittler eine große Zahl von Kennern und Freunden geschichtlicher Studien; und seine Geschichte von Hannover zeigt zur Genüge, daß ihm nicht nur roher Stoff; sondern mit Sinn und Kenntniß geschaffene Vorarbeiten zu Theil wurden. — Zu dieser Zeit wünschte Johannes Müller in Hannover seinen Aufenthalt wählen zu können, und es wäre Vieles möglich gewesen, wenn die nur zu gründliche Gelehrsamkeit jener frühern und die zu geistreiche Vernachlässigung der Thatsachen in der Arbeit des letztern, durch die Tiefe des alle Zeiten

und Länder mit gleicher Liebe und Einsicht erfassenden Mannes gehoben und gemäßigt wären.

Seit jener Zeit, scheint es, wird die Geschichte hier minder werth gehalten. Erst innere Bewegung des Landes, dann Stürme vom außen, denen man weder zu widerstehen noch auszuweichen vorbereitet war, endlich gar Zernichtung aller alten Verhältnisse, um einer neuen Ordnung der Dinge Raum zu schaffen, haben jenes ältere Treiben zerstört. Mit dem unglücklichen Brande, der die Exemplare des historischen Prachtwerks des Guelfischen Hauses vernichtete, ist die Vollendung und Berichtigung gehemmt. — So ist seit Herstellung der angestammten Herrscher nicht das Gewohnte für die Geschichte geschehen. Einzelne tüchtige Männer haben vereinzelt geforscht; aber es hat kein Vereinigungspunkt, weniger noch ein kräftiges schützendes Interesse im Volke oder in der Regierung sich entwickelt. Für die Wissenschaft ist vieles geschehen, für die einheimische wenig. Auch dasjenige Institut, welches hier vieles zu wirken fähig, berufen und reich ausgestattet ist — die Universität zu Göttingen mit ihren sonstigen wissenschaftlichen Anstalten — scheint zu sehr einer Europäischen Bedeutung nachzustreben, als daß von ihr dem Lande, das sie erhält und schützt, vieles zu Gute kommen könnte.

Das freilich sey ferne, daß man die Wissenschaft, die ein Gemeingut aller ist, auch in die

Grenzen einſchließen wolle, die eigenſinnig und willkührlich die Kräfte des gemeinſamen Vaterlandes hemmen; aber das iſt nicht unbillig, daß man wünſche, von ſo vielen Mitteln einen wenn auch nur geringen Theil denen insbeſondere zugewandt zu ſehen, die alle geben.

Dennoch leben wir in einer Zeit, die mehr als eine andere die Liebe zu geſchichtlicher Kenntniß, vor allen in Deutſchland, aufgeregt hat. In Weſtphalen, Thüringen, Sachſen, den Marken und Pommern, rings um unſer Land, ſind Vereine zuſammengetreten, um dieſe zu fördern; theils ſchon Früchte, alle bedeutende Hoffnungen gebend. Unmittelbar aus dem philoſophiſchen Jahrhundert hat ein geſchichtliches Leben ſich entwickelt; nur uns iſt ſolches fern geblieben. Dieſe Erſcheinung iſt nicht aus allgemeinen Gründen zu erklären, denn der Zuſtand des Landes fordert zu geſchichtlicher Forſchung allenthalben auf. — Wer die Geſchichte als ein Mittel betrachtet, die gegenwärtigen Zuſtände in ihrer Entſtehung recht zu erkennen, dem zeigt ſich hier ein Rechtszuſtand, der aus langer Zeit ohne gewaltigen Eingriff hervorgegangen iſt, ein Grundbeſitz, deſſen Anfänge ſich in frühen Jahrhunderten verlieren, Hörigkeit, Zinsverband, Lehnsweſen und an den Küſten rühmlich behauptete Freiheit; die Rechte des Königs, die Privilegien der Stände, die Freiheiten des Volks beruhen auf alter Zeit, und wer jene

erheben will, oder diese zu vertheidigen denkt, bedarf der Geschichte.

Wenn es nicht an solchen fehlt, denen das Neue mißfällt; so mag man von diesen erwarten, daß sie das Vergangene erforschen und ehren; die aber zu große Anhänglichkeit am Alten tadeln, werden nicht ohne Einsicht den Tadel zu begründen vermögen. Wenn Recht und Freiheit gegen die Bequemlichkeit des Regierens geschützt werden sollen, so bedürfen sie der Geschichte, und daß die Grundlage des Aristocratismus nicht ein leeres Dunkel werde, lehre uns die Geschichte verhüten.

Es ist schwer zu erklären, wie bei so mannichfaltigen Aufforderungen dennoch die Mißachtung entstanden sey, und sich erhalte; und wer spotten wollte, möchte sagen, eben weil gründliche Einsicht überall lebendiges Bedürfniß sey, scheue man sich Hand anzulegen, damit man nicht mit Schrecken erkenne, wie vieles fehle. Doch hier soll ernstlich gesprochen werden, und im Ernst kann ein Staat, Fürst und Volk, seine Geschichte nur zurückstellen, wenn er sich deren zu schämen, oder vor ihr sich zu fürchten hätte. Wer jenes behaupten will, wäre leicht zu widerlegen, auch wird niemand wagen, den fürstlichen Stamm und so manche andere dergestalt zu beleidigen. Zu fürchten aber wäre die Geschichte in Bezug auf die Nachbaren oder die innern Verhältnisse. Jenes nur dann, wenn sie offenbares Unrecht auf-

deckte; denn bei zweifelhaftem Rechte kann nur die vertheidigende Kraft in Betracht kommen; wo dieses gleich ist, da gewinnt die größere Kenntniß und Klarheit unfehlbar. Im Innern aber wäre nur zu fürchten, wenn seit Kurzem entweder Grundsätze aufgekommen wären, die dem alten Rechte nicht zu widerstehen vermöchten, oder Personen, denen daran läge, die alten vergessen zu machen. Beides ist nicht geschehen. Das aber, was seit Jahrhunderten weggeräumt worden herzustellen (wie 1789 in Lüttich der Fexher Frieden), das kann zu unserer Zeit keinem einfallen, und solche Thorheit keiner fürchten.

Mithin ist kein Grund vorhanden, diese Kenntniß zu verdecken. Und so bedarf es keiner Ausführung, weshalb sie zu befördern sey; denn jede Vermehrung der Kenntniß ist nützlich, sofern sie nicht unmittelbar schädlich ist. Auch die fernere Prüfung der Gründe unserer Unthätigkeit wird hoffentlich unnöthig seyn. Denn da es an zureichenden Gründen fehlt, so kann die Widerlegung der unzureichenden nur zur Weitschweifigkeit führen. Desto wichtiger ist es, zu prüfen, wie diesem Mangel der Theilnahme abgeholfen werden möge.

Für alle Wissenschaften, welche auf positiven Gründen beruhen, hängen Zeitpunkte vorzüglichen Gedeihens davon ab, daß entweder völlig neue Quellen eröffnet werden, oder ein vorzüglicher

Mann durch ausgezeichnete Kraft die vorhandenen auf neue Weise zu benutzen wisse. — Nichts aber ist hemmender, als wenn nicht nur einem länger vorhandenen Vorrath von Stoff nichts mehr hinzukommt, sondern zugleich die gewisse Ueberzeugung vorhanden ist, daß alles, was etwa geleistet werden möge, der Vollkommenheit fern bleiben müsse, weil ein unbenutzter Stoff vorhanden und dessen Benutzung unmöglich ist. — — Denn um sich zu derjenigen Frische zu erheben, ohne welche die Wissenschaft sich Freunde zu erwerben und Werke zu schaffen nicht vermag, bedarf sie vor allem des Glaubens an die Möglichkeit, die Wahrheit zu erkennen. — Wer ohne Hoffnung des Erfolgs arbeitet, dem fehlt der Muth, mit ihm die Kraft und auch dasjenige Gelingen, welches nach dem Verhältnisse möglich wäre.

Daß nun durch neue geistreiche Bearbeitung des Stoffs der Wissenschaft Freunde erweckt werden, steht in unserer Gewalt nicht. Was bisher geschehen, hat diese Wirkung nicht gehabt; zum Theil auch (aufrichtig zu reden) nicht haben können. — Der Freund der Geschichte gebrauche die Kraft, die ihm verliehen ist — ein Mehreres ist nicht zu fordern. — Was aber das erste Erweckungsmittel betrifft; so ist nur zu gewiß, daß ein reicher Stoff geschichtlicher Quellen vorhanden,

völlig unbenutzt, leider aber auch dem gemeinen Gebrauche nicht so sehr, als man für die Geschichte es wünschen möchte, zugänglich sey, dergestalt, daß nicht nur die Lust ein Mehreres als die Vorgänger zu geben, fast größtentheils hinwegfällt; sondern geradezu die Gewißheit, daß man nur Bruchstücke, nie aber etwas Vollendetes zu liefern vermöge, jeden frohen Muth nothwendig darnieder schlägt. — Daß hier sehr vieles geschehen könnte, ist nicht zu bezweifeln. — Sollten auch die Schätze des Königl. Archivs, wie bisher, ein unerforschter und ungekannter Reichthum bleiben, so ist dennoch manches zu thun. Sehr vieles Zugänglichere bewahrt die Königliche Bibliothek, sowohl an Handschriftlichen Chroniken, als an Werken, bei denen das Archiv benutzt worden; und wem Zeit und Ort vergönnten, hier zu forschen, der möchte vieles leisten können. Dann ist nicht zu bezweifeln, daß so viele Archive der alten Familien des Landes, wenn sie zugänglich und vereinte Benutzung ihres Inhalts möglich würde, sehr reiche Ausbeute geben könnten, und vielleicht eine desto wünschenswürdigere, jemehr die ins Einzelne der Verhältnisse eingreifende einseitige Ansicht der Dinge, welche aus solchen Particular-Archiven manchmal unvermeidlich hervorgeht, auch auf der andern Seite zu Forschung und Mittheilung aufregen könnte. Durch solche, und die Urkunden einzelner der noch nicht aufgehobenen Stifter und

Klöster ist seit einigen Jahren unsere Geschichte allein gefördert.

Vor allem aber dürfte aus den Archiven der Städte für die Geschichte noch sehr vieles zu gewinnen seyn. — Das von Hannover verdiente seit Grupens Arbeiten gewiß noch eine Revision; nicht minder das von Göttingen; was in Hildesheim, Nordheim, Einbeck, Hameln, Celle, Uelzen zu leisten wäre, ist nicht zu bestimmen; nur das mag hier angeführt werden, daß (nach glaubwürdigen Angaben) in Osterode sehr viele Documente fast verworfen in einem Gewölbe liegen. Die alten Hauptstädte des Landes aber, Lüneburg und Braunschweig, müssen hier am meisten in Anspruch genommen werden. Wenn dieses auch unter einem andern Fürsten steht; so darf dies doch die geschichtliche Verbindung nie trennen; und daß Lüneburg sehr große, völlig unbenutzte und ungeordnete Vorräthe von alten Documenten und Verhandlungen besitze, das ist aus der besten Quellen bekannt. — Wie vieles für historische Einsicht durch gewissenhafte Benutzung vor allem dieses städtischen Archivs zu gewinnen sey, das kann nur der beurtheilen, der den Versuch gemacht, ein solches nicht etwa nach alten Aufschriften und mangelhaften Repertorien, sondern nach eigner Ansicht kennen zu lernen. Bei einiger Treue wird man jedesmal mehr finden, als man suchte. Das ist freilich nothwendig, wenn aus dessen Quellen

etwas Fruchtbares geleiſtet werden ſoll, daß Verbindungspunkte geſchaffen werden. — Denn wenn gleich derjenige, dem einzelne derſelben zu Gebote ſtehen, im Stande iſt, die einzelne Verhältniſſe bis ins Innerſte zu ergründen; ſo erfordert dennoch das Gedeihen der Geſchichte durchaus einen gewiſſen Umfang des Geſichtskreiſes; denn ſo wie die größern Begebenheiten und Verhältniſſe nur dann recht erkannt werden, wenn man ihre Geſtaltung im Einzelnen zu beobachten im Stande iſt, ſo iſt beim Einzelnen Einſeitigkeit und mangelhafte Auffaſſung nicht zu vermeiden, wenn man die größern Verhältniſſe, deren Erzeugniß daſſelbe iſt, außer Augen läßt. Solche Vereinigungspunkte aber ſind nicht beſſer zu ſchaffen, als durch Geſellſchaften, wie die in einem großen Theil von Norddeutſchlands bereits beſtehenden.

Eine Verbindung zu gegenſeitiger Mittheilung von Bemerkungen und Stoff, eine oder mehrere jährliche Zuſammenkünfte zu Beſprechung von gemeinſchaftlichen Maaßregeln, Unterſtützung von nützlichen Unternehmungen, Abwehrung des Zerſtörens von Denkmählern, Aufregung der Theilnahme für dieſen oder jenen Zweig der Forſchung; eine literariſche Unternehmung als Organ der Geſellſchaft; Bildung einer, wenn auch nur kleinen Kaſſe; das ſind etwa die Grundzüge eines ſolchen Vereins. — Es darf dabei nicht auf eine Verbindung von Gelehrten geſehen werden. Der

bloße Geschichtsfreund, der tiefer eindringende Geschäftsmann, jeder, der an Beförderung des Gemeinsinns Freude hat, ist auf gleiche Weise willkommen, vermehrt die Berührungspunkte und Kräfte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß wie unsere Landesregierung ähnliche Unternehmungen bereits unterstützt hat, so auch eine solche ihren Beifall erhalten würde. Erfreut sich doch der westphälische historische Verein eines bedeutenden Geldbeischusses und Portofreiheit von Seiten der Preussischen Regierung; obgleich er keineswegs blos Preussische Provinzen umfaßt, und für den Preussischen Staat die Geschichte der neuerworbenen Länder ungleich minderen Werth hat, als für Hannover die seinige. Wie gern aber das Königliche Ministerium Unternehmungen dieser Art, selbst ausheimische, befördere, das zeigt unter vielen andern Beispielen schon die Theilnahme an dem Niesertschen Urkundenbuche (das freilich den Erwartungen nicht entsprochen) zur Genüge. — Dieses und vieles andere Erleichternde, daß z. B. im Spangenbergschen Archive ein zweckmäßiges Organ der Mittheilung schon vorhanden ist, soll hier nur flüchtig angedeutet werden. Wirksam kann alles dieses erst dann werden, wenn ein Vereinigung Mehrerer geschlossen ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß seit einigen Jahren auch bei uns sich der Sinn für solche gemeinschaftliche Unternehmungen vermehrt hat.

Möchte er auch für diese erwachen! — Und wenn es wahr ist, daß die Regierungen unserer Tage es erkennen, wie nichts ihren wahren Einfluß so sehr zu fördern und zu heben im Stande sey, als wenn ihr Sitz nicht blos die gewöhnlichen menschlichen Interessen, sondern auch die geistigen des Landes vereinige; sollte denn nicht auch in unserm an geistigem Leben nicht reichem Lande einiges wissenschaftliche Leben an die Hauptstadt geknüpft werden? — Im vorigen Jahrhunderte war dies der Fall, und nicht ohne Frucht. — Die Einrichtungen jener Zeit sind in der unsrigen zu Grabe gegangen. Hier aber ist etwas Zeitgemäßes, möglicher Weise Bedeutendes, ächt Vaterländisches; warum sollte nicht die Hoffnung gefaßt werden dürfen, daß man dies Mittel ergreife? — Das wenigstens scheint gewiß, so wie es nur des festen Willens Einiger bedürfte, das Werk zu gründen, so möchte es der Regierung ein sehr Leichtes seyn, fast ohne Aufwand von Mitteln rasch etwas sehr Tüchtiges hervorzurufen, und alle Ehre und Vortheile, die es bringt, die Wissenschaft zu fördern, sich anzueignen.

X.

Merkwürdigkeiten des Doms zu Hildesheim.

(Fortsetzung.)

[Vergleiche N. V. A. 1825 Bd. II. Nro. 16. Mit einem Kupfer.*)]

4.

Crux miraculosa et candelabra S. Berwardi.

Leider ist Herr Consistorialrath und Canonicus de la Tour in Hildesheim noch immer behindert gewesen, die mir gütigst zugesagte Erklärung der in dieser Zeitschrift nach und nach mitzutheilenden Abbildungen Hildesheimischer kirchlicher Merkwürdigkeiten zu entwerfen, und so muß ich dieses mal das auf beikommender Kupfertafel abgebildete Kreuz übergehen. Dagegen kann ich zur Erläuterung des gleichfalls abgebildeten Leuchters des H. Bernward folgendes mittheilen.

---

*) Diese Kupfertafeln gehörten ursprünglich wohl zu J. L. Brandes Gloriosa antiquitas Hildesina, ein Buch, von dem es mir, der größten Mühe ungeachtet, unmöglich gewesen ist, ein Exemplar einzusehen, und welches daher sehr selten seyn muß.

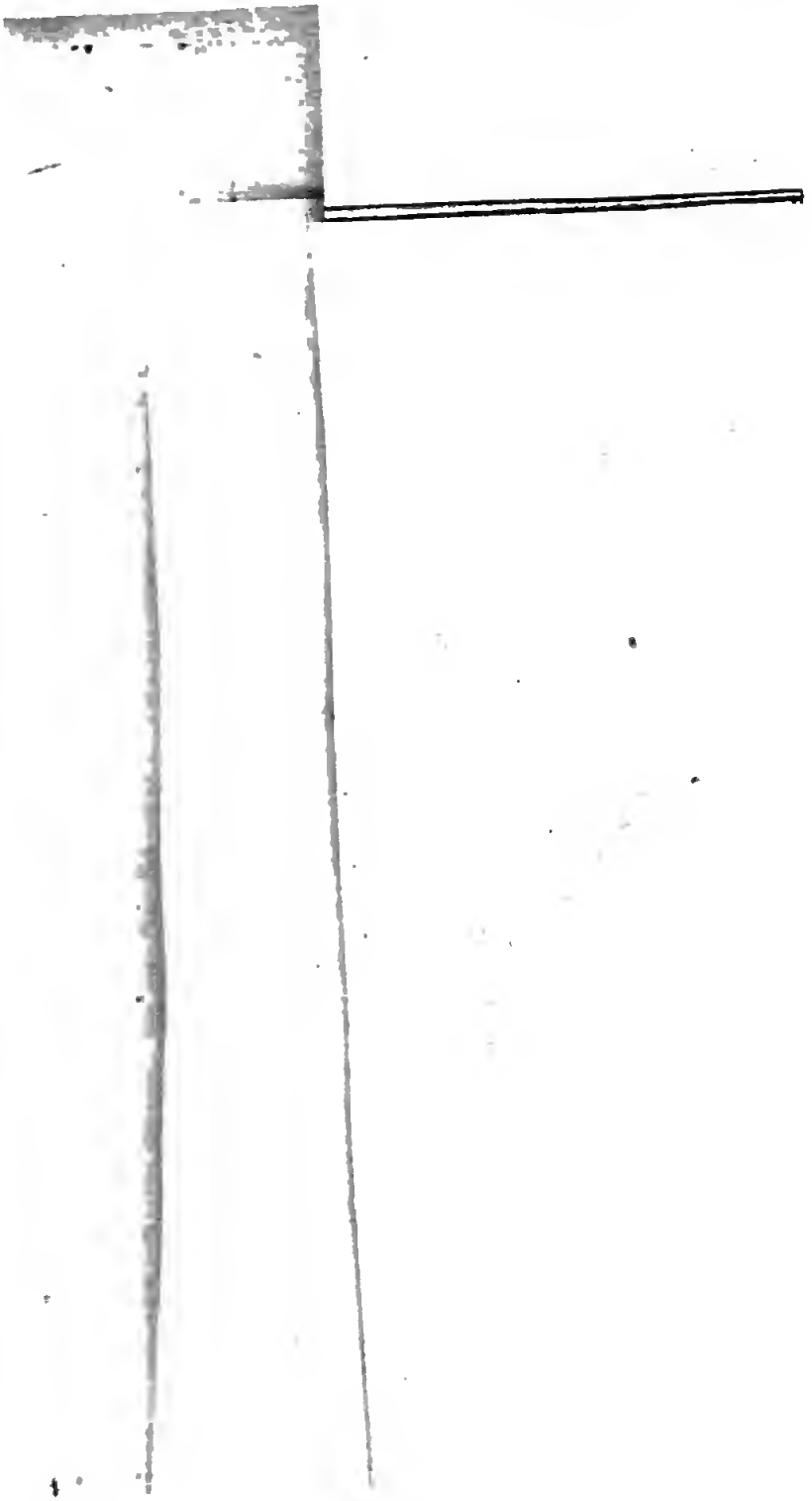

Hildesheim besitzt deren zwei von gleicher Form und Größe, die der kunstreiche Bischof Bernward von einem seiner jüngern Schüler hat gießen lassen, wie die Unterschrift besagt, die folgendermaaßen lautet:

> Berwardus praesul candelabrum hoc puerum suum primo hujus artis flore non auro non argento et tamen ut cernis conflari jubebat.

Diese schätzbaren Stücke der Kunst wurden zwar 1680 dem Kurfürsten Ernst überlassen, sind aber nach dem Tode desselben nach Hildesheim zurückgesandt, und befinden sich seitdem im Kloster St. Michaelis. Ueber das dazu gebrauchte Metall wird gestritten, da einige es für corinthisches Erz, andere, wegen des Gewichts und der lichtstahlgrauen in das Silberweiße fallenden Farbe für Platina halten.

Hiernach ist dasjenige zu berichtigen, was Fiorillo in seiner Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland, Thl. II. S. 20 über diesen Leuchter gesagt hat.

Sp.

XI.

Miscellen.

1.

Anfragen.

1. Finden sich irgendwo ausführlichere Nachrichten über die Hannoversche Commissions-Armee von 13,000 Mann, welche Karl VI. 1718 ins Mecklenburgische rücken ließ, und welche von 12,000 Mann entgegen gehenden Mecklenburgern und Russen bei Walsmölen, unter Schwerin's Anführung geschlagen wurde? (S. Allgemeine deutsche Vaterlandskunde. Octbr. 1825 und: Conversations-Lexicon, Art. Schwerin.)

2. Findet sich irgendwo eine nähere Nachricht über den Wilden, qui fut trouvé dans les forêts d'Hanovre et que l'on vit en Angleterre sous le regne de George I, wie Montesquieu anführt im Esprit des Lois L. 1. Chap. 2. not. 1.*)

L. A.

In dem ältesten der hiesigen Kirchenbücher kommen folgende Notizen vor, die wohl ein Interesse für manche Leser dieser Blätter haben dürften.

---

*) Ausführliche Nachrichten s. in diesem Archiv, Jahrg. 1825. Bd. 1. Nro. 17.

a) "Anno Christi 1644 Am 24. Januarii ist von mir (einem ungenanuten Prediger) durch Gottes Gnade getaufft worden Jorhim Weyel, ein armes Kind, dessen Vater ein Baurstman gewesen und im vorigen 1643 Jahr mit hie erschlagen nnd getödtet worden, da in die 330 Bauren jemmerlich bei Lüchow von den Schwedischen Behrischen Reutern niedergemachet worden sein."

In Schillers Geschichte des 30jährigen Krieges wird dieses Factum nicht erwähnt; wahrscheinlich aber hat sich der Vorfall bei Lüchow damals ereignet, als der Schwedische Befehlshaber Torstenson Mähren verlassen und sich nach Schlesien gezogen hatte, von wo aus er sich der Elbe näherte, bei Havelberg diesen Strom passirte und seine Armee nach Holstein gegen die Dänen führte. Wer mag aber die Bauern gegen die Schweden aufgewiegelt haben? Vielleicht hatten sie sich selbst empört, weil sie den Druck der schweren Erpressungen von Seiten der durchziehenden Schweden nicht ertragen konnten; oder waren sie etwa durch die Fürsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg, die nach dem Tode des Herzogs Georg die Schwedischen Fahnen schon wieder verlassen hatten, ausdrücklich zum Aufstande gegen die Schweden aufgefordert worden? Oder wie geschah es anders und unter welchen genauern Umständen?

b) "Anno Christi 1650 Dominicä 10. Trinitatis ist getauft N. N. zu Kirchgelderſen. Der Gevatter war Ernſt Hinrich Krop, Junckern Friderich Kroppen Sohn. Doch hat an dieſes Gevattern Stele das Kind zur Taufe gehalten die Mutter dieſes Gevattern, nemlich die Edle Frau Urſula Anna von Lutzow aus Mechelnburg bürtig; itz wolgedachten Junckern Friderichs Kroppen Eheliche adeliche HausEhr."

Man fragt, ob und wo die adelige Familie von Krop noch exiſtirt? Uebrigens ſoll Mechelnburg offenbar Mecklenburg heißen, nach der ältern Schreib-Art, wie ſie damals gebräuchlich geweſen, da noch früher auch wohl Meckelburg geſchrieben wurde. Z. B. erſchien Anno 1554 zu Wittenberg durch Hans Lufft eine Ausgabe von Melanchthons Schrift: der Ordinanden Examen — unter dem Titel: "Der Ordinanden Examen, wie es in der Meckelburgiſchen Kirchen-Ordnung gefaßt iſt," und dieſe Ausgabe nennt Mylius in ſeiner Chronologie: Examen Mechelburgense.

c) "Anno Christi 1653. Festo Purificationis Mariae. An dieſem Tage war ein große Kelte, dergleichen bei Menſchen Dencken nicht geweſen. In dieſem Winter kahmen die Schweden in Dennemark mit Krieges Macht, und theten großen ſchaden dem Dennemarkiſchen Königreich zufügen."

Diese gelegentliche Mittheilung mache ich den Meteorologen oder auch denjenigen Politikern, welche nicht wissen, daß Carl Gustav, König von Schweden, über den gefrornen Belt in Fühnen und bald auch in Seeland bis Kopenhagen eindrang.

d) "Anno Christi 1667. Dominicâ 15. Trinitatis ist getauffet worden Walroth Moritz, Grafe zu der Lippe, Ihr Gn. Grafen Wilhelm von der Lippe ehelicher Sohn."

Wie kommt diese gräfliche Familie in die Kirche gellerser Gemeine, wo kein anderes Rittergut als das von Möllersche zum Heiligenthal vorhanden? Man ersucht um bestimmte Auskunft hierüber.

K. L.

2.

Den Freunden der ältern deutschen Literatur!

(Vergl. Jahrg. 1825. B. 1. S. 270.)

Auf mehrfache Freundesanfrage zeige ich hiemit an, daß meine Herausgabe der sogenannten Kaiserchronik, des geschichtlichen deutschen Dichtwerkes aus dem 12. Jahrhundert von 17500 Versen (s. Prospectus Heidelb. 17. Febr. 1825) sich nun bestimmt dem endlichen Drucke naht.

Das beständige den Quellen und Hülfshandschriften Nachreisen, langes Harren auf in der Ferne mir gemachte Abschriften, und öfteres Erkranken der durch das ununterbrochene Lesen alter Handschriften geschwächten Augen, u.s.w. — haben bis jetzt mich vom erwünschten Andruck abgehalten.

Es stehen mir jetzt neun vollständige Handschriften und 6 Bruchstücke zu Gebote, die sich in zwei wesentliche Recensionen scheiden:

A) Die ältere: 1) Cod. palat. Nro. 361. membr. 2) Cod. Monac. Pag. 57. membr. 3) Cod. Vindob. Nro. 2259. membr. 4) vermittelnd Cod. Guelfb. No. 15, 2. membr. 5) verm. Cod. Argent. membr.

B) Die jüngere Bearbeitung: 6) Cod. Vindob. N. DLXX. membr. 7) Cod. Carlsruh. Nro. 52. chart. 8) Cod. Weilburg-Zeil. chart. 9) Cod. Monac. chart. (1594). u. s. w.

Das Werk erscheint in zwei enggedruckten Bänden (zwei Alphabete) gr. 8.: 1) Der alte Text, nebst Lesarten sämmtl. Handschriften, Ausweisung über die Handschriften ꝛc. 2) Wörterbuch über die Kaiserchronik, König Rother, Pfaff Kunrat, Lamprecht's Alexander u. s. w.; geschichtl. Nachweisungen über die einzelnen Sagen, über alle dazu benutzten und merkwürdigen, unter sich zusammenhängenden deutschen, lateinischen, wälschen, neugriechischen Chroniken des Mittelalters; Anhänge und Auszüge aus unbekannten, in diesen weiten Kreis gehörenden Werken ꝛc.; dazu Facsimile's der Handschriften.

Der Preis soll, wo immer möglich, 6 Gulden nicht übersteigen.

Die Unterzeichnung bleibt offen bis zum Druck, der bestimmt noch angezeigt wird.

Sämmtliche, besonders die Sortiments-Buchhandlungen Deutschlands werden, unter den herkömmlichen Bedingungen des Rabats, ersucht, die Subscription ferner zu befördern und ihre Sammlungen an die Winter'sche Buchhandlung in Heidelberg oder die Michaelis'sche in München baldigst einzusenden.

Bis es mir nun aber möglich wird, den Druck jenes Werkes wirklich zu beginnen, und nebenher bin ich gesonnen, gleich den Diutiska von Graff (Heft 1—3, Cotta, 1826), und an diese sich anlehnend, meine neben jener Arbeit auf nun 2jähriger Reise durch die handschriftenreichen Bibliotheken von Wolfenbüttel, Hannover, Göttingen, Kassel, Arolsen, Cöln, Bonn, Frankfurt, Mainz, Heidelberg, Stuttgard, Ulm, Wallerstein, Nürnberg, Augsburg, München, Salzburg, Straßburg, Karlsruhe ꝛc. ꝛc. eingesammelten alt- und mittelhochdeutschen Denkmäler deutscher Sprache und Literatur abdrucken zu lassen. Es sind meist gänzlich bisher unbekannte Dichtwerke, in vollständigen Handschriften oder nur bruchstücklich vorhanden; ferner reichhaltig aufklärende, ergänzende, berichtigende Literärnotizen ꝛc.

In den ersten Heften sollen unter Andern abgedruckt werden 1) Genaue Ausweisung und Auszug aus dem bei Graff 1, S. 301 nur ganz kurz notirten Cod. Arg. A. 77. gereimte Legenden der Heiligen, woraus neue unbekannte Beziehun-

gen der Literatur hervorgehen. 2) Vollständiger Abdruck des Straßburger gereimten Alexanderlebens von Lamprecht (Graff 2. S. 303) nebst "vom Glauben" und "Litaney" aus dem 12. Jahrhundert; dazu genaue Auszüge und historische Quellennachweisungen der Alexandréen von Rudolf von Hohen-Ems, Ulrich von Eschenbach, Seyfried ꝛc. ꝛc. 3) Bruchstücke einer Frankfurter Handschrift des nur einmal vorhandenen Lebens der heil. Elisabeth (Graff, S. 343 — 390.) 4) Unbekannte althochd. und altniedd. Glossensammlungen aus Frankfurt, Stuttgard (Ellwangen), Wolfenbüttel, Straßburg. 5) Eraclius (Cod. mon. P. 87. memb.) u. 6) Orendel (nach Augsb. Druck und Straßb. Handschr.), nebst Nachweisung über Zusammenh. 7) Neuer treuer Abdruck von König Rother. 8) Bruchstücke unbekannter Gedichte. 9) Andere vollständige unbekannte oder ungedruckte Gedichte ꝛc.

Ich lade Freunde und Forscher zur Subscription ein, die bis Ostern offen bleibt. Heft 1 soll und kann bestimmt Ostern 1827 erscheinen.

München, den 1. Januar 1827. *)

Dr. H. F. Maßmann, aus Berlin.

*) Den Druck und Verlag der obbenannten "Denkmäler deutscher Sprache und Literatur" hat die Michaelis'sche Buchhandlung übernommen. Der Subscriptionspreis jedes Heftes wird 1 fl. 48 kr. bis 2 fl. betragen. Heft 1 erscheint bis Ostern 1827. Zur Annahme von Subscriptionen bin ich gern erbötig. Sp-

XII.

Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662.

Vom Hrn. Dr. Stüve zu Osnabrück.

Die Landeshoheit des Bischofs von Osnabrück war von seiner Entstehung an mannigfaltig bedingt durch Mitwirkung des ihr untergebenen Volks. — Ihre Grundlage war die Erwerbung freier Gerichtsbarkeit über die Leute der Kirche durch die Vogtei (1236) und der ordentlichen Gerichte über das übrige Land (1225), neben der Macht der bischöflichen Lehns- und Dienstmannschaft, welche es möglich machte, durch das Ansehen dieser verbundnen Gerichtsbarkeiten den Reichsfrieden zu handhaben, und also bei der Schwäche des Askanischen Hauses das Herzogsamt vergessen zu machen.*) Alles gerichtliche Verfahren in Sachsen aber beruhte auf der Rechtweisung des Volks, das den Umstand bildete; dem Richter und Gerichtsherrn blieb zwar die Sorge für Vollstreckung, aber auch diese geschah nur durch gemeinen Willen, mochte die Verfassung hinreichen, oder durch die Gerichtsfolge-Gewalt

*) Vergl. die folgende Nro.

auszuführen seyn. Am wenigsten handelte die Dienstmannschaft, die bei bedeutender Friedensstörung die Ausführung sicherte, ohne eignen Rathschluß. Dazu war die Kirchenvoigtei, auf der des Bischofs Blutbann beruhte, nur durch große Anstrengungen des Capitels, der Dienstmannen und der Stadt, und mit 800 Marken, welche diese herschossen, gewonnen, und ihnen daran besondere Rechte zugesichert.*) Auch hatten die erstern schon 1201 Rechte bei Veräußerung des Tafelguts und Verleihung der Lehen erzwungen.**) So tief lag diese Theilnahme an jeder Obergewalt im Volke, daß selbst die hierarchische Form des Kirchenwesens ihr gewichen war; und nicht nur der Clerus — am meisten das Capitel des Doms — an den vorzüglichsten Rechten der Kirchengewalt Theil nahm; sondern in der Generalsynode des Bischofs, wie in den Archidiaconalsynoden Urtheile über Kirchengut und Kirchenrecht von Laien gefunden wurden.

Diejenigen aber, welche unter einer also geübten Obergewalt lebten, theilten sich in mancherlei Gemeinden; theils in geschlossenen Kreisen lebende, theils zerstreute. — Unter jenen zeichnete sich die Stadt Osnabrück durch Macht,

*) Möser Osnabr. Gesch. III. Urk. 173. 176.

**) Daselbst. Urk. 99.

Miteigenthum an den Gerichten, größere Unabhängigkeit und wohlgeordnetes bürgerliches Leben aus. Das Land theilte sich erst in Gerichte, denen alle bürgerlichen Händel, auch der Dienstmannen unterlagen, vor denen (neben den Freigerichten) peinliche Sachen verhandelt wurden, und durch deren alte Pflichten sich einige Polizei erhielt. In diesen Gogerichten lagen kleinere Gemeinden in drei verschiedenen Beziehungen; Markgemeinden theils frei, meist unter erblichen Holzgrafen, von jenen völlig unabhängig; Kirchengemeinden, unter dem Pfarrer und den Vorstehern, Rathleuten, Gildemeistern, wie sie jedes Orts heißen, abhängig vom Archidiacon; endlich die Burgemeinde (Bauerschaft) unter dem wählbaren, wechselnden oder erblichen Burrichter vom Gogericht abhängig mit niederer Gerichtsbarkeit, selbst streitiger, und dem Rechte, Willkühren zu eignem Besten zu fassen.*) — Von diesen Gemeinden war keiner

*) Bur ist richtiger als Bauerschaft, was an unsern Bauerstand erinnert. Es scheint dieses Wort die Wurzel zu Burg und mehreren andern. Auch Bauer (oft lateinisch Civis) (Gebur, Bürmann, Burnote) bezeichnet ursprünglich nur einen Genossen dieser Gemeinde, die von Möser mit der Marktgemeinde unrichtig zusammengeworfen zu werden scheint. Von der Gerichtsbarkeit der Burgerichte finden sich noch im 16ten Jahrh.

ausgeschlossen, der in ihrem Kreise lebte; aber in der letztern waren Rechte und Pflichten schon ungleich.

Zu den ungeschlossenen unter des Bischofs oder anderer Herren besonderm Schutze stehenden Gemeinden kann man in einem geistlichen Lande vor allem den Clerus zählen; dann die Dienstmannschaft,*) Freie zu den alten Freigerichten oder einem Altare als Wachszinsige und sonst

---

Spuren. Lodtmann Jus holzgrav. Urk. 18. Hobeling, Beschreibung des Stifts Münster p. 362; ich besitze Urkunden, wonach sie im 15ten Jahrhundert über Eigen richteten. — Privil. von Vörden. Cod Const. I. p. 753. Ihr Willkührrecht s. Sachsensp. II. 55. — Je tiefer das Gemeindewesen des Landes gesunken ist, desto mehr lohnt es, den alten Zustand zu erforschen.

*) Zu der sehr viele bäuerliche Dienstmannen (die nachherigen Petersfreien, St. Johannes und Clemensfreien) mit gleichen Standesrechten und gleichem Antheil am Mannengericht gehörten. Stuhlfreie gabs im Nordlande viele; zu ihnen gehören auch die Carols oder Kaiserfreien, dann in den Ravensbergischen Freigerichten und sonst durchweg. Wachszinsig waren die Hodelente des Domcapitels, des Raths ꝛc. — Besonderer Art sind die Wetterfreien.

pflichtig, Hofhörige; auch die Klosterleute standen unter des Bischofs Schutze. Alle diese Gemeinden erfreuten sich besonderer Rechte, die sie in den Genossengerichten bewahrten und gemeinschaftlich schützten. Aber ohne Zusammenhang, meist in sich schwach, sanken fast alle tief in Pflichten gegen den Schutzherrn, am meisten die, welche der Bischof vertrat. Doch am härtesten war der Zustand der Hörigen einzelner Dienstmannen, deren Rechte gegen den Herrn durch keine Art von Verbindung bei der großen Zerstückelung des Eigenthums geschützt war.

Die Rechte des Bischofs, die Erhaltung des Friedens übten Vögte; die Strafgerichtsbarkeit aber, welche in der alten Vogtei gelegen, der Graf. Das Tafelgut wurde nach alter Art durch die Meier der Oberhöfe mit ihren Hofgemeinden verwaltet.*) Hie und da standen diese

*) Nos Godefridus Eps. — recognoscimus — Nos — permutationem — Mansorum infrascriptorum fecisse — Consentientibus etiam ad haec et collaudantibus Villicis nostris super Nordlande, qui Reydelude dicuntur. 1343. Urk. von Versenbrück und viele andere. Die vollständige Höfeverfassung ergiebt das Registrum bonorum. Vergl. Möser Osn. Gesch. III. p. 178 sq.

unter höhern Meiern, zuletzt unter dem Drost-Amte. Wie Burgen des Stifts entstanden, legte man die nähern Güter zu diesen, und der Vogt auf der Burg verwaltete sie zugleich als Drost, so von Alters zu Iburg, Widenbrück, Grönenberg; seit Anfang des 14ten Jahrhunderts zu Witlage und Hunteburg. Am längsten erhielt das alte Wesen sich im Nordlande, wo noch im 15ten Jahrhundert neben dem Drosten zu Fürstenau der Schulz zu Rössel Rechte verwaltete. — Ihre eignen Rechte haben die Hofgemeinden bis zu unsern Tagen bewahrt; in jenen Zeiten aber war ihre Einwilligung zu allen Veränderungen, im Bestand der Höfe und der angehörigen Leute erforderlich.*)

Wo solchergestalt Rechte des Volks überall den Ausschlag geben, da konnte dem Regieren wenig Raum bleiben. Außer Erhaltung der Ruhe von Innen und Außen, Verwaltung des Tafelguts und der Lehnsangelegenheiten stand dem Fürsten wenig zu. — Diese Handlungen aber waren schon seit langer Zeit mit den mächtigsten der Mannschaft und des Clerus, vor allen dem Capitel verhandelt. Seit mit diesem und den

*) Z. B. bei Wechseln, Urk. von 1376. 1405. 1450 im Domarchiv.

Dienstmannen die Stadt die Vogtei erworben, ward ohne den Rath dieser drei keine bedeutende Verfügung unternommen. Besonders wuchs das Ansehen der Stadt. Unter der Dienstmannschaft bildeten die Besitzer größerer Güter, als rittermäßige, eine besondere Körperschaft, mit der die Stadt, durch mehrfache Verträge verbunden, im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts sich gegen das Capitel vereinigte. Ein Bündniß dieser großen Körperschaften mit dem Grafen von Ravensberg zwang das Capitel zum Beitritt und unterwarf sich den Bischof.*) — Seit dieser Zeit kam keine andere geistliche Stiftung mehr zu öffentlichem Ansehen. Bei jenen drei Ständen war die Macht gegen Außen, von der der Einfluß im Innern nicht zu trennen ist; was man sichern wollte, mußte fortan von ihnen beschlossen seyn. Geringere Dinge besorgte ein aus ihnen bestallter geschworner Rath mit dem Bischofe, und ein Gericht, in dem dieser selbst, oder ein von ihm bestallter Richter, den Vorsitz führte, ihre Glieder, oder der geschworne Rath aber als Schöffen saßen,

*) Vergl. Stüve Gesch. des Hochstifts Osnabrück, Urk. E. von 1278. Geschichte der Stadt O. I. Urk. 46. 47. 48. daselbst p. 289. Kreß vom Archidiaconatwesen Beil. K. und ungedruckte Urkunden des Rathsarchivs.

schlichtete bedeutendere Streitigkeiten ihrer Glieder unter Berufung an den Kaiser.*)

Schon um diese Zeit wurde von dem Bischof und diesen drei Ständen zu gemeiner Vertheidigung ein Beschluß gefaßt, der als Gesetz gelten sollte.**) Der Verein aber wurde enger durch

*) Jordanus dns de Hege miles — nos constituti coram Johanne dicto Bere milite tuno judice a venerabili dno Conrado Electo Osn. constituto — assidentibus eidem Ministerialibus et Scabinis ecclesiae et Civitatis Osn. etc. 1274. — Nos Conradus etc. Acta sunt hec Osn. — 1283 coram Lutberto de Linge, milite, Judice super hiis ad ius militum constituto. — Serenissimo dno suo, dno Alberto Rom. Regi semper Augusto Lodewicus dei gr. Osn. Eps — — — et parati essent coram nobis et nostro jurato consilio comprobare jure communi suadente. Et sic dicte partes coram nobis et nostro jurato consilio venientes et causam, prout poterant, melius proponentes etc. (Richtschein zwischen den Bürgern und Joh. von Warendorp dem Blauen über die Weide im Huvede Sundern von 1303) sämmtlich ungedruckt, im Rathsarchiv. — Dieser Rath bestand jedoch nur unterbrochen. Capitulatio Engelberti in Mss. Henseleri.

E — Episcopus. J. praepositus E. decanus et totum Capitulum. Ministeriales. sca-

mehrere Verbindungen zu Erhaltung von Ruhe und Sicherheit im Lande, während des 14ten Jahrhunderts, in denen neben Capitel und Stadt die Dienstmannschaft und sechs Burgmannschaften auftraten, die des Reckenbergs gemeinschaftlich mit den Bürgern zu Wiedenbrück.*) Eine Zeit der tiefsten Verwirrung nach 1350 zwang zu Schatzungen, nachdem Beiträge von der Geistlichkeit nicht mehr zu erhalten waren, oder ausreichten; Stadt und Capitel übernahmen jene mit, um verpfändetes Stiftsgut wieder einzulösen. — Aber dieselben trachteten danach ihre Theile als Vorschüsse wieder einzuziehen;**) so wie sie früher

---

bini ac universitas Dyocesis et Civitatis Osn. — — statutum — ducimus ordinandum Nos enim Colonis universis nostrae diocesis u o b i s et s u c c e s s o r i b u s n o s t r i s jure servitutis subjectis — — pro jure perpetuo donamus —, ut arma — nullatenus auferantur etc. Gesch. der St. O. I. U. 58.

*) Daselbst Urk. 72. 74. 81. folg. Eine andere merkwürdige Urkunde von 1335, im Rathsarchive, über eine Anleihe des Bischofs von dem geschworenen Rathe führt unter diesem auch Werinke Unrum und Hinrik Erede Schepenen to Widenbrügge auf.

**) Daselbst 87. und ungedruckte Urkunden.

Darlehen auf das Tafelgut gegeben. Die Dienstmannschaft hielt nicht am Lande fest, nur die Stadt war es, die um 1376 in blutigem Kriege dasselbe dem Grafen Otto von Tecklenburg entriß; sie aber zerfiel mit dem Capitel, weil sie ohne Rücksicht auf die Immunitäten den Clerus zwang, ihre Lasten mitzutragen.

Aus diesen Kriegen entstand ein gewaltsamer, rechtloser Zustand. Der Bischof griff öfter als bisher in die Rechte des Unterthans ein; und von den Amtleuten, die meist auch Pfandbesitzer der Burgen waren, geschah vor allem Unziemliches zur Sicherung der Burgen; mehr aber noch zu eignem Vortheil, unabhängig vom Bischofe und nicht selten zum Verderben des Ganzen. Darum ließen die drei Stände 1404 zum ersten Male den neugewählten Heinrich von Holstein im Wahl-Eide nicht bloß wie bisher dem Clerus versprechen, daß er nichts ohne des Capitels Willen verhandeln, und die Amtleute diesem wolle schwören lassen, um Veräußerung und Unfug unter seinem Namen zu verhüten. — Dazu wurde besonders die Hauptgrundlage der Freiheit, daß niemand unverfolgten Rechtes gefangen, oder an seinem Gute beschädigt werden dürfe, gesichert. Also ward aus der Vertheidigung des Landes gegen Außen — eine Vertretung gegen innere Willkührlichkeit. *)

*) Ungedruckt im Rathsarchive. Die frühern Wahl-

Als dennoch bald nachher unter Bischof Otto von Münster das Land alle Uebel ausheimischer Regierung, Willkühr der Untergebenen, Schwäche und Halbheit empfand, und in den so vielfach zersplitterten Gemeinden keine Kraft war, der räuberischen Willkühr der Amtleute oder der Feinde, denen diese das Land verriethen, zu widerstehen, verbanden das Capitel, die Städte Osnabrück und Quackenbrück mit den Dienst- und Burgmannen sich (1423) auf zehn Jahre zu Erhaltung von Friede und Ordnung. Dem Bischof wurde sein Recht vorbehalten; half er nicht, so traten zwölf Satesleute von den drei Ständen in gleicher Zahl gewählt, ein. Auch der Eintritt stand ihm frei. — Er aber widersetzte sich, verließ das Land ganz und starb nach wenigen Monaten.*)

Die verbundenen Stände traten aufs neue zusammen. Mannschaft und Stadt forderten Abstellung von Anmaßungen der Amtleute bei Erbfällen; vor allem aber, daß ferner ohne ihren Rath kein Bischof gewählt werde, um das Unheil,

---

Eide, denen dieser im Inhalt fast gleich ist, wurden nur dem Clerus geschworen.

*) Das auf Mitwoch nach Quasimodogeniti geschlossene Bündniß, s. Geschichte der St. O. II. 133. Der Bischof starb 1424 den 5. October. Vergl. Erdmann Chron. bei Meibom.

das ausheimische Herren über das Land gebracht, zu verhüten. — Das Capitel sagte zu; aber die ihm gegebenen Vorrechte und geistliche Herrschlust störten die Einigkeit; es schritt zur Wahl vor der Erfüllung; da besetzten die Bürger den Dom, und erzwangen nach hergestellter Ruhe nebst den Dienstmannen einen Wahl-Eid, der dem Capitel die Vorrechte nur zu Behuf des Landes ließ, den Bischof bei Vertheidigung, Fehde, Bündnissen, Schatzungen und Diensten aller Art an den Willen aller drei Stände band, die Rechte des Einzelnen sicherte, und den Ständen das Recht gab, wegen allen Unrechts, das der Bischof nicht in zwei Monaten abstelle, sich zu vereinigen. Das Capitel aber mußte geloben, keinen Herrn zu wählen noch zuzulassen, bevor er alle Punkte beschworen und besiegelt.*)

Durch diese Verträge zur Abstellung, zufällig — durch Mißbrauch des kirchlichen Verhältnisses

*) Vergl. Erdmann. Kreß vom Archidiaconatwesen. Beil. B. und L. — Stüve G. das Hochst. Osn. p. 250. Gesch. der St. O. II. u. 135. 137. 138. Die Haupturkunde ist jedoch ungedruckt, und der Vertrag bei Kreß nachher ausdrücklich aufgehoben. Es scheint damals aus Unwissenheit, oder weil im Streiten jeder sein Bestes vorzubringen sucht, der Geschichte Gewalt angethan zu seyn.

— erworbener, und allen verderblicher Vorrechte einer Corporation, wurde im Verhältniß des Fürsten nichts geändert, eben so wenig aber alles Recht der Stände verbrieft; aber sie zeigen, wie der ständische Einfluß von bloßer Vertheidigung gegen Außen sich auf das Innere wandte.

Des Bischofs höchstes Recht war noch den Frieden zu handhaben und Gewalt zu steuern; nächstdem die Verwaltung des Tafelguts, der dazu gehörenden Gerichte, Gemeinden und kleinern Städte, deren Einrichtungen von ihm ausgingen, sofern des Orts Willkühr nicht ausreichte, oder Sicherung durch des Fürsten Macht gewünscht wurde.*) — In solchen Dingen verfuhr er, was das Tafelgut angeht, nach Rath des Capitels; schien gemeines Wohl in Betracht zu kommen, mit dem geschwornen Rathe oder mit seinen Freunden. Die Erhaltung äußeren Friedens beruhte hauptsächlich auf der Macht und Einigkeit der drei Stände; deshalb fragte man gern alle, wo man

*) S. den Freiheitsbrief für Iburg, Cod Const. I. p. 738; der ausdrücklich des Rechts der Willkühren erwähnt. Quakenbrück, daselbst 1717 Verden 752. 59. Fürstenau II. p. 5. Melle I. 1720. Von Quackenbrück existirt ein höchst interessantes gewillkührtes Bürgermanns und Bürgerrecht von 1422, ungedruckt.

ihrer Hülfe bedurfte, bei Fehden und Verträgen. Strenge Form war nirgend. — Aehnliche Gewalt übten in den einzelnen Amtsbezirken die Amtleute nach Rath der Burgmänner, und wo die Noth es forderte, durch den Glockenschlag, das Aufgebot aller dienstpflichtigen Männer. Aber in ihren Händen, bei oft völliger Unabhängigkeit von dem schwachen Fürsten, wurde diese Macht nebst der Verwaltung des Tafelguts bei unzulänglichen Mitteln oft Anlaß zu Eigenmacht, Gewaltthaten gegen Einzelne, Verhöhung von Leistungen, Eingriffen in das Gemeingut der Marken, und Störung des Rechtsgangs. — Sicherung gegen sie, die Stellvertreter des Landesherrn, war der erste Grund zu Bestimmung gegenseitiger Rechte. Aber daß dies durch die Stände geschah, die nur für sich und ihre Leute sorgten, ließ den Druck auf die Freien, die früher in der kirchlichen und Markgemeinde mit größerer Selbstständigkeit gehandelt,*) und die Klosterleute fallen. Solche Ungleichheit der Rechte zerstörte die Kraft der Gemeinden und nahm dem Staate die wichtigste seiner Grundlagen.

---

*) Vergl. die Stiftung der Kirche zu Uffeln 1292, wo die Freien der Gemeinde die dos zusammenbringen. — Die Rechte der Erberen, wozu vormals alle Freien gehörten, sind bekannt.

Im Rechtsverfahren erhielt sich den Grundsätzen nach noch jene alte auf dem Glauben des Volks an sein Recht, wie an seinen Gott, beruhende Freiheit. Der Ungehorsame wurde in den Gerichten nur durch Verfestung, das ist Verlust der Rechtsgemeinschaft, bezwungen. — Als in den Zeiten der Gewalt die Rechtsgemeinschaft die Kraft verlor, wandte der Kläger sich an die Kirche oder das Freigericht, von denen jene im Interdict, dieses in der furchtbaren Kraft der Fehme jene Stärke des auf dem Glauben beruhenden Gemeinwillens erhalten hatten. *) Der Bischof aber, dem als Herrn der Gerichte oblag, durch Gewalt das Recht zu schützen, legte die Gogerichte zu seinen Burgen und ließ den Spruch durch die Amtleute vollstrecken. — So ging das freie Volksrecht in die Macht des Einen über. — Die Dienstmannen

*) Auf solchem Glauben beruht allein der Staat und die Freiheit. Diese ist nicht denkbar ohne Grenze; jede Grenze, die nicht auf der mit der Muttermilch eingesogenen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit beruht, scheint willkührlich und ist zu vernichten, so wie sie entstanden. — Constitutionen werden deshalb die Freiheit nicht gründen. Das einzige freie Land Europa's, England, ist es aber durch diesen Glauben, den wir nicht kennen, und wo noch ein weniges sich gerettet, eifrigst zerstören.

aber hielten eine Klage am Gogerichte für Beleidigung; sie zu Rechte zu zwingen, ohne des Bischofs Macht, war unmöglich; darum beklagte man sie meist nur bei diesem, wiewohl jenes ordentliche Gericht der frühern Zeit nicht mehr bestand. *)

Für gemeines Wohl geschah wenig. Den Amtleuten lag zwar ob, Verbrecher zu fangen und am Gogericht zu Strafe oder Brüchten zu bringen; **) aber mehr zur Gefahr für persönliche Freiheit als zur Sicherung. — Erhaltung gemeiner Wege war Pflicht des Gografen, so wie Wroge von Maaß und Gewicht (oft kam dies auch dem Burrichter zu, oder der Kirche, wie zu Laer); er strafte die Frevler, Arbeiten beschaffte die Gödingsfolge. Davon aber waren frei, so wie von Zahlung dessen, was der Bischof als Gerichtsherr hob, alle Dienstmannen, die Hörige, Hausge-

*) Nach dem Anfange des 14ten Jahrhunderts findet sich davon keine Spur; die Competenz der Gogerichte ist noch im 16ten Jahrhundert zu erweisen, und das Verfahren vor dem Bischof nur Austrägalinstanz.

**) Privilegium von Iburg. Cod. Const. I. 741. Vortmer verbreke we dusse Fryheit in Dotschlage; dat scholde Vnse Ambtmann wie de Raatmanne wreken na des Landes rechte.

nossen des Bischofs und nicht wenig andere Höfe aus verschiednen Gründen.*)

Diese Verschiedenheit war Grund der Exemtionen in der Gemeinde. Die Mark und Kirchengemeinde, in welcher aus dem vor Alters erworbenen Gute und dem Ertrage frommer Opfer, ohne erzwungene Auflagen zu kennen, das Bedürfniß bestritten wurde,**) haben solche nie zugelassen. Die eigentliche Landgemeinde aber, die Bur, in welcher der Burrichter mit seinen Burgenossen Recht pflag und Schlüsse zum gemeinen Nutzen faßte, wurde dadurch zerrissen. Zwar gehörten auch die ritterlichen Dienstmannen zu dieser, gebrauchten das Burgericht, bekleideten dasselbe mit den übrigen Genossen;***) aber

---

*) Besonders wenn der Gutsherr das Gericht besessen; dadurch waren die Narendorfschen Güter im Dissenschen Gogericht gödingsfrei; die Brakenschen im Bramscher. S. Sandhoff, hist. Antist. Osn. Urk. 172.

**) Zu Bauten stellten die Rathleute einen Block auf, dem man allenfalls durch Indulgenzen zu Hülfe kam. Vergl. Rechtsstreit des Pfarrers zu St. Katharinen in Osnabrück mit den Kirchräthen. 1393. im Domsarchiv.

***) — H. dictus Büthere famulus judex Civilis in burscapio herslage vulgariter en burrichtere — Noveritis quod constituti coram nobis

wenn die Gemeinde mit dem Burrichter Gödingsfolge that, oder dem Glockenschlage der Amtleute nachzog, saßen sie still, als die dem Bischof Lehndienst thaten; und eben so wenig waren sie verpflichtet zu folgen, wenn von den Ständen verkündigt wurde, daß die gemeinen Männer der Kirchspiele zu ihrer Landwehr mit Axt und Spaten oder der Wehr sich einfinden sollten. — Denn in diesen Zeiten der Gewalt war Bewachung des Landes ein Hauptgeschäft der Gemeinden; der Boden häufig von Landwehrgräben mit dicht verwachsenem Gebüsch durchschnitten, die Wege mit Bäumen versperrt, und nicht selten mit Thürmen verwahrt, jedes Kirchspiel aber zu Erhaltung und Bewachung sicherer Strecken verbunden. — Dazu waren Aermere mit Pike und Streitaxt bewehrt; Wohlhabende mit Armbrust, Schild, Schwert und Eisenhut, die weder der Pfändung noch dem

---

in figura judicii H. dictus huttike Budde — nec von h. L. et J. fratres dicti Budden de herslaghe famuli dederunt etc. 1343. Praesentibus Johe . . . Johe Godeking. Johe te Gerdinch. hinrico Rottere. Eilhardo dicto Campman, Civibus burscapii in herslage. — Es ist hier von der Bauerschaft Hasbergen, Kspls St. Katharinen die Rede. Anderer Urkunden nicht zu gedenken.

Sterbfall unterlagen. Wer hierin fehlte, zur Landwehr nicht zog, dem Glockenschlage und Waffenruf nicht folgte, den büßten Beamte, Richter oder Rathleute der Kirche zu Erhaltung von Thürmen und Bäumen.*) — Dem Frevler aber, der die Landwehr selbst verletzte, sprachen die Landleute im Gogericht das Haupt ab.**) — Harte Strafen, zumal wo das gemeine Wesen gefährdet wird, liegen in der Natur der Freiheit und freier Gerichte. Die Herrschaft jeder Art zieht um ihrer selbst willen die Milde vor.

Die Lasten der Gemeinde also trafen die Mächtigern nicht, dem hörigen Bauer fehlte Selbstständigkeit, die Freien unterlagen dem Druck am

---

*) — Da der nicht enqueme den zolden de Radlúde Juwer kerken panden, vn mit der pendinge dat to holden, alze man dat van oldinges to holden ploch. — 1443. — We des nicht en dede, den solde man penden up dat hogeste sünder genade 1456 — ꝛc. Osnabrückische Ausschreiben. Besonders gehört hieher ein Teklenburgisches Landtagsschluß von 1450 etwa.

**) Richtschein von 1510, ein Zeugenverhör über die Landwehr zu Bruchmühlen betreffend. Aehnlicherweise drohen die Strafprivilegien der kleinen Städte jedem Nichtbürger den Tod, der über die Planken zu Nacht steigt und den Hagen zernichtet. Vergl. dieselben im Cod Const.

meisten, da niemand sie gegen den Bischof, der Landes- und Schutzherr war, vertrat. Nach der Art, wie die Verfassung sich bildete, konnten der Gemeinde Lasten aufgelegt werden ohne ihren Willen, bloß durch die Mitwirkung der Stände als Guts- und Schutzherrn; dadurch verlor die Freiheit der innern an sich unbedeutenden Verwaltung alles Gewicht; — Während die Gemeinden, wo die Freiheit der Einzelnen überwog, sich die Bewilligungsrechte erhalten; die aber, wo alle unter gleicher Herrschaft standen, solche häufig erzwungen, und so ein kräftiges Gemeinwesen gebildet haben,*) ist die Bedeutung bei gemischten Guts- und Schutzherrschaften überall verloren. — Im Hochstifte Osnabrück haben nur die städtischen Gemeinden ein solches Leben errungen; in hoher Ausbildung die Stadt Osnabrück, geringer die übrigen.

Unter solchen Verhältnissen begann mit Bischof Johanns Regierung (1424) eine Zeit innerer Partheiung. Als 1442 Erich von Hoya verjagt und Heinrich von Moeurs, Bischof zu Münster, von der Gegenparthei gewählt wurde, fand diese nothwendig, neben dem Wahl-Eide noch anderes,

*) Z. B. in der Delbrügge Stifts Paderborn; vergl. die Rechte derselben, Kindlinger Gesch. der Hörigkeit 158.

Zahlung von Schulden der Vorfahren, Bestellung des Raths, Verhütung von Anmaaßungen der Amtleute sich zusichern zu lassen. Ein Gleiches geschah, als 1450 die andere Parthei die Wahl des Bischofs Albert von Minden durchsetzte, und 1456 als die Parteien zur Wahl Conrads von Diepholz sich einigten.

Dieser fand das Land verwüstet, die Burgen versetzt; um die Steuern, deren er bedurfte, zu erlangen, mußte er den einzelnen Ständen ausschweifende Vortheile bewilligen.*) — Als das Land beruhigt war, 1462, vereinigten sich diese, niemals, wie sonst wohl geschehen war, getrennt, über ihre Leute; sondern nur insgesammt, und nur im Fall der Bischof im Felde niederläge, oder gefangen würde, ferner Bewilligungen auszusprechen.**) Wahrscheinlich erhielt Conrad keine Steuer mehr, sondern nur Landfolgen und Holz aus den Marken zu Herstellung der Burgen. Seit hundert Jahren hatten seine Vorfahren keine

*) 1456 gelobte Conrad dem Rathe für die Bewilligung der Landschatzung über die Ihrigen: „den veerden deel, so was van der Schattinge desses unses gantzen ghemeynen Landes komen mach, dat sy van den eren ofte von andern!“ — ungedruckter Revers im Rathsarchiv.

**) Das Original ist ungedruckt im Rathsarchiv.

Steuern erhalten. Seinem Nachfolger bewilligte man sie 1483 gegen Bestätigung des Vertrags von 1462; 1489 wegen des im Hildesheimschen Kriege erlittenen Schadens.*) — Solche Steuern erhob man vom Viehe derer, die nicht zum Kriegsdienst verbunden noch geistlich waren. Die Stadt in ihrer Unabhängigkeit blieb von selbst frei, und ihrer Burgen Gut auf dem Lande gleich dem der Dienstmannen.

Jemehr aber das Land sich beruhigte, desto schärfer traten die einzelnen Thathandlungen hervor und entwickelten sich die innern Verhältnisse. — In der Verwaltung war bei Capitel und Stadt der größte Einfluß, da sie von den ständischen Corporationen stets zur Stelle waren. Die Burgmannschaften fingen an sich zu verlieren, der befreite Gerichtsstand der Landessassen sich zu befestigen, und der Hof des Bischofs als Obergericht über die Gogerichte zu handeln **) — Das

*) Jenes nach dem Transfixbriefe des Vertrags von 1462, dieses nach einem Revers im Domarchiv.

**) Vnde offt wem beduchte, vor sodanem gerichte beswert — worde, sych des beropen moge vor det Gogerichte to Osenbr. sunder jenige vair vn Vnwillen, vnde oft ock we verder mende vor dem gogerechte to Osenb. beswert worde sych des vor-

Gemeindewesen blieb in der alten Verwirrung; der Bischof aber begann, was man sonst nur zu mehrerer Beglaubigung ihm vorgelegt, nun von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen zu gestatten. *) In der Markgemeinde gelang dieses nicht wegen des Antheils der Mächtigern. Die Bur- und Kirchengemeinde, wo geistliche und weltliche Obrigkeit des Bischofs sich leicht verwirrte, aber verloren ihre Freiheit. In ähnlicher Abhängigkeit waren die Landstädte; dagegen hatte Osnabrück seine Unabhängigkeit immer mehr befestigt.

Ueberhaupt begann man, durch des Bürgermeisters Erdwin Erdmann Einfluß besonders, die juristische Form und falsche Theorie des römischen Rechts der angeborenen Freiheit vorzuziehn. Daher entstand die Weitläuftigkeit der Capitulation

---

der vor vnses gnedigen heren Cameren bynnen Osenbr. up siner gnade haue beropen moge, up dat nemant vorunrechtet werde. Amtmanns-Bestallungen von 1495. Domsarchiv.

*) Vn wy Conrad Bisscop hebe dessen kop vn verkop autoriseret belenet, vn desse decret alse eyn lanthern vngeset vn interponeret ꝛc. Vertrag über Markgründe, die zum Nutzen der Kirche zu Oesede dem Kloster Oesede überlassen worden. 1489. Oseder Klosterarchiv.

Conrads IV. 1482.*) — Zu jener Zeit verwirrte die Kenntniß der Gelehrten von einem fremden Zustande, den sie für den allein rechten hielten, und ihr Einfluß die Klarheit, mit der man die eignen Verhältnisse auffaßte, so lange der schlichte Verstand nur sie unvermischt erblickte; ohne daß jene Kenntniß zugleich die Bildung herbeigeführt hätte, welche fremdes ohne Vorurtheil zu benutzen und durch dasselbe das eigne zu veredeln weiß.**) — Zu einer Zeit, wo die innere Wirksamkeit der Stände überwiegend wurde, der allgemeine Landfrieden (der, wenn auch mangelhaft ausgeführt, ein consequentes Product der Richtung der vorhergehenden Zeit ist), allen Einfluß in dem wahren Gebiete der Vertheidigung gegen Außen zerstörte, weil er nur rechtliche Vertheidigung zuließ, dachten die Stände nur einzelnes in ihren Rechten zu verwahren. Daß bei gesunkenem Glauben an ein heiliges Recht, bei zerstörtem Gleichgewicht der Kräfte, und dem Uebergewicht der Fürstengewalt die Freiheit nur durch enge Vereinigung des ganzen Volks zu erhalten sey, blieb ihnen ver-

*) Kreß, vom Archidiaconatwesen, Beil. C.

**) Sehr hoch stand diese Bildung der Zeit in Italien; und ihr höchster Punkt ist vielleicht in Machiavells Betrachtungen über den Livius erreicht.

borgen. — Sie verbrieften den Hauptsatz persönlicher Freiheit, daß Leib und Gut nur nach dem Spruche des Rechts angegriffen werden dürfe; ihr Recht zur Erhaltung desselben sich zur Gewalt zu verbinden, ward vorausgesetzt*) Im übrigen aber wurden nur Rechte Einzelner versichert, denen die Grundlage fehlte, weil nach der Verfassung ihre Verletzung sich nicht unbedingt als ein Eingriff gegen die Freiheit Aller darstellte, und somit Alle zur Vertheidigung rief. Gleichheit gehört nicht zum Wesen der Freiheit; wenn aber nur Bevorrechtete zu ihrer Erhaltung befugt sind; so ist allemal der Erfolg, daß diese nur ihre Vorrechte schützend, das Volk sinken lassen, bis sie endlich dadurch auch diesen die Grundlage genommen. Dann erst, wenn alle gleich geworden, kann aus dem Despotismus wieder Freiheit erwachsen.**)

Doch darf aus diesem Irrthum jener Zeit ein Vorwurf nicht gemacht werden. Mehr Tadel verdient es, daß man jener Rechtstheorie die

---

*) S. die Capitulationen Conrads IV. und Erichs II. bei Kreß l. c. — Die Selbsthülfe des Einzelnen gegen Auswärtige mußte der Bischof noch nach letzterer (de 1509) unterstützen.

**) Diesen Kreis scheinen mehrere Staaten Deutschlands und ihre Stände seit 1506 durchlaufen zu haben, andere noch darin begriffen zu seyn.

Sicherung des Rechtsgangs aufopferte, indem man den Räthen dies dadurch heimlich gewordene oberste Gericht allein überließ. — Ein gefährlicher Mißstand in einer Verfassung, wo nicht die Anmaaßung einzelner Bürger, sondern nur das Uebergewicht des Fürsten die Freiheit bedrohen kann, wo vor allem dessen Räthe nur auf seinen Dienst vereidet regieren, und zu einer Zeit, wo diese Classe in Unterdrückung der Freiheit den Zweck ihres Amts fand. Nachdem die Räthe allein oberste Richter geworden, war ein gerichtliches Verfahren gegen sie unmöglich; also kein Mittel zum Widerstande, als die Gewalt, die beim Unterthan stets widerrechtlich und daher leicht besiegt ist. Die Freiheit aber entbehrte desjenigen Schutzes, den scharfsehende Männer und freisinnige Völker stets für das wichtigste Recht gehalten haben.*)

---

*) Mac chiavelli Discorsi I. 7. Wie sehr in einer Republik die Anklagen nothwendig seyen zur Erhaltung der Freiheit. 8. Wie sehr die Anklagen den Republiken nützlich sind, so sehr sind die Verläumdungen schädlich — Erklärung der vereinigten Niederlande 1587. (Guicciardini descr. Belgii ed. Amstelod. 1660. II. p. 82. sq.) Compertum quoque jus Patribus fuisse non modo monitis suis ad salubria revocandi Principem pravis consiliis seductum; sed et

Das bedeutendste Stück ständischer Rechte in neuer Zeit, die Bewilligung der Steuern, war noch in roher Entwickelung. Conrad IV. mußte das Land verlassen, um seine Schulden aus dem Tafelgut zu tilgen, bis er zum Stift Münster gelangte. Erich von Grubenhagen (seit 1509) wußte so wenig als andere Fürsten jener Zeit Bedürfnisse und Mittel auszugleichen. Er drückte willkührlich die ihm angehörigen Bauern durch Dienste und Beeden, ohne Rücksicht auf ständischen Schutz. Den ersten Römerzug in Gelde zahlte er nicht und das Land fiel in die Reichsacht, bis die Stände zahlten. 1519 erhielt er einen Kopfschatz von allen Köpfen des Landes, die Stadt allein ausgenommen; 1525 zum Bauernkriege 2000 fl. von den Lehnsleuten. — Der Stadt verkaufte er Privilegien,*) und suchte dann wieder deren Freiheit

---

si minus audirentur, animadvertendi in malos consultores, et quicumque Principis auctoritate abuterentur. — Von der Bedeutung des Impeachment für die Englische Verfassung braucht nicht die Rede zu seyn. — Wie es in Deutschland ging, und wie wenig die Reichsgerichte ausreichten bei solchen Uebeln, das zeigt sehr klar die Klage des Braunschweigschen Adels gegen den Canzler Jagemann. Ludolf. Symphorema III. Nro. 14.

*) Namentlich über den Garnhandel, 1522.

zu Mehrung seiner Macht zu stürzen. Endlich brachte die Reformation den Unwillen zum Brande; Erich überzog das Land mit Kriegsvolk, doch mußte er endlich gegen einen neuen Kopfschatz von seinen Erpressungen ablassen, versprechen, in wichtigen Sachen nicht ohne die Landräthe zu handeln, und meist die Rechte anerkennen, die er hatte zerstören wollen. *) Am Ende seiner unrühmlichen Regierung kaufte er das Stift Münster von dem abtretenden Friedrich von Ueda, trieb durch neue Gewaltthätigkeiten von Osnabrück die Gelder zur Zahlung bei und starb im Trunke, ehe er die Früchte des Handels gekostet.

Jetzt, nach dem Tode des ersten Fürsten, der offen gewagt hatte Trotz zu bieten, war unverkennbare Nothwendigkeit, dem Neuzuwählenden ähnliche Willkühr zu versperren. Die Zeit bereitete großen Wechsel aller Dinge. Durch die Reformation war der Glaube an das Bestehende gebrochen, im ganzen Reiche die Römische Rechtsgelehrsamkeit herrschend, durch die Reichsschlüsse den Fürsten neue Herrscherrechte gegeben, **) und

*) Der höchst wichtige Vertrag vom Herbst 1526 ist unbegreiflicher Weise fast ganz vergessen, und erst seit Kurzem wieder im Domsarchive aufgefunden.

**) Durch die Landfrieden, Notariats-Halsgerichts-Reichspolizei-Ordnungen ꝛc., deren Vollstreckung

durch den festern Reichsverband die Macht gesichert. Zu dem Allen kam eine Zeit voll Kampf und Mißtrauen; ein gänzlich verändertes Kriegeswesen hatte den Ständen die Waffen entrissen, ohne daß, selbst um Sold dienend, sie den Verlust merkten. 1526 war Erich schon mit Söldnern eingedrungen, aber jetzt erhoben sich die Händel in Münster. Man mußte den Staat völlig neu gründen.

So wie die Kraft der Stände gegen Außen ihre Wirksamkeit im Innern erzeugt und gesichert, so mußte jetzt durch innere Festigkeit und Einheit das Ansehen gegen Außen wieder erworben werden, ohne das jede ständische Verfassung ein Schattenbild ist. — Bei dieser Einheit, die nur dann zu erhalten war, wenn das Volk, die Gemeinden selbst an der Vertretung seiner Rechte Theil nahm, konnten die mangelhaften Verbriefungen hinreichen; denn die höchsten Rechte waren durch sie gesichert: "daß der Fürst die Person nicht ohne Urtheil und Recht, das Gut nicht ohne Bewilligung angreifen dürfe!" — Ohne solche Einheit aber genügt sie nicht, weil nicht jeder Druck auf den Einzelnen sich als Verletzung des Ganzen darstellte.

---

den Fürsten oblag, und einen großen Theil der Regierungshandlungen jener Zeit bildet.

Es ist den Ständen nicht zur Last zu legen, daß sie befangen in den Zuständen, deren Einsturz erst begann, nur mangelhaft diese Einheit sicherten. — Von ihrer Nothwendigkeit überzeugt, zogen sie alle freie Gemeinden des Stifts an sich, (leider lag es zu fern auch die zu sich zu ziehen, die aus ihren oder des Bischofs Hintersassen bestanden) die Städte Osnabrück und Widenbrück, die Weichbilde Fürstenau, Melle, Vörden und Iburg, und beschlossen mit freudigem Vertrauen alle Zwietracht hinter sich zu werfen und keinen Herrn ins Stift zu lassen, bevor er diese Vereinigung und eine Ordnung der Mißbräuche vor den Ständen beschworen; wenn aber irgend dagegen gehandelt würde gegen jemand, dessen sie zu Rechte mächtig seyn, denselben aufrecht zu erhalten, und des nächsten Bischofs Eid desto klarer zu fassen. Und falls der Bischof Einem Unwillen zukehre, den Beschwerten nicht zu verlassen; sondern sich zusammen zuhalten, aus keinem Grunde abzusondern, und alle Ungnade einträchtig zu tragen und auszuführen, bis dem Kläger sein Recht widerfahre. Dies gelobte man bei guten Ehren und Treuen an Eides statt; wer davon abfiele, sollte zu ewigen Tagen des Stifts verwiesen ohne Ehre und Glimpf, als treulos und meineidig von allen gescholten seyn.*)

*) Kreß, l. c. Beil. M.

Dieser Bund war mit der Begeisterung rechter Nothwendigkeit geschlossen; wäre er ausgeführt, die Freiheit hätte nie zu Grunde gehen können. Aber er beruhte auf dem alten Zustande, da ein neuer sich schon entwickelte, auf gegenseitigem Vertrauen, als der Religionsstreit die Stände unheilbar auseinander riß; er umschloß nur die wenigen, bei denen bislang die Kraft des Staats gewesen, nicht die vielen, die schon begannen die Grundlage desselben zu werden; er beruhte auf Gleichheit der Rechte zwischen Ständen und Fürsten, als dieser nur die besonders verbrieften Stücke als Grenzen seiner Machtvollkommenheit zu betrachten im Begriff stand. Als Schutzmittel endlich gab ein Einigungsrecht, das kraftlos war, weil es nicht das Ganze zum Widerstande zwang, weil die engere Verbindung der Fürsten die Söldnerheere dem Bischof Beistand sicherte, indeß die zerrissenen Stände leicht überwältigt gewesen wären. Es sind die Anstrengungen des Kranken, der die Gefahr fühlt, aber den Grund des Uebels nicht kennt.

Schwächere Mittel, Anschließen an den Kaiser, Bestellung von Austrägen würden mehr gesichert haben, denn in jener Zeit kam es nur darauf an, durch Gewalt der Gewaltthätigkeit zu wehren; dies war das Geschäft der Stände, welche jetzt mit minderer Gefahr nur dazu dienen, das Volk mit den friedlichen Maaßregeln der Regie-

rungen auszusöhnen, oder die Gehässigkeit derselben von ihr abzunehmen. — Der Gewalt aber konnte man zu jener Zeit nur durch Hülfe von Außen widerstehen, *) wie sie jene Mittel gegeben hätten, weil das, was die größte Kraft des Widerstands giebt, die innere Einigkeit, unmöglich war. Aber auch das ist nicht zu tadeln, daß die Stände lieber auf sich selbst, als auf trügerischen, fremden Schutz trauen wollten. Es ist noch keiner Parthei jemals zum Guten gerathen, wenn sie durch fremde Hülfe sich den Sieg verschafft hat.

Mehrere Jahre hindurch erhielt indeß jene Vereinigung, oder die Güte des Bischofs Franz von Waldeck, oder die Gefahr, die das Wiedertäuferwesen drohte, die Ruhe. Dann ließ Franz durch Schwäche sich zu seines Vorgängers Fehlern verleiten, und die Reformation brachte in die

*) Wie etwa die Braunschweigischen Stände sich dem Schmalkaldischen Bunde und nachher dem Markgrafen Albrecht anschlossen. Freilich weder zu ihrem noch des Landes Heil. — Wer mehr den Gang der Geschichte und den in jener Zeit schon begründete Erfolg als, leider, eben so leere als schöne Träume von der Einheit und Größe Deutschlands berücksichtigt, wird es nicht tadeln, daß hier auf das Territorialverhältniß zu viel, auf den Reichsverband zu wenig Gewicht gelegt werde.

Verfassung ein Mißverhältniß, das bis zu unsern Tagen gedauert hat. Die Stadt mit dem Bischof einig ergriff die Kirchenverbesserung mit Eifer, das Capitel wiedersetzte sich unbedingt, die Ritterschaft neigte sich zu letzterem. — 1544, zwölf Jahre nach dem Concordat, als die Stadt dem im Schmalkaldischen Bunde stehenden Bischof eine Steuer bewilligen wollte, weigerten jene sich; der Landtag trennte sich*) und das Concordat (die kleinen Städte fanden sich überhaupt nicht wieder ein) war gebrochen. Als der Kaiser den Bund niederwarf, erhob auch das Capitel sich gegen den Bischof, zum Theil mit Zustimmung der Stände, erwirkte bei Kaiser und Pabst dessen Absetzung, und ließ ihn doch auf dem Stuhle, um selbst zu regieren. Kein geringer Anlaß oder doch Vorwand dieses Verfahrens war die Unmöglichkeit auf ordentlichem Wege des Bischofs Günstlinge zur Verantwortung zu ziehen, seit man unbedachterweise die höchste Gerichtsbarkeit fahren lassen.**)

Zwischen dem Capitel aber und der Stadt, der man das Interim aufgedrungen, entstand erbitterte Feindschaft. — Als 1553 Herzog Heinrich

*) Aus einer Privatnachricht in meinem Besitz.

**) Verhandlungen des Capitulararchivs, aus denen auch zum Theil das Folgende.

von Braunschweig sich an Bischof Franz durch Einnahme und Plünderung des halben Stifts rächte, schloß die sich sebst vertheidigende Stadt sich von dem Vertrage aus, durch welchen Capitel und Ritterschaft mit 29000 Joachimsthalern jenen abkauften.*) — Diese forderten die aufgeliehenen Gelder vom Bischof zurück und bemächtigten sich der vom Herzog geräumten Aemter. Franz aber starb ehe eine Vereinigung möglich war. — Johann von Hoya, den das Capitel wählte, fand bei Ritterschaft und Stadt, die sich der Reformation immer entschiedener anschlossen, als eifriger Katholik nur Mißtrauen. Es ist für die Entwickelung fürstlicher Rechte in jener Zeit bedeutend, daß die protestantischen Völker aus Furcht vor dem Kaiser sich mit den Fürsten fester verbanden. Hier war Mißtrauen und Entfernung des Landes vom Fürsten und Streit des Capitels gegen das Land, ohne daß dieses beim Kaiser, dem einzigen Stützpunkte der ihm blieb, hätte Schutz suchen dürfen. Also ward zu dieser Zeit der Anmaaßung weder durch aufrichtige Einigkeit Ziel gesetzt, noch durch kräftigen Widerstand die Gränze gezogen.

Um diese Zeit begannen ordentliche Landtage und Abschiede; denn jene Brandschatzung, die von Franz nicht erstattet war, vom Nachfolger nicht

*) Den 16. April 1563.

gefordert werden konnte, forderte zu Abtrag und Verzinsung regelmäßige Steuern. Aeußerlich schien das Concordat hergestellt, doch war ein übles Zeichen, daß die kleinern Städte ganz vom Landtage wegblieben, weil sie die Kosten scheueten, oder, bei besserer Verwaltung, dessen meinten entrathen zu können. Auch sonderte größere Verfeinerung des Lebens die Stände schärfer. — Die Ritterschaft, die sonst in Westphalen, bei der Leichtigkeit freies oder lehnbares Eigenthum zu erwerben, vom höheren Bürgerstande kaum geschieden selbst in fast unmerklicher Abstufung in den Bauernstand übergegangen war,*) begann

*) Jenen Uebergang bildeten Familien wie die Leden, Dumstorp, Ancham, Langen (der Bürgermeister Heinrich von Leden scheint der Ledenburg, die vorhin, denen von Varendorf gehörig, Holte hieß, die Kaiserlichen Privilegien erworben zu haben); diesen theils, die nicht ritterlichen Dienstmannen und Freien, sobald ihnen etwa gelang, Gut zu erwerben, indeß rittermäßige in Armuth verbauerten; theils die oft rittermäßigen Besitzer der größern Meier und Schultenhöfe. Werner. Rolevink de antiqua Saxonia II. 11. vidi multos de majoribus illis, quos alio nomine cultos vocant (Meier und Schulten); scio inquam eos egregias curias possidere, cum filiabus domicellorum connubia jungere etc.

bei steigendem Werthe des Grundeigenthums und durch den Solddienst nicht gebessert mit Stolz persönliche Vorzüge des Adels in Anspruch zu nehmen; die Stadt in Absonderung und unabhängiger Freiheit ihre Ehre zu suchen. Das Landvolk schmolz in eine Classe, den Bauerstand, zusammen, für dessen Ansehen die Hörigen den Maaßstab gaben, und das Verhältniß dieser hatte durch Abstand der Sitten und Geldwirthschaft alles Hausväterliche des Alterthums verloren, und wurde gehässig und drückend, wenn Gesetze zu harten Rechten erhoben, was bisher in gegenseitigem Zutrauen nach Umständen geübt war. — Besonders da auch der Bauerstand in größerer Ausbildung stand, Kriegsdienst ihm angenehm war, die Erzeugnisse des Bodens an Werth gewannen, und sogar unter ihm, den alten Eigenthümern und Zinsleuten, sich ein niederer Stand der Heuerleute zu bilden anfing. *)

Bei diesem Stande des Volks suchten die Landstände nur eigne herkömmliche Befugnisse, nach der eng juristischen Art der Zeit zu gründen, statt als Häupter des Volks vor allem die Last gemeiner Vertheidigung wie vormals auf sich zu nehmen, zugleich den Steuern sich zu entziehen, und auf diese den Ritterdienst, den einzigen Grund der

*) Landtags-Abschied von 1608.

Freiheit des Adels, *) zu werfen. Es war leichter selbst Sold zu verdienen, als Ritterpferde unentgeldlich zu stellen; deshalb ist auch von den Ritterschaften nie mit gehörigem Ernste (besonders in späterer Zeit) der Vermehrung stehender Heere widerstanden.

Seit den Kriegen Maximilians und Karls V. in den Niederlanden, Italien und Ungarn, fand nemlich der Adel es vortheilhafter, in ausländischem Dienste Reichthum zu suchen, als zur Vertheidigung des kleinen Landes das eigne zu verwenden.**) — Er selbst rieth zu Mehrung der Söldner, wenn der Fürst zur Vertheidigung anmahnte, ließ bei den schweren Unruhen des Niederländischen Kriegs

*) Also daß die Erbmannen so gereisige Perde zu Behoif und nottürftigen Dienste dieses Stifts habben und underholden vonn denn gemeinen Landtsteuren binnen Münster zu erleggen und contribueren, sollen gefriet und leddiget sein; und die andern Erbmanne, so gine Reisige Perde holden, wo ander eingesetten Burger, wanner sich die Gelegenheit zudreht, er geborliche Anlage und Steur dair strecken und entrichten. — Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 229.

**) Es ist fast keine Grabschrift eines Adlichen der Zeit, die nicht seine Kriegsdienste in Deutschland, Ungarn, Italien oder Schweden anführte.

von den Steuern des Bauerstands Soldaten warben, dazu den Bauer zur Landwehr als Schützen und Burgwachen dienen, zur Besoldung eigner Landmiliz in den Gemeinden anhalten, und behauptete dann hinter Mauern und Graben seiner Schlösser: das alles sey nicht Kriegesdienst, sondern Landfolge, die ihn nicht treffe.*) — Also ging in dieser Zeit dem Staate alles verloren, was der begüterteste Theil ihm schuldig war, und bisher geleistet hatte, insbesondere die Lehen, die zu gemeiner Vertheidigung verliehen, nunmehr selbst als das gemeine Gut des Unterthanen befreit wurden.

Das Ständewesen aber verlor durch diese Selbstsucht alle Grundlage; das Ansehen nach Außen ging durch eigne Fehler und veränderte Zeit, das im Innern durch stets größeres Losreißen von einander und vom Volke zu Grunde. — Stände, gegen die im Streite der Fürst die Rechte des Volks vertheidigen kann, gelten niemals. Bloße Form des Rechts hat in öffentlichen Dingen keine Kraft, wenn sie nicht mit dem wahrhaft

*) Landtags-Abschiede von 1585, 87, 89, 91, 93, 98, 1604, 1605, 1608, besonders 1609, wo ausdrücklich erklärt wird, daß man zum Ritterdienst zu Abwendung der Räubereien nicht verpflichtet sey. Acta Osnabr. II. p. 73. sq.

Rechten eins ist. — Aristocratie mag selbstständig sich halten; zwischen Volk und Fürsten, gegen beide gestellt, ist sie bedeutungslos oder verderblich, und ein Glück ists, wenn in solchen Händen die Macht nicht liegt.

Des Fürsten Stellung hatte desto mehr gewonnen. Zwar war das schlaffe Reichsverband schärfer angezogen, aber nur um die Monarchie gänzlich in eine Fürsten-Aristocratie aufzulösen.*) Die Ausführung der Reichsgesetze gab den Fürsten neue Macht, nach juristischen Formen, die der freien Landesverfassung noch fremd geblieben, berechnet, wären sie vom Lande nie zugelassen! — Die Steuern nach der Reichsmatrikel schlossen die Territorien gegen das Reich.**) Es war verführerisch im eignen Lande, die Macht allein zu üben, die auf dem Reichstage von Allen gegen Alle geübt wurde, und die Reichsgesetze boten das Mittel. —

---

*) Wie Hippolytus a Lapide das Reich ansieht.

**) Es ist sehr interessant von der Ordnung des gemeinen Pfennigs, 1427, an die Reichssteuer-Ordnungen durchzugehen, und zu sehen, wie sehr seit jener Zeit sich die Ansichten über die Verbindung, namentlich der Stände mit den Territorien, änderten. Das Aufkommen der Matricularsteuern kann man für viele Städte als den Hauptgrund ansehen, weshalb sie nach und nach dem Reiche völlig entfremdet wurden.

Die Kreisverbindung sicherte in diesen Zeiten nicht bedeutende Hülfe gegen Widerstand. Ein Regierungswesen nach solchen Grundsätzen aber bildete ein Fürst wie Johann IV. von Hoya, Carls V. Rath, und seit 1556 Reichscammerrichter, doppelt scharf aus. — Durch Gesetzgebung und Polizei wurde der Bischof, der bislang nur ein Hochberechtigter im Volk gewesen, zum Beherrscher; die Verwaltung seiner Rechte aus einem Theile der allgemeinen Thätigkeit, eine die Erscheinung des Volks bedingende Regierung, und diese Regierung wuchs in gleichem Schritte, wie altes Recht und alte Verfassung unsicher wurden.

Aus den Räthen des Fürsten, die theils von ihm gewählt, theils von den Ständen, um dann und wann berufen zu werden, zugeordnet waren, entstand ein Collegium, das auch, wenn der Fürst das Stift verließ, leicht die altherkömmliche Verwaltung des Capitels und der Stadt*) zu einer Antiquität machte, wie deren die Capitulation schon eben so viele, als nie durchgeführte Aenderungen enthielt.**) — Dieser Räthe erstes Geschäft

*) Begründet in den Capitulationen, den Verträgen von 1462, 1532, 1574.

**) Z. B. über die Erbschaften der Bisterfreien, die der Bischof aller Versicherungen ungeachtet einführen ließ.

war die Erhaltung des Landes gegen Außen, bei überall ſtreitigen Grenzen, Bewahrung des Beſitzes durch die Beamten und obere Leitung der Proceſſe; die Stände zog man bei beiden zu Rathe, nach ihrer älteſten Beſtimmung und um einen Theil der Koſten durch Steuern gedeckt zu erhalten. — Auch bei den Gefahren des Spaniſchen Krieges lag es ihnen ob, größere Heere abzuwenden, kleinere Haufen zurückzuweiſen, meiſt mit den Ständen gemeinſchaftlich, und bei Befehlshabern und Statthaltern ſelten wirkſame Schutzbriefe zu verſchaffen.**)

Von ihnen hing ferner die Geſetzgebung ab, zu der die Reichspolizei-Ordnung, das peinliche Recht, die Verhältniſſe der Gutsherren und Eigenhörigen oft Anlaß gaben. Am meiſten war eine ſtets beſprochene und nie bewerkſtelligte Reform des Juſtizweſens und eine Polizei-Ordnung ihr Augenmerk.**) — Erhaltung guter Polizei nach

---

*) Ein Bild von der Verfaſſung und den Geſchäften der Regierung gaben die Regierungs-Artikel, Canzlei- und Hof-Ordnungen des XVI. Jahrhunderts. Cod. Const. I. p. 1. sq. und 457. sq., ſo wie die Landtags-Abſchiede und noch vorhandene Diarien.

**) Landtagsabſchiede von 1570, 79, 80—87, 89—1602.

den Grundsätzen der Reichsgesetze lag ihnen an; von Aufmerksamkeit auf Gewerbthätigkeit zeigen sich Spuren.*) Die Stände bewahrten indeß für sich die alte Freiheit des Volks, sein Recht selbst zu finden und Willkühren zu setzen. Keine Gesetzgebung fand statt, die nicht mit ihnen verglichen und verabschiedet wäre.**)

Auch das Tafelgut bedurfte besonderer Aufmerksamkeit, da die Kosten der neugeschaffenen Regierung ihm zur Last fielen. Dazu sollte es allein die Vertheidigung tragen, da man mit Steuern sparsam war, und die Stände sich und ihre Lehen der Last entzogen. — Nicht minder wollte der Fürst fürstlich leben. Dies alles, wie man Schulden tilgen, das Einkommen vermehren, von den Ständen Zuschüsse erhalten möge, lag den Räthen ob.

In diesen Geschäften standen unter ihnen die Amtleute. Ein Drost meist für mehrere der großen Aemter, in jedem ein Land- und Rentschreiber und in den Kirchspielen Vögte. Von diesen wur-

*) Die Leggeprivilegien der Stadt könnte man hieher zählen. Vor 1618 hatte Philipp Sigismund die Papiermühle zu Oesede angelegt.

**) Diesen Ausdruck haben noch die Gesetze Franz Wilhelms. Vergl. z. B. Cod. Const. II. p. 72. zum Beweise, daß man Einwilligung forderte.

den die Einkünfte erhoben, sie hatten dafür zu sorgen, daß von den Richtern in Partheisachen alle sechs Wochen, zu gütlicher oder rechtlicher Einbringung der Brüchten, vierteljährig ein Gerichtstag gehalten wurde. Als Verwalter des Tafelguts und der Polizei bemerkten sie die Bruchfälle und bestimmten die Summe, deren Zahlung in Gutem den Schuldigen befreite. Weigerte er diese, so war des Richters Sache, zu erkennen. Eben so achteten sie auf größere Verbrechen, und verfuhren gegen die Uebelthäter nach der Halsgerichts-Ordnung mit gütlicher Frage. Scharfe Frage oder Erledigung wurde nur nach Bescheid der Räthe verfügt. Die Ueberführten aber stellten sie als Ankläger vor das ordentliche Gericht des Grafen. — So wurde die peinliche Untersuchung dem Richter entzogen. *)

*) Vergl. Amts-Ordnungen Johanns IV. u. Canzlei-Ordnung Philipp Sigismunds Tit. 8. 9. Acta Osnabrugensia Thl. II. p. 3. sq. in Cod. Const. I. 513. sq. und 62 sq. Das Criminalwesen verdiente besondere Abhandlung. — Dazu daß Untersuchung und alles Wesentliche des Verfahrens dem Richter entzogen und der Polizei gegeben wurde, führte die ältere Verfassung, das Anklagewesen und die Halsgerichts-Ordnung, die Art. 6—9. auch zwischen Obrigkeit und Richter schwankt. Für die Praxis ist die Amts-Ordnung

Für bürgerliches Recht war auch des Fürsten Rath die höchste Behörde, an welche mit Klage und Berufung sich jeder wenden mochte. Für einzelne Rechtssachen werden dann Commissarien bestellt, die ohne Schöffen richteten. An ihre Stelle trat seit 1587 eine fortwährende Commission, hieraus bildete sich die Canzlei als Gericht.*) — Gleicherweise war das Volk aus den Landgerichten verdrängt. Statt daß das Urtheil sonst an verständige Männer des Umstands gestellt, von diesen gefunden und vom Umstand gebilligt war, wurden jetzt bestimmte Urtheilsweiser dem Richter zugegeben, die dann Frist nahmen, und vom Richter oder andern Rechtsgelehrten sich ein Urtheil verfassen ließen. Bald fand man auch diese

---

bedeutend. Hier nur die Bemerkung: bindet man den Richter an zu scharfe Formen, so entsteht jedesmal vor der richterlichen Untersuchung eine polizeiliche, und diese ist zu fürchten. In alter Zeit hat sie über Deutschland das Unheil der Tortur gebracht; wie sie sich im Fonkschen Processe gestaltet hat, weiß jeder. — Diesen Fehler hat unser jetziges Verfahren nicht, es fällt aber ins Extrem.

*) Vergl. Regierungs-Artikel B. Heinrichs de 1580 art. 5. Cod. Const. I. p. 3. und Schreiben des Domcapitels ꝛc. 1719. Anl. B. p. 42.

überflüssig, und der Richter begann selbst die Acten den Rechtsgelehrten zuzustellen. Nur beim Außerproceß erhielt sich die alte Form, die Schöffen aber sanken hier zu bloßen Schützern herab.*) Im peinlichen Halsgerichte blieb zwar der Umstand, und nach gehörter Vertheidigung wiesen Schöffen zu Recht, daß der Beklagte dem Kaiser eine Wedde schuldig sey, worauf der Nachrichter die Strafe vorschlug, zu Belieben des Gerichts. Aber alles war ein leerer Schein, und von den Räthen oder Rechtsgelehrten zuvor (nach Maaßgabe der Halsgerichts-Ordnung) geurtheilt.**)

Mit der Freiheit des Gerichtswesens verschwand nothwendig auch die Freiheit der Bür, die auf dieser beruhte. Nur wo streitige Gerichs-

*) Vergl. Geistliche und Landgerichts-Ordnung, Philipp Sigismunds Tit. I. Cod. Const. I. p. 68., welche dieselbe abschafft. Beim Außerverfahren bestanden sie noch länger. S. überhaupt ihre späteren Rechte, wie sie zu Vörden 1663 aufgezeichnet wurden, ibid. p. 758.

**) Philipp Sigismund Canzlei-Ordnung. Cod. Const. I. 62., welche dies alles abschafft. Es ist zu bemerken, daß diese sämmtlichen Verordnungen zu Anfang des Cod. Const. nur Entwürfe sind, die nicht zu Stande gekommen. Historische Zeugnisse sind sie darum nicht minder.

barkeit es wünschenswerth machte, ließ man jetzt noch den Burrichter wenige Rechte. *) — Die Gödingsfolge, die er führte, wurde selten gebraucht. Erhaltung von Wegen und Landwehren war Recht des Vogtes geworden, der die Amtsfolge durch seinen Untervogt aufbieten ließ, bei Gewaltthaten durch den Glockenschlag die Gemeinde zur Nacheile zwang, und die Saumseligen zum Vortheil des Fürsten zur Strafe zog. **) — Auf den Amthäusern wurden Landschützen zur Wache bestellt, dann Nebenanlagen nach dem Beschluß der Beamten und Räthe erhoben, um Söldner zu diesem Zwecke zu halten; endlich wieder das ganze Volk unter kriegerischen Zwang gestellt. ***) In denen, die am meisten vermocht hätten, die gemeine Freiheit zu schützen, stärkte sich die Ansicht, dem Bauer alle Lasten zuzuwälzen; höchstens zu eigner Vertheidigung, oder um einen Einfluß auf die Gemeinde als Gutsherren von außen her zu üben, wollten sie deren Handlungen genehmigen, ohne die Lasten mitzutragen. — Ein durchaus verwerflicher Gedanke; Stände, dem Fürsten ge-

*) In Dissen etwa. — Sonst hatten die Weichbilde ihren Burrichtern eine Art Gerichtsbarkeit erhalten.

**) Vergl. Amts-Ordnung im Cod. Const. l. ut.

***) L. A. v. 1577, 79, 85, 89, 91 ꝛc.

genüber, sollen die Freiheit erhalten, nie aber selbst herrschen wollen.

Auch die Kirchengemeinde ward durch Religionsstreit und Anmaßungen der geistlichen Macht, am meisten der Archidiaconen, zerrüttet. Nur die Markgemeinde, in der der Adel blieb, weil sie auf Eigenthum und Nutzung, nicht auf Lasten beruhte, wurde frei erhalten, und Beisteuern aus denselben zu Bauten oder für die Vögte nicht von oben, sondern nur durch die Genossen selbst bewilligt.*)

Bei dieser Entwickelung des Regierens blieb eine auf Recht gegründete Freiheit nur der Stadt Osnabrück, welche an den lange zuvor selbstständig ausgebildeten Geschäften der innern Verwaltung dem Bischof keinen Theil ließ; dergestalt, daß auch sie in ein völlig fremdes Verhältniß zum Lande trat, dessen Rechte sie wahrnehmen sollte. Offnen Streit um ihre Freiheit hatte sie jedoch erst einige Jahre später zu bestehen.

Die ersten Steuern, welche der Einfall von 1553 bewirkte, waren eine geringe Accise zur Verzinsung, und ein Viehschatz, bei denen die Stände die völligste Freiheit sich wechselseitig gestatteten. Eine Exemtion als bestimmtes Recht galt nicht weiter, als sie bei jeder Steuer ausgesprochen

*) L. A. von 1579, 80, 1610.

worden.*) Jene Accise verschwand bald, der Viehschatz blieb gewöhnliche Steuer. Den Anschlag machten jedesmal Verordnete aus den Ständen, oft mit Zuziehung der Beamten. Zu kleineren Bedürfnissen, oder wo Eile Noth war, erhob man einen Erbschatz, den Pastor und Bauerrichter nebst dem Vogt und einem benachbarten Edelmann anlegten und in des ersteren Hause erhoben. Sonst war Erhebung und Berechnung das Geschäft des Pfennigmeisters, der Vögte und Bauerrichter zu Hülfe nehmen mochte.**)

Jene ersten Steuern aber erreichten ihren Zweck nicht, da die Ritterschaft, statt selbst nach des Bischofs Aufforderung das Amt Reckenberg zu vertheidigen, Söldner auf des Landes Kosten dahin legte.***) Der Bischof, der als Reichscammer-

---

*) L. A. von 1556, und Acta Osn. II. p. 78 sq. über die Exemtionen vergl. Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osn. zum Stifte. Anlage 3—4.

**) Beim Erbschatze zahlt das volle Erbe 1 das halbe $\frac{1}{2}$, Erbkotten $\frac{1}{4}$, Markkotten $\frac{1}{8}$. Vergl. L. A. v. 1579. — Ich sage Bauerrichter, weil dieser Ausdruck von nun an gängig ist, und die Sache selbst vom Alten kaum ein Schatten.

***) Acta Osn. L. A. p. 74. Der Bischoff forderte, daß die von der Ritterschafft, nach eines jeden

richter das Stift verließ, gerieth durch Aufwand und die Kosten der Regierung in Schulden. Ihm wurde erst Ein Viehschatz vom Amte Iburg, dann 8000 Rthlr. geschenkt. Die Schuld sollte nun auf die Kirchspiele vertheilt und der Abtrag durch den Pastor und zwei Kirchspielsgeschwornen beschafft werden; doch wurde dies nicht ausgeführt. Johann aber, obwohl auch zu Paderborn und Münster gewählt, versank immer tiefer in Schulden. Eine ganze Viehschatzung, die er erhielt, reichte nicht zu. Nachher störte der Eifer, mit dem er auf dem Lande den Protestantismus verfolgte, das Einverständniß. Die Justiz- und Polizei-Ordnung, die er nach dem Beispiel der Münsterschen zu erlassen dachte, konnte er nicht durchführen. *)

Als Heinrich von Sachsen, Erzbischof zu Bremen, und Protestant, einträchtig gewählt worden,

---

Vermögen, ein oder zwei reisige Pferde, auf des Stiffts Unkosten, binnen Weidenbrügge verordenen; wolten S. E. G. — ein Pferdt oder 16 auf S. F. G. Verpflegung auch dahin schicken. Darauf meinten die Stände: Nhun kunten aber die Ritterschafft irer Diener, ein jeder nach seiner Gelegenheit, nicht wol enthraden, und — ließen sie sich gefallen 50 oder 60 Knechte annemen ꝛc.

*) Hierüber die Landtagsabschiede von 1560, 1561 u. 1570. Die Vertheilung der Schuld 1561.

begannen die Uebel des Niederländischen Krieges auch auf Westphalen zu drücken. Durch unordentliche Rechnung, mangelhafte Zinszahlungen, Rückstände der Reichssteuern, war die Schuld fortwährend gewachsen. — Der Bischof forderte deshalb vor allem, daß Ritterschaft und Städte sich in guter Wehr halten sollten (1575). — Zu Verbesserung des Tafelguts wurden die Teklenburgischen Güter zu Damme erkauft, Fürstenau und Reckenberg, als Landesfestungen, übernahmen die Stände in Bau zu halten, für die Besatzung sorgte der Bischof. Auch zum Bau einer Residenz in Osnabrück wurden 1000 Rthlr bewilligt. Mit den Steuern der Schatzpflichtigen Unterthanen sparte man nicht. Als es aber darauf ankam, aus den Marken das Tafelgut zu verbessern, und die Vogteien zu sichern, da wurde jenes gleich zurück, dieses an jedes Orts Holzgrafen und Erbexen gewiesen, deren Widersinn den Zweck vereitelte. *) Die Justiz-Ordnung, Verbote des Zinswuchers, ein Gesetz das Auslobungen und Schulden der Eigenbehörigen an den Consens der Gutsherren band, ein anderes über Todschläge wurden vorbereitet und zum Theil erlassen. — Des ebenfalls prote-

*) L. A. von 1575 bis 1580, wovon Einiges abgedruckt bei Lodtmann. Jus holzgrav. Anlage VI. sq.

stantischen Nachfolgers, Bernhard von Waldeck, Regierung war zu kurz, um Bedeutendes zu zeigen. Die Kriegesnoth wuchs durch die Macht der Spanier in diesen Gegenden, und in der Sedisvacanz nach Bernhards Tode kostete die bisherige Art der Landesvertheidigung durch bloßes Aufgebot ohne geübtes Kriegesvolk gegen 300 Bauern des Amts Fürstenau das Leben.*)

Dazu erneuerte sich der Streit der Religionspartheien, der seit Jahren geruht. Schon bei Heinrichs Wahl hatte das Streben des Capitels, die Stadt von der Mitregierung Sede vacante zu verdrängen, zu Streitigkeiten, und diese zu einem Vertrage geführt, der die Stadt sicherte.**) Die Wahl selbst hatte, so wie die von Bernhard, den Beifall der Protestanten, aber die Capitulationen hatte das Capitel nicht mitgetheilt, und sie in manchen Stücken geändert. — Jetzt begann das Capitel aufs neue wider jenen Vertrag zu handeln. Der aufkeimende Jesuitismus, katholische Macht in der Nähe und Beispiele machten argwöhnig. Ritterschaft und Stadt bestanden

*) Im Gehen zwischen Bramsche und Ueffeln durch die Reuterei des Alfons Mendo. Gesch. der St. O. III. p. 83.

**) Von 1574. Abdruck an Seiten der Ritterschaft und Städte ꝛc. 1718 Adjunct. p. 13.

auf dem alten Rechte. Dadurch erhielt die gemäßigte Parthei im Capitel die Oberhand. Philipp Sigismund von Braunschweig wurde gewählt, aber vier Capitularen protestirten. Der Wahlvertrag lautete in allem zu Gunsten des Capitels, von dem der Postulirte, der lange nicht einmal Indult über die Regalien erhielt, nur aus Noth zur Verwaltung gelassen wurde; unter Zusagen und Verhältnissen, die ihn völlig abhängig von der herrschsüchtigen durch Factionsgeist getriebenen Corporation machten.*)

Der Bischof sollte die Einkünfte des Tafelguts bis zu erlangter Confirmation in des Capitels Hand lassen, zu Räthen keine nehmen, als die vom Capitel nominirt worden; zu Verträgen mit Auswärtigen ward nur des Capitels Einstimmung gefordert, Landtags Verträge sollten zuvor mit ihm vereinbart, die vom Capitel verfaßte geistliche Gerichts-Ordnung approbirt, die weltliche nur mit des Capitels Bedenken verfaßt werden. Des Capitels Fürbitten für Verbrecher versprach der Fürst zu beachten; Beschwerden über die Beamten sollte man beim Capitel anbringen, und wenn der Postulirte dieser Stücke eines nicht hielte, der katholischen Religion ungemäß lebte, oder päbstliche

*) Ueber die Verhältnisse dieser Wahl s. Gesch. der Stadt O. III. p. 85 sq.

Confirmation nicht bekäme: so sollte die Postulation nichtig seyn.*) Der Noth der Zeit, der Unwissenheit oder Unachtsamkeit der Stände, und der Tüchtigkeit des Bischofs muß es zugeschrieben werden, daß so heillose Anmaßungen wider die Rechte der Mitstände und des Fürsten möglich waren, und nicht offnen Brand erregten. Aber es suchte seit dieser Zeit das Capitel in die Regierung sich einzudrängen, die Stadt sich selbst zu schützen, dem Lande blieb nur der Adel übrig.

Das Capitel suchte am meisten unter jesuitischen Einflüssen den Protestantismus zu drücken und seine Archidiaconal-Jurisdiction zu erweitern.**) Jenen schützte auch dem Lande die Ritterschaft durch manche löbliche Verwendung; am meisten aber hinderte die Stadt, deren Freiheit nicht zu besiegen, und ohne die den Bekehrungs-

*) Capitulation Philipp Sigismunds bei Kreß l. c. Anhang p. 28. — Im Raths-Archive findet seit Johann IV. sich keine Capitulation mehr; nach andern Thatsachen möchte man vermuthen, daß die von Philip Sigismund ausgeliefert und in den Westphälischen Friedenshandlungen verloren wäre.

**) Sehr vieles hieher gehörige liefert Kreß; Unfug und Ungrund ꝛc. Die Hammerstein-Kersenbrockschen Streitschriften.

versuchen keine Grundlage zu geben war. — An den die Kraft der Stände völlig lähmenden Streite, den das Capitel mit dieser über ihre Rechte begann, nahm die Ritterschaft jedoch keinen Antheil; denn jene verderbliche Sonderung des Adels nahm immer mehr überhand. Auf dem Lande ward die weltliche Gerichtsbarkeit der Archidiaconen zu künftigem Druck und zur Herrschaft über den Bischof ausgebreitet und befestigt. *) Dieser konnte es nicht hindern, daß sie den Beamten Befehle gaben und durch Interdicte Gehorsam erzwangen. Ihm blieb nur Sorge für Vertheidigung des Stifts, aber die eifrig betriebene Verbindung der Nachbaren fand an der Unthätigkeit dieser und dem Weigern der Stände, Mittel zu schaffen, Hindernisse. Bewaffnung des Landvolks, Werbung und Uebung von Knechten, auf Kosten der Bauerschaften und der Einzelnen, wurden jährlich beschlossen, und nie durchgeführt; denn die Ritter meinten,

*) Vergl. L A. von 1605. — Die Archidiaconats-Gerichts Ordnung in Domcap. Vorstellung de non contrar. Cap. pup. Durch die weltliche Jurisdiction, die völlige Exemption der Kirchhöfe und Freiheiten von der landesherrlichen Macht dachte man sich ganz unabhängig zu machen. Der Habsucht nicht zu gedenken. Dazu nehme man das in der Capitulation stipulirte mittelbare Begnadigungsrecht.

mit dem Bauersmann sey übel Fechten; sie aber zu Abwehrung der Streifereien nicht gehalten.*) Das Capitel tröstete sich mit der Rechtgläubigkeit der Spanier;**) die Stadt mit ihren Mauern, und der Bauer endlich, der zu den Steuern noch die Waffen tragen, und dann wieder neue Steuern zum Abkauf dieser Last übernehmen sollte, fürchtete bei der Halbheit der Maaßregeln die Rache der Räuber mehr als Plünderung.

Steuern wurden durch Ausgaben zur Vertheidigung und Türkenhülfen, denen man sich mehrmals mit Fug widersetzte,***) nothwendig. Bei der Verwüstung des Landes ertrugen sie wenig; die Stände entschlossen sich (1589) eine Feuerstätten- und (1602) eine classificirte Kopfschatzung zu

---

*) L. A. v. 1602 u. 1609.

**) Unterhandlungen der Stadt mit den Capiteln über Zuschuß zur Vertheidigung 1598, im Archiv des Stifts St. Johann.

***) L. A. v. 1584, 1604, 1605. — Es war eine gemeine Klage, daß die ganze Kraft des Reichs nur zum Schutz der Erblande diene, ohne im übrigen Reiche die Gebühr zu thun. Wie traurig die Folgen dieses, so wie jedes Mißbrauchs anvertrauter Gewalt dem Kaiser geworden, zeigt die Geschichte, vergl. Hippol. a Lapide. P. II. C. 3. Sect. 3.

übernehmen. Der Viehschatz, zu dem man zurückkehrte, wurde zur Grundsteuer, weil man ohne Ausmittelung des Bestandes nach den alten Registern fortwährend hob. Die pflichtigen Höfe aber wurden nicht selten wüst gelegt, von den Gutsherren zur Hofsaat bewirthschaftet, und so von Steuer und Landfolge befreit. — Die Bestimmung des Landtags von 1602, daß auch von solchen die letzte Steuer und gebührliche Folge, wie vorhin geleistet werden solle, machte aus Noth die Exemtion zum Realrecht, und bis 1667 den Besitz zur Norm der Exemtion. — Aber zu dieser Zeit fehlte es sehr an Ausführung jenes Beschlusses. Erst vergaß man ihn, dann erhob die Ritterschaft förmlich Protest, als auch nur die halbe Steuer gehoben werden sollte.*)

Eben so sorglos als bei Vertheilung verfuhr man bei Verwendung der Steuern. Die Rechnungen wurden selten berichtigt, in Bewilligungen selten gespart, nur daß ernste Vertheidigungsmittel stets überflüssig schienen, weil die Stände sie nicht bedurften. Fürstenau und Reckenberg wurden gebaut, ersteres mit Proviant und Munition versehen; Hunteburg abgetragen und das Amt mit Wittlage vereinigt.**) — Dagegen Gesmold, das

*) Jenes 1618, dies 1630.

**) 1618. — Damals wurde zur Veränderung der Aemter die Einwilligung der Stände gefordert.

etwa 2000 Rthlr. ertrug, mit 60,000 Rthlr. zum Tafelgut angekauft und theils mit Steuern bezahlt, theils dazu die ohnehin gewachsene Schuld um ein Großes vermehrt. Statt der Aufmerksamkeit, mit der eine wohlgeordnete Vertretung den Haushalt beachtet, trat der Partheigeist bei der Gesetzgebung ans Licht, wo bei geordneter Verfassung und wohlgesinnter Regierung nur partheilose Erörterung seyn sollte. —

Die seit 50 Jahren verlangte Gerichtsordnung scheiterte an des Capitels Widerstand,*) nicht minder eine Notariat-Ordnung zu Beschränkung des Unfugs von Küstern und Pfarrern.**) Die Bestellung der Hypotheken bei Nichtigkeitsstrafe an die ordentlichen Richter zu weisen, fand bei den Ständen den natürlichen Widerstand derer, die gern mehr borgen als zahlen.***) Die Entwickelung des Bauerstandes, auf den Last, Erwerb und Verlust des Krieges nicht ohne Einfluß geblieben, hemmte man. — Das Ansetzen der Heuerleute ward mehrmals streng verboten, weil sie die Hausleute aussögen, Weide und Feurung, mithin den Viehbestand und die Steuer minderten,†) der durch

*) Vergl. L. A. von 1605.

**) L. A. von 1618.

***) Daselbst.

†) L. A. von 1608, 1610, 1618.

den steigenden Wohlstand Hollands und Frieslands gestiegene Arbeitslohn ward herabgesetzt, den Eigenbehörigen des Vorkaufsrecht, das sie beim Verkauf ihrer Erbe behaupteten, abgesagt; damit das Streben der Heuerlinge nach Eigenthum nicht zur Zersplitterung der Erbe führe. — Das allgemeine Verbot der Vereinzelung der bislang nur durch alten Gebrauch, Hörigkeit und Belegenheit zusammengehaltenen Erbe blieb, wie alles Uebertriebene unwirksam. *) — Endlich ward der Gutsherr berechtigt, trotz so vielen neuen Lasten, jedes Dienstgeld in Dienst zu verwandeln; vermochte er das Maaß des alten Dienstes nicht zu erweisen: so sollten Regierungs- und Landräthe nach Billigkeit willkührlich bestimmen. **) — Immer mehr wuchs jene Sonderung der Stände, die den Bürger lehrte, den Bauer zu verachten, den Edelmann über den Bürger, den Fürsten über alle so hoch stellte, daß keiner mehr des andern Recht zu erkennen, auch seine Lasten zu fühlen vermochte.

Der Streit zwischen Capitel und Stadt aber ward immer feindlicher, und selbst der Bischof gegen diese hinein gezogen; die Ritterschaft nahm

*) L. A. von 1618. Cod. Const. I. p. 1113. not.

**) L. A. von 1618. ibidem.

gar nicht Antheil. — Unter solcher Zerwürfniß begann der dreißigjährige Krieg in diesen Gegenden mit den Kämpfen der Ligue gegen Mannsfeld und Herzog Christian, und die Noth zwang die Streitenden zusammenzuhalten, weil man nur dachte eine Neutralität zu bewahren, die das Land hoffnungslos jeder Gewalt bloßstellte. Von der erneuerten Verpflichtung des Landvolks, Soldaten anzunehmen, aber schloß man nun exemte Güter schon bestimmt aus, *) und bei manchen Gelegenheiten verbarg das Capitel feindselige Gesinnung nicht. — Nach Philipp Sigismunds Tode wählte es widerrechtlich den Cardinal von Hohenzollern ohne gemeinschaftliche Capitulation, indeß Ritterschaft und Stadt protestirten **) — Als seine Schritte zur Bekehrung schon den Streit erregt, starb er, und das Capitel schloß sich unwiderruflich an die Ligue durch die Wahl Franz Wilhelms von Wartenberg, aus dem Baierschen Hause. Weil Ritterschaft und Stadt die Neutralität erhalten wollte, wurden die Folgen der Unvorsichtigkeit des Domprobsts und Dechanten verläumderisch ihnen zur Last gelegt. Desto lieber suchte nach dem Siege der Katholischen Franz Wilhelm mit dem Protestantismus zugleich die Vor-

*) Erklärung vom 8. März 1620.

**) Kreß, l. c. Anhang p. 40.

rechte der Stände, die jenem seit 80 Jahren zum Schutze gedient, zu zerstören.*)

Die Stände aber, jemehr ihr Ansehen nach Vernichtung aller innern und äußern Stützpunkte zusammensank, besonders die Ritterschaft, da die Stadt ganz unterdrückt wurde, beschränkten mit kleinlicher Selbstsucht sich auf Vertheidigung ihrer Immunitäten. — Daß Franz Wilhelm Widenbrück und Quakenbrück auf den Landtag wiederum führte, geschah nur um seines Einflusses willen. Eine Steuer, die die übrigen freien Stände getroffen hätte, ward auch jetzt nicht bewilligt. — Die gemeinen Steuern aber waren seit vielen Jahren nicht gezahlt; eine zum Willkommen bewilligte Personenschatzung kam eben so wenig auf. Vom Anfang des Kriegs an hatten die oft wechselnden Besatzungen in der Nähe das Land beliebig in Quartiere getheilt, aus denen sie nach Gefallen Contributionen erhoben. Diese wurden dann von Kirchspiel und Vogt nach Erbesgerechtigkeit beigetrieben und berechnet, bis etwa bei unmöglich gewordener Zahlung das Kriegsvolk selbst zur Execution schritt. — In diesen Hebungen herrschte große Ungerechtigkeit. Ganze

*) Vergl. über dieses und das Folgende die Abschiede von 1628 und 1630, nebst den Beschwerden der Ritterschaft.

Dörfer schlossen sich aus, und es fehlte jeder Schutz gegen die Willkühr. Als nach fünfjährigem Druck der katholischen Uebermacht, 1633, Osnabrück vom Herzog Georg von Lüneburg genommen wurde, befolgte der Niedersächsische Kreisrath, dann die Schweden dasselbe System. Man erhob für Osnabrück an 6000 Rthlr. monatlichen, davon die Stadt 1/6, ja 1/4 aufbrachte, für Minden 1400 Rthlr., kleinere Contributionen für die katholischen Besatzungen in Warendorf und Rheina. 1636 kam Fürstenau wieder in des Bischofs Gewalt. Bis dahin hatten die Stände Einigkeit und Ansehen erhalten. Jetzt verfielen auch sie in heftigen Zwist, am meisten Ritterschaft und Stadt, weil jene wider die Abrede und mit concordatenwidriger Absonderung, dieser zwei Drittel der Schwedischen Brandschatzung zur Last gelassen. Die Stadt verarmte auf traurige Weise, das Land wurde durch Plünderung und Krankheit nicht minder verwüstet, die Contributionen mit schonungsloser Härte vom Kriegesvolke selbst beigetrieben, und wo nichts zu erpressen war, das Holz verhauen.*) — Aus dieser Zeit schreibt großentheils sich die Verwüstung der Marken.

---

*) Ueber die Geschichte dieser Zeit vergl. Gesch. der St. O. III. p. 130 sq.; und die Acten des Raths-Archivs.

Jener Streit der Stände, der im Kriege gleichgültig gewesen war, wurde verderblich, als bei den Friedenshandlungen nach beschlossener Braunschweigscher Alternative der Zustand des Landes zu ordnen war. Vieles fällt bei der Wendung der Dinge für Osnabrück den politischen Verhältnissen, vieles den Braunschweigschen Gesandten zur Last, die um der Landeshoheit möglichst wenig zu vergeben, nur mit dem Capitel handelten, Ritterschaft und Stadt durch ungewöhnliche Pflichten zu binden suchten, und ganz im Sinne des Capitels nur den widerrechtlich dasselbe begünstigenden Wahlvertrag Philipp Sigismunds zur ihrer Richtschnur machten, und so, wie durch Ungründlichkeit immer selbst, besonders wo man etwa meint, durch bloße Gewalt sie zu ersetzen, selbst dem Fürsten manches verloren. — Daß aber die Stadt im Streben nach der Reichsfreiheit ihren Abgesandten nur nebenbei sich des Landes anzunehmen erlaubte, daß die Ritterschaft an der Unterhandlung gar keinen Theil nahm, das ist noch weniger zu vertheidigen. So geschah es, daß Otto Ottens zu Nürnberg, ohne einen sachkundigen Mann, dem er Glauben zu schenken gezwungen gewesen wäre, so weit durch die Künste des Officials Biscoping verstrickt wurde, daß endlich das Braunschweigsche Haus durch Protest gegen einzelne Theile der feierlich

geschlossenen Capitulation ihn verläugnen mußte. *)

So war den Evangelischen ein Consistorium nur durch ein unbestimmtes Aequivalent bedingt verstattet, die Befugnisse der Archidiaconen nicht bestimmt, der Vollmarsche Durchschlag zur Richtschnur dessen gemacht, was Status anni decretorii in Religionssachen gewesen. — Die politischen Rechte der Stände waren im allgemeinen versichert; aber bei den bedeutendern war die Concurrenz dem Capitel besonders zugestanden; bei der Gerichtsordnung, der Verwaltung Sede vacante, der Besetzung der Canzlei, die als feste Behörde zur Regierung und Justizverwaltung, unter Bedingung der Religionsgleichheit, bestellt wurde,

*) Beiträge zur Geschichte dieser Unterhandlungen finden sich reichlich bei Meiern, bei Kreß, in: Unfug und Ungrund ꝛc. benutzt sind diese und andere Acten in: Etwas zur Geschichte des Protestantismus, und besonders von der Entstehung des Consistoriums im Hochstift Osnabrück. 1801. — Und Gesch. der St. O. III. p. 233. sq. Die Protestation erwähnen Kreß p. 142. Unfug und Ungrund p. 192. — Der Kriegesrath Otto Ottens zu Munderode war übrigens ein Hypochondrist, und wie es scheint, dem Wein zu sehr ergeben. Meiern. A. P. E. III. 531. und Berichte des Dr. Brüning.

Gesandtschaften. — Dazu sollte der Bischof alle Handlungen, die das Capitel Sede vacante vornehmen würde, anerkennen, und im Fall der Minderjährigkeit war ihm die Verwaltung und die Einkünfte des Tafelguts, dem Bischof nur das Recht Räthe beizuordnen gegeben. — Die Einrede: daß hierin der Stand des Entscheidungsjahrs geändert sey, war zwar leicht gefunden; desto schwerer aber dieser Stand selbst. Es war Sedes vacans, und der Beweis mußte gegen Franz Wilhelm geschehen, den der bitterste Partheihaß regierte, und der mit Gewalt noch vor der Restitution allen Besitzstand störte. Den Ständen war mit Bestimmtheit nichts zugesichert, als das Einwilligungsrecht bei Steuern und Abgaben und bei Bündnissen.

Dennoch zeigt die Regierung Franz Wilhelms in den Verhältnissen der Stände keine von den Aenderungen, die man nach solchen Fehlern vermuthen sollte, denn diese Fehler sind, so wie die später entwickelten Aenderungen und Folgen derselben, innere Schwäche der Verfassung. Franz Wilhelm zog alle Stände zur Berathung der Gerichtsordnung, ohne daß das Capitel sich widersetzte; es war Schuld der Stände, daß von vielen bedeutenden Gesetzen keines erlassen wurde. *)

*) Landtage von 1656 u. 1657.

Anderes verfügte der Bischof einseitig, doch meist nur die Ausführung bestehender Gesetze betreffendes, ohne daß die Stände es empfanden. Diese achteten die Gesetzgebung nur, so weit sie das Mittel gab, ihre Rechte mit schreiender Härte durchzuführen. Die unermeßliche Rohheit und Verderbniß, die der Krieg auf Alle, besonders auf den Adel gebracht, *) sprach sich vor allem in der Art aus, wie man, zur Erklärung, wie es heißt, des Landtagsabschieds von 1618 bestimmte, daß, wo Dienstgeld gegeben werde, unbedingt der Gutsherr wöchentlichen Dienst fordern möge, ohne Rücksicht auf Quantität des Dienstgeldes, nur mit dem Unterschiede, daß die Besitzer ganzer oder halber Erben mit dem Spanne, Kötter mit der Hand zu dienen schuldig seyn sollten. **) Und

*) Ein furchtbares Bild der Verderbniß giebt der Enterbungsstreit derer von Diepenbruch zum Caldenhofe, im Ravensbergischen, wodurch dies Gut, weil der Sohn dem Vater nach dem Leben getrachtet haben sollte, dem großen Churfürsten zufiel. S. Responsum juris der Juristenfacultät zu Marpurg in Sachsen G. G. von Diepfenbruch Vatter wider dessen Sohn R. G. von Diepfenbruch ꝛc. Ninteln S A.

**) S. Verordnung von 1660. Cod. Const. II. 72. Der L. A. von 1618 ist überdies mehrfach und mit Billigkeit angewandt; die aber fürchtete man-

doch gebot der hinreichend harte Abschied von 1618 deutlich genug, in jedem Falle nach den Umständen die Dienstpflicht zu ermäßigen! — Es ist nicht zu verwundern, daß seit jener Zeit wöchentliche Dienste zur Regel geworden sind.

Es war aber durch eben diese Rohheit die eitle Trennung der Stände nicht gemindert, und sehr angemessen war ihr die Tendenz der Landstände, statt freier Vertretung sich unabhängige Regierungsrechte zu erobern, in der Gemeinde als Gutsherren zu herrschen, ohne an den Lasten Theil zu nehmen, und eben so im Steuerwesen zu gebieten. — Dieses aber bedurfte vor allem völliger Umbildung. Zu den gewöhnlichen Bedürfnissen hatte man aus dem Kriege jenes Contributionsunwesen mit hinüber genommen. Die Schulden waren zwar nicht bedeutend gemehrt; aber man mußte für die Schwedische Besatzung zu Vechte, die des Grafen Gustavson zu Vörden contribuiren; die verfallenen Stiftsschlösser mußten nach der neuen Capitulation wenigstens zum Theil auf des Landes Kosten hergestellt, an Schwedischer und Hessischer Abfindung über 20,000 Rthlr., dem Grafen Gustavson 80,000 und überdies noch 8800 Rthlr. gezahlt werden. — Um der ersten Noth zu helfen, legte man 1649 einen Kopfschatz auf Alle, auch die Exemten und die Stände. — Der regelmäßige Contributionsfuß war durch die Unordnungen des Krieges mit Exemtionen überladen.

Adliche, fürstliche Diener, die auf gemeinem Grunde wohnten, Untervögte, Briefträger, Baumschließer, Kirchenvorsteher, Schützenkönige; dazu des Adels Bördevögte, Fischer, Müller und sonstige Diener besaßen, oder behaupteten Freiheit; nicht minder die Redemeier des Fürsten für ihre Dienstpferde, die Freienhäger zu Gesmold, die Vorbürger zu Wittlage, wegen des Wachdienstes an der Burg. Was noch aufkam, wurde an die Beamten geliefert, die es dann den Quartieren ausgezahlt hatten. Jetzt sollte der Pfennigmeister wieder die Casse führen, Bauerrichter und Vögte an diesen abliefern. Die Exemtionen wurden geprüft und beschränkt.*)

Den Fuß nach Erbesgerechtigkeit selbst hielt der Bischof für träglich, wenn man die schlechtesten Erbe etwas herabsetze; aber er genügte den Bedürfnissen nicht, da zu den Kosten einiges Kriegesvolk und vermehrter Schuld noch 1224 Rthlr. an Besoldungen bewilligt waren.**) Auch der Bischof forderte gegen Herkommen und Capitulation eine Beisteuer, und erhielt anfangs das Recht mit den Landräthen, die vom Erbschatze

*) Landrathsprotocolle von 1651 sq. und Resolutionen auf die Zweifel wegen des Viehschatzes de 1654.

**) L. A. von 1651 zum erstenmale.

freien Weichbilde auf 4000 Rthlr. zu belegen.*) Nachher erhielt er zu Beziehung des Reichstags, 1554, 15000 Rthlr; ferner 6000, dann 5000 und ähnliche Summen jährlich unter verschiedenen Vorwänden. Zu Jburg wurde das Schloß zur Residenz theils auf Kosten des Landes gebaut.

Alles dies bewog die Stände 1654 wieder zum Viehschatze zu greifen. Viele Exemtionen wurden abgeschafft, die unfügsam ausgedehnten des Adels beschränkt und das Jahr 1602 als entscheidend für Realfreiheit angenommen; obwohl die Ritterschaft nur 1618 gelten lassen wollte.**) Die Stadt, weil man der Bürger auf dem Lande befindliches Vieh mit besteuern wollte, erhob Appellation, und verbot den Bürgern Vieh zur Weide auszuthun. — In allen diesen Dingen überwogen die zwei einigen Stimmen die dritte abweichend. So weit war man von den Concordaten gewichen, zum gefährlichsten Exempel für die Folgezeit. — Der Viehschatz wurde nun durchgeführt, und von 1654 an ein bedeutender Betrag gehoben, der Haushalt war dadurch wohlgeordnet. — Noch bis zu Franz Wilhelms Tode wurden alle Lasten der Landescasse von den Ständen einzeln bewilligt; der Fürst erhielt capitulationsmäßig wenig oder

*) L. A. von 1652.

**) L. A. von 1653.

nichts, die 1658 vermehrten Soldaten wurden von den Ständen nach Zahl und Waffe bewilligt und besoldet, und Gesetze nicht durch ihr bloßes Gutachten bedingt; sondern mit ihnen verglichen und verabschiedet. Beschwerden trugen sie, obwohl der Bischof sie ungern hörte, vor, sowohl einzeln als vereinigt.*) — So war die Stellung gegen den Fürsten.

Gegeneinander standen Capitel und Ritterschaft, getrennt durch Religions-, vereinigt durch Adelswesen. Die Stadt mit beiden in Zwiespalt. Dazu kam beim Capitel Herrsucht, bei der Stadt engherziger Corporationsgeist, wie er beim Verfalle zu seyn pflegt. Die kleinen Städte, zu denen seit 1654 auch Fürstenau gekommen, konnten zwar des pflichtigen Standes Bestes wahrnehmen; aber in der That waren sie unbedeutend, weil Osnabrück in der ständischen Curie die Mehrzahl der Stimmen führte. Solche Mißverhältnisse führten zu Beschlüssen durch Stimmenmehrheit unter den Curien.

---

*) Der Bischof beantwortete 1652 einige, überging die übrigen mit offenbarer Mißachtung, und erklärte: Man hätte besser gethan ihn damit nicht zu belästigen, und die Zeit an die Propositionen zu wenden.

Gegen das Volk hielten sie sich ganz in der Art einer Aristocratie, wiewohl aus verschiedenen Bestandtheilen; diesem war im Uebrigen jede Freiheit genommen. Das Gerichtswesen behielt kaum noch den Schein der Urtheilsweisung in wenigen Fällen bei. Das obere Gericht des Landes war durch die Capitulation selbst ganz unabhängig von den Ständen als eine feste Behörde des Fürsten hingestellt, und jeder Gedanke an rechtliche Hülfe gegen den Druck der Regierung, die von derselben Behörde ausgehn sollte, grundgesetzlich vereitelt. Die Gemeinden waren durch den Krieg gänzlich der Willkühr der Beamten und Vögte anheim gefallen, — wenn nicht aus dieser Herrschaft sie befreit wurden, um in die der Gutsherren überzugehn, wenigstens schien dies im Plan der Ritterschaft zu liegen. — Der Fürst dagegen schien nicht Willens zu seyn, weder der Gemeinde selbst, noch den Ständen, die einmal erlangten Verwaltungsrechte aufzuopfern; sondern auch hier die Zügel der Regierung für sich fest zu halten. *)

So war der ganze Boden der Staatsverfassung morsch geworden; das was früher den Freiheitssinn des ganzen Landes erhielt, und es leicht gemacht hätte, im Innern dem Ständewesen die

*) Verhandlungen des Landtags von 1658.

feſteſte Grundlage zu geben, war verloren. — Die Stände hatten ſich allein erhalten. In allen äußeren Formen ſchien ihr Recht noch das alte zu ſeyn; und man mochte durch einen Grundvertrag ſich noch mehr geſichert glauben, deſſen Dunkelheiten vielleicht mit gutem Bedacht von denen noch nicht benutzt wurden, die ſie herbeigeführt hatten. Aber ſie ſtanden da wie ein einzelner Pfeiler eines eingeſtürzten großen Baus, der nichts mehr tragend, und auf verſunkenem Grunde zuſammenſtürzt, ſobald er mit Kraft angegriffen wird.

Wie dieſe Schwäche unter Ernſt Auguſts Regierung nur zu klar wurde, wie bloß die eigenthümliche Kraft des Beſtehenden, zumal in einer Verfaſſung, welche wie die des deutſchen Reichs, ebenfalls allein durch dieſelbe noch erhalten wurde, den völligen Untergang dieſer letzten Spur der alten Freiheit noch verhinderte, das verdient billig noch größere Rückſicht. Die Entwickelung der älteren Verfaſſung aber ſcheint mit Franz Wilhelms Tode geſchloſſen.

XIII.

Zur Geschichte der Erbauung der Stadt Zelle.

(Vergl. N. Vaterl. Archiv Bd. II. Nro. 6. [1823.])

In nomine Domini Amen. Nos Otto Dei gratia dux de Brunswig et Luneborg Universis ad quos presentes pervenerint Salutem in eo, qui est omnium vera salus. Ne ea, que aguntur in tempore simul labantur cum tempore, literarum solent testimonio perhennari. Cognoscant itaque presentes ac posteri, quod nos maturo consilio ac nostrorum fidelium provida deliberatione damus Burgensibus nostris novum opidum nostrum Tzellis intrantibus, edificantibus ac in eo residere volentibus cum omni jure plenam per decennium libertatem. Preterea eisdem nostris Burgensibus omne debitum porcorum Censum arearum, quem habuimus in antiquo opido nostro Tezellis sive in solidis sive in denariis seu in pullis aut in Imberscherff perpetuo relaxamus. Adjicientes et dantes supradictis nostris burgensibus omnia pascua prefato illis opido adjacentia ad depascendum eorum pecora sive porcos. preter pasturas porcorum quas habebunt in illis terminis, in quibus bone memorie patris nostri tempore habuerunt. Et ex speciali gratia damus sepedictis Silvam nostram, que vocatur O cum omni usufructu, hoc est in

pascuis et pastura porcorum preter resecationem lignorum, quam nobis in arboribus fertilibus specialiter reservamus, et areas quas habebant in antiquo nostro opido Tzellis ad eorum omnem utilitatem liberas retinebunt. Ne autem calumnia sive dubium inter nos aut prenominatos cives nostros de eorum justitia contingat in posterum suboriri, volumus et damus, eosdem eo jure uti et gaudere, quo nostri Cives ac universitas in Luneborg hactenus sunt gavisi et utuntur. Statuimus preterea, ut quicunque demerita aut aliunde cujuscunque conditionis novum opidum nostrum Tzellis ad commorandum intraverit, si infra annum et diem non repetitur, post annum et diem liber erit, tamen cum nostris Burgensibus dabit Schott et Schulde. Excepto quod curiam Wilkini de Stadis ab omni Schott et Schulde habere volumus liberam et exceptam. In cujus rei testimonium presentes literas damus sigilli nostri munimine roboratas. Datum Anno Domini M° CC° XC° secundo in die sancte pentecoste.

(Hängendes Siegel, auf welchem ein schreitender Löwe.)

Vorstehende, in dem Zellischen Stadt-Archive befindliche, und mir durch die Güte des Herrn Landsyndicus Vogell mitgetheilte, bisher ungedruckte Urkunde, ist für die Geschichte der Erbauung der jetzigen Stadt Zelle von ungemeiner Wichtigkeit. Theils bestätigt sie die an dem angeführ-

ten Orte mitgetheilte alte Stadtchronik, nach welcher Herzog Otto die neuen Anbauer mit bedeutenden Freiheiten begnadigte, theils wird dieselbe durch sie berichtigt, indem nun die Zeitangabe auf 1292, nicht, wie es in der Chronik heißt, auf 1293, urkundlich in Gewißheit gesetzt wird. Aber auch noch eine andere, in jener Chronik bekundete, in meiner "Beschreibung der Stadt" 1826. S. 96. bezweifelte Thatsache, daß nämlich Herzog Otto die Stadt anfangs mit dem Lüneburger Stadtrechte bewidmet habe, wird durch jene Urkunde in Gewißheit gesetzt. Zwei Jahre später trat jedoch schon das Braunsch. Statut, und sieben Jahre nachher daneben ein eigenes Statut in dessen Stelle.

XIV.

Denkwürdigkeiten und Anekdoten zur Geschichte des Fürstenthums Hildesheim.

(Auszüge aus den Annalibus Johannis Oldecoppii, decani et episcopi Balthasaris Capellani, *) Mss.)

1.

Bischof Ernst von dem Schindersknecht secirt.

Im Jahre nach Christi Geburth 1471 des andern Tages nach Marien Magdalenen starb

*) Um 1528. Er war aus Halberstadt gebürtig.

Biſchof Ernſt, des Stiffts Hildesheimbs, geboh-ren von Hollſtein Schomborg, des andern Tages ward ihm ſein Eingeweide durch den Viller ausgenommen und begraben und die Lichte mit biſchöflichen Habit gezieret, auff den Nachmittag mit Proceſſion durch beſondere geſandte Raths-herren, auß ſeinem Hoffe in S. Andreae Kirche gedragen und niedergeſetzet, geſungen und gekluns gen u. ſ. w. — —

2.

Schnelle Juſtiz.

Anno 1473. — Freitags vor S. Anthony ſpannten zwei Knechte für der Neuſtadt an einem Miſtwagen vier Pferde aus, wurden in der Nach-jagd bekommen und decollirt alſobald. —

3.

Die Schauteufel.

Anno 1474. — Sondages für Weihnach-ten waren auff dem Weinkeller Bürgermeiſter

---

Seine Annalen gehen von 1471 bis 1562, und ſind reich an lebendigen Zügen, von denen ein Johannes von Müller den ſchönſten Gebrauch zu machen gewußt haben würde. Eine Abſchrift der Hand-ſchrift befindet ſich in der Bibliothek des O. A. Gerichts zu Celle.

Diedrich von Deen, Hans Krische, Hinrich Galle und fünf Rathmanne, die ließen dahin verboden Börger und Börgerssöhne; der waren 23, darunter Henni und Hanß Brandeß waren, und war uns angezeiget, eins zu werden, Schaffer zu wehlen, und wie wir den Schudüvel heben wollen. das thaten wir und worden eins, die Kleder sollten seyn grau und roth, de Larven auch graurath, dorup gebunden ein klein Vilthoet mit drey Struß-federn, alle grau und roth, die mittelst weiß versilbert, umb den Hut einen braunen syden Schleyer von einer halven Elle, und de linke Ermel soll bespanget syn. Am Christabend ließ ein Rath verkündigen, daß sich niemand an den Schinteuffeln vergreife, oder Hasses und Neides gedächte. Am Christmittage umb zwey gingen sie bey Paaren auß Süstermanns Hause beym Markte, die Spielleute forven an, und verordnete Rathsherren hinten nach, gingen über den hohen Weg, Schuhstraße, Thumbhoff, Bergstraße und also auffs Markt, da lief mank, wer wolte. Am Abend in crepusculo ward abgepfiffen beym Siebenberge, da mußte ein jeder nach Hause gehen. In St. Steffens Dage Morgens gingen sie wieder als vor, na St. Paul, höreten da Messe, darnach die Stadt durch up dat Markt. In St. Johannis Dage Morgens und Mittags to den Brödern, so durch de Stadt upt Markt. Wenn de Piper bloseu, ging manch wohin he hörde. In der

Kinder Dage lege mannich, wo he wolde bis uff Middag, da lohnten ſie ihren Knechten. Henni Brandeß hatte ſieben Knechte und einen Jungen; darboven hadde keiner, und hatte uff der Ermel 12 Loth Spangen. Den Donnersdag hedden de Schaffer eine Koſt angerichtet, da waren ſe guden högen, drunken hildesheimiſch Biet und gulden alle Unköſten von Wande, Larven, Pipern und hat mannich veer Pund verzehret. Wat von Spangen verlohren waß, und dem Goldſchmid nicht wieder geliefert ward, muß mannich bezahlen, und köſtete dies Henni Brandeß auff 10 ℔.

4.

Strafe der Giftmiſcher.

Anno 1477 — worden zwey Frauen gebrannt, de hadden Gifft gemacht, darvon Lüde ſtarffen waren.

5.

Der Schindersknecht, Todtengräber.

Anno 1478. Mondags post Reminiscere verdrog ſich ein Rath mit dem Viller, daß er keine Todtengräber mehr, als bisher geſchehen, machen, und dafür 10 ℔, die er jährlich den Herren geben müßte, innebehalten ſollte. Auf Paſchen wurden zwey andere angenommen, de Toden to grafen, de moßten denn bitwilen den Markvoigden und

Kohlträger helfen, de Gefangenen zu stöcken und Kohlen zu dragen.

6.

Gemeines Frauenhaus.

Anno 1480. In diesem Jahre trat Hans Zeile für die Wandschneider und begehrte, ihn zuzulassen, bekam aber Antwort: sie hätten erfahren und were ein Gerocht, he were tho Hameln in den gemeinen Frawenhause Wirth gewesen, das scholl he sich benehmen met Breven, alsdann sollte er weiter Antwort krigen. Die Sache kam für den Rath, und sagte Zeile, he were kein Horenwirth gewesen, dat wolde he bewiesen, bath ihn tho schützen. Die Wandschneider blieben bey ihrer Rede, und baten, sie zu belehren über ihren Rathsbrief. Der Rath sprach: wenn er käme, wie ein anderer, sollten sie ihn zusteden. Zeile holte Briefe von Hannover. Die Wandschneider brachten in: wenn sie deß mit Zeilen in die Wahrheit kämen, ob sie daß denn auch sollten genießen haben? Doch bleven se one Antwort und bleff darby.

7.

Strafe des Mords.

Anno 1483, Mittwochens nach Reminiscere ermordete ein Hußknecht Diederich Caln von Stovenberge mit der Hußaxen im Schlafe im Bette

ſeinen Herrn, Tilen Amen; nahm darnach zwiſchen 40 und 50 fl. ſammt 2 güldenen Ringen und zwey vergüldenen Creuzen auß dem Laden und Kaſten. Der Knecht wardt gefangen tho Theddingshuſen, hatte von dem Gelde annoch 20 fl. bey ſich, wirdt den Montag nach Paſchen in Hildeßheimb up geleide gebracht, und Mittwochens hernach um Mittag um das Markt bis an die Gerichtsſtette geſchleiffet, von unten uffgeſtoßen, auff das Rad gelegt und ein Galgen darüber gebauet, mit dem Kopfe daran gebunden, und die Axt auch daran gehengt.

8.

Frauen ſollen kein Mannszeug tragen.

Anno 1484 am Dage Polycarpi wordt beraden und umgeleſen, da de Fruen de üplicht legen, ſchollen lange, und nicht Mannshoiken dragen, alß ohnedem ock verboden wordt Gold Silver, Perlen, Geſchmeid und dergleichen bei willkörlicher Straffe.

9.

Der Bann.

Anno 1500. S. Martini kam ein gemein Bann von Rom über die Thumbkirche und alle Stifte zu Hildesheimb, daß man nirgends ſingen mußte, und wer Meſſe hören wolte, beſonders zu

den hohen Festen und Vierzeiten, der ging nach Borsumb hinein und nach Ißen; jeder in ein sonder Dorf, die eine halbe Meile Weges von hier liegen. De schwangeren Frawen wurden buten der Stadt vor der Gülten zu S. Catharinen, vor der Carthus oder zu St. Nicolai auf dem Damme mit heil. Sacrament versehen und ging erbärmlich zu, und dieser Bann stund 3 Jahre lang. Man bannisirte die Kirchen und keinen Menschen; des Bannes glichen waß nie gehöret, und erhob sich aus dieser Ursachen. Ein Bürger aus Hildesheimb hatte 1000 Goldfl. oder mehr an der Borg zu Letter, Weddeschatz, mit Weten und Vollborde der Obrigkeit, die er Cordt von Schwiechelt gelehnet hadde. Das Richte zu Letter leit Schaden, derohalben Schwichelt dem Globiger die jahrliche und verschriebene Zinse nicht geben wolte. Der Börger was ein frommer friedsamer Mann, der von Schwiechelt aber ein Stifftsgenosse. Bischof Burchardt was gemeiniglich im Stift Vehrden, da er Administrator war, derowegen that der von Adel dem Börger nicht viell Gutes. Der Schade thete dem Börger wehe, dazu hatte er eine unnütze und hoffärtige Fraw, die ihm auch wehe that, daß er das Geld an Letter gelegt hätte. Derohalben folgte er bösen Rades, that sich wehe, und starf gesunden Leibes. Zu der Zeit wat ein Thumbherr zu Hildesheimb, Wulbrand von Obergen, der wußte, daß der Witwen zu viel geschah,

und verſchaffete zu Rom ſo viel, daß Cord von Schwiecheld citirt ward und darnach in den Bann gethan. Da he gar nicht up achtete, do wurden de Kerken angetaſtet, die ſolten bezalen, was ſie nicht empfangen hatten, und derohalben blieb der Bann hangende und Cordt von Schwicheld ward ſo lange gebannet, dat nen Hund mehr von öhm wollt Brod nehmen und verſchwand an Liſſt und Leben. Darna wardt gehandelt, daß Cordt von Schwichelds Erben der Witwe öre Hövetſumme und Condemnate bezalen mußten, und eher das geſchah, kam gedachter Herr Wulbrand und die Witwe in ein bös gerüchte, und na Verloof dreer Jare, da die Sach verdragen war, kam die Thumbkirche und andere Stifte und Klöſter binnen und für Hildesheimb wieder aus dem Bann.

10.

Johannes Kannengeter.

Anno 1501 war ein Barfüßer Münch der Obſervantien Johannes Kannengeter von Hannover zu Hildeßheimb, der predigte in großen Feſten im Thumb, in S. Michaelis und Godehardi Kloſtern, ſtraffte alle Stände und voraus die offenbahre Unzucht der Geiſtlichen, die Tyranney von dem Adell, Wucher bei denen Bürgeren und Hoffarth bei Frauen und Jungfrauen. Summa, er ſtraffte alſo ins gemein, daß die Leute zum

Theile seiner müde wurden. Diesen Widerwillen merkte er gar bälde und sagte darnach nicht lange diese Worte öffentlich up dem Predigstohl im Dom: Würdige leve Herren, ji hebben by juw zwe Thumbpröven durch Kaiser Ludovicum dem Milden fundirt, die sollen zwey theologiae Doctores besitten, und de sollen juw und allen Inwohnern ein umb den andern alle Sondage das Wort Gottes catholice lehren und predigen. Nu vermerke ich und höre, daß die Präbenden an die von Adell gekommen und die wegern, euch zu predigen. Und befinde darauf, dat jy der Predigen müde syn und ist jetzunder leider dies Stifft im Bann, die Kirchen verschloten; sind nicht darna, dat de Glöbiger betalet werden, und da Kirchen weder aufkommen, de Glöviger bespreken den gemeinen Bödel, und latet darumb in der ganzen Stadt de Kerken tho stan, ist undüchtig. Jy hebbet alle Jahr juwe Renthe, dar möchte wol so veel ab, da de Glöbiger bezalet wurde; ich sehe vor Ogen eine gefährliche Reformation; will jy juw bey Zeiten nicht betern, werdt de Bann und Thorn des Herren over juw komen, und dann gedenket miner Worde, dat ick juw gewarnet hebbe! Düsse Kannengeter was füller Evangelischer Lehre und ein gelehrter Mann, dennoch wardt öhm umb der Warheit willen ein paar Schoh gesandt, dat Predigen verboden, und moßte wandern; düsse Kannengeter is nicht lange darna für Land und

Leute ein Prophet befunden ja over de Kerken und ganzen Stifft Hildesheimb.

11.

Böse Vorbedeutung.

Anno 1504 ist Bischof Johann am ersten Dage des Monats Augusti zu Hildesheimb worden, und als der Bischof von Steuerwald mit 500 Pferden abreiten that, hielten seine Stifismanne zwischen dem Hoe und dem Hagekreuz, und da er dagegen kam mit einem langen sammtnen Rocke bekleidet und vielleicht das Pferd, welches freudig war, springen und sporren wollte, that es einen Sprung über den andern und warf also den Bischof aus dem Sattel, daß er und sein sammtner-Röck übel besudelt wurde. Die von Adel halfen ihm wieder zu Pferde und kriegt kein Leidt, nur daß er sehr verstorkt und ganz bleich worden war. Dann zogen sie in Hildeßheimb, und ward folgenden Tag auf dem Markte ein Gesellenstechent; da war des Bischofs, Markgraf von Brandenburg Stiftsadel und der von Hildesheimb mit ihren Pferden weidlich herausgeputzt, zur Bahnen, hielten acht Stunden nach einander, darna ein Gesell den andern gefordert, eiferlich Treffen, dergestalt das des Bischofs von Adel und Gesinde den Platz behalten, aber nicht ohne Schaden, denn Herman Riepenbusch starb den andern

Dag, und Lange Hinrich, des Biſchofs Voigten ward ein Arm und an der andern Hand ein Daum lahm abgeſtochen. Der vorgedachte, des Biſchofs Fall, ward zur Stunde mancherley Art ausgelegt: der eine ſagte: da liegt das Stift Hildeßheimb in Dreck, und daß es nicht würde Gutes bedeuten; wie denn auch leider geſchah, daß bei des Herren Zeiten das Stift verlohren wardt.

12.

Schlacht auf der Soltauer Heide.

Anno 1519. — In dieſer Zeit kamen die Geldriſchen, Münſterſchen Reuter wieder zuſammen, und zog der Biſchof auf fleißig Anfordern des Herrn von Lüneburg, da der Monat um waß, mit allem ſeinen Volke dem Herzoge von Braunſchweig nach, brannte, theke großen Schaden und kam auf einen Dienſtags Abend auf eine Meile Weges in der Feinde Lager vor der Soltauer Heide. Der Herzog von Braunſchweig hatte viel Cramer aus Braunſchweig und Hannover im Läger, die dem gern folgten, denn er raubte aus den Klöſtern, kleinen Städten und Kirchen groß Gut, wollten den Raub nicht gern verliehren, vielweniger geſchlagen ſeyn, erhuben ſich deßwegen in Eile, wollten über die Aller, das Waſſer ziehen und deren Schlacht nicht abwarten. Dieſes wurdt der Biſchof berichtet, der Feind auf dem Anzuge

were, und wollte eilig folgen, und sollte Hans von Steinberg, Ritter und Hoffahnenführer früher gesagt haben: das Fußvolk, gnädiger Herr, ist müde, hat noch nicht gessen, es könnte sich eine Schlacht erheben, dann wäre unser Volk schwach und müd. Graf Johann von Schomburg soll aber geantwortet haben: Er Steinberg sollte schweigen, wenn der Feind über das Wasser wäre, wen er denn schlagen wollte? Rück furt, es gilt dir ein Gefängniß, mir aber Land und Leute, rück furt, oder thue die Fahnen einem andern! Dieser Worte waren die Reuter sehr erfreuet, das Fußvolk trat freudig heran, und kamen am St. Peter und Pauls Abend an ihre Feinde, die Herzogen von Braunschweig auf der Soltawer Heide. Der Herzogen von Braunschweig waren vier, Erich der ältere, Heinrich der jüngere mit seinen beiden Brüdern, Francisco Episcopo Mindensi und Wilhelmo. Bey diesen Fürsten waren schier alle Stiftsmannen mit auserlesenen reisigen Knechten und Pferden, auch waren die Görzischen Grafen mit andern Wittenbergischen Reutern bei ihnen, 1500 Pferde, 10 Fähnlein Knechte und aus dem Braunschweigischen Lande viel Bauern und Bürger auß kleinen Städten, hatten über 2000 Wagen, ohne das Geschütz, daß eine gewaltige Munition dagefunden ward. Da nun der Bischof an seine Feinde kam, und vorher absehen ließ, daß des Herzogs von Braunschweig Geschütze mit dem

Vortheil gegen den Bischof gestellet, zogen die Geldrischen und Münsterischen mit einem Rennfähnlein gegen den gewaltigen Haufen der Braunschweigischen Fürsten. Der Graf von Schomburg und andre Graffen mit ihren Reutern machten den verlohrenen Haufen. Der Bischof und Herr von Lüneburg mit all ihrem Adel und sonsten 300 Pferden zogen mit der Hövetfahnen, die Hans von Steinberg führet in den waldigen Hupen sammt 12 Fähnlein Knechten, Börger aus den kleinen Städten und Bauren. Der Geldrische Hupe that den ersten Anfall und de Grafe von Schomburg sümete ok nich, inmittelst ward der Fürsten von Braunschweig ihr Geschütte berannt, und die Büssenschütten niedergeslochen, das Treffend wehrete hin und her kaum zwey Stunde und ward das Braunschweigische Lager zerstöret, geschlagen und auf die Flucht gebracht, und behielt der Bischof durch Gottes Hülfe den Platz. In dieser Schlacht wurden gefangen Herzog Erich der ältere und Herzog Wilhelm die Grafen von Plesse und noch drei andere Grafen, und über 200 von Adel. Daneben wurden gewunnen 12 große Carthaunen, 8 große Schlangen, 16 Quartersschlangen und Scharpentiner, 6 Feuermörser und auf einem Scheidewege, nebst des Fürsten von Braunschweig Silberwerk und Kleider, 1200 Goldst. Die Fürsten von Braunschweig verlohren dasmahl 400 reisige Pferde und über 1000

Wagen mit Rossgude und Proviant beladen, die Cramer verkauften auch ihre Waare ohne Geld, und auf der Wahlstätte sollen auf der Braunschweigschen Seite geblieben seyn 3000 Mann. Herzog Heinrich und der Bischof von Minden brauchten ihre Sporen und ranneten nach Hannover, wurden eingelassen, und soll der Herzog Heinrich zu dem Bürgermeister Hans Blomen gesagt haben: Seye zufrieden, es ist ein Sodekstreme verlohren und ein Fuder Heu umbgefallen, wir wollen ein gülden Schwert wieder gewinnen und den gülden Wagen wieder aufrichten; und war ein Schrecken durch das ganze Braunschweigische Land. Die gefangenen Fürsten Herzog Ernst und Wilhelm wurden erstlich neben allem Geschütz und Raub nach Zelle geführt, und darauf getheilet. Der Bischof neben dem Grafen von Schomburg hat wollen all ihr Volk ins Fürstenthumb Braunschweig senden und selber Brandschatzen, daß der Herr von Lüneburg soll gesagt haben: Wir haben genug gethan, wir sind auch ein Fürst von Braunschweig geboren. Und begunnte der Hund auf dem Steerte zu rücken. Der Bischof kehrte sich aber nicht daran, und wollte fortan in das Fürstenthumb, bis Herr Hans von Steinberg abermals gesagt hatte und gerathen, man wolle es erst einen Tag oder drei ansehen und vernehmen, wohin sich der Herzog und der Bischof von Minden hinwenden wollten. Darauf soll

Graf Johann von Schomburg dem von Steinberg wiedereinſt hart und ſcharf zugeredet, und ſeiner Ehre und Gelovede vermahnet haben. Die Geldriſchen, Münſterſchen und andern Reuter waren willig, mitzuziehn und lag der Biſchof mit ſeinem Volke im Stifte Peina und verdarb doch nicht gern ſein eigen Volk. Der Heerzug ins Braunſchweigiſche Land wäre gewißlich geſchehen, und hätten Sie gebrannt, wie Sie ſich hatten verhören laſſen, daß die Flammen über Braunſchweig und Wolfenbüttel hergeſtoben wären, hätte der Bürgermeiſter Heinrich Kettalrodt nicht geſagt: Gnädiger Herr, zieht Ew. Fürſtl. Gnaden wieder ins Land, ſo werden die von Hildeßheimb keinen Proviant mehr nachſenden! Dieſe Worte bewogen den Biſchof und die Grafen und das ganze Kriegsvolk, und ward geheißet, daß düß ein underſettet Ding were. Mußte alſo der Biſchof ſtille holden und ſeinen Fiendt, den Herzog von Braunſchweig wieder aufſtehen laſſen, der ſonſt in 50 Jahren nicht hätte wieder aufſtehen mögen, wo de Schadeloſe Brieffe nicht vorhanden geweſen wären, damit ſich der Fürſt getröſtet.

Vierzehn Dage nach dieſer Schlacht bey S. Margarethen Dage zog der Biſchof neben dem Herrn von Lüneburg, Grafen von Schomburg und andern Grafen in Hildeßheimb all in Harniſchen, und Hans von Steinberg führete der Fürſten von Braunſchweig Hövetfahne, die ſie ihnen

in der Schlacht abgenommen hatten, und 18 große und kleine Stück Geschützes, als 2 große und 1 kleine Carthaune, 4 Noth- und 4 gemeine Schlangen, 5 Sarpentiner und 2 Feuerbüssen, darunter war ein großer Mörser, der Brummer genannt, welches Geschütte der Bischof, zu Zelle zu seinem Theile bekommen hatte, und wurden auch dem Grafen von Schomburg 6 Geschütte geschenkt. Wie diese gemeldete Herren uff dem Thumbhof für des Bischofs Hof kamen, stiegen sie alle von ihren Pferden, und Hr. Hans von Steinberg trug die gewunnene Braunschweigische Fahne und war ein rother Damast, ging für den Fürsten und Grafen her, durch den alten Paradeiß, stand mitten in der Kirchen unter der gülden Krone. Die Fürsten stunden de Kerken entlang, und hub der Succentor allda zu singen: te deum laudamus. Von dieser Schlacht für Soltaw wardt ein Liedt gesungen, wie gewöhnlich unter den Soldaten ist, darunter waren diese Verse:

Zu Soltav auf der Heide
Da schach den Fürsten Leide
Da waren se grepen beide.
So eigen wardt ör Hand
Dat was ein theuer Pfandt
400 reisige Pferde
Wurden auch genommen allda,
Nothschlangen und Carthaunen
Darauff stunden die Leuen,

Daß sich die Fürsten freuen;
Vor Freuden lachen sogar,
Dat sah ich openbar,
Up einem Rhedewagen
12000 Floren roth
Dartho der Fürsten Schmiede
kam up tho rechter Tiede
Oere Kleder waren von Syde,
Kregen wi tho unser Büde
Dat gewe uns Gott tho Güde.

Das ward in Hildesheimb in den Biergelagen gesungen, verdroß vielen und mißgönnten auch viele dem Bischof diesen Gewinnst. Der Bischof begehrte der Fürsten von Braunschweig Hövetbanner ab, ein Reunfähnlein und ein Knechtfähnlein in dem Thumb zu einer Gedächtniß aufzuhangen; vielen war es nicht wohl mit, doch wurden die Fahnen upgehangen, und das Schwert, welches dem Herzog Erich in der Schlacht abgebunden war, daß selben Tags auf das Chor in das Sanctuarium gehenget; darnach hatte der Bischof in seinem Hofe tho Gaste die Herren und Grafen und den Rath tho Hildesheimb. Als dieser Triumph geendet und die Reuter und Knechte bezahlt, zogen sie von einander, der Bischof nach Peina, die Herzogen nach Zelle, da Herzog Erich und Wilhelm auf der Burg verwaret waren, darnach wardt Herzog Wilhelm in Hildesheimb gesandt.

13.

Belagerung von Hildesheim

Anno 1522. Nach Paschen zog und streifte Herzog Heinrich durch die Stiften, Peina, Steuerwaldt und auch bis weilen durch die Thumbpropstey, und lockte die Bürger oft hinaus. Die thäten sich auch mannlich ins Feld und hielten mit den Reutern in Schütten Gefährde, und daraus wardt vermerket das freudige Gemüth und Ernst der gemeinen Bürger, welches Mancher nicht glaubet, so es nicht gesehen und befunden. —

Post Festum corporis Christi in der Nacht zogen beide Herzöge mit Reutern und Knechten, ihren kleinen Städten und vielen großen Geschütte, Carthaunen, Nothschlangen, 24 Stücke an halben Schlaugen, Scharpentinen, und Feldgeschütte und befestigten also den Berg und Borglorf, daß sie eine Zeitlang mit Frieden darlagen, brachten aber ihre großen Stücke in der Herren Hofe, die Inderste entlang und auf die Hope für das Katzthor ganz ilig. Die Städte waren willig, brachten Proviant ins Lager, darunter die von Goslar die bequemsten, welche zwey Faß voll Pulver ins Lager gesandt. Die Fürsten schossen oft zwischen Dag und Nacht 50 oder 60 groß Geschuß in die Stadt Hildesheimb, varans aber wardt am härtesten geschossen zu Mitternacht, wenn die Geistliche zur Metten, und solten die Fürsten haben

befohlen gehabt, man sollte den Mönchen und Pfaffen zu Mitternacht fleißig mit den Carthausnen helfen zur Metten läuten, denn sie könnten etwa für den Glocken das Schießen nicht hören, und ging man alle Nacht zu der Zeit zur Metten im Thumb, zu St. Michael, Godehard, heiligem Creutze, zu Paul und zu den Barvötern. Als das Schießen acht Tage gewähret hatte, ward ein freundlich Gespräch zur Handlung zwischen der Stadt und dem Fürsten berufen und geschah die Handlung in S. Johanniskirchen, belief sich dahin, daß Hildesheimb die Fürsten annehmen sollte, und der Bürger gewöhnlichen Eid dem Bischof und Thumbcapitel entrücken, ohne Verkleinerung und Abbruch ihrer, der Stadt Hildesheimb Gewohnheit und Gerechtigkeit. Die Herren von Thumb, die nicht gut Braunschweigisch waren, steckten diese Handlung in die Bürger und Gemeine, und was Beschwerunge zu allen Zeiten daraus entstehen könnte, und dieweil dieser Handel den Bürgern und Gemeine nicht wohl mit war, vergadderten sie sich und kamen mit gewapneter Hand für die Kirche zu St. Johannis, und forderten ihre Herren daruth. Die fürstlichen Räthe achteten wenig darauff, denn sie waren geleitet, und wollten die Bürgermeister und Rathsherren aus der Kirche zu gehen, nicht gestatten. Die Gemeine ward stärker und verbot den Handel, und wären der Fürsten Räthe nicht eilig aus dem

Dammthor kommen, man hätte die Händelers alle von beiden Seiten in der Kirche erschlagen. Die zukommende Nacht ließen die Fürsten mit allem ihrem Geschütz in die Stadt schießen, vermeinten, was sie freundlich und mit Listen nicht erhalten möchten, das wollten sie mit Gewalt thun, und die Stadt dahin drängen, sie sollte sich noch einmal zum Handeln begeben. Das Regiment war gemeiniglich bey oder auf dem Rathhause, die Wachte war stark auf dem Markte, und die Bürger waren auf den Wällen. Mit dem Ersten ward den Bürgern verboten, mit großen oder kleinen Büssen zu schießen, das Pulver zu sparen. Zum letzten wurden die Bürgers anders gesinnt, und ließen die beiden großen Steinbüssen Lütken und Metken uff dem Hagenwalle in den Süstern führen, welches vermerkt worden und etzliche Personen des Regiments nicht wohl gehöget hatten; die gemeine Stadt und Bürgerschaft waren auf dem Hagenwalle, auch alle Bauerschoppen brauchten die gemelten Steinstücke mit Fleiß. Die Fürsten lagen mit zwei Lagern achter dem Berge in der Grund, das andere Kriegsvolk lag in der Herren Höfe, zum Theil auch in dem Knicke vor dem Scheperthore. Die Steinstücke waren vorn Hag gelegt, und also eitel Sprengschüsse, daß die großen Steine in das Läger gefallen waren und Schaden gethan.

Ein groß Stein war in der Fürsten Lager in

einen Kessel voll Rehefleisch gefallen, daß selber umbher geworfen, daß nichts darin blieben war. Der Fürst ließ auf den Krela etzliche Schlangen führen, schoß nach unsern Steinstücken, that aber daran keinen Schaden, weil sie niedrig lagen. In der Nacht Johannis zum Middensommer krochen zwey Personen hinter dem Theilhofe auf Händen und Füßen an den Stadtgraben, zu verschlagen, wie tief der von Wasser wäre. Die Wachten auf dem Twenger waren stille, meinten, es zwei Hunde gewesen wären, die gedrunken hätten, bis die zwey mittelst der Zeit an die Zingel kamen, sich aufrichteten, still stunden und leise zuhöreten, deren einer, als es gemerkt worden, mit einem Handrohr durch ein Loch, durch den Kopf todt geschossen wardt, der andere aber säumte nicht lange und lief nach dem Berge; nicht lange nachher kamen etwa 20 Personen und wollten den Entleibten holen, wurden aber aus dem Zwinger und von dem Walle also mit Schießen abgewiesen, daß sie wieder zurück eilten und den Todten liegen ließen. Da es Tag war, setzten sich etzliche in ein Schiff und holten denselben Todten über den Graben auf den Zingelhof, und wardt von dem, der den Schuss ihm gegeben hatte, geplündert und bei ihm ein Pitschier funden, darauf sein Namen, als Christoph von Hirnhamer gestochen war, soll des Kaisers Schanzengräber gewesen seyn. In der Morgenstunde schrieb Herzog Heinrich an den Rath,

begehrte, man wolle den Gefangenen für Geld, doch auch, wenn er todt wäre, gleichfalls abfolgen lassen, kriegte kurze Antwort, ihr Feind läge da wohl. Derohalben nicht lange darnach kam eine Frauensperson mit einer fürstlichen Vorschrift, bekannte, sie wäre des erschossenen Hirnhämers Beischläferin gewesen, und wardt eingelassen. Der Todte lag den ganzen Vormittag vor St. Johannis Kirchhof auf einen Block, hatte ezliche schöne große Perlen im Barte und bekannte das Weib obgeschriebenen seinen Nahmen, und daß er wäre dem Kaiser ein treuer Leibdiener gewesen, begehrte, ihr für Geld den Todtenkörper wieder zu geben. Aber das war nichts, und sobald die Frau zum Dammthor hinaus war, wardt der Todte bey dem Kirchhof auf die Straße begraben. Wie bald aber das Weib auf den Berg wieder bey den Fürsten kam, ließ der wohl 100 große Schüsse in die Stadt gehen, sprechend: Also behöret sich, die treuen Freunde und Männer zu begraben! Da nun die Fürsten für Hildesheimb drey Wochen gelegen hatten, die Dächer zerschossen und geflickt, waren etzliche aus dem Regiment und Gemeine für längst hinaus gewesen und sich versuchet, wer den Krela und Katzberg beholden hatte, aber man wollte es nicht gestehen, bis dennoch den Leuten so hart auf die Füße getreten ward, daß sie es bewilligen mußten. Zu dem Zug ward heimlich eine Nacht verordnet, wenn man die Feinde

anfallen wollte, und wurden drey Obersten dazu gemaket, und einem jeden das dritte Part der Bürger und Soldaten, deren 1000 in Hildesheimb umb Sold lagen, gegeben, gingen den Vordag in die Kirchen, baten Gott um Hülfe und verbunden sich bey Eiden zusammen, einer bei dem andern zu bleiben bis zu ausgerichteter Sache, und gaben das Bot, welcher Hause aus dem Thor über Heensen oder für dem Steuerwalde über, oder aus dem Dammthor über die Carthaus und Bennenborg ziehen sollten. Diese 3 Haufen waren einig, wolten die Fürsten im Lager an dreyen Orten antasten, und das Nachtmahl bringen, und sämmtlich in weißen Hemden und mit seinen Gewehr. Aber der liebe Gott hat es umb vieler Frommen Gebet willen, den Fürsten erschreckend in die Herzen gegeben, daß sie Middernacht früher mit ihrem ganzen Lager, vielen großen Büssen und unzähligen Wagen über die Inderste gezogen und sich wieder mit dem ganzen Lager in und umb Drispenstedt legten.

14.

Teufelsbanner.

Anno 1531. Hildesheimb hatte auch etzliche Drivers, Zujägers und Verdrisers, die Dag und Nacht darnach trachteten, daß die neue Lehre auch in ihre Stadt eingeführet würde. Darunter

war einer von meinem Blutfreunden Henni Amſelmann, der brachte zum erſten einen Schmiedeknecht, war wohl betunget *) und hatte zu Braunſchweig bereits etliche Jahre Lutheri Evangelion gehöret, alhie, der mußte ihme und ſeinem Anhange einſt auf dem Klingenberge, darnach auf St. Catharinen Kirchhofe predigen und die Lutheriſche Freiheit verkündigen, aber er ward verſpottet, und der Schmederange unterſtund ſich und gab für, er vermöchte durch ſeinen Geloven Deuffel verjagen und ausbannen, und war eben hie eine Magd von Gronau bürtig, Greta, die was leiblich beſeſſen, die ward ihme in St. Cyriacuscapell auff den Eſelſtieg gebracht. Die Capelle war vull Volkes gelaufen, und beſchwur der Schmedeknecht den Teufel und gebot ihm, daß er ausfahren ſolle. Die Magd hattte allezeit gelachet, das hatte endlich dem Schmiedeknecht verdroſſen, und die arme Magd oft und hart in das Geſicht geſchlagen, und geſagt, als ihm ſolches verwieſen, und von den Umbſtehenden, daß er die arme Magd, die bereits genug genug geplaget, ohngeſchlagen laſſen ſollte, ſolches nicht der Magd, ſondern dem Teufel wehe thäte. Das Schlagen wollte auch nicht helfen, legte darumb die Magd auf die Erde, und ſetzte ſich ihr mit beiden Knieen auf den Rücken und beſchwur

*) gezwungt, beredt.

den Teufel abermal, er sollte ausfahren, und zum Zeugniß, daß er ausgefahren, eine Ruthe aus dem Fenster mitnehmen. Die Magd that und weinet übel, und der Schmiederange hatte etwa behende einen Stein bei sich, schleuderte den ins Fenster unvermerket, daß eine Raute aus dem Fenster fiel, und sagte do, es wäre nun der Teufel aus dem Menschе gefahren. Es befand sich aber anders, denn die Magd war darnach noch viele Jahre übel.

Und dieser Schmederange, wiewohl er nichts ausgerichtet und ein anders werth gewesen wäre, ward noch mit Drankgeld friedlich hinweggelassen.

15.

Weinbau.

Anno 1540. Dieses Jahr war ein ungewöhnlich dröger und warmer Sommer, das brachte gusen reifen und süßen Wein, nicht allein in den Weinlanden, sondern auch in den Städten, da Weinreben vorhanden waren. Derohalben wurden allhie für Hildesheimb, Braunschweig, Hannover und mehr Städten viel mehr Weinberge, mit Ausrodung des Holzes, Verwüstung der Aecker, auch große Arbeit und Unkosten gemachet und gepflanzet und wurden dero Behuef viel tausend Weinstöcke in Frankreich, Düringen und andern Landen theuer eingekauft, Weinmeisters angenommen und in diese Lande gebracht. Die Wein-

ſtöcke bekahmen, brachten aber in 2 oder 3 Jahren wenig Drauben, und dieſelben waren noch ſauer und nicht reife. Des vierten Jahrs war der Mai ſo kalt, daß viele Weinſtöcke erfroren, und litten die Bürger großen Schaden.

16.

Heuſchrecken.

Anno 1541 im Angehen des Herbſtes kamen große Kohlſpringers oder Heuſchrecken und thaten in Polen, Schleſien, Deutſchland und hie uff die negte *), großen Schaden, ſchoneten weder Früchte auff Bäumen oder an der Erden, und da ſie alles abgefreſſen und verzeret hatten, waren ſie ſehr dicke, börſten entzwey, daraus ein großer Stank wardt und etzlicher Oerter ein Peſt darauf folgete.

17.

Große Hoſen.

Anno 1555. Umb dieſe Zeit kamen die großen Hoſen auf; Schlodder- oder durchzogene Hoſen wurden gemachet von 6 Ellen Engliſchen Tuch und 99 Ellen Karteken durchgezogen, hatten vorn eine große Ritze, auch kraus mit Karteken durchgezogen, das bisweilen ganz ſchändlich ließ.

18.

Säufereramen.

Anno 1556. Herzog Friedrich von Holſtein,

*) in der Nähe.

Bischof von Hildesheimb ließ sich wohl krattiren und fürstlich andragen, und als er etwas unlustig war, keine Fastelabage oder Unterschiedt der Speisen gehalten hatte, zog er, die Luft zu verändern nach Ostern am Tage Tiburtii nach Holstein, kam um Bartholomei wieder und brachte etzliche Holsteiner mit, die sich drinkens rühmten. Der Bischof soll gesagt haben, er wolle mit den seinen genug davon haben, und im Fall der Noth Peina und Steuerwaldt versetzen und so lange lustig seyn und zehren, so lange ein Heller vorhanden wäre. Umb diese Zeit ritt der Bischof mit seinem Befehlshaber Ludolph Ruscheplatten und andern von Adell auf den Steuerwald, alda lustig zu seyn, und alse sie an das Drinken kommen waren, sagte der Bischof zu Ruscheplatten, es sollte ein Perd umb 30 Dalet gelten, er hatte einen Holsteiner, und er Ruscheplatt sollte einen Bauern aus dem Stichte Steuerwalde nehmen, dem sollte einen jeden ein Himte vull schieres Bier fürgesetzet werden, und wer seinen Himten eher und in wenigern Drünkern auskriegte, der sollte seinem Herrn das Pferdt genommen haben. Die Wette ging fort, wurden zwey Himten mit Gose hingesetzet, gestoppet und voll einerley Bier gegeben, und Ruscheplatte stellte einen Bauern von Soßmer, Hantelmann genannt gegen den Holsten. Lindt ward das Looß geworfen, wer anfangen sollte, welches dem Holsten fiel. Drank derowegen dem von Soß-

mer erſt zu, der ihm Beſcheid that. Da nun drey Drünke geſchehen waren, beiderſeits waren die Himten halb ledig, doch des Holſtens etwas über die Hälfte. Und raueten ſich ein wenig; und als der Holſten des vorigen Dages ſollte geſagt haben, in ein Drünken den Himten auszumachen, verzog er und rauete ſich ziemlich lange, daß auch gemeldter Hantelmann anfenget und geſagt: mir fenget an zu dürſten, und nahm den Himten und ſoff den vierten Drunk dem Holſteiner zu. Es ward wieder etwas gewartet, als dieſer vierte Drunk beiderſeits geſchehen, und hub der Bauer von Soßmer den fünften Drunk wieder an und ſoff es gar aus. Der Holſteiner that zwar Beſcheid, drank aber nicht all und rein uth, und gewann alſo Ludolph Ruſcheplatte das Pferd, welches auch der Biſchof folgen ließ, und bei dieſer Wette hatten auch die Drünker ihr Löhn zu erwarten, als der Bauer von Soßmer ein neues Kleidt, der Holſteiner aber die Vogtey zu Hußem.

Dieſer Biſchof als he ein unordentlich Leben allezeit mit Eſſen und Drinken auch mit Unzucht geführt hatte, kriegt morbum Gallicum an ſeinen — und over ſeinen ganzen Lieſſe und alles was dazu gebraucht, half nicht, ward derowegen nach Peina in einen ſpeden Wagen und darnach nach dem Sike geführet buten Landes, auf Angeben ſeiner Räthe, daß man hie nicht wiſſen ſollte eigentlich ob er tod wäre oder nicht, und Sie in-

mittelst noch sehr Vortheil thun möchten. — — Den 4. Octobris wardt an den Autorem horum annalium von Lüneburg durch Herrmann Lütemann geschrieben, daß da wahrhaftig Bericht und Zeitung sey, der Vischof den 27. Septembris gestorben wäre. Dies verschwiegen seine Räthe bis an den 6. Octobris, he were schwerlich krank, wardt da ausgesprengt, und würde es nicht verwinnen. Und dies Gerüchte währete und blieb 4 Wochen.

19.

Strafe des Incests.

Anno 1559. Zu Machtersen fürm Lichtenberge wohnete ein beholder Bauersmann, de mit siner Fruwen veer Kinderken gezeuget hat, de vermarkede, dat se mit ören zween Söhnen, die sie vom ersten Mann gehabt, holet. Diese beiden Gesellen dieneten zu Braunschweig, kamen so oft als als es ihnen geliebte, zu Haus und waren allezeit der Mutter sehr willkommen. Endlich soll der Bauersmann gedacht haben, ihn Gott strafen möchte, wenn er länger dazu stillschweigen, offenbart es derowegen erstlich seinem Beichtvatter und kommbt also ferner für die Obrigkeit. Das Weib und ihre lieflichen beiden Söhne wurden gegriffen vndnach Befindung solcher Bosheit sämmtlich im Fewer lebendig am 12. Martii verbrandt für den Lichtenberge.

XV.

Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel Rechtfertigung des Separat-Friedens des Braunschweigischen Hauses mit dem Kaiser Ferdinand III. *)

Mitgetheilt von den Herrn Geheimen-Rathe von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Die Vorwürfe sind bekannt genug, welche man den Herzögen von Braunschweig, und vorzüglich dem Herzoge August von Wolfenbüttel darüber gemacht hat, daß sie, zum Schaden ihres eigenen Hauses, der Schwedischen Sache abtrünnig geworden und sich in abgesonderte Friedensunterhandlungen zu Goslar mit den Abgeordneten des Kaisers eingelassen. **)

In folgendem Aufsatze tritt Herzog August als sein eigener Vertheidiger auf, und ich hielt es da-

---

*) Der früher zu Goslar verglichene Receß wurde definitiv zu Braunschweig am 19ten April 1642 abgeschlossen. Er besteht aus 38 Artikeln und enthält einen Neben-Receß unter demselben Datum von 12 Artikeln.

**) Vergl. Spittlers Geschichte von Hannover, Thl. II. S. 108. 110.

her dieſes ehrwürdigſten Fürſten werth, dieſe Rechtfertigung der Nachwelt zu überliefern, da ſie nie, meines Wiſſens, bekannt geworden iſt.

Schreiben Serenissimi Illustrissimi Augusti an Herzog Christian Ludwig Liebd. wegen Acceptation des Goslarischen Accordes:

Unſer Frl. Dienſt ꝛc. Hochgeborner Fürſt ꝛc.

Wir ſtellen außer Zweifel, es werde E. Lbd. der bisherige Verlauf der gütlichen Tractaten zu Goslar durch Dero zurückgelangte Räthe umſtändlich referiret ſeyn, Sie auch daraus vernommen haben, worauf die Sache nunmehr ſchließlich beruhe.

Und gleich wie dies ganze Werk, in einer Summa davon zu reden, hauptſächlich in dem beſtanden: 1) was an Seiten der Kaiſerl. Subdelegirten-Unſerm Fürſtl. Hauſe vor Praestationes abgefordert; 2) hingegen aber demſelben zur Satisfaction anerbothen und gewilliget:

Alſo werden E. Lbd. berichtet ſeyn, daß es mit den letzten, ſo wohl mit der restitution aller abgenommenen und bis dahero vorenthaltenen Oerter, als einer zureichenden Amnistia, und abſonderlich ſolcher Sicherheit dadurch nicht allein Unſer Fürſtl. Haus in gleichem Stand mit andern des heil. Reichs Ständen geſetzet ſondern auch noch vor denſelben einen guten Vorzug in unterſchiedlichen hochimportirenden Punkten erhalten, gottlob zu guter Richtigkeit gelanget;

Hingegen aber die geforderte Praestationes ſich gröſſeſten und angelegenſten Theils in dasjenige reſolvi-

ren, was ohne das vermöge der Constitutionen und Herkommens im heil. Röm. Reich Unser Fürstl. Haus zu leisten schuldig; was auch wegen der Stadt Hildesheim von Uns gefordert, solches also bewandt, daß darauf als einer Condition alles übrige praesupponirt, und außerhalb dessen zu dem übrigen alle Hoffnung abgeschnitten wird. So viel nun die Uns verwilligte Assekuration Unsers Fürstl. Hauses status betrifft, zweifeln wir nicht, E. Lbd. Ihro erinnern lassen werden, daß von Zeit des sieder Anno 1625 diesen Landen und Insonderheit Unserm Fürstl. Hause zugestandenen Unglücks, so wenig durch die mit dem General Tilli geschlossene Traktaten, als so viele unzählbere Schickungen an Kaiserl. Hof, alle Convent im Reich, wo sich nur deren erblicken lassen, auch die vielen unaufhörlichen Negotiationes an alle Kur- und Fürstl. Höfe, da man nur etwas der Sachen fürträgliches zu schaffen gemeint, durch allerhand beschehene ausführliche Remonstrationes, nicht ein einiger Partikel von demjenigen zu erhalten gewesen, was jetzt durch diese verwilligte Conditiones Unserm Fürstl. Hause, und zwar unter solcher Versicherung, wie die bei jetzigem Stande des Reichs, und wann sonst Treu und Glaube das vinculum humanae societatis verbleiben soll, gegeben wird.

Zu demjenigen, was hingegen von Uns allerseits zu prästiren gefordert wird, seind wir ohne das, wie oben vermeldet, wann sonst das heil. Reich in seiner Ordnung und Harmonie verbleiben soll, wir uns auch etwa nicht von demselben gar zu entziehen gemeinet, gehalten;

Und befinden wir in rechter gründlicher Erwägung der ganzen Sache, außerhalb dessen, was 1) wegen mehrer Versicherung der Stadt Hildesheim, und dabei interessirten Unsers Fürstl. status, 2) wegen Abwendung Dero von den Schweden Unsern Landen imminirenden Gefahr angezogen werden möchte, keine sonderbare Difficultäten mehr übrig. So viel nun die Stadt Hildesheim betreffl., ist E. Lbd. bekannt, in was einem erbärmlichen Zustande dieselbe in Anno 1633 und 34 sich befunden, aller ihrer Privilegien beraubet, die Bürgerschaft an Leib, Leben, Ehr und Gut aufs äußerste gefährdet, in eine schwere Dienstbarkeit gesetzet, aller Kirchen und der meisten Pfarrherrn destituirt; das exercitium religionis ihnen kaum außerhalb der Kirchen verstattet, und in Summa die handgreifliche miseria so groß gewesen, daß es fast ärger nie gemacht werden können, daß nun nächst göttlicher Hülfe, aus solchem großen Jammerstande gedachte Stadt blos und allein durch Unser Fürstl. Haus errettet, solches wird dieselbe verhoffentlich mit Dank erkennen, keinesweges aber auf solchen Gedanken und Mitteln bestehen, welche nicht allein nicht zu erhalten, sondern dadurch so wohlgedachte Stadt in vorigen, wo nicht betrübtern Stand hinwieder nothwendig gerathen, als wir allerseits in unausbleibliche Gefahr eines gänzlichen Verlusts Unserer gesammten Fürstenthum, Land und Leute, so viele Millionen Seelen aber um zeitliche und ewige Wohlfahrt zugleich gebracht werden sollen;

Und befinden wir gleichwohl die erhaltene conditiones also bewandt, daß wir nicht sehen, wie dieselbe

bei so beschaffenen Umständen auszuschlagen. Wir wollen hiebei die geringste Ausführung nicht thun; die Stadt ist Unsers Ermessens in demjenigen, was sie vor Anno 1630 gehabt, in ecclesiasticis et politicis genugsam verwahret, ein mehrers Recht, als sie vor der Zeit gehabt, durch diese Traktaten zu erlangen, oder dessen Entstehung für eine Ursache der blutigen unzureichende extremorum zu halten, befinden wir bei Uns gar nicht verantwortlich. Wollen zwar der Stadt ein mehreres von Herzen gerne gönnen, und dazu nach Möglichkeit cooperiren, Uns aber und Unser Land und Leute dadurch so unverantwortlicher Weise in äußerste Gefahr und Untergang zu stürzen, wird Uns von keinenem verständigen Menschen zu rathen oder anzumuthen seyn; Sehen auch nicht, warum Unser Fürstl. Haus andern dessen Mitständen des Reichs, in dero zwischen ihnen und deren territorio angehörigen Unterthanen schwebenden Streitigkeiten, gewisse Ziel und Maaße fürschreiben, dieselbe inaudita parte altera decidiren lassen, viel weniger denselben anmuthen wollen, was E. Lbd. wegen Dero Stadt Hannover, Göttingen, Nordheim, Hameln, oder sonst, von andern etwann Ihro nicht anmuthen, was man auch unserer Stadt Braunschweig halber niemand bis dahero gut seyn lassen können oder wollen. Der Gefahr, so Unserm Fürstl. Hause von der Kaiserl. Besatzung aus Hildesheim erwachsen könnte, ist so gut und sicherlich, als durch das einige Band menschlicher Societät, immermehr geschehen kann vorgebauet. Zu Abwendung solcher Besatzung ist kein einziges Mittel in der Güte mehr übrig, und wenn ja

per rationem status Uns dieselbe nicht allerdings zu leiden seyn möchte, sehen wir demnach nicht, ob selbige ratio status, wofern sie nicht ein unleugbares gewisses Fundament in der Justiz, ratione Unsers Fürstl. Hauses, immediate hat, mit Bestande fürgewendet werden, wir auch nicht eben diejenige reprehension Uns aufbürden möchten, welche bis dahero nicht unbillig alle diejenigen mit bösem Gewissen und perpetuirlicher böser Nachrede bei der ganzen Posterität auf sich geladen, so ihre actiones blos auf eine solche rationem status gesetzet.

Was mit unverdrossener mühseeliger Verhandlung und Interposition bei dieser Sache zu der Stadt und Unsers Fürstl. Hauses Sicherheit geschehen können, ist fast mit mehrem Fleiß und Sorgfalt, als Unsers Fürstl. Hauses eigene hochangelegene privata beobachtet; Dabei man dann nicht unbillig gerühet, und das Uebrige, so nicht zu erhalten, der allein weisen und gerechten Disposition Gottes eben so wohl heimstellen muß, als Wir Unsere eigene Lande und Leute bei der übrigen Gefahr der göttlichen Allmacht anvertrauen, und bei gutem Gewissen, dessen väterliche Disposition erwarten müssen.

Betreffend, vors Andere, die Verhütung deró von den Schweden Unserm gesammten Fürstenthum und Landen noch imminirenden Gefahr, ist nicht ohne, daß die Schwedische Armee nicht allein etliche hochimportirende Oerter Unsers Fürstlichen Hauses noch in Händen, sondern auch in solcher Postur sich befinde, daß großen Theils bei derselben noch zur Zeit stehe, ob und

wie weit sie Unsere Lande mit Feuer und Schwerdt erfolgen möchten. *)

Wann nun solche Hostilitäten dadurch abzuwenden, daß mit den Kaiserl. Waffen wir in keine Conjunktion treten, ist solcher Difficultät allbereit durch den verfaßten Accord abgeholfen, und das Remedium adaequatum allbereit bei der Hand.

Zum Fall aber auch die Separation an Schwedischer Seiten vor einer Ursache der befürchteten Feindthätlichkeit gehalten werden sollte, sind zu deren Verhütung alle Gedanken verloren, und nichts mehr übrig, dann daß zu vermeinter derselben Abwendung man in perpetua desperatione bei den Schweden verharre, und deren absoluten Disposition sich auf alle casus unterwerfe.

Ew. Lbd. werden aber hiebei vernünftig erwägen, daß die von den Schweden zu erwartende Feindthätlichkeit endlich nur dasjenige wegnehmen würde, was Derselben depopulationes in gar geringer Anzahl, sowohl Ew. Lbd., als im Zellischen und Uns gelassen, hingegen aber, wann man zu Salvirung der noch übrig geringen rudera im Lande jetzige Tractaten ausschlagen sollte, alsdann Unser Fürstl. Haus, vor des ganzen heil. Reichs Feind, unausbleiblich declariret, wir mit des ganzen Reichsmacht debelliret, Unsere eigene Bluts- und Reli-

*) Wie die Schweden zu verfahren pflegten, vergl. Heineccii antiquit. Goslar. in Heineccii Leukfeldii scriptor. rer. Germ. T. I. p. 570, wo auch der Goslarischen Pacifications-Angelegenheit ausführlich erwähnt wird.

gions-Verwandten, zu offenen Feinden erlangen, und ein solches Feuer wider Uns, aufs neue angehen möchte, welches nicht allein dasjenige, was wir für den Schweden zu salviren vermeinen, sondern vielmehr die ganze Substanz an Land und Leuten, Hab und Gut, Leib, Ehr und Leben, Unsere und der ganzen posterität, ja so vieler Millionen Seelen, zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zugleich verzehren würde.

Sollten Ew. Lbd. auf weitere Gewinnung der Zeit Ihr Absehen schlagen, dürfte allen Ansehen nach, selbige nicht allein kein remedium seyn, sondern vielmehr Unsere Conditionen dadurch aggraviret werden; Die Kaiserl. werden darin durchaus nicht willigen, sondern nach schleuniger Abrumpirung der Tractaten, zu vorberührten extremis schreiten, und zum Fall schon äußerlich Uns darinnen nachgesehen werden möchte, würde dennoch ein abermaliger frühzeitiger Feldzug in Unsere Lande zwischen die ansehnliche in den Kaiserl. Händen begriffene Posten innerhalb wenig Wochen, die jetzige conditiones nicht mildern, sondern dergestalt schärfen, daß Wir alsdann inter arma und im offenen Felde, dasjenige mit Flehen und Bitten, nicht erhalten möchten, was Uns jetziger Zeit viel zu schwer etwan drücken will.

An der auswärtigen Armeen Seiten wird durch Gewinnung der Zeit einige moderation nicht zu erhalten seyn, sondern je länger man deren vires soviret, je größere Gefahr man von denselben zu erwarten, und aus einem inconvenienti et extremo in das andere getrieben werden, immaßen Ewr. Lbd. dessen ein handgreifliches exempel an Vorenthaltung der festen Oerter, so

eben ein Substantialstück der Last, welches Unser Fürstl. Haus bis dahero zu Boden gehalten, vor Augen, zumal bis dahero keine demonstrationes, keine Ehrbar- und Billigkeit, ja die allergrößeste den auswärtigen Armeen weltkundig erwiesene Gutthat, solche Posten Uns hinwieder zu Handen bringen können.

Zugeschweigen, daß man derenhalber auf längere Verzögerung dieser Tractaten einige Hoffnung zu setzen, sondern sich nicht viel mehr zu fürchten hätte, daß je mehr die vires Unsers Fürstl. Hauses erschöpfet, dessen Consideration dadurch verringert, hingegen aber die auswärtigen in größern Respekt von Uns gehalten werden müssen, je fester man selbige Posten halten, und dadurch Unserm Fürstl. Hause realiter demonstriret, welcher Gestalt die potentia et magnitudo exterorum reverenter ex antiqua formula zu halten und zu observiren sei. Sollte auch jemand, wie Wir doch nicht hoffen können, in den Gedanken begriffen seyn, daß man noch per arma bessere conditiones zu erhalten, und sich in mehr Sicherheit zu setzen haben möchte. So können wir nicht allein bei Uns nicht befinden, ob mit guten Gewissen, bei so allerseits bewandten Umständen, solche extrema zu ergreifen, und Unsere arme, Uns allerseits von Gott so hoch anvertrauete Unterthanen, denen vor Gott und menschlichen Augen überall abscheulichen Abominationen, so dem Krieg zu folgen, zu untergeben, sondern Wir befinden auch darzu die geringsten Mittel an allen Seiten durchaus nicht. Wie es mit eigenen Kräften bewandt, stehet am Tage, Unser Land und Leute seind aller Mittel entblößet, was übrig gewest, ist gutes Theils durch Un-

sere eigene Succurenten zu Grunde consumiret und nicht so viel übrig gelassen, daß daraus zu bloßer Conservirung deren noch übrigen Besatzungen einige Hoffnung. Die Kaiserl vires werden von Volk und Mitteln täglich unglaublich gestärket, und werden Ew. Lbd. wol bedenken, ob mit dem ahmächtigen von Freunden und Feinden durchaus ersogenen sceleto Unserer Fürstenthume das ganze Röm. Reich zu bekriegen? Ob Wir nicht gar bald bei abgangenen Mitteln, nicht erfolgender Recrutirung der Garnisonen, mangelnder Zahlung und dahero rührender Revoltirung Unserer eigenen Völker inskünftig ohne Schwertstreich um alle übrige Plätze gebracht, und nicht etwan noch eines ärgern, als des Pfalzgrafl. Exempels (dessen sich zwar Jedermann zu seinem Vortheil und Beschonung seiner Sache, niemand aber zu einigen Nutzen der Pfalzischen Erben gebrauchen) zu erwarten.

Es ist auch unläugbar, wann schon Unser Fürstl. Haus sich opiniatriren, und einer oder andern harten Condition halber ad extrema oder wol gar ad desperationem gehen wollte, dennoch man alsdann viel weniger als jetzo (da alle extrema herführgesuchet) ausrichten oder erhalten, sondern dessen vana sine viribus ira, der ganzen Welt fürgestellet werden müste.

Die verhoffte Assistenz und Herbeitretung anderer Stände des Reichs ist zerronnen, ohnedaß auch bei dem gar zu tief eingewurzelten Misverstanden im Reich also beschaffen, daß darauf gründlich nicht zu bauen, die Particular-Umstände sind aus dem Verlauf Ew. Lbd. mehr als zu viel bekannt, und bedürften keines Anführens, auf fremde Hülfe ist die nächste Jahre hero, Uns allerseits

große Hoffnung gemachet, wie aber dieselbe in der That erwiesen, ist der ganzen Welt bekannt, man hat zu der geringsten Hoffnung zu Restitution der inhabenden Posten nicht gelangen können, Wir haben denjenigen, so Unsers Hauses Treu, ihre bisherige Subsistenz zu danken, noch darzu contribuiren müssen, und ist vor solchen alles Uns nichts mehr erwiesen, als daß der sedes belli ordentlicher Weise ins Land geführt, zu dessen Verhütung Wir dennoch bis dahero, alles zu thun und zu lassen nichts gescheuet.

In gründlicher Erwägung hat man der auswärtigen Armee einigen Zweck, blos in der eigenen Conservation fundiret befunden, Unser allerseits Lande, so viel tausend armer Unterthanen, alle deren Substanz, ja Unsers Hauses status und dessen Personen, sind bei solcher Intention aufgesetzet, hingegen aber diese Armee gar zu nobel (wie die Wort einsmal gefallen) erachtet, um sich Unsers Hauses halber in hasard zu setzen, wie diese Regel bei Eroberung von Liebenburg, Bokenem, Alefeld, Occupirung der Revier um den Harz, der Leine, und des ganzen Stifts Hildesheim, der Stadt Eimbeck und höchster Periclitirung der Stadt Göttingen, und also bei dem Verlust der beiden Fürstenthümer, Göttingen und Grubenhagen; Insonderheit aber bei der ganzen Action von Wolfenbüttel (welche dennoch die conjungirte selber aller Ihrer von Zwickau an bis vor Wolfenbüttel geführten Handlung und Retiraden zum Fundament und als die rechte Hauptsache, mehrmals angezogen) und allen dabei vorgegangenen Partikularitäten,

mit unleugbaren exempeln erläutert, ist in der ganzen Welt Handen und Augen.

Auf die socios et amicos, pfleget man nach der Lehr aller Weltweisen, darum ein sicheres Vertrauen zusetzen, dass deren Assistenz und nutzbarer Gebrauch in Unsern Mächten mit bestehet: Ob man aber in Unserm Hause, dessen im geringsten versichert, ob auch die conjungirte Armeen ihrer selbst allerdings mächtig, und vieler innerlicher Substanzial-Mängel halber man sich darauf zu verlassen, Solches wollen Ew. Lbd. vernünftigen Nachdenken, Wir viel lieber anheim stellen, als das Geringste davon berühren, viel weniger vor diesmal andeuten, was alsdann Unserm ganzen statui, Land, Leuten und libertät zu hoffen, wenn die victoria an selbiger seiten nunmehr da Unser Fürstlich Haus, wegen erlittener Enervirung, die Waffen nicht mehr aufrecht halten kann, fallen, und man Uns allerseits vor die vornehmste partem praedae halten möchte. Wir haben aber solches mit wenigen nur zu dem Ende berühren wollen, weil dergestalt alle Mittel untüchtig, daß Wir in dem Respekt keinesweges den Accord ausschlagen, sondern dasjenige vor diesmal erwählen und annehmen müssen, welches, ob es zwar in vorberührten Difficultäten etwas hart scheinen möchte, dennoch in respect eines total-Unterganges die rationem eines weit geringern Uebels hat, und also beschaffen, daß gleichwohl die meisten Stände des Reichs noch zur Zeit in so gute Condition gesetzet.

Seind auch dahero im Nahmen des allerhöchsten Gottes entschlossen, dieselbe ohne fernern Verzug anzu-

nehmen, mit den übrigen sämmtlichen Ständen des heil. Reichs in ein Schiff zu treten, und vielmehr nach dem Inhalt des jetzigen Accords bei dem Reich und dessen ordentlichen Oberhaupt, als bei ungewissen socii, oder mit ungewissen Aufschub der extremorum, nach Gottes gnädigen Willen und Schickung des Events zu erwarten.

Zweifeln auch nicht, Ew. Lbd. zu einem gleichmäßigen sich resolviren, und so wenig die Traktaten Ihres Orts aufhalten, als durch deren Verzöger- oder unverhoffte gänzliche Ausschlagung alles über einen Haufen gehen lassen werden, dabei denn Ew. Lbd. vernünftig erwägen werden, daß unter andern auch es um Restitution Unser Festung Wolfenbüttel, in specie bei diesem Accord zu thun, wozu Ew. Lbd. vermöge Unsers Erbvertrages vom 14ten December Anno 1635 ausdrücklich mit Dero Land und Leuten gehalten. Sollte dieses wie Wir doch nicht hoffen können oder wollen, von Ew. Lbd. aus Augen gesetzet, diese Occasion zu Liberirung gedachter Festung vorbei gehen lassen, auch sonst in respect auf Hildesheim (als worauf die ganze Sache von den Kaiserlichen conditionniret) Unsern Land und Leuten einigen Schaden zugezogen werden, hat Ew. Lbd. vernünftig zu ermessen, daß Wir denselben bei niemand anders als Ew. Lbd. und denjenigen, durch welche sie etwan hierunter abgehalten, suchen, und deswegen Uns hiemit und Kraft dieses die Nothdurft bedinglich und bester Maaßen vorbehalten haben müssen. Zu Ew. Lbd. aber seindt Wir eines viel andern versichert, und wissen mehr als gewiß, dieselbe Unsern getreuen vetterl. Ein-

rath vielmehr als alle andere Considerationes bei Ihr gelten lassen werden, Deren Wir ꝛc. 10. Jan. 1642.

An Augustus.

Herzogen Christian Ludewig.

Herzogs August Schreiben an Herzog Friedrich zu Celle in derselben Angelegenheit.

Unsere ꝛc.

Wir stellen außer Zweifel, Ew. Lbd. von Dero zu den Goslarischen Traktaten verordneten Räthen gründliche Nachricht erlanget haben werden, woraus die Sache nunmehr schließlich beruhe.

Als Wir nun im Nahmen des allerhöchsten Gottes entschlossen, solchen Accord Unsers Theils zu placitiren, anzunehmen und des Events, nach dem göttlichen Willen, bei dem heil. Reich, dessen Oberhaupte, und andern Unsern Mitständen zu erwarten: So haben Wir nicht allein diese Unsere Meinung und dabei fürkommenen Gedanken, des hochgebornen Christian Ludewigs ꝛc. Lbd. laut beigeschlossener Copei fr. vetterl. eröffnet, sondern auch Ew. Lbd. solches gleichmäßig im hergebrachten hohen Vertrauen entdecken wollen: nicht zweifelnde, Sie darinnen mit Uns durchaus einig seyn, und lieber in Fried als Unruhe, oder aber den extremis, bei gutem und sicheren, als aufs wenigste zweifelhaften, Gewissem nunmehr, und bei so bewandten Umständen, continuiren werden. Und weil Ew. Lbd. bekannt, daß dieselbe unter Dero selbst eigenen Hand und Siegel, in dem am

15ten Decembris Anno 1635 aufgerichteten Erbvertrage sich kräftiglich zu Liberirung Unserer Festung Wolfenbüttel obligiret, welches nunmehr bei Acceptirung dieses Accords zu Werk gerichtet; auf dessen Ausschlagung aber wenig Hoffnung übrig seyn, sondern vielmehr auch noch die unschuldigen Land und Leute in höchste Gefahr gerathen möchten:

So zweifeln Wir nicht, Ew. Lbd. um so viel desto mehr geneiget seyn werden, sich bei Acceptirung dieses Accords nicht aufhalten, oder Uns nicht verdenken werden, daß Wir Uns auf den widrigen Fall alles Schadens halber die Nothdurft bedinglich vorbehalten müssen.

An vorhochged. Unsers Vettern Herzog Christian Ludewigs Lbd. friedfertigen Intention zweifeln Wir hierunter nicht, weil dennoch Ew. Lbd. in dem am 17. Octobris jüngsthin in eben dieser intentio an Uns ausgelassenen Schreiben sich erboten, auf'm Fall sich einige Difficultät bei Acceptirung friedlicher Conditionen ereignen solle, es an dienlichen Erinnerungen nicht ermangeln lassen zu wollen.

So geleben Wir der gewissen Zuversicht, wenn Ew. Lbd., solchem Erbieten zu Folge, mit freundvetterl. Ingemüth bei S. Lbd. einkommen, alsdann S. Lbd. gar nicht gemeint seyn werden, sich der unbeständigen fortun bei so unerhörten grausamen tempest des ganzen Europae etwan mit sehr geringer, und wohl gar in infinitum ausgesetzten Hoffnung zu committiren, sondern vielmehr Ew. Lbd. und Unserer Erinnerung statt geben, und wo nicht alsbald, dennoch inskünftig urtheilen werde, wer es am treuligsten mit derselben

gemeinet. Ew. Lbd. haben Wir dieſes ganz offenherzig in hergebrachten Vertrauen eröffnen wollen ꝛc. Den 10. Jan. 1642.

An Augustus etc.
Herzog Friedrichen
zu Celle.

Es wird nicht uninteressant ſeyn, zu wiſſen, wie ſtark zu jenen Zeiten das Schwediſche Heer war, und ſo laſſe ich hier folgendes authentiſche Verzeichniß abdrucken.

Verzeichniß der Schwediſchen des Feldmarſchall Torſtenſohn unterhabenden Armeen, wie ſtark ſich ſelbe den $\frac{10}{20}$. February befunden Anno 1642 ꝛc.

	Compagnien.	Köpfe.
Torſtenſohns Regiment . . .	6	200
Pfuell	8	300
Wittenberg	8	200
Königsmargk	8	200
Landgraf von Heſſen	8	200
Herzog Franz Heinrich zu Sachſen	4	90
Douglas	8	200
Witzleben	8	150
Billingshauſen Curländer . .	8	200
Gustav. Gustavi Sohn . . .	8	200
Dörfling	8	200
Gustavus Horn	8	200

	Compagnien.	Köpfe.
Wittenberg so mit dem succurs 600 Rekruten Finnen bekommen, aber wieder abgegangen, daß er jetzo nicht stärker als noch	8	400
Wrangel so mit dem Torstensohn aus Schweden kommen und 1200 Pferde stark gewesen ist jetzt noch	8	600
Graf Hoditz	4	80
Reichwalt sonst des Thuves Bielken Regiment	4	100
Seckendorf	4	80
Grube, weil es dieser Tage ruinirt, noch	4	20
Tuwaldt	4	70
Ochsenstern	4	250
Birkenfeldt	4	60
Crazenstein	4	70
Behr	4	30
Mumhausen	12	400
Schlange	8	150
Herking	4	60
Knuppy	8	70
Fritzleben	6	80
Summa aller Cavallerie	182	4860

Dragoner.	Compagnien.	Köpfe.
Steinbock	4	300
Braun	4	100
Summa	8	430

Fußvolk.

Torstensohn	18	700
Mortagni	10	400
Pfuel	12	500
Wittenberg	10	300
Wrangel	12	600
Lilli Heck Ein Teutsch und ein Schwed. Regiment	22	1400
Zabeldietz	10	400
Cratzenstein	8	300
Jacke	10	300
Striegd	8	300
Oesterlingk	8	300
Schlieben	6	200
Goltz	10	300
Tuwaldt	10	400
Wolff	8	400
Steinbock ein Regiment Schweden	8	700
Rubien Schweden	8	600
Erich Hanß Sohn	10	300
Carl Ruth	12	200
Pockell	8	400
Summa der Compagnie zu Fuß	208	9000

Summa Summ. der Comp. zu Roß.

Dragoner und zu Fuß . . 398 Comp. 14,280 Köpfe.

Artillerie.

Drei halbe Kartaunen.
Sechzehn Stücke so 12 Pfund schießen.
Drei und siebenzig Feldstücke.
Ein Feuer-Mörsel trägt hundert und zwanzig Pfund
Zwei Feuer-Mörsel deren jeder achtzig Pfund trägt.
Sechs und funfzig Artillerie-Wagen.

Dabei befindet sich:

Ein Obrist-Lieutenant,
Drei und sechszig Constabel,
Dreißig Stück Junkers,
Sechshundert Handlanger.

Stellt man diese Heeresabtheilung mit der, welche der Kaiser in diesen Gegenden hatte, und die wenigstens um dreyfach so hoch angenommen werden kann, in Vergleich, so läßt sich nicht leugnen, daß Herzog August sehr wichtige Gründe hatte, so zu handeln, wie er that.

XVI.

Heinrich Humel aus Gladbach, Hofprediger Herzogs Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig-Wolfenbüttel;

ein Beitrag zur Braunschweigischen Kirchengeschichte des XVI. Jahrhunderts.

Von demselben.

Die Kirchenreformation fand im Fürstenthume Wolfenbüttel frühzeitig Beifall. Besonders benutzte die Stadt Braunschweig ihre damalige völlige Unabhängigkeit von den Herzogen dazu, der Reformation in ihren Ringmauern früh festen Fuß zu verschaffen, wie ihre bereits im Jahre 1528 von Bugenhagen in Sassischer Sprache abgefaßte in 8. gedruckte Kirchenordnung beweiset. Als aber im Jahre 1542 die Schmalkaldischen Bundesgenossen den Herzog Heinrich den Jüngern von Land und Leuten vertrieben hatten, so zögerten sie nicht lange, die Kirchenreformation im Lande förmlich zu organisiren und überall Kirchen und Klöster in dieser Beziehung visitiren zu lassen. *) Diese Revolution blieb zwar nicht ohne Gegenrevolution, als im Jahre 1547 Herzog Heinrich der

*) S. Hamelmanni opera genealogico — historica, de Westphalia et Saxonia infer. Lemgoviae, 1711. 4to. pag. 892.

Jüngere aus der Gefangenschaft, in welcher ihn die Schmalkaldischen Bundesbehörden gehalten hatte, zurückkehrte, vielmehr versäumte er nicht, die evangelischen Geistlichen, nicht ohne große Härte, fortzujagen, und Alles wieder auf catholischen Fuß zu setzen. Aber die Meinungen der Menschen konnte er nicht ändern, diese blieben größtentheils der neuen Lehre zugethan. Ein deutliches Bild jener Zeiten, in diesem Bezuge, giebt ein jetzt ziemlich vergessenes Buch: Johann Diederich Lichtensteins Beitrag zu der Geschichte des Schmalkaldischen Bundes und der Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Historie von 1542 — 1569, in der Untersuchung vom Anfange der Reformation in Helmstedt (Helmstedt bei Weygand 1750 4to), welches ich um so mehr den Lesern empfehlen will, da es noch jetzt im Buchhandel zu erhalten steht. — Selbst nur catholische Pfarrer aufzutreiben wurde dem Herzog Heinrich oftmals schwer. Auch vom Auslande her waren sie nur mit Schwierigkeit zu erhalten, denn nicht leicht entschloß sich ein echter Katholik, sich dem von Ketzerey angesteckten Lande hinzugeben. Dieses sagt der Abt von Werden ausdrücklich in einem Schreiben vom 23sten Juni 1547 an den Herzog Heinrich, der ihn um einen gelehrten catholischen Theologen für Helmstedt gebeten hatte. (S. Lichtenstein l. c. S. 157.)

Doch Herzog Heinrich beſtand auf ſeinem Verlangen, und der Abt ſandte ihm 1557 ſeinen eigenen Capellan — „den er von Jugend auf catholiſch „inſtituiren laſſen und erzogen“ — den Heinrich von Gladbach, *) oder wie er eigentlich heißt Humel, zum Pfarrer an der Stephanskirche zu Helmſtedt. (S. Lichtenſtein l. c. S. 159.)

Ob Heinrich Humel die Pfarre zu Helmſtedt wirklich angetreten, iſt ungewiß, wenigſtens war ſolche 1557 wieder erledigt, er muß ſich aber das Zutrauen des Herzogs in bedeutendem Maaße zu verſchaffen gewußt haben, denn er wurde zum Herzoglichen Hofprediger befördert, und zwar als Nachfolger ſeines Landsmannes, Peter Ulner's aus Gladbach, als dieſer zur Würde eines Abts des Kloſters Bergen erhoben wurde. (S. Hamelmann l. c. S. 896. und Lichtenſtein l. c, S. 52.) — Doch, was der Abt von Werden als er ſeinen eigenen Capellan ſandte, wohl nicht geahnet hatte, Humel wurde zu Wolfenbüttel von der ketzeriſchen neuen Lehre ſelbſt angeſteckt, welches ihm eine äußerſt harte Begegnung von Seiten des Herzogs Heinrich zuzog. Dieſe Verfolgungen erzählt Hamelmann l. c. S. 1018 ausführlich. Da der

*) Gladbach, oder München-Gladbach, Kreisſtadt im Preußiſchen Regierungs-Bezirke Düſſeldorf, deſſen Einwohner noch jetzt größtentheils Catholiken ſind.

Zweck dieſes vaterländiſchen Archives nicht iſt, ſchon dem Hiſtoriker aus gedruckten Quellen bekannte Sachen von neuem vorzulegen: ſo beziehe ich mich auf dieſe Erzählung Hamelmanns. Nur dieſes möge, zur Erläuterung des nachfolgenden Briefes, deſſen Mittheilung der eigentliche Zweck dieſes Aufſatzes iſt, hier ſtehen. Auf Anſtiften eines Jeſuiten, des Peter Hovet oder Capitius, wurde Heinrich Humel in ein Gefängniß geworfen, in welchem er Diebe zu Geſellſchaftern hatte, und mit Waſſer und Brodt ſo kärglich geſpeiſet, daß er faſt verhungerte, welches um ſo weniger zu verwundern, da Herzog Heinrich ſeinen edelen Sohn Julius, das Muſter der Fürſten, der Religion wegen nicht beſſer behandelt hatte. Vergeblich waren die Vorbitten der Herzogin, des Adels und der Räthe. Endlich rief der Herzog mehrere katholiſche Prälaten zuſammen, um von ihnen zu vernehmen, wie er ſeinen Hofprediger zu beſtrafen hätte. Unter dieſen befand ſich der ſchon oben erwähnte Landsmann unſeres Humel, Peter Ulner, Abt zu Kloſter Bergen. Dieſe Prälaten, welche auch von der neuen Lehre nicht gänzlich unberührt geblieben ſeyn mochten, berichteten: „Nur Mißbräuche habe Humel gerügt, und er könne nicht ſchwer beſtraft werden.“ Als dies Herzog Heinrich vernahm, ſagte er: „Was mache ich denn mit dem Lecker?“ — Humel erbat ſich, zu ſeinem eigenen Unterrichte noch einige Acade-

mien beſuchen zu dürfen. Die Bitte wurde unter der Bedingung gewährt, daß er ſich nach Löwen begeben möchte. — Wie jedoch Hamelmann berichtet, ſo ging er nach Leipzig, von da zu zu andern gelehrten Männern, und endlich in ſein Vaterland zurück, wo er das Glück hatte, im Jahre 1566 zum Hofprediger des Herzogs Wilhelm zu Jülich und Cleve ernannt zu werden. So ſchien es denn hier kaum glaublich, daß er wirklich nach Löwen gelangt ſey. — Dem ſey wie ihm wolle, ſeinetwegen ſchrieb Herzog Heinrich folgenden charakteriſtiſchen Brief an den Abt von Werden, von welchem er den Heinrich Humel erhalten hatte. Da dieſer nie gedruckt und gänzlich unbekannt iſt, ſo halte ich es nicht für überflüßig, ihn hier wörtlich, und mit ſeiner Rechtſchreibung mitzutheilen:

„Vnnſer freuntſchafft vnnd alles guts zuuor, Erwirdiger Inn Gott beſonder lieber Herr vnnd freundt, Welcher maſſen wir vnnſer geweſenenn ſchwachheit, wieder vnnſern Hoffprediger, Ernn Heinrichenn Gladebach zu vngnadenn verurſachett, was vnns Inn dem erſtlich wider Inenn fürkommen, vnnd wie wir Ine *) eins theils durch etzliche vnnſere abgeſonderte Rethe, eins theils dartzu beſchiedene Prelatenn, zu Rede vnndt Antwort geſtelbt, was er auch darauff vnns geantwortet, vnnd allenthalbenn bey ſolchenn henndelenn ſich verlauffenn, ſolchs ſchickenn wir E. L. hiemit Inn Originali zu.,

*) ihn.

Vnnd dieweile gemelter Prediger vor etzlichenn Jarenn, unter E. L. Disciplin vnnd beuelch gewesenn, vnnd auch daher zugefurdert wugdenn, vnnd wir nit vngerners wolltenn, dann das er sich zu anderenn betrubernn der Religionn vnnd Policey, schlagen vnnd sich verfurenn lassenn soll, als habenn wir Jnenn ann E. L. der Rechtlichenn ordenung nach, Remittirenn wollenn, Mit gantz freuntlicher Bitt das E. L. gemeinem vnnd seinem gedej, mit Jme selber, auch durch E. L. Theologenn friedtlich vnnd Chatolisch Colloquire vnnd Conferire, vnnd dann Jnn ferner, seinenn Zusagenn nach, ghenn Louen, auf die vniuersitet ziehenn lassen, wie dann E. L. Jnn dem sich vnuerweiß halteun werdenn.

So seinu wir des endtlichenn vorsatzs, wy ferun er sich, der Abrede vnnd dem verspruch zuuolge verhaltenn wirdet, Das wir auch vnnsers theils ann allem gnedigenn willenn, nichts ersitzenn lassen wollenn.

Hierann thun E. L. ein Gottgefellig werck, vnnd wir wollenns vmb dieselben hienwieder freuntlich beschuldenn, Datum Wulffenbuttell am 5ten Septembris Anno ꝛc. 65."

Heinrich, H. z. B. v. L.

Ann denn Abt zu Werdenn u. s. w.

Aus Obigem wird auch erhellen, daß es eine völlig irrige, obgleich von mehrern Schriftstellern geäußerte Meinung ist, als wenn Herzog Heinrich der Jüngere gegen das Ende seiner Lebenszeit dem Protestantismus holder geworden, und sogar als

ein guter evangelischer Christ gestorben sey. Dieß sind Erfindungen, welche von der damaligen protestantischen Geistlichkeit verbreitet wurden, um die beruhigende Ueberzeugung zu erregen, daß der alte Herr nicht ewig verdammt, sondern in das himmlische Freudenreich eingegangen sey.

Schließlich theile ich hier nach einen Brief des Abtes Johannes von Werden vom Jahre 1531 an Herzog Heinrich den Jüngern mit, woraus ersichtlich ist, daß (wie auch Lichtenstein l. c. ausgeführet hat) die Reformation sehr frühzeitig in Helmstedt eingedrungen ist. Dieser Brief wird auch dadurch merkwürdig, daß man daraus ersieht, wie zu jener Zeit das Sassische anfing mit einigen Hochdeutschen Worten vermischt zu werden.

Durchluchtige hoichgeborne vormogende Fürste vnd her, ewer f. g. welle belieuen gnadentlichen to verstain, wat gestalt uns vnnd vnser kayserlicher abdien die Kerken vnnd geistlicher beneficien giffte to helmsteden thostainde is, Derhalben wy beweget vnnd geneigt, so vil in vns, ouck sorge to dragen, vm ein gut gotlich wesent dar in der Kerken. So werden wy berecht wo dat ytzont die pastoir vnser Kerken to sanct steffen, her heinrich Wenden, mit der nyer boser leer behafft, dat hylge sacrament anders dan in den hilgen gebruyck is, synem volke administreerèt, vnnd vil van ene ouck sunder sacramenten in verdombnisse der selen versternen leist etc. dat wy ungern horen. Bitten darumb vnnd begeren

v. f. g. wolden wyder darnae erfaeren laiten vnnd dan gnadentlichen dar In sein, dat sülckeb ösheit gestrafft werde vmb meer ungelucke dar van erryseu mocht to vorhoeden.

Dat willen wy mit gantzen flyte wa mit wy moegen an v. f. g. onderstain to verdienen. Vnd wowoil wy dussen allet also to geschein uns tot v. f. g. vertroesten, Bidden jadoch eine gnadige schriftliche wedderantwort vns na mogen weten to laden. Gegeven to werden under unser secret vp dach decollationis sanct Joannis Baptiste anno etc. XXXI. v. f. g. gutwilliger

Joannes van gotz gnaden abt des Stichtz vnnd gotzhuses sanct Ludgers to werden vnnd by helmstedeu.

Auch dieser Brief ist nie gedruckt, und derselbe auch deswegen merkwürdig, weil durch denselben ein geistlicher Reichsstand in geistlichen Sachen einem weltlichen Fürsten eine Unterstützung aufträgt, welches früher und in ruhigeru Zeiten gewiß nicht leicht geschehen wäre.

XVII.

Geschichtliche Beleuchtung der bildlichen Vorstellungen, auf den beiden metallenen Flügelthüren, im Dom zu Hildesheim.

Vom Herrn Pastor Primarius Aug. Wilh. Heinr. Cappe, zu Eschershausen im Herzogthum Braunschweig.

Oeffentliche Denkmäler, und andere seltene Alterthümer der Kunst, können sehr anschaulich den Geist ihrer Zeit, und den Charakter derer, von denen sie entworfen wurden, vor die Augen stellen. Wenn dann richtige Lipsanographieen, mit genauer Abbildung verfaßt werden, so sind sie ein erleichterndes Hülfsmittel, die alten — meistens nur in unzuverlässigen Sagen und Mährchen, entstellten Urgeschichten von solchen alterthümlichen Ueberbleibseln — würdigen zu können. Außer diesem Nutzen gewährt auch die Beschreibung und Abbildung, besonders solcher alten Kunstwerke, welche der feindlichen Raubgier, oder der pöbelhaften Zerstörungslust, oder andern muthwilligen und frevelhaften Beschädigungen ausgesetzt sind, oder auch wol mit gemeiner Geringschätzung der Kunst, zu einem eigennützigen Gebrauch verwandt werden, oder auch, wie alles unter dem Monde, vor dem Untergange nicht gesichert sind, eine so ange-

nehme, als lehrreiche Unterhaltung, bey der Rückerinnerung voriger Zeiten.

Rühmlichst muß es daher gepriesen werden, daß Herr Domcapitular Freyherr von Gudenau in Hildesheim, aus wahrem Patriotismus und zum Beweise seiner hohen Verehrung eines um die Stadt und Fürstenthum Hildesheim, sich höchst verdient gemachten Bischofs Berward, die metallenen großen Flügelthüren, welche im Westen des Hildesheimischen Doms aufgehängt sind, zur genauen Ansicht und Beurtheilung derselben, auf eigene Kosten, im Steindrucke hat abbilden lassen. Dieser Steindruck ist von Pirscher in Braunschweig, nach einer genauen Zeichnung gemacht, und nicht wie früher, von L. Brandes mit fremdartigem Schmucke im Kupferstiche verunstaltet. (Die Abdrücke dieses Steindrucks befinden sich im 3ten Hefte des Neuen vaterländ. Archivs des Königr. Hannover, 1825.)

Mögte doch ein gleiches dem schönen großen mit mehreren Edelsteinen, Gemmen und Kameen besetzten Kreuze, welches sonst von den Ordensgeistlichen des Klosters St. Michaelis, in den festlichen Processionen, vor dem silbernen Sarge des h. Berwards getragen wurde, und jetzt in der St. Magdalenen-Kirche aufbewahrt wird, zu Theil werden. (Siehe dasselbe Archiv 1stes Heft 1827 pag. 188)

In dem Vorworte zur Abbildung der Flügelthüren, ist das oft und aufs neue bestrittene Ster-

Befahr des h. Berwards sehr richtig im Jahre 1022, angegeben. Berward war beynahe volle 30 Jahre Bischof in Hildesheim, und zwar von dem Tage seiner Weihe am 15ten Januar (XVIII. Kal. Febr.) im Jahre 993, bis an seinen Sterbetag den 20sten November (XII. Kal. Xbris) des Jahres 1022, — nicht 1023, wie schon Surius in Actis Sanctorum, ed. 2. Colon. 1618. in einer Randglosse bei Tangmars Lebensbeschreibung des h. Berwards, mit dem Beleg aus Wolfers Lebensbeschr. des h. Godehards bemerkt hat. (Vid. Surii A. S. 20. Nov. pag. 437. coll. 4. May pag. 59. und hiernach Leibn. Scrr. rr. Brunov. Tom. I. pag. 464 und 488.) Es ist geschichtlich wahr, daß der h. Godehard im Jahre 1022, am Andreastage (d. i. 30sten November) von dem Kaiser Heinrich, bey welchem Godehard zu Grona, einer alten Burg bey Göttingen, in Gesellschaft war, zum Nachfolger Berwards, als Bischof in Hildesheim ernannt, und von dem Erzbischof Aribo am 1sten Advent (den 2ten Xber) desselben Jahres consecrirt worden ist.

Der h. Berward st. 1022 im 11. M. (Nov.) am 20. T.
w. z. Bischof gew. 993 im 1. M. (Jan.) am 15. T.

regierte als Bischof 29 J. 10 Monate 5 Tage.

Es erhellet ferner aus dem Anhange zu des Domscholasters Tangmars Leben des h. Berward, im Cap. 48. daß das Jahr 1023 ganz unrichtig

angegeben sey. Denn es heißt daselbst: „Er. (Berward) blieb 172 Jahre beerdigt." (Vid. Leibn. Tom 1. pag. 464. Latitantem sub terra annis centum et septuaginta duobus.)

Die Canonisation des h. Bischofs Berward, geschah auf Ansuchen des Abtes Theodoricus zu Hildesheim, — nicht aber wie aus einem Versehen im Vorwort steht: „auf dem Concil. zu Rheims 1191. — sondern (wie bey Leibn. Tom. 1. 469. geschichtlich beschrieben ist: von dem Pabste Coelestin III. Romae, in Oratorio B. M. V. 1193 in Sabbato ante Natalem Domini (das ist am 18ten December) worauf die Translation d. XVII. Kal. Aug. 1194, von dem Bischofe Benno besorgt wurde.

Es geschah also d. Translat. i. J. 1194 i. 7. M. (Jul.)
u. Berward war beerdigt i. J. 1022 i. 11. M. (Nov.)

blieb beerdigt 171 J. 8 Monate.

Die Worte der Inschrift an den Flügelthüren: Angelici templi, lauten im Deutschen: „der Bischöflichen Kirche" denn in jenen Zeiten — und auch früher schon — wurde den Bischöfen, nach Anleitung der Bibelstellen in den Apocal. I. 20 ꝛc. der Amtsname Angelus beygelegt; und der bischöfliche Sitz hieß daher auch: Angelica sedes. (vid. du Fresne in voce Angelus.)

Bey der Frage im Vorworte, ob man in der Inschrift die Buchstaben ER, als Episcopus Re-

verendus lesen müsse? muß ich bemerken, daß in der Inschrift auf der Flügelthür, nicht E R, sondern E P als Abkürzung des Worts Episcopus, eingegraben und aus einem Versehen im Steindruck, ein R statt des rechten Buchstabens P gesetzt ist.

Mit aller Wahrheit bemerkt das Vorwort, „daß man unter mehreren bis jetzt erhaltenen Monumenten der Kunst des großen und verdienstvollsten Bischofs Berward, diese ehernen Thüren von Gußarbeit rechnet.“

Die Abbildungen dieser Flügelthüren, lassen das Zeugniß sehen, daß sie in der Zeit des Aufkommens der bildenden Künste in Deutschland, und auch ganz nach dem damaligen herrschenden Geschmacke der altdeutschen (mit Unrecht genannten gothischen) Bau- und Bildnerkunst gezeichnet sind. — Die Beschaffenheit der Gegenstände dieser Bilder, geben den innern Beweis, daß der h. Berward selbst die charakteristische Angabe der darauf verzeichneten Personen und ihrer Handlungen bestimmt habe. Diesen frommen Bischof beseelte, wie aus seinem ganzen Leben rühmlichst hervorgeht, die innigste Verehrung des Kreuzes Christi, der seeligsten Mutter Jesu und des Erzengels Michaels. Hievon hat er, mit dem von ihm verfertigten goldenen und mit kostbaren Edelsteinen besetzten Kreuze, welches er zur Verehrung und Aufbewahrung eines Stücks von dem Holze des Kreuzes Christi, womit ihn sein Zögling, der Kaiser

Otto III. beschenkt hatte, bestimmte; ferner mit der Erbauung einer Kirche zur Ehre des h. Kreuzes; so auch bey der Erbauung und Stiftung des Klosters St. Michaelis, und wahrscheinlich auch mit der alabasternen, in spätern Zeiten, durch viele unbewährte Sagen berühmt gewordenen, sogenannten Irmensäule, als einer Pracht-Leuchtersäule zur hohen Veneration der h. Mutter Jesu, die redendsten Beweise gegeben. Auch auf den beiden großen Flügelthüren ist diese Aeußerung seiner Gesinnung sichtbarlich angebracht. Bekanntlich sind in den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, nur zwey gute Engel, als Boten Gottes, mit einem eigenen Namen genannt. Beyde sind — eben so wie das Zeichen des Kreuzes — in den bildlichen Vorstellungen angebracht. Michael, als bestellter Schutzengel der ersten Menschen, schwebt über der Schöpfung derselben; und Gabriel ist mit dem Kreuze in der Hand ausgezeichnet, um damit anzudeuten, daß er den in Sünde und Todesstrafe gefallenen Menschen, die göttliche Verheißung der Erlösung durch den gekreuzigten Jesus verkündigt habe. — Daß das Zeichen des Kreuzes auch auf dem südlichen Thorflügel, über dem südlichen Tempel und der Burg Herodis angebracht ist, kann wol dem Vorwurfe, gegen das Costüm gefehlt zu haben, nicht entgehen; jedoch aber mit der Andeutung, daß das Kreuz Christi über die jüdische Religions- und Regierungsverfassung sie-

gen werde und gesiegt habe, entschuldigt werden. Jerusalems Tempel wurde zerstört, und das Kreuzzeichen wurde die größte Zierde der christlichen Tempel und Paläste.

Die 8 bildlichen Vorstellungen auf der Flügelthür an der nördlichen Seite, nehmen von oben herab ihren Geschichtsanfang, und umfassen den Inbegriff der belehrenden Geschichte des alten Testaments von der Schöpfung der Menschen, von ihrem Sündenfalle und dessen Folgen in der zeitlichen Strafe, und der Verheißung der Erlösung.

Auf der ersten und vierten Vorstellung ist der Schöpfer der Menschen, in der Person Jesu Christi dargestellt. Der h. Bernward hat hiebey auf die Schriftstellen im N. Testam. Joh. 1, 3. und Hebr. 1, 2. Rücksicht genommen, welche von Christo erklärt werden und den Lehrsatz aussprechen: Alle Dinge sind durch das Wort, durch den Sohn Gottes gemacht.

Die oberste, erste Vorstellung stellt aus Gen. II. die Schöpfung des ersten Menschenpaars vor; die nach Adam gebildete Eva steht da, während der Schöpfer die rechte Seite des im tiefen Schlafe liegenden Adams, woraus die Eva genommen war, wieder verschließt. Der Erzengel Michael — dessen Name, den Ausdruck seiner Gefühle bey der Betrachtung der Schöpfung hören läßt: Wer ist wie Gott? — schwebt als oberster Schutzgeist der Menschen in der Himmelshöhe.

In der zweiten Vorstellung führt der Schöpfer die Eva, dem erwachten Adam zu; womit der Ehestand eingeführt wurde.

Auf der dritten Vorstellung ist aus Gen. III. der Sündenfall der ersten Menschen befindlich. Eine listige Schlange, als des Teufels Werkzeug zur Verführung, umschlingt den Baum des Lebens, und bietet in ihrem Maule, die abgebrochene verbotene Frucht, den Apfel, der Eva zu kosten dar. Eva hat den Apfel genommen, und Adam empfängt gleichfalls aus ihrer Hand davon. Der Teufel als Urheber dieser Sünde, ist hinter Adam, in der Gestalt eines Drachen, auf einem Baum lauernd angebracht, und sieht seinen Mordanschlag gelingen.

Das vierte Bild zeigt die Folgen der Sünde. Adam und Eva haben ihre Unschuld verloren, und schämen sich ihrer Blöße. Der Schöpfer kündigt ihnen die angedrohete Strafe an. Adam schiebt die Schuld, mit seiner Rechten zeigend, auf die Eva; und diese deutet mit ihrer Linken, auf die zwischen ihren Füßen sich windende Schlange; wobey auf die Worte des Protevangeliums Gen. III. 15. und zwar nach der Vulgata: „Ipsa conteret caput tuum etc. hingedeutet wird.

Auf dem fünften Bilde ist die Vertreibung der ersten Menschen aus Edens Garten dargestellt. Adam öffnet die Thür des Paradieses; Eva folgt ungern nach, und der Cherub treibt und wehrt sie mit entblößte

tem Schwerdte, von der Rückkehr zum Baume des Lebens weg.

Die sechste Abbildung zeigt aus Gen. III. 16 — 19. die erfolgte zeitliche Strafe, in der neuen Lebensweise der gefallenen Menschen. Adam mit der Hacke, bauet im Schweiß seines Angesichts, den Acker; und Eva liegt an den Schmerzen ihres Erstgebornen darnieder. Der Engel Gabriel schwebt über ihnen, und stärkt sie durch den Glauben an die Verheißung (Gen. III. 15.) der Erlösung durch des Weibes Saamen.

Die siebente Vorstellung ist genommen aus Gen. IV. 3. Kain und Abel bringen Gott ihr Opfer. Jener trägt ein Bündel von den Früchten des Ackers, und dieser ein Lamm aus seiner Heerde. Die in Strahlen von oben geöffnete Hand über Abels dargebrachte Opfer, zeigt die Gott angenehme Annahme desselben an.

Das achte Bild, hat man ehemals für die Geschichte des Brudermordes, welchen Kain an Abel begangen hat, ganz unrichtig und unerklärbar gehalten. — Es ist die wiederholte Verheißung Gottes (Repromissio Gal. III. 18. Hebr. VI. 3.) eines Weltheilandes, und zwar aus Abrahams Saamen. Oben am Himmel herab, versinnbildet die zugleich segnende und schwörende Hand, den von Gott beschwornen Segen, welcher den drey Erzvätern des Alt. Test. (Gen. XXII. 16. — 18. XXVIII. 14.) geworden ist. Abraham zur Linken — als der

altkirchlichen obern Seite im Range — hebt seinen Stammreis in die Höhe, um damit die ihm gewordene göttl. Verheißung anzudeuten, daß sein Saame sich mehren solle, wie die Sterne am Himmel. Isaac auf der rechten Seite, senkt den Stammreis wieder auf Jacob hinweisend, welchem die erneuerte Verheißung geworden war (Gen. XXVIII, 14.) daß sein Saame sich mehren würde, wie der Staub auf Erden. Jacob liegt in der Mitte (nach Gen. XXXII, 24. ꝛc.) in der Gestalt eines Ringenden und im Kampfe mit dem unsichtbaren (Angelo, Hosea XII. 4.) sich mühenden, aber bestandenen Streiter; worauf ihm der Ehrenname Israel beygelegt worden ist.

So macht dieses Bild den Beschluß der ausgewählten biblischen Geschichten des Alt. Test. und zwar mit der Verheißung des Welttheilandes aus Abrahams Saamen (Gal. III, 16.) so daß das erste Bild des gegenseitigen Thürflügels, mit der Verkündigung und Erfüllung dieser Verheißung im Neuen Test. anfängt.

Die acht bildl. Vorstellungen auf der Flügelthür an der Südseite im Dom, fangen von unten hinauf, mit der Verkündigung des Heilandes an, und schließen in der obersten, mit Christi Hingang zum Vater. — Auf dem untersten oder ersten Bilde hört die h. Jungfrau Maria — einen grünenden Stammzweig (nach Esai. XI. 1. virgam de radice Jesse) in der Rechten haltend — die

Verkündigung (Luc. I. 2. 6. ꝛc.) von dem Engel Gabriel an.

Die zweite stellt die freudenreiche Geburt des Heilandes vor, nach Luc. II. 1 — 17. Die Umgebung von Häusern und Mauern, deutet auf den Ort Bethlehem. In dem Stalle liegt Christus oben auf der Krippe und wird (nach Esai. I. 3.) von dem Ochsen und Esel angestarrt. Die Mutter ist auf einer länglicht viereckten Tafeldecke liegend abgebildet. Gegenüber sitzt Joseph im Nachdenken, und darneben steht — wahrscheinlich — ein Hirte des Feldes, zu sehen, was ihm der Engel verkündigt hat.

Das dritte zeigt die, den Heiden gewordene Erscheinung Jesu an. (Nach Matth. II. 1 — 11. coll. Psalm. LXXI. 20.) Die sogenannten heil. drey Könige (wovon im Dom ein Reliquiarium argenteum inauratum includens tres digitos etc. Trium Regum aufbewahrt wird) tragen in ihrer Linken die mitgebrachten Ehrengeschenke. Der Mittlere zeigt mit seinem rechten Zeigefinger auf den Leitstern, welcher oben über dem Sitze der heil. Maria zu sehen ist. Die heil. Maria mit ihrem Kindlein Jesu, sitzt auf einem Sessel, um die Huldigung und Geschenke der morgenländischen Könige zu empfangen.

Im vierten Bilde wird (aus Luc. II. 22.) die Reinigung Mariä vorgestellt. Die Mutter bringt ihr Kindlein zum Tempel; Simeon nimmt dasselbe

auf seine Arme, und Joseph trägt das gesetzliche Tauben-Opfer.

Auf dem fünften wird Jesus von zwei Juden spöttisch gefangen gehalten und vor Herodes Antipas gestellt. Herodes sitzt als jüdischer König mit dem Scepter in der Linken, und hält in der Rechten einen — von Pilatus erhaltenen oder an Pilatus abzugebenden? — Brief. — Hinter ihm auf dem Sitze des Thronsessels ist ein vierfüßiges, auf seinem linken Hinterpfoten aufrechtstehendes Thier angebracht, welches den Ohren Herodis etwas einzublasen scheint. Nach meiner Meinung soll es einen Fuchs vorstellen; weil Christus im Evangelio Lucä XIII. 32. diesen Herodes, um seinen arglistigen Charakter zu bezeichnen, einen Fuchs nannte. Neben Herodes steht — aus dem dabey befindlichen Schilde und Spieße zu urtheilen — einer seiner Diener.

Das sechste stellt eie Kreuzigung Christi dar. Bey der Abbildung des Kreuzes ist der h. Berward derjenigen Tradition gefolgt, nach welcher Christus auf einem unten am Kreuzesstamme angebrachten Fußbrette oder Querbalken stehend, an Händen und Füßen angenagelt und also gekreuziget ist. Die Mutter Jesu und die heil. Magdalena stehen zur Linken und Rechten des Gekreuzigten, und sehen, wie ein Kriegsknecht von der linken Seite her, auf einem Rohre den Essig hinreicht, um Christum zu tränken; und wie ein anderer — der Sage nach

Longinus — die rechte Seite Jesu mit einem Speer verwundet.

Auf dem siebenten Bilde sieht man die drey Marien (Matth. XXVIII. 1 — 5. Marc. XV. 1 — 6.) mit den eingekauften Specereyen zum Grabe Christi eilen. Ein Engel vor dem Grabe verkündigt denselben, die frohe Nachricht: Christus ist nicht hier: er ist etstanden!

Auf dem obersten, achten Bilde, wird aus Luc. XXIV. 50 — 52. Christi Hingang zum Vater dargestellt. Christus geht siegreich zum Himmel, und aus der Himmelshöhe — welche die angebrachten Vögel andeuten — segnet er den ihm nachsehenden und ihn anbetenden Jünger, mit der gegebenen Zusage: Ich will euch wiedersehen, und euch zu mir nehmen!

XVIII.

Nachrichten, das Amt Blumenthal Herzogthums Bremen betreffend, zusammengestellt im Jahre 1800, nebst einigen neuern Bemerkungen.

Vom Herrn Oberamtmann Hintze in Ottersberg.

---

1. Als geschichtlich ist anzuführen: der Namen Blumenthal lässet sich nicht nachwei-

sen. Jedoch verdient die Gegend, an der so schiffbaren Weser, mit einigen Hügeln und hübschen Gehölzen, auch reizenden Aussichten versehen, diesen Namen mit Recht.

In älteren Zeiten haben in der Umgebung mehrere adliche Familien gewohnt, als Stedinge, Dumunde, von Recken, von Weihe ꝛc. welche im Jahre 1355 die Burg oder das Schloß Blumenthal erbauet und eine Burgmannschaft unter sich errichtet haben.

Wahrscheinlich hat der sogenannte Burgwall mit jener Burg in Verbindung gestanden, indem der jetzige Vollhof Burgwall kaum 5 Minuten vom Amthause entfernt liegt und die alte Form einer Schanze noch jetzt deutlich zeiget.

Gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts und im Anfange des 15ten suchte der Rath zu Bremen die Besitzer der Burg Blumenthal durch Anleihen zu vinculiren, und brachte solche im Jahre 1654 von der Krone Schweden eigenthümlich an sich.

Das Amt wurde sodann durch zwei Mitglieder des Raths unter dem Titel der Drosten administrirt und verblieb der Stadt bis 1742, da der Stader Vergleich solches dem Churhause Hannover übertrug.

Im Jahre 1773 wurden durch eine Vereinbarung mit dem v. d. Borch zu Schönebeck und v. d. Hude, an das Amt Blumenthal 90 Feueuerstellen der 4 Dorfschaften Aumund, Lobbendorf, Bekedorf

und Löhnhorst, nebst den Sand-Gegenden zwischen Vegesack und Fehr, für ein Capital von 2000 Rthlr. und 66 Rthlr. Revenüen abgetreten; die bisherigen gutsherrl. praestanda über jener Dörfer gegen andere welche dem Amte im Gerichte Leesum zugestanden, ausgetauscht. *)

*) Der anmaaßliche Französische Russische Indemnisations-Plan für Deutschland vom 2. October 1802, hat, wie so vielen, auch dem Amte Blumenthal eine tiefe Wunde geschlagen; indem es darin heißt: „Das Gebiet der Reichsstadt „Bremen begreift den Flecken (bis dahin Dorf) „Vegesack sammt Ungehörungen" das Grolland u. s. w.

Dieses schwankende Wort: dependances — worunter Gaspari in seinen Erläuterungen über den Deputations-Rezeß nur die Marckung verstehet — ist die Veranlassung zu den weitläuftigsten Discussionen geworden, welche theils durch die Londoner Convention vom 16. August 1804, und erst definitiv durch die nachträgliche Uebereinkunft d. d. Hannover 7. Juni 1823 zur Erledigung gediehen sind. Nach selbigen ist das Hauptresultat daß Alt- und Neu-Vegesack nebst Nefehr ganz, auch einige Stellen zu Fehr und Aumünd an die Stadt völlig abgetreten sind.

Das Areal von allen diesen wird 400 Morgen wenig übersteigen; aber auf selbigem sind 224

2. Nach der topographiſchen Charte, welche im Jahre 1764 aufgenommen iſt, beträgt die Größe $^{66}/_{100}$ (oder $^{2}/_{3}$) □ Meilen; indeß mag ſolche jetzt, durch die unter 1. bemerkten Acquiſitionen im Jahre 1773, auf $^{3}/_{4}$ Meilen gerechnet werden.

Die Gränzen ſind: nördlich das Amt Hagen und die adelichen Gerichte Sehwanewede nach Meyenburg; öſtlich auch ſüdlich das adeliche Gericht Schönebeck und Leeſum; und weſtlich der Weſerſtrom, an deſſen jenſeitigen Ufern das Oldenburgſche Städinger Land belegen iſt.

Etwa vier Fünftheile des Bodens ſind Sand, zum Theil mit Lehm gemiſcht, von geringer Fruchtbarkeit.

Feuerſtellen, 1500 Menſchen und etwa 300 Rthlr. jährlicher Domanial-Revenüen, ohne die fetneren, ſo wie die öffentlichen Laſten, von dem an ſich kleinen Amte getrennt worden.

Jedoch iſt nicht zu verkennen, daß der ſolchergeſtalt fundirte Flecken Vegeſack als Städtiſches Eigenthum, beſonders ſeit 1813, durch Errichtung einer Kirche, Erbauung vieler hübſcher Häuſer und ſonſtige Verbeſſerungen äußerſt gewonnen hat, ſo daß ihm im freundlichen Anſehen kein ähnlicher Ort in dieſer Provinz zur Seite ſtehet; auch iſt der ſehr gemehrte Betrieb in dieſem Flecken, der Hannoverſchen Nachbarſchaft zuträglich.

Ein Fünftheil beſtehet aus gewöhnlichen Kleyboden.

3. Die Gewäſſer ſind außer der Weſer welche an der weſtlichen Seite hinfließet, folgende Bäche:

a) die Aue welche von Schönebeck kömmt und längſt der Gränze mit dem Patrimonial-Gerichte bey Vegeſack in die Weſer gehet,

b) die zweite Aue bey Blumenthal nebem dem Amthofe her, und

c) der Bach welcher die Gäſper-Mühle treibt.

Auch wird das Kirchſpiel Neuenkirchen von Abwäſſerungs-Flethen durchſchnitten.

4. Das Amt theilet ſich in das eigentliche Amt Blumenthal, und das Gericht Neuenkirchen, deren jedes aus dem Kirchſpiele gleiches Namens beſtehet. Patrimonial-Gerichte finden ſich nicht darin, außer daß die Stadt Bremen vermöge des Stader Vergleichs de 1742 die Civil-Jurisdiction über den Schiffshafen und das Dorf Alt-Vegeſack, jetzt 96 Stellen haltend, exerciret. Bey Vorbruch lieget das dem Major v. Viereck gehörende Canzleyſäſſige Gut Stelle, und ein kleineres Gut in Vorbruch, welches letztere jetzt dem Fräulein v. Schwanewede zugeſtehet.

Nach der Feuerſtätten-Tabelle $179^{8}/_{9}$ wären vorhanden:

im Amte Blumenthal 11 Ortschaften inclusive Alt-Vegesack	540
im Gerichte Neuenkirchen 5 Ortschaften	252
überhaupt 792 Feuerstätten.	

5. Die schon bemerkten Kirchen zu Blumenthal und Neuenkirchen gehören zur reformirten Confession, und stehet dem Bremischen Magistrat das ius patronatus bey selbigen zu. Verschiedene Dörfer im Amte Blumenthal sind auch zu Leesum eingepfarrt. Außer den in jenen beiden Kirchdörfern befindlichen Hauptschulen, sind Nebenschulen in Alt- und Neu-Vegesack, Aumund, Rönnebeck, Reckum und Rade.

6. Bey der 1783 gehaltenen Zählung befanden sich inclusive Alt-Vegesack

a) im Amte Blumenthal		
über 14 Jahre . .	2014	Personen.
unter 14 " . .	1393	"
b) im Gerichte Neuenkirchen		
über 14 Jahre . .	832	Personen.
unter 14 " . .	626	"
Ueberhaupt im Amte Blumenthal und Gerichte Neuenkirchen	4865	Personen.

Diese Zahl mit dem Flächen-Raume vergli-

chen, ergiebt die höchst seltene Population von 6085 Menschen auf eine □ Meile.

7. Die Bauern theilen sich in Vollhöfener oder Bauleute, Halbhöfener Pferdeköthner, Handköthner oder Brinksitzer.

Im eigentlichen Amte Blumenthal ist diese Classification, bey dem unbedeutenden Ackerbaue, nicht in Gewißheit, und nur wenige Höfe sind von der Beschaffenheit, ihre Besitzer ohne Nebenerwerb zu ernähren.

Im Gerichte Neuenkirchen sind dagegen diese Classen völlig regulirt.

Auf der Geest haben die größesten Höfe 50 bis 60 Morgen Ackerländerey; auch in der Marsch wohl die nemliche Morgenzahl, allein die abwechselnde Benutzung zu Gräsereyen macht selbige in der Ackerqualität unbestimmter.

Der höchste Meyerzinß auf der Geest ist 13½ Rthlr. Geld, und 18 Scheffel Rocken,
und in der Marsch
36 Rthlr. an Gelde.

Die Contribution und damit verbundene Reuter-Einquartierung kann bey einem mittlern Vollhofe auf der Geest jährlich zu
28 Rthlr. — 34 Rthlr.
in der Marsch aber zu
40 Rthlr. — 46 Rthlr.
angeschlagen werden.

Das Amt Blumenthal — außer Alt-Vege-

ſack — iſt durchgehens meyerpflichtig, und enthält kaum 3a Privat-Meyer und noch weniger Erbezen.

Im Gerichte Neuenkirchen ſind etwa 3/4 an das Amt bemeyert, und nur 1/4 gehören privatis oder haben ſich ehemals frey gekauft.

8. Die Viehzucht im Amte Blumenthal iſt von keiner Erheblichkeit, weil es an guten Weiden ſowol, als an Wieſenwachs mangelt. Auch Schaafe werden nur wenige gehalten.

Im Gerichte Neuenkirchen hingegen werden ſowol gute Pferde als Hornvieh zum Verkauf angezogen.

Im Jahre 1780 ſind nach einem dero zeitigen Verzeichniſſe vorhanden geweſen: 893 Pferde, 1423 Stück Hornvieh, 686 Schweine und 1322 Schaafe. Wahrſcheinlich iſt dieſe Anzahl ſeitdem vermehrt worden.

9. Auf der Geeſt wird Rocken, Hafer, Gerſten und Buchweitzen gebauet, welche gewöhnlich in der Maaße cultivirt werden, daß zwey Jahre Rocken und zum Theil Gerſten und Hafer, im dritten aber Buchweitzen geſäet wird. Etwa zwey Drittheile werden mit Winterkorn, 1/3 aber mit Sommerfrüchten beſtellet.

In der Marſch bauet man hauptſächlich Gerſten, Weitzen und Bohnen; auf dem Außendeiche Haber; Rocken nur zu eigener Nothdurft. Eine re-

guläre Fruchtfolge ist auch in der Marsch nicht allgemein üblich.

Rappsaat wird gar nicht gebauet. Man theilet das Feld in der Marsch also in vier Theile, ¼ Gersten, ¼ Weitzen und Rocken, ¼ Haber, ¼ Bohnen.

Nach einem ohngefähren Ueberschlage beträgt das Feldland auf der Geest 4000 Morgen und das in der Marsch 1400 Morgen.

Von den Geestfeldern mögen jährlich erfolgen:

20.000	Braunschw.	Himten	Rocken
4000	"	"	Gersten
5000	"	"	Bunthaber.

Der Buchweitzen ist zu ungewiß, um solchen berechnen zu können.

Die Marsch producirt etwa:

4000	Braunschw.	Himten	Weitzen
1500	"	"	Rocken
6000	"	"	Gersten
6000	"	"	Weißhaber
5000	"	"	Bohnen

Wiesenwachs ist im Amte Blumenthal sehr wenig, und versehen die Einwohner sich mit diesem Bedarf von den Weser-Sanden, und aus Leesum-Bruch. Das Gericht Neuenkirchen hat aber hinlängliche Gräsereyen.

Flachs wird wenig gebauet. Für Hanf gewinnen gewinnen aber die Dörfer Neuenkirchen und Vorbruch jährlich 14 bis 1500 Rthlr.

10. Die hauptsächlichsten Gemeinheiten sind die Blumenthaler, Beckedorfer, Lüssumer und Neuenkircher Heide.

Die weit größere Communion ist aber das sogenannte lange Holz im Gerichte Leesum, worüber das Amt mit diesem ein Holzgericht gemeinschaftlich exercirt.

Es ist neuerlich im Werke gewesen, diese wenigstens eine Meile im Umfange haltende Gegend, in welcher fast zwanzig Dorfschaften interessirt sind, zu theilen; allein diejenigen, welche solches intendirten, haben die Absicht selbst wieder aufgegeben. *)

11. Die einzige Dorfschaft Vorbruch ist mit einem Moore von etwa 190 Morgen versehen, der aber bereits vergraben ist, und hauptsächlich als Weide genutzt wird. Seit mehreren Jahren war die Absicht dieses Moor zu theilen, solches hat aber bisher nicht erlangt werden können, da

*) Seit 1823 sind diese Theilungen deren Fläche 15,405 Morgen beträgt, in Verhandlung und bereits der Ausführung sehr genähert.

Das Holzgericht wird dermalen vom Amte Blumenthal allein respicirt.

die Intereſſenten ſelbſt keine feſte Entſchließung darüber nehmen. *)

12. Die Exportations-Gegenſtände ſind für das Gericht Neuenkirchen die gewöhnlichen, nämlich Korn und Vieh, auch der sub 9. erwähnte Hanf.

Das Kirchſpiel Blumenthal iſt nicht in gleicher Lage.

Pflaſterſteine, weißer Streuſand bei Farge, und Lehm, ſind Alles, was der Boden Uebriges liefert. Sein wichtigſter Artikel iſt die Exportation menſchlicher Kräfte, ja Leben, welche mit großer Vorliebe, man könnte ſagen verſchwenderiſch, dem furchtbaren Elemente bis zu allen Climaten anvertrauet werden müſſen.

13. Dieſe eben angedeuteten See- und Weſer-Schifffahrten, ernähren die Hälfte des Amts Blumenthal, und $^1/_6$ des Gerichts Neuenkirchen hauptſächlich. Damit ſtehen die verſchiedenen Schiffs-Zimmereyen in Verbindung.

Ferner mögen die beiden Zuckerhutformen-Fabriken zu Rönnebeck, eine Brauerey zu Vegeſack und eine Genever Brennerey daſelbſt als ſehr nützlich angeführt werden.

14. An der Weſer befinden ſich Deiche, von den Anhöhen von Reckum bis zum Oſterſtadiſchen, ohngefehr $^1/_2$ Meile lang.

*) Die Vertheilung iſt 1820 geſchehen.

Diese Deiche sind nach den Grundstücken gehörig vertheilt und werden mit gebührender Sorgfalt unterhalten.

15. Heerstraßen berühren das Amt nicht; jedoch gehet die gerade Passage aus dem Osterstadischen nach Bremen durch dasselbe. *)

16. Die landschaftlichen Abgaben betragen an Contribution jährlich etwa 3000 Rthlr, wovon $^1/_3$ aufs Amt Blumenthal, $^2/_3$ aber aufs Gericht Neuenkirchen fallen. Zur Börde Lesum werden

---

*) Dieser Mangel an Heerstraßen hatte für die Einwohner das unerkannte Gute, in ihren Mauern nichts von Kriegs-Zügen zu erfahren.

Allein 1803, wenige Tage nach der Sulinger Convention machten sie zuerst diese widrige Erfahrung, indem ein Bataillon des 5ten Französischen Infanterie-Regiments befehligt vom achtungswerthen Obristen Sarrut, nebst Husaren des 8. Regiments von Verden her, und zwar, um die Neutralität von Bremen strenge zu respectiren, durchs Blockland ankamen, und sich längst der Weser nach Lehe begaben.

Die erste stehende Einquartierung traf am Christ-Abend ein, gewiß ein sehr unwillkommenes Geschenk. Der commandirende Capitain Vialle mit Familie, gehörte zu den Ungenügsamsten.

überall von den abgetretenen Dörfern circa 300 Rthlr. contribuirt, und an sonstigen Landschaftlichen oneribus ohngefehr 700 Rthlr. *)

Die dermalige Kriegssteuer hat überhaupt:
pro 1799 — 1703 Rthlr. und
pro 1800 — 1749 Rthlr.
betragen.

17. Die Herschaftlichen Officialen sind: der Amtmann, drey Vögte, ein Deichgräfe und ein Deichaufseher im Oldenburgschen.

18. Die Amtshaushalts-Pacht bestehet aus 174 Morgen Ackerland, 180 Morgen Wiesen Länderey, nebst Garten, zum jährlichen Locario von
433 Rthlr. — 19 Gr.

Außerdem gehören dazu die Zehnten von 1699 Morgen Geest, deren Größe und Pacht in den folgenden Angaben begriffen ist. **)

19. Die ständigen Register-Einnahmen betragen jetzt 1884 Rthlr. und für Feldzehnten
1229 Rthlr. 19 Grte.

---

*) Die 1826 festgesetzte Grundsteuer ist 3049 Rthlr. Conv. Münze.

**) Zufolge der neuen Organisation, ist der Amtshaushalt im v. J. in complexu aufgehoben und die Pacht vereinzelt worden.

Gedachte Zehnten folgen aus 10 Feldfluren, welche im Ganzen:

Marsch . . 3554 Morgen
Geest . . . 2713 Morgen

halten.

Die sonstigen Haupt-Einnahmen sind für

Schmalzehnten	80 Rthlr.
für den Zoll zu Vegesack . . .	100 "
für 3 Mühlen	110 "
Jagd	6 "
Wiesen aus dem Amtshaushalt . .	133 "

*)

20. Die Domanial-Gebäude sind: das Amtshaus, das Amtstuben-Gebäude, 7 Behuf Haushalts und das Pforthaus.

21. Die Herrschaftlichen Gehölze haben den ganzen Umfang von 65 Morgen; die Bauerhölzungen aber 591 Morgen. Auf einem Theile der letzteren haftet die Befriedigungslast der Herrschaftlichen Weiden.

22. Der Geld-Register-Ueberschuß betrug 1780 — 1790 im Durchschnitt:

---

*) Durch das Aufhören der Hannoverschen Intendantur in Bremen 1803 sind die an selbige aus dem Oldenburgschen entrichteten Zins- und Zehnt-Gefälle damals 269 Rthlr. betragend dem Amte Blumenthal beigelegt worden.

1709 Rthlr. 7 Gr. 1 Schw.

und 1790 — 1800.

2148 Rthlr. 14. Grte. 3 Schw.

Die jährliche Zinskorn-Hebung ist:

Rocken	81	Malter	2	Himten	3	Metzen	1	Hp.
Gersten	16	"	—	"	3	"	3	"
Haber	43	"	3	"	1	"	2	"
Bohnen	—	"	3	"	1	"	2	"

23. Merkwürdigkeiten sind eigentlich nicht anzuführen, man möchte dann Folgendes dahin rechnen:

a) der Schiffshafen zu Vegesack. Selbiger ist im Jahre 1618 durch Holländische Werkverständige angelegt, hält 5000 Fuß Länge, 250 Breite, und ist auf 12 Fuß Tiefe gegraben. Jede Ruthe hat damals 990 Marck Lübisch gekostet.

b) Die zahlreichen Anbauungen insonderheit zu Neu-Vegesack und Neu-Rönnebeck. Da der Boden zu Neu-Vegesack eine Art Flugsandes ist; so haben die Anbauungen nur vermöge des Bremischen Handels und der Schifffahrt gelingen können; und ist in den letzten Jahren eine beträchtliche Anzahl dieser Plätze wirklich bebauet. Die ersten und dienstfertigen Bemühungen des 1795 verstorbenen Oberamtmanns Rudorff rücksichtlich dieser Anbauungen, sind einer günstigen Erinnerung werth.

c) Die beiden Zuckerhutformen-Fabriken in Rönnebeck werden mittelst der besonderen Art Thons bearbeitet, der sich im Amte Blumenthal und Gericht Schönebeck findet.

24. So viel endlich die Menschen in diesem Amte betrifft, sind selbige im Ganzen gutmüthig, und schwere Verbrechen seit Menschengedenken nicht vorgefallen.

Die Männer gelten als gesuchte und kecke Seeleute; aber der Kriegsdienst ist ihnen äußerst zuwider.

Ihr so anhaltendes See- und Weser-Leben, hat zur Folge, daß manche ein rohes Wesen und starkes Getränk lieben; daß aber einige, insonderheit die Schiffs-Capitains, weit gebildeter werden, als sonst der Fall seyn würde.

Ferner sind die Schiffleute, wegen des kleinen Raums, den sie in ihren Wasserwohnungen finden, auch am Lande darin sehr genügsam; so daß viele dieser Familien, zugleich als Ersparung, ein kleines Haus, mittelst einer von der Diele zum Dach-Rücken geführten Mauer, theilen, und so jeder zur Hälfte bewohnen. Die Frauen, denen die lobenswürdigste fast holländische Ordnung und Reinlichkeit eigen ist, führen wegen der häufigen Abwesenheiten der Männer das häusliche Regiment zu Lande, ohnbeschränkt; und bei einer Dorfsversammlung selbst vor dem Amte, erscheinen oft nur $^1/_6$ Männer und $^5/_6$ Frauen. Lebhafter und freyer

Handels-Verkehr, sagt gewiß allenthalben jeder Classe der Einwohner zu, aber für kein Amt des Landes in gleichem Grade als für Blumenthal *) so daß das bekannte floreat commercium et navigatio, sein eigentlicher Wahlspruch seyn möchte.

XIX.

Noch einige Worte in Beziehung auf die Stiftungs-Urkunden des Hildesheimischen Michaelis-Klosters.

Vom Herrn Landdrosten v. Wersebe zu Meienburg.

Der Herr Drost von Holle hat die geschichtlichen Bemerkungen, zu deren Darlegung in dem zweiten Hefte des vorigen Jahrgangs des vaterländischen Archivs ich mich durch die Abhandlung desselben über den Stiftungs-Brief des Michaelis-Klosters zu Hildesheim veranlaßt fand, nicht nur gütig aufgenommen, sondern er hat sich auch über den ganzen Inhalt derselben in einem dem ersten Hefte des Jahrgangs 1826 eingerückten Aufsatze ausführ-

*) Von dem Königlichen Gerichte Lehe kann als Folge des Geste-See-Hafens, nach einigen Jahren das Nemliche, vielleicht im größeren Maasstabe, gelten.

lich erklärt. Ich erkenne mich um so mehr für verpflichtet, je mehr es sich durch die Vergleichung dieses Aufsatzes mit dem meinigen bestätigt, daß meine Ansichten mit denen des Herrn von Holle in Ansehung mehrerer für die Geschichte nicht unwichtigen von frühern Geschichtforschern nicht in der Maaße entwickelten Bestimmungen völlig zusammentreffen. Wenn ich die topographischen Erforschungen einzelner in der Hildesheimischen Urkunde benannten Orte, welche nicht wichtig genug sind, um darüber mehrere Untersuchungen anzustellen, bey Seite setze, so bleiben nur zwey Punkte übrig, in Ansehung deren noch einige Verschiedenheit der Meinungen des Herrn von Holle von den meinigen statt findet. Ueber diese erlaube ich mir nun noch einige Erklärungen und Erläuterungen nachzutragen; jedoch nicht in der Absicht, eine gelehrte Fehde darüber zu eröffnen, sondern im Gegentheil, um es näher darzulegen, daß auch hiebey unsere Ansichten nur wenig von einander abweichen, und ich die von dem Herrn von Holle für die seinigen angeführten Gründe für sehr wichtig, mithin diese Punkte allerdings für zweifelhaft erkenne. Uebrigens muß ich hiebey noch bemerken, daß ich den Inhalt des von dem Herrn v. Holle in dem zweyten Hefte des Jahrgangs 1825 gelieferten Nachtrags zu seiner Abhandlung ganz unberührt lasse, indem die Erwägung der einzelnen in diesen enthaltenen Angaben, von denen der Herr Verfasser

ſchon einige in ſeinem letzten vorliegenden Aufſatze ſelbſt zurückgenommen und berichtigt hat, mich zu weit führen würde.

Der erſte jener beiden Punkte betrifft die Beſtimmung derjenigen Landgrafſchaft, welche die beiden Winzenburger, Hermann der erſte und der zweite, bekleidet haben, und die, in Folge der Entſetzung des letztern eine Zeit lang dem Thüringiſchen Landgrafen Ludwig übertragen worden iſt. Hiebey ſind wir nun in Anſehung des Hauptumſtandes einverſtanden: daß nach Maaßgabe der von Wenck beygebrachten Beweisgründe, dieſe Landgrafſchaft nicht in Thüringen, wie es durchgängig dafür gehalten wurde, ſondern in der Gegend, wo die Winzenburger ihre Gaugrafſchaft hatten, geſucht werden müſſe. Dieſe waren Gaugrafen des Gau Logne um Göttingen, an der Leine und Weſer, welche Würde ſie durch die Vermählung Hermanns des ältern mit der Reinhauſenſchen Erbtochter erworben hatten; und auf dieſen einzigen Gau will Wenck die Landgrafſchaft derſelben beſchränken. Dieſes ſchien mir indeſſen zu dem Begriffe einer Landgrafſchaft, welcher einen größern mehrere Gauen befaſſenden Landſtrich andeutet, nicht recht zu paſſen, und ich glaubte daher die vorliegende mit über die umliegenden Gauen Morunga, Rittega, Suilbergi und Lisga erſtrecken zu müſſen, wofür mir folgende Gründe zu reden ſchienen 1) ſtanden dieſe Gauen nebſt dem Gau Logne

dadurch mit einander in Verbindung, daß sie in Hinsicht der geistlichen Verhältnisse zu dem unmittelbaren Mainzischen Sprengel gehörten; 2) ist es höchst wahrscheinlich, daß der Baiersche Herzog Otto von Nordheim als Herzogliches Oberhaupt dieses ganzen Distrikts, unabhängig von den zu Lüneburg residirenden Herzögen von Sachsen anerkannt worden und daß 3) eben dieses Verhältniß auch in Hinsicht seines Sohnes Heinrichs des fetten, wiewohl dieser den Herzogs-Titel nicht führte, fortgewährt habe. Dieses vorausgesetzt schien mir dann 4) die dem Hermann von Winzenburg von dem Kaiser Heinrich dem vierten oder fünften [1]) übertragene Landgrafschaft am angemessensten dadurch erklärt werden zu können, daß derselbe in diejenigen Rechte habe treten sollen, welche die beiden verstorbenen Nordheimer über den bemerkten Landstrich ausgeübt hatten.

---

1) Die älteste bekannte Urkunde, in welcher Hermann der ältere von Winzenburg mit dem Landgrafen-Titel vorkömmt, ist vom Jahre 1111. mithin aus der Regierungs-Zeit Heinrichs des fünften. Da jedoch Heinrich von Nordheim, für welchen derselbe meiner Meinung nach in den Platz getreten, im Jahre 1101 gestorben ist, so ist es mir wahrscheinlich, daß er schon früher und noch von Heinrich den vierten, zum Landgrafen ernannt worden.

Dieſe letztern Punkte ſind es, in Anſehung deren der Herr von Holle mit mir nicht ganz einſtimmig iſt. Wir kommen indeſſen einander auch in ſofern hiebey ziemlich nahe, als der Herr von Holle die Winzenburgiſche Landgrafſchaft nicht, ſo wie Wenck, auf den einzigen Gau Logne beſchränkt, ſondern S. 174. äußert: daß ſelbige durch Hermanns Erhebung zum Amtsgrafen im Leſnegau und Lisgau und durch die Vereinigung dieſer Gaue mit ſeinen übrigen Erwerbungen entſtanden ſei. Wiewohl alſo der Herr von Holle die Nordheimiſchen Gauen Morunga, Rittega und Suilbergi von der in Frage kommenden Landgrafſchaft ausſchließt, ſo befaſſet er doch in derſelben den Kattenburgiſchen Gau Lisga und außerdem noch anderweite Erwerbungen mit. Die letztern ſind indeſſen nicht näher angegeben, und ich ſehe auch nicht recht ab, wie Hermann ſolche Erwerbungen, die als Beſtandtheile einer Landgrafſchaft betrachtet werden könnten, in ſolchen Gauen, in denen er nicht Landgraf oder Gaugraf geweſen, hätte an ſich bringen können.

Die Einwendungen des Herrn von Holle gegen obige Sätze beruhen darauf, daß derſelbe eines Theils jene von mir angenommenen Verhältniſſe des Herzogs Otto und ſeines Sohnes Heinrich ſchlechterdings nicht anerkennet, andern Theils aber auch dafür hält, daß die etwanigen Herzoglichen oder Landgräflichen Rechte dieſer Nordheimer

nicht auf Hermann von Winzenburg übertragen seyn würden.

Ersteres betreffend, stellet der Herr von Holle zuförderst in Abrede, daß Otto von Nordheim mit einem Sächsischen Herzogthume vom Kaiser beliehen gewesen sey. Dieses erkenne ich nun freilich für völlig gegründet, indem ich es einräume, daß diejenigen Urkunden, die desselben als eines Sächsischen Herzogs erwähnen, eine solche förmliche Verleihung nicht erweisen. So viel glaube ich aber dennoch aus diesen Urkunden folgern zu dürfen, daß Otto den in Frage kommenden zum Mainzischen Sprengel gehörigen Gauen factisch mit Herzoglicher Auctorität vorgestanden hat, und daß seine Baiersche Herzogs-Würde, verbunden mit dem großen Ansehen, dessen er unter den Sachsen genossen, ihm darunter zu statten gekommen ist. Es wird dieses insbesondere durch die, auch von dem Herrn von Holle nicht abgeleugnete Bemerkung bestätigt, daß sich von Regierungs-Handlungen der sogenannten Billungischen Herzogen von Sachsen in den hier in Frage kommenden Gauen gar keine Spur findet. Ueberhaupt waren die Verhältnisse der Herzoge gegen die Grafen ihrer Provinzen, den ihnen unbestritten gebührenden Rang ausgenommen, schwankend, und selbst der Umfang ihrer Herzoglichen Gebiete war meist unbestimmt. Wie viel oder wenig sie über die Gaugrafen zu sagen hatten, das hing größtentheils von

dem persönlichen Ansehen, das sie sich zu verschaffen mußten, ab; auch hatten die Geistlichen dabey die Hand mit im Spiele, und arbeiteten ihnen oft entgegen. Daß alles dieses auch bey den gedachten Lüneburgischen Herzogen seine Anwendung finde, dürfte leicht zu erweisen seyn, wenn es hier der Ort wäre, näher darauf hinein zu gehen. Auf jeden Fall scheint es mir unbezweifelt, daß Otto von Nordheim da er selbst die Herzogs-Würde bekleidete, in den Gauen Rittega, Morunga und Suilbergi, deren erblicher Gaugraf er war, keine Dependenz von den Lüneburgischen Herzogen anerkannt habe; und demnach ist es mir höchst wahrscheinlich, daß auch die Grafen von Reinhausen und Katlenburg, die den Gauen Logne und Lisga vorstanden, sich an diesen ihren benachbarten Herzog angeschlossen haben, wodurch dann der Begriff des dem letztern mehrfältig zugeeigneten Sächsischen Herzogthums leicht hat gebildet werden können.

Damit stimmet es nun ferner überein, daß Otto's Sohn, Heinrich der fette, ohne auf den Herzogs-Titel, den sein Vater eigentlich nur in Beziehung auf Baiern geführt hatte, Anspruch zu machen, doch in Ansehung dieser Sächsischen Gauen dieselben Rechte, die sein Vater ausgeübt hatte, zu behaupten gewußt hat. Sehr richtig ist zwar die von dem Herrn v. Holle auch in Ansehung dieses Punkts geäußerte Bemerkung, daß dieser Heinrich so wenig vom Kaiser förmlich zum Landgrafen ernannt

worden, als bey seinem Leben den Titel eines Landgrafen geführt hat; allein das gründete sich nur darauf, daß überhaupt dieser Titel nur damals noch nicht üblich war. Zu den ersten, denen solcher in Urkunden beygelegt wird, gehörten; Ludwig in Thüringen und Hermann von Winzenburg, weil sich damals dergleichen Fürstenthümer, die keine Markgrafschaften waren, als feststehend unabhängig von den Herzogthümern bildeten. Daß Heinrich der fette, gleichwohl schon einem solchen Gebiete unter denselben Verhältnissen, die bey den nachmals so benannten Landgrafschaften statt fanden, vorgestanden habe, räumt der Herr von Holle selbst ein, indem er S. 172. äußert, daß der von Albert von Stade Heinrich dem fetten beygelegte, zu den Zeiten dieses Geschichtschreibers schon bestimmte Titel eines Landgrafen, demselben bey seiner bedeutenden Macht wohl gebührt habe; und daß, wenn der Sächsische Annalist denselben potentissimum comitem Saxoniae nenne, dieses mit Landgraf ungefähr gleichbedeutend seyn möchte.

Es bleibt indessen noch der andere Zweifel zu erwägen übrig, da nemlich der Herr von Holle dafür hält, daß die etwanige Landgrafschaft Heinrichs des fetten nach dessen Tode nicht dem Hermann von Winzenburg als einem Fremden hätte beygelegt werden können, sondern, bey der damals schon allgemein anerkannten Erblichkeit der Grafschaften und Fürstenthümer auf den Bruder und

nächsten Erben Heinrichs, Siegfried von Bomeneburg, übergehen müssen. Dagegen muß ich nun aber Folgendes bemerken: Heinrich der fette hatte zwey Brüder, die ihn überlebten, Cono von Beichlingen und Siegfried von Bomeneburg; der erstere hatte sich durch Heirath tief in Thüringen angesiedelt; und der letztere zwar in der Nähe aber doch außerhalb Sachsen niedergelassen, denn Bomeneburg lag an der Grenze zwischen Hessen und Thüringen [2]). Die Nordheimischen Erbgüter mit der

---

2) Dabei muß man freilich voraussetzen, daß dieses Schloß das jetzt wüste Boyneburg bei Sontra gewesen sei: dieses scheint mir indessen auch ungezweifelt, so eifrig es auch Wenck a. a. O. 2ter Band. S. 478. fgg. bestritten hat. Die von dem Herrn v. Holle S. 180 in der Note 19) aus einer Urkunde vom J. 1141 beigebrachten Bemerkungen sind allein schon hinreichend, solches in Gewißheit zu stellen. Wenck gründet sich hauptsächlich darauf, daß jenes Boyneburg als ein Reichsschloß bezeichnet werde: es kömt jedoch erst nach Siegfrieds des jüngern unbeerbten Tode als ein solches vor, und wurde erst durch dieses Erlöschen der Familie der bisherigen Gräflichen Besitzer des Reichs unmittelbar, indem die Burgmänner sich nunmehro für unabhängige Reichs-Ministerialien erklärten. Es läßt sich dann auch das Residenz-Schloß der bei-

Landgrafschaft über die erwähnten Gauen waren demnach Heinrich dem fetten verblieben. Dieser starb nun auch nicht kinderlos, sondern hinterließ zwey Töchter, deren eine die Gemahlin Lothars v. Supplingenburg, des nachmaligen Kaisers war; und diese möchten, nach der damals geltenden Successsion in die Landgrafschaft wohl den Vorzug von den Brüdern haben behaupten können. Die in Ansehung dieser Erbfolge eintretenden Verhältnisse waren demnach solchergestalt unbestimmt, daß eben hiedurch der Kaiser Heinrich IV.; der ohnehin mit dem Nordheimischen Hause gespannt war, leicht dadurch veranlaßt werden konnte, den ganzen Umfang des eröffneten Gebiets dem Hermann v. Win-

---

den Siegfriede sonst nirgend auffinden. Wenck wendet noch dagegen ein, daß das letzte in Sachsen, folglich nicht an jenem Orte, belegen gewesen seyn müsse, weil in einer Urkunde Kaisers Conrads III. vom J. 1144. (dem Sterbejahre Siegfrieds des jüngern) dieser unter den Zeugen mit der Bezeichnung; Sifridus comes in Bonnenburg in Saxonia vorkomme; wenn man aber erwägt, daß dieses Diplom zu Straßburg ausgefertigt ist; (Gudenus cod. diplom. tom. I. pag. 161. not. 6) so wird man sich leicht gedenken können, daß der Concipient desselben, der den Grafen Siegfried nicht näher gekannt, und nur gewußt, daß er aus Sachsen abstamme, diese Bezeichnung irrig gefaßt habe.

zenburg unter dem neu eingeführten Titel eines Landgrafen zu übertragen. Daß dieser aus Bayern abstammte, konnte dabey demselben nicht entgegenstehen, da er wirklicher Gaugraf des in der Landgrafschaft begriffenen Gau Logne und ein sehr angesehener Mann war; selbst der Kaiser Lothar verlieh ja, nachdem er Hermann den jüngern abgesetzt hatte, dessen Landgrafschaft mit Vorbeygehung Siegfrieds von Bomeneburg dem Thüringischen Ludwig, der nicht einmal in diesen Gauen und überhaupt nicht in Sachsen angesessen war.

Ich muß indessen auch hiebey noch eine Bemerkung des Herrn von Holle als gegründet anerkennen; daß nemlich Siegfried der zweyte von Bomeneburg nirgend in Urkunden als Untergebener Hermanns von Winzenburg des jüngern erscheine, sondern vielmehr diesem in einer Urkunde des Mainzischen Erzbischofs Marcolf vom J. 1141. vorgesetzt werde. 3) Dabey ist jedoch zu erwägen, daß Siegfried in Ansehung seines außerhalb der Landgrafschaft belegenen Schlosses Bomeneburg

3) Sie ist abgedruckt in Orig. Guel. Tom. II. pag. 549 — 551. Der Herr von Holle redet S. 174. von zwei Urkunden, es ist aber nur eine, in welcher jedoch Siegfried und Hermann zweimal in gleicher Ordnung vorkommen. Beide werden übrigens in derselben als principes bezeichnet.

dem Landgrafen Hermann wirklich nicht untergeben war, sondern als Abkömmling eines Herzogs sich demselben füglich an die Seite setzen konnte. Auch von dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, zu dessen Gebiete der Hessisch-Fränkische Gau gehörte, erkannte er sich nicht für abhängig; es ist mir vielmehr merkwürdig, daß in eben derselben Urkunde dieser Landgraf Ludwig beiden, sowohl den Siegfried als den Hermann unter der bloßen Benennung, Ludevicus comes, nachstehet, obgleich er noch vor wenigen Jahren, während der Absetzung des letztern, dessen Landgrafschaft verwaltet hatte.

Wenn die beiden Winzenburger in Urkunden nicht immer als Landgrafen, sondern oft nur als Grafen bezeichnet und andern Grafen auch wohl nachgesetzt werden, so schreibe ich dieses blos dem Umstande zu, daß der neueingeführte Landgrafen-Titel nicht sogleich allgemeinen Curs gewinnen konnte. [4]) Ich glaube wenigstens, daß man hieraus

---

4) In einer Urkunde des Mainzischen Erzbischofs Adelbert vom Jahre 1139. (in Orig. Guelf. Tom. IV. pag. 545.) wird Hermann der jüngere als Markgraf bezeichnet; es stehen nemlich unter den Zeugen: Marchio Hermannus et frater eius comes Heinricus de Aslebnri. Hermann war erst kurz vorher in seine Würden wieder eingesetzt, und man wollte vielleicht ver-

keinen Einwurf gegen den Umfang oder die Wichtigkeit der Winzenburgischen Landgrafschaft ableiten könne, da in Ansehung des Landgrafen Ludwig, dessen Thüringische Landgrafschaft gleichwohl sehr ausgebreitet und wichtig war, eben dieselbe Bemerkung ihre Anwendung findet. 5)

---

melden, ihn als Landgrafen aufzuführen, weil Ludewigus comes patriae de Thuringia unmittelbar vor ihm stand. Um ihn aber doch von den simpeln Grafen zu unterscheiden, legte man ihn den gleich angesehenen Titel eines Markgrafen bei.

5) Es ist davon schon in der Note 3) angeführten Urkunde des Erzbischofs von Marcolf vom Jahre 1141 ein Beispiel vorgekommen. Besonders auffallend sind aber in dieser Hinsicht zwei an demselben ausgefertigte Diplome des Kaisers Conrad III. vom 17ten Oct. 1144. (bei Wenck a. a. O. 2ter Band, Urkundenbuch Nummer 64 und 65.) In dem erstern, der Abtei Hersfeld ertheilten, kömmt unter den Zeugen Ludevicus provincialis comes Thuringiae, ipsius loci (scil. Hersfeldensis) advocatus vor, und auf diesen folgen erst Hermannus comes de Winzeburg et frater eius Henricus; in dem andern, eine Bestätigung der Privilegien des Klosters Helmershausen enthaltenden hingegen, werden die eben erwähnten Winzenburgischen Brüder zu

Uebrigens will ich auch nicht in Abrede stellen, daß Siegfried der zweyte von Bomeneburg, während der Zeit da Hermann der jüngere abgesetzt war, Eingriffe in dessen Landgrafschaft mit Erfolg unternommen und sich dabey nachmals behauptet habe. Insbesondere ist es mir wahrscheinlich, deß von demselben während dieser Epoche das Schloß Homburg von welchem er zu Zeiten den Namen geführt hat, erbaut ist; denn an der dortigen Ungegend, konnte derselbe nach meiner Meinung kein Recht haben, da selbige in der Landgrafschaft begriffen war. Gelang es nun dem Landgrafen Hermann auch nicht, bey seiner nachmaligen Wiedereinsetzung alles dieses in den vorigen Stand zurückzuführen, so kann doch aus dergleichen Vorgängen, wenn man sie nach meiner Ansicht neuern gewaltthätigen Anmaaßungen zuschreibt, — eine ursprüngliche Beschränkung der Winzenburgischen Landgrafschaft nicht gefolgert werden. Dagegen ist es gewiß, daß durch den im Jahre 1144 eingetretenen unbeerbten Todesfall Siegfrieds von Bomeneburg eine wichtige Veränderung dieser Verhältnisse zu Gunsten Hermanns herbeygeführt worden. Siegfrieds Wittwe vermählte sich nemlich noch in demselben Jahre mit Hermanns Bruder, dem Grafen Heinrich von Aßel;

---

erst benannt, und nach denselben nur ganz kurz: Ludevicus comes de Turingia.

und dieses bahnte den Weg dazu, daß Hermann, der sich mit den Allodial-Erben abfand, die von Siegfried in der Landgrafschaft occupirten Güter, und namentlich das Schloß Homburg, sich wieder zueignete. [6]) Dem zufolge dürfte es dann wohl keinen sonderlichen Zweifel leiden, daß wenigstens von diesem Zeitpunkte an, bis zu Hermanns Ermordung im J. 1152. die Landgrafschaft des letzten denjenigen Umfang gehabt habe, den ich derselben schon ursprünglich zuschreiben zu können glaube.

In Ansehung der fernern Schicksale dieses Bezirks bin ich mit dem Herrn von Holle fast ganz einstimmig. Einer Seits tritt derselbe mir darunter bey, daß nach Hermanns von Winzenburg Ermordung die Landgrafschaft nicht wieder an die Thüringer zurückgefallen, sondern von Heinrich dem Löwen, mehr durch Gewalt als in Gefolg anerkannter Rechte an sich gezogen sey: anderer Seits erkenne ich es aber auch, daß nach dem Fall und Absterben Heinrichs des Löwen einige wirkliche Regierungs-Handlungen von den damaligen Thüringisch-Hessischen Landgrafen im Gau Logne vorgenommen sind. Ich getraue mir gleichwohl aus diesen wenigen Vorgängen keine fest begründete Regierung der gedachten Landgrafen über diese Ge-

6) Die Beweisstellen hierüber s. bei Wenck a. a. O. 2ter Band, S. 708 — 110, Note t) bis w).

genden zu folgern, sondern betrachte selbige nur als einzelne dahin zielende, durch Begünstigung einiger Klöster veranlaßte Versuche, wie es denn auch nach meiner Meinung eine bloße Anmaßung war, daß der Landgraf Hermann sich einmal den Titel eines Herrn des Landes bey der Leine beylegte. Meiner Ansicht nach befanden sich die hier in Frage kommenden Gauen in dieser Periode in einem Zustande völliger Anarchie; in welchem die einzelnen Schloßgrafen, Freyherrn, Klöster und selbst die sich empor hebenden Städte fast ganz unabhängig waren.

Der zweyte Haupt-Punkt, über den ich mich noch zu äußern habe, betrifft die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Fundations-Urkunden, besonders in Hinsicht des Umstandes, daß die in denselben verzeichneten Güter dem Michaelis-Kloster sämmtlich schon von dessen Stifter, dem heil. Berewardo, beygelegt worden. Der Herr von Holle räumt es ein, daß diese Urkunden nicht gleichzeitig ächt sind, und daß selbige nur aus Güter-Verzeichnissen des Klosters genommen seyn mögen, wobey dann die Angabe der schon durch Bernward geschehenen Verleihung, obgleich unwahr, hinzugefügt seyn kann. Gleichwohl will der Herr von Holle diese Angabe nicht in der Maaße für unwahrscheinlich anerkennen, wie sie es mir zu seyn geschienen hat; und die von demselben für diese Meinung angeführten Gründe sind von solcher Erheblichkeit, daß

selbige, wenn ich mich nicht weiter darüber erklärte, für stillschweigend zugestanden gehalten werden möchten.

Meine Zweifel scheinen mir noch nicht gehoben zu seyn. Sie beruhen auf einem dreyfachen Grunde, indem es mir unglaublich ist, daß 1) überhaupt dem Michaelis-Kloster sogleich bey seiner Stiftung eine so große Gütermasse beygelegt worden; 2) daß insbesondere der heil. Bernward Besitzer so vieler Güter gewesen sey, und selbige dem Kloster aus seinem Vermögen habe verleihen können; und 3) daß dieses vollends in Ansehung der hier verzeichneten in so vielen einzelnen Gauen zerstreuten Güter der Fall gewesen wäre. Diese Zweifel fallen dann weg, wenn man, nach meiner Meinung, annimmt, daß die verzeichneten Besitzungen von dem Kloster erst nach und nach von den einzelnen Eigenthümern erworben und in das Güter-Verzeichniß desselben eingetragen sind, aus diesem aber der Verfasser der vorliegenden Urkunden selbige als solche Güter, die dem Kloster sogleich beygelegt worden, zusammengestellt habe. Je mehr diese Ansicht der Sache durch die ungezweifelte Unächtheit der Urkunden unterstützt wird, und je mehr sie dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß ist, desto überwiegender scheint mir noch immer die Wahrscheinlichkeit derselben zu seyn.

Der Herr von Holle hat mir indessen in Beziehung auf jene drey Punkte solche Argumente

entgegengestellt, die ich kaum wagen mag zu bestreiten, weil ich befürchten muß, zu großer Kühnheit und Paradoxie beschuldigt zu werden, zumal da eines Theils die Grenzen des gegenwärtigen Aufsatzes und andern Theils die Kürze meiner noch übrigen Lebensfrist mir nicht verstatten, meine Ansichten so ausführlich zu erweisen und zu begründen, als ich es wünschte. Ich kann mich aber doch nicht enthalten, mein Glaubensbekenntniß über diese Punkte wenigstens kurz anzudeuten.

1) In Ansehung der Größe der dem Kloster St. Michaelis zugewandten Güter-Masse überhaupt beziehet sich der Herr von Holle auf den großen Umfang der Besitzungen anderer geistlichen Stiftungen, mit welchem der der hier verzeichneten Güter dieses Klosters völlig im Verhältniß stehe; insbesondere macht er bemerklich, daß die Abtey Corvey nach dem Güter-Register des Abts Saracho noch ungleich mehrere Güter besaß, auch der Kaiser Heinrich der Zweite gleichzeitig das Bisthum Paderborn nach dem Zeugnisse des heil. Meinwerck, mit einer großen Menge derselben beschenkt habe. Ich gestehe nun auch, daß ich mir nicht getrauen würde, die hier vorliegende Fundation des Michaelis-Klosters, in Hinsicht der Größe des angegebenen Güter-Bestandes für unwahrscheinlich anzunehmen, wenn ich jenen Angaben in Betreff der Erwerbungen anderer geistlichen Stiftungen völligen Glauben beymessen könnte.

Allein ich kann so wenig durchaus die fabelhafte Lebensbeschreibung Meinwerks 7) als die Güter-Verzeichnisse des Saracho für Corvey, des Mönchs Eberhard für Fulda und andere dergleichen für beweisende Urkunden anerkennen; denn, was die letztern betrifft, scheint es mir unmöglich, daß die Abteyen Fulda, Corvey, Lorsch u. a. die ungeheure Menge von Gütern zum Theil in weit entlegenen Provinzen, die in denselben als tradirt angegeben werden, wirklich in Besitz und Verwaltung gehabt hätten, zumahl da sich hievon außerdem gar keine keine Spur findet, 8) und die vorhandenen glaub-

7) Diese gehört völlig in eine Classe mit der Chronik des Mönchs Eckehard zu St. Gallen, in Ansehung deren ich mich auf dasjenige beziehe, was ich in meiner Abhandlung von den deutschen Völkern und Völkerbündnissen S. 204 — 207 Note 253, 254 angemerkt habe.

8) Ein Verzeichniß dieser Art ist unter andern das sogenannte Breviarium S. Lulli (in dem Urkundenbuche zum zweiten Bande von Wencks Hess. Landes-Gesch. Nummer 12. S. 15 — 17.) welches ein Register derjenigen Erwerbungen enthält, die der Stifter der Abtei Hersfeld, der heil. Lullus noch bei seinem Leben, also binnen einer 16jährigen Frist und in noch sehr unruhigen Zeiten, dieser Abtei zugewandt haben soll. Es sind einige hundert Güter, die überhaupt

haften Traditions-Urkunden über einzelne Güter mit diesen Registern gar nicht zusammentreffen. Es erfordern zwar auch diese einzelnen Diplome in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit eine nähere Prüfung, indessen hat es keinen Zweifel, daß unter denselben schätzbare Originalien selbst von Carl dem Großen und Pipin noch jetzt vorhanden sind, und daß auch diejenigen, die nur noch abschriftlich existiren, in so fern auf Glauben angenommen werden dürfen, als sich nicht aus dem Inhalte derselben oder sonst erhebliche Verdachts-Gründe ergeben. Wenn gleichwohl unter diesen so vieles befindlich ist, dessen Verfälschung sich klar nachweisen

---

1050 Hufen und überher noch 795 mansus betragen. Wenn Wenck a. a. O. 2. Bd. S. 298 f. hiedurch veranlaßt wird, auszurufen: „man muß „erstaunen, was ein einziger Mann vermag! „was Religion vermag, wenn sie, übel geleitet, „in Schwärmerei ausartet!“ so erstaune ich vielmehr darüber, daß ein so scharfsinniger Geschichtsforscher dergleichen Angaben Glauben beimessen kann. Wie wenig auf dieses Breviarium zu rechnen sei, ergiebt sich unter andern daraus, daß, wie Wenck selbst a. a. O. S. 298. Note n) richtig bemerkt, mehrere durch glaubwürdige Urkunden bestätigte Güter, die der Abtei Hersfeld während jenes Zeitraums wirklich vom Kaiser Carl verliehen worden, in demselben fehlen.

läßt, 9) so sind die eben geäußerten Zweifel gegen die Glaubhaftigkeit der Güter-Verzeichnisse um so mehr zulässig. Diese Zweifel erstrecken sich aber auch mit auf einige der ältern Traditions-Sammlungen, und unter diesen vorzüglich auf die berühmten von Falke herausgegebenen traditiones Corbeienses. Wie wenig diese, die bey dem von dem Abte Saracho angeblich verfaßten Register meistens zum Grunde liegen, Glauben verdienen, ergiebt sich auch aus der wenigen Uebereinstimmung der in denselben enthaltenen Angaben der Grafen und andern Donatoren mit allem demjenigen, was von den Namen und Familien der deutschen Großen in den ältesten Zeiten aus andern Nachrichten bekannt ist. Wie sehr Falcke bey seinen aus diesen Traditionen erschöpften genealogischen Träumen das Ziel verfehlt hat, ist allgemein anerkannt, es hat aber auch andern bisher nicht gelingen wollen, die in denselben benannten Veräußerer der tradirten Güter an bekannte Familien passend anzuknüpfen, obgleich bey Wenck und andern einige dahin zielende Versuche vorkommen. Dieselbe Bemerkung findet auch bey dem größten Theile der

9) Einige Beispiele solcher unächten Diplome habe ich in einer dem ersten und zweiten vorjährigen Stück des Archivs eingerückten Abhandlung über die in derselben erwähnten Urkunden des Klosters St. Michaelis in Lüneburg bemerklich gemacht.

Fuldaischen Traditionen, besonders derjenigen, die Pistorius im dritten Theile seiner scriptorum rer. German. herausgegeben hat, ihre Anwendung. [10])

Die in den geistlichen Archiven vorhandenen Urkunden-Sammlungen sind von sehr verschiedenem Werthe. In den eigentlichen Copialbüchern, denen die vollständigen Copeyen der Diplome eingetragen sind, finden sich nur solche, die entweder im Original oder in besondern Abschriften den Sammlern vorgelegen haben, und wenn gleich unter den letztern auch manche erdichtete begriffen sind, so gilt dieses doch nur in Hinsicht solcher Stücke, bey denen sich nähere Verdachtsgründe zeigen, welches hauptsächlich nur bey solchen, die aus den ältern Zeiten herrühren sollen, der Fall ist. Demnach enthält z. B. das Copialbuch des erst im dreizehnten Jahrhunderte gestifteten Klosters Osterholz, dessen größesten Theil Pratje in seinen Herzogthümern

10) Schannat hat alles, was er von Fuldaischen Verleihungs-Urkunden auffinden können, in seine traditiones Fuldenses aufgenommen und nach der Zeitfolge zusammengestellt: er hat aber, was sehr rühmlich ist, bei jedem Stücke die Quelle angegeben, aus der er solches geschöpft hat. Die von Copiarien genommenen unterscheiden sich in Ansehung ihrer Abfassung und ihres Inhalts sehr von den meisten der in der Sammlung des Pistorius enthaltenen.

Bremen und Verden hat abdrucken lassen, kaum ein einziges verdächtiges Stück; und eben so wenig finden sich dergleichen in dem erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts anhebenden Diplomatarium des Brandenburgischen Dom-Capituls, aus welchem Gerken die Beylagen zu seiner Brandenburgischen Stifs-Geschichte gesammelt hat. Durchaus unglaubwürdig sind mir dagegen solche Traditions-Bücher, deren Inhalt, so wie dieses bei den oben bemerkten der Fall ist, nur aus kurzen Auszügen der schon zu den Zeiten der Merovinger und Carolinger angeblich geschehenen Schenkungen bestehet; nicht nur wegen der allen Glauben übersteigenden Menge der Güter, sondern auch wegen der gänzlich ermangelnden Uebereinstimmung derselben mit andern vorliegenden Nachrichten.

Auf nähere Muthmaßungen und Erläuterungen darüber, wie es mit der Verfassung dieser verwerflichen Traditions-Sammlungen und Register zugegangen seyn möge, darf ich mich gar nicht einlassen; nur muß ich noch einen Umstand berühren, den der Herr von Holle als einen Grund für die Glaubwürdigkeit der erwähnten Güter-Verzeichnisse anführt, und der allerdings sehr anscheinend ist. Es sind nemlich in denselben die Gauen, in denen die tradirten Orte belegen sind, meistens so zutreffend angegeben, daß ich selbst kein Bedenken gehabt habe, diese Angaben als Beweisgründe für

die ausfündig gemachte Lage und Begrenzung der in meiner Preisschrift untersuchten Gauen anzunehmen. Daraus scheint zu folgen, daß diese Verzeichnisse in den Zeiten, wo die Gau-Verfassung noch bestanden, verfasset seyn müssen, und daß sie demnach, da diese Verfassung sich nicht länger als bis in den Anfang des zwölften Jahrhunderts erhalten hat, nicht erst in neuern Zeiten geschmiedet seyn können, und es scheint überhaupt die Richtigkeit dieser Gau-Bestimmungen auch der Wahrheit des übrigen Inhalts das Wort zu reden. Dagegen bemerke ich jedoch zuförderst, daß, wenn auch diese Register nicht ganz neu sind, man gleichwohl nicht eben Ursache hat, denselben aus jenem Grunde ein hohes Alter beizulegen, da die Kunde von der Lage u. dem Umfange der Gauen, auch nachdem die darauf begründete Verfassung allmählig erloschen war, ohne Zweifel noch lange sich erhalten hat; übrigens aber die Register des Saracho und des Mönchs Eberhard unter so vielen richtigen Gau-Bestimmungen doch auch einige erweislich unrichtige enthalten, wovon ich in meiner obgedachten Preisschrift Beispiele beigebracht habe, und noch mehrere beigebracht haben würde, wenn diese Schrift sich über mehrere Gauen erstreckt hätte. Hiernächst kömmt aber auch in Betracht, daß wenn auch in den gedachten Registern die Gauen richtig bezeichnet sind, doch in Hinsicht der Gaugrafen, welche diesen vorgestanden, durchaus nichts Zu-

treffendes und mit andern Nachrichten Uebereinſtimmendes aus denſelben zu entnehmen iſt, und der hieraus erwachſende Verdacht jenen Grund vollends entkräftet, oder doch demſelben die Waage hält.

(Schluß folgt.)

XX.

Vom alten und neuen Kloſter bei Buxtehude. *)

Von Herrn Dompaſtor Dr. H. W. Rotermund in Bremen.

(Schluß.)

Als im Jahre 1542 die Stadt Buxtehude die Reformation annahm, blieb das Kloſter katholiſch und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß der Probſt und ſein Convent, nachdem das Kaiſerliche Reſtitutions-Edict am 6ſten März 1629 in Wien war publiciret worden, und die Kaiſerlichen Commiſſarien am 17ten November d. J. nach Buxtehude kamen, Urſachen von den harten Bedingungen waren, welche dieſe, nachdem ſie im Kloſter geſpeiſet hatten, der Stadt machten. Man findet davon eine ausführliche Nachricht in Pratjens Altem und Neuen, Bd. 1. S. 232 folg. Dieſe Bedrängniſſe dauerten ſo lange, bis die Kaiſerlichen Truppen, durch die Annährung der ſchwediſchen Armee, ſich 1632 genöthiget ſahen,

*) Vergl. Jahrg. 1826. B. I. Nro. 12.

Stade, Burtehude und das ganze Land schleunig zu verlassen.

Nun beschloß der damalige Erzbischof Joh. Friedrich, nachher als König von Dänemark Friedrich der Dritte genannt, im Altenkloster einen lutherischen Prediger anzustellen. Der Candidat Johann Fürsen aus Hamburg hielt 1633 eine lateinische Probe-Predigt, und bekam die Stelle. Aber er fand bald nach seinem Antritte Feinde und Gegner, deren Neid er nicht entgehen konnte. Der Erzbischof wollte die katholischen Christen zum Altenkloster in ihrer Religionsübung nicht stören, noch weniger ihre Güter schmälern, aber doch auch seinen dort wohnenden protestantischen Unterthanen helfen. Es mußte daher einmal katholisch, einmal evangelisch-lutherisch gepredigt werden. Allein der Probst Bülow und seine Geistlichkeit waren der evangelischen Lehre abgeneigt, sie spotteten über die musterhafte Amtstreue und über die Wärme des Herzens, mit welcher Fürsen predigte, zogen die Lutheraner unter allerlei Versprechungen an sich, verlängerten ihren Gottesdienst absichtlich, und suchten seine Einnahme so zu schmälern, daß der lutherische Prediger mit Nahrungssorgen kempfen und sein Vermögen zusetzen mußte. *) Und als

*) Fürsen erzählt dieses in der Vorrede, seiner Lob- und Dankpredigt, zur Fortsetzung des im Stifte

1638 der Großherzog von Florenz mit der Kaiſerlichen Armee wieder in das Erzſtift Bremen kam, wußte es der Probſt dahin zu bringen, daß Fürſen ſeine Stelle zu verlaſſen gezwungen wurde. (S. Theatrum Europ. Bd. 3. S. 938.) Der Suffragan (Weihbiſchof) weihete die von Ketzern entehrte Kirche neu ein, und von Bülow ließ ſie, als Fürſen nach dem Abzuge der Kaiſerlichen ſein Amt wieder antreten und die vom Erzbiſchofe verordnete Friedenspredigt halten wollte, zuſchließen und vernageln. Der Gedrängte fand bei dem Erzbiſchof Friedrich Gehör, welcher nicht nur ſein Schickſal durch Geſchenke erleichterte, ſondern ihn auch an den Dom zu Bremen, der in dieſem Jahre wieder eröffnet ward, verſetzte. Ob er einen Nachfolger im Altenkloſter bekam, iſt mir unbekannt. Im Jahre 1651 ward Heinrich Helberg aus Hannover lutheriſcher Prediger daſelbſt, welcher 1661 ſtarb. **)

Im weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, wurde das Erzſtift Bremen und das Stift Verden der Krone Schweden unter dem Titel der Herzogthümer, zu einer Schadloshaltung für die ange-

---

Bremen angeordneten Dank- und Betfeſtes, zur Erweckung herzliches Lobes und Leiſtung innigliſcher Dankbarkeit. Hamb. 1838. 4.

**) Sein Leben ſiehe im gelehrten Hannover.

wendeten Kosten überlassen; kaum war dieser Friede unterzeichnet, so wurde auch der Anfang mit der Säcularisirung der Klöster gemacht. Man ließ zwar den Stiftsherren und Klöstern einen Theil ihres Einkommens, ertheilte aber Anwartschaften auf die ledig werdenden Canonikate, belehnte hohe und niedrige, weltliche und geistliche Bediente, mit den dazu gehörigen Curien, Ländereien, Vorwerken und verschenkte die vorhandenen Kapitalien. Die Klöster wurden unter der Bedingung vergeben, daß die zu der Zeit darin lebenden Personen, Mönche und Nonnen, Zeitlebens darin leben, aber auch nach und nach aussterben sollten. Osterholz und Lilienthal, wurden an den Landgraf Friedrich von Hessen gegeben, Zeven an den Generalmajor Robert Douglas, Himmelpforten an den Reichshofrath und Generallieutenant Gustav Adolph Löwenhaupt; Harsefeld an den Reichshofrath und Legaten Salvius; Neuenwalde an den Factor der Königlichen Hauptarmee, Melchior Schlangen, Neuenkloster an den Generalmajor Lorenz von Lide und das alte Kloster cum pertinentiis, so viel noch nicht an Andere vergeben war, erhielt den 5. Aug. 1648, der Bischof zu Stregnöß, Dr. Johannes Matthiae Ollequist. Der Probst Bülow verließ das alte Kloster, begab sich in das Holsteinische, wurde Rath und Amtmann zu Tremsbüttel und starb daselbst am 7. September 1653. Im Jahre

1665 bekam der Graf von Königsmark das Jus patronatus über alle Kirchen des Landes und auch über das alte Kloſter welches nachher in ein Königliches Amt mit dem Neuenkloſter verwandelt wurde. Von der Kirche ſtanden, während ich Rector in Buxtehude war, noch 2 halbe Pfeiler, die vermuthlich jetzt auch nicht mehr zu ſehen ſind.

Im Jahre 1270 ſtiftete der Ritter (Miles) Johann Schulte von der Lüh, nebſt ſeiner Gemahlin Hildeburgis, mit Einwilligung des Praepositi, Decani und des ganzen Verdner Capitels, ein Kloſter, wovon der Consensus aus dem Copiario deſſelben in Vogts monumens. in editis, Th. 1. S. 201. alſo lautet:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Dei gratia, Borchardus, Praepositus, Gerhardus, Decanus et Capitulum Ecclesiae Verdensis, omnibus praesentes literas inspecturis, gratiam, et salutem in Domino sempiternam. Si intensionem studiosam damus in operam efficacem his, quibus Dei cultus ampliatur, debitum nostrum explemus, et animabus nostris salubriter perpetuo providemus. Igitur caritati omnium fidelium volumus esse notum, quod dilectus in Christo, Ioannes, Miles, dictus Schultetus de Lüh, fervore devocionis accensus, de bene placito et voluntate Domini nostri Conradi, Postulati, et tunc ecclesiae

nostrae tutoris (Es war dieser Bischof ein Sohn des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg, welcher sich 1281 noch einen postulirten Bischof nannte. S. Spangenberg Verdner Chron. S. 85. fg.) Ecclesiam Parochialem, nostro accedente consensu, in fundo, qui ad ipsum de patrimonio suo dinoscitur pertinere, in Parochia antiquae ecclesiae Lüh, citra aquam, noviter construxisset, et ipsam de altero dimidio, quadrante mansi, in quo est eadem ecclesia sita, et tribus modiis Stadens. siliginis eandem dotasset, in Villa Nutmerstrope, ad sustentationem Sacerdotis in eadem ecclesia, pro tempore servientis. Mortuo Ekehardo, sacerdote in ipsa nova ecclesia instituto, dictus Johannes Miles, ad quem pertinebat dictae ecclesiae jus Patronatus, ad nostram personaliter eccedens praesentiam, majori devotionis Zelo, sibi divinitus inspirato, nobis curavit humiliter supplicare, ut nos eidem, qui, accedente beneplacito Hildeburgis suae uxoris, et etiam multum ad hoc aspirantis, Collegium Sanctimonialium in dicta ecclesia erigi cupiebat, nostrum consensum, et promotionem, quam possemus suae voluntati, quam pie conceperat, impertiri curaremus; Nos autem, habita consideratione ad piam insentionem praedictorum, videlicet Johannis Militis, et suae uxoris Hil-

deburgis, grato concurrentes affectu, et de tam bono proposito ipsos in Domino attentius commendantes, nostrum operi, tam commendabili, adhibuimus consensum, sub hac forma: Videlicet, quod de Monasterio Buxtehuda, nostrae diocesis, collegium assumatur, et habitum portent talem, qualem portant virgines in Buxtehuda, in eodem Monasterio Deo dicatae, et servetur regula Benedicti in ipso Monasterio Lüh. Accedente etiam consensu Gerhardi, Decani nostri, Archidiaconi loci supradicti, volumus, ut Priorissa et Virgines in dicto Monasterio, pro tempore Domino servientes, eligendi sibi Praepositum liberam habeant postatem, qui nulli faciet obedientiam, nisi Epicopo Verdensi, et eodem jure censebitur, quo Praepositi aliorum Monasteriorum, Diocesis Verdensis, et habebit idem Praepositus jus synodandi et excessus corrigendi et plenariam jurisdictionem in homines, in Parochia nova Lüh, sive Novi Monasterii, constitutus, et erit idem Praepositus Archidiaconus eorundem hominum praedictorum. Saepe dictus etiam Johannes idem Monasterium dotavit de tribus quadrantibus unius Mansi, juxta idem Monasterium sitis, dote nihilominus antiqua, scilicet altero dimidio quadrante, cum III Stadensis Modiis Siliginis in villa Nutmerstorpe, inviolabiliter permanente. Adjecit

etiam idem Johannes, Milis, eidem Monasterio, curiam suam, in qua manet, cum omnibus aedificiis in eadem constructis. Item adjecit partem dimidiam terrae, quae dicitur vulgariter, altus Moer (jetzt das hohe Mohr) ad cespites faciendos, et ad ignem competentes. Praesentes fuerunt et consenserunt Borchardus, Praepositus; Gerhardus, Decanus; Ludolphus, Cellarius; Alvericus Scucke, Archidiaconus in Schesle, Alvericus de Bederkese; Ludolphus, Scholasticus; Henricus, Archidiaconus in Saltsenhousen; Henricus Custos; Giselbertus et Olricus, Canonici ecclesiae Verdensis. Actum in Capitulo nostro, et datum, Anno Dn. MCCCXX, Quarto Idus Januarii.

Nachdem laut dieser Urkunde die Eröffnung des Klosters bewilligt war, so wurde es dem Evangelisten Johannes im Kirchspiel Altkirchen am Lühe-Flusse, wo jetzt das Kirchspiel Neukirchen im alten Lande, eine halbe Stunde von Horneburg, lieget, gewidmet, nach der Regel Benedikts, mit Nonnen besetzt und eingeweihet. Es bekam den Namen Neukloster, und das bei Buxtehude gelegene wurde seitdem das Altkloster genannt. Da aber die schwarze Kleidung den Nonnen noch nicht heilig genug war, so wünschten sie einen habitum griseum (Hermelin) zu tragen, keine Aebtissin, son-

dern eine Priorin zu haben, und daß ihr Kloſter nach Bredenbeck, einem fruchtbarem Dorfe, zwiſchen Horneburg und Buxtehude möchte verlegt werden. Ihr Geſuch fand bei dem Biſchof Conrad I. in Verden Gehör, und die Charta, qua permittit, ut virgines novi claustri Lüte, ut habitum nigrum permutent in griseum, magis meritorium; ut Abbatissam non habeant, sed saltem Praepositnm et Priorissam, et ut Claustrum ad locum fertiliorem Bredenbecke, trausferatur, Anno 1286, tertio Idus Julii, befindet ſich in Vogts monumentis ined. Tom. I. S. 264. ſo wie die Einwilligung deſſelben, (de translatione Novi Claustri de Villa Lüh, in Locum, qui Bredenbeck dicitur) aus dem Original, das auf Pergament ſehr ſchön und deutlich geſchrieben, noch in den Händen der Hochadlichen Familie die Schulten, mit zwei großen daran hängenden Siegeln, zu Burg-Sittenſen, aufbewahrt wird, ebendaſelbſt S. 266 folg. datum A. D. 1286. XVIII. Calend. Octobr. in Exaltatione sanctae crucis. In Buxtehude. Der Probſt damaliger Zeit hieß Johann der Stifter des Kloſters.

Die Städte Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude, machten dem neuen Kloſter zu Bredenbeck, ſolche anſchnliche Geſchenke, daß derſelben im Kirchengebete, dankbar gedacht wurde. Nushard hat uns das Gebet am Kirchweihfeſte in ſeinen Monumentis antiq. etc. S. 466 aufbewahret. Die

Ueberſchrift heißt: „In dedicatione Ecclesiae pronuntiantur Fundatores et Benefactores secundum istum modum.

Biddet Gott den Herrn vor de Stichters diſſes jeghenwardigen Gade-Huſes und vor alle Woldeders diſſes Kloſters, de in Gott den Herrn verſtoreven ſin.

Vor unſen gnädigen Heren Herlof Chriſtoffer Erzbiſchop tho Bremen und Verden.

Vor Herrn Johann Biſchop tho Verden de Hyr begraven is, (Es war nach dem Verdner Chron. Johann von Zeſterfleth Biſchof zu Verden, welcher das neue Kloſter reichlich begabet hatte und am 10. Dec. 1388 ſtarb,) und vor alle de Hyr im Stifte Bremen und Verden Biſchoppe geweſt ſin.

Biddet Gott vor H. Johann Schulten, en Ridder und Richter diſſes Kloſters; Ok vor Hebelen ſine Hußfruwe, und vor er ghanze Geſchlechte.

Vor de von Borch und alle er Geſchlechte de Hyr begraven ſin. Von dieſer Familie, ſiehe Musshard, S. 130 folgg.

Vor de Tzeſterfleete und er Geſchlechte. S. Musshard, S. 265 folgg.

Vor de von Düringe und er Geſchlechte. S. Musshard, S. 202 folgg.

Biddet ok Gott den Heren vor de frowefte dieſes Kloſters. Alſo

Vor H. Johann ein Buwer diſſes Kloſters,
Vor H. Carſten Lüders,
Vor H. Friedrigk Gruben. (Er wurde 1412 zum Probſt erwählt, und war auch Definitor ecclesiarum, nec non perpetuus Vicarius in ecclesia St. Johannes Baptistae in Lüneborg.
Vor H. Johann Boruſſen en Wedder Buwer diſſes Kloſters.
Vor H. Chriſtoffer Radeleves en Suffraganeus und Prawest diſſes Kloſters.
Vor H. Anthonius Gragerdes.
Vor H. Nicolaus Boſchen de hyr Prawest geweſt iſt und vor alle de hyr Preſtere und Patres geweſt ſin und hier begraven ſin. Alſo
Vor H. Johann Beckemann, — vor Johan Bürboter, — vor H. Jacob Fulcke, — vor H. Andras Wicke, — vor H. Hinrich Kirch, in dieſem Jahre verſtorben, dem Gott genädig ſie.

Biddet ok Gott vor alle de hyr Ovirſten und Prioriſſin ſin geweſt diſſes Kloſters: Alſo,
Vor Eliſabeth van der Molen, — vor Alheit Platen, — vor Hartradis Boltzen, — vor Gertrudis Barſchampen, — vor Anna Roden, — vor Alheit von Eſtorpe, — vor Cerilien Hugen, und vor alle de Junfern, de uth deſſen Cloſter verſtorven ſin, vor alle ere Oldern unde Fründe, der Gott all ere Nahmen weth.

Biddet ok Gott vor all de Woldeders deſſen Kloſters. Alſo,

Vor de Borghemeiſtere, Radesheren und Borgern der Stadt Lüneborch.
Vor de Borghemeiſtere, Radesheren und Borgern der Stadt Hamborch.
Vor de Borghemeiſtere, Radesheren und Borgern der Stadt Stade.
Vor de Borghemeiſtere, Radesheren und Borgern der Stadt Buxtehude.

Ok wor ſe ſüs mehr in anderen Steden und Landen in Gott verſtorven ſyn und hebben ere Gedechtniſſe by dem Kloſter nagelaten. Und vor alle de hyr thor Stede ere Lichamme rowen in den Heren, und ſünt in des Kloſters Dinſte weſt. Deſſen geve Gott allen de ewige Frowde und ene frölige Upſtandige in den Leſten Gerichte. Amen."

Alle dieſe am Kirchweihfeſt im Gebet gedachten, mögen ſich wohl vorzüglich wohlthätig gegen das Kloſter bewieſen haben. Von den übrigen Pröbſten und Priorinnen ſind mir keine bekannt. Staphorſt nennt in ſeiner Hamburg. K. G. Bd. I. 229 einen Hermann Lange, welcher 1453 Proſt geweſen, und einige Nonnen, in den Jahren 1442 bis 1482. Aus Urkunden ergiebt ſich, daß der Probſt Johann im Jahre 1302 von Johann v. Borcholte einen Hof in Growingen, (S. Altes und Neues, Bd. V. Seite 189 — 191.) kaufte; dagegen verkaufte das Kloſter dem Canonicus Hartwig von der Sülze, einen halben Chor Salz in demſelben Jahre. (S. Schloepke Bardewiker chron. S. 249.)

Einen Vergleich der Stadt Hamburg mit dem Kloster im Jahre 1445 hat Staphorst in seiner K. G. Bd. 1, S. 220 und eine andere Urkunde vom Jahre 1443 wegen eines Kaufes mit der Priorin und den Nonnen, Bd. II. S. 274 mitgetheilt. Im Jahre 1499 am ersten Advent verjagte die schwarze oder große Garde *) die Nonnen. Sie flohen nach

---

*) Die schwarze oder große Garde war ein Regiment von 4000, andere sagen 6000 Mann zu Fuß, welche in Friesland und Gröningerland u. s. w. versammelt worden, aus allen Nationen Teutschlands, aus Schweizern, Niederländern, Brabandern, Italienern, Franzosen, Spaniern, Schotten und Mohren bestand, und blos teutsche Anführer hatten. Der Herzog Albert von Sachsen, der römische König Maximilian in Geldern und der Herzog von Geldern, und Cleve und Jülich hatten viele Dienste im Kriege von ihr. Sie hatte sich einen furchtbaren Namen erworben; durch ihre Hülfe, zwang der König Johann in Dänemark das Königreich Schweden, sich seinen Befehlen zu unterwerfen. Mit ihr zog der Herzog von Lauenburg, aus dem Oldenburgischen in das Bremische und Verdensche. Die adlichen Güter wurden verschonet, weil sie es nicht mit dem Bischof, sondern mit den Feinden hielten, desto mehr wurden die geistlichen Güter und Klöster, mit Feuer und Schwerdt

Buxtehude, ihr Kloster und Kirche wurde abgebrannt. Nach der Säcularisirung des Klosters berief der Erzbischof Johann Friedrich den aus Groden im Amte Ritzebüttel am 23. Jul. 1604 gebohrnen Caspar Schacht (von ihm siehe mein gelehrtes Bremen) als den ersten lutherischen Prediger im Jahre 1632 nach Neukloster und dem Filiale Bliedersdorf. Seine erbaulichen Predigten und guten Katechisationen, bewogen nicht nur viele Katholiken, sondern auch einige Conventualinnen in die lutherische Kirche zu treten. Darüber bekam Schacht die katholische Geistlichkeit sowohl im Neuen- als Altenkloster zu Feinden und da er ihre Kränkungen und Beleidigungen, mit Geduld ertrug und sie ihm auf diese Weise nicht schaden konnten, überredeten sie 1638 den Großherzog von Florenz, den Schacht seines Dienstes zu entsetzen. Noch in diesem Jahre, berief ihn der Erzbischof Friedrich zum zweiten lutherischen Domprediger in Bremen, und er wurde am 29. September, von den bischöflichen Officialen, feierlich eingeführt. Neuenkloster ward nachher eine Zeit lang zu Apensen eingepfarrt, 1706 aber wieder mit Bliedersdorf vereinigt. Da im Neuenkloster sich viele anbaue-

---

verwüstet. Im Lande Wursten bekam diese Garde tüchtige Schläge und im Düvelsmoor bei Hemmingstedt in Ditmarsen, fand sie endlich ihr Grab.

ten, die Kirche auch im bessern Stande als die Bliedersdorfer war, so beschloß die königliche Kammer kurz nach 1771, den Prediger von Bliedersdorf nach Neuenkloster zu versetzen, wo er auch eine bessere Wohnung als in Bliedersdorf fand.

XXI.

Miscellen.

1.

Beantwortung der Anfrage d. in den Miscellen des ersten Hefts des neuen vaterländischen Archivs, Jahrgang 1827.

Der Graf Wollrad (Wallroth) Moritz zur Lippe, welcher im Jahre 1667 n. Chr. Geb. Dominicae 15. Trinitatis zu Kirch-Gellersen bei Lüneburg getauft wurde, muß der älteste Sohn des Grafen zur Lippe-Bracke gewesen seyn und scheint die Gräfin auf der Reise ihres Gemahls (in diplomatischen Angelegenheiten) von ihrer Niederkunft überrascht zu seyn.

Graf Wilhelm, Edler Herr und Graf zur Lippe-Bracke, dritter Sohn des ersten erbherrlichen Grafen zu Bracke: Otto, war Oberst in

Diensten der Niederländischen Generalstaaten und starb in England 1690. Er war vermählt mit Ludovica Margaretha, sechster Tochter des 1674 gestorbenen Grafen Moritz zu Tecklenburg und der 1695 gestorbenen Prinzessin Johanna Dorothea zu Anhalt, und zeugte noch mit ihr einen Sohn: Friedrich Wilhelm, geb. 20. August 1669 zu Tecklenberg, starb 1693 in Ungern, und drei Töchter.

N. F.

2.

Berichtigung.

Zusatz zu S. 189 des N. v. A. Jahrgang 1827.

Der Kurfürst Ernst von Köln, Fürstbischof von Hildesheim, aus dem Hause Bonn der 1777 ausgestorben baierschen Linie, war selbst ein grosser Chemiker. Er starb aber schon 1612, ihm folgte sein Neffe Ferdinand, — nähere Nachrichten finden sich darüber in des weyl. Professor Cramers physische Briefe über Hildesheim 1790, wo sich noch mehrere Nachrichten über die Bernwardische Kunstwerke und über den Rosenstrauch befinden. — Das schöne Kreuz, diese Leuchter und ein 1740 gemachter silberner Sarcophag, in welchem außer dem Haupt, welches in der Domkirche aufbewahrt wird, die Gebeine des Bischofs Bernward sich befinden, sind seit mehreren Jahren,

nachdem die Michaelis-Kirche eingegangen, in der Sacristey der S. Magdalenenkirche hinter dem hohen Altar aufbewahrt.

H. v. G.

3.

Etwas zur Buchdrucker-Geschichte.

Daß die Stadt Lüneburg frühe Buchdrucker, auch Schriftgießer und Papiermacher gehabt hat, ist bekannt, und der Herr geheime Canzleyrath Blumenbach hat es erst kürzlich in seinem interessanten Aufsatz von ältern vaterländischen Kunst-Nachrichten, im neuen vaterländischen Archiv 1827. 1. H. S. 165 bestätigt. Wenige aber werden es wissen, daß schon im letzten Decennio des fünfzehnten Jahrhunderts, zu Lüneburg Bücher gedruckt worden sind. Vielleicht ist daher die folgende Anzeige eines sehr bekannten Buches, das 1493 zu Lüneburg erschien, nicht unangenehm.

Thomas de Kempis.
De imitatione Christi. et de contemptu omnium vanitatum mundi.
De interna conversatione.
De interna locutione Christi ad animam fidelem.
Cum quanta reverentia Christus sit suscipiendus.
Item Johannes Gerson de meditatione cordis.

Schon der ganze Titel dieses Buches ist deswegen merkwürdig, weil beide Männer auf demselben genannt sind, die als Verfasser des Buches De imitatione Christi angegeben werden. Hier aber wird einem jeden das Seine zugeeignet. Nicht alle die übrigen Ausgaben haben diesen bestimmten Titel, und vielleicht hat dieser Umstand etwas mit dazu beigetragen, daß J. Gerson, weil sein Buch dem ersten gewöhnlich beigefügt worden, auch für den Verfasser des ersten gehalten wurde. Voran steht der Inhalt der Kapitel und Bücher de imitatione Christi auf zehn Seiten. Auf dem zweiten Bogen folgt: Incipit liber primus fratris Thome a Kempis: canonici regularis ordinis sancti Augu. de imitatione Christi et de contemptu omnium vanitatum mundi. Die Bogen sind mit Buchstaben gezeichnet, aber nicht mit Seitenzahlen, auch nicht mit Custoden versehen. Das Papier ist stark und weiß, der Druck sehr ansehnlich und schwarz, und die Typen sehr gerundet. Auf der vorletzten Seite des Bogens V. steht: Explicit liber quartus et ultimus de sacramento altaris. Fratris Thome de Kempis de imitatione Christi et de contemptu mundi devotum et utile opusculum finit feliciter. Incipit tractatus de meditatione cordis magistri Johannis Gerson. Dieser füllt nur 17 Seiten, also folgt am Ende des Bogen X das Finale: Tractatulus venerabilis magistri Joh. Gerson de meditatione cordis. Lu-

neborh impressus per me Johannem Luce. Anno Dni MCCCC. XCIII. (1493) XXII. die Mens. Maji Finit feliciter.

Möchte sich einer der Lüneburger Herren Gelehrten die Mühe geben, uns über diese Buchdruckerei und den Besitzer derselben einige Nachrichten mitzutheilen.

Rotermund.

4.

Anfrage.

In Joh. Letzners historia Caroli M. lieset man Bogen R. 3. Folgendes: „Adolphus Degenhardi von Wunstorf bürtig, ein Franziskaner-Münch zum Stadthagen, ein gelarter Mann und guter Schreiber, dann er daselbst viel zierlichen und ganz leserliche Bücher auf Pergament geschrieben. Neben dem ist er auch ein guter Historicus gewesen, und eine feine Arbeit angefangen aber nicht vollendet. Sonderlich aber seinem Vaterland zu Ehren, die Grafschaften Hallermont, Spiegelberg, Pyrmont, Lippe, Swalenberg, Sterneberg, Schomburg, Hoie, Wunstorf und Lauenrode beschrieben. Dabei auch der Klöster Visbeck, Renthelheim, Mollenbech, Oberkirchen und anderer mehr gedacht wird. Kennt Jemand dieses Mst. und wo ist es zu finden? Brose erwähnt desselben in der Geschichte des Stiftes Wunstorf nicht.

Rotermund.

Neues
vaterländisches Archiv
oder
Beiträge zur allseitigen Kenntniß
des
Königreichs Hannover
und des
Herzogthums Braunschweig.

Begründet
von
G. H. G. Spiel
weil. Stadtsecretair und Justiz-Canzlei-Procurator
zu Zelle.

Fortgesetzt
von
Ernst Spangenberg
Dr. d. R. und Königl. Großbrit. Hannoverschem Ober-Appellations-Rathe zu Zelle.

Jahrgang 1827.
Zweiter Band.

Mit einem Steindruck.

Lüneburg
bei Herold und Wahlstab
1827.

Inhalt.

I. Urkundliche Nachrichten von den in den Grafschaften Hoya und Diepholz ansässig gewesenen und noch begüterten adlichen Familien. Vom Herrn Garde-Lieutenant von Ledebur in Berlin . . . . . S. 1

II. Ueber die Entstehung des Gebiets von Osnabrück. Vom Herrn Dr. Stüve in Osnabr. S. 30

III. Hat Heinrich der Löwe die Stadt Hildesheim wirklich seine Stadt genannt? (Mit einer lithographirten Tafel.) Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim . . . . S. 45

IV. Denkwürdigkeiten der Stadt Dransfeld; zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nach einer gleichzeitigen Handschrift. Mitgetheilt vom Herrn Collaborator Dr. G. H. Klippel in Ilfeld . . . . . S. 52

V. Ueber das Kloster Schinna. Ein Beitrag zur Geschichte der gräflichen Familien von Lucca, Oldenburg und Hallermund. Von dem Herrn Geheimen-Rathe und Regierungs-Präsidenten Ritter v. Spilcker in Arolsen . . S. 93

VI. Chronik der Universität zu Göttingen von Ostern 1826 bis dahin 1827. Eingesandt . S. 121

VII. Nachforschungen über das ehemalige erzbischöfl. Bremische Archiv. Vom Herrn Dr. Lappenberg, Archivar der freien Stadt Hamburg S. 125

VIII. Nachricht von einer beträchtlichen Anzahl gefundener alter Münzen. Mitgetheilt vom Herrn Dr. H. W. Rotermund, Pastor Primar. am Dom zu Bremen . . . . . S. 131

IX. Noch einige Worte in Beziehung auf die Stiftungs-Urkunden des Hildesheimschen Michaelis-Klosters. Vom Herrn Landdrosten v. Wersebe in Meienburg. (Schluß) . . . S. 143

X. Andeutungen zu einer Biographie des im J. 1820 verstorbenen Landes-Oeconomie-Raths Meyer zu Coldingen . . . S. 161

XI. Umfang und Eintheilung des Bisthums Hildesheim. Vorläufig einige Bitten. Vom Herrn Regierungsrath Delius in Wernigerode S. 173

XII. Miscellen . . . . . S. 186

1. Ueber die Hannoversche Commissions-Armee in Meklenburg.
2. Wohlthätige Stiftungen des Freiherrn von Fürstenberg.
3. Der Fang der wilden Enten am Dümmer See.
4. Die Gänsezucht in der Grafsch. Diepholz.

XIII. Ueber die vormaligen Beginen in der Stadt Zelle. Vom Hrn. Landsyndicus Ritter Vogell in Zelle. . . . . S. 197

XIV. Ueber das Kloster Schinna. Von dem Hrn. Geh. Rathe und Regierungs-Präsidenten Ritter von Spilcker in Arolsen. (Schluß.) S. 227

XV. Die noch wenig bekannte Hunenburg. Vom Herrn Contributions-Einnehmer Duhme in Walsrode. . . . . S. 256

XVI. Der Rattenfänger in Hameln. (Eingef.) S. 262

XVII. Historische Nachricht, die Pfarrkirche der Dorfschaft Spic, oder Spyck, jetzt Spica, betreffend. Vom Herrn Archivar Ignatz Zeypenfeldt in Hildesheim. . . S. 271

XVIII. Geburts- und Copulationsliste der Stadt Lüneburg aus drei Decennien des 17ten Jahrhunderts und von 1748 bis 1826 incl. Mit-

getheilt vom Hrn. Senator Dr. Albers in Lüneburg. . . . . S. 274

XIX. Verhandlungen in der zweiten Diät der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. . . . S. 277

XX. Uebersicht d. vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1826. . . . . S. 291

XXI. Nekrolog. . . . . S. 302
1. Bernhard Overberg. 2. F. W. de la Tour. 3. B. C. Avenarius. 4. A. C. Bartels. 5. F. W. Dyckhoff. 6. A. v. Steigentesch. 7. Friedrich, Herzog von York. 8. C. Lünemann. 9. D. W. Soltau. 10. J. J. C. v. Schlütter. 11. G. F. Jordan. 12. Th. Hagemann. 13. J. F. Klenker. 14. E. A. Rumann. 15. J. G. Eichhorn. 16. C. A. A. Roscher. 17. G. A. J. Leopold. 18. A. F. W. v. Bülow.

XXII. Eroberung der Stadt Eimbeck durch das kaiserliche Heer im October 1641. Vom Hrn. Geheimenrathe von Strombeck zu Wolfenbüttel. . . . . S. 342

XXXIII. General-Extract aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in dem Königreiche Hannover vom 1. Jan. 1826 bis dahin 1827. . . . . S. 348

XXIV. General-Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten, imgleichen der auf gewaltsame Weise Umgekommenen im Königreiche Hannover, vom 1. Jan. 1826 bis dahin 1827. . . . . S. 348

XXV. Uebersicht der vaterländischen Literatur von Michaelis 1826 bis dahin 1827. . S. 348
Hannoversches und Braunschweigisches Magazin — Schlüter u. Wallis jurist. Zeitung Struckmann pract. Beiträge — Ueber die Statuten der Stadt Osnabrück — Kleinschmidt Gültigkeit der Calenbergischen Landesgesetze im großen Stift Hildesheim —

Derselbe über die Colonat-Qualität der Bauerngüter — Kritische Beleuchtung des Strafgesetzbuchs — Strube rechtliche Bedenken — Hagemann Referirkunst — Wedekind Stammtafel — Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück — Arends Gemälde der Sturmfluthen — Waldeck Controversenentscheidungen — Delius Untersuchungen über die Harzburg und Krodo — v. Leutsch Gesch. v. Hannover — Erklärung der cathol. Bischöfe — Martini Bibliothek des Klosters Michaelis.

XXVI. Abtretung des jetzt Stadtbremischen Amts Bremerhaven. . . . . S. 355

XXVII. Miscellen. . . . . S. 366

1. Irrenanstalt zu Hildesheim.

2. C. F. Schorcht.

3. Zusätze zu der Abhandlung nro. XI.

I.

Urkundliche Nachrichten von den in den Grafschaften Hoya und Diepholz ansässig gewesenen und noch begüterten adlichen Familien.

Vom Herrn Garde-Lieutenant von Ledebur in Berlin.

v. Alten, ein aus dem Calenbergischen stammendes bekanntes altes Geschlecht, welches auch zu Stolzenau begütert ist. Ob die Gebrüder Heinrich, Lüder, Conrad und Johann v Alete, welche in einer Urkunde des Klosters Heiligenrode 1276 vorkommen, hieher gehören, ist ungewiß.

v. Amendorp. Ihr Stammmhaus gleiches Namens liegt an der Leine bei Mandelsloh.

Gerhard v. Amenthorpe lebte 1239.

Ermenold v. Ammendorpe hatte 1250 den Hof zu Ammendorpe von den Edlen von Dreigworden zu Lehn.

Der Knappe Friedrich v. Amendorp war 1326 Vogtmann zu Bruchhausen.

v. Anderten. Haben ihren Namen von dem Dorfe Anderten im Kirchspiel Eistrup erhalten, ließen sich in Hannover und späterhin in Minden nieder; deshalb hielt es der Rechte Doktor, Bischöfl. Mindensche Rath, und Syndikus des Domkapitels daselbst Joachim v. Anderten für nöthig, seinen alten Adelstand von Kaiser Rudolph II. den 26. Jan. 1596 erneuern und bestätigen zu lassen.

Thyderich v. Anderten 1360.

Heinrich v. Anderten 1369.

Thiederich v. Anderten, Kanonikus zu St. Willehad in Bremen und Stifter einer Kapelle in der Marienkirche vor Stade, 1405.

Dieterich v. Anderten 1463, 1466.

Volkmar, Sohn Ludolfs v. Anderten und der Lucke Wintheim, 1485. 1501.

Der oben erwähnte Joachim v. Anderten 1596, 1605, 1606, 1618.

Ludolf und Eberhard v. Anderten 1630.

Eberhard v. Anderten mit den v. Rautenbergischen Gütern belehnt u. s. w.

v. Arsten. Das gleichnamige Stammhaus liegt im Bremischen Stadtgebiete, an der Hoyaschen Gränze.

Tilmar von Arsten 1111, in einer Bassumschen Klosterurkunde.

Meinard v. Arsten und seine Frau Margaretha 1341.

Almard von Arſten und ſeine Frau Jutta 1343.

v. Aſchhauſen. Ritter Sweder v. Aſchuſen beſaß Güter zu Werwe (jetzt Warwe ſüdlich von Heiligenrode) zu Lehn; nachdem ſolche aber durch ſeinen Tod erledigt worden, übertrug Graf Heinrich von Hoya dieſelben 1257 dem Kloſter Heiligenrode.

v. Balge, ein erloſchenes in dem Dorfe gleichen Namens anſäſſiges Geſchlecht.

Nicolaus Balke famulus 1275 in einer Hoyaſchen Urkunde.

Gerhard de Balga miles 1301 zu Drackenburg.

Die Gebrüder Johann und Conrad Balghen 1358, erſterer auch 1357.

Conrad de Balghen und Herrmann de Balichen 1426 Domherren zu Minden.

v. Bardewiſch beſaßen im ſechzehnten Jahrhundert das Haus Teddendick in der Grafſchaft Hoya.

v. Beckeſeten. Werner de Beckeſeten famulus 1291, Zeuge, als der Edle Willebrod v. Bruchhauſen dem Kloſter Heiligenrode ſeine Gerichtsbarkeit über Riſtede überläßt. Etwa von Beckſtede (Beckeſtede oder Beckeſete, ſo wie Winkelſtede und Winkelſete) bei Collenrade? —

v. Becquer oder Becker. Die Ableitung dieſes im Jahre 1666 den 18. Febr. von Kaiſer Leopold in den Adelſtand erhobenen Geſchlechtes

von einer vorgeblichen Familie von der Asse im Münsterschen ist unerwiesen. In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts soll sich nämlich Heinrich von der Asse mit dem veränderten Namen von Bergner in die Grafschaft Hoya begeben haben. Das Gut Eistrup, welches sie noch jetzt besitzen, haben sie im Jahre 1630 von den von Füllen erkauft. Sie besaßen auch im Mindenschen das Schloß Friedewalde und einen Burgmannshof zu Petershagen.

v. Behr. Ein bekanntes in den Hannöverschen Landen begütertes und ausgebreitetes Geschlecht, von alten Zeiten her zu Hoya angesessen.

v. Bekelen nach dem Dorfe dieses Namens südlich von Harpstedt.
Heregirus und Wernboldus de Bekelen 1211.
Engelbert v. Bekelen 1399.

v. Bernewede. Sie gehörten zwar zu den adlichen Burgmannsgeschlechtern in Vechte und hatten ihre meisten Güter von Osnabrück zu Lehn; indessen besaßen sie fernerhin auch in der Grafschaft Hoya Güter.
Die Söhne Godfrieds v. Bernewede, Willo, Albero und Heinrich verkauften aber 1201 mit Bewilligung ihres Lehnsherrn, des Erzbisch. Hartwich von Bremen, die Güter, welche sie zu Veine (jetzt Feine südlich von Heiligenrode) besaßen, dem Kloster Heiligenrode.

Albero v. Bernewede Ritter und Werner v. Bernewede Knappe, waren 1293 Burgmänner zu Vechte.

Ritter Johann v. Bernewede 1299.

Knappe Godfried v. Bernewede 1307.

In Lehnsprotokollen des Osnabrückschen Bisch. Johann II. (1350 — 1362) finde ich:

Albert, Rudolph und Arnold v. Bernewede.

v. Bernsdorf. Daß dieses ansehnliche, jetzt meist gräfliche Geschlecht aus der Grafschaft Diepholz, und zwar aus Barnstorp an der Hunte entsprossen sei, steht ohne Beweis da.

v. Berssen. Das Stift Bassum heißt in alten Urkunden Bersne, Barsen, Brixen, gewöhnlich aber Berssen. Aehnliche Namensveränderungen sind mit der von dort stammenden adlichen Familie vorgefallen.

Astwin v. Berssene 1201.

Ritter Ludolf v. Berssen und sein Sohn Widekind 1211.

Gerhard von Berssen 1234.

Thethard v. Bersne schließt 1387 einen Vergleich mit dem Stifte Bersne oder Bassum.

Roland v. Berssen, Rathsherr zu Bremen, 1342.

Schade v. Berssen, Dechant zu Verden, 1416.

Wulfhart v. Berssen 1493 zu Wildeshausen.

Wulf v. Barssen 1581 unter der Hoyaschen Ritterschaft, in einer Urkunde, worin das Stift Bassum ebenfalls Barssen heißt.

Außerdem gab es noch im Emslande und in Osnabrück eine Familie v. Berſen.

v. Beſſel. Eine noch blühende adliche Familie, die außer zwei Burgmannshöfen in Petershagen noch zu Uchte und Drackenburg, in der Grafſchaft Hoya, Güter beſaß.

Thiderikus de Besle 1243 in einer zu Hannover ausgeſtellten Urk. ſcheint hieher zu gehören: vielleicht auch Hermann Bezel, der 1333 Knappe und Burgmann zu Quackenbrück war.

v. Birden. Im Jahre 1342 kaufte der Knappe Weſſel v. Birden, der noch 1346 lebte, von dem Ritter Dieterich v. Klenkock und deſſen Sohn Conrad Güter zu Veine bei Heiligenrode.

v. Biſchoperode. Evert v. Biſchoperode, Droſt zu Siedenburg, die ihm verpfändet war 1544. Sie ſtammen aus Bisperode im Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen.

v. Bordeslo ſind ausgeſtorben, kommen aber zu Drackenburg und in mehreren Hoyaſch. Urk. vor, wiewohl ihr Stammhaus im Fürſtenthum Calenberg liegt.

Eckhard v. Bordeslo 1242.

Eghard und Hermann Gebrüder v. Bordeslo 1283.

Thiderikus de Bordeslo Ritter, und Johann Knappe, 1301.

Eckard v. Bordeslo, Ritter, 1321, 1323, 1344.

Diederich v. Bordeßlo, Knappe, 1363.
Rolef v. Bordeslo 1389.
Johann v. Bordeslo, Archidiakonus zu Reme, 1404.
Rodolph v. Bordeslo, Domh. zu Minden, 1404. Archidiakonus zu Osen, 1413, 1424.
Hilleburgis v. Bordesloh um diese Zeit Gemal. Rudolphs v. Eck.
Johann v. Bordesloh 1416.
Johann v. Bordeslo, Domkantor zu Minden, 1413. Senior des Kapitels, 1435, 1432, 1445.
Helmerd, Ludolf und Helmerd, Gebrüder und Vettern v. Bordeslo, 1467.
Johann v. Bordesloh 1509.

v. d. Borch. Hier müssen zwei verschiedene Geschlechter unterschieden werden.
1) Die Bremisch- und Verdenschen Dienstleute von der Borch, Borg, de Urbe, von denen Jacobus de Urbe und Theodoricus de Urbe 1231 in einer Urk. des Klosters Heiligenrode vorkommen und
2) Die v. d. Borg im Paderbornschen, aus welcher Familie Franz Otto v. d. Borg war, der 1654 als Drost der Grafschaft Hoya starb.

v. Bortfeld. Eine alte aus dem Hildesheimischen stammende Familie, von welcher Christoph v. Bortfelde 1554 das Amt Diepenau als Drost inne hatte.

v. Botenberg. Ritter Siegebert v. Botenberg, Zeuge bei dem Verkauf des Hofes zu Machtenstede durch Graf Heinrich v. Hoya an die Kirche zu Heiligenrode 1231.

v. Bothmar. Das gleichnamige Stammhaus dieses bekannten altadlichen Geschlechtes liegt an der Leine; dessen Güter in der Grafschaft Hoya sind Drackenburg und Landsbergen. Volbert v. Bothmere 1291 in einer Hoyaschen Urkunde.

v. Botterweck zu Werder in der Grafsch. Hoya. Der Braunschw. Lüneburgische Hofrath Heinrich Christian Botterweck ward den 16ten April 1733 von Kaiser Kaiser Karl VI. mit dem Prädikat: Edler v. Botterweck in des H. R. R. Ritterstand erhoben.

v. Bramstede. Das Dorf (Groß- und Klein-) Bramste östlich von Bassum wird in ältern Urkunden Braunstede genannt (analog. der Contraktion Beckstede und Beckeseten), wie dies aus einer Urk. vom J. 1301 hervorgeht, worin der Erzbisch. von Bremen und Graf Gerhard von Bruchhausen einen Zwist beilegen, der zwischen dem Stifte Bassum und den Dörfern Grafstede (nicht mehr vorhanden), Rigmore (jetzt Ringmer) und Bramstede entstanden war. So erscheinen denn auch in einer Kloster-Bassumschen Urk. vom J. 1211: zwei Ludolfe, Ritter und Knappe, und ein Johann von Bramstede.

v. Bremen oder Bremer. Ein sehr bekanntes altadliches Geschlecht, kommt in älterer und neuerer Zeit in der Grafschaft Hoya vor. Die Gebrüder Nicolaus, Liborius, Gerhard und Ottmann de Brema vertauschen eine Leibeigene Thitburgis gegen eine andere zu Machteustede mit dem Kloster Heiligenrode 1289.

v. Brochterbeck ein erloschenes in dem Osnabrückschen und in der Grafschaft Teckleuburg begütertes Geschlecht. Conrad v. Brochterbeck war aber auch wegen Guter zu Merle in der Grafschaft Diepholz, Lehnsmann der Edlen v. Diepholz 1233.

v. Bruchdorp. Der östlich von der Aue liegende Theil des Städtchens Liebenau in der Grafschaft Hoya hieß früher Bruchdorf und war der Wohnsitz eines nun erloschenen adlichen Geschlechtes.

Thiedericus de Brucdorpe 1228.

Cesarius de Borchdorpp 1233 in Mindenschen Urkunden.

Ritter Engelbert von und zu Brucdorp 1314. 1316, 1419, wo sein Bruder Gerhard Prediger in Drackenburg genannt wird, und 1321.

v. Bruchhausen. Der Letzte dieses Edlen und Grafen-Geschlechtes, dessen Stammsitz in der Grafschaft Hoya liegt, Heinrich blieb 1388 in dem Treffen bei Winsen a. d. Aller.

v. Bücken oder Bügen nach dem Stifte Bücken in der Grafschaft Hoya genannt.

Johannes de Backen miles 1326 in einer Hoyaschen Urkunde.

Hertiger v. Bugen 1291.

Henricus de Bugen 1260 Drost zu Steigerberg.

Goddert v. Bugen gehörte 1530 zur Hoyaschen Ritterschaft.

v. Büren aus dem Dorfe Bühren zwischen Liebenau und Nienburg entsprossen.

Hermann de Buren Ritter 1241, 1255, 1358 zu Steyerberg, 1260 als Burgmann von Nienburg, 1263, 1266.

Heinrich v. Büren, Ritter, seine Gemahlin Ermgard und ihr Sohn, Priester zu Dillingen, übertragen, ihre beiden Höfe in Büren und ein Haus in Redessen (jetzt Reese zwischen Steyerberg und Liebenau) nebst allem Zubehör, da sie keine Aussicht zu Nachkommen haben, dem Bischof von Minden 1307.

v. Burlage. Gisebertus de Burlage 1227 in dem Stiftungsbriefe des Klosters Levern; nach dem Dorfe Burlage am Dummer See genannt.

v. d. Busche. Eine der ausgebreitesten altadlichen Familien in Westphalen. In der Grafschaft Diepholz besitzt sie das Haus Geddendieck, und in der Grafsch. Hoya: Anderten,

Fulde, Hoya und Landsberg mit dem Weserzoll. —
Wilhelm v. d. Busche war 1510 Drost zu Harpstede.

v. Campen. Eine ausgestorbene altadliche Familie, die zu Bordenau und Poggenburg bei Neustadt am Rübenberge angesessen war. Im J. 1472 verpfändete Dieterich von Münchhausen einen Theil seines Gutes zu Holzhausen in der obern Grafschaft Hoya den Gebrüdern Otto und Johann v. Campen.

v. Claholte kommen in Urk. der Stifter Heiligenrode und Bassum vor.
Ludolph de Claholte miles 1270, 1201.
Rudolph de Claholte miles 1291.

Cordewack, Ulrich Cordewack gehörte nach Lehnsprotok. in der Zeit von 1350 — 61. wegen Güter, zu Drebber und Bernstorpe oder Barnstrup zu den Osnabrückschen Vasallen.

v. Cornberg. Eine aus Hessen stammende freiherrl. Familie, die sich seit dem Jahre 1589 in dem ununterbrochenen Besitz der Herrschaft Auburg, einem Abspliß der Grafschaft Diepholz erhalten hat.

v. Cornethe. Im J. 1278 schenkte Graf Heinrich v. Hoya dem Kloster Hude das Eigenthum eines Hauses zu Cornethe; wonach sich eine ad-

liche Familie geschrieben hat, von der bereits 1211 Rederus und Ghidolf v. Cornethe in einer Urkunde des Kl. Bassum genannt werden.

v. Cramm. Diese alte, besonders im Braunschweigischen begüterte, noch blühende Familie ist auch zu Nienburg in der Grafschaft Hoya ansässig.

v. Dachenhausen zu Lohe in der Grafschaft Hoya.

v. Diepholt. Außer den Edlen dieses Namens scheint es noch eine Familie niedern Adels gegeben zu haben, die sich v. Diepholt nannte, und vielleicht zu den Burgmännern des Schlosses Diepholz gehörte. So unterschreibt sich Rudolph v. Defholte nach mehreren andern adlichen Zeugen 1239, und in einer andern Urkunde, worin zuerst der clerus, dann die nobiles, dann die milites und endlich servientes (Knappen) genannt werden, erscheint unter letztern Cono de Defholte; indessen ist es um so mehr möglich, daß diese dennoch zu dem Edlen Geschlechte gehört haben; da die Namen Rudolph und Cono dieser Familie besonders eigen waren. Allein nach dem Erlöschen des Edlen und Grafen-Hauses erscheint noch Enno von Diepholt im Jahre 1606 auf den Landtagen zu Emden und Norden.

v. Dimighusen. Wirik v. Dimighusen 1211, in einer Kloster-Bassumschen Urkunde.

v. Dorgeloh ſtammen aus dem Dorfe gleiches Namens an der Aue im Hoyaſchen, begaben ſich nachmals in das adliche Burgmannskollegium zu Vechte und erwarben dort die Güter Bretberg, Welpe, Quedlinburg, Lette und Schleppendorf im Osnabrückſchen.

Otto v. Doringeloh 1399.

Der Edle Cord v. Diepholte und ſeine Söhne Otto und Cord verkaufen 1424 ihr Gut zu Anvord an Hermann v. Dorhyngelo.

Otto Dorgeloh Droſt zu Vörden 1441.

Otto Doringeloe, ſein Bruder Hermann, und Otto Johanns Sohn 1446; desgleichen Herbord Otto's Sohn.

Hermann v. Dorgeloh 1483.

Dethard v. Doringeleh 1494 Propſt zu Obernkirchen.

Otto Doringeloe und Johann Doringeloe 1530, im Hoyaſchen.

Wulf v. Dorgelohe zu Lemgow 1588.

Otto v. Dorgeloh Dowherr zu Osnabrück 1635.

v. Dötelingen, deren gleichnamiger Stammſitz in der Vogtei Hatten gelegen, kommen in Urkunden des Kloſters Heiligenrode vor.

Friedrich v. Dothelingen 1289 und deſſen Frau Thitburgis eine Leibeigene derer v. Bremen.

Adelheid v. Dötlingen und ihre Söhne 1291.

Egbert v. Dötlingen verkauft 1295 dem Kloſter Heiligenrode Güter zu Nord-Dötlingen.

Dracke zu Drackenburg und Dalsete. Letzteres verkauft Ritter Hatbere Drake an den Edlen Heinrich v. Hodenhagen 1288, welches 1291 bestätigt wird.

v. Drackenburg ein Patricier Geschlecht in Bremen, welches wahrscheinlich aus Drackenburg entsprossen ist.

Marquard Drackenborch Rathsherr zu Bremen 1340, 1343, 1349.

Johann Drackenborch 1376.

v. Drebber zu Drackenburg eingesessen; von wo ihr Stammsitz Drebber oder Driebber nicht fern liegt. Aber auch aus dem in der Grafschaft Diepholz liegenden Drebber scheint ein adliches Geschlecht hervorgegangen zu seyn, die nachmals in dem Besitz des Gutes Schwege im Osnabrückschen waren, und aus welchem Bernd v. Drebber 1466 Burgmann zu Vechte war.

v. Dreck. Ritter Johann v. Drek kommt in mehreren Hoyaschen und Mindenschen Urkunden 1326, 1327, 1328 und 1338 vor und im Jahre 1326 zusammen mit dem Ritter Heinrich v. Dreck. Es liegt ein Dorf Drecke a. d. Hunte in der Grafschaft Diepholz.

v. Dreigworden. Die Edle Frau Walderadis, Tochter des Herrn Widekind v. Dreigworden und Gemahlin des Wichbold v. Holte verkauft 1249 Güter zu Mandelslo und Amendorf an

das Kloſter Morienſee. Sollte dieſes Geſchlecht nicht aus Dörverden im Hoyaſchen hervorgegangen ſeyn?

Dücker. Ein Vechteſches Burgmannsgeſchlecht.
Godſchalk Dücker 1299, Ritter 1305.
Weſſel Dücker 1363, 1399.
Heinrich Dücker der Aeltere und ſein Sohn Heinrich ertheilen 1288 dem Kloſter Heiligenrode die Mühle zu Welpe bei Vechte nebſt andern Gütern unter dem Beding, daß ſeine beiden Töchter in daſſelbe aufgenommen werden ſollen.

v. Dndden beſaßen noch 1750 einen Burgmannshof in Diepholz.

v. Dunneſſen, deren Stammſitz öſtlich von Harpſtedt liegt und jetzt Dünſen heißt. Erzbiſchof Hartwich von Bremen beſtätigte 1189 die Schenkung einer Hufe Landes durch Hedwig v. Dunneſſen und ihre Tochter Richele an das Kloſter Heiligenrode.

v. Duve zu Ober-Boyen im Kirchſpiel Wecholt angeſeſſen.

v. Duwenworth ein ausgeſtorbenes Bremiſches Geſchlecht, wovon Theodorus de Duvenworth als Knappe 1342 auch in einer Hoyaſchen Urkunde vorkömmt.

v. Eck. Gerlach de Eck, Burgmann zu Diepholz 1233.

Die Gebrüder Johann und Rudolph v. Eck und ersterer als Ritter 1301, 1314, 1315, 1321, 1323, wo er dem Grafen Otto v. Hoya Güter zu Wittensen und Bredebeck verkauft, 1328. Seine Gemahlin Hillegunde, sein Sohn Heinrich 1320 bereits Ritter, und dessen Sohn Heinrich 1344 auch Ritter. Sie hatten Güter zu Buuth, Dudenhusen, Heimme und Sudhemmungbern.

Rudolph, Johanns Bruder, war 1301 noch Knappe, 1318 wird er Ritter, Besitzer von Gütern zu Repholtesen und Heimme, und Vater Dethards und Heinrichs genannt.

Rudolph v. d. Ek, Knappe, 1344.

Hermann v. Eken 1399.

Rolef v. d. Ecke zu Drackenburg, dessen Gemahlin Hilleburgis v. Bordesloh und Söhne Detward und Rolef 1399.

Detward v. d. Ecke 1430 der letzte seines Geschlechtes.

v. Eselen, nach dem Rittersitze dieses Namens im Amte Thedinghausen. Thydericus de Eselen 1259 in einer Urkunde zu Verden.

v. Eule. Ritter Johannes de Eule 1278 in einer Hoyaschen Urkunde.

v. Eysen. Die Knappen Johann und Friedrich v. Eysen 1270 zu Bruchhausen.

Friedericus de Eysen, Knappe 1301 zu Drackenburg.

Thiedericus de Eycen famulus 1335.

Falle. Johannes Faile und sein Bruder Rembert 1231, in einer Urkunde zu Hoya. Aus demselben Geschlechte war vielleicht Hermann Fel, der 1286 zu Delmenhorst erscheint.

v. Falkenrode gehören zu dem Geschlechte derer von Bremen. Ritter Herbord v. Falkenrode verkauft 1282 dem Kloster Heiligenrode die Vogtei in Stuhr, und im Jahre 1291, wo er sich zugleich Sohn des Ritters Albero von Bremen nennt, ein Haus zu Ippenerde (Ippener). Im Jahre 1295 schreibt er sich auch Herbord von Bremen, im Jahre 1296 beim Verkauf einiger Eigenbehörigen zu Stinbeke an das gedachte Kloster, nennt er sich aber wieder Ritter v. Falkenrode und seine Gemahlin: Greta.

v. Fickensolt, deren Stammsitz gleiches Namens im Oldenburgischen liegt. Witkindus Vickensolt schenkt 1340 seinen Antheil an den Zehnten zu Eusede der Kirche zu Neuenkirchen im Amte Ehrenburg.

Fleckeschild aus der Grafschaft Delmenhorst und dem Bremischen.

Im Jahre 1369 bezeugt Graf Christian v. Delmenhorst, daß diese adliche Familie in dem zum Kloster Heiligenrode gehörigen Gute in

Huntorp nichts beſäße, als eine Leibzucht. Heinrich Fleckeſchild war 1372 Proviſor des Kloſters Heiligenrode.

v. Flenken werden zu den erloſchenen adlichen Geſchlechtern der Grafſchaft Hoya gezählt.

Freitag, Vridag, Sexta Feria ein altes bekanntes adliches Geſchlecht der Grafſchaft Hoya, welches Burglehne zu Nienburg und Stolzenau und Güter zu Hemmehuſen, Landsberg, Stenlage u. ſ. w. beſeſſen und noch einen Ritterſitz zu Eſtorp inne hat.

Freſe genannt Quiter ebenfalls ſeit uralten Zeiten in der Grafſchaft Hoya, wo ſie noch Güter zu Leeſte, Weihe, Ullenſtedt, Drackenburg, Stolzenau und Nienburg beſitzen, angeſeſſen.

v. Fulten, Fullen oder Vullen; ein erloſchenes aus dem Hauſe gleiches Namens in der Grafſchaft Hoya ſtammendes Geſchlecht.
Curd v. Vulle, Knappe, 1357.
Otto v. Fulle 1479 Domdechant zu Bremen.
Otto v. Fullden 1535.
Friedrich v. Fullen Droſt zu Diepenau 1581.
Friedrich v. Fullen Droſt zu Steyerberg und Erbherr zu Eyſtrup, welches 1680 an die v. Bercquer verkauft ward, war vermählt mit Einer v. Münchhauſen c. 1620.
Margaretha v. Fulda, Tochter Friedrichs, der Rechtsgelehrter und Amtmann zu Baſſum

war, im Jahre 1670 Gemahlin Balthasars v. Wida.

v. Gannesberch. Conradus Gannesberch famulus 1301, in einer Drackenburgischen Urkunde.

v. Gerstenberg. Thomas v. Gerstenberg kaufte 1653 das Amt Westen von Heinrich Leschhorn aus Hamburg, Faktoren der Königin Christine v. Schweden.

v. Ghesme. Graf Gerhard v. Hoya bestätigt 1343 des Ortgies Verkauf einiger Gefälle der Lutgard v. Ghesme, Stiftsdame zu Bassum.

v. Glissen. Ritter Albert de Glisse 1265, nach dem Dorfe Glissen welches im Hoyaschen seitwärts von dem Wege liegt, der von Schlüsselburg nach Petershagen führt.

v. Grimmenberge. Ein erloschenes Dynasten-Geschlecht, welches im Amte Ehrenburg in der Gegend von Neuenkirchen seinen Stammsitz hatte, auch zu Brinkum im Amte Syke begütert war.

Friedericus nobilis de Grimmenberg wird 1266 der Schwager des Edlen Johann von Adenoys genannt, und kommt in frühern Urkunden vom J. 1253, wo er nobilis vir de Grummenseche heißt, 1258 und 1259 vor; es ist demnach falsch, daß im Jahre 1256

mit ihm das Geschlecht erloschen; es lebten sogar noch 1355: nobiles viri Henricus, Hermannus et Friedericus domini de Grimmenberge.

v. Gronland nach dem Gronlande an der Bremisch-Hoyaschen Gränze also genannt. Robert v. Gronlande schließt 1343 einen Vertrag mit dem Kloster Heiligenrode.

v. Gropelingen. Burchard de Gropelingen miles 1236.

Gerlach de Gropelingen famulus 1263.

Gerward de Gröpelinge 1274 in einer Bassumschen Urkunde.

Johann de Gropelinge und seine Gemahlin Alheit 1309 zu Oderinghusen begütert.

Segeband dictus de Gropelingen, Rittet 1321 zu Hoya.

Johann de Gropelinge famulus besitzt 1321 Güter zu Bructorp bei Liebenau.

Segebod und Thomas v. Gropelingen 1326 in einer Hoyaschen Urkunde.

Thomas v. Gropeling verkauft 1334 den Zehnten zu Oderinchusen.

Godfried v. Gropelingen 1369.

Gerwert v. Gröpeling 1390.

Gerward v. Gropeling, Gerwarts Sohn, desgleichen Gerward, Johanns Sohn verkaufen 1407 dem Kloster Heiligenrode Eigenbehö-

rige; und in demselben Jahre kaufte Thomas v. Gropelingk die Schlüsselburg und einen Hof zu Uphusen.

Segeband v. Gröpelingen 1463.

Thomas v. Gropelingk 1486, 1492.

Cord v. Gropelink 1524.

Jobst Gropeling 1528.

Im J. 1571 verkaufen sie dem Grafen Erich v. Hoya ihre Güter bei Schlüsselburg.

v. Hackbrügge. Ihr Stammhaus bei Ganderkesee heißt jetzt Habbrügge.

Henricus de Hackbrugge 1200 Bremischer Dienstmann.

Theodor v. Hackbrügge, Drost zu Dötlingen 1203, verzichtet nebst seiner Gemahlin gegen das Kloster Heiligenrode auf einen Zehnten zu Dötlingen 1205.

Dieterich v. Hackbrücke 1225.

v. Hacken zu Schenberg sind wegen der Zehnten zu Bottenberg und Bienen in der Grafschaft Hoya Lippische Vasallen. Die Hacken-Heide bei Hüdderstorf scheint von ihnen den Namen erhalten zu haben.

Fridericus Hake miles 1279 in einer Bassumschen Kloster-Urkunde.

Die Gebrüder Johann und Engelbert, genannt Hacke resigniren auf Güter zu Edestorpe (Estorff) und Bodcke, die sie von dem Edlen Johann v. Adenoys zu Lehn hatten 1291.

Cunigunde Hacke 1315 Stiftsdame zu Obernkirchen.

Thiderik Hake, Knappe, 1357.

Ludolf Hacke 1498.

Johann Haken erhielt 1538 vom Grafen Jobst v. Hoya 2 Höfe zu Nienburg geschenkt.

v. Hadensdorf. Rembert v. Hadensdorf, der 1581 zu Leiste angesessen war, bekommt theils durch Heirath mit Anna v. Horn, theils durch Vergleich des Guts Weyge im Amte Syke.

v. Halle oder v. Holle, stammen eigentlich aus dem Calenbergischen.

Franz v. Halle, Erbgesessen zu Drackenburg, auch Stadthalter der Grafschaft Hoya lebte in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und war der Verbreitung der Reformation sehr beförderlich. Er befreite im Bunde mit seinem Schwiegersohn Heinrich v. Ranzau seinen Sohn und Bruder aus der Gefangenschaft des Grafen Jobst v. Hoya. Sie besaßen schon im vierzehnten Jahrhunderts Güter zu Merschen in der Grafschaft Hoya.

v. Hasbergen. Ihr gleichnamiges Stammhaus liegt bei Drackenburg und noch jetzt sind sie zu Asendorf, Eickhof und Ockel in der Grafschaft Hoya begütert.

Heinrich und Alexander de Hasbergen 1201 in einer Heiligenrodenschen Urkunde.

Walter de Hasbergen miles 1270 in einer Bassumschen Urkunde.

Johann v. Haßbergen 1465 zu Hoya.

Johann v. Hasberg verkauft 1488 ein Burglehn zu Nienburg.

Johann v. Hasberg zu Asendorf 1576.

Jobst v. Hasberge 1589 Pfandinhaber des Hauses Neuenbruchhausen.

Die Gebrüder Walter, Michael, Albrecht und Curdt v. Haßbergen auf dem Eickhofe Erbgesessen 1603.

Haverber. Ritter Marquard Haverenber 1291.

Ritter Marquard Haverber 1291.

Albert Haverenber Ritter 1311, desgleichen 1321 nebst seinen Söhnen Albert und Conrad.

Albert Haverber Ritter und Heinrich Knappe 1326.

Der Knappe Heinrich Haverenbyr bezeugt 1335, daß der Knappe Conrad Haverenbyr mit Bewilligung seiner Gemahlin Sophia Güter zu Oswede, Kerkwalseden und Crepen verkauft habe.

Werner und Ulrich Haverenber 1370, und letzterer 1377.

v. Hedemann. Johann v. Hedemann verläßt 1519 Liefland und wird Gräfl. Diepholzischer Rath und Kanzler. Sein Sohn Johann erhei-

rathet mit Ermgerd v. d. Hoye das Gut Hasbergen, und der Edle Friedrich v. Diepholz schenkte ihm 1524 einen Platz zu einem Hause in Diepholz, welches nachher die v. Dudden besaßen. — Die adliche Familie blüht noch.

v. Heimbruch zu Golle sind zu Varste in der Grafschaft Hoya angesessen, und mit denen v. Heimburg nicht zu verwechseln.

Hermeling oder Harmeling, ein erloschenes altadliches Geschlecht.

Johann Hermelingk 1530 unter der Hoyaschen Ritterschaft.

Im J. 1565 hatten sie das Haus Rehburg pfandweise inne.

Pelke, die Erbtochter Balduins v. Hermeling zu Weyhe und der Clara v. Eldingerode bringt in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Haus Weyhe an ihren Gemahl Ortgies Freese gen. Quiter Drosten zu Bruchhausen.

v. Herse. Aus diesem längst erloschenen Geschlechte, welches seinen Namen von dem Dorfe Herrse an der Minden-Hoyaschen Gränze erhalten hat, erscheint Volcmar de Herse als Mindenscher Ministerial 1196 in mehreren Urkunden des Bischofs Ditmar.

v. Heven. Sie verkaufen Güter zu Huntorp im Kirchspiel Berne und zu Bulte an das Kloster

Heiligenrode, welches die Grafen v. Oldenburg 1301 und 1312 bestätigen.

v. Heveren aus dem Dorfe Hevern bei Ovenstedt entsprossen.

Johannes de Heveren 1215 in einer Mindenschen und

Gerhardus de Heveren Ritter 1260 in einer zu Steyerberg ausgestellten Urkunde.

v. Hiddenhagen. Winand v. Hiddenhagen verkauft mit Einwilligung seiner Frau und Erben auf dem Schlosse zu Delmenhorst dem Kloster Heiligenrode einige Ländereien in Stuhr 1293.

v. Hitzfeld. Hartwig v. Hitzfeld vermählt 1563 mit Hedwig Voß a. d. H. Münte in der Grafschaft Diepholz.

Graf Otto v. Hoya beseitigt 1573 die seinem Hauptmann Paul Hitzfeld gemachte Schenkung von Gütern zu Nienburg nnd ertheilt ihm noch die Anwartschaft auf die Waldhausenschen Güter.

Catharina Eleonora v. Hitzfeld a. d. H. Drackenburg ums Jahr 1690.

v. Hodenberg oder Hodenhagen. Dieses Anfangs Edle Geschlecht, welches sich nachmals in ein Ministerial-Verhältniß begeben, und so als zum niedern Adel gehörig bis auf den heutigen Tag fortblüht, hatte seinen Stammsitz unweit Bücken a. d. Weser.

Hermann de Hodenberga 1189.

Hermannus nobilis vir de Hodenberge 1243.

Henricus dominus de Hodenhagen, seine Gemahlin Hadewig und Sohn Hermann 1276. 1296 in Urkunden des Klosters Heiligenrode.

Henricus et Lutharcus fratres nobiles de Hodenhagen 1265.

Hermann und Heinrich nobiles fratres de Hodenberg verkaufen 1313 ihrem Neffen Grafen Otto v. Hoya die Hemelheide.

Holland. Otto dictus Hollande famulus 1313 in einer Urkunde des Klosters Bassum.

v. Holstede. Graf Otto v. Bruchhausen tauscht den Regner, Sohn Conrads v. Holstede 1329 von der Aebtissin zu Bassum ein.

Ritter Wericbert v. Holstede 1331 in einer Hoyaschen Urkunde.

v. Honstedt waren in der Grafschaft Hoya begütert. Ob sie auch aus dem Dorfe Honstede woselbst die v. Bardenflete mit Bewilligung der Gerhard und Johann v. Hoya 1333 einige Zehnten an das Kloster Lilienthal verkauften, weiß ich nicht.

v. Honvelde, nach dem Dorfe dieses Namens bei Stolzenau.

Johann v. Honvelde Knappe 1301 in einer zu Drackenburg ausgestellten Hoyaschen Urkunde.

Hatmann de Honvelde 1303.

Hoppe. Ritter Albert Hoppe 1260 in einer Urkunde zu Steyerberg.

v. Horne, zu Horne im Amte Syke entſproſſen.
Nicolaus und Thetward v. Horne 1203.
Theodor v. Horn 1211.
Ludolf de Horne 1251.
Gerhard de Horne miles 1258. Dieſer wird im Jahre 1260 Gerhard v. Hornhem zu Steyerberg und 1263, 1265 und 1268 als Burgmann zu Nienburg genannt.
So erſcheint auch der Knappe Henricus de Hornem 1241.
Nicolaus de Horne famulus 1288. In ſpätern Urkunden vom J. 1342, 1344 und 1349 finden wir ihn noch am Leben, aber immer nach ſeinem Sohne Nicolaus genannt, weil dieſer die Ritterwürde bekleidete, jener aber immer nach Knappe war. In dem letztern Jahre verkaufen ſie an einen Bürger in Bremen einige Güter zu Horne. Des Ritter Nicolaus Gemahlin hieß Wummecke und ſeine Mutter Alheid.
Johann v. Horne und ſeine Gemahlin Ludgard 1349.
Cord v. Horne, der Aeltere, Cords Sohn 1455.
Claus v. Horne der Aeltere 1530.
Huner und Rembert (1581) Gebrüder v. Horne. Erſterer war nur verheirathet und hinterließ Cord v. Horn, der aber 1575 kinderlos ſtarb,

und 4 Töchter, von denen Anna das Gut Weyhe ihrem Gemahl Rembert v. Hadensdorf mitbrachte.

v. Horst. Ein altes, aus dem Fürstenthum Minden stammendes Geschlecht; auch zu Sulingen in der Grafschaft Hoya ansässig.

Albert v. Horst schenkte 1189 dem Kloster Heiligenrode ein Gut zu Weyhe.

Ritter Dieterich v. Horst 1279 mit der Freigrafschaft zwischen den Flüssen Angelbeke und Weser belehnt.

v. Hove im funfzehnten Jahrhundert zu Drakenburg angesessen.

v. Hoya. Ein Burgmannsgeschlecht zu Hoya.

Henricus de Hoye und sein Sohn Luppold 1227.

Widekindus de Hoie und Gunther de Hoja 1238.

Hermannus de Hoya 1258.

Jodocus de Hoya famulus 1291.

Ulrich v. Hoyen Knappe und seine Mutter Beatrix besitzen 1344 Ruberch als Mindensches Lehn.

Friedrich v. d. Hoje 1516.

Ermgard v. d. Hoie Erbin zu Hasbergen.

Jobst v. d. Hoya Rathsherr zu Minden † 1603.

Johann v. d. Hoya † 1641.

Jobst Friedrich v. d. Hoya † 1668.

v. Hugo. Einer dieſes geadelten Geſchlechtes hat ums Jahr 1590 mit einer v. Mandelsloh mehrere Güter im Hoyaſchen, wo ſie auch zu Stolzenau angeſeſſen ſind, erworben.

v. Hulſten. Alexander, Sohn Chriſtians v. Hulſten und der Lutgard, die 1306 noch als Wittwe lebte, verkauft 1290 dem Kloſter Heiligenrode Zehnten zu Machtenſtede.

v. Inſen. Eylard, Gevehard und Johann de Ysne 1241.
Johann de Yuscen miles 1301.

v. Ippenerde. Aldag de Ippenerde 1211.
Nach dem Dorfe, welches jetzt Groß- und Klein-Ippener heißt.

v. Kisleben aus dem Hauſe Urihe im Lüneburgiſchen, waren 1580 in der Grafſchaft Diepholz angeſeſſen. Anna v. Kisleben, Tochter des Andreas v. Kisleben und der Hedwig v. Stemshorn, war die Gemahlin des Johann v. Voß auf der Münte und zu Cornau in der Grafſchaft Diepholz und ſtarb 1630 faſt 100 Jahre alt.

(Fortſetzung folgt.)

II.

Ueber die Entstehung des Gebiets von Osnabrück.

Vom Herrn Dr. Stüve in Osnabrück.

Wer über die Verfassung eines deutschen Reichslandes eine Meinung äußern will, ist zuerst verpflichtet, nachzuweisen, auf welche Art dies entstanden sei, das heißt welche Verhältnisse überhaupt die Landeshoheit erzeugt, und welche Gründe dieselbe gerade in diese Gränzen eingeschlossen haben. — Diese Nachweise ist leichter bei denjenigen Territorien, die auf einem alten Fürstenamte beruhen; schwerer bei der kleineren, von denen es leicht ist, zu sagen, daß sie die Herzogsrechte an sich gerissen, aber nicht leicht das wie? und wo? dieses Zugriffs darzuthun. — Ohne Anspruch auf allgemeine Richtigkeit gebe ich hier meine aus mehrjährigen Forschungen und Zweifeln erwachsene Ueberzeugung von der Entstehung der Landeshoheit und der Gränzen des Stifts Osnabrück an, aber ohne die Beweise mitzuliefern, da diese den Umfang dieses Aufsatzes zu sehr erweitern würden. Die Grundlage dieser Landeshoheit ist das Eigenthum der ordentlichen Gerichte. Der Bischof hatte bis zum zwölften Jahrhundert allerdings die völlige Gerichtsbarkeit über die Leute der Kirche, welche der

Vogt ausübte; als er 1225 die Gogerichte im ganzen Bereiche des Stifts erwarb (von den Ausnahmen im Nordlande und im Angelbecker Gogericht unten), und bald darauf 1235 von der Kirchenvogtei frei wurde, legte man die Ausübung beider Arten der Gerichtsbarkeit dem Gografen bei, der dadurch ordentlicher Richter über einen geschlossenen Bezirk wurde. Dies Verfahren war in allen kirchlichen Gebieten Westphalens einheimisch; besonders lehrreich aber sind darüber die Urkunden von Hasfeld, Kindlinger Gesch. der Hörigkeit Nro. 22. und Anze Gegenbeleuchtung nr. Urk. 1., wo der Graf ein besonderes Vogtding und Göding mit verschiedenen Schöffen besitzt. Für das Stift Osnabrück ist diese Verbindung mehrfach erkennbar geblieben; insbesondere darin, daß die Gografen manche Vorfälle der Vogtei (z. B. Heergewette und Gerade der Dienstleute) erhoben, vorzüglich aber daß sie nicht nur im echten Göding an der unter freiem Himmel belegenen alten Gerichtsstätte; sondern auch im Vogtdinge, dem sogenannten Bröchtengerichte richteten; erst im siebzehnten Jahrhundert maaßten sich die Beamten, welche hier eigentlich als Kläger auftraten, in letztern eine Art Gerichtsbarkeit an. — Dies Richteramt des Gografen aber befaßte keineswegs die sämmtlichen Rechte der Gerichtsbarkeit; er war nur Richter. Die Gerichtsdienste, Zinse, Hühner, Boden u. s. w. blieben dem Bischof. Diesem blieb vor allem die Ober-

aufsicht über de Gerichtsführung, und das Recht die Gerichte zu eröffnen oder zu schließen. Denn es war im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert allgemeiner Mißbrauch der Gerichtsherrschaft, daß in wichtigen, besonders in peinlichen Fällen dem Richter nicht gestattet wurde, ohne besondere Erlaubniß des Herrn zu verfahren; diesen Mißbrauch zu erweisen ist hier nicht der Ort; aber unzählige Verhandlungen und Verträge über gegenseitige Eröffnung der Gerichte; so wie daß man gegenseitig den Feinden die Gerichte nicht verstatten wolle, machen ihn ganz unstreitbar. So wie hierin der Grund der unglücklichen Mandate de non procedendo liegt, so möchte daraus auch eine Erklärung des inquisitorischen und fiskalischen Verfahrens nicht mit Unrecht genommen werden, indem nur den Gerichtsherren und deren Dienern die Anklage völlig frei blieb. Für den gegenwärtigen Zweck ist nur zu bemerken, daß diese höhern Rechte nebst der von der Gerichtsbarkeit ebenfalls (zum Theil) abhängigen Landesfolge nicht von den Richtern gehandhabt wurden; sondern von den bischöflichen Beamten, Vögten (advocatis), oder Drosten (dapiferis). Auf diesen höhern Rechten der Jurisdiction beruhte denn auch die Pflicht den Frieden zu handhaben, welcher durch die Reichsfriedensschlüsse des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts den Herren der Gerichte, die hier in der Regel auch unter dem Ausdrucke Richter zu verstehen sind, wie

dies der Zusammenhang ergiebt, auferlegt wird. Diese Pflicht aber betrachte ich als eine der Hauptgrundlagen der Landeshoheit in diesen kleinern Territorien, denn Erhaltung des Friedens ist in der That das einzige eigentliche Regierungsgeschäft, welches durch das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert sich fortlaufend findet; dieses, die Erhaltung des Friedens, die Verfolgung und Bestrafung der Friedensbrecher, das Aufbieten der Landfolge zu diesem Zwecke geschieht fortwährend eben durch die Amtleute, und gehört durchaus zu den Attributionen der Landeshoheit (Landfolge, Glockenschlag und Halsstrafe) in den Verhandlungen jener Zeit; ja in solchen Fällen, wo die Gerichte an auswärtige Herren gekommen waren, wird noch im sechszehnten Jahrhundert die Bestrafung der Gewalt, als dasjenige bezeichnet, was vorzugsweise und ausschließlich den Aemtern d. h. der Landeshoheit gebühre. Namentlich ist dies in den Acten der Ravensbergischen Gogerichte in den Aemtern Iburg und Gröenneberg der Fall. —

Für die Entwickelung der Landeshoheit lege ich aber deshalb ein Gewicht auf diese Verpflichtung, weil aus ihr gewissermaßen ein neues Reichsamt entstand, welches freilich da, wo das alte Reichsamt, die Herzogsgewalt, durch hinlängliche Macht unterstützt wurde, untergeordnet bleiben mußte; wie denn auch die Landfrieden selbst in diesem Falle die Gerichtsherren unterordnen, da aber,

wo diese Macht fehlte, jenes mit der Zeit vergessen ließ. Nicht also dadurch, daß die Herzogsrechte erworben, sondern dadurch, daß sie durch ein neues Reichsamt unterdrückt wurden, ist eine unmittelbare Landeshoheit dieser kleinern Territorien entstanden. In Westphalen bestritt man noch im vierzehnten Jahrhunderte dem Erzbischof von Cöln die Herzogsrechte durch seinen und den Paderbornischen Sprengel nicht, aber weil ihm die Macht fehlte, so war das untergeordnete Reichsamt des Grafen von der Mark, (die insbesondere von Rudolph I. zu Beschützung des Landfriedens beauftragt gewesen zu seyn scheinen. S. Cod. Epistolar. Rudolfi ed. Bodmann p. 313 etc.) Arnsberg, Ravensberg, des Bischofs von Paderborn, des Edlen Herrn zur Lippe von ihm unabhängig geworden. Ebenso erkannte man im Osnabrückschen und Mindenschen Sprengel den Herzog v. Sachsen an (z. B. Urkunde des Capitels zu St. Johann de 1366, wo eine Appellation an den Herzog vorkommt, Würdtwein Nova Subs. Dipe IX. n. 46.) aber die Herren der Gerichte waren aufs völligste unabhängig in Handhabung des Friedens. —

Ob die Gerichte unmittelbar vom Reiche besessen wurden, ist als Bedingniß dieser Landeshoheit nicht zu betrachten; denn es fehlt durchaus nicht an Beispielen, daß solche von dem Herzoge selbst zu Lehn gingen (wie z. B. die Lippischen Gerichte diesseit des Osning von Münster in dessen

Herzogsſprengel ſie lagen, das Hesforder Gericht von Cöln, das Gogericht in der Angelbeck von Sachſen). Durchgreifend aber ſcheint der Umſtand (außer zureichender Macht des Beſitzers), ob dieſe Gerichte bereits zu der Zeit beſeſſen wurden, wo jene Landfriedensverhältniſſe ſich beſonders ausbildeten, d. h. im dreizehnten Jahrhunderte. Daher gaben Gerichtsbarkeiten, wenn ſie nach dieſer Zeit, oder von ſolchen erworben wurden, denen die Macht fehlte, jene Rechte geltend zu machen, oder als Dienſtmannen die Fähigkeit, unabhängig von einem andern Herrn unter dem Reiche zu ſtehen, dieſes Reichsamt nicht; und eben ſo wenig können einzelne Unregelmäßigkeiten den Grundſatz ſelbſt als irrig darſtellen zu einer Zeit, wo dieſe rohe Kraft ſelbſt als Hauptgrund der Entwickelung von vorn herein anerkannt werden muß. —

Nach dieſen Vorausſetzungen wird die Entſtehung des Hochſtifts Osnabrück und ſeiner Gränzen im Einzelnen zu prüfen ſeyn; letzteres jedoch nur in Rückſicht auf größere Streitigkeiten; denn was blos auf Unbeſtimmtheiten der Gerichts- Mark- oder Kirchſpielgränze beruht, kann nicht hieher gehören; und ſolche ſind noch im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert ſehr häufig (wie denn z. B. die Bauerſchaft Pyn, Pede, im Kirchſpiel Walenhorſt mehrmals als dem Teklenburgiſchen Kirchſpiel Werſen angehörig genannt wird). — Der Gogerichtsbezirk von Osnabrück gränzt nur blos an die Grafſchaft

Teklenburg, so daß Landes- und Gerichtsgränze auf gleiche Weise klar und streitig sind. — Dagegen befaßte das Gogericht zu Iburg vom Teklenburgischen Gebiete vor Alters das Kirchspiel Line, und es scheint, daß im funfzehnten Jahrhundert auch dies unter Osnabrückischer Hoheit stand. — Dem Grafen und seinen Dienstmannen aber gehörten fast alle Höfe, und die Holzgrafschaften, nicht blos hier, sondern auch zum Theil in den angränzenden Kirchspielen Glane und Hagen. Dadurch mochte er, so lange das Gogericht zu Iburg denen v. Barendorf versetzt gewesen war, die Gerichtsbarkeit gehemmt haben; nach der Einlösung 1457, entstanden Streitigkeiten, in denen Osnabrück ganz Line, der Graf Hagen und Glane größtentheils ansprach; und nachdem dieser Streit im sechszehnten Jahrhundert mit Gewaltthätigkeiten gegenseitig geführt worden, erst Stillstände, dann (nach 1650) wirkliche Verträge die jetzige Gränze gesichert haben. — Gegen Münster ist die Gränze nicht streitig geworden. Von Ravensberg aber gehörten die Kirchspiele Halle und Borgholzhausen (so wie Beckhorst und Holstenbeck) zum Iburger Gogericht. In diesem aber lag die Burg Ravensberg selbst, rings umher die Höfe der Burgmannschaft, Osnabrückisches Eigenthum nur wenig. Dazu war der Graf im Besitze der Freigrafschaft. — Es ist leicht erklärlich, daß unter diesen Umständen eine Osnabrückische Landeshoheit nie aufkam. — Es hatten

aber die von Varendorf auch hier das Gogericht besessen und von ihnen erwarben die Grafen dasselbe über die Kirchspiele Dissen, Hilter, Laer und Glane bis an den Bach. Nichts desto weniger war die Landeshoheit von Osnabrück mannigfaltiger Streitigkeiten ungeachtet unangefochten.

Im Amte Grönenberg befaßte das Melliſche Gogericht (wahrſcheinlich den alten pagus Grainga ganz einſchließend) mehrere Kirchſpiele der Grafſchaft Ravensberg: Bünde, Wohlenbrück, Spenge, Enger und Jöllenbeck. Die Gränze aber bildete der Bach Wermenau; und eine Reihe Burgen von Ravensbergiſchen Dienſtleuten auf dieſer Gränze, deren Beſitzer nicht zu Osnabrück, ſondern in der Grafſchaft zu Landtage gingen, zeigt deutlich, wodurch es dem Grafen gelungen, das Freigericht, das ihm auch hier zuſtand, zu einer Landeshoheit zu erheben, und wodurch eben dieſe Gränze entſtanden. — Allein es war dieſe Gränze noch im funfzehnten Jahrhundert ſo ſchwankend, daß Neuenkirchen bald zu dieſem bald zu jenem Gebiete gezählt wurde. — Im Kirchſpiel Buer war zwar das Gogericht auf eine unbekannte Weiſe an Ravensberg gekommen; indeß auch hier war die Osnabrückiſche Landeshoheit völlig unbeſtritten, und der Grund iſt außer dem überwiegenden Osnabrückiſchen Eigenthum darin zu finden, daß dies Gogericht zu Buer ſich bloß als abgeriſſenes Stück des Melliſchen darſtellt; indem die Urtheilsſchel-

tungen von jenem an dieses und denn erst an das eigentliche Obergericht vor dem Löwen zu Osnabrück gingen.

An dieses schließt sich das Gogericht in der Angelbeck, das außer den Ämtern Wittlage und Hunteburg einen Theil des Ravensbergischen Amts Limburg und das Mindensche Land Steinwede befaßte. Dies Gogericht gehörte den Bischöfen von Osnabrück nicht; es trugen die Baren zur Walburg dasselbe vom Herzoge von Sachsen unmittelbar zu Lehn, und somit scheinen hier jene Grundsätze ganz unanwendbar zu seyn. Es beweiset indeß auch die Zerstückelung der Landeshoheit in diesem Gogerichte, daß der Zustand nicht regelmäßig gebildet sei. — Osnabrück wurde offenbar deshalb das meiste davon zu Theil, weil die Baren, die eben so wenig als der Herzog im Stande waren, eine Landeshoheit zu behaupten, zu den Dienstleuten der Kirche gehörten, weil die Kirche viele Güter in diesem Striche besaß, und weil die seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gegründeten Burgen zu Wittlage und Hunteburg mit ihren bedeutenden Burgmannschaften das Uebergewicht gaben. In den Kirchspielen Oldendorf und Bäringhausen aber waren die Ravensbergischen Güter und Dienstleute bei weitem überwiegend; selbst zu Lintorf waren viele Freie in den Stein des Limbergs gehörig. — Jene beiden Kirchspiele fielen deshalb unbedingt

Ravensberg zu. Im letztern blieb das Verhältniß unbestimmt; erst 1557 ist die Gränze festgestellt.

Auf der Steinwede dagegen hatte Minden und das ihm angehörige Levern viele Güter, das Freigericht seit 1254, und ein zahlreicher Stand von Freien hatte sich hier in seinen Schutz und Dienstmannschaft 1258 begeben. (Würdtwein Subsidia diplomatica VI. 185.) Im XIV. Jahrhundert hatte es die Gelegenheit selbst wahrgenommen, dies Gogericht auf diesem Striche von den Baren, die deshalb des Lehns beraubt wurden, an sich zu bringen. — Gesch. der Stadt Osnabrück II. 100. Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß Osnabrück hier zu einer Landeshoheit zu keiner Zeit gelangte. Ebenso natürlich ist es auch, daß die Gränze hier durchaus unbestimmt blieb und leider bis auf diesen Augenblick nicht festgestellt ist. —

Das Gogericht zu Bramsche im Amte Börden gränzt nur westlich auf einem kurzen unstreitigen Striche an Lecklenburg, von ihm braucht hier die Rede nicht zu seyn. Desto wichtiger ist das zu Damme geworden. Es war an die von Horst gekommen, von diesen (1332) an Diepholz wieder verkauft; von Diepholz kam es an Münster, welches in dem Bezirke desselben nicht wenige Güter und Dienstmannen, die zu der 1252 erkauften Herrschaft Vechte gehörten, besaß. Osnabrück hatte aber wenige oder gar keine Lehnsleute dort. Die Güter der Kirche wurden nach alter Art vom Hofe zu Bokern

verwaltet. Erst um 1385 baute Bischof Dietrich von Horn die Burg Vörden, theils sogar auf Münsterschem Grunde (Stiftung der Vördenschen Capelle von 1391; Privilegium der Bürger 1387, Cod. Const. II. 752, Niesert Münsterisches Urkundenbuch II. u. 16., Erdmann in Dietrichs Leben; es ist hiernach falsch, was Münsterische Schriften meinen, Vörden sei von Teklenburg gegründet.) — Durch diese Umstände, zu denen noch kommt, daß das Freigericht Osnabrück, gehört zu haben scheint, (nach Sandhoff Hist. Antist. Osnabrug. A. 69. und ungedruckten Urkunden gehörte es denen von Horn, Osnabrückschen Dienstleuten, von denen es 1429 an die „Voß" kam) wurde hier die Landeshoheit äußerst bestritten. Münster behauptete sie so weit das Gogericht ging, weil es dieses besaß; Osnabrück, weil es dasselbe ursprünglich besessen und nur mit Vorbehalt der höhern Rechte einem Dienstmanne überlassen hatte. — Dieser Gränzstreit ist der einzige, der schon im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, nachdem die Regierung Otto's v. Hoya in beiden Stiftern (1406 — 1424) die Sache noch mehr verwirrt hatte, geführt wurde. Es sind noch die Zeugenverhöre vorhanden, welche Osnabrück die Landeshoheit zusprechen. Beendigt ist der Streit erst durch Vergleiche in unsern Tagen zum Schaden von Osnabrück. —

Am dunkelsten sind die Verhältnisse im eigentlichen Nordlande, dem nachmaligen Amte Fürstenau.

— Hier hatte der Bischof einen sehr bedeutenden Theil seiner Güter, viele Dienstmannen, von uralter Zeit her ein Freigericht, daß auf dem Hofe zu Rössel, dem Sitz der Güterverwaltung, gehalten wurde (wahrscheinlich die schon 895 erworbene Grafschaft des Allo. Möser Osn. Gesch. I. Urkunde 10), zahlreiche zu demselben gehörende Freien, (S. Reg. bonor. Episcopatus Osnabr. — ungedruckt —) ein anderes Freigericht wurde auf dem Hamme, Kirchspiels Ankum gehalten. Sandhoff. l. c. u. 165.

Die Stiftungen zu Versenbrück und Börstel hatten überdies die dort gelegenen Vechteschen und Oldenburgischen Güter unter seinen Stab gebracht. Vgl. die Urk. bei Sandhoff und Möser. Tom. III. — Aber die Kaiserliche Schenkung erwähnt hier nur das Gogericht zu Ankum; ob die nicht lange Zeit nachher erworbenen zu Menslage und Badbergen; das erst 1594 von den Grafen v. Tecklenburg durch die Möringe zur Schlichthorst an das Stift gekommene Gogericht zu Schwagsdorf ursprünglich Theile desselben gewesen, ist im Mangel von Urk. nicht auszumitteln; eben so wenig ob auf diese oder die alte Grafschaft die Landeshoheit gestützt sei, welche mit ihren Gränzen durchgehends zusammenfällt. Das scheint zweifelsfrei, daß eie Gränze gegen Norden schon in der Tecklenburgischen Fehde um 1230 durch die Zerstörung von Arkenau und durch die Erbauung von Quakenbrück mit seiner

bedeutenden Burgmannschaft gesichert worden. Die Streitigkeiten, die seitdem hier allerdings vorgekommen sind, begreifen nur kleinere Striche. In Westen läuft gegen Münster und Lingen die Gränze meist durch Moor und Heide; streitig allerdings, aber so, daß sie die Gerichtsgränze bewahrt. — Wo südlich an Münster und Teklenburg eben das Schwagsdorfer Gogericht die Gränze bildet, scheinen vor Alters von Teklenburg bedeutendere Ansprüche erhoben zu seyn; vielleicht eben auf den Grund jenes Gogerichts. Die von Ludwig erbaute Burg zur Segelfahrt scheint zum Schutz dieses Gebiets bestimmt gewesen zu seyn; und wurde dieselbe auch nach dem Badberger Vertrage von 1309 gebrochen: so scheint doch seitdem die Gränze im Großen unbestritten gewesen zu seyn; wie denn etwa 30 Jahre später durch die Fürstenau, deren Burgmannen und Bürger die von Marken, deren Holzgraf der Bischof ist, gebildete Gränze genügend sicherte. — Also auch hier sind Gerichtsgränze und Macht zur Handhabung des Friedens die entscheidenden Momente.

Es bleibt nun noch über das Amt Reckenberg zu reden. Eine der ältesten Besitzungen der Kirche war Widenbrück (Möser II. 12.) und die dazu gehörigen Höfe; und es gelang Engelbert I. 1225 auch das Gogericht zu erwerben. — Unmittelbar an Widenbrück aber bauten die edlen Herren von Lippe die Burg Rheda; und sie besaßen in demsel-

ben, etwa das nachherige Amt Reckenberg und die Herrschaft Rheda befassenden, Bezirke über den das Widenbrücker Gogericht ging, die Freigrafschaft. — Streitigkeiten waren hier nicht selten. Schon die Fehde, in der Simon von Lippe gefangen wurde, (Gesch. der Stadt Osn. I. Urk. 53.) beruhte hierauf, und in jeder Capitulation versprach der Bischof Rheda wegzuschaffen, ohne dies je zu halten. Widenbrück war vom dreizehnten Jahrhundert bis 1557 verpfändet gewesen, und dadurch manches verloren, anderes verdunkelt. Als im sechszehnten Jahrhundert der Bischof vormals Steuer erheben wollte, hinderte dies der Graf von Teklenburg, zog selbst vermöge streitiger Vogtei die Klostergüter von Marienfeld, Hersebrok und Clarholz an sich, und verbot seinen Gutsleuten aus Gogericht zu Widenbrück, so wie ans Hölting zu folgen. (Lodtmann Jus Holzgrav. Urk. 17 — 24.) Der Gränzstreit wurde mit großer Gewaltthätigkeit und Erbitterung das sechszehnte Jahrhundert hindurch geführt. Beide Theile nahmen das ganze Territorium des Gegners in Anspruch; bis Stillstände den Gewaltthätigkeiten zum Schutz des Besitzes Einhalt thaten, und endlich im siebenzehnten Jahrhundert die Gränzscheide des bisherigen Besitzes auch als Landesgränze festgestellt wurde. — Mit Ritberg fanden minder bedeutende Streitigkeiten statt. —

Aus dieser Darlegung wird sich ergeben, daß

die Gogerichte wirklich zur Basis der mit Bestimmtheit fast überall erst in neuerer Zeit gebildeten Gränzen, wie der in denselben eingeschlossenen Landeshoheit gedient haben; daß die Abweichungen nur zufällig durch Streitigkeiten, theils in dem alle Verhältnissen mißkennenden sechszehnten Jahrh. entstanden sind, oder da, wo schlechterdings die Macht fehlte, die Landeshoheit aufrecht zu erhalten. — Der Freigerichte ist nur gelegentlich gedacht. Sie sind nur da den Ansprüchen zum Grunde gelegt, wo das Gogericht fehlte, aber die Macht sich fand, die Herrschaft zu behaupten. — Ravensberg besaß solche in dem größten Theile des südlichen Stifts; namentlich in den Kirchspielen, wo ihm das Gogericht zustand, und beide Verhältnisse nicht geringe Macht gaben. — Es hat nie darauf Ansprüche gebaut; so wenig als Teklenburg auf die Freigrafschaft, welche die von Cappeln, seine Dienstleute, in einem nördlicher gelegenen großen Landstrich besaßen. — Ob die mit dem Besitz der ordentlichen Gogerichte verbundene Pflicht den Frieden zu handhaben, auch anderswo sich als Grundlage der Landeshoheit darstelle, muß ich der Prüfung Kundiger empfehlen. Mir scheinen die ausdrücklichen Vorschriften der Reichsfrieden, verbunden mit der Art, in welcher die Ausübung der Landeshoheit sich zeigt, einer nicht geringen Schein der Richtigkeit dieser Annahme zu geben. —

Vniuersitatis dei gra dux Bawarie.
et sax sam ꝯ industriosam uniuersita
tem uratis tyre. ac liberorum tyrorum necnon
omnium hec fitta parier generatio.
eclie sc ligni substantia cruce.
quanda tum non vni destitutis vel
duob. dienda ꝯmutat. et siqd
preuc ꝯ deuon ad eadem venanda.
cruce redigat. Vt aut hoc ratu.
ꝯ illiba ctoritatis apices ꝯ scribi iussimus
ꝯ ꝯma

III.

Hat Heinrich der Löwe die Stadt Hildesheim wirklich seine Stadt genannt?

(Mit einer lithographirten Tafel.)

Vom Hrn. Justizrath Koken in Hildesheim.

Es giebt Sagen und Märchen in der vaterländischen Geschichte, die der Eine dem Andern gutgläubig nacherzählt und die um so mehr in den Augen der müßigen Lesewelt als vollwichtige Wahrheit gelten müssen, wenn neuere Schriftsteller, die gerade dafür und nicht für selbstforschende Liebhaber der Geschichte schrieben, sie von Neuem als völlig zweifellos vortragen. Diese verdienen jedoch nur insofern Tadel, als sie die offen liegenden Quellen nicht benutzen und es vorziehen, die durch spätere Chronisten und ihnen nachsprechende unkritische Geschichtschreiber des siebzehnten Jahrhunderts verbreiteten, grundlosen Nachrichten als beurkundete Wahrheit nachzuerzählen und der Fabel immer mehrern Eingang zu verschaffen. Wenn noch im J. 1825 eine völlig unkritische Geschichte der Harzburg erscheint und der Verfasser alte Mährchen in einem neuen Gewande ins leselustige Publikum bringt; so zürnt mit Recht der Liebhaber gründlicher Geschichtforschung. Diesem Unwillen verdanken wir die gründlichen Untersuchungen des Herrn

Regierungsrath Delius über den nämlichen Gegenstand. Mögten die einzelnen Parthien der vaterländischen Geschichte ähnliche Aufklärungen erhalten. Sind doch die Besitzungen des Guelphischen Hauses nicht minder, als die der andern im teutschen Vaterlande regierenden Fürsten meistentheils aus kleinen Grafschaften und dynastischen Gebieten zusammengesetzt, die durch Erbschaft, Kauf, Tausch, oder Heimfall einzeln, oder schon unter Vorbesitzern vereint, endlich in eine Hand gelangten und nun beträchtliche fürstliche Gebiete bilden.

Gerade die Geschichte dieser kleinen Bestandtheile des Staats und ihrer endlichen Vereinigung mit demselben liegt sehr im Dunkeln. Es fehlt der Hannoverschen Geschichte noch ein Wenck, der alle diese kleinen Parthien in seiner Hessischen Geschichte in einer eben so gelehrten, als kritischen Forschung erläutert und aufklärt. Wir würden dann in Hüne's Geschichte von Hannover nicht mehr das in sich unglaubwürdige Mährchen vom hinterlistigen Bischofe Johann von Hildesheim lesen, der bei einer angeblich gemeinsamen Belagerung von Peine, den Herzog Albrecht den Großen auf eine plumpe Weise getäuscht und so Peine an seine Kirche gebracht haben soll. Schon Meibom bezweifelt in seiner Ausgabe des Büuting dies Mährchen und es ist nicht schwer, die völlige Grundlosigkeit desselben nachzuweisen. Diese Berichtigung gehört

nicht hieher und der Verfasser dieses Aufsatzes wird Gelegenheit haben, sich an einem andern Orte umständlich damit zu beschäftigen.

Möge dieser Wink den Hrn. Dr. Hüne darauf aufmerksam machen, bei der Bearbeitung der Specialgeschichte der Staaten, die das jetzige Königreich Hannover bilden, mit mehr Mißtrauen die gewöhnlichen Erzählungen der jüngern Chronisten und der ihnen folgenden unkritischen Historienschreiber zu benutzen. Vorzüglich wimmelt die Hildesheimische Geschichte von handgreiflichen Lügen und Unwahrheiten und es wäre Schade, wenn dieser alte Wust, gerade wie in der Blumschen, nur Fragment gebliebenen, Bearbeitung ungesondert und ungesäubert v. Neuem als Wahrheit eingeschwärzt werden sollte.

Wenn ein Bearbeiter der Geschichte hier zu leichtsinnig verführt und ohne Prüfung und Kritik seinen leichtgläubigen Vorgängern, unbekümmert um Quellenstudium, nacherzählt und so auf dem breiten Wege der Bequemlichkeit einherschreitet, so darf dies nicht ungerügt bleiben. Wenn er hingegen auf anscheinend völlig glaubwürdige Urkunden fußt und diesen vielleicht ein größeres Gewicht beilegt, als sie haben mögten; wenn er dabei ansehnlichen Autoritäten folgt; so muß die Rüge schweigen und nur eine gründliche Berichtigung ist an ihrer Stelle. Wer sie zu geben im Stande ist, darf damit nicht zurückhalten; er ist sie der Wahrheit schuldig.

Entschuldigung verdient daher die hier in der Hüneschen Geschichte S. 276 vorkommenden Behauptung: daß auch die Stadt Hildesheim Heinrich dem Löwen gehört habe. Der Verfasser folgt den Orig. Guelf. und einem, dort zum Belege dieser Behauptung abgedruckten Diplome ohne Datum, durch welches der Hildesheischen Kreuzkirche eine Partikel von dem Kreuze Christi geschenkt wird und auf welches mehrere Bearbeiter der vaterländischen Geschichte auf gleiche Weise sich verlassen haben.

In dem Abdrucke, den Scheidt, der Herausgeber der O. G., geliefert hat, stehen zwar die Worte:

in civitate nostra Hildensemenensi;

allein in dem Originale steht leider nicht nostra, sondern vestra.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat vor mehreren Jahren von dem damaligen Kellner des Kreuzstifts das Original der Urkunde zur Ansicht und Benutzung erhalten und ein fac simile davon nehmen lassen. Dieses theilt er gegenwärtig mit, um die Unrichtigkeit der Scheidtschen Leseart den vaterländischen Geschichtsforschern vor Augen zu legen.

Der Inhalt der Archive der Hildesheimischen Stifter und Klöster, mit Ausnahme des Domkapitularischen, welches noch getrennt auf dem ehemaligen Capitelhause asservirt wird, ist in dem Hauptarchive der Provinz, in dem vormaligen fürstbischöflichen Residenzgebäude niedergelegt. Dort befindet sich auch das hier in Frage stehende Diplom.

Das Siegel darunter ist so wie es in den O. G. III. 620 beschrieben ist, allein durch das Alter etwas unscheinbar geworden. Es ist deswegen eine Darstellung desselben nicht nöthig gewesen. Es kommt nur auf die genaue Mittheilung der Schriftzüge des Originals an. Die Genauigkeit verbürgt der Verfasser und fordert den, mit der Aufsicht des Hildesheimischen Provinzialarchivs beauftragten, Hrn. Archivar Zeppenfeldt auf, eine etwaige Unrichtigkeit des hier gelieferten fac simile in diesen Blättern zu rügen.

Dieses vorangeschickt, ergiebt der Augenschein und der so oft vor und nach dem entscheidenden Worte gebrauchte Buchstab n, daß in dem sechsten Worte der fünften Zeile vor dem ra nicht ein n, sondern ein u stehe.

Scheidts Autorität widerlegt der Augenschein. Uebrigens ist es bekannt, daß der Patriotismus dieses gelehrten Mannes seine Wahrheitsliebe in der Geschichtsforschung überwog. Wenck in der Hessischen Geschichte, B. II. §. LVII. Note b. S. 727 macht ihm dieses nicht allein in einem speciellen Falle zum Vorwurf, sondern selbst der Recensent des ersten Theils dieses Werks in den Göttinger gelehrten Anzeigen vom J. 1789. Nr. 149. S. 1496 giebt ihm unter Beziehung auf Gottfried Daniel Hofmann in Tübingen schuld, daß er sogar nach seinen Hypothesen in die Urkunden hinein korrigirt habe.

Hier ist ein augenfälliger Beleg dazu. Die Zeit und eine liberalere Behandlung der archivalischen Schätze wird deren mehrere zu Tage fördern. Die neuern Ereignisse, in deren Gefolg die Auflösung der verwickelten altgermanischen Reichsverfassung eintrat und ein Bund, durch das Grundgesetz der Verbindung, in ihren Territorialbesitzungen abgeschlossener, unabhängiger, teutscher Staaten sich bildete, haben das theatrum praetensionum geschlossen. Es bedarf keines Vorhangs mehr. Was es enthielt, ist der Geschichte anheimgefallen. Mögten ihr aus angewohnter mysteriöser Aengstlichkeit die Materialien, deren sie bedarf, nicht weiter vorenthalten, sondern die geschichtlichen Forschungen auch in der Benutzung dieser Quellen begünstigt werden.

Wenn der Beweis aus der hier gelieferten Urkunde für Heinrich des Löwen Oberherrschaft über die Stadt Hildesheim wegfällt; so ergiebt sich auch kein Argument für seine Oberherrlichkeit über die andern Güter der dasigen Kirche. Daß in jener Zeit noch kein Stift Hildesheim, insofern man mit diesem Ausdrucke ein eigentliches geschlossenes, weltliches Gebiet verbindet, gedacht werden kann, versteht sich von selbst. Daraus, daß die Ansprüche des ersten Braunschweigischen Herzogs auf die Ausübung einer Herzoglichen Gerichtsbarkeit über die Stiftsgüter auf dem Reichstage zu Mainz von allen dort gegenwärtigen Fürsten zurückgewiesen

wurden, muß vielmehr auf die Fortdauer der frühern Exemtion der bischöflichen Kirche und ihrer Güter, als auf eine seit der Uebermacht Heinrichs des Löwen eingetretene Veränderung geschlossen werden. War doch die Stiftung der Kirche älter, als die der Herzoglichen Gewalt in Sachsen, welche, von Karl dem Großen abgestellt, erst in spätern Zeiten von Neuem gegründet ward. Eine Spur der Ausdehnung dieser neuern Herzoglichen Amtsgewalt auf den bischöflichen Sitz zu Hildesheim treffen wir sonst nirgend an und wenn die eine, wiewohl morsche Stütze für die bisherige Meinung mit der richtigen Lesart des hier gelieferten Schenkungsbriefes dahin fällt und die andere mit der Unrichtigkeit des Schlusses auf wirkliche rechtsgegründete Zuständigkeiten aus dem für das gerade Gegentheil ergangenen richterlichen Spruche ohnehin zusammensinkt; so mögte, bis sich anderweite Beweismittel ergeben, von Heinrich des Löwen und seiner Nachfolger, aus der Herzoglichen Gewalt originirenden Rechten auf die Stadt Hildesheim und die bischöfliche Kirche allda, wohl nicht weiter die Rede seyn dürfen.

IV.

Denkwürdigkeiten der Stadt Dransfeld; zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Nach einer gleichzeitigen Handschrift.

Mitgetheilt vom Hrn. Collaborator Dr. G. H. Klippel in Ilfeld.

Einleitung.

Eine der wichtigsten Perioden in der vaterländischen Geschichte ist die unglückliche Zeit des dreißigjährigen Krieges. Kein anderer Krieg ist mit größerer Erbitterung, mit grausamerer Wuth und mit nachtheiligeren Folgen auf dem vaterländischen Boden geführt worden. Eine solche Zeit und die Begebenheiten in derselben genau kennen zu lernen, ist sehr unterhaltend und belehrend.

Es finden sich in den Archiven der Städte noch viele Nachrichten aus jenen Zeiten, die von größter Wichtigkeit und dennoch bis jetzt unbekannt sind. Diese hervorzuziehen und für den künftigen Geschichtschreiber des Vaterlandes durch den Druck bekannt zu machen, halten wir nicht allein für Pflicht, sondern auch für sehr verdienstlich.

In diesen wenigen Worten liegt die Veranlassung zu der Mittheilung der Denkwürdigkeiten der Stadt Dransfeld. Durch die Güte eines Freundes erhielt ich unter dem Namen eines

Dransfelder Chronik die Handschrift der Annalen jener Stadt während des dreißigjährigen Krieges. Sie ist von dem Bürgermeister Georg Grünewalt, der als Verfasser des im ersten Bande des Neuen vaterländischen Archivs S. 238 ff. mitgetheilten plattteutschen Gedichts: „Die Dransfelder Hasenjagd" überschrieben, die Aufmerksamkeit der Freunde unserer Literatur verdient. Seine Wahl zum Bürgermeister meldet er mit folgenden Worten:

„Anno 1655 bin ich, Georg Grünewalt, allhier „zu einem Bürgermeister erwehlet worden."

In einem einfachen, ungekünstelten Style schrieb er alle Nachrichten, die ihm als Bürgermeister am genauesten bekannt werden mußten, nieder, sammelte die einzelnen Blätter, so wie er sie nebst vielen plattteutschen, oft sehr spöttischen, und selbst witzigen Gedichten niedergeschrieben hatte, und hieraus ist die von mir mit Auswahl mitgetheilte Chronik entstanden. Sie beginnt vom Jahre 1612 mit einer Beschreibung des Rathhauses zu Dransfeld und reicht bis ins Jahr 1664. Indessen sind die am Ende mitgetheilten Nachrichten mangelhaft, desto interessanter eine Reihe von Gedichten, in welchen er die damalige Geistlichkeit, deren Freund er eben nicht gewesen zu seyn scheint, in einer gemüthlichen, aber sehr witzigen Weise persiflirt.

Ehe ich indessen die Begebenheiten der Stadt Dransfeld während des dreißigjährigen Krieges

nach der beschriebenen Chronik den Lesern mittheile, sei mir es erlaubt, des Zusammenhanges wegen das Wenige voraufzuschicken, was mir aus der frühern Geschichte Dransfelds kund geworden ist.

Die Zeit der Gründung und Erbauung der Stadt ist unbekannt. Wir finden aber schon eines Bartoldus Plebanus in Dransvelt in einer Urkunde des Vicedoms Heinrich auf dem Rustenberge vom Jahre 1269 erwähnt, die dieser dem Kloster Mariengarten über sein Allodium in Mechtilmenshusen ausstellen. *) In demselben Jahre übergaben nach Meiers Bericht **) die mächtigen Dynasten von Plesse dem Kloster Mariengarten das Patronatrecht über die Johannis-Pfarre zu Dransfeld.

Die älteste Nachricht aber, die sich über den Ort selbst erhalten hat, finden wir in dem Stiftungsbriefe des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim vom J. 1022 mit folgenden Worten: Dransfeld in pago Loghne in prefectura Hermanni Comitis. ***)

---

*) cf. Scheid mantis. Document. pag. 297.

**) cf. Meieri Orig. et Antiq. Plessenses pag. 206.

***) Zu diesem Gaue gehörten damals außer Dransfeld auch die Dörfer: Thimarda (Dimarden), Langlere (Lenglern), Snen (Schneen), Radolfeshusen (Radolfshausen), Lengde (Großen-Lengden),

Ueber das Jahr, in dem der Ort des Stadtrecht erhalten hat, läßt sich nichts mit Bestimmtheit angeben. Zwar lesen wir in dem oben erwähnten Gedichte, daß die Dransfelder für die im J. 1305 ihrem Landesherrn treulich geleisteten Dienste von demselben für freie Bürger erklärt seyen und der Ort selbst das Stadtrecht erhalten habe *); allein dieses kann auch nach dem Zusammenhange eben so wohl eine Erneuerung und Erweiterung des Stadtrechtes seyn. So viel ist indessen gewiß, das der Ort um das J. 1093 noch keine Stadt war, denn dieses geht klar aus einer Urkunde hervor, welche der Erzbischof Heinrich v. Mainz in demselben Jahre über die Schenkung einiger Güter des Kanonikus Ludolph zu Magdeburg an das eben gestiftete Kloster Bursfelde ausstellte. **)

Winnitthe (Weende), Waleshusen (Walenhausen) u. a. m. Vergl. Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. T. III. praef. 24. in not.

*) „Gaf öhnen Stadt-Gerechtigkeit Asse dey tau Münnen in Schwange gait"

**) Dieses Kloster war nämlich 1093 von dem Herzoge Heinrich dem Dicken zur Ehre der Apostel Thomas und Nikolaus gestiftet. of. Orig. Guelficae. Tom. IV., praef. pag. 81. und Göttingen und seine Umgebungen von H. Veldeck, Th. 1. pag. 37.

Erst 1420 wird Dransfeld als Burgstadt in dem Lehenbriefe aufgeführt, in welchem Ludwig Landgraf v. Hessen, auf Befehl des Kaisers Sigismund den Herzog Otto von Braunschweig mit dem Fürstenthume Braunschweig belehnete. *) Was aber den Namen Burgstadt anbetrifft, so ist zu bemerken, daß Dransfeld so genannt wurde, weil eine alte Herzogliche Burg hier stand, von der eine handschriftliche Nachricht bei Gelegenheit der Stadt im J. 1374 sagt: „Herzog „Otto hat tau der Tieth hier wohnt. Dat „Schloß hat in den Knappen Barges Howe lee„gen.“ Der Name dieses Hofes ist noch bis auf den heutigen Tag in Dransfeld bekannt. **)

In der Folge erhielt die Stadt von dem Kloster Hilwardshausen den hohen Hagen mit aller Zubehör, den Ländereien und Waldungen, wofür dieselbe dem Kloster 1529 ein Schreiben ausstellte, worin sie gelobt, ihm in allen Dingen treu und ergeben, und vorzüglich auch bei der Hebung der Zinsen und jährlichen Gefällen behülflich zu seyn, welche die Einwohner der Stadt dem Kloster bezahlen mußten. Die Urkunde ist unterschrie-

*) Vergl. Zeit- und Geschichtbeschr. der Stadt Gött. T. III, praef. pag. 41. in not. und Braunschw. Händel. T. I. pag. 31.

**) Vergl. Hannov. Magazin 51. St. 1809.

ben: up Fridach in den Paschen Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo nono. *)

Uebrigens gehörte Dransfeld im Mittelalter zu den kleinern Landstädten und wurde Moringen und Hardegsen gleich gehalten. Denn als die Herzogin Elisabeth im J. 1544 Schulden halber sich genöthigt sah, eine starke und drückende Schatzung auszuschreiben, schien dieselbe den genannten Städten unbillig. Sie vereinigten sich deshalb und rüsteten sich gegen die Herzogin. Es würde auch wirklich zu einem schrecklichen Blutbade gekommen seyn, hätte sich die kluge Herzogin nicht auf ein ihr von dem Bürgermeister Rauschenplat zu Göttingen gegebenes Zeichen frühzeitig genug auf die Flucht begeben. **)

Nach diesen mitgetheilten Nachrichten möge nun der Auszug aus der oben beschriebenen Chro-

---

*) cf. Scheidt Cod. diplom. ad Moseri jus publ. Brunsvicense pag. 874. seqc.

**) Da das mit einer Kanone gegeben und von den den Bürgern entdeckt wurde, so behielten später die Göttingen, wenn sie einen Kanonenschuß hörten, spöttisch das Sprichwort bei: „Rauschenplats Hahn krähet.“ Vergl. Göttingen und seine Umgebungen von H. Veldeck. Th. 1. S. 213.

nik folgen. Ich halte es für nöthig, nur dasjenige hieher zu seßen, was historisches Interesse hat.

Anno 1612.

„Entstund ein mächtiger Sturmwindt; derselbe taht grosen Schaden an den Tächern und warf von etlichen Häusern die Täcker ganz hernieder. Derselbe Wind wehete auch im Dransberge 150 grose Buchenbäume umme, welche lagen nicht anders, als wan sie der Hagell hett untereinander geschlagen; war graulich anzusehen, und geschahe vierzehn Tage vor Michaelis. Darauf folgete ein gelinder Winter, also daß die Schaaffe denselben durch bis an Pauli Bekehrungstag ausgingen und geweidet wurden.“

Anno 1613.

„Wurde alhier ein Haus: oder Torman auf dem neuerbauten Turm aufm Rathhause, zuerst angenommen und bestellt.“

„Auch agirte Georg Grünewalt Rector scholae parens meus eine lustige weltlige Comödie von einem groben Bauern, welcher seinen Sohn Caspar gelert machen lassen wollte, in der Zeit da er ein Fuder Holz feil hatt, und verkaufen taht. Solche wurde vom Rathhause auf dem Marktplatze agiret und lief wohl und lustig ab. Ein erbarer Rath vererte den Agenten ein Vas Bier.“

Ann 1614.

„Auf Johannis Baptistae Dag wurde det gewöhnlige jährlige Schützenhoff auf dem Dransberge gehalten, und kam solches daher, das der damalige Weinschenke Stoffel Gunden genandt, mit dem Bürgermeister gewettet um ein Vas Bier, wan man solches auf den Dransberg fahren konnte; hierauf wurden 4 Pferde vor einen Wagen gespannt, das Vas Bier darauf geleget, und wurde auf den Dransberg gefahren. Die ganze Bürgerschaft zog mit ihren Gewehren auch hinauf, und gab der Rath zum Gewinne Bomsiden zu einem Wammese und Wand zu einem Pahr Hosen; welches Caspar Hammelmann vor der Hauptscheibe gewan. Daß Bier ward auf dem Berge verdrunken und den Schützen zum Besten gegeben, und wahren beides Geist- und Weltlige mit auf dem Berge.“ *)

Anno 1615.

Agirte Georg Gründwaldt eine schöne geistliche Comödie von der Susanna; dazu kamen viele fremde Leute solche anzusehen und zu hören. Solche Comödie ging sehr artig und wol ab, und

*) Dieses merkwürdige Volksfest wurde noch vor wenigen Jahren auf dem steilen, vor Dransfeld westlich liegenden, Berge auf einem ebenen, mit Linden bepflanzten Platze gefeiert.

wurde von allen zierlich agirt, also das auch viele von den Zuschauern, wie die Susanna unschuldig verdammet ward zum Tode, weinten. Ein ehrbarer Rath, verehrte den Actoris zwei Faß Bier.

Erste Einquartirung.

Anno 1615. Im Novemberi.

Wurde allhier eine Compagnie Fußvolk von unsers gnädigen Fürsten und Herrn Völkern vom rothen Regimente, welche vor Braunschweig gelegen, einquartiret, welche den ganzen Winter 17 Wochen lang allhier lagen, und mußte man denselben Essen und Trinken geben, und wurden endlich allhier abgedanket und die Fahnen von den Stangen gerissen. Dadurch kam das ganze Gewehr, als Musqueten, Harnische und Piken an die Bürgerschaft, welche es den Soldaten für ein geringes Geld abkauften. Dieses war die erste Einquartirung, welche bei Menschengedenken allhier vorgeschlagen, und währte bis an den Februarium des 1616. Jahres.

Anno 1616.

Brachten die Soldaten, welche von Braunschweigischer Belagerung anhero einquartiret wurden, eine böse Krankheit mit sich, welche ansteckte als die Pest, und wurden diejenigen, die damit angesteckt wurden, in den Häusern sinnlos, das denjenigen, die es überwunden, die Haare ausfielen.

Diese Krankheit kam unter die Bürger und starben daran an Bürgern 72, welches ehemals Eheleute waren, die von einander sturben. Gott gebe ihnen eine herrliche Auferstehung!

Auch trug sich in diesem Jahre ein erschrecklicher Casus allhier zu. An einem Nachmittage entstund ein Donnerwetter. Wie es ziemlich an zu regnen beginnet, ziehen etliche Ackerknechte, welche auf der Haakenbreite eben gepflüget, des Regenwetters halber zu Schauer. Wie noch ihrer drei auf der Haakenbreite unter einem hohen Birnbaum, welcher in Georg Breithaupts Hofe gestanden, zu Schauer gegangen, deren einer von Günterſen war, und bei Hanßen Jeeps, sonst Kesten genennt, unter einen Baume stehn, zwei andere Bürgers-Söhne, Namens Hans Trenmen und Augustin Pleis unter demselben Baume stehen und besagter Knecht von Günterſen denselben erzählt, wie er sich neulich mit einem andern allhier geschlagen, so schlägt das Wetter außer Erwartung unter sie, und schlägt denselben zu Boden, die andern beiden aber, daß man sie in Backetrögen heim tragen müssen, und etliche Wochen in der Kur liegen müssen. Dem einen Hans Tremmen hatte das Feuer das Messer in der Scheide durch und durch geschlagen, und etliche Löcher darin gemacht, auch einem Knechte war das Messer, welches er am Gürtel hengen gehabt, zusammengeschmolzen, aber von der Messer-

ſcheide war gar nichts verſehret: am Leibe aber hatte es alle beide mächtig verbrennt.

Auch in dieſem 1616. Jahre wurde die große Glocke in der niedern Kirche auf St. Martini-Kirchhofe neu gegoſſen, dazu gab ein jeglicher Bürger in der Stadt nach ſeinem Vermögen Meſſing, Kupfer, Zinn und was er wollte.

Anno 1617.

Wurde allhier von einem ehrbahren Rathe den Leinewebern ein Gilde geſtiftet, und darneben ein Gildenbrief gegeben.

Auch erbauete ein ehrbahrer Rath mit nicht geringen Unkoſten eine Ziegelhütte an der Stadtmauer beim Gropenthore, und machte der erſte Ziegelmeiſter gute Ziegel, nachher kam ein anderer Meiſter, der machte einen mächtigen großen Brennofen und gar viele Ziegel, womit Scheunen und Häuſer gedeckt wurden, es fielen aber dieſe des Winters wenn es gefrohren, und wieder aufthauete, in Stücken von den Dächern, waren alſo alle daran gewendete Koſten vergeblich, und ſtellte ſich das Werk ſelbſt wieder ein.

Anno 1619.

Ward allhier durch Landdroſten Arend v. Wobersnow, welche damals dieſes Fürſtenthum regirten, eine Münze fundiret, und in dem Hauſe an der Kirchſtraße zur rechten Hand angeſtellet, wozu die

daran gelegene Baustätte genommen und meistentheils bebauet wird. Darinnen ſtanden 16 Zinßen (wie ſie es nennten) auf einer jeglichen ſaßen zwei Kerl, und hatte jeder einen kleinen Anboß vor ſich und ſchmiedeten Geld, machten Anfangs anders kein Geld, als Fürſtengroſchen, hernach aber Schreckenberger, welche endlich und allgemach geringerer und ſchlimmer gemacht wurden, daß endlich ein ſolcher harter Reichsthaler funfzehn ſolches Schreckenberger Thaler galt und dafür ausgegeben ward; es dauerte dieſes Münzwerk bis 1621. Damahls war allhier Geldes kein Mangel, und wurde damahls mehr Wein als anjetzo Bier verſchenket. Es wurde aber auch durch dieſes Münzweſen mancher heftig betrogen, welcher ſein gutes Geld und Silber verkaufte in Meynung, er werde dafür einen großen Schatz bekommen, aber nur Dreck und Kupfer dafür bekam.

Anno 1620.

Wurde allhier von einem ehrbaren Rathe die Knochenhauer Gilde geſtiftet, und darüber ein Gildebrief aufgerichtet.

Zweite Einquartirung.

Anno 1631.

Ward allhier ein Rittmeiſter mit einer Compagnie zu Pferde einquartirt, denſelben mußte die

Bürgerschaft Futter und Mehl geben, und lagen dieselben ganzer sechs Wochen hier. Der Rittmeister hieß Hackelberg und war diese Compagnie von Herzog Christians Völkern.

Anno 1622.

Wurde Christoph Carsten, sonst Jeep genannt, allhier zu einen Bürgermeister erwehlt und angesetzt.

Auch führte in diesem Jahre Georg Grünewaldt Rector Scholae allhier eine schöne Comödie vom reichen Manne und armen Lazarus mit 56 Personen auf vor dem Rathhause. Der Rath verehrte 2 Faß Bier.

Anno 1623.

Lagen etliche Soldaten in Vermissen und andern Dörfern, welchen die Bauern Futter und Mehl geben mußten. Dieselben unternahmen sich etliche Füllen, welche aus dieser Stadt waren, und durch einen eigenen Hirten geweidet wurden, wegzunehmen, wie aber die Bürgerschaft solches gewahr wurde, liefen etliche mit ihrem Gewehr dahin, und nahmen den Soldaten die Füllen wieder, erschossen am Hohen Hagen einen Sergeanten, und ward von den Bürgern einer erschossen, der kurze Johan genannt, auch wurde einer Nahmens Hauß sehr in den Kopf verwundet und gehauen, wurde aber wieder curiret.

In eben diesem Jahre wurde eine halbe Compagnie zu Pferde von Herzog Christian Völkern, wovon der Rittmeister, von Sprengel genannt, mit der halben Compagnie zu Herdegsen lag, einquartirt. Wie nun der Lieutenant, welcher v. Querheimb genannt, allhier einquartirt hatte, und die Reiter zu Quartier gebracht und einen Bürger, Hans Graseworm genannt, welcher Raths-Schenke war, mit den Degen jagte und schlug, kamen die Bürgern dazu mit Keulen und Prügeln, gaben dem Lieutenante wieder gute Stöße, welcher sich dann mit der Flucht rettete, und in eine Scheune lief, und vor der Luken sich mit bloßen Degen wehrte, daß niemand zu ihm herauf kam und kommen konnte, anders derselbe zu Tode geschlagen wäre, welches auch dennoch geschehen wäre, wenn nicht der Bürgermeister solchem Vornehmen gewehret hatte. Diese Schlägerei that hernach dieser Stadt und Bürgerschaft gar großen Schaden, denn die Stadt mußte diesen Lieutenant eine Schärpe zu Cassel kaufen, welche mit silbernen Spitzen besetzt und 50 Rthlr. kostete. Dieser Lieutenant kostete der Stadt etliche 100 Rthlr., ohne was die gemeine Reiterei verzehrte, denn diese Einquartierung währte 12 Wochen. Dieser Lieutenant hatte nachher zu mehrmalen, wenn er auf der Stadt Kosten Spielleute gehalten, gesagt: „wenn man Soldaten schlagen wollte, so sollte man sie gar zu Tode schlagen, alsdann könnten sie keine Wiederrache

thun", welches dann auch mit dieſen Kerl beſſer geweſen wäre.

Auch in dieſem Jahre graſſirte die Dyſſenterie oder der Blutgang, davon ſturben plötzlich hinweg an Bürgern und Bürgerskindern Achtzig Menſchen. Gott verleihe ihnen eine ſeelige Ruhe und fröhlige Auferſtehung.

Im J. 1623 im Junio marſchirte des General Tylly ganze Armee über den Sechsbühl, nachher hat er etliche Wochen über Friedland gegen Herzog Chriſtians Armee gelegen. Sie thaten aber ganz dieſer Stadt keinen Schaden. Damals vermeinete die Bürgerſchaft ſich gegen eine ſolche Armee zu zu wehren und führten alle Abend die Wache mit öffentlichen Trommelſpiel auf, weil ſie den Krieg nicht verſtunden. Gott aber behütete, daß vom Feinde nichts attaquiret wurde, anders es wunderlicher Handel gegeben haben würde.

Anno 1624.

Waren allhier vom Rathe die Haaken und Doppel-Haaken, welche auf dem Rathhauſe waren, auf Thore und Thürme vertheilet und gebracht; die Bürgerſchaft in ſonderbare Rotten vertheilet und mußte auf jedem Thore und Thurme alle Nacht ein ſonderlich Rott die Wache halten, und jedwede Stunde mit einem Horn die Löſung gaben und blaſen. Dies geſchah aus der Meynung, daß man ſich gegen den Feind ſetzen und wehren

wolte; dies war ein unbedachtsames Vernehmen. Bürgermeister war Johannes Ströver. In eben diesem Jahr supplicirte ein ehrbarer Rath an den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unsern gnädigen Fürsten und Herrn zu Wolfenbüttel, diese Stadt noch mit zwei Jahr und Viehmärkten zu privilegiren, welches gnädigst concediret und diese Stadt mit zwei Viehmärkten, daheto eines des Sonntags vor Michaelis-Tage, das andere des Sonntages vor Lucien-Tage gehalten werden solte, privilegirt und begnadigt, und wurden deshalb in diesen ganzen Lande und benachbarten Oertern öffentliche Placata affigiret und angeschlagen.

In eben diesem 1624. Jahr, als ein ehrbarer Rath die beyden Viehmärkte allhier zu halten, ein fürstlich Privilegium erlangt hatte, wurde er vor Gericht angesehen, daß solche Märkte außerhalb der Stadt, vor den niedern Thore bey dem Teiche gehalten würden; derowegen dann die alte Thor-Bude abgebrochen und eine neue dahin gebauet, worauf oben eine Stube seyn solte, auf welchen die Rathsherrn die Markttage sitzen und da etwa Streitigkeiten bey Käuffern und Verkäufern vorfallen wurden, dieselbe entscheiden solten, aber es war alles vergebens und kamen diese Viehmärkte in keine Observanz.

Da, wie das erste Markt gehalten werden soll,

kam General Wallenstein mit seiner Armee in dieses Land, und hatte das Hauptquartier zu Mengershausen, daß auf dieses Markt der Kaufleute mehr als zu viel kennen. Und weil Winters der Krieg continuirte, und lange Jahre währete, war es mit diesen neuen Märkten nichts, und deshalb vergebliche Unkosten angewendet.

Anno 1625.

Anno 1626 lag der General Wallenstein im Leineboden, da kamen etliche Offrers allhier vors Ober-Thor und begehrten Futter und Mehl. Zu denselben giengen Bürger, Rathsherren und etliche Bürger hinaus und redeten mit ihnen, erboten sich Futter und Mehl zu geben, auch etwas an Proviant nach Vermögen zu gesteuern. Als nun diese Officiers (welches keine geringe Leute waren) begehrten, daß man sie in die Stadt lassen, und daselbst das Frühstück geben sollte, ward ihnen von einem Rathsherrn geantwortet: „die Soldaten müßten auf den Rasen ein Stück zum Morgenbrodt verlieb nehmen, darauf ward unter der Linden ein Tisch und Bänke gesetzt, Schinken und Würste, und was man sonst zu Wege bringen konnte aus der Stadt gebracht und aufgesetzt, daselbst hielten die Herrn Officianten samt Herrn Bürgermeister Mahlzeit guter Correspondentz, und wurden zwey Wagen mit Proviant beladen, etliche Gänse, zwey Rinder, und anders mehr an

Schinken und Speck den Herrn Officiren verehret, welche mit guten Abschiede abzogen; und von Mengershausen Pferde und Wagen wieder zurückschicken ließen. Durch ihren General einen Galgen vors Thor mit einem Schreiben, welches also respectirt wurde, daß hernach nicht der geringste mehr etwas forderte.

Anno 1626.

In diesem Jahre that sich das Unglück, womit diese Stadt hernach viele Jahre geplaget war, erst recht anfangen; denn es kam ein Regiment zu Pferde von der Tyllischen Armade, das Meissische Regiment anhero, vors Niedere Thor. Das Regiment setzte ins Feld beym Güntherschen Wege, die Officier hielten vor dem Thore und begehrten Quartier, welches ihnen endlich bewilligt, und darauf eingelassen wurden. Es war bey diesem Regiment ein Oberster Wachtmeister, der Herr von Westerhold genandt, aus dem Stifte Münster, woraus auch die meisten Reiter geworben waren. Diesem Volke wurden alsobald 200 Musquetier vom Tyllischen Armee beygelegt, und ebenfalls bey der Bürgerschaft einquartirt, damit sie sich, vor befürchtende Einfelle von Herzog Christians Völkern, welche in Gottingen und Münden lagen, erwehren könnten. Diese Völker, welche bey 1000 Pferde waren, lagen allhier eine Woche lang und mußten ihnen die Bürgerschaft und Einwohner

nicht allein Futter und Mehl, sondern auch Geld, Pferde, und anders was sie haben wolten, geben, und die Herschaften thaten und hielten große Gastereyen uud thaten den Leuten großen Ueberlast, daß viele Bürger sich von ihnen abgeben, und sich heimlich aus der Stadt portiren musten, und alle das Ihrige im Stiche lassen, welche auch meistentheils in der Fremde sturben und nimmer wieder in die Stadt kamen. Der Oberste Wachtmeister Westerhold, als derselbe etwa acht Tage allhier gelegen, machte einen blinden Lerm in der Stadt mit Uebergeben, daß sich nämlich die Bürgerschaft vorgenommen hätte, sie, nämlich das Westerholdische Corps, zu verrathen; Er, nemlich Westerhold, fuhr deshalb von Hauß zu Hauß umher und nahm allen Bürgern ihre Musqueten, Rohre und ander Gewehr, lies solches auf die Wagen legen und nach den Rathhause fahren, woselbst es die Musquetir bewachen musten. Auf jeder Straße ein Suadron Reuter. Die Doppelhaaken, und andere Stadt-Gewehre und Sachen die der Stadt dieneten, nahm er davon hinweg und ließ sie nach seiner Heimath ins Stift Münster fahren. Bey seinem Abzuge nahm er die Cämmerherrn Christoph Breithaupt und Peter Koch gefangen mit sich weg, die musten dreyhundert Thaler borgen und ihm geben.

Als wir, diese vorher angeführte, oder vorgesetzte harte Einquartirung acht Wochen lang gehabt, wurden die Musquetirs abgefordert, und an

deſſen Statt eine Compagnie zu Fuße, deren Hauptmann hies Bambach, hierin gelegt. Dieſe machten es viel ärger als die erſten, denn derſelbe Hauptmann lies die beſten fruchtbaren Bäume in den Grabenhöfen und ſonſt abhauen, unter den Vorgeben, daß der Feind ihnen dadurch nahe an die Mauern kommen könne. Er ließ das fordere Nieder-Thor ganz abbrechen, das Gewölbe am Rumdahl außer dem Gröpen-Thore einwerfen, das Pulverhauß abdecken, und that derſelbe großen Schaden, daß es nicht beſſer, ſondern immer ärger wurde.

Wie die Einquartirung neun Wochen gewähret, wurden die Völker abgefordert. Drey Tage aber nachher kamen dieſelben wieder, und hieben mit Aexten das Niedere Thor auf, fielen häufig in die Stadt, plünderten dieſelbe aus, nahmen alles was ihnen diente, hinweg, und währte dieſe Ausplünderung ganzer zwey Tage. Bey dieſer Ausplünderung wurden etliche Leute von denſelben gehauen, geſtochen, und ſehr übel mit Schlägen castioniret und tractiret; es wurden auch etliche gar todt geſchoſſen. Einen Mann von Dorfe Börtel Claus Gererls genannt, welcher eben auf dem Glockenthurme in der niedern Kirche geflohen war, haben ſie oben aus dem Thurme zum Loche herausgeſtürzt und geworfen, daß derſelbe ganz zerſchmettert war und das Blut um ihn hergeſprenget, daß es ſchrecklich anzuſehen war. Dies war ein alter

unvermögender Mann, so daß er auch am Stocke ging, und hatten dennoch so barbarisch und unbarmherzig mit denselben umgegangen. Sonsten wurden auch von ihnen etliche unvermögende Leute beyde Manns- und Frauenspersonen, welche seit ersten Tages sich nicht aus der Stadt begeben, und mit der Flucht gerettet, des andern Tages so greulich und unbarmherzig geschlagen und verwundet, daß es ein Jammer anzuschauen war, und dieselben nachher alle davon sturben.

Bey Ausplünderung der Stadt verlieffen die Leute von hier theils nach Göttingen, theils nach Münden und Einbeck, wie auch andern Orten und war diese Stadt von der Fastenzeit her bis auf den 31. Julium ganz wüste Land und unbewohnt, und war in solcher Zeit auf den Straßen und außen, Graß gewachsen, daß man es abmähen konnte. Der Bach war mit Brunnen Kressen alles voll und zugewachsen. Alle Fenster waren bey der Plünderung ausgeschlagen, und die Stadt und Häuser, also verwüstet und alles umgekehrt, daß es ein Gräuel anzusehen war, denn die Ofen in den Häusern waren zerschlagen, Schränke, Tische, Kasten und Bänke zerbrochen und umgekehrt. Es grassirte allhier in diesen Jahr die Pest, welche im J. 1625 in zwey Häusern aufkam, und allgemach weiter einriß, wurde aber wie die Kriegsvölker einquartirt wurden, ganz stille und starb bey der Einquartirung niemand. Nachgehends aber wie

die Stadt Göttingen belagert war, und dahin mehrentheils Leute aus dieser Stadt geflüchtet, sturben um Göttingen und sonst anderer Orten wie auch nach der Belagerung, als auch nachher, wie sich die Leute nach ihren Wohnungen begaben, allhier über 700 Menschen, und war diese Stadt so wüste, daß man wohl einen halben Tag vor der Thür sitzen konnte, und keinen Menschen zu sehen bekam.

Als die Stadt Münden überging, wurden von Bürgern aus dieser Stadt darin mit niedergehauen z. E.: Georg Koch Pastor zu St. Johannis, Georg Grünewald, Rector Scholae, Hans Wenken als Bürgermeister, Hans Lappen als Cämmerherr, Curd Groscurth, Jürgen Schneider, Hieronymus Graseworm, Ilsabeth oder Elisabeth Wilhelm Mihlenhausens Ehefrau, und sonsten viele andere Manns- und Frauenspersonen mehr, daher dann die Mannschaft und Gemeine allhier, so geringe wurde, daß kaum der dritte Theil übrig blieb, und war dieses 1626. Jahr, dieser Stadt ein recht wiedriges Trauer- und Verderbens Jahr. In denselben sich denn auch die hochbeschwerliche Contribution entspann und ihren Anfang nahm, welche annoch währet, und der fast kein Ende zu hoffen ist.

Den 29. Julii als die Stadt Göttingen durch Accord den Tylli übergeben wurde, begaben sich folgenden Tages, etliche aus dieser Stadt dahin

geflüchtete Bürger wieder heraus anhero, wurden aber unterweges von den Tyllischen Soldaten etliche mahl angefallen, und wurde etlichen das Wenige, was sie in Göttingen behalten, auch genommen. Als nun die, noch gar wenig an Leben gebliebenen Leute wieder zu Hause kamen, wurde von dem Commandanten in Münden, die erste Contribution an diesen Orte gefordert, und mußte von jeglichen Hause, da noch jemand innen lebte, wöchentlich 24 mgr. und ein Scheffel Korn gegeben, und nach Münden geliefert worden. Es war damahls in dieser Stadt, weder Pferd, Kuh, Kalb, Ziege oder Bock, und war alles hinweg.

Es war aber dieses das allerbeste, daß bey mündenscher und göttingischer Belagerung beides Winter- und Sommer-Feld an diesen Orte ausgestellet und vorhanden war, wovon man Lebensmittel und die Contribution heben konnte.

Dominica prima Adventus ward allhier, Basilius Michaelis von Göttingen gebürtig, zu einem Prediger an des vorigen Georg Koch Stelle verordnet, that die Probepredigt und bekam die Vocation von der Bürgerschaft.

Dieser machte nachhero so wunderseltsame Händel, welche des Pfaffen von Calenbergs Händeln gleich waren, daß auch endlich ein ehrbarer Rath auf Anhalten und einhelligen Consens der Bürgerschaft beym Fürstl. Consistorio in Wolfenbüttel darüber klagen muste.

In diesen nemlichen Jahre, war allhier eine Compagnie zu Hauße, welche über 100 Pferde bey sich hatte, die ihre Bagasche, Huren und Schelmengesinde fahren müssen, einquartiret. Dieselben lagen etliche Täge allhier, und mußte man denselben Fressen und Saufen geben, nahmen weg was ihnen beliebte, und als etliche Schweine, bey Mündenscher und Göttingischer Belagerung vor Einbeck und der Erichsburg durch damahligen Schweinehirten Simon Deel, ganzer 15 Wochen lang bewahret und behalten, und dieselben wieder anhero gebracht, thaten sie dieselben mehrentheils schlachten, und das Fleisch mitnehmen.

Anno 1627.

Als der Oberste Blanckardt die Stadt Northeim belagert, kamen dessen Soldaten des Nachts anhero, und weil die bestellte Bürgerwache von den Thoren weg und nach Hauß zur Ruhe gegangen waren, waren etliche unter den obern Thore hindurch und herein gekrochen, dieselben hatten die Schlösser am Thore zerschlagen, und fielen Morgens vor Tage herein, plünderten die Stadt aus, nahmen Pferde, Kühe, und was ihnen beliebte hinweg nach Northeim ins Lager, ohnerachtet vier lebendige .... herein waren, und die Stadt ihnen wöchentlich contribuiren mußte. Hierdurch war in diesem Jahre in dieser Stadt eine große Armuth, daß man daß Brodt von Cassel holen muste, wo-

hin altes Eisen getragen, und von den Bürgern um altes Brodt vertauschet, und sonst eines und anders verkauft war, daß sich die Leute aufhalten konnten. Sie verlohren alle Pferde, welche die Bürger zu Bestellung des Ackers hinwiederum gekaufft hatten, und wurde dieses Jahr deswegen im Winter- und Sommerfelde fast nichts bestellet, daß also dieses Jahr, an diesem Orte das allerschlimmste die ganze Kriegszeit über, war, denn die Blankardtschen Soldaten, waren solche Erzdiebe, daß man fast nicht sicher vor das Thor gehen koute, denn es lagen dieselben hinter den Zäunen, und lauerten darauf, ob jemand aus der Stadt kam, wenn sie denn jemand ertappten, nahmen sie Pferde und alles weg, zogen ihm die Schue aus, und verbrannten sie. Diese Blankardschen Soldaten übten vor allen andern große Dieberey, denn es waren meistentheils Westpfählinger, und im Stift Paderborn geworben, welche auf das Rauben und Stehlen sich trefflich wohl verstunden und davon viel zu schreiben wäre. Einstmahl hatten sich derselben etliche auf den Pfingst-Auger in die Obere-Mühle, weil dieselbe wüste stund, des Nachts versteckt, wir nun des Morgens die Bürger, welche wieder Pferde zum Ackerbau gekauft, umher visitiret und nichts von Soldaten vernommen, ihre Pferde auf dem Pfingstanger in die Weide gebracht, und eine gute Meile vor dieser Mühle gestanden, und mit einander geredet, daß sie fleißig

Wache halten und sich vor den Blankardschen Dieben wohl vorsehen müsten, welches die Soldaten in der Mühle alle gehöret hatten; und einer unten den Bürgers, Namens Heinrich Grünewald angefangen und gesagt, er wolle aus Kurzweil einen hölzernen Schlüssel machen, um zu sehen ob auch Soldaten darin wären; da fallen diese Diebe zu ihnen heraus, laufen nach den Pferden, fallen darauf und rennen damit davon, deren denn wenige wieder an ihre Herren kamen.

Anno 1631.

War ein Amtmann zu Münden Nahmens Cornelius Gothen, welcher vom General Tylli (wie er hernach vorgab) dahin gesetzt war. Demselben hatten etliche aus benachbarten Dörffern, absonderlich im Dorfe Büren Stoffel Dörhagen und andere, angegeben, daß die Bürger hier in Münden gleich den Bauern auf Amts-Befehl Landfuhren verrichten musten. Darauf ließ dieser Amtmann etliche Sauerbrunnen durch die Bauern anhero fahren, mit Befehl, daß die Stadt denselben ferner ins Amts Harste fahren solte. Ein Ehrbahrer Rath und Bürgerschaft aber, weigerte sich dessen, beriefen sich auf ihr Privilegio und altes Herkommen, ließen den Sauerbrunnen stehen, und fuhren ihn nicht hinweg, worüber der Amtmann auf Anstiften der vorbenannten misgünstigen Bauern Zufuhr und den Bürgern Mastschweine,

welche am Bramwalde in der Maſt waren, wegnahm und nach Münden treiben ließ, mit Bedrohung, wenn ſie den Sauerbrunnen nicht wegfahren würden, ſie kein einziges Schwein wieder haben ſolten. Der Rath und Bürgerſchaft vereinigten ſich mit einander, daß ſie demjenigen, welcher die Schweine genommen, dieſelben bezahlen, und das Fahren nicht thun wolten. Supplicirten hierauf an den Gnädigen Landes-Fürſten Herzog Friedrich Ulrich und brachten Befehl, daß er ihnen die Schweine restituiren, und wider altes Herkommen, und fürſtl. Privilegio ſie hinfort nicht mehr beſchweren ſolte. Wie nun daſſelbe dieſen Amtmann insinuiret worden, gab derſelbe zur Antwort, er wäre ein Tyllischer, aber kein Braunſchweigiſcher Amtmann. Er gehorchte alſo nicht, und behielt dieſe Schweine bis 1632. Nachdem Tylli bey Leipzig geſchlagen war, bis in den November, da er vermerkte, da Landgraff Wilhelm von Heſſen Münden belagern wolte, ſchickte er die Schweine wieder her, welche aber, weil er ſie Jahr und Tag behalten, ganz mager worden, da ſie ſonſt Zucker feiſt waren, auch blieben deren etwa drey außen, welche aber die Bürgerſchaft bezahlte.

Anno 1632. den 2ten April.

Als Landgraff Wilhelm, Münden erobert hatte, marſchirten die Völker dadurch und war allhier das Hauptquartier, und lag der Landgraff,

nebſt allen bey ſich habenden Graffen, Oberſten und Officieren ſamt den ganzen Hauptſtabe etliche Tage allhier und muſten die Bürger Futter und Mehl verſchaffen, welches Hauptquartier zu zwey verſchiedenen mahlen geſchahe, und muſten von der Bürgerſchaft über das achzig Malter Haber, Brodt und anderes zuſammen gebracht worden, welche auf die Dörfer, abſonderlich nach Varlosen, unter daſelbſt liegende Völker gebracht und vertheilet wurden.

In eben dem Jahre quartirte der Oberſt Wachtmeiſter Münchhausen mit 100 Pferden ein Lager etliche Tage, und muſte man ihnen Futter und Mehl geben, koſtete über 400 Rthlr.

Anno 1633.

Als General Papenheim Münden hinwieder belagerte und die Armee da im Amte Münden lag, kamen deſſen Reuter, welche zu Wiershauſen lagen, den 4ten Junius Morgens vors Thor vor dieſe Stadt, haueten die Thore auf, und plünderten die Stadt aus, nahmen 34 Pferde weg und alles was ihnen ſonſten dienete, und obwohl gleich hernach bey Graff Papenheim um Salva guardi angehalten, auch bey denſelben ſo viel erfolgte, daß die Bürger die Pferde in Wiershauſen nebſt etlichen Officieren welche ihnen zugegeben wurden, ſuchen ſolten, und was ſie fünden, wieder hinweg nehmen, fruchtete ſolches nichts, denn die Reuter da-

von avisirt, oder benachrichtiget seyn musten, daß also nichts wieder zu Tage kam. In eben diesem Jahre muste die Stadt zwey Wagen mit 12 Pferden und 12 Personen auf Befehl Generals Papenheim ausmundiren, die musten mit nach Magdeburg und blieben die dabey verordnete Herrn und Knechte sechs Wochen lang aus, und kam davon an Pferden und Wagen nichts wieder. Die Pferde wurden werdirt und geschätzet, und musten die Bürger dieselben bezahlen. — Im Februario wurde vom Herzog Wilhelm von Weimar, eine starke Compagnie in der Nacht um 10 Uhr einquartirt, lagen etliche Tage allhier, und muste man derselben Futter und Mehl geben. Dieses waren rechte Freß-Brüder und thaten großen Schaden.

In eben diesem Jahre lag ein Oberster in Göttingen, der hies Kalkreuter, der war ein mächtiger Bauernschinder. Derselbe preßte die Stadt mit harter Contribution und nahm Rathspersonen, nebst Bürgern in Arrest, behielt dieselben so lange bis sie die andern mit Gelde lößeten. Einstmahl schickte er einen Lieutenant und Kornet nebst andern anher, die verrichteten großen Muthwillen, und hieben den Bürgermeister mit den Degen in die Fenster. Der Rath ließ unterdessen etliche wehrhafte Bürger aufs Rathhauß zusammen fordern, welche beyseit stunden. Wie nun diese erwehnten Trozer aufs Rathhaus kamen, und den Bürgermei-

meiſter, ſampt bey ſich habenden Rathsperſonen mit gar trotzigen Worten anfuhren, und daß ſie denſelben nicht nach Göttingen nehmen wollten, ſprungen die Bürger mit aufgeſetzten Hänen hervor, hielten ihnen dieſelben vor die Naſen und ſagten „ob ſie das denn wüſten, oder ob ſie es ihnen zeigen ſolten?“ worauf dieſen Trozers der Muth gar entfiel und wurden von der Bürgerſchaft mit Gewalt hinausgetrieben.

In eben dieſem 1633. Jahre kam der Oberſte Guſtorff aus Göttingen zu Pferde ſamt etlichen angeworbenen Reutern vors Ober-Thor, und begehrten Quartier, welches ihnen aber abgeſchlagen wurde, worauf derſelbe mächtig trotzte, mit ſolchen Worten, er wolte hinnein, und wenn es ihn auch viel Völker koſten ſolte. Die Bürger aber beſetzten die Mauern, und ſetzten ſich zur Gegenwehr. Wie nun dieſer Oberſte nichts ſchaffen konnte, lies er etliche Reuter ins Feld reiten, nahm die ganze Heerde Lämmer und Schaafe, und zog nach Varlosen, machte daſelbſt Quartier, und wurden von den Schaafen viele geſchlachtet. Es machte ſich aber ein Bürger aus der Stadt, Nahmens Heinrich Jeep hinaus nach Varlosen, begab ſich bey den Oberſten und gab vor, die Schaafe gehörten nicht den Bürgern, ſondern ſeine, worauf er dasjenige was die Reuter und Bauern im Dorffe nicht verzehret hatten, wieder bekam, und den Bürgern wieder brachte.

In eben diesen Jahre kam der Oberste Kalkreuter mit seinen geworbenen Reutern aus Göttingen vor das Oberthor und begehrte Einquartirung, wurde ihm aber auch in Gnaden abgeschlagen, und ob er wohl heftig trotzte und dreuete, blieb doch die Bürgerschaft beständig, sich gegen denselben zu wehren, machte die Thore mit Holz und Miste zu, und praesentirte sich zur Gegenwehr, worauf diese Völker abzogen, und sich nach Schneden quartirten. Folgendes Tages, schickte er seinen Trompeter anher, welcher ehe er ans Thor kam, dreymahl in die Trompete bließ. Hernach aber seines Oberherrn Meynung sagte, als daß derselbe noch viele nachständige Contribution von der Stadt haben, oder wieder kommen und dieselbe mit Gewalt holen wolte. Es war demselben aber eine kurze Antwort gegeben, daß man ihm nichts gestünde, und müste man erwarten, was derselbe attentiren würde, worauf der Trommetter Abschied nahm und kam nachhero von den Kalkreutern keiner wieder her.

In eben diesem Jahre im Julio war des General Baudis Hauptquartier zu Friedland, da wurden von hier etliche Bürger an besagten General um Salva guardi abgeschicket, welche auch bey denselben erhalten, und dessen Leib-Medikus zur Salva guardi anher verordnet. Die Armee marschirte vorm Obern-Thore vorbey, und wurde die

Salva guardi wohl respectiret. Koſtete der Stadt gleichwohl über 100 Rthlr.

In eben dieſem Jahre wurde allhier von unſern gnädigen Fürſten und Herrn Herzog Friedrich Ulrich ein Rittmeiſter Müller und ein Capitain Nahmens Hildebrandt Schermer einquartirt, welche ihre Compagnien hier wurben und completirten und lagen hier 16 Wochen.

Anno 1634, im Januar.

Wurden allhier von der ſchwediſchen Artillerie einquartirt vier Compagnien, die lagen hier 11 Wochen, und muſten ihnen die Bürger Unterhalt, Futter und Mehl geben, hielten Gaſterey, und thäten den Leuten groß Ungemach. Am 2. April aber des Morgens 9 Uhr kam in Christian Breithaupts Scheuer in der Stuben-Straße Feuer auf, welches darin von den Völkern angelegt, welches ſchleunig ausbrach, über die ganze Stadt flog, weil damahls eben ein mächtiger Sturmwind aus Süd-Nord wehete, der alſo in etwa 4 Stunden die ganze Stadt einäſcherte und 104 Wohnhäuſer, 60 Scheuern ohne Ställe und andere Gebäude abbrannte, auch brannten etliche Pferde, Kühe und viel Schaaf-Vieh auf. Auch brannte zugleich das Rathhaus, welches von neuem gebauet, und gros Geld gekoſtet, wie auch das Thor, auch der auf der Obern-Kirche erbauete Thurm mit ab, und währete das Feuer und Dampf auf der Brandſtätte

noch lange Zeit, so daß auch auf St. Johannes Tag noch Feuer auf der Brandstätte vorhanden war. In diesem Brande verbrannten alle Privilegia der Stadt von etlichen hundert Jahren her verwahret, alle Archiven und vorhandene Urkunden und Antiquitaeten, und wurde nicht das geringste von Rathhause gerettet. In eben diesem Jahre muste diese Stadt, ohnerachtet des großen erlittenen Brand-Schadens schwere Contribution geben, und ist von 6. August bis auf den 22. December gegeben 585 Rthlr. 30 Gr.

In eben diesen Jahre starb der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Johannes Breithaupt Special-Superintendent und Pastor zu St. Martini allhier, und wurde in die St. Martins-Kirche vor dem hohen Altar begraben, und stand nach dessen Tode, dessen Pfarre zwey ganzer Jahre ledig, und nahm der wunderliche Basilius, Pastor zu St. Johannis von beyden Pfarren die Einnahme.

Anno 1635.

Musten wir in dieser Stadt noch mehr Contribution geben, als zuvor, und wurde vom 10ten Jan. bis auf den 8ten July 578 Rthlr. 22 Gr. denn wider von Julio bis auf den 17. Jan. des folgenden Jahres 50 Rthlr. gegeben, war 443 Rthlr. 21 Gr. Noch muste die Stadt in solchen Jahre geben 55 Rthlr. 20 Gr. daß also in solchen Jahre die arme

verbrannte Bürgerschaft 777 Rthlr. 7 Gr. in die Contribution geben müssen.

In eben diesen Jahre, ward der halbe Platz des abgebrannten Rathhauses, so weit die Rathsstube und die Weinschenke geht, wieder bebauet, worzu und zu dessen Aufbauung, etliche Accise-Gelder, welche die Herrn Schatzräthe wegen erlittenen großen Brandschadens der Bauern, welche in 34 Jahren gebrannt hatten, erlassen und verehret. Ob nun zwar solch Gebäude zwar sehr geringe und schlecht angestellet war, kostete es doch ein ziemliches aufzubauen, denn der Zimmermann bekam zur Belohnung für das Aufbauen 50 Rthlr. In eben diesem Jahr kam ein Schwedischer Oberst-Lieutenant, ein von Hanstein mit einer starken Parthey Reuter vors Thor, und begehrte daß man sie einlassen und ihnen Quartier geben sollte. Wie ihnen nun solches abgeschlagen und verwegert wurde, eröfneten sie das Thor mit Gewalt, und quartirten sich in der Stadt, thaten großen Schaden, vertauschten den Bürgern die Pferde, und gaben ihnen andere unträchtige (die nicht trugen) dafür, auch muste man denselben Futter und Mehl reichen. In eben diesem Jahre wurde der Teich am Rathhause von den Ackerleuten allhier wieder ausgefahren, auf welchen sonst der Kellerwirth einen Krautgarten gemacht, denselben voll Erde bringen, und umher bezeunt, worauf derselbe

Wurzeln, Rüben und Rettige und andere Sachen geſäet und gepflanzet hatte.

Anno 1636.

Wurden allhier etliche Reuter von Rittmeiſter Lithauens Compagnie einquartirt. Unter denſelben war ein Corporal Staz genannt, derſelbe jagte etliche Bürger, welche auf der Brücken ſaßen, mit bloßen Degen, wie er ſich im Keller vollgeſoffen hatte. Wie nun die Bürger eben daſſelbe mahl bey einander waren und trunken, und dieſelben ſolches Lärmens gewahr wurden, liefen dieſelben häufig herzu, und ſchlugen den Corporal den Kopf ein, daß derſelbe vor Todt darnieder lag. Nachdem derſelbe auch wieder aufkam, wurden dieſes Hendels halber vom General-Auditeur, allhier viele Zeugen in Gegenwart des Bürgermeiſters eidlich abgehöret, welches dieſer Stadt nicht ein geringes koſtete. Weil aber der Corporal, der Zeugen Ausſage nach, den Anfang ſolches Handels gemacht, mußte derſelbe die Stöße, welche er bekommen hatt, vorlieb nehmen.

In eben dieſem 1636. Jahre muſte dieſe arme Bürgerſchaft von Februario bis in den December Monathlich 111 Rthlr. 4 Gr. denn monatlich 55 Rthlr. 20 Gr. dann noch ſechs Monathe, jeden Monath 47 Rthlr. 6 Gr. contribuiren, und wurden in ſolchen Jahre beſage der Contributions-Regiſter contribuiret 1360 Rthlr. 30 Gr.

In eben dieſen 1637. Jahre muſte benebſt der Contribution dieſe Bürgerſchaft auch an Proviant Korn geben, erſtlich 18 Malter, 3 Scheffel, dann noch einmahl 19 Malter 1 Himten.

In eben dieſem Jahre kamen etliche von den Schwediſchen Völkern, und des Generals Alexander Leslie ſeine Armade allhier vors Niedere Thor, und begehrten Einquartirung. Weil aber dieſelben keine Ordre erweiſen konnten, und man genugſam merkete, daß es auf eine Plünderung gemeinet war, wurden die Thore zugehalten. Unterdeſſen weil man vor dem Thore mit denſelben parlirte, waren etliche derſelben beym Pulverhauße über die Mauer geſtiegen. Darauf lief die Bürgerſchaft von den Thoren hinweg. Eine Stunde nach der Plünderung kam der Bürgermeiſter Gabriel Brandes, welcher nach dem Hauptquartier um Salva garde zu erhalten verſchickt war, von Jühnde und brachte die Nachricht und Salva guardi lebendige und Schriftliche, es war aber zu ſpät und nutzte gar wenig. Denn drey Tage nachher kam die ganze ſchwediſche Armade unter dem General Leslie, welcher ein Schotte war, und war allhier das Hauptquartier. Der General lag in Christoph Groscurts Hauſe am niedern Thore, alle Häuſer lagen voll, in etliche wurden ganze Compagnien gelegt. Außer dem Thore im Wege nach der Leimenkuhle ſtund die Artillerie und Munitions-Wagen, und lagen viele Völker auf der

Gassen bey dem Feuer. Es war damahls eine so große Kälte, als in langer Zeit nicht gewesen war. Bey dieser Einquartirung wurde ein Bürger Curdt Gerken genannt, welcher Baumeister war, am Zehnthoffe von einem Soldaten, welchen er den Weg weisen sollen auf ein Dorf, mit der Musqueten in einem Stoße ermordet und gleich todt gestoßen. Ein anderer Bürger Lorentz Breithaupt genant, welchen etliche Reuter auf der Gassen ertappet und mit sich genommen, ihnen den Weg nach Uslar zu zeigen, wurde auf dieser Seite des Dorfes Ebernhausen, weil er steif und Unvermögens halber nicht hatte gehen können, von einem Reuter welcher ein Franzose gewesen, etliche mahl mit dem Degen gestochen, daß er daselbst jämmerlich seinen Geist aufgeben müssen. Als ihn nun ein Schäfer findet, hat derselbe ihm die Schue ausgezogen, und in die Mergel-Kuhlen, so nahe darbei war, geschleppet, und ein wenig verscharret. Als man nun nicht muste, wo dieser Mann geblieben, ist endlich nach drey Wochen, als dessen Witwe dessen Schue zu sehen bekommen, derselbe aufgescharret, und zu Güntersen auf den Kirchhoff begraben worden.

In eben diesen 1636. Jahre wurde allhier Antonius Buchmeier von einem Prediger an Superintentens Breithaupt Stelle repraesentiret und installiret und die Superintendentenschaft nach

Münden gelegt, weil solcher Mann ein Erz-Säuffer war.

Er war noch sechs Jahr hier, denn Anno 1642 wurde er nebst seinem Collegen ab Officio amoviret.

In eben diesem Jahre lag ein Obrister in Northeim der ein Regiment Reuter unter die Schwedische Armade werben wollte, der forderte von dieser Stadt 1000 Rthlr., wovon ein ziemliches erleget, auch muste die Bürgerschaft etliche 1000 Pfund Brodt vor diese schwedische Völker zusammen bringen, und trug mannichen 8, 9, 10, 20, 30 und mehr Brodt, weil aber nachhero die Völker nicht anhero kamen, kriegte ein jeder sein Brodt wieder.

Als Basilius, Pastor zu St. Johannis allhier, welcher anno 1626 Dominica prima adventus vorgestellet und eingesetzt, vieles wunderseltsames handelte, wurde von der Bürgerschaft, beym Rathe Ansuchung gethan, über denselben beym Consistorio zu klagen. Der Rath wollte nicht gerne daran, und that die Bürgerschaft abweisen, in Geduldt zustehen, bis es der liebe Gott abändern thäte. Die Bürgerschaft aber, wolte sich nicht abweisen lassen, sondern hielt wieder durch die Marktmeister an, über denselben zu klagen, wurde aber noch zweymahl abgewiesen. Aber Basilius nachdem er solches erfuhr, machte es noch schlimmer als er es zuvor gemacht hatte. Derowegen die Bürgerschaft

beym Rathe anhielte, daß über Basilius Michaelis ärgerlichen Händel beym Consistorio geklaget werden möchte, worauff deſſen Händel dem Consistorio zu Hannover geklaget und Commissio an Herrn Doctorem und General-Superintendenten Theodorum Berkelmann erkandt wurde. Derſelbe machte die Commissio allhier werkſtellig, und wurden derohalben dreyßig Zeugen eydlich abgehöret, deren Attestata vom fürſtl. Consitorio nach Helmſtädt um Einholung rechtlicher Urtheile, verſchicket wurde, wozu der Rath zwölf Thaler anſchicken muſte. Als man nun vermeinte, Copey des eingeholten Urtheils zu bekommen, wurde an deſſen Statt aus dem Consistorio eine Mission anhero geſchickt, wörtlich alſo lautet: „Unſere freundliche Dienſte ꝛc. ꝛc. Ihr habt euch zu erinnern, was bishero in Sachen eueres Basilii Michaelis, Prediger zu St. Joh. Kirche zu Dransfeld vor fürſtl. Consistorio allhier ergangen, wenn wir dann aus eingekommenen Bericht ſo viel vermerken, daß ihr an eurer Seite, auch nicht wenig Urſach zu ſolchen Mißverſtänden gegeben, und die ſchädlichen privat Affecten zugleich mit unterlaufen laſſen, Dahero aus bewegenden Urſachen, und andern ſchädlichen und ärgerlichen Dingen zu verhüten, dahin entſchloſſen, daß Basilius Michaelis gegen genugſamen Revers bey ſeinem Pfardienſte verbleiben, und bis auf die bevorſtehende General-Visitation, woſelbſt ſolche Differentien gänzlich

entschieden werden können, gelassen werden soll; als begehren an Statt Hertzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, wir an euch hiemit ernstlich, daß ihr euch nicht allein nach solcher unserer Verordnung in schuldiger Gebühr richtet, gedachten Basilium Michaelis als Euern Seelsorger im gehörigen Respect haltet, gegen denselben euch als fromme Pfarr-Kinder bezeichnet, sondern auch die Mißverständnisse gänzlich bei Seite leget." Hannover, den 15. September 1636. — Dieser Proceß und Zeugenverhör kostete der Stadt über 100 Rthlr.

Anno 1637.

Kam allhier morgens 8 Uhr von Witzenhausen und Allendorf von den Kaiserlichen Völkern vors Untere Thor, etliche 100 Mann, erstiegen die Mauern und plünderten die Stadt, nahmen alles Rohvieh weg, behandelten die Leute grausam, wurfen sie nieder, begossen sie mit Spühl und andern unflätigen Wasser, welches sie einen schwedischen Trunk nanten, traten sie mit Füßen, und schändeten die Frauenspersonen, nahmen welche mit, und erschossen etliche Mannspersonen, und die Bürgerschaft verlohr am Werth 3000 Rthlr. In eben diesen Jahre muste diese arme, verbrante und 5 mahl ausgeplünderte Stadt, dennoch schwere Contribution geben und wurden von Anno 1636 — 1637 am 30. December besage der Register und Qui-

tungen in die Contribution gegeben 1163 Rthlr. 24 mgr.

In eben diesen Jahre trug sich ein besonderer Casus zu. Eine alte Wittwe hatte vor dem Feuer gesessen und sich gewärmt, hatte sich ein wenig das Schienbein zerkrazt, wozu der kalte Brand kam, so daß das Bein ganz schwarz wurde, und so sehr auftrocknete, daß es an einer Sehne bummelte, welche hernach durchgeschnitten wurde, und von selbst heilete.

Anno 1638.

Muste die Stadt monatlich 71 Rthlr. 29 Gr. Contribution geben, und wurde in diesem Jahre 1595 Rthlr. 35 mgr. 4 Pf. gegeben. Item proviant Korn 35 Malter 5 Himten.

(Fortsetzung folgt.)

V.
Ueber das Kloster Schinna.

Ein Beitrag zur Geschichte der gräflichen Familien von Lucca, Oldenburg und Hallermund.

Von dem Hrn. Geh. Rathe und Regierungs-Präsidenten Ritter v. Spilcker in Arolsen.

Das Kloster Schinna ist von dem Mindenschen Bischofe Heinrich, auf Veranlassung eines gewissen, zu einem edlen Geschlechte gehörigen W., eines Mindenschen Lehnsmannes, in dessen von seinen Vorfahren ererbten Dorfe Schinna, (Scinna) zur Ehre des h. Vitus für Benediktiner-Mönche 1148 gegründet worden. a)

Die uns aus einer Abschrift mitgetheilte Urk. von diesem Jahre, welche die angegebenen Verhältnisse enthält, scheint vollständig nicht zu sein, indem da wo die Namen der Frau und des Sohnes des Stifters stehen sollen, Lücken vorhanden sind.

Der Name des Stifters ist nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet; Zeugen sind nicht

---

a) Die Urkunde ist in den Orig. Gu. III. praef. p. 37. t. abgedruckt. Die in Klammern beigesetzte dritte Indiction ist falsch; vielleicht ist statt XI. gesetzt III.

namhaft gemacht und zu einer kritiſchen Prüfung der Urkunde mangelt ein gehöriger Leitfaden.

Die einzige Bemerkung, die man dazu machen kann, betrifft die Indiction; dieſe würde von 1148 vom 1ſten Januar an gerechnet, die 11te und nicht die 10te ſeyn. Die 10te fällt in das Jahr 1147, dem auch zwei Mindenſche Chronicken die Stiftung zu ordnen [b], dagegen ſie zwei andere in das Jahr 1148 ſetzen. [c]

Es iſt ſchwierig die Familie zu beſtimmen, zu welcher der Stifter dieſes Kloſters zu rechnen iſt. Sein Name wird allein durch den einzigen Buchſtaben W. bezeichnet; die Namen ſeiner Frau und ſeines Sohnes ſind nicht zu leſen geweſen; und die angegebenen Umſtände, daß er ein edler Mindenſcher Lehnmann und in Schinna mit Gütern begütert war, führen uns nicht viel näher auf die Spur. [d] Die in dem Abdrucke der Urkunde hin-

---

b) Chr. Mind. bei Meibom rer. germ. L. I. 562. Watenstedt in Chr. Mind. p. 18. bei Paullini in synt. rer. Germ.

c) Lerbecii Chr. Mind. bei Leibnitz in scr. rer. Br. II. 176. Chr. Mind. bei Pistor in R. G. Lib. III. p. 727. (edit. 1607.)

d) Die hieher gehörigen Worte der Urkunde ſind folgende Quidam enim fidelium Domini W. (Wilibrandus Comes Hallermundanus) nomine, prosapie nobilis, a progenitoribus et

ter dem Buchſtaben W. befindliche Einſchaltung, nach welcher dieſes W. den Grafen Wilibrand von Hallermund bezeichnen ſoll, iſt augenſcheinlich kein Theil des Originals geweſen, ſondern eine von einem Abſchreiber hinzugefügte Erläuterung geweſen. Ob Scheidt dieſen Zuſatz gemacht oder ob er ihn ſchon in den Nachrichten des Archivar Hoffmann e) gefunden hat, iſt zweifelhaft, indeſſen auch gleichgültig, wenn die Gründe zur Rechtfertigung einer ſolchen Einſchaltung unbekannt ſind. Die Mindenſchen Nachrichten ſchreiben der Hallermundſchen Familie die Stiftung zu; f) vielleicht allein auf dieſe geſtützt, behaupten es Hoffmann, ſein Nachfolger Harenberg g) und Scheidt h)

Ecclesie nostre beneficio infeodatus, nos adiens petiit, ut in villa Scinna dicta, quae sibi a maioribus suis iure hereditario prouenerat etc. —

e) S. J. H. Hoffmann rer. s. antiq. Hoyens. libr. III. Ms. Der dritte Theil ſoll ſich allein mit der Geſchichte des Kloſter Schinna beſchäftigen.

f) Chr. Mind. Meibom. l. c. Pistor l. c. Lerbec ap. Leibnitz l. c. Watenstedt ap. Paulini l. c. p. 20.

g) S. Harenberg in der Hoyaſchen Geſch. Ms. §. 22. (ſ. Vaterl. Archiv II. 143. not. 15.)

h) Scheidt i. d. Anmerkung. zu Moſer's Br. Lün. Staats R. S. 272.

Um dieſe Angabe als richtig oder nur wahrſcheinlich zu erkennen, wird es nicht als hinreichend erſcheinen, daß ſie in Minden oder Schinna als wahr angenommen wurde. Es iſt außerdem nicht zu läugnen, daß diejenigen Gründe, aus welchen es unwahrſcheinlich dargeſtellt wird, daß Wulbrand Graf von Hallermund das Kloſter Schinna geſtiftet habe, von großer Erheblichkeit ſind. Sie ſind folgende:

1) die Hallermundſche Familie habe in der Gegend von Schinna keine Güter,
2) Keiner von dieſer Familie hat dort ſein Begräbniß oder die Vogtei gehabt;
3) in dem Stiftungsbriefe werde nur der Einwilligung eines Sohnes gedacht, da doch Wulbrand Graf v. Hallermund Vater mehrerer Kinder geweſen ſei; und endlich
4) es erſcheine nicht glaublich, daß dieſer Wulbrand auch Stifter der Kloſters Loccum, noch ein Kloſter geſtiftet und in dieſer Weihe ſein Vermögen geſchwächt haben ſollte. i)

Die Mindenſchen, aus älteren Nachrichten geſammelten Chronicken, haben zwar einige Vermu-

---

i) Hr. Canonicus Wolf, hat dieſe wichtigen Gründe ausgehoben in d. Verſuche die Geſch. d. Grafen v. Hallermund u. der Stadt Eldagſen zu erläutern §. 4. S. 5.

thung vor ſich, indeſſen müſſen ſie bis dahin, daß die Original-Urkunde in dem Hannoverſchen Archive geſucht und aufgefunden wird, und dieſe oder andere Urkunden und Zeugniſſe aus dem zwölften Jahrhundert mehr Licht über die Familie des Stifters verbreiten, nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit erſt näher geprüft werden.

Die Stiftungs-Urkunde giebt uns einen Wink zur weiteren Nachforſchung. Der zu einem edlen Geſchlecht gehörige, dort begüterte Stifter (ein Mindenſcher Lehnsmann) behielt ſich und dem jedesmaligen Aelteſten unter ſeinen Nachkommen die Vogtei über das Kloſter vor, und verſprach, ſie ohne Bewilligung des Abts einem Laien nicht zu übertragen. k)

Die Vogtei des Kloſters war alſo ein Erbgut der Familie des Stifters.

---

k) Die hierher gehörigen Worte der Urkunde ſind folgende: locum — banno firmavi, Abbatem A. nomine — consecravi, prenominato W. assistente et ab omni proprietate loci — abdicante excepta aduocatia. De hac sane ita, eo volente, ordinatum est, vt ipse eam, quoad viueret, deinde qui maturior in suis posteris haberet et a manu Abbatis commendatam administraret, nec ea quemquam secnlariorum, nisi forte Abbate petente et vtilitate loci exigente, inbeneficiaret.

Noch vor Ablauf von hundert Jahren sehen wir jene in dem Besitze des Grafen Heinrich von Oldenburg. Nach einer von ihm in Wildeshausen 1238 ausgestellten, auch von dem Mindenschen Bischofe Wilhelm besiegelten Urkunde verpfändete er sie dem Schinnaischen Abte Conrad und dem Kloster, und zwar nicht allein mit dem Rathe seiner Ministerialen, sondern auch unter Zustimmung seiner Brüder und Miterben. [1]) Diese sind in dieser Urkunde zwar nicht genannt, indessen mag der Schluß, daß die Vogtei des Klosters bei ihnen als ein Familiengut anzusehen gewesen ist, sich daraus schon rechtfertigen, daß ihre Einwilligung zur Verpfändung nothwendig erachtet war.

Durch die folgenden Verhandlungen, nach welchen die Vogtei an den Bischof von Minden völlig veräußert und demnächst dem Kloster übertragen wurde, lernen wir diejenigen näher kennen, deren Einwilligung der Graf Heinrich bedurfte.

Es sind jetzt zwei Urkunden von 1241 bekannt, in denen acht Grafen von Oldenburg namhaft gemacht sind, welche den Handel über diese Vogtei

1) Hofmann im Ehrenkleinode Kap. V. §. VIII. erwähnt dieser Urkunde, die bei Böhmer in obs. jur. civ. im app. p. 267 abgedruckt ist. Die 6te Indiction paßt nicht zum Jahre 1238, das in die 11te fällt.

abſchloſſen. Die eine iſt von den Grafen Heinrich, Ludolf, Bernhard und Wilbrand ausgeſtellt. In dieſer bekennen ſie, an den Mindenſchen Biſchof Wilhelm und ſeine Kirche für 810 Mark Bremer Geldes verkauft zu haben: das Schloß Venow, die Vogtei in Schinna, die Vogtei in Repholthuſen, Güter in Redeſe, Bordbere und Lembcke, einen Hof in Erckenberge mit allen Zubehörungen und Rechten, die ſie und ihre Vettern (nepotes) oder andere Erben an Leuten und Gütern hatten, innerhalb der Gränze, wo der Loher Kirchſprengel aufhöre, bis in Sachſen. Von dem Verkaufe waren ausgenommen die Güter, welche der Mutter ihres Vetters, des Grafen Heinrich von Oldenburg, in Slavia gehörten; es waren aber einbegriffen, was an beiden Seiten der Weſer, ſo weit ſich die Mindenſche und Hildesheimiſche Diöceſen erſtrecken, ferner in der Paderbornſchen die Güter des Joh. v. Arnholte und was von dem Fluſſe Syda an bis zu den bemerkten Gränzen liege.

Sie verſprachen, den Grafen Heinrich von der Hoya zur Ueberlaſſung der Vogtei über die Güter in Bordere zu veranlaſſen, und bezeugten, daß ihre Vettern, Graf Heinrich von Oldenburg und ſeine Brüder, Gewähr leiſten, oder in Minden oder in Osnabrück zum Einlager gehen würden.

Sie ſowohl, als Graf Heinrich und ſeine Brüder, ein jeder Theil ſtellte zwölf Ritter zur

Bürgschaft, daß binnen einem Jahre vom nächsten Pfingsten an alle Güter eingeräumt seyn sollten.

Eine völlig gleiche Urkunde fertigten der ebengenannten Grafen vier Vettern aus, nämlich die Brüder Heinrich Graf von Oldenburg, Otto Domherr in Verden, Th. und ein vierter, der auf Heinrich folgte, dessen Namen nicht zu lesen gewesen, der indessen in einer andern gleich zu erwähnenden Urkunde durch ein B. bezeichnet, außerdem aber als Probst von (Utrecht? Praepositus in Eleste) angegeben ist. m)

m) Beide Urkunden von 1241 sind bei Würdtwein in subs. dipl. VI. 393. 393. 396 abgedruckt und völlig verstümmelt in das Lerbec'sche Chronic. l. c. p. 183 aufgenommen. Das Schloß Venow soll bei Bruchtorp gelegen haben; Lerbec l. c. welches letztere in dem südlichen Theile des Fleckens Liebenau zu suchen ist. In dem Schlosse Venow stellte Burchard Graf von Oldenburg eine Urkunde über eine dem Kloster Nenndorf angewiesene, zwischen diesem und Andern streitig gewesene Hufe in Ratbreghestorpe, aus. Als Zeugen sind angegeben: Engelbert Knigge, Hermann und Burchard von Büren, Aler. und Helmbert Brüder Conrad von Heimenhusen, Heinrich Priester von Bructorp Burchard v. Stavern, Bernhard v. Horenberg, Reinold des Mindenschen Bischofs Capellan, Adam der Schreiber (scriptor). S. Auszug dieser Urk. in Hoffmann's handschriftlichem Nachlas (XXI.

In dieſer beſondern Urkunde, in welcher der Name des Probſtes durch ein L. bezeichnet iſt, haben dieſe Brüder alle Vaſallen, Miniſterialen und Eigenbehörigen zwiſchen der Brücke über der Syde (Sydene) und dem Orte, wo der Loher Pfarrſprengel aufhöre, an beiden Seiten der Weſer bis dahin, wo die Mindenſche und Hildesheimiſche Diöceſe zuſammentreffen, ferner den Joh. von Arnholt angewieſen, dem Biſchofe von Minden

---

832.) *) Die Urkunde iſt ohne Datum; da indeſſen des C. Biſchofs in Minden gedacht iſt, ſo muß ſie nach 1209, und da Burchard Gr. von Oldenburg 1233 geſtorben, vor dieſem Jahre ausgeſtellt ſeyn. Der Umſtand, daß der Prieſter von Bructorp einer der Zeugen war, unterſtützt die Meinung, daß in der Gegend von Bructorp das Schloß Venow zu ſuchen iſt. Redeſe iſt vielleicht das Reddeſen in dem Kirchſpiele Vilſen, deſſen Zehnten Heinrich Graf v. d. Hoya 1227 der Kirche in Bücken gab. S. Böhmer in elect. jur. civ. III. 116. Nro. VI. Im Amte Stolzenau liegt auch noch ein Ort Rieſen. Lembcke iſt ein bekannter Ort im Amte Nienburg; Erckenberg findet man in dem Orte Arckenberg bei Liebenau, und Borber lag an der Weſer. (S. Treuer's Münchh. Geſchlechtshiſt. Anh. p. 23.)

*) Dieſe Zahlen, wie ſie hier und in der Folge vorkommen, beziehen ſich auf des Verfaſſers Manuſcripten-Sammlung.

und seiner Kirche Treue zu leisten. Eben dieses thaten auch Heinrich und Ludolf der vorhergenannten Grafen Vettern. n)

Sämmtliche Güter, welche in diesen Kaufverträgen genannt sind, scheinen Familiengüter dieser acht Grafen von Oldenburg gewesen zu seyn, und zwar in der Maaße, daß die anderen Mitglieder des Oldenburgischen Hauses daran kein Anrecht hatten. Es lebten zu der Zeit andere Grafen von Oldenburg; Graf Otto erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Gerbert v. Stotlo; o) er wird in einer andern seines Schwiegersohns Gerberts Grafen von Stoltenbroke 1242 genannt, p) und der Grafen Otto und Johann geschieht in Urkunden von 1243, 1244 und 1247 Erwähnung. q)

Von einer Mitwirkung dieser Grafen bei jenem 1241 gemachten Handel wissen wir nichts, und die beiden darüber von den vorhin genannten acht Grafen ausgestellten zwei Urkunden erscheinen als ein vollständiges Ganzes, dem sonst nichts abgeht.

n) Diese Urkunden sind bei Würdtwein in subs. dipl. VI. 368 abgedruckt.

o) Mushard im Brem. Rittersaal S. 44.

p) Kindlinger in den Münst. Beitr. III. UB. Nro. 67. p. 172.

q) Vogt in mon. ined. II. 157. I. 43. und Böhmer in Elect. jur. civ. III. nr. XXII. p. 129.

Die Vogtei in Schinna, von der hier zunächſt die Rede iſt, kann daher als ein dieſen acht Grafen zuſtehendes Erbgut angeſehen werden, an dem andere Mitglieder des Hauſes Oldenburg kein Recht hatten.

Jene waren alſo erbliche Vögte in Schinna, weshalb man den Stifter dieſes Kloſters zunächſt unter ihren Vorfahren ſuchen kann, und bei dieſen um ſo mehr, da nach der Stiftungs-Urkunde die vom Stifter vorbehaltene Vogtei an einem Laien nicht veräußert werden ſollte, wenn es nicht auf beſonderes Verlangen des Abts geſchehen würde.

Die vier Grafen Heinrich, Ludolf (L.) der Probſt (in Utrecht?), Otto der Domherr in Verden und Th. (Thomas) nennen ſich Brüder und werden auch eben ſo von den andern vier Grafen bezeichnet.

Ihr Vater ſoll Burchhard, der 1238 von den Stedingern erſchlagen wurde, r) ihre Mutter eine Gräfin v. Stotel geweſen ſeyn.

Daß derjenige Graf Burchard, welcher 1233 ſtarb, einen Sohn Heinrich hatte, beſtätigt ein Zeitgenoſſe, der Abt Albert von Stade; und in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Oldenburg von 1234, in welcher er bezeugt, daß Conrad

r) Alb. Stad. ad ann. 1233.

von Hummehusen von ihm nicht als ein Ministerial, sondern ratione hominii zu Lehn trage, nennt er seinen Vater Burchard. s)

Ist dieser Heinrich derselbe, der als ein Bruder des Grafen Ludolf, Otto und Thomas angegeben ist, so sind sie sämmtlich Söhne jenes Grafen Burchard. Mit diplomatischer Gewißheit kann es indessen nicht nachgewiesen werden, daß es so ist; und es ist bei der Dunkelheit, die überhaupt noch in der Genealogie des Oldenburgischen Hauses herrscht, t) und bei dem Mangel von Urkunden auch um so schwieriger, da zu gleicher Zeit zwei Grafen mit dem Namen Heinrich erscheinen.

Nach Oldenburgischen Nachrichten scheint es, als ob dem Grafen Burchard nur ein Sohn,

---

s) Scheidt vom hohen und niedern Adel. S. 104. Not. 1.

t) Wir besitzen zwar ein in vieler Hinsicht schätzbares Werk über die Oldenburgische Geschichte des Hrn. v. Halem Gesch. des Herzogthums Oldenburg; in diesem ist jedoch mehr die Geschichte des Landes, als die Genealogie des Hauses behandelt. Es ist zur Aufklärung mancher Verhältnisse sehr zu wünschen, daß mehrere Urkunden aus den alten Oldenburgischen Klöstern und den benachbarten Stiftern bekannt gemacht werden, damit die Genealogie des Hauses nach diesem reichhaltigeren Vorrathe bearbeitet werden möge.

Heinrich, beigelegt wird; u) indeſſen dieſe neueren und zum Theil verworrenen Schriftſteller ſind keine vollgültigen Zeugen, und es kann ſeyn, daß ſie die geiſtlichen Brüder des Grafen Heinrich nicht in Rechnung gebracht haben.

Ob, wenn Heinrich, Ludolf, Otto und Thomas die Söhne des Grafen Burchard geweſen ſind, ihre Mutter eine Gräfin von Stotel war, iſt ebenfalls bis jetzt nicht nachgewieſen. Hamelmann v) giebt dem Grafen Burchard 2 Frauen, eine Namens Cunigunde aus dem Hauſe Stotel, und eine zweite aus dem Hauſe Tecklenburg. Für die Meinung, daß die 4 Grafen Heinrich, Ludolf, Otto und Thomas nicht von einer Mutter geboren ſind, ſcheint der Umſtand zu reden, daß in der Urkunde ihrer Vettern, der, Grafen Heinrich, Ludolf, Burchard und Wilbrand, von 1241, bei dem Verkaufe der Vogtei Schinna und anderer Güter, die Güter der Mutter des Grafen Heinrichs, ihres Vettern ausgenommen, ſind, und ſie allein als die Mutter Heinrichs, nicht aber ſeiner Brüder, bezeichnet iſt. Dieſe Bemerkung würde völlig dadurch widerlegt werden,

---

u) Chron. Rasted. und Chron. Oldenburg. Archi Comit. bei Meibom in Rer Germ. Lib. II. p. 101 und 148.

v) In der Oldenb. Chronik S. 64. v. Halem erwähnt der zweiten Frau nicht.

daß in der von Heinrich Ludolf Otto und Thomas 1241 ausgestellten Urkunde, die sonst mit der ersteren gleichbedeutend ist, bei Gelegenheit, daß die Güter der Mutter in Slavia von dem Verkaufe ausgenommen werden, die Mutter nicht als die des Grafen Heinrich besonders, sondern im Allgemeinen als ihre Mutter (mater nostra) angeführt ist; wenn es nicht auch denkbar wäre, daß dieser Ausdruck auf den Grafen Heinrich, welcher in der Urkunde zuerst genannt und als der einzige weltliche Herr wohl als der Hauptverkäufer angesehen wurde, vorzüglich bezogen sey.

Wenn der Beisatz, daß die Güter der Mutter in Slavia gelegen, in der Original-Urkunde zu finden und nicht vielleicht von dem Abschreiber aus Frisia — Slavia gemacht ist, so kann die Mutter wohl nicht in der Stotel'schen Familie gesucht werden. w)

Die andern vier Grafen Heinrich, Ludolf, Burchard und Wilbrand, welche die eine Urkunde

w) Hamelmann a. a. O. S. 58 giebt dem Grafen Johann von Oldenburg eine wendische Prinzessin Catharina zur Frau, und ihnen vier Söhne, Burchard, Christian, Heinrich, Moritz, S. 64. 79. 82. Er folgt dem Schiphower in Chr. Archi Com. Oldenb. l. c. p. 144, der diese Catharina eine Tochter des Mellenburgischen Herzogs Balthasar nennt.

von 1241 gemeinſchaftlich ausſtellten, ſind in dieſer ſo wenig, als in der, welche ihre Vettern ausfertigten, als Brüder bezeichnet; es iſt indeſſen wohl zu vermuthen, daß ſie es geweſen ſind, da ſie ſich ſonſt unter einander als Vettern benannt haben würden.

Sind ſie Brüder, ſo können ſie Söhne des in dem Kriege gegen die Stedinger 1234 umgekommenen Grafen Heinrich's ſeyn. Ihm werden nach Oldenburgſchen Nachrichten zwei Söhne, Namens Lndolf und Heinrich, beigelegt. x)

Die beiden Grafen Heinrich und Burchard, welche ihr Leben im Kriege gegen die Stedinger einbüßten, ſind wahrſcheinlich die, welche in Urkunden des Bremiſchen Erzbiſchofs Gerhard von 1217 y) und vom 8. Mai 1218 als Brüder angeführt ſind, z) und welche unter dieſer Benennung dem Erzbi,

x) Hamelmann a. a. O. S. 67.

y) S. Caſſel in der Sammlung ungedr. Urk. der Stadt Bremen S. 115. Nro. 2.

z) Hamelmann a. a. O. S. 65 führt dieſe Urkunde an, die er im Original geſehen haben muß, da er des unverſehrten erzbiſchöflichen Siegels erwähnt. Nach Hrn. v. Halem a. a. O. ſcheint ſie in dem Oldenburgſchen Archive zu ſeyn. Uebrigens iſt aus den von ihm bemerkten Urkunden bei Vogt und Staphorſt nicht zu erweiſen, daß Heinrich und Ludolf Brüder waren.

schofe von Bremen am 2. Mai 1229 das Schloß Wildeshausen übergaben, auch von ihm wieder zu Lehn empfingen. a)

Die in Frage kommenden acht Grafen von Oldenburg sind nach den angeführten Urkunden von 1241 für sehr nahe Verwandte anzusehen und auf dieses Verhältniß scheint die Benennung nepotes zu deuten, welche hier um so mehr durch Vettern zu übersetzen ist, als sie sich von beiden Seiten also bezeichnen. Wenn man, weil einige Grafen von Oldenburg 1241 als erbliche Vögte des Klosters Schinna erscheinen, den Stifter desselben unter ihren Vorfahren suchen will, so hat sich bis jetzt keiner aus ihrem Hause gezeigt, dessen Name mit einem W. anfinge. Es werden daher die Vorfahren der Mutter eine nähere Untersuchung verdienen.

Sind die Verkäufer der Vogtei Schinna Söhne dieser beiden Grafen Heinrich und Burchard, die im Stedinger Kriege umkamen, so können wir auch ihre Abstammung aus dem Hallermundschen Hause als gewiß annehmen. Im Kloster Loccum, was durch Wilbrand Grafen von Hallermund gestiftet war, und wo man dessen Familien-Verhältnisse gewiß genau kannte, wußte

a) Hinüber in den diplomat. Nachr. von Wildesh. in Vogt mon. ined. I. 418. führt die Urkunde im Auszuge an.

man, daß jene beiden Grafen Heinrich und Burchard von Oldenburg, nebst ihren Brüdern, dem Probst Engelmar (in Münster?) und dem Paderbornschen Bischofe Wilbrand Söhne, Beatrix, einer Tochter des Grafen Wilbrand v. Hallermund, des Stifters von Loccum waren, und daß diese Beatrix außer einer Schwester Adelheidt drei Brüder gehabt hätte, Burchard, Wilbrand und Ludolf, von denen der zweite in Antiochien gegen 1191 gestorben war. b)

---

b) S. Vetus narratio de fundat. monast. Lucc. in Letzner's Nachr. von Luckem hinter Leuckfeld's Antiq. Michaelst. et Amelunxborn. p. 70. in Leibniti scr. rer. bruns. III. 690. bei Grupen orig. et ant. Han. p. 303. und in Weidemann's Geschichte von Loccum S. 121. Der in dem letzteren Buche veranstaltete Abdruck scheint deswegen den Vorzug zu verdienen, weil er unter Vergleichung der im Loccumschen Archive vorhandenen Urkunde hat gemacht werden können; indessen in Ansehung des Todes-Tages und Jahrs des Grafen Ludolf von Hallermund ist ohne Zweifel eine Unrichtigkeit vorhanden. Der Weidemann'sche und Leibnitz'sche Abdruck enthalten: Ludolf sey am 1. Dec. 1277 gestorben; der Letzner'sche und der Grupen'sche setzen den Tod auf den 15. Nov. 1155. Die erstere Angabe stellt sich aus einer Urkunde des Sohnes des Grafen Ludolf vom 15. Nov. 1255, in welcher der Vater todt angegeben wird, als un-

Diese Nachricht findet darin eine besondere Unterstützung, daß der Paderbornsche Bischof Wilbrand, ein Graf von Oldenburg, den bei Antiochien begrabenen Grafen Wilbrand von Hallermund seinen Oheim c) und der nachmalige Magdeburgische Erzbischof Wilbrand, der Sohn der Adelheit Gräfin von Hallermund, einer Schwester der Beatrix und einer Tochter des Grafen Wulbrand, der Loccum stiftete, einige unbenannte Grafen von Oldenburg seine Vettern nennt. d)

Wie der Mann der Beatrix mit Vornamen genannt ist, theilt uns die Loccumsche Nachricht nicht mit, und bei der Dunkelheit und Verworrenheit, welche in der Genealogie des Oldenburgischen Hauses herrschen, kann man noch keinen festen sichern Fuß fassen. Nach Oldenburgischen Nachrichten soll der Vater der im Stedinger Kriege getödteten Grafen Heinrich und Burchard, der Graf Johann gewesen seyn; e) diesem wird aber eine

richtig dar. S. Scheidt in cod. dipl. nr. 51. p. 632. Aus MCCLV XVII Hal. Dec. hat beim Lesen und Abschreiben leicht MCCLXXVII Kal. Dec. entstehen können.

c) S. des Paderb. Bischofs Wilbrand Beschreibung der Reise nach Armenien und in das gelobte Land. (Nach der Angabe von Scheidt in den Hann. gel. Anz. 1750. St. 43. S. 173. 174.

d) Wolf Gesch. der Gr. v. Hallerm. Beil. II, S. 4.

e) Hamelmann a. a. O. S. 64.

Mecklenburgiſche Prinzeſſin zur Frau und den Grafen Burchard und Heinrich werden zwei andere Brüder gegeben, als in der Loccumſchen Nachricht benannt ſind. f)

Als gewiß iſt wohl anzunehmen, daß Beatrix aus dem Hallermundſchen Hauſe an einen Grafen von Oldenburg verheirathet und von ihm die Mutter der beiden im Stedinger Kriege getödteten Grafen Heinrich und Burchard von Oldenburg geweſen iſt. Als völlig diplomatiſch bewieſen kann man indeſſen noch nicht behaupten, daß die acht Verkäufer der Vogtei in Schinna die Söhne jener beiden Grafen Heinrich und Burchard ſind.

Für den Zweck, um die Rechte dieſer Verkäufer auf die Kirchenvogtei aus dem Hallermundſchen Hauſe herzuleiten, darf der Umſtand nicht unbeachtet bleiben, daß mehrere Mitglieder des Oldenburgiſchen Hauſes ſich des Hallermundſchen Wappens bedienten.

---

f) Hr. v. Werſebe in dem höchſt ſchätzbaren Werke über die niederländ. Colonien II. 1031. glaubt, daß ſie von Chriſtian dem Streitbaren abſtammen. Vielleicht können ſie auch Nachkommen des Grafen Chriſtian, des Bruders des jüngern Eilmars, ſeyn. S. p. 39. Not. a. Im I. Th. S. 124. Not. 108. macht er den Mann der Beatrix zu einem Neffen des Brem. Domprobſts Otto.

Die älteste bekannte Urkunde, bei der ein Siegel eines Grafen Heinrich von Oldenburg allein mit den drei Hallermundschen fünfblätterigen Rosen erscheint, ist von 1234. Heinrich Graf v. Oldenburg und Heinrich Graf von Oldenburg — wahrscheinlich die beiden, welche in den Urkunden von 1241 vorkommen — verkaufen dem Kloster Schinna, ein Jeder mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder, Güter in Herkenbleth, Ebbenhausen und Giften. g) Von den beiden Siegeln, die an der

g) S. Treuer in der Münchhaus. Geschlechtshistorie im Anh. S. 7, wo auf der zweiten Tafel die Wappen abgebildet sind.

Eine ältere Urkunde, welche von H. Grafen v. d. Hoya, H. Grafen v. Oldenburg und L. v. Brochusen, nach dem 7. Novbr. 1219 ausgestellt wurde; s. Orig. Gu. III. 675. und Nro. 182. Vergl. die Urk. Nro. 181. p. 662 ist vorhanden, an welcher sich unter den drei Siegeln der Aussteller der Urkunde eines mit zwei Rosen befindet, das in den Orig. gu. III. 675. dem Grafen L. v. Brochusen, von Hoffmann im Ehrenkleinode Kap. V. dem H. Grafen v. Oldenburg zugeschrieben wird. Ob Scheidt die Urknnde im Originale vor sich gehabt oder sie aus Hoffmann's Nachlasse genommen hat, weiß man nicht. Ohne sie einzusehen, läßt sich die Verschiedenheit der Angaben nicht heben; indessen ist zugleich das verschobene Kreuz, das die Grafen v. Bruchhausen führten, in dem Wappen zu finden.

Urkunde hängen, iſt das eine ein Reuterſiegel, jedoch nicht vollſtändig erhalten; das andere zeigt deutlich drei Roſen, mit der Umſchrift: Sigillum Comitis h..... de Ol...borc.

An einer Urkunde von 1236, die zwei Grafen von Oldenburg, mit dem gleichen Namen Heinrich, ausgeſtellt haben, erſcheint das eine Siegel ebenfalls mit drei fünfblätterigen Roſen und der Umſchrift: Sigillum Comitis Henrici de Oldenborgh 1236; [h]) und an einer Urkunde von 1252 enthält das Siegel der Sophia, des Grafen Otto von Regensberg Frau, einer gebornen Gräfin von Oldenburg, auch drei fünfblätterige Roſen. [i])

Dieſes Siegel findet man bis jetzt allein in derjenigen Linie des Oldenburgiſchen Hauſes gebraucht, die unter dem Namen der Wildeshauſenſchen bekannt iſt. [k]) Von dieſer ſcheint auch die Stadt Wildeshauſen, die in dem Beſitze dieſer Linie war, ihr Stadtwappen, eine fünfblätterige Roſe. erhalten zu haben. [l]) In der Bruchhauſenſchen Familie, die von der Oldenburg-Wildes-

---

h) Hamelmann a. a. O. S. 69.

i) Kindlinger in d. Münſt. Beitr. III. lib. S. 188.

k) v. Halem Geſch. d. Herz. Oldenb. S. 168.

l) Scheidt in Bibl. hist. Goett. p. 10. hat das Siegel der Stadt Wildeshauſen in Kupfer ſtechen laſſen.

hausenschen Linie abzustammen scheint, m) bediente sich der Graf Gerhard des Hallermundschen Wappens; an einer Urkunde von 1384 ist sein Siegel vorhanden, in dem alle drei fünfblätterige Rosen erscheinen. Die Umschrift: S. Gerhardi Comitis in Brochusen, läßt keinen Zweifel über die Person, die das Siegel führte. n)

---

m) In der Geschichte der Grafen von Bruchhausen und deren Genealogie ist es noch dunkel. Viele Gründe, und unter diesen auch die in dieser Familie geführten Namen und Wappen, deuten dahin, in den letzteren Grafen von Bruchhausen, Mitglieder des Oldenburgischen Hauses, zu entdecken; daraus folgt indessen nicht, daß die eigentlichen Bruchhausenschen Güter alte Familiengüter des Oldenburgischen Stammes waren. Die bekannten ältesten Mitglieder der Bruchhausenschen Familie, Ludolf und Meinrich — Vogt mon. ined. I. 39. Pratje Herz. Br. u. V. IV. 16. — weiß man in die Oldenburgische Stammtafel nicht einzureihen; auch weiß man von keinem Anspruche oder Widerspruche, welcher bei der Veräußerung der Grafschaften Bruchhausen an das Haus Hoya von dem Oldenburgischen Hause erhoben wäre. S. auch v. Wersebe über die niederländ. Col. II. 1050.

n) Hoffmann, der Verfasser des Ehrenkleinodes, hat die Zeichnung nachgelassen, die Rethmeyer in der Br. Lüneb. Chronik S. 1025, jedoch in Ansehung der Form der Rosen nicht ganz richtig im

Die Grafen vnn der Hoya, nachdem ſie auch Grafen von Bruchhauſen geworden waren, nahmen die Roſen zuweilen in ihre Schilder auf. Otto Graf von der Hoya bediente ſich 1412 eines aus den Schildern zuſammengeſetzten Wappens, von denen eins die Hoyaiſchen Bärenklauen, eins drei Roſen und eins das verſchobene Kreuz zeigte. o)

Der Umſtand, daß das Wappen des Hallermundſchen Geſchlechts, das erſt im fünfzehnten Jahrhunderte in ſeinem Mannsſtamme erloſchen iſt, von einem Theile des Oldenburgſchen Hauſes im dreizehnten Jahrhunderte geführt wurde, ſcheint auf eine innige Verbindung dieſer Familien zu deuten, und vielleicht iſt die Annahme des Wappens auch dadurch begründet worden, daß ein bedeutender Theil Hallermundſcher Güter an eine Linie des Oldenburgiſchen Hauſes gekommen ſind. Es finden ſich noch zwei Urkunden von 1291, nach

---

Kupferſtiche dargeſtellt hat. Ich kann nicht ſagen, ob dieſes Siegel an der vom Grafen Gerhard am 5. Febr. 1384 ausgeſtellten Urkunde ſich befindet, nach welcher er dem Grafen Otto v. d. Hoya die Herrſchaft Neuen Bruchhauſen verkaufte, welcher Handel am 10. Febr. 1384 vor Friedrich v. Schagen bei öffentlichem Gerichte beſtätigt; ſ. Hoffmann's Ehrenkleinod P. II. cap. V. fol. 261. b.

o) Hoffmann in antiq. Buccens. (XXI. 879.)

denen ſogar in dieſer Linie der Name Hallermund geführt iſt. p)

In der Oldenburgiſchen Familie iſt bisher keiner entdeckt, der 1147 einen Namen führte, der mit W. anfing; in der Hallermundſchen Familie findet man dagegen um dieſe Zeit den Grafen Wulbrand. Die älteſte ſichere Nachricht, welche wir von dieſem haben, iſt die über die etwa 1163 geſchehene Stiftung des Kloſters Loccum, wenn er nicht auch derjenige Graf Wulbrand iſt, der als Zeuge unter einer Hildesheimſchen Urkunde von 1150, q) und 1154 (Wildebrandus Comes) unter

---

p) S. Vogt in mon. ined. I. 64. 514. Die Erklärung, welche Scheidt in den Anmerkungen zu Moſer S. 202. über dieſe Benennung macht, iſt noch nicht genügend. In der Hallermundſchen Familie findet ſich 1291 kein Wilbrand; in der Bruchhauſenſchen erſcheint 1306 ein Hildebrand mit ſeiner Frau Sophia, einer Tochter des Grafen Otto von Ravensberg, und ihren Kindern Otto und Hedwig; ſ. Culemann's Mindenſche Geſchichte Abth. II. S. 6, der in einer andern Urkunde, ohne Jahr und Tag, über das ſeiner Frau angewieſene Leibgeding Hildebold genannt wird; ſ. Lamey diplom. Geſch. der alten Grafen v. Ravensberg im Cod. dipl. nr. CXIX. p. 109.

q) Orig. guelf. III. 437. Kindlinger MB. III. UB. Nro. XVI. p. 46.

einer Urkunde des Paderbornſchen Biſchofs Bernhard für das Kloſter Abdinghof erſcheint.

Es würde indeſſen ein etwas voreiliger Schluß ſeyn, wenn man, weil die 1241 erſcheinenden Grafen von Oldenburg, die Erbvögte in Schinna, von einem Wulbrand Grafen von Hallermund abſtammen und anſcheinend in der innigſten Verbindung mit deſſen Familie ſtehen, dieſen Wulbrand für den mit einem W. bezeichneten Stifter von Schinna anſehen wollte: Wenn auch im Oldenburgiſchen Hauſe keiner aus dieſer Zeit gefunden wird, deſſen Name mit einem W. anfängt, ſo findet man doch in einem in der Nachbarſchaft von Schinna begüterten edlen Geſchlechte einen Wedekind. Unter einer am 25. Juli 1144 vom Hamburgiſchen Erzbiſchof Adalbero in Stade ausgeſtellten Urkunde iſt unter den Zeugen, und zwar unter den Edlen, nebſt Volrad und Dieterich, auch ein Wedekind bezeichnet, r) und in einer Urkunde des Mindenſchen Biſchofs Werner (1153—1170) über eine in Nöpke bei Wölpe, im Gerichte des Bernhard Grafen von Wölpe, der Kirche in Minden beſtätigten Schenkung eines gewiſſen

r) Lindenbrog in scr. rer. sept. (ed. 1707) p. 154. Staphorſt in der Hamb. Kirchengeſch. Th. I. Bd. I. S. 547. de Westphalen in mon. ined. II. 17. Bei dem Letzteren fehlt Wedekind unter den Zeugen.

Mirabilis erscheint als Zeuge ein Wedekind von Stumpenhusen. s) Diese Familie war schon seit längerer Zeit in dieser Gegend begütert. Die drei Brüder, Gerhard, Gerbert und Adolf, Söhne des Gerberts von Stumpenhausen, verglichen sich 1088 mit dem Bremenschen Erzbischofe Liemar und traten diesem Güter in Asanthorp (Asendorf im Amte Hoya) und in Ushusen (Upsen im Kirchspiele Asendorf?) ab. t) Es ist jedoch keine nahe Veranlassung vorhanden, den vorhin genannten Wedekind von Stumpenhusen für den Stifter von Schinna zu halten; vielmehr spricht das dagegen, daß wir in der Gräflich-Hoyaischen Familie, welche nach dem Verschwinden des Geschlechts der Edlen von Stumpenhusen da erscheint, wo dieses heimisch war, u) keine Rechte in Anse-

s) Würdtwein in subs. dipl. VI. 340. Bischof Werner kam etwa 1153 auf den bischöflichen Stuhl, den 1172 schon Anno bekleidete. Würdtwein l. c. p. 347.

t) Staphorst a. a. O. S. 448.

u) Die Hoyaische Geschichte überhaupt, und besonders die ältere, ist noch sehr dunkel. Der bekannte Streit ob der erste namhaft gemachte Graf von Hoya, Heinrich, mit dem gleichzeitig erscheinenden Heinrich Grafen von Stumpenhausen Eine Person sey, würde eher zur Entscheidung kommen, wenn Urkunden von 1203, 1220 etwa und 1236 in den Archiven nachgesehen und die Resultate öffentlich be-

hung des Kloſters Schinna wahrnehmen, wie ſie bei Nachkommen des Stifters gefunden werden könnten.

Die Abſtammung der Grafen von Oldenburg,

---

kannt gemacht würden. Eine Urkunde von 1203 — ob die bekannten Theilungs-Urkunden (Hoffmann) von den Orig. gu. III. 626? — ſoll nämlich das Siegel des Zeugen, Heinrichs Gr. v. Stumpenhauſen haben, und in dieſem das Wappen, das die Grafen v. d. Hoya führten, zu ſehen ſeyn. (ſ. die Abbildung bei Rethmeyer in der Br. Lüneb. Chronik I. 423.) Mit einem ähnlichen Siegel, mit der Umſchrift: Sigillum Heurici de Stumpenhu, will Hoffmann eine vom Grafen Heinrich v. d. Hoya etwa 1220 dem Stifte Bücken wegen der Zehnten in Rithauſen und Memergeſſen ausgeſtellten Urkunde geſehen heſehen haben. In einem Bückenſchen Urkunden-Verzeichniſſe (XXI. 794.) iſt ſie unter dem Namen des Grafen Heinrich von Hoya, jedoch ohne Tag und Jahr, angezeigt und dabei einer 1226 ausgefertigten Beſtätigungs-Urkunde des Bremenſchen Erzbiſchofs Gerhard erwähnt. Nach des Archivarius Hoffmann Angabe in antiquit. Buccens., Ms. p. 22. (XXI. 852.) ſoll an der vom Grafen Heinrich v. Hoya 1236 ausgeſtellten, in den Orig. guelf. IV. 441. mitgetheilten Urkunde dasjenige Siegel ſich befinden, das bei Rethmeyer a. a. O. abgebildet iſt, und jenes noch eben die Umſchrift führen.

als Vögte in Schinna aus der Stumpenhausenschen Familie, ist bis jetzt durchaus nicht nachzuweisen. Auf andere edle Familien in der Gegend, in denen man 1147 einen findet, dessen Name mit einem W. anfängt, führen uns keine bekannte Umstände; nicht auf Wicbold von Holte, einen Edlen, den Neffen des Münsterschen Bischofs Burchard, den uns eine Münstersche Urkunde von 1127 bezeichnet, v) nicht auf den Wilhelm v. Holte, der 1160 erscheint, w) nicht auf Wedekind oder Wolewin (Bolewin, Folewin) v. Swalenberg, die zu dieser Zeit lebten.

Es sind noch immer mehrere Gründe vorhanden, den Stifter von Schinna unter den Vorfahren in der Hallermundschen Familie zu suchen.

Ob indessen der Wulbrand Graf von Hallermund, der Loccum stiftete, auch einige Jahre vorher Schinna stiftete, bleibt immer eine zweifelhafte Frage.

---

v) Wilkens Gesch. der Stadt Münster p. 74. Urk. Nro. V.

w) Moser's Osnabr. Gesch. II. UB. Nro. 58. p. 72.

VI.

Chronik

der Universität zu Göttingen von Ostern 1826 bis dahin 1827.

(Eingesandt.)

Von Ostern bis Michaelis 1826 sind

Studenten gewesen	1452
Davon sind bis den 24. November 1826 abgegangen	286
Es sind demnach von den alten geblieben .	1066
Dazu sind bis den 24. Nov. angekommen	394
Es ist demnach die ganze Anzahl .	1460

und hat sich folglich die Anzahl um 8 vermehrt.

Von diesen studirten:

Theologie . .	352,	also +	43	gegen das vergangene Semester
Jurisprudenz	652,	— —	152	
Medicin . . .	284,	— +	26	
Philosophie ꝛc.	172,	— —	13	
	1460.			

Promotionen haben Statt gefunden seit Neujahr bis Ende Decembers 1826:

1. Bei der juristischen Facultät	52,	also —	3
2. — — medicinischen . . .	38,	— +	6
3. — — philosophischen . .	10,	— +	1

Diſſertationen ſind erſchienen:

1. Von promovirten Doctoren der Rechte: keine.*)
2. — denen der Medicin: keine.
3. — — der Philoſophie: 2.**)

Ferner ſind an academiſchen Schriften erſchienen:

Das Oſterprogramm 1826: praemittuntur quaedam de ΔΙΚΑΙΟΣΥΝΗ ΕΚ ΠΙΣΤΕΩΣ.

Das Pfingſtprogramm 1826: insunt nonnulla de σοφια Παυλου, ad loc. 1. Cor. II, 6.— III, 3. 12 S. 4.

Das Weihnachtsprogramm 1826: inest Observationum in Acta Pauli Romana. (Actor. c. XXVIII. 17—31.) Part. III. 12 S. 4.

An Preisaufgaben waren für den 4. Juni 1826 aufgeſtellt:

1. Von der theologiſchen Facultät:

Utrum Jesus Christus, qualis in Evangelio

---

*) Die vor dem 1. Sept. des Jahrs 1826 herausgekommenen Diſſertationen ſind im vorigen Jahrgang dieſes Archivs Hft. 3. S. 111 angegeben.

**) 1. De Jacobo Coeur praefecto reditnum publicorum supremo Franciae regnante Carolo VII. Car. Henr. Ternaux. (Paris.)

2. De Graecorum extispiciis. Cornel. Cuntz (Dillenburg.)

Johannis describitur, indole atque ingenio plane diversus sit ab eo, quem reliqua Canonica evangelia exhibent, an quicquid hi diversi scriptores de eo referunt, optime conciliari possit?

Der Preis wurde nicht ertheilt. Das Accessit erhielt Hr. Carl Friedrich Conrad Reinecke aus Ahlden.

Die homiletische Preisaufgabe betraf: Röm. I. 16.

Den Preis erhielt Hr. Heinrich August Blechschmidt aus Clausthal; das Accessit Hr. Friedr. Wilhelm Apel aus Scharzfels und Hr. Johann Georg Heinrich Roeder aus Clausthal.

2. Von der juristischen Facultät:

De consummatione seu perfectione delictorum tam in genere, quam in specie quoad crimen homicidii, incendii, furti et falsi.

Den Preis erhielt Hr. Maximilian August von Ketelhodt aus Rudolstadt.

3. Von der medicinischen Facultät:

anthelminticorum regni vegetabilis recensum, respectu inprimis habito cum ad plantas, de quibus ea desumenda, tum ad partes constituentes, nominatim eas, quibus earum vires describendae sunt.

Den Preis erhielt Hr. Heinrich Wilhelm Ferdinand Wackenroder aus Burgdorf; das Accesſit erhielt Hr. Carl Auguſt Willmanns aus Bremen.

4. Von der philoſophiſchen Facultät:

Ordentliche Preisaufgabe:

Historiam reip. Massiliensium, a primordiis inde ad Neronis tempora, in qua describerentur reip. forma, leges, foedera, agri proventus et cultura, navigationes, studia liberalia, scholae, tum coloniae a Massiliensibus deductae.

Den Preis erhielt Hr. Auguſt Brückner aus Gotha; das Accesſit Hr. Carl Heinrich Ternaux aus Paris.

Die außerordentliche Preisaufgabe wurde nicht beantwortet.

In der Societät der Wiſſenſchaften ſind vom 10. December 1825 bis dahin 1826 folgende Vorleſungen gehalten.

Am 8. Juli 1826 Hr. Ob. M. R. Blumenbach über novam decadem collectionis suae craniorum diversarum gentium, tanquam complementum priorum.

Am 22. Juli 1826 Hr. Prof. Mende: de hymene seu valvula vaginali.

Am 12. Aug. Hr. Hofr. Conradi: de varia

affectione pulmonum quae apoplexiae pulmonalis nomine signatae sunt, ratione,

Am 16. Sept. 1826 Hr. Hofr. Gaus; Supplementum theoriae combinationis observationum erroribus minimis obnoxiae.

Am 7. Decbr. 1826 Hr. Hofr. Himly: hydrocephali humani casum memorabilem.

VII.

Nachforſchungen über das ehemalige erzbiſchöfliche Bremiſche Archiv.

Vom Herrn Dr. Lappenberg, Archivar der freien Stadt Hamburg.

Es iſt von Freunden der Geſchichte unſers nördlichen Deutſchlands oft tief empfunden worden, wie ſehr viel wir für dieſe Studien durch das Verſchwinden des erzbiſchöflichen Bremiſchen Archivs verloren haben. Wer die Sorgfalt kennt, mit welcher unſere Vorfahren Urkunden und Schriften, wenn ſie auch alles praktiſche Intereſſe verloren zu haben ſchienen und der Werth derſelben für wiſſenſchaftliche Forſchungen auch nicht immer anerkannt wurde, aufbewahrten, wird nicht leicht annehmen wollen, daß Documente von ſo hohem praktiſchen wie wiſſenſchaftlichen Intereſſe unter Männern,

welche beides so sehr zu würdigen wußten, wie die Erzbischöfe zu Bremen, vor Auflösung des Bisthums sollten verloren gegangen seyn. Da wir keine zuverlässige Nachricht über die Schicksale dieses Archivs nach dem Westphälischen Frieden besitzen und es weder in den Hannoverschen Archiven noch dem der Stadt Bremen von so manchen Gelehrten, welche dieselben zu ihren Arbeiten benutzt haben — aufgefunden ist, so hat man häufig die Vermuthung gehegt, daß jenes nach Stockholm oder auch Kopenhagen gebracht worden sey. *) Sogar das Hamburgische Stiftsarchiv hat man in Stockholm suchen wollen, obgleich es bekannt ist, daß die zahlreiche und wohlgehaltene Urkundensammlung desselben aus dem 12ten und den folgenden Jahrhunderten noch im Jahre 1804 beim Domkapitel zu Hamburg vorhanden war. **) Dieses enthält jedoch, wie aus dem Nienhusenschen Inventarium desselben ***) abzunehmen ist, keine andere Urkunden, als welche sich auf das Dom-Capitel zu Hamburg und dessen Besitzungen beziehen, und obgleich für die Geschichte des Sprengels der Hamburgischen Probstei sehr wichtig, kann

*) N. V. Archiv B. III. S. 197. S. Lappenberg im Herzogth. Bremen u. Verden Bd. I. S. 274.

**) S. Dr. Meyer's Blick auf die Domkirche zu Hamb. S. 40.

***) Bei Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. I. B. 1. S. 473—520.

es für andere Verhältnisse nur zufällig interessant seyn.

Auf einer Reise, welche ich im verwichenen Sommer nach Dänemark und Schweden machte, habe ich, so weit die Zeit es erlaubte, mich sehr bemüht, Nachrichten über die gedachten Urkunden einzuziehen. In Copenhagen konnte freilich nur irgend ein Theil desselben gesucht werden, welcher bei der Uebertragung einzelner Besitzungen der Erzbischöfe an die ehemaligen Grafen von Holstein — z. B. im Ditmarschen — oder durch noch mehr zufällige Ereignisse dahin gekommen seyn mochten. Auch habe ich durch das Wohlwollen des um die nordische Geschichte hochverdienten Etatsraths und Archivarius Thorkelin einige auf die Geschichte des Erzstifts Hamburg oder Bremen bezügliche, bisher unbekannte Documente erhalten, deren Bekanntmachung ich nicht lange aufschieben werde. Doch weder auf dem Königlichen Archive, noch auf dem der Schleswig-Holsteinschen Canzlei waren andere Documente dieser Art zu finden, als die mit der dänischen und holsteinischen Geschichte selbst eng verknüpft sind. Es ist auch kaum zu glauben, daß Männern, wie Laugebeck und Suhm, welche Zutritt zu allen Documenten, den unermüdlichsten Fleiß und weit umfassende Kenntnisse in sich vereinigten, Schätze, wie wir sie suchen, hätten entgehen können.

Dieselbe Bemerkung läßt sich auf Schweden

anwenden, wo Lagerbring, Peringskold, Palmskold und andere Gelehrte in einem Lande, welches so sehr an historischen Forschungen hängt, die vorhandenen Geschichtsquellen schon fleißig benutzt haben. Mein Wunsch, über das Vorhandenseyn erzbischöflich Hamburgischer oder Bremischer, so wie Hansischer Documente Untersuchungen anstellen zu dürfen, ward in Stockholm, Lund, Upsala, mit seltener Liberalität gewährt. Auf dem Reichsarchive wurde mir die freiste Durchsicht der Documente der älteren Jahrhunderte und Extrahirung derselben durch die ausgezeichnete Güte des Hrn. Professors Lillegren gestattet, unter denen ich jedoch nichts für meine Zwecke, wohl aber manches andere für deutsche Geschichtforschung, wie Original-Documente des 13ten Jahrhunderts über den deutschen Orden fand. Auf dem Antiquitäten-Cabinett zu Stockholm sollen jedoch noch alte Documente vorhanden seyn, welche im vorigen Sommer nach dem Tode des bisherigen Bewahrers derselben unter Siegel gelegt waren, aber bereits von den oben benannten und anderen Gelehrten benutzt sind. Was die Königliche Bibliothek in Stockholm darbietet, ist mir vom Herrn von Hammerskold, dem dortigen Bibliothekar, und nicht nur in Schweden durch seine literarischen Arbeiten berühmt, was die Universitäts-Bibliothek in Upsala besitzt, vom Hrn. Schröder, dortigen Bibliothekar und jetzigem Herausgeber der von

dem verstorbenen Fant angefangenen schönen Ausgabe der Scriptores Rerum Suecicarum mit ungemeiner Güte mitgetheilt. Ueber diese siehe Molbech's Reise nach Schweden, welches Buch überhaupt über die dortigen Bibliotheken sehr gute Nachrichten giebt. In der großen Palmskoldschen Sammlung befinden sich mehrere Bände, Acta Bremensia betitelt, welche aber lediglich auf die letzte Hälfte des 17ten Jahrhunderts sich beziehen. Die Wrangelschen Papiere, welche sich zu Skokloster an dem Mälarsee, jetzt in der Bibliothek des Grafen Brahe befinden, bieten so wenig, als die gehaltreichen Archive des Grafen de la Gardie und andere Privat-Archive, über welche Herr Schröder genau unterrichtet ist, etwas von den gesuchten Materialien für die ältere Geschichte unsers Vaterlandes dar. Die persönliche Bekanntschaft der genannten und anderer ihnen gleich gesinnter Gelehrten, so wie die nähere Kenntniß der eifrigen Bestrebungen, welche in Schweden auf kritisches Geschichtsstudium und vorzüglich dasjenige der Urkunden jetzt gerichtet werden, hat mir die angenehme Ueberzeugung gewährt, daß auch diejenigen Quellen unserer Geschichte, welche der dreißigjährige Krieg und dessen Folgen nach jenem Lande gebracht haben, nicht lange mehr verborgen bleiben werden.

Zugleich hat sich aber auch eine Hoffnung bei mir gestärkt, daß die Urkunden des Bremischen

Erzbischofthums sich noch in unseren Gegenden wiederfinden mögen. Vielleicht sind sie alle wohl verwahrt zu Hannover, und dieselben, von denen J. G. Eckhart *) spricht, und welche unter der jetzigen ausgezeichneten Verwaltung des dortigen Archivs der Geschichtskunde unsers Vaterlandes nicht lange mehr werden vorenthalten bleiben.

Ich kann diese Anzeige nicht schließen, ohne des Copialbuchs von dem 12ten Jahrhunderte über Bremische Urkunden zu gedenken, welches nach von Eckhart's Behauptung am angeführten Orte, der Geschichtschreiber des Erzbisthums und der Stadt Hamburg, Lambecius, nach vollendeter Herausgabe seiner Origines Hamburgenses erhalten habe und nach seinem zu Wien erfolgten Tode nach Petersburg gewandert seyn soll. Gelehrte Russen sind bereits veranlaßt worden, diesem schätzbaren Documente nachzuspüren. doch bisher vergeblich. Möchten andere hierin glücklicher seyn oder vielleicht in Wien Abschriften desselben entdecken!

Hamburg, den 1. Nov. 1826.

---

*) Praefatio ad Comment. de rebus Franciae Orient. Episcopatus Wirceburg.

VIII.

Nachricht von einer beträchtlichen Anzahl gefundener alter Münzen.

Mitgetheilt vom Herrn Dr. H. W. Rotermund, Pastor Primar. am Dom zu Bremen.

Im vaterländischen Archiv sind Bd. III. S. 313. vom Herrn Geheimen-Rathe von Spilcker, und im 1sten Bande des neuen vaterländischen Archivs vom Herrn Drosten von der Wense, von mir selbst aber im Jahrg. 1824. S. 393. Nachrichten von sehr seltenen Münzen mitgetheilt worden. Dazu kann ich nun einen neuen, nicht unwichtigen Beitrag liefern.

In dem zum Königlichen Amte Ottersberg im Herzogthum Bremen behörigen Flecken Fischerhude, wurde am 22sten Februar 1826 in dem am Hause liegenden Garten des pensionirten Wachtmeisters Boecker, beim Umgraben, etwa anderthalb Fuß tief in der Erde, ein Topf von der Masse, wie unsere jetzigen braunen Blumentöpfe sind, auch gleich diesen mit einer matten Glasur überzogen, etwa $^{6}/_{4}$ Spannen hoch von einer besondern Figur gefunden, welcher gegen 3600 silberne Münzen, theils zweiseitig geprägt, theils Bracteaten enthielt, die ganz von Grünspan überzogen, die oberen Lagen aber beinahe verkalkt und zu einer Masse geworden waren.

Der Besitzer des Gartens behielt den Topf, das gefundene Geld aber theilte er mit seinen drei Kindern, und den Dienstboten gab er einen Theil davon. Unbekannt mit dem Werthe dieser Münzen, rieben sie von mehreren der zweiseitig geprägten den Grünspan auf Steinen ab, und fanden auf vielen den Bremer Schlüssel, auf andern etwas größeren den doppelten Adler. Sie erklärten daher die ersten für Bremer Groten und die letzten für Zwei-Grotenstücke. Hatten sie etwas zu kaufen oder zu bezahlen, so suchten sie einige davon mit auszugeben. Eines der Kinder gieng mit einigen Stücken am 2. März zu dem Geldwechsler Herrn Wolff in Bremen, fragte nach dem Werthe derselben und erzählte beiläufig, wo diese Münzen waren gefunden worden.

Herr Wolff machte dem hiesigen Kaufmann, Herrn Schellhase, der eine ausgesuchte Sammlung Bremer Münzen besitzt, mit dem Vorgefallenen bekannt. Herr Schellhase begab sich am 5. März nach Fischerhude, und war so glücklich, sämmtliche Münzen bis auf etwa $^1/_3$ zweiseitiger, welche eines der Kinder an einen Juden in Hastedt nahe bei Bremen verkauft hatte, einzutauschen, so wie ihm nachher auch der Jude die andern wieder überließ. Den Topf aber wollte der Eigenthümer nicht weggeben, ob ihm gleich Hr. Schellhase 1 Rthlr. 12 ggr. dafür bot. Diese sämmtlichen Münzen wiegen nahe an sechs Pfund. Die Zahl

der Bracteaten beläuft sich auf 3504 Stück; von den Bauern aber mögen vorher wohl an die 200 Stück ausgegeben worden seyn. Diese Bracteaten sind sämmtlich ohne Umschrift, tellerförmig, in der Mitte durch den Stempel erhaben, von dem nach dem Rande zu Strahlen ausschießen, von der Größe der Bremer Grotenstücke, wie man sie von den Jahren 1737 und 1764 hat; jedes Stück wiegt im Durchschnitt $^3/_{128}$ Loth, und der Gehalt des Silbers ist beinahe zehnlöthig. Die meisten der folgenden haben Mönchsschrift:

1) Wahrscheinlich Hamburger Bracteaten, in allem 378 Stück. Sie haben drei Spitzen, in Form eines Dreizacks, welche vermuthlich die drei Hamburger Thürme vorstellen sollen; darunter ist ein offenes Viereck, in der Mitte das Holsteinische Nesselblatt. Man findet auch solche zweiseitig geschlagene Hamburger Münzen. Bekanntlich traten die Grafen von Schaumburg der Stadt Hamburg ihr Münzrecht im Jahre 1325 auf immer ab. S. Joh. Paul Langermann's Hamb. Münz- und Medaillen-Vergnügen. Fol. 423.

1) Wahrscheinlich Brandenburger, 23 Stück. Oberflächlich glaubt man einen zweiköpfigen Adler und folglich einen Lübecker Hohlpfennig zu sehen, durch zwei Vertiefungen oder Eindrücke des Stempels zur Seite des Halses veranlaßt. Da aber bei Bracteaten nur das erhabene Gepräge gilt, so müssen diese Vertiefungen unbeachtet bleiben, und

man hat nur einen einköpfigen Adler vor sich, und wahrscheinlich einen Brandenburger, wie einer in Otto Sperling's Nummor. Bracteat. et cavarum, Lübec 1700. Fol. 61. Fig. 33. 34 zu finden ist. Es ist von gutem Silber, wiegt gleich den übrigen gefundenen $^3/_{128}$ Loth, und kommt in Ansehung des Gewichts nicht mit den Lübeckern überein, wie Strobel 5 Stücke im Lübeckschen Münz- und Medaillen-Cabinet beschrieben hat.

3) Wahrscheinlich Hannoverisch, 2 Stücke. Zwei Büffelhörner, an jeder Seite fünf Zacken, in der Mitte ein kaum zu erkennendes Kleeblatt. Was mich in der Vermuthung bestärkt, daß es ein Hohlpfennig von Hannover sey, ist, daß mit diesen zweien auch sechs wirkliche Hannöversche zweiseitige Münzen gefunden worden, auf welchen ein Helm, dessen Schmuck ähnliche Büffelhörner, und die an jeder Seite mit fünf ganz deutlichen Kleeblättern, besteckt sind.

4) Vielleicht Schwedische, mit einer Krone, 2 Stücke.

5) Rostocker oder Greifswalder, 2 Stücke. Mit einem Greif, dem Wappen beider Städte. Da von beiden auch zweiseitige Münzen gefunden werden, so ist es schwer zu entscheiden, welchem Orte dieser Bracteat zugehört.

6) Durchaus unkenntliches verwischtes Gepräge, 120 Stücke. Sie sind theils durch den

darauf befindlich gewesenen Grünspan angefressen, theils ist die Oberfläche ganz glatt und vom Gepräge nichts mehr zu sehen.

7) Mit einem Kaiserkopf, 190 Stücke. Der vorwärts sehende Kopf ist mit einer Krone bedeckt, zu beiden Seiten des Gesichts eine Locke. Sperling hat l. c. Fig. 56. einen ähnlichen abbilden lassen.

8) Bestimmt Meklenburger mit dem Büffelkopf, 188 Stücke. Der vorwärts sehende Büffelkopf hat auf der Stirn zwischen den Hörnern ein Diadem oder Kleeblatt. Dieser Kopf ist ganz gleicher Fabrik der mitgefundenen 29 zweiseitigen Meklenburg-Wismarischen Münzen. Sperling führt l. c. Fig. 44. eine diesem Bracteaten ganz gleiche Abbildung an.

9) Bestimmt Wismarische mit dem halben Büffelkopf und zwei Balken, 105 Stücke. In dem senkrecht getheilten, ovalen, oben platten Schilde ist rechts der vorwärts sehende halbe Büffelkopf, im linken Felde zwei Querbalken. Dieser Bracteat ist ganz gleicher Fabrik der mitgefundenen 17 zweiseitig geprägten Wismarischen Münzen, welche dasselbe Wappen aufweisen.

10) Bestimmt Lüneburger mit dem Löwen, 93 Stücke, ganz gleicher Fabrik der mitgefundenen zweiseitigen 276 Stücke Lüneburger Münzen.

Zweiseitig geprägte Silbermünzen:

1) Kleine Erzbischöflich-Bremische Münzen, 36 Stücke. Sie sind von der Gattung, wie J. Ph. Cassel im Bremischen Münzkabinet dergleichen Th. 1. S. 29. §. 8, anführt. Man hat, sagt er, eine ziemliche Menge kleiner erzbischöflicher Münzen von sehr unterschiedenen Stempeln, die aber zum Theil schlecht gravirt, zum Theil schief und noch schlechter ausgeprägt sind: doch sind sie so deutlich, daß man sie der Wahrheit gemäß für wirklich Bremische Münzen angeben kann. Einige mögen schon vom 14ten oder vom 15ten Jahrhunderte seyn.

2) Kleine Stadtbremische Münzen, 1649 St. Sie sind alle unvollkommen ausgeprägt; auf dem Avers ist der Stadtschlüssel im ovalen Schilde, mit der Umschrift: Mon. brem., auf der andern Seite Petrus im Priesteramt, in der linken Hand den Schlüssel, in der Rechten das Schwert. Umschrift: Sanct Petrus. Sie sind in vielen veränderten Stempeln und haben Verschiedenheiten in den Umschriften. Cassel erwähnt l. c. dieser kleinen Münzen im 2ten Bande Nro. 54. 55. Sie müssen vor 1463 ausgeprägt und von älteren Jahren seyn.

3) Hamburger Sechslinge und Dreilinge, 260 Stücke, in 26 verschiedenen Gepräge; z. E. ein Sechsling, hat im Avers die beiden Thürme moneta : hamborch :: Im Avers ein bis an die Umschrift

gehendes Kreuz, in deſſen Mitte eine vierblättrige Oeffnung, benedictus: ⁘ deus N. † — Ferner ein Sechsling, auf dem Avers die drei Thürme in einem dreieckigt rund ausgebogenem Schilde, moneta ✣ hamburg. Daneben das Holſteiniſche Neſſelblatt, Im Revers die drei Thürme, wie auf dem Avers benedictus ✣ deus; daneben das Neſſelblatt. So ſind die andern bald in dieſem, bald in jenem Stücke verſchieden. Ein Dreiling, Avers die drei Thürme im ovalen Schilde, moneta ° hamburgen und das Neſſelblatt. Revers die drei Thürme im ovalen Schilde, benedictus ° deus mit dem Neſſelblatt, u. ſ. w.

4) Lübecker Sechslinge und Dreilinge, 158 Stücke in 25 verſchiedenen Geprägen, z. E. ein Sechsling. Avers der doppelte Adler ⁘ moneta ✣ Lubicens. Revers ein durch die Umſchrift gehender Krug, civitas imper. Ein Dreiling; Avers der doppelte Adler im ovalen Schilde ● moneta ° Lubicensis, Revers der doppelte Adler im ovalen Schilde; ● civitas ° imperialis.

5) Lüneburger Sechslinge und Dreier, 281 Stücke in 27 verſchiedenen Geprägen. Ein Sechsling; der Avers hat einen Löwen ● Moneta Luneburgen. Revers ein Kreuz, das bis an die Umſchrift reicht, in deſſen Mitte eine Zirkelöffnung, in welcher ein ſechseckigter Stern ● Sit. laus. deo. patri. Ein anderer Sechsling iſt eben ſo, nur ſteht moneta lune, die folgenden Buchſtaben ſind

unkenntlich, auch ist die Zirkelöffnung kleiner. Ein dritter eben so wie der erste, nur daß in der Zirkelöffnung ⁘ diese drei Punkte und sit : laus ; deo : patri stehen; solche kleine Abweichungen haben auch die andern. Bei den Dreilingen ist auf dem Avers der Löwe in einem ovalen Schilde, oben und zu beiden Seiten ein Punkt ⁘ moneta ⁘ Luneburgen. Revers ⁘ sit ⁘ laus ⁘ deo patri, der Löwe ist wie auf dem Avers. — Ein anderer hat ⁘ moneta ⁘ luneburge und ⁘ sit ⁘ laus ⁘ deo patri u. s. w. Ferner 100 Stücke Lüneburger Sechslinge, auf beiden Seiten der Löwe mit undeutlichen Umschriften. Drei Stücke Lüneburger Dreilinge, auf beiden Seiten der Löwe, mit undeutlichen Umschriften.

6) Wismarische Sechslinge und Dreilinge, 46 Stücke in 17 verschiedenen Stempeln; z. E. Avers der Büffelochs vorwärts sehend mit einem Kleeblatt zwischen den Hörnern, in einem dreieckigt rund ausgegrabenen Schilde ⁘ moneta ⁘ wismar. Revers ganz gleich dem Avers. — Ein Sechsling, Avers ⁘ civitas: magnop., der Büffelkopf mit dem Kleeblatt, zwischen den Hörnern. Revers ⁘ moneta: wusmar, ein buntes Kreuz, das bis an die Umschrift reicht; in der Mitte des Kreuzes eine Zirkelöffnung, in welcher ein Stern (*) u. s. w. Bei einigen hängt die Zunge aus dem Büffelkopfe, zur Seite des Maules ist ein netzförmiger Kragen, das Kleeblatt auf der Stirn zwischen den Hörnern

ſoll wahrſcheinlich eine Krone vorſtellen. Ein Dreiling; Avers das Stadtwappen, zu deſſen beiden Seiten und oben ein Punkt, ⁘ moneta : wusmari. Revers das Wappen des Averſes, † civitas ⁘ magnopo u. ſ. w.

7) Roſtocker Sechslinge und ein Dreiling, 11 Stücke in 6 verſchiedenen Stempeln. Ein Sechsling, Avers der Greif, ⁘ moneta ⁘ rostocken. Revers ein bis an die Umſchrift gehendes Kreuz in der Mitte einer viertheiligen Oeffnung, in welcher ein fünfeckigter Stern, ⁘ civitas ⁘ magnopol u. ſ. w. Der Dreiling hat im Avers den Greif im ovalen oben platten Schilde, über welchem und zu beiden Seiten ein Punkt. ● moneta ⁘ rostockes. Revers das Wappen des Averſes ● civitas ⁘ magnopol.

8) Greifswalder Sechslinge, 3 Stücke in 2 verſchiedenen Stempeln. Im Avers der Greif, unter deſſen Klauen ein offener Punkt (○) ⁘ moneta ⁘ gripes wol. Revers ein durch die Umſchrift gehendes Kreuz, auf welchem ein ovales, oben plattes Schild ruht, darin auf netzförmigem Grunde (Eiſenfarbe) ein Querbalken, ohne Striche, demnach Silberfarbe; in den vier Ecken des Kreuzes das umgebende Schild, vier offene Punkte ● da laudem deo. Beim dritten Stück iſt der Greif eben ſo, ⁘ moneta ⁘ gripeswal. Revers hat in der Mitte des Querbalkens einen Punkt. † da laudem Deo.

9) Ein Stralsunder Sechsling. Avers ein ovaler Schild, das Wappen ist darin verwischt, oneta sundeensis. Revers Wappen, verwischt und unkenntlich, † eus ° in ° nom-tuo.

10) Hannöversche Schillinge, 6 Stücke, deren Gepräge sich gleich; Avers der mit drei Kleeblättern geschmückte Helm von zwei Rauten, Stäben oder Büffelhörnern umgeben, woran kleine Knöpfe. ⁘ Moneta ✣ hanovere. Revers das Wappen dem Avers gleich, † sit ✣ laus ✣ deo patri.

11) Zwei Sechslinge der Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen. Avers † magister †. Das Beiwort läßt sich nicht lesen. Ein halb ovaler Schild, darin ein länglich Kreuz, in dessen Mitte wieder ein halb ovaler Schild, in welchem der rechts sehende Adler. Revers † dominorum † prussie und ein bis an die Umschrift gehendes Kreuz. — Der andre hat auf dem Avers: Magister ✣ — str in, der rechts sehende einfache Adler im halb ovalen Schilde. Revers: de . ieve domin † prussie, ein in einer kleinen Zirkelöffnung befindliches Kreuz, in dessen vier Ecken die vier Mönchsbuchstaben PIV♀ (wahrscheinlich Pius) stehen.

12) Eine kleine wahrscheinlich Ravensbergische Münze. Avers: von der Umschrift ist nur ein Drittheil abgeprägt, folglich nicht zu entziffern. Das wahrscheinliche Brustbild eines Kaisers, dessen bärtiger Kopf mit einer Krone bedeckt ist. In

der Linken der Reichsapfel mit einem Kreuz, in der Rechten ein noch kaum zu erkennender Lilienscepter. Revers fehlt die Umschrift ganz. Auf dem zum Theil verwischten halb ovalen Schilde lassen sich noch zwei über sich gekehrte Sparren erkennen, aber unten und an der rechten Seite des Schildes rund ausgebogene Verzierungen.

13) Eine kleine unbekannte (vielleicht Breslauische Münze. Avers — e reli —. Das Uebrige der Umschrift ist theils undeutlich, theils gar nicht abgeprägt, da der Stempel bedeutend größer gewesen, als die Münze. Ein Brustbild: in der Rechten ein Zweig mit einer vierrundigen Blume, vielleicht einem Lilienscepter; in der Linken der Reichsapfel mit einem Kreuze; der bärtige Kopf ist mit einee Krone bedeckt, durch drei fünfrundartige Blumen gebildet; zur Seite des Kopfs ein Kleeblatt. Revers: in der runden Einfassung ein Dreieck, das bis an den Rand der Münze reicht, an der linken Seite eine fünfrundartige Blume, darneben S. P. der folgende Buchstab C((vielleicht ein E); die zwei übrigen Seiten des Dreiecks fehlen. In der Mitte desselben eine Zirkeltündung, in welcher ein Kopf mit starkem Haar und Bart. Ueber dem Zirkel in zwei Ecken des Dreiecks blumenartige Verzierungen; die dritte Ecke fehlt. Wenn nicht die Unischrift S. P. E. zur Seite des Kopfs auf dem Revers St. Petrus bedeutet, könnte es vielleicht eine Münze der Stadt Breslau seyn,

welche das Haupt Johannis des Täufers auf einer Schüssel in ihrem Herzschilde führt, obgleich letztere auf dieser Münze fehlt. Indessen vermißt man solche auch auf einem Breslauer Thaler vom Jahre 1546, worauf der bärtige Kopf auch ohne Schüssel ist.

Daß die hier erwähnten Hamburger, Lübecker, Wismarer und Lüneburger Sechslinge und Dreilinge fast zu gleicher Zeit gemünzt sind, beweiset die große Uebereinstimmung des Gepräges und des Gewichts, so wie der Mönchsbuchstaben. Sie sind wahrscheinlich im funfzehnten Jahrhundert geprägt, zur Zeit der Vereinigung der vier sogenannten Wendischen Hanseestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, was auch des schweren Münzfußes wegen glaublich wird. Im Jahre 1411 verglichen sich die Abgeordneten von Hamburg, Lüneburg und Wismar unter andern dahin, Wittpfennige schlagen zu lassen, die auf der einen Seite das Stadtwappen, auf der andern ein durchgehendes Kreuz haben sollten.

Nach meiner Meinung sind diese gefundenen Münzen in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts vergraben worden: denn wäre es nach 1463 geschehen, so wären gewiß auch einige Groschen vom Erzbischofe Heinrich, der so viele prägen ließ, beigefügt. Was die Mönchsschrift auf diesen Münzen betrifft, so gleicht sie der auf den Münzen

des Erzbischofs Heinrich sehr, besonders der Buchstabe H, der auf jeder Münze in dem Worte Moneta befindlich. Auf den Munzen der folgenden Erzbischöfe Johann und Christoph hat er ungefähr diese Form SI∫. Endlich glaube ich auch deswegen nicht, daß diese Münzen in das sechszehnte Jahrhundert gehören, weil Hamburg und Lübeck schon 1502 und 1512 anfingen, die Jahreszahl auf ihre kleinen Münzen zu setzen.

IX.

Noch einige Worte in Beziehung auf die Stiftungs-Urkunden des Hildesheimischen Michaelis-Klosters.

Vom Herrn Landdrosten von Wersebe in Meienburg.

(Schluß.)

In diesem Stücke unterscheiden sich indessen die hier vorliegenden Urkunden des Michaelisklosters auffallend von den Registern des Saracho und Eberhard, indem sie die Gaugrafen der angeführten Gauen eben so einleuchtend richtig angeben, als die Gauen selbst. Ich halte jedoch auch eben deshalb diese Urkunden nicht in der Maaße für verwerflich, wie jene Register, sondern nehme selbige im übrigen, als auf würkliche Traditionen

gegründet, für richtig an, außer daß ich der Angabe, daß die sämmtlichen verzeichneten Güter dem Michaeliskloster schon bei der Fundation beigelegt worden, keinen Glauben beimesse, sondern selbige als nach und nach durch einzelne Verleihungen arquirirt betrachte. In so fern lege ich demnach auf diese Urkunden mehreren Werth, als auf obige Regiſter, auf welche der Herr v. Holle zur Bestätigung der Glaubwürdigkeit derselben sich bezieht, wiewohl ich übrigens das Anscheinende des hievon hergenommenen Arguments nicht verkenne.

Wenn aber auch die hier verzeichnete Gütermasse mit dem Umfange der ersten Dotation eines Klosters im Verhältniß stände, so würde selbige doch

2) zu groß seyn, als daß man annehmen dürfte, der heil. Bernward habe diese sämmtlichen Güter aus seinem und seines Bruders Tamm eigenem Vermögen hernehmen können. Ich würde dieses selbst dann bezweifeln, wenn würklich ächte und glaubhafte Urkunden besagten, daß die gedachten Fundatoren alle diese Güter dem Michaeliskloster geschenkt hätten, indem dergleichen Angaben in den Diplomen, wie ich schon mehrfältig an andern Orten geäußert habe, so buchstäblich nicht genommen werden dürfen. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht hier nur einige Worte aus meinem Buche über die niederländischen Colonien [11]) zu wieder-

11) im ersten Bande S. 268.

holen, wo ich Folgendes geſagt habe: "Ich habe ſchon mehrere Winke darüber gegeben, daß meiner Meinung nach in Urkunden des Mittelalters oftmals nur durch eine Formel des damaligen Canzleiſtyls die Gegenſtände der von den Regenten und höheren Obrigkeiten beſtätigten Contrakte als eigenthümliche oder Lehngüter dieſer Regenten und Edelvoigte dargeſtellt werden, und ich glaube, daß man nur vermittelſt dieſer Vorausſetzung es ſich befriedigend und ohne Wunder erklären könne, wenn dergleichen Regenten und Voigte dem Anſchein nach als Beſitzer ſo vieler nach allen Seiten zerſtreueten Güter und als muthwillige Verſchleuderer derſelben erſcheinen." Ich habe dieſes am angeführten Orte, insbeſondere durch die mir ſehr einleuchtend ſcheinenden Bemerkungen über eine Urkunde, in welcher zwei verwitwete Markgräfinnen, Richardis von Freckleben und Ermengard von Plötzke, als Verleiherinnen einiger Güter im Holſteiniſchen an das Kloſter Neumünſter angegeben werden, näher zu erläutern geſucht. Ich kann mich hier im Ganzen nur auf dieſe meine früheren Aeußerungen beziehen und denſelben folgende wenige Bemerkungen hinzufügen.

Jene Erſcheinungen laſſen ſich ſehr ungezwungen und zutreffend dadurch erklären, daß die Verträge über die Erwerbungen der geiſtlichen Stiftungen, die auf einzelnen Kaufhandlungen oder Leibrenten-Contracten, damals Precarien genannt,

beruheten, Namens des Gaugrafen ausgefertigt werden mußten, in so fern es nicht in höherer Instanz von den Herzogen oder Königen selbst geschah. In der Folge der Zeit, wo die Gauverfassung sich auflöfete, und die Lehnsverhältnisse an deren Stelle traten, modificirte jene Formel sich dahin, daß die nicht zum hohen Adel gehörenden Veräußerer einen Lehnsherrn angeben mußten, der zu dem Contracte den Namen in der Maaße hergab, daß man sagte, der bisherige Besitzer habe das tradirte Gut von diesem zu Lehn getragen, und es demselben resignirt, dieser aber es hiernächst der acquirirenden geistlichen Behörde übertragen. Daraus ist aber eben so wenig zu schließen, daß der angebliche Lehnsherr ursprünglicher Grundeigenthümer des veräußerten Guts gewesen wäre.

Die große Unwahrscheinlichkeit, daß die in dergleichen Contracten tradirten Güter denjenigen, die als Verleiher derselben benannt sind, eigenthümlich zugehört hätten, zeigt sich am deutlichsten in Hinsicht der von den Königen in ihrem eigenen Namen ausgefertigten Schenkungen: denn wenn man bei diesen die obige Voraussetzung zur Anwendung bringt, so muß man die in denselben als verschenkt angegebenen Güter als lauter Domanialstücke betrachten, woraus dann folgen würde, daß eine unzählige Menge kleiner Krongüter durch ganz Teutschland zerstreut gewesen wären, von

denen es ſich gar nicht abſehen läßt, wie der Königliche Fiscus ſelbige erworben haben ſollte. Ueberhaupt ſind der eigentlichen Reichsdomainen in Teutſchland, und beſonders in Sachſen, gewiß nur wenige geweſen; ohne mich hierüber weiter verbreiten zu können, bemerke ich nur noch, daß auch in vielen Urkunden ganz unleugbar unter dem Ausdrucke: Reichsgüter, nur reichsunmittelbare Güter, d. i. ſolche verſtanden werden, die nicht den Königlichen Fiscus, ſondern einen ſolchen, der auf Reichsunmittelbarkeit Anſpruch machte, zum Eigenthümer hatten. Die eigenthümlichen Beſitzungen der Gaugrafen und anderer Großen beſchränkten ſich auch wohl urſprünglich auf ihre Schlöſſer nud Stammgüter mit den unmittelbar dazu gehörigen Pertinenzien; wenn ſie demnach in Urkunden über andere in ihren Gauen oder Gebieten belegene Stücke disponirten, ſo thaten ſie dieſes, meiner Anſicht nach, nicht als Eigenthümer, ſondern in der Eigenſchaft einer höhern den Contract beſtätigenden Obrigkeit.

Dieſes führt mich nun auch

3) zu dem dritten meiner erwähnten Zweifelsgründe, da ich nämlich nicht glauben kann, daß der heil. Bernward Beſitzer einzelner in ſo vielen Gauen zerſtreueten Güter geweſen wäre. Ich leugne nicht, daß manche der teutſchen Großen in mehreren zum Theil weit von einander entfernten

Gegenden Güter beſeſſen haben; allein die Verhältniſſe, unter denen dieſes ſtatt fand, ſcheinen mir von denjenigen, die hier in Frage kommen, ſehr verſchieden zu ſeyn. Es lagen dabei Erbſchaftsfälle zum Grunde, welche deſto öfterer vorfielen, da die Großen ſich oft Gattinnen aus ganz andern Provinzen Teutſchlands wählten, und die Succeſſionsrechte der weiblichen Deſcendenten in großer Ausdehnung galten. Die Gegenſtände dieſer Erbfolgerechte waren die nachgelaſſenen Güter verſtorbener Grafen und Herren, deren Regierungsbefugniſſe denn auch auf die Erben mit übergingen; ſie beſtanden alſo nicht in einzelnen Höfen und Streupertinenzien, die in ſolchen Gauen, denen nach lebende Gaugrafen vorgeſetzt waren, gelegen hätten. Die mehr als 20 Gauen, in denen die hier verzeichneten Güter ſich befunden haben ſollen, hatten aber noch ſämmtlich ihre Gaugrafen, von denen ſie alſo Bernward und ſein Bruder Tammo nicht geerbt haben konnten. Jene Erbſchaftsacquiſitionen einzelner Großen waren ohnehin ſo zahlreich nicht, auch pflegten dergleichen weit von einander entfernte Beſitzungen nicht lange in einer Hand vereinigt zu bleiben, ſondern die dem Beſitzer mehr entlegenen wurden gewöhnlich bald, beſonders an die Geiſtlichkeit, veräußert.

Ich kann dieſes nicht beſſer, als dadurch erläutern und begründen, daß ich die von dem Hrn. v. Holle beigebrachten Beiſpiele ſolcher Beſitzer

mehrerer Güter in verschiedenen Gegenden etwas näher betrachte, und die Verhältnisse dieser Fälle zu erforschen suche.

1) Die Angabe, daß die Markgrafen zu Stade 12) Höfe auf dem Eichsfelde und bei Nordheim, ja sogar ein Gut bei Mainz besessen haben sollen, gründet sich blos auf ein paar erzbischöfliche Mainzische Urkunden von den Jahren 1124 und 1128 13) und ein mit denselben angeblich gleichzeitiges Güterverzeichniß. 14) Die erste jener Urkunden bezeugt, daß die Markgräfin Richardis, Witwe des Markgrafen Udo, mit ihrem Sohne Udo und dessen Bruder Rudolf das an der nordöstlichen Ecke des Eichsfeldes belegene Kloster Gerode dem Erzstifte Mainz übergeben, und diesem Kloster zugleich mehrere benannte Güter verliehen hätten. Das erwähnte Güterverzeichniß nennt hiernächst auch noch das nohe bei Gerode belegene Schloß Harburg als ein von der Markgräfin

---

12) Markgrafen von Stade gab es eigentlich nicht; der Stadische Graf Udo oder Lothar Udo acquirirte aber die sogenannte nördliche Markgrafschaft in der Brandenburgischen Alten-Mark, und daher bekleidete er, so wie die von ihm abstammenden Successoren, die Markgrafen-Würde in Beziehung auf diesen letztern Distrikt.

13) Bei Gudenus Cod. dipl. tom I. p. 61 et 76.

14) Ebendas. p. 396.

Richardis dem Erzstifte Mainz übertragenes Gut. Diese Eichsfeldischen Besitzungen waren nun aber keine Stadische Stammgüter, sondern sie waren, wie die obige Urkunde ausdrücklich besagt, von dem verstorbenen Grafen Widelo und dessen Sohne Rüdiger, den Stiftern des Klosters Gerode, auf die Markgräfin Richardis vererbt. Diese war die Tochter und Erbin des Grafen Hermann von Freckleben im Mansfeldischen, Burggrafen von Magdeburg, daher auch ihr Sohn Udo zu Zeiten Udo von Freckleben, als Besitzer dieses Schlosses, genannt wird. Das damit verknüpfte gräfliche Gebiet gränzte wahrscheinlich an jenen Distrikt des nördlichen Eichsfeldes, und ihre Mutter kann eine Tochter und Miterbin des Grafen Widelo gewesen seyn. Andere Nachkommen des Letztern zeigen sich freilich auch noch in der Folge, jedoch nur im südlichen Eichsfelde und der sogenannten Germar-Mark, wovon ich in meiner Preisschrift über die Gauen zwischen Elbe und Weser gehandelt habe; sie hatten sich ein Schloß zu Bielstein an der Werra erbauet, und führten davon den Namen. Die obige nördliche Gegend war daher vermuthlich durch Erbtheilung der Markgräfin Richardis zugefallen; diese machte sich aber auch bald davon los und veräußerte sie an das Erzstift Mainz, welches dadurch zuerst auf dem Eichsfelde festen Fuß faßte. Das diesem Erzstifte übertragene Schloß Harburg war ohne Zweifel auf die

Richardis eigenthümlich vererbt; die von derſelben dem Kloſter Gerode zugewandten Grundſtücke ſind aber wohl größtentheils ſolche geweſen, die dieſes Kloſter von deſſen einzelnen Beſitzern erworben hatte, und als deren Verleiherin die Markgräfin nur in der Hinſicht angegeben wird, weil ſie die Uebertragung derſelben obrigkeitlich beſtätigte.

Die andere der obgedachten Urkunden beſagt, daß der Erzbiſchof Adelbert von Mainz dem dortigen Canonicatſtifte St. Martini ein von der Markgräfin Richardis und deren Sohne Udo gekauftes Gut zu Spurchenheim, ſo wie ſolches von denſelben und deren Voreltern beſeſſen worden, übertragen habe. Wolf, in der Geſchichte des Eichsfeldes, [15]) hält einen Ort dieſes Namens ohnweit Weinheim für denjenigen, von welchem hier die Rede ſey; und da dieſes in mehrerer Hinſicht anſcheinend iſt, ſo weiß ich es freilich mir nicht recht zu erklären, wie die gedachte Markgräfin zu dem Beſitze deſſelben gekommen ſeyn könne; ſo viel darf ich indeſſen doch behaupten, daß dieſes Gut auf ſie ſelbſt vererbt geweſen und weder zu den Beſitzungen der Grafen von Stade noch zu denen der nördlichen Markgrafen gehört habe. Von Gütern der Stadiſchen Markgrafen in der Gegend von Nordheim finde ich aber gar keine Spur, ſondern nur umgekehrt von Gütern

15) Bd. I. S. 86. Note *.

der Nordheimiſchen Grafen in dem Bezirke der Grafſchaft Stade, wovon ich ſogleich Gelegenheit haben werde, bei dem zweiten von dem Herrn von Holle allegirten Beiſpiele, zu welchem ich nun übergehe, mehreres zu ſagen.

2) Der Graf Siegfried 2. von Bomeneburg benennt unter den von ihm im J. 1149 dem Kloſter Nordheim verliehenen Gütern mehrere, die in der Grafſchaft Stade, deren Umfang ſich bis Harburg erſtreckte, belegen waren. 16) Hiemit hat es meiner Meinung nach folgende Bewandniß: Die Gemahlin des Herzogs Otto von Nordheim, Richenza, war in erſter Ehe mit dem Grafen Hermann von Werle verheirathet geweſen, und die von derſelben in dieſer erſten Ehe erzeugte Tochter Oda war mit dem Stadiſchen Grafen und Alt-Märkiſchen Markgrafen Udo vermählt; jener Herzog war demnach ein Stiefſchwiegervater des letztern. 17) Dieſer ſcheint ſich nur hauptſächlich auf die Regierung ſeiner Alten Mark beſchränkt und um die Grafſchaft Stade wenig bekümmert zu

16) S. die Urkunde in Orig. guelf. tom. 4. p. 523 sv. Die hieher gehörigen Orte hat der Hr. Amtmann Wedekind in ſeinen Noten u. ſ. w. Hft. 3. S. 254, und noch richtiger der Hr. v. Holle S. 182 in der Note 23 angegeben.

17) Annal. Saxo ad ann. 1082; Schlichthorſt's Beiträge zur Brem. und Verd. Geſch. Bd. 2. S. 24, 25.

haben; wenigſtens geſchah dieſes von ſeinen Söhnen und Nachfolgern dergeſtalt, daß ein Graf Friedrich von unbekannter Abkunft ſich der Regierung dieſer Grafſchaft während langer Zeit, jedoch mit abwechſelnden Schickſalen, anmaaßte. Das mag denn auch die Veranlaſſung dazu gegeben haben, daß der Herzog Otto, der ſeinen Stiefſchwiegerſohn Udo noch um ein Jahr überlebt, [18]) ſich Namens ſeiner Stieftochter hier eingemiſcht hat, und ſeine drei Söhne hiernächſt ein Gleiches gethan haben. Nach den Zeugniſſen Alberts von Stade und der Harſefeldiſchen Chronik hat nämlich derſelbe einen Thurm zu Harſefeld erbauet und dem dortigen Kloſter Güter zu Arensflucht und Weſterſode beigelegt; ſeine Söhne aber haben jeder einen Hof in der Grafſchaft Stade beſeſſen; Heinrich zu Alerſtedt; Cono zum Königshofe; Siegfried zu Hitfeld. [49]) Dem zufolge ſcheint es faſt, daß dieſe drei Herren die Stadiſche Grafſchaft oder doch den öſtlichen Theil derſelben, in welchen gedachte Höfe lagen, [20]) unter ſich haben vertheilen wollen. Da ſie indeſſen auch ihrer Seits ſo weit

19) Albert. Stadens. ad ann. 1103; Chronicon Rosenfeldens. in Vogt's Mon. ined. Bd. I. S. 117 fg. Wedekind's Noten a.a.O. S. 253. 254.

20) Vielleicht hatten ſie ſich mit dem Grafen Friedrich dahin verglichen, daß ihnen derſelbe dieſen öſtlichen Theil überlaſſen hatte.

von dieser Gegend entfernt wohnten, so ist ihr dortiger Einfluß gewiß nicht erheblich gewesen; es zeigen sich wenigstens keine weitere Spuren desselben, als daß Siegfried von Bomeneburg die oben erwähnten Güter dem Kloster zu Nordheim verliehen, und die Gräfin Adela von Katlenburg, Tochter des Cono von Beichlingen, [21]) andere dergleichen schon im J. 1103 dem Katlenburgischen Kloster zugewandt hat, [22]) woraus ich jedoch, nach meinen obigen Bemerkungen, nicht folgern möchte, daß diese Donatoren sich in dem eigenen Besitze und Genusse dieser Güter befunden, sondern nur, daß sie in Gefolg der sich angemaaßten Regierung über die zu jenen drei Höfen gehörigen Distrikte sich berechtigt gehalten haben, die von ihnen begünstigte Erwerbung obiger Grundstücke für die gedachten Klöster zu bestätigen und in ihrem Namen zu vollziehen. Wie viel hievon auch selbst diesen Klöstern zu gute gekommen seyn möge, lasse ich dahin gestellt seyn.

3) Von ganz anderer Art und aus ungleich neueren Zeiten ist das dritte Beispiel, welches der Herr von Holle von den Ministerialen und Gutsleuten hernimmt, die die Grafen von Oster-

21) Annal. Saxo ad ann. 1103.

22) Die Urkunde ist in Orig. guelf. tom. 4. p. 546 sqq. abgedruckt. Vergl. Wedekind a. a. O. S. 254. Note 207.

burg in der alten Mark im 13ten Jahrhunderte im Lüneburgiſchen und der Grafſchaft Stade gehabt haben. Dieſe Grafen waren Abkömmlinge Werner's von Veltheim, dem ſein Schwager Albert der Bär das Schloß Oſterburg mit der umliegenden Grafſchaft zugewandt hatte; der letzte derſelben, Graf Siegfried von Oſterburg verkaufte nun dem Herzoge Otto 1. von Braunſchweig-Lüneburg im J. 1136 zuvörderſt alle ſein Eigenthum und alle ſeine Miniſterialen in der Grafſchaft Stade, dann ſein ganzes Eigenthum und alle Miniſterialen zwiſchen Salzwedel, Brome und Gardelegen, ferner alle ſeine von Zelle bis Bremen an beiden Ufern der Aller und Weſer wohnenden Miniſterialen, und endlich ſein Eigenthum zu Waldeck. 23) Der Hauptgegenſtand dieſes Verkaufs waren ohne Zweifel die zwiſchen Salzwedel, Brome und Gardelegen belegenen Güter und Dienſtmänner, welche das eigentliche Oſterburgiſche Gebiet ausmachten; 24) wenn aber der Herzog Otto ſich auch die

23) Orig. guelf. tom. 4. p. 145 und 147.

24) Daß dieſes ganze Gebiet, mit Inbegriff des Schloſſes Oſterburg, (welches damals vielleicht verfallen und nicht mehr die Reſidenz war) verkauft worden, läßt ſich insbeſondere noch aus dem Umſtande ſchließen, daß der Graf Siegfried in der in der folgenden Note (27) zu allegirenden Urkunde vom J. 1242 ſich comitem de Oldehusen nennt. Allem Anſchein nach hatte er ſich damals nach Altenhauſen

Miniſterialen zwiſchen Zelle und Bremen und in der Grafſchaft Stade mit cediren ließ, ſo war dieſes durch den Zuſtand der Anarchie veranlaßt, in welchem ſich die dortigen Provinzen während der erſten Regierungsjahre des Herzogs, zumal nach der unglücklichen Schlacht bei Bornhövede, befunden hatten. Die Miniſterialen dieſer Gegenden, d. i. der niedere Adel, hatten ſich faſt ganz unabhängig gemacht, und ſich großentheils an benachbarte Grafen und Herren angeſchloſſen, unter denen der, den Aſcaniſchen Fürſten anhängende Graf von Oſterburg vorzüglichen Einfluß gewonnen haben mochte. Da nun Otto, nachdem er im vorhergehenden Jahre 1235 die Errichtung des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg erwürkt hatte, die innere Regierung dieſer ſeiner Länder zu befeſtigen ſuchte, ſo war es ihm zu dem Ende nutzbar, daß der Graf Siegfried nunmehro allen dieſen Prätenſionen entſagte, mithin kein

---

im Magdeburgiſchen, welches zu den Veltheimiſchen Stammgütern gehörte, zurückgezogen, und die Beſitzungen in der alten Mark gänzlich aufgegeben. Uebrigens finde ich jedoch keinen Beweis davon, daß der Herzog Otto die erwähnte Gegend zwiſchen Salzwedel, Brome und Gardelegen würklich in Beſitz gehabt hätte. Vielleicht hat er ſich mit den Brandenburgiſchen Markgrafen darüber vereinbart und ihnen ſelbige abgetreten.

Gutsbeſitzer ſich weiter darauf berufen konnte, ein Miniſterial Siegfried's zu ſeyn. 25)

Nebenher geſchieht zwar auch eigenthümlicher Güter des Grafen Erwähnung, die er dem Herzoge mit verkauft habe, nicht allein in der alten Mark, wo er dergleichen ohne Zweifel beſaß, ſondern auch in der Grafſchaft Stade; ſollte er indeſſen auch hier einige Beſitzungen gehabt haben, ſo können es doch wohl nur neuere während der unruhigen Zeiten erworbene Acquiſitionen geweſen ſeyn; vielleicht wurden aber auch nur ſtreitige Anſprüche bezielt, die der Herzog ſich deshalb

25) Unter den in dieſer Urkunde erwähnten Miniſterialen darf man ſich keine ſolche gedenken, die zu Hofdienſten angeſtellt geweſen wären, und dafür durch den Genuß einiger von den Grafen von Oſterburg ihnen eingeräumten Güter Vergütung erhalten hätten. Obgleich unter der Benennung der Miniſterialen oftmals dergleichen Officialen verſtanden werden, ſo bedeutet doch ſelbige gewöhnlich im allgemeinen Sinne die Gutsbeſitzer vom niedern Adel, welche dadurch, daß ſie ſich für Dienſtpflichtige oder Unterſaſſen irgend eines Fürſten, Grafen oder Herrn erkannten, von dem hohen und reichsfreien Adel unterſchieden wurden, übrigens aber ihre eigenen erblichen Güter bewohnten. Dieſe verließen oft, wenn ſie ihren Vortheil dabei zu finden glaubten, ihren Dienſtherrn, und wandten ſich an einen andern.

rediren ließ, um sie gegen den Erzbischof Gerhard von Bremen, der ihm die Grafschaft Stade vorenthielt, geltend zu machen, dem er gleichwohl, noch in demselben Jahre, die ganze Grafschaft überlassen mußte. 26)

Vermittelst einer anderweiten Urkunde vom J. 1142 27) übertrug der Graf Siegfried dem Herzoge Otto auch noch alle sein Eigenthum, welches er in der ganzen Herrschaft Lüneburg 28) gehabt habe. Daß jedoch auch dieses von keiner Bedeutung gewesen seyn könne, ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß diese Uebertragung eine Schenkung genannt wird, zu welcher zwei Herren von Meinersen seinen Erben ihre Einwilligung gaben. Wahrscheinlich wollte der Graf dadurch nur erklären, daß wenn er irgend einige Besitzungen in der Herrschaft Lüneburg gehabt hätte, diese in dem im J. 1286 geschlossenen Verkauf-Contracte mit einbegriffen seyn sollten.

Wenn der Graf Siegfried schon früher im J. 1230 dem Kloster Ebstorf zwei daselbst belegene Höfe unter der Angabe, daß Hermann v. Hagen solche von ihm zu Lehn gehabt habe, übertragen hat, 29) so enthält dieses, nach meinen obigen

---

26) Albertus Stadens. apud Schilter. p. 308.

27) Orig. guelf. tom. 4. p. 146.

28) per totum dominium Luneborch.

29) Orig. guelf. tom. 4. p. 152.

Bemerkungen, nur die höhere obrigkeitliche Beſtätigung desjenigen Contracts, vermittelſt deſſen dieſer von Hagen die Höfe an das Kloſter veräußerte, als welche der Graf, obgleich die Güter im Lüneburgiſchen belegen waren, bei der damaligen Verwirrung zu ertheilen ſich anmaaßte. Die Allodien zu Dienſtorp und Lengete, welche derſelbe Graf im J. 1235 mit Zuſtimmung ſeiner Erben dem Herzoge überlaſſen hatte, 30) ſcheinen ſtreitige Grenzorte zwiſchen der alten Mark und dem Lüneburgiſchen geweſen zu ſeyn.

Aus dem Allen läßt ſich höchſtens nur folgern, daß der Graf Siegfried von Oſterburg im J. 1286 ſich in dem Beſitze einiger in dem benachbarten Lüneburgiſchen und der Grafſchaft Stade belegenen Güter befunden habe, die er mit ſeiner angeerbten gräflichen Gebiete dem Herzoge Otto verkauft hat, und dieſes Verhältniß iſt noch ſehr verſchieden von der Menge einzelner in mehr als zwanzig Gauen zerſtreueter Hufen, die der heil. Bernward, 200 Jahre früher, nach Maaßgabe der vorliegenden Stiftungs-Urkunden dem Michaeliskloſter verliehen haben ſoll.

Wenn der Herr von Holle ſich 4) darauf bezieht, daß Billungiſche Güter ſich bis tief in Weſtphalen hinein und in beiden Engern gefunden hätten, ſo bemerke ich dagegen, daß ich in der

30) Orig. guelf. ibid. p. 143. 144.

deshalb allegirten Stelle aus Möser's Osnabr. Geschichte keine Bestätigung dieser Behauptung finde; daß ich selbige aber auch überhaupt nicht für gegründet anerkennen kann, indem ich diejenigen Urkunden, vermittelst deren die Lüneburgischen Herzöge einige Güter in diesen Provinzen an geistliche Stiftungen übertragen, nur als Herzogliche oder Gaugräfliche Bestätigungen der deshalb geschlossenen Contracte betrachte.

Der Herr von Holle führt endlich 5) noch die Menge zerstreuter Lehnspertinenzien für sich an, die in den jetzigen neuesten Zeiten zu einzelnen Lehnscurien, von denen er beispielsweise die Brabeckische bemerklich macht, gerechnet werden. Er scheint dafür zu halten, daß dieses Verhältniß noch aus der Urverfassung herrühre, und nur in der Folge durch Umtausch die Besitzungen der meisten Gutsherrn mehr consolidirt wären. Es dürfte aber wohl nicht schwer seyn, zu beweisen, daß es sich gerade umgekehrt verhalte, und daß jene Erscheinung nur eine Folge der Art sey, wie sich in einigen Provinzen das Lehnssystem neuerlich ausgebildet hat. In solchen Gegenden, wo dieses System nicht so allgemein verbreitet ist, z. B. hier im Bremischen, finden sich keine in der Maaße zerstreute gutsherrliche Berechtigungen, in so fern sie nicht durch Auflösung und Zerstückelung der ursprünglichen Güter herbeigeführt sind.

Wenn ich mich über die erwähnten Punkte mit

einiger Ausführlichkeit verbreitet habe, ſo iſt dieſes theils dadurch veranlaßt, daß ich einige mir intereſſant geſchienene Bemerkungen näher darzulegen wünſchte, theils aber auch dadurch, daß ich die von dem Herrn von Holle für ſeine abweichenden Meinungen angeführten Gründe für ſehr wichtig und anſcheinend erkenne. Von meiner aufrichtigen Würdigung ſeiner gründlichen Geſchichtskenntniß wird derſelbe ſich gütigſt überzeugen.

X.

Andeutungen zu einer Biographie des im Jahre 1820 verſtorbenen Landes-Oeconomie-Raths Meyer zu Coldingen.

Der verſtorbene Landes-Oeconomie-Rath Meyer wurde am 5ten September 1753 zu Lilienthal geboren, woſelbſt ſein Vater, der nachmalige Oberamtmann Meyer zu Bremervöhrde, damals die Stelle eines Amtſchreibers bekleidete. Bis zu ſeinem dreizehnten Jahre blieb er im elterlichen Hauſe, und erhielt ſeinen erſten Unterricht durch Privatlehrer. In dem Charakter beider Eltern bildeten ächte Religiöſität und wahrhaft häuslicher Sinn die am meiſten hervorſtechenden Züge, und das

Leben unter ihren Augen trug auch bei ihm zur Entwickelung dieser Eigenschaften wesentlich bei.

In dem dreizehnten Jahre seines Alters bezog er die Domschule zu Bremen, welche sich damals eines vorzüglichen Rufs erfreute. Sein daſiger Aufenthalt, über welchen es dem Referenten leider an allen näheren Datis fehlt, scheint auf seine wissenschaftliche Ausbildung sehr vortheilhaft eingewirkt zu haben. Dieſes darf man wohl daraus schließen, daß sich fast alle seine Ausarbeitungen durch logische Schärfe und Richtigkeit der Anordnung des Ganzen, Kürze und Bestimmtheit des Ausdrucks und einfache Anmuth der Diction sehr vortheilhaft auszeichnen, und Vorzüge dieſer Art ohne eine gründliche Schulbildung, in späteren Jahren und unter dem Drange des Geschäftslebens nur in seteneren Fällen erlangt zu werden pflegen. Eben so möchte dieſes daraus erhellen, daß er noch in späteren Lebensjahren eine vertrautere Bekanntschaft mit der lateiniſchen Sprache verrieth.

Im Jahre 1773 verließ er die Schule, und begab sich nach Göttingen, wo er bis zum Jahre 1776 dem Studio der Rechtswissenschaft oblag. Unter den Lehrern dieſes Fachs zogen ihn vorzüglich Böhmer und Pütter an, und insbesondere sagten ihm die Vorleſungen sowohl wegen des Interesses des Gegenstandes, als wegen der trefflichen wissenschaftlichen Behandlung deſſelben zu. Neben

seiner Hauptwissenschaft betrieb er noch das Studium der Politik und Geschichte mit besonderer Vorliebe, und hatte in diesen beiden Disciplinen vorzüglich Gatterer und Schlözer zu seinen Lehrern.

Nach seinem Abgange von der Universität wurde er nach vorgängiger, rühmlichst bestandener Prüfung als Auditor bei dem Amte Bremervöhrde angestellt. Diese Anstellung war ihm in doppelter Hinsicht von wesentlichem Nutzen, weil einestheils sein Vater, welcher dort in damaliger Zeit die Stelle des ersten Beamten bekleidete, sich in seiner Dienstführung ganz besonders auszeichnete, und außerdem die damals fast noch mehr als jetzt mit dem Geschäftsgange bei den Aemtern des Herzogthums Bremen verbundenen Schwierigkeiten, den angehenden Beamten zu ihrer praktischen Ausbildung eine vortreffliche Gelegenheit an die Hand gaben. Zur Erläuterung des eben Gesagten scheint es nicht undienlich, auf die Dienstverhältnisse der Beamten in jener Provinz einen Blick zu werfen, und dabei vorzugsweise auf die damalige Epoche Rücksicht zu nehmen.

Bekannt ist, daß der letztverstorbene König seit seiner Thronbesteigung der Cultur des Bodens in seinen deutschen Staaten eine ganz vorzügliche Sorgfalt widmete, welche sich nach und nach auch den übrigen administrativen Behörden des Landes

mittheilte. In keiner Provinz stellten sich aber diesen Bestrebungen so große Hindernisse entgegen, als gerade im Bremischen. Hier wurde der Anbau des Bodens in vielen Gegenden durch sehr ausgedehnte Möore erschwert, deren Austrocknung die Kräfte der Unterthanen übersteigt, und die liberalsten Unterstützungen von Seiten des Staats, so wie die größte Umsicht und Thätigkeit von Seiten der Beamten erfordert. Was in dieser Hinsicht unter der vorigen Regierung geschehen ist, und wie durch die freigebige Großmuth des Königs, so wie durch die unermüdete Thätigkeit der Behörden, unzählige Moordistricte zum Unterhalt für Tausende in den Stand gesetzt sind, ist zu bekannt, um hier umständlich wiederholt zu werden. Diesem Geschäfte hatte sich auch der Oberamtmann Meyer in dem Amte Bremervöhrde mit vorzüglichem Eifer unterzogen, und war dadurch dort, der großen entgegenstehenden Hindernisse ungeachtet, zu sehr bedeutenden und glücklichen Resultaten gelangt.

Eine andere Erschwerung der Cultur lag in jenen Gegenden in den großen Gemeinheiten, in Folge deren ein nicht unbeträchtlicher Theil des Bodens als ungenutztes Heideland liegen blieb. Die Regierung zu Stade, seit dem Jahre 1768 in jener Provinz die gesetzliche Behörde für alle Landes-Oeconomie-Angelegenheiten, hatte daher schon in jener Zeit auf die Hebung dieses Uebel-

ſtandes ein ganz beſonderes Augenmerk gerichtet, und auch die Thätigkeit der Beamten auf dieſen Gegenſtand hinzuleiten geſucht. Auch der Oberamtmann Meyer hatte demnach dieſem Geſchäfte eine ganz beſondere Sorgfalt gewidmet, und insbeſondere im Jahre 1776 die für den Wohlbeſtand jenes Orts ſo wichtige Bremervöhrder Theilung zu Stande gebracht. Dieſer Geſchäftszweig aber war damals noch ungleich ſchwieriger, als gegenwärtig, indem in Ermangelung ſpecieller, geſetzlicher Beſtimmungen, faſt Alles der Thätigkeit und Umſicht der Geſchäftsdirigenten überlaſſen war, welche die Intereſſenten gewöhnlich nur durch zweckmäßige, aus der Natur der Sache und den beſondern Umſtänden entlehnte Vorſtellungen zur Faſſung eines ſachgemäßen Beſchluſſes zu beſtimmen vermochten.

So ſehr nun aber auch die Thätigkeit der damaligen Bremiſchen Beamten durch die Leitung dieſer Landesculturangelegenheiten in Anſpruch genommen wurde, ſo machten dieſe dennoch nicht den ſchwierigſten Theil ihrer currenten Arbeiten aus, indem die Betreibung der in jenen Gegenden eben ſo wichtigen als complicirten Deichbauſachen ſchon damals nicht weniger als jetzt von ihrer Seite eine beſondere Sorgfalt erforderte. Endlich trug auch die damals bereits publicirte Bremiſche Untergerichtsordnung, welche in den bei den Untergerichten anhängigen Proceſſen die Mitwirkung der

Advocaten in der Regel ausschließt und die Sorge für die Feststellung des Streitpunkts fast ganz in die Hände des Richters legt, in jener Zeit schon in gleichem Grade, wie noch jetzt, zur Vermehrung der Beamtengeschäfte bei. Diese Vorschriften des Gesetzes hat der verstorbene Oberamtmann Meyer, wie dem Referenten aus dem Munde glaubwürdiger Zeitgenossen bekannt ist, stets mit äußerster Strenge befolgt, und sich die Abwendung eines schriftlichen Verfahrens immer nach Möglichkeit angelegen seyn lassen.

Eine solche Anleitung zu den Geschäften mußte für Meyer nicht nur schon im Allgemeinen die ersprießlichsten Folgen haben, sondern vorzüglich auch zur Vermehrung der ihm von Jugend auf eigenen Vorliebe für alle auf die Landwirthschaft Bezug habende Gegenstände wesentlich beitragen. Dieses veranlaßte ihn auch, sich im Jahre 1779 zu dem jetzt verstorbenen Obercommissair Westfeld nach Wülfinghausen zu begeben, um sich unter Anleitung dieses talentvollen und in damaliger Zeit vorzüglich geschätzten Oeconomen in dieser seiner Lieblingswissenschaft sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht noch mehr zu vervollkommnen. Auch begleitete er ihn während seines dortigen Aufenthalts auf seinen meisten Geschäftsreisen, und leistete ihm auf diesen bei seinen größtentheils die Aufnahme von Pachtanschlä-

gen und Abstellung der Herrendienste bezweckenden Arbeiten thätigen Beistand. Im Jahre darauf bereisete er zur practischen Erlernung des Verkoppelungsgeschäfts mit dem Ober-Commissair Lawes das Lauenburgische. Am Ende dieses Jahrs wurde er auf Antrag des Ober-Intendanten von Dankwerth zu dessen Unterstützung als Supernumerair-Amtschreiber nach Achim versetzt. Hier fielen ihm sofort die sämmtlichen richterlichen und ein großer Theil der administrativen Geschäfte zu. Unter den letzteren zogen insonderheit die Landes-Oeconomie-Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit auf sich, und er machte sich in jenem Amte vorzüglich durch die Anlegung einer neuen Moor-Colonie, Namens Meyerdamm, so wie durch die gemeinschaftlich mit dem jetzt noch lebenden Herrn Rath Ziegler zu Zelle betriebene, glückliche Leitung mehrerer wichtiger Gemeinheitstheilungen verdient. Indessen nahmen seine dortigen Dienstverrichtungen, ihres großen Umfangs ungeachtet, doch nicht seine ganze Zeit in Anspruch. Vielmehr wurde er außerdem noch durch eine ihm von Seiten Königlicher Justiz-Canzlei zu Stade übertragene bedeutende Curatel, so wie durch mehrere auswärtige Commissionen gar sehr beschäftigt.

In die Zeit seines Aufenthalts in Achim fällt auch seine Verheirathung mit seiner jetzt noch lebenden Wittwe, Anna Dorothea, geborne Albers,

welche für ihn seitdem eine Quelle des reinsten häuslichen Glücks wurde.

Im Jahre 1789 wurde er von Achim als wirklicher Amtschreiber nach Lauenstein versetzt. Die Geschäfte dieser Stelle waren eben so mannigfaltig als schwierig, da ihm außer den sämmtlichen Judicialsachen alle Domanialgeschäfte und ein großer Theil der Regiminal-Expedition zufielen. Die Jurisdictionsgeschäfte wurden ihm nicht nur durch die große Menge der dort anhängigen schriftlichen Processe, sondern außerdem noch durch die Leitung mehrerer zu jener Zeit stattfindenden sehr verwickelten Criminaluntersuchungen bedeutend erschwert. Ein besonderes Verdienst um diesen Zweig der dasigen Geschäfte erwarb er sich noch durch die Einführung zweckmäßiger Vormundschafts- und Hypotheken-Bücher. Die administrativen Geschäfte werden dort insbesondere durch die gemischte Bevölkerung verwickelt gemacht, indem die Unterthanen dieses aus fünf Flecken und vielen Dörfern bestehenden Amts ihren Unterhalt theils durch Ackerbau, theils durch Arbeiten in den Bergwerken, Salinen und Glashütten, theils auch durch die Verfertigung und den Verkauf von Töpfen, oder durch Holzhauen gewinnen. Diese Verschiedenartigkeit der Beschäftigungen erzeugt aber nicht nur unter den Amtseingesessenen mancherlei Reibungen, und macht aus diesem Grunde

eine besondere polizeiliche Aufsicht nothwendig, sondern die Erhaltung und Beförderung eines jeden dieser Industriezweige erfordert außerdem noch von Seiten der Beamten eine besondere Sorgfalt. Die polizeilichen Geschäfte, deren Besorgung fast ausschließlich zu dem Ressort des seeligen Meyer gehörte, sind auch dort beschwerlicher, als in vielen anderen Aemtern, weil die Menge der sich daselbst findenden Waldungen zu vielen Forst- und Jagd-Contraventionen Anlaß giebt, und außerdem die dort sehr verbreitete Beschäftigung mit dem Topfhandel manche Familien zu einem vagabondirenden Leben verleitet. Erwägt man nun außerdem noch, daß ihm außer diesen Geschäften auch die Besorgung der in jenem Amte nichts weniger als unbedeutenden Domanial-Angelegenheiten oblag, so wird man es begreiflich finden, daß die Bekleidung eines solchen Postens, welchem er sechs Jahre lang zur höchsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten vorstand, ein nicht geringes Maaß von Arbeitsamkeit und Einsicht erfordern mußte.

Demungeachtet aber nahm seine Thätigkeit während seines Dortseyns noch eine andere Richtung. Schon im Jahre 1789 wurde er von der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Zelle zum ordentlichen Mitgliede aufgenommen, und nahm seit dieser Zeit an deren Arbeiten theils durch Vorlesungen in denselben, theils durch schriftliche Bei-

träge zu ihren Annalen einen sehr lebhaften Antheil. Auch lieferte er in jener Zeit Abhandlungen zu Jacobi's Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, insbesondere einen sehr geschätzten Aufsatz unter dem Titel: Bemerkungen über das Meyerwesen im Bremischen. Außerdem war er noch, während seiner dortigen Dienstfunctionen durch mehrere, größtentheils Gemeinheitstheilungen betreffende Commissionen beschäftigt.

Im Jahre 1794 wurde Meyer als Amtsverwalter nach Clötze versetzt, wo er bis zum Jahre 1801 blieb, und daselbst im Jahre 1798 zum Amtmann befördert wurde. In diesem auf allen Seiten vom preußischen Gebiete umschlossenen Amte, wo damals noch keine definitive Gränz-Regulirung statt gefunden hatte, konnte es natürlich an vielfachen Reibungen mit den benachbarten preußischen Behörden nicht fehlen. Diese wurden vorzüglich noch dadurch vermehrt, daß dieses Amt durch seine geographische Lage dem Schleichhandel und den Contraventionen gegen die schon damals sehr strengen preußischen Accise-Gesetze einen großen Vorschub leistete, und zugleich den preußischen Deserteuren, da damals zwischen diesem Staate und Hannover noch kein Cartel existirte, einen bequemen und sichern Zufluchtsort darbot. In der Verhütung und Ausgleichung solcher Differenzen bewies er eine große Festigkeit und Gewand-

heit, und brachte durch seine Bemühungen in dieser Sache eine definitive Gränzregulirung durch eine Commission zu Stande, an deren Arbeiten er thätigst Theil nahm.

Eine sehr angenehme Nebenbeschäftigung gewährte ihm der mit der dortigen Beamtenstelle verbundene, nicht unbeträchtliche Officialhaushalt. Er widmete diesem den größten Theil seiner Muße, und es gelang ihm zu seiner großen Freude, in demselben mehrere sehr bedeutende Verbesserungen, insbesondere durch Einführung einer zweckmäßigen Wiesencultur, so wie durch Anlegung einer bedeutenden Brennerei zu Stande zu bringen.

In die Zeit seiner Anstellung zu Clötze fielen auch die Vorarbeiten für die nachmals so wichtig und ersprießlich gewordene Lüneburgische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche durch die zwischen Königlicher Cammer und den Lüneburgischen Provincialständen obwaltenden Differenzen gar sehr erschwert wurden. Um diese wo möglich zu heben, war zuerst eine Commission in der Person des Herrn Geheimenraths von der Wense und des damaligen Landdrosten von Lenthe niedergesetzt worden, welche auch wirklich den Entwurf eines Theilungsgesetzes zu Stande brachte. Dieser sowohl der Königlichen Cammer, als den Lüneburgischen Landständen mitgetheilte Entwurf führte unter beiden zu neuen Streitigkeiten, welche zum

Theil das gegenseitige Interesse, als z. B. das Recht zur Belegung des getheilten Landes mit neuen Abgaben, die Verpflichtung zur Entrichtung des Rottzehntens von dem durch die Theilung urbar gemachten Lande, das Dispositionsrecht über den nach geschehener Theilung bleibenden Ueberschuß an Grund und Boden, und die nach beendigtem Geschäfte etwa nöthig werdenden Veränderungen in der Gerichtsbarkeit zum Gegenstande hatten, zum Theil auch andere Punkte, als die Organisation der künftigen Theilungsbehörde, und den Umfang ihrer Competenz betrafen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen wurden Meyer'n nebst dem Entwurfe der Theilungsordnung zum Gutachten mitgetheilt, und gab er sowohl eine Critik des letzteren, als eine motivirte Entwicklung seiner Ansichten über jeden einzelnen Streitpunkt. Seine Ausarbeitung veranlaßte die Errichtung einer neuen Commission, welche 1801 in Hannover niedergesetzt wurde, und außer ihm aus dem Minister von der Decken, dem Geheimen-Cammerrath von der Wense, dem Landdrosten von Lenthe, dem Consistorialrath Köster, dem Cammersecretair Heiliger, dem Landsyndicus Jacobi, und dem (damaligen Amtschreiber) jetzigen Herrn Geheimen-Canzleirath Arenhold bestand. Diese Commission, zu deren Arbeiten er durch mündliche Erörterungen und schriftliche Gutachten thätigst mitwirkte, trug zur Beseitigung

der entgegenstehenden Hindernisse Vieles bei, und bekanntlich wurde noch in demselben Jahre die Lüneburgische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erlassen, deren Werth und Brauchbarkeit allgemein anerkannt ist.

(Die Fortsetzung dieses Aufsatzes wird in einem der späteren Hefte erfolgen.)

XI.

Umfang und Eintheilung des Bisthums Hildesheim.

Vorläufig einige Bitten.

Vom Herrn Regierungsrath Delius in Wernigerode.

Den Zug der Grenzen des vormaligen Bisthums Hildesheim — die des neuen sind in anderer Art bestimmt [1]) — aus dessen frühester Zeit ist bekanntlich in zwei Urkunden dargelegt, deren umständlichere, aber nicht mit einer Zeitangabe versehene, Ludwig dem Frommen zugeschrieben wird, [2]) die zweite, kürzere, von

1) Durch die Bulle vom 26. März 1824: Impense romanorum pontificum etc. Hannovr. Gesetz-Samml. 1824. I. Abth. Nro. 12.

2) Leibnitz Scr. rer. Bruns. 2. 155. Blum Geschichte des Fürstenthums Hildesheim 1. 83. Es

Heinrich dem Zweiten, nach der scheinbaren Beendigung des zwischen Hildesheim und Mainz über die Angehörung Gandersheim's von 1002 bis 1007 gedauerten Sprengelstreits, im Jahre 1013 ausgefertigt ist. [3])

1) Nach der Andeutung dieser beiden Denkmale sind mehrfache Versuche unternommen, die in ihnen angezeigten Marksteine sicher aufzufinden, die entdeckten aufzuräumen, und deutlich hinzustellen, den Weg von einem zu dem andern in der genauesten Einzelheit, dem Sinn der Urkunde gemäß, nachzuweisen. In spärlichen Anmerkungen brach hier, wie in so vielen, wo er nicht offene Straßen bauete, Leibnitz die Bahn, als er jene Urkunden (1710) uns schenkte; Harenberg [4]) folgte (1734. 1741); Lauenstein (1745) widmete, verbunden mit der Untersuchung über die Gaue, dem Gegenstande eine besondere Abhandlung, [5]) und würde nebenbei eine der ersten

---

ist wohl nicht nöthig, alle Zwischenabdrücke hier aufzuzählen.

3) Leibnitz a. a. O. Blum S. 90.

4) Historia Gandersh. p. 524. Nova acta eruditorum anni 1741 p. 163.

5) Specimen geographiae medii aevi diplomaticae h. e. descriptio dioecesis Hildesheimensis per antiquos suos pagos — — terminos quoque, quibus Ludovicus pius dioecesem Hildesh.

Diöcesankarten eines deutschen Hochstifts, im größern Maaßstabe, gegeben haben, wenn er das Innere der beigefügten nicht allein mit der Andeutung der Gaue, sondern auch der Archidiakonate hätte ausfüllen, und dagegen die verwirrenden Grenzen der damaligen Landschaften weglassen wollen; in vielen Stücken abweichend, und (nach dem viel zu großen Spielraum, den er seinen Meinungen und seinem Wahn in den historischen Forschungen einräumte) abirrend, verbreitete sich Falcke. [9]) Von beiden ist Blum bloßer Nachhall; obgleich er beide Urkunden nochmals hat abdrucken lassen; wollte er sich doch nicht einmal das Verdienst erwerben, auch nur die von 1013 mit der Urschrift wieder zu vergleichen (die ihm gewiß, wie andere, zugänglich war) und sie wenigstens endlich in einem getreuen Abdruck vorzulegen.

Die ausführlichste und vorzüglichste Beschreibung erlitt das unverdiente Schicksal, ungedruckt zu bleiben — die von Grupen in dessen Origines Hildesienses! Zwar ist die Abhandlung nicht von den Fehlern der übrigen Grupenschen Arbeiten: Weitschweifigkeit, Wiederholungen u nd doch Undeutlichkeit und Mangel an bestimmten Ausdrücken

---

circumscripsit, in mappa aeri incisa ob oculos posuit. Bennpoli 1745. 4o.

6) Tradit. Corb. p. 693.

unnöthiger Polemik gegen Harenberg und Falcke, mit denen die bessern Hannoverschen Forscher damals so gern Lanzen brachen, frei; dafür rückt er indeß durch ungemeinen Fleiß, Lokalkenntnisse, unbenutzte Hülfsmittel und meist gesundes Urtheil dem Ziele rasch näher. Einzelne Theile sind zwar schon in den gedruckten Grupenschen Werken enthalten, 7) oder aus diesen ergänzend in die neue Abhandlung eingewebt, — eine vollständige Behandlung des Gegenstandes scheint anfangs nicht im Plane gelegen zu haben, aber das Ganze ist noch unbekannt und wohl auch bis jetzt unbenutzt gelassen. Mit Grupen's andern Handschriften gehört, durch dessen Vermächtniß, auch diese zu dem schätzbaren Inhalt der Bibliothek des hohen Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, und ich verdanke der gewogentlichen Verwendung des Herrn Herausgebers dieses Archivs ihre Ansicht und Benutzung auf eine zu lebhaftem Dank verpflichtende höchst liberale Weise. Das Ganze ist ein starker Foliobaud, die Abhandlung über die Grenzen Hildesheim's das dritte Kapitel des Werks und ohne alle Frage der noch noch jetzt wichtigste Theil desselben, andere sind durch genauere spätere Forschungen schon übertroffen. Sie enthält 54 Seiten Einleitung und sodann 345 Seiten, welche

7) Die Nachweisung bleibt billig der künftigen Ausführung vorbehalten.

aber gebrochen und weitläuftig geschrieben, von Grupen selbst, doch nicht ganz genau genug, durchgesehen und verbessert sind. Einzelne mit zum Abdruck bestimmte Urkunden fehlen, wie einige entworfene Karten. Das Werk ist, nach einzelnen Andeutungen, in den Jahren verfaßt oder revidirt, und war bestimmt, in die Origines Germaniae aufgenommen zu werden, [8]) welche aber durch des Verfassers Tod 1767 mit dem dritten Bande geschlossen wurden.

2) Als die wichtigsten Hülfsmittel, welche Grupen zu der neuen Untersuchung brauchte, und durch welche er bedeutend sicherer, als seine oft so sehr blos vom Rathen abhängigen Vorgänger den einzelnen Zielen zuschreiten konnte, wenn gleich die in beiden Urkunden erwähnten Grenzmale dadurch unmittelbar eben nicht bestimmter und zweifelloser nachgewiesen und deutlich gemacht seyn können, sondern meist nur ihre Lage im Allgemeinen, seltener die Stelle, wo sie einst gestanden haben müssen, mit größerer Gewißheit bestimmt worden ist, nachdem sie selbst zerstört, ausgegraben und weggeführt sind, erscheinen:

a) eine von Grupen selbst, nach der Urschrift im Hildesheimer Domarchiv, genommene Abschrift des einschlagenden Theils der Heinrich'schen Ur-

8) Th. 1. vorn. (S. 5.) B. 2. (S. 1.)

kunde. Hierdurch ist allein schon mancher bedeutenden Verirrung, denen auch die genauesten und ängstlichsten Forscher sich vorher nicht zu erwahren im Stande waren, z. B. beim zweiten Markstein nach der Erwähnung von Westerzelle, der im Original nicht Melere (wofür man, freilich durch eine nicht unverschuldete Täuschung, Miele [Amt Hermannsburg] halten zu müssen, sich überredete) sondern *in elere* lautet, also erst die Aller andeutet, über welche man schon hinaus zu seyn vermuthete, [9]) vorgebeugt. Schade, daß wir immer einer erneuerten Nachsicht und Vergleichung nicht überhoben sind, da einmal die Urkunde, obgleich mehrfach als unecht angefochten, doch diplomatisch nicht beschrieben wird, und dann nicht Grupen's eigene Abschrift vorliegt, sondern eine davon durch eine fremde Hand genommene, in welche, bei der Unleserlichkeit der erstern, leicht wieder Fehler gekommen seyn mögen.

b) Die hier zuerst benutzten Archidiakonat-Verzeichnisse des Bisthums Hildesheim und der angrenzenden Sprengel sind noch wichtiger, und sie würden für die Geschichte und Landbeschreibung im Mittelalter noch gewinnreicher geworden seyn, hätte Grupen bei ihrer Benutzung nicht blos den einzelnen Zweck der Grenzbestimmung

9) Auch Wedekind mußte folgen. Noten zu einigen Geschichtschreibern S. 76.

nach Außen verfolgt, die dadurch gebildete Abtheilung im Innern nicht ganz unbeachtet gelassen, von ihrem Einfluß-, ihrer Wichtigkeit noch nicht unterrichtet. Grupen war bei der Auffindung dieser früher und noch oft übersehenen Denkmale vom Glück begünstigt, sind solche gleich sämmtlich aus der Zeit kurz vor dem Eintritt der Reformation, welche die ältere geistliche Verfassung im Nordosten Deutschlands rasch zersprengte und dieser Eintheilung den praktischen, statistischen Werth nahm. Nur seine Grenzbeweise hatte er im Auge, für diese erkannte er die Wichtigkeit vollkommen: "da man aus denen Oertern, welche in denen Archidiakonaten eines jeden dioecesis angegeben worden, ziemlichermaßen den dioecesin und dessen confinia mit andern dioecesibus ermessen kann, diese Grenzen auch in den römischen Kirchen so stark bewahrt worden, daß man die Pfarrgrenzen inpraescriptibel zu seyn gehalten, so habe ich mir diese Beihülfe dazu dienen lassen, die terminos dioecesis Hildesiensis nicht in's Wilde und auf die ungereimiste Weise in andere dioeceses und frembde banna archidiaconatus zu versetzen, sondern der Spur, die sich aus den Oertern eines jeden Archidiaconats und ihren confiniis mit Ohrten, eines andern dioecesis eröffnet zu folgen, und auf solcher Spur die in praecepto Ludovici pii und Diplomate Henr. 2. angegebenen Oerter — — zu bezeichnen, und zu erwarten, ob auf

ſolchen Strich die alten Namen von den Gelehrten jedes Orts annoch auszuforſchen."

Grupen benutzte nun

aa) ein Hildesheimſches Archidiakonat-Regiſter von 1515, welches er mit verſchiedenen Namen, als: altes Verzeichniß der Hildesheimſchen Archidiakonate, das unter Herzog Erich geſchrieben, als: registrum Hildesiensium bannorum archidiaconalium, bezeichnet. Woher er ſolches genommen habe, giebt er nicht an, aber die Aehnlichkeit mit den Bruchſtücken, welche Pertzſch, auch ohne weitere Angabe, lieferte, [10]) deutet auf eine gemeinſchaftliche Quelle, die wahrſcheinlich im Archiv zu Wolfenbüttel zu ſuchen ſeyn dürfte; wenigſtens geht aus dem, was Grupen über die Lage der Burg Harzburg im Halberſtädtſchen Archidiakonat Oſterwick ſagt, offenbar hervor, daß er die jetzt von dem Verfaſſer dieſer Zeilen bekannt gemachten Urkunden jenes Archivs von 1512 kannte; [11]) vielleicht aber ſind beiderlei auch in Hoffmann's Hildesheimſchen Antiquitäten, oder den andern Sammlungen dieſes fleißigen Forſchers, als notitia dioecesium per ducatum Luneburgensim constitutorum; notitia ecclesiastica

10) Vom Urſprung der Archidiakonate. Hildesh. 1743. 8. S. 503 ff.

11) Unterſuchungen über die Geſchichte der Harzburg. Urk. S. 52, 53.

ducatus Calenbergici et Grubenhagensis, und am wahrscheinlichsten wohl in den commentariis de limitibus dioecesariis episcopatuum Saxoniae [12]) niedergelegt, welche früher (ob noch?) im Archiv zu Hannovee sich befanden. Wir würden uns gern alle diese Nachforschungen ersparen, hätte Grupen das Verzeichniß nur in Abschrift beigelegt, aber das geschah nicht, und auch unter seinen übrigen Sammlungen läßt sich solches, nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Herausgebers, nicht auffinden.

bb) Das Verzeichniß der Mainzer Archidiakonat-Probsteien Nörten und Einbeck von 1519 als Registrum manuscriptum subsidii ex praepos. Nortenensi et Eimbeck bezeichnet; vielleicht begriff solches auch Heiligenstadt mit, und würde um so schätzbarer seyn, da bekanntlich weder Würdtwein noch Wolf alte Verzeichnisse dieser Mainzischen Kreise erlangen konnten; [13]) daß aber Grupen kein Verzeichniß vom ganzen Erzstift vorlag, ergiebt sich daraus, daß er die Orte des Mainzisch-Thüringschen Archidiakonats Jechaburg, wo dieses mit Halberstadt grenzte, aus einzelnen Urkunden zu bestimmen suchte.

---

12) Verzeichniß bei Leukfeld Antiq. Ilfeld. 212sq.

13) Wolf de archidiaconatu Nortunensi. Götting. 1810. 4.

Wahrscheinlich ist auch dieses Verzeichniß in Hoffmann's Papieren zu finden.

cc) Von Minden ein registrum Mindense obedientiarum synodalium von 1525. [14])

3) Dürfte es nach der langen Zeit von fast hundert Jahren seit den Arbeiten der obengenannten Forscher, wohl schon an sich nothwendig seyn, den Zug der Grenze von neuem zu begehen, und diese einer abermaligen Untersuchung zu unterwerfen, da so viele neue und schätzbare geschichtliche und geographische Hülfsmittel dafür jetzt vorhanden sind, um welche jene Männer ärmer waren, mit welcher größern Hoffnung des Gelingens beginnt solche bei dieser Unterstützung durch die Grupensche Vorarbeit, und wie viel mehr ist sie nun Pflicht des Forschers in der kirchlichen Geographie des Mittelalters, der immer noch die Hoffnung nährt, die langgehegten Wünsche für eine allgemeine Bearbeitung dieses Zweiges des Wissens, so viel Deutschland betrifft, zu erreichen. Unverändert Grupen's Arbeit mitzutheilen, dazu ist solche jedenfalls nun veraltet, und die Schreibart müßte doch genießbarer gemacht werden, wenn auch die oben bemerkten Mängel nicht schon ein unbesiegbares Hinderniß seyn sollten, wie sie doch offenbar sind; die neuern Hülfsmittel aber würden dann in Anmerkungen und Zusätzen beigebracht

14) Orig. Germ. II. 304.

werden müssen, was die Wirkung und Benutzung des Ganzen schwächt, und den Herausgeber leicht unverdient dem Tadel eines falschen Verhältnisses gegen den Vorgänger aussetzen kann. Besser also eine eigene Arbeit mit dankbarer Benutzung der vorigen; geht auch manche selbst gewonnene Ansicht in dieser unter!

4) Der Verfasser dieser Zeilen ist nicht abgeneigt, sich derselben, und für dieses Archiv, zu unterziehen; er glaubt nicht ohne die Hülfe mannigfacher Vorarbeiten und einer längern Vorbereitung zu seyn, wie er nicht ohne Beifall andere Sprengel in ähnlicher Art behandelt hat; aber um die Untersuchung mit desto größerer Zuversicht zu beginnen, um auch den nothwendig damit verbundenen zweiten Theil, der innern Austheilung des Bezirks, sein Recht zuzugestehen, und solche zugleich zu bearbeiten und aufzuklären, ohne welche die Grenzbestimmung einen bedeutenden Theil ihres Werths verliert, müssen ihm noch Hülfsmittel gewährt werden.

Diese erbittet er sich daher von den Freunden und Gönnern des geschichtlichen Studiums, im Voraus überzeugt, daß er keine Fehlbitte thun wird.

1) Von der s. g. Ludwigschen Grenzbeschreibung mag ein Original, wenn solches je, als Urkunde, vorhanden war, längst gefehlt haben;

aber wo ist die älteste noch vorhandene Abschrift, um solche nochmals zu vergleichen, damit ein möglichst wenig an Schreibfehlern leidender Abdruck gegeben werden könne? Ist die nächst-älteste Abschrift die bei Hoffmann (Antiquit. Hildesh. p. 1.) und nahm Leibnitz wirklich seinen Abdruck daher, wie Grupen [14]) behauptet?

2) Die vorher 2. aa—cc. aufgeführten drei Archidiakonats-Verzeichnisse sind dazu ganz unentbehrlich und der Grund des neuen Baues. Wir werden seit Grupen doch nicht an diesen Bausstücken ärmer geworden seyn?

3) Genaue topographische Karten einzelner besonders dunkeler, in den Bestimmungen der Grenzbeschreibung verwirrt sich darstellender und streitig gewordener Gegenden, bei denen die gestochenen Darstellungen in mehrfacher Beziehung nicht ausreichen, nicht das erforderliche Detail in aller Art liefern, nicht den zur Beurtheilung und und Verfolgung des Grenzzugs hinreichend großen Maaßstab geben. Zunächst ist hier wieder wünschenswerth:

a) die Gegend vom Harz und der Schildau bei Seesen bis zur Goede und deren Einfluß in die Leine und dieser östlichen Ufer, bis zum Einfluß der Ruhme,

---

15) Observ. rer. et antiq. Germ. et Rom. Halle 1763, S. 232.

b) die Gegend zwiſchen Hils und Idt bis zur Weſer, namentlich die am Vogler, wo die Sprengel von Hildesheim, Minden, Paderborn und Mainz nicht nach natürlichen Grenzen, ſondern vielleicht nach urſprünglichem Zugreifen und Vordringen in den länger unbeſetzt gebliebenen waldigen Höhen, zuſammenſtießen.

Die Aemterkarten vom Hannöverſchen und Braunſchweigſchen würden dieſen Zwecken und Bedürfniſſen gewiß entſprechen; jene ſind bei der Müllerſchen Karte benutzt, alſo kein Geheimniß mehr, und einzelne Abtheilungen, wie auch von den Braunſchweigſchen, kopirt, überdies im Privatbeſitz übergegangen, ſo daß alſo von keiner Seite gegen eine Mittheilung ſich Bedenken erheben mögten. Für unbeſchädigte Rücklieferung ſtehe ich auf jede beliebige Weiſe ein.

Von dieſer Unterſtützung wird es alſo abhängen, ob eine unſern Kenntniſſen angemeſſene Beſchreibung des Bisthums Hildesheim in kirchlicher Hinſicht, und ob ſie bald erſcheinen kann.

XII.

Miscellen.

1.

Ueber die Hannoversche Commissions-Armee in Meklenburg.

(Beantwortung der im ersten Hefte dieses Jahrgangs S. 190 enthaltenen Anfrage Nro. 1.)

Ueber die Hannoversche Commissions-Armee, welche Karl VI. anno 1719 (nicht 1718, wie es in der Anfrage heißt) unter dem Befehl des Generals und subdelegirten Executions-Commissarius von Bülow in's Meklenburgische rücken ließ, und welche aus 12 Bataillons Infanterie und mehreren Escadrons Cavallerie Hannoverscher und 1600 Mann Braunschweig-Wolfenbüttelscher Truppen bestand, so wie auch über das Gefecht von Walsmölen (6. März 1719) und dessen Folgen *)

*) Schwerin warf zwar das zur Vertheidigung des Passes bestimmte — Hannovr. Commando unter dem Befehle des Obristl. Delleur, nach einer tapfern Gegenwehr gegen die Uebermacht, in der Nacht vom 5. auf den 6. März. Allein als Bülow, durch das Schießen herbeigelockt, anrückte und das eigentliche Haupttreffen begann, wandte sich die Sache, und die Partheien schieden, wie der Mek-

finden sich nähere Nachrichten in den untenstehenden Werken:

1) in Buchholz Versuch einer Geschichte des Herzogthums Meklenburg. Rostock 1753. 4. S. 622 bis 626. Abth. X. §. 77 sqq. *)

2) in Fr. von Wissel Geschichte der Errichtung sämmtlicher Churbraunschweig-Lüneburgschen Truppen, verbessert von G. von Wissel. Zelle 1786. 8. **)

---

lenburgische Geschichtsschreiber will, ohne Sieg, von einander. Nach Wissel siegten die Hannoveraner, und so viel ist wenigstens ausgemacht, daß Schwerin, von Bülow verfolgt, sich zurückzog und am 8. Mai sich vor der Stadt Schwerin setzte, welche nachher von den Hannoveranern besetzt wurde. Es ist daher irrig, wenn in der Anfrage die Niederlage der Hannoverschen Armee vorausgesetzt wird.

*) §. 79. c. l. giebt auch Nachricht über den Briefwechsel zwischen den General Schwerin und Bülow nach der Action, worin sie einander den Anfang des Gefechts schuld gaben.

**) Die speciellere Nachweisung enthalten folgende Citate, woraus auch ersehen werden kann, welche Regimenter an der Schlacht Theil genommen haben. Diese sind:

3) in den genealog. histor. Nachrichten Th. oder

Cavallerie.

a. die 1ste und 2te Escadron des ersten Cavallerie-Regiments S. 59 und 77. Obristl. Walter blessirt.

b. die 1ste Escadron des 3ten Cavallerie-Reg. S. 100.

c. das 5te und 7te Cavallerie-Reg. (Dragoner) S. 178 u. 222. Letzteres war mit unter den 8 Escadrons, welche die Meklenburgische Cavallerie warfen.

Infanterie, im Ganzen 12 Bataillons. S. 674.

d. das 1ste und 2te Bataillon des 1sten Infanterie-Reg. S. 330 und 361.

e. das 1ste u. 2te Bataillon des 3ten Inf. Reg. S. 424 und 436. Letzteres verfolgte die Meklenburger bis Malchin und besetzte nachher die Stadt Schwerin.

f) das 2te Bataillon des 4ten Reg. S. 455. Die Note *) daselbst enthält eine kurze Beschreibung der Action und eine Liste der gebliebenen Hannoveraner. cf. auch S. 885.

g. das 1ste und 2te Bataillon des 5ten Reg. S. 476 und 503 nähere Angaben über die Affaire, die Blessirten und Gebliebenen. Die Anführer der mit den Meklenburgern vereinigten Russen waren Weyde und Schulten.

h. das 1ste und 2te Bataillon des 7ten Reg. S. 358 und 590.

i. das 8te Reg. S. 594 — besetzte nachher die Stadt Schwerin.

k. das 9te Reg. S. 671.

Nr. 122 fg. Leben H. Carl Leopolds. Vgl. mit

4) H. H. Klüver's Beschreibung des Herzogthums Meklenburg Th. V. und Hübner's Supplem. de anno 1719.

2.

Wohlthätige Stiftungen des Freiherrn von Fürstenberg.

Herr Freiherr von Fürstenberg, Erbe des verewigten letzten Fürstbischofs, hat

5000 ℳ zur Begründung einer Witwencasse für die Witwen katholischer Schullehrer,

1000 » zu einem Fonds behuf jährlicher Anschaffung von Schulbüchern für katholische Schulkinder,

2000 » der allgemeinen Armencasse zu Hildesheim,

1000 » zur Erbauung eines protestantischen Schulhauses zu Elze,

200 » zur Reparatur der protestantischen Andreaskirche zu Hildesheim,

200 » dem Vereine zur Verpflegung armer Wöchnerinnen,

geschenkt, welches gewiß die dankbarste Erwähnung verdient, und sein Andenken stets in den Herzen der Bewohner des Fürstenthums Hildesheim erhalten wird.

3.

Der Fang der wilden Enten am Dümmer See.

Der Dümmer See liegt in der Grafschaft Diepholz an der Gränze des vormaligen Bisthums Münster, an welcher Seite er am tiefsten seyn, und immer mehr vom Uferlande abspühlen, an der Ostseite bei Hyde und Lehmbruch im Hannoverschen aber dagegen von Zeit zu Zeit mehr Land ansetzen soll. Vorzüglich sollen in diesem See Aale und Hechte von bedeutender Größe gefangen werden, und der Jäger findet hier besonders Rebhühner und Bekassinen, aber noch mehr wilde Enten, zu deren Habhaftwerden man hier einen s. g. wilden Entenfang an der See angelegt hat, wie man solchen auch an andern Orten Westphalens findet. Die Einrichtung ist folgende: Ueber einen schmalen Kanal, oder da, wo das Wasser zwischen zwei Ufern einen s. g. Busen bilder, der nicht sehr breit ist, erbauet man ein Berceau, d. h. einen Bogengang oder eine Laube, die zwar aus dicht neben einander liegenden Latten, aber ohne Laubwerk, besteht. Nach der Mündung des Kanals oder Busens hin liegt der Eingang oder das runde Thor, und ihm gegenüber, auf der andern Seite wird vor der Oeffnung ein Gitterwerk oder geflochtener Korb angebracht. Unter der Laube ist das Bassin tiefer ausgegraben, die Ufer sind aber mit

der Oberfläche des Wassers von gleicher Höhe. Der hintere Theil der Laube ist, wie gesagt, mit Latten verwahrt, nur jener Eingang ist offen, kann aber durch ein Netz verschlossen werden, das unter dem Wasser verborgen liegt und in die Höhe gezogen wird, um den Gefangenen den Rückweg abzuschneiden. Auf der einen Seite des höhern Ufers ist zu diesem Behuf die Hütte für den Entenfänger erbaut, und um sie zu verbergen, vor derselben eine 8 Fuß hohe Strohwand angebracht, in welcher sich einige kleine Oeffnungen befinden, durch welche er den Schauplatz übersehen kann. Da aber von allen wilden Thieren bei der Ente nächst dem Schweine der Geruchssinn am vollkommensten ausgebildet seyn soll, und ihr dadurch die Anwesenheit des Jägers in seinem Schlupfwinkel hinter der Strohwand verrathen werden würde, muß derselbe in seiner Hütte beständig ein glimmend-rauchendes Torffeuer unterhalten und einen solchen glimmenden Torfsoden in der Hand tragen, wenn er hinter der Wand umherschleicht, damit seine Ausdünstungen durch dessen Rauch umhüllt werden. Unterläßt er dieß, so kommt ihm auf 3—400 Schritte keine Ente zu nah; wittert diese aber seine Anwesenheit nicht, so zieht sie die Neugierde in die Laube. Um diesen Instinkt noch mehr rege zu machen, bedient man sich der Lockenten, die auf dem Wasser unter der Laube umherschwimmen und durch Geräusch ihre

Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen, weshalb der Jäger denn von Zeit zu Zeit eine Hand voll Hafer unter sie wirft. Dann kommen die wilden Enten dem Eingange allmählig näher und schauen aus der Ferne neugierig hinein. Um aber ihre Neugier noch weit mehr zu reizen, läßt man einen dazu abgerichteten kleinen Hund seine Wanderungen anfangen, die sehr unterhaltend und belustigend für den Zuschauer sind. Er kommt hinter der Wand hervor, läuft an dem Ufer hinauf und kommt oben durch ein Loch hinter die Wand und fängt unten seine Promenade wieder an, dabei sieht er einfältig, arglos aus, schleicht draußen langsam, aber sobald er hinter die Wand gekommen, eilt er, um wieder auf seinen Posten hinauszukommen. Dieses Manöver setzt er etwa 10—15 Minuten fort und spannt dadurch die Neugier der ihm zuschauenden Enten auf's Höchste; sie drängen sich näher heran, um zu sehen, was der Hund vorhat, der sich um sie gar nicht zu bekümmern scheint, und nun wirft der Jäger eine Hand voll Hafer über die Wand. Dadurch werden die Lockenten auf's neue beunruhigt, sie fangen ihren Lärm wieder an, der Hund kommt einige Schritte zurück, kehrt aber gleich wieder um und wandert wie vorhin fort. So kommen nun die wilden in die Laube, mischen sich unter ihre Verführer und fressen von ihrem Hafer. Sobald dieß geschieht, stellt der Hund seinen Spaziergang ein,

die Lockenten schweigen und der Jäger ergreift schnell ein Seil, das unter dem Wasser durchgeht, damit es nicht zu sehen, und am andern Ufer befestigt ist, um mit demselben ein großes plätscherndes Geräusch zu machen. Wollen die Enten nun zurückfliegen, so werden sie durch das Aufheben und Niederschlagen des Seils davon abgeschreckt; es bleibt ihnen also kein anderer Weg übrig, als noch weiter vorwärts in den Korb. Haben sie sich dahin geflüchtet, zieht man das unterm Wasser verborgen liegende Netz in die Höhe und verschließt damit den Eingang. Die Gefangenen nimmt man dann aus dem Korbe und drückt ihnen gewöhnlich den Hirnschädel ein. — Nachdem dieser Fang, der manchmal 30 bis 40 Enten beträgt, beendigt hat, muß man einige Stunden pausiren, bevor man dies Manöver auf's neue anfängt; dann kann man an einem Tage zuweilen wohl hundert solcher Gefangenen machen, die theils große wilde Enten, theils kleine s. g. Krickenten sind. — In der Nähe von Herrenhausen, bei der Burg, zwischen Hannover und Stöcken, seitwärts, liegt ein ähnlicher Entenfang, wo man im Herbste viele wilde Enten fängt, die hier gebraten von den Residenzbewohnern verzehrt werden.

D—r.

4.

Die Gänsezucht in der Grafschaft Diepholz.

Im Osnabrückschen und Münsterschen, vorzüglich aber an der Westseite des Dümmersee's und bei Damme findet man ganze Heerden von Gänsen, aber im Diepholzischen scheint ihr rechtes Vaterland zu seyn. Dreißig bis vierzig Zuchtgänse in einem Hause zu finden, ist nichts Seltenes. Man treibt diese mit ihren Jungen in die Bruchweiden, wo sie Nahrung und Wasser in Ueberfluß finden. Wartung und Pflege bedürfen sie selten; jedoch müssen sie im Winter kostbar zu unterhalten seyn, und fällt ein Mißjahr ein, so ist dies weichliche junge Federvieh großen Gefahren ausgesetzt; außerdem verzehren die Adler vom Dümmersee (besonders Steinadler, deren man vor 20 Jahren hier einen erlegte, dessen ausgebreitete Flügel $7^1/_2$ Fuß einnahmen,), Reiher, Geiher und Habichte manche derselben, ehe der Eigenthümer Gewinn davon hat. Dieß aber schreckt die Einwohner von der Zucht nicht ab; denn Manchem derselben ist eine Zuchtgans eben so viel werth, als eine Kuh, weil sie ihm jährlich nach folgender Berechnung 8 bis 10 Thaler einträgt; Ein Pfund Federn berechnet man zu 16 ggr. Da nun eine Gans im Durchschnitt zehn Junge und jede Gans $^1/_2$ Pfd. (manche liefern auch $^3/_4$ bis

7/8 Pfd.) Federn giebt, so verintereſſirt ſich die alte Gans ſchon allein an Federn mit 4 Rthlr. Verkauft er die jungen Gänſe nun auch nur zu 10 ggr. im Durchſchnitt, ſo iſt der Erlös daraus 4 Rthlr. 4 ggr., und die Zuchtgans behält er für das nächſte Jahr. Berechnet man auf die ganze Grafſchaft Diepholz nun auch nur 2000 Häuſer, ſo beläuft ſich die Anzahl der Gänſe, wenn man in jedem Hauſe dieſelbe zu zehn anſchlägt (weil es eine runde Zahl giebt, obwöhl ſie viel zu gering iſt) auf 20,000, und dieſe liefern einen Ertrag von 6666 2/3 Rthlr., der aus den Federn gelöſet wird. Aber dreiſt kann man ihn um 1/3 höher anſchlagen. Dazu kommt nun noch der aus den Gänſen ſelbſt und den Schreibfedern zu löſende Gewinn, welche in der ſ. g. Gänſeſpuhlenfabrik zu Diepholz gezogen, gehärtet, und dann größtentheils über Hamburg nach England abgeſetzt werden.

Druckfehler im vorigen Bande.

S. 335 (muß heißen 355) Z. 1. ist nach: mich, einzurücken: hierdurch.
— 359. Z. 9. v. u. statt Herzogen l. Herzoge.
— 361. — 3. ist das Wort: nur wegzustreichen.
— 362. — 4. v. u. ist das Wort: das wegzustreichen.
— 366. — 12. v. u. ist nach: demselben, einzurücken: Tage.
— 372. — 1. statt: durchaus die l. die durchaus.
— 376. — 9. v. u. statt: gar l. hier.

XIII.

Ueber die vormaligen Beginen in der Stadt Zelle.

Vom Herrn Landsyndicus Ritter Vogell in Zelle.

In dem von dem Herrn Landgerichts-Assessor Wigand zu Höxter herausgegebenen Archive für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Heft 1. S. 92. wird der Wunsch geäußert, daß für jenen Kreis etwas Geschichtliches aus den Archiven der Städte über die vormaligen Beginen mitgetheilt werden möge.

Der Herr Cammerrath Dr. Jänke zu Corvey hat hiernächst einige Notizen über solchen Gegenstand im 3ten Hefte des erwähnten Archivs S. 66. bekannt gemacht, und es dürfte den Lesern unsers Archivs vielleicht nicht unwillkommen seyn, über einheimische Stiftungen dieser Art hier einige Nachricht anzutreffen.

Zuvor im Allgemeinen dürfte hier wohl nicht unbemerkt bleiben, daß die Schreibart des Worts: Beginen so verschieden ist, als die Mundart oder die Ansicht des Schreibers solches mit sich brachte. Der Eine schreibt Begine, der Andere Begyne, der Beghine, jener Baghine; wieder ein Anderer Beguine, und noch ein Anderer Bequine, u. s. w. Man gebrauchte das Wort hauptsächlich für das

weibliche Geschlecht, und zwar seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts nur für dasselbe. Die vom männlichen Geschlechte nannte man Beghарden. Inzwischen findet sich, daß zu der Zeit, wie sie vorhanden waren, auch diese mit dem Namen Beginen, Begini, bezeichnet sind. *) Diese vom männlichen Geschlechte findet man übrigens nur im 13ten und Anfange des 14ten Jahrhunderts, und sie gehörten zu keiner erlaubten geistlichen Gesellschaft, waren vielmehr Irrgläubige, die man mit Feuer und Schwert verfolgte, ja sogar das Kreuz gegen sie predigte.

Diejenigen, welche vom weiblichen Geschlechte mit dieser Benennung bezeichnet wurden, waren von dreierlei Gattung, nämlich: Irrgläubige, Geduldete und abusive so Genannte, wovon die letzteren beiden Gattungen nur zu Zelle in der Vorzeit angetroffen werden.

Jetzt frägt es sich zuvörderst: woher der Name entstanden sey? und wir müssen mit vielen Anderen bescheiden eingestehen, daß solches noch keineswegs ausgemacht sey. In solchen Fällen ist es am rathsamsten, nur zu erzählen, seine Zweifel nebenbei zu äußern, und dem Leser die Wahl zu lassen; denn wer, dem die Wahrheit am Herzen liegt,

*) Chronicon St. Pantaleonis de anno 1210. tit. 7. de relig. dom. in Extrav. Baluzii Miscell. lib. 1. p. 276.

mögte es wagen, zu behaupten, daß er in zweifelhaften Dingen die Wahrheit vollkommen ergründet hätte. Bezweifeln, forschen und prüfen führt zur Wahrheit. Aber wo sind die Zeichen, daß man nicht auf Nebenwege gerathen sey?

Eine Meinung war, der Name leite sich von einer Tochter des Hausmeiers (major domus) Pipin, Wittwe des Ansegisus, Begga her, welche im Jahre 686 ein Kloster zu Andenne *) begründet hat. Diese Behauptung hat man jedoch schon längst für ganz unhaltbar angesehen, weil erst 500 Jahre nach dieser Stiftung der Name Begina in den historischen Nachrichten zuerst angetroffen wird. In einem so langen Zeitraume würde doch wohl irgend jemand der Benennung gedacht haben.

Eine andere Meinung geht dahin, daß der Name von einer Art Kopfbedeckung herrühre, welche man im Niederländischen Begin nenne. In der holländischen Sprache ist kein Wort, Begin, das eine solche Bedeutung habe. Begyn, Bagyn heißt im Holländischen: 1) eine Frauensperson ledigen Standes, Witwe oder Jungfrau, die mit anderen ihres Gleichen zusammen lebt, ohne ein Klostergelübde abgelegt zu haben; 2) eine lose Raa ohne Seil am Besaamsmaste; 3) eine Kuh ohne Hörner. Weitere Bedeutung habe ich nicht auf-

*) Giselb. Gembl. ad annum 686. apud Pistor. pag. 539. edit. Francf. 1613.

finden können. Ob im Flamländiſchen eine andere Bedeutung damit verknüpft werde, weiß ich nicht.

In Sachſen ſoll man eine gewiſſe Kopfbedeckung der dienenden Claſſe noch jetzt ſo benennen, deren Entſtehung und Form aber nicht nachgewieſen iſt. Vielleicht hat die Kopfbedeckung ihre Benennung von den Beginen, aber nicht umgekehrt, ſo wie man an manchen Orten Niederſachſens und Weſtphalens noch heutiges Tages eine alte häßliche Frauensperſon — eine alte Begine zu nennen pflegt. Es iſt aber ein ſogenannter Ekelnamen.

Andere behaupten, die Benennung rühre von einem franzöſiſchen Geiſtlichen des 12ten Jahrhunderts, Lambert mit dem Zunamen le begue, der Stammler, her, wie C. du Fresne im Glossario, voce: beguinagium, anführte. Er verlangte von ſeinen Anhängern nur das Gelübde der Keuſchheit, und fand ſeiner Zeit vielen Beifall.

Noch Andere vermeinen, der Name ſey von der Kleidung entnommen, indem die Irrgläubigen des 13ten Jahrhunderts eben ſolche Kleidung getragen hätten, wie ein gewiſſer Beg den Religiöſen ſeines im Jahre 1173 zu Lüttich geſtifteten Kloſters vorgeſchrieben habe. c) Daß der Name Bego

c) Gabr. Prateoli elenchus alphab. de vitis, sectis et dogmat. omnium heretic. ab orbe condito ad nostra usque tempora, tit. Beguardi aut Beguini.

unter den Geistlichen der Vorzeit vorkomme, ist gewiß, und trifft man namentlich im Jahre 1285 einen Abt dieses Namens zu Beaulieu an. d) Wer aber jener Beg zu Lüttich gewesen sey; ob er ein Kloster unter besonderer Regel gestiftet habe, das hat sich außer der Anführung des Gabr. Prateoli bislang nicht finden lassen wollen. Könnte es mit Bestimmtheit nachgewiesen werden; so mögte dieß der wahre Ursprung der Benennung seyn. Denn selbst der Pabst Clemens 5. redet von einem Anzuge, den man ein Beginen-Kleid nenne. e)

Endlich suchen auch Einige den Ursprung der Benennung in der Farbe der Kleidung, nämlich der grauen. So erklärt sich nämlich C. du Fresne im Glossario voce: Bizochi, indem er sagt: er glaube, daß die Bizochi (Quersäckler) auf gleiche Weise zu ihrem Namen gekommen wären, wie die Bicchini, diese letzteren nämlich von ihren Kleidern grauer Farbe. f)

Bei einer so großen Anzahl verschiedener Meinungen ist es billig, daß man dem Leser die Wahl lasse, davon anzunehmen, welche er für die wahrscheinlichste hält. Soll aber ich mich erklären, für

---

d) Baluzii Miscell. lib. 4. p. 285.

e) C. 1. de relig. domibus in Clement.

f) Ego vero eadem ratione Bizochos, qua Bicchinos dictos censuerim, a vestibus scilicet bigii, seu grisei coloris.

welche ich mich bekenne: so gestehe ich, daß es mir auch scheine, als habe die graue Farbe der Kleidung hier wohl die nächste Veranlassung gegeben. Wohl ist mir bekannt, daß diese Farbe von den Beginen nicht ausschließlich allein getragen wurde. Joh. Vitoduranus sagt g) ausdrücklich, daß sie nicht blos grau, sondern auch schwarz und weiß getragen hätten. Allein auffallend ist es doch, daß der Name Begine, Begarde erst zu der Zeit in Umlauf kömmt, als St. Franciscus seinen Orden 3ter Regel zu Anfange des 13ten Jahrhunderts, 1209, stiftete, und die Glieder dieser 3ten Regel, welche graue Kleider oder Mäntel trugen, Beginen oder Begarden genannt wurden. Noch selbst in de la Veaux Dictionnaire Francois-Allemand, wo gewiß an die Untersuchungen über den Ursprung des Worts nicht gedacht wird, findet man voce: Beghards den Satz bestätigt, daß die Mönche der 3ten Regel Francisci also genannt wurden.

Freilich darf man hier aber auch nicht verschweigen, daß zu der Zeit, wo man den Namen Beginen zuerst in den alten Chroniken lies't, die damit bezeichneten Personen keine Klosterleute oder sonstige von der Kirche gebilligte Classe von Menschen, sondern vielmehr Irrgläubige, Ketzer waren.

---

g) Chron. Joh. Vitodurani in Eccardi Corp. hist. med. aevi T. 1. p. 1785.

Sie gehörten zu den bekannten Albigenſern, die auch Waldenſer, Fratricelli et sorores pauperes, de poenitentia, Bugani, wovon das noch vorhandene franzöſiſche Scheltwort: Bougre, Boucgre, herrührt, und dergleichen führten,

Grade zu der Zeit, wie man gegen dieſe Irrgläubigen, vorzüglich in der Gegend von Toulouſe, einen förmlichen Kreuzzug unter Anführung des Grafen Simeon von Montfort hielt, und ſie mit Feuer und Schwert verfolgte, weil, wie Platina ſchreibt, h) Bekämpfungen durch Worte nicht allein hinreichen wollten, gerade damals ſtiftete St. Franciscus ſeine Ordensregeln. Die Glieder ſeiner 3ten Regel heißen auch fratres et sorores de poenitentia, und ſomit war die Verpflanzung der Benennung von der einen auf die andere ſehr leicht. Dazu kam, daß ſelbſt Verheiratheten der Zutritt verſtattet wurde, wenn ſie nur Keuſchheit und Enthaltſamkeit gelobten. i) In ſehr kurzer Zeit vermehrten ſich dieſe Congregationen ganz außerordentlich, und fanden um ſo mehr Beifall, als auch erlaubt wurde, daß ein Zuſammenwohnen nicht erforderlich ſey. Viele Frauenzimmer hielten ſich zu den sororibus de poenitentia, zu den

h) Platina de vitis pontif. Rom. p. 202. tit. Innocentius 3.

i) Joach. Hildebrand de religiosis eorumque variis ordinibus, voce: Franciscani. §. 2. p. 69.

reuigen Schweſtern, ohne ein weiteres Gelübde abzulegen, als das der Keuſchheit oder Enthaltſamkeit, und trugen einen Beginenanzug von grauer, weißer oder ſchwarzer Farbe, wie Johannes Vitoduranus am angezogenen Orte erzählt.

Um mehrere Schweſtern zu erhalten, mögen ſich dieſe wohl unterfangen haben, über Religions-Gegenſtände zu plaudern, und gegen ſolche, die dergleichen unternahmen, eifert Pabſt Clemens 5. auf dem Concilio zu Vienne. k)

Man hat zwar die Lehre des Dulcinus, welche anno 1270 ſich hervorthat, mit dieſen ſchon in Verbindung ſetzen wollen. Allein des Pabſts Clemens 5. angezogene Verordnung beſagt davon nichts. Vergleicht man ihren Inhalt auch mit den Irrlehren des Dulcin, wie Herrmann Corner ſolche zum Jahre 1306 anführt, l) ſo erhält man bald die Ueberzeugung, daß dieſe hier nicht gemeint ſind. Der Pabſt eifert nemlich nur gegen diejenigen Frauensperſonen, welche blos den Beginenanzug trügen, aber keine Ordensregel annähmen, weder Gehorſam zu leiſten verſprächen, noch einem eigenthümlichen Beſitze entſagten, ja ſogar über Religionsſachen zu disputiren ſich erdreiſteten. Dieſe verbietet und verdammt er. Dagegen erklärt er am Schluſſe ſeiner Verordnung, daß er die-

k) c. 1. de relig. dom. in Clement.

l) Eccardi Corp. hist. med. aevi T. 2. p. 965.

jenigen Frauensperſonen aber nicht gemeint haben wolle, welche, ſie mögten das Gelübde der Enthaltſamkeit abgelegt haben oder nicht, in einem Hospitio mit andern in Ehrbarkeit zuſammen lebten, und reuevoll Gott dienen wollten.

Selbſt diejenigen Begarden und Beginen, welche derſelbe Pabſt ausdrücklich als Ketzer verdammt, [m]) haben ſich zu anderen Irrlehren bekannt, als Dulcin aufgeſtellt hatte, wie eine Vergleichung des Inhalts der Clementine mit des Herrmann Corner Aufzählung am angeführten Orte S. 967 darlegt. Um nur eins von geringem Gewichte — denn eine ausgedehnte Unterſuchung und Aufzählung der Irrlehren gehört hier nicht her — anzuführen. Dulcin ſoll nach Corneri Anführung den Kuß für erlaubt gehalten haben. Der Pabſt Clemens ſagt dagegen von den Begarden und Beginen, die er verdammt, daß ſie den Kuß für Todſünde gehalten, dagegen den Beiſchlaf für gar nicht ſündlich erklärt hätten.

Näher treten ihnen jedoch die Anhänger des Peter von Oliva, welche vom Pabſt Johann 22. (alias 23.) verdammt wurden. [n]) Dieſe Fratricelli seu fratres de paupere vita, Bizochi (Querſäckler, vom tragenden Bettelſacke), auch Begini (Grauröcke) genannt, bekannten ſich zur 3ten

m) c. 3. de hereticis in Clement.

n) c. unic. de religios. dom. in Extrav.

Regel Francisci, und führten den Namen: Spirituales. Diese erklärten die Vorschriften des St. Francisci für höher, als das Evangelium Christi, weil sie solches entbehrlich machten. Sie behaupteten, daß an solchen Vorschriften nichts geändert werden dürfe, und daß man Niemandem Gehorsam schuldig sey, der etwas befehle, das den Regeln St. Francisci entgegen sey, und dergleichen mehr. Wer mehr darüber nachlesen will, findet im Chron. Joh. Vitodurani, Theod. de Niem und Herrm. Corner bei Eccard l. c. T. 1 und 2 ausführlichere Nachrichten. Ueber das Verfahren gegen die Irrgläubigen aber bei Baluz. o)

Durch Pabst Johann's angeführten Ausspruch schienen nun alle diejenigen verdammt zu seyn, welche man mit Recht oder Unrecht Beginen nannte. Manche Geistliche zwangen die Beginen jeder Art ihre bisherige othmodige, demüthige, Kleidung mit Kleidern anderer Farbe, rother, grüner oder blauer, zu vertauschen, und wollten ihre Gelübde gar nicht mehr gelten lassen. Ja, ein gewisser Geistlicher hatte sich sogar vermessen, den Beginen seines Orts zu versprechen, sich ihnen in Golde zu verehren, wenn sie jemals wieder geduldet, oder wieder hergestellt würden. p) Sein Versprechen erfüllte er aber nicht, als es doch geschah, und er nun zum

o) Baluzi Miscell. lib. 1. p. 165 sqq.

p) Eccard l. c. T. 1. p. 1787.

Hergeben des Goldes von den Beginen aufgefordert wurde, womit sie ihre Schulden bezahlen wollten. Der Pabst Johann 22. erklärte nämlich ganz ausdrücklich, q) daß diejenigen Beginen, welche gehorsam wären, sich aller Disputationen über Religionsgegenstände enthielten, sie mögten übrigens mit anderen ihres Gleichen zusammen wohnen oder nicht, geduldet seyn und ihnen das Entzogene wieder herausgegeben werden sollte, obgleich er damit die eigentliche förmliche Approbation nicht ausgesprochen haben wollte.

Damit hatte denn nun der fromme, und mitunter auch wohl der frömmelnde Sinn des damaligen Zeitalters neuen Spielraum gewonnen, und man trifft sie in der Mitte des 15ten Jahrhunderts auch hier in Zelle an, ohne sagen zu können, in welchem Zeitraume sie sich zuerst allhier hervorgethan hätten. Im Jahre 1463 wird ihrer zuerst erwähnt, und zwar so, daß man überzeugt seyn muß, daß sie schon vor diesem Zeitpunkte allhier vorhanden gewesen sind. Herzog Friedrich der Fromme hat nämlich nebst dem Pfarrer Tymme Sperling, Vicar Johann Holle und dem Magistrate der Stadt Zelle in diesem Zeitpuncte die vorhandenen Beginen in ein neues Haus eingeführt, und ihnen ihre Verhaltungsregeln vorgeschrieben. Seine eigene Urkunde hat bis jetzt sich noch nicht

q) c. un. de relig. dom. in Extrav. Comm.

wieder auffinden lassen, dagegen ist aber die vom Bischof Johann als Vicar des Bischofs Ernst von Hildesheim am nächsten Tage Simonis et Judae (29. Octbr.) 1463 ausgestellte Bestätigungs-Urkunde annoch originaliter im Raths-Archive vorhanden, und wird in der Kalandslade aufbewahrt.

Bevor wir hier zur Institution selbst weiter gehen, wird es nicht unzweckmäßig seyn, die Frage zu erörtern: wo denn das Beginenhaus in der Stadt Zelle gelegen habe? indem davon jetzt alle Spur gänzlich verwischt ist.

Der verstorbene Rector Steffens, obgleich er sich nicht ganz bestimmt ausspricht, r) ist der Meinung, daß dies Haus auf der Schuhstraße, ohnfern der heiligen Kreuzstraße, wo das vormalige Gösselsche Haus, jetzt die Bürgerschule, steht, gewesen seyn mögte. Herr O. A. Rath Spangenberg s) führt blos an, daß die Tradition der Aeußerung des Rectors Steffens gleich komme, obgleich mit Gewißheit nichts auszumachen sey. Die, Beiden vorgelegen habende Urkunde weiset dem Hause einen Ausgang nach dem Kirchhofe an. Den Kirchhof sucht der Rector Steffens bei dem vormaligen Franciscaner-Kloster zum hei-

r) Historische u. diplomatische Abhandlungen in Briefen. Brief 11. p. 115 sq.

s) Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Celle p. 279.

ligen Kreuz, weil er die vorgefaßte Meinung hegte, daß die Beginen an die Kirche dieses Kloster gewiesen, und ihre Güter an das Hospital St. Annen gefallen wären. Daß der Klosterkirchhof gemeint sey, will er damit beweisen, weil ein dem Hospital St. Annen gehörig gewesenes Haus dem Klosterkirchhofe gegenüber belegen gewesen ist; und den Anfall der Güter des Beginenhauses an das Hospital glaubt er deshalb als unbezweifelt annehmen zu dürfen, weil das Hospital ein Stück Land auf demselben Garten hatte, auf welchem das Beginenhaus Gartenstücke besaß.

Aktenkundiger Maaßen sind aber die Güter der vormaligen Beginen nie mit dem Hospitale, sondern mit der Kalands-Rechnung vereinigt, also hat alles das, was vom Hospitale redet und ist, durchaus nichts mit den vormaligen Beginen gemein. Die Gartenstücke für beide Institute waren zu seiner Zeit noch so gut von einander ganz verschieden vorhanden, als jetzt, und der ganze Anlaß zu seiner irrigen Meinung mag darin seinen Grund gehabt haben, daß er seine Urkunde de 1467 bei den Urkunden des Hospitals St. Annen fand, wohin sie gar nicht gehörte. Der Ueberblick des Ganzen fehlte ihm, und er konnte ihn auch sich nicht verschaffen, weil er nicht einmal alte Urkunden richtig zu lesen verstand, er auch gern etwas eilig zu Tage fördern wollte, ohne die ächten Quellen zu benutzen, mit aus Furcht, ein Anderer mögte ihm zuvorkommen.

In der Urkunde vom Jahre 1467 sagt der Herzog Friedrich der Fromme unbestritten, daß das eine Haus den Ausgang nach dem Kirchhofe habe. In einer andern Urkunde de 1472 sagt er, daß dasselbe bei der Schule belegen sey. Befände sich nun die Schule noch an demselben Platze, wo sie gegenwärtig ist: so wäre man schon nahe am Ziele. Dieß ist aber nicht der Fall. Denn die Herzogin Anna, seine Schwiegertochter, hat eine Veränderung mit der Lage der Schule vorgenommen, wie eine andere Urkunde vom J. 1512 nachweiset. Inzwischen führt uns eine Urkunde der gedachten Herzogin vom Jahre 1482 in eine solche Gegend der Stadt, daß auch Niemand bezweifeln kann, es sey unter dem befraglichen Kirchhofe durchaus kein anderer gemeint, als der bei der Stadtkirche. In diesem Documente wiederholt sie ganz ausdrücklich, daß das eine Haus bei der Schule, das andere aber, so der Canonicus Conrad Suring geschenkt habe, gegen der Schreiberei über belegen sey, und befiehlt, daß der Ausgang aus solchem nicht nach der Schreiberei zu, sondern kirchhofwärts seyn solle.

Neben diesem zweiten Hause hatten die Süstern noch ein drittes, von welchem die Herzogin sagt, daß solches burgwärts belegen wäre, und stadtpflichtig sey.

Hier haben wir also zur Bezeichnung der Lage: einen Kirchhof, die Schule, die Schreiberei und die Burg.

Diese Burg ist zuvörderst die Hauptsache, denn deren gab es in der Stadt Zelle von jeher nur eine einzige, nämlich das jetzige Königliche Schloß. Durch die unveränderte Lage derselben werden wir nun auf den Raum beschränkt, der sich zwischen der Stadtkirche und dem Schlosse befindet. Daneben werden wir dadurch, daß das Vorder- und Hinterhaus mit einander in Verbindung standen, den Ausgang des Haupthinterhauses nach der Schreiberei zu war, und das stadtpflichtige zweite Hinterhaus burgwärts lag, auf den Raum eingeschlossen, welcher vom damaligen Generalsuperintendentur-Hause auf die äußerste Ecke des landschaftlichen Hauses am Schloßplatze führt. Denn von dieser Ecke nach der Königlichen Burgvoigtei zu war kein Platz mehr, der stadtpflichtig war. Somit kann unter dem Ausdrucke: Schreiberei, nichts anderes, als die Canzlei verstanden werden, wodurch wir zu dem Schlusse kommen, daß das eine Haus an der Schulgasse vom Generalsuperintendenten vormaligen Hause ab nach der Canzleistraße zu, das andere aber da, wo das große landschaftl. Haus am Schloßplatz liegt, gelegen habe.

Nehmen wir nun die Urkunde vom J. 1512, welche über die jüngste Lage spricht, zur Hand, so werden wir zu folgenden Resultaten geführt:

1) Das Hinterhaus gegen der Schreiberei über, und das Haus burgwärts ist an Eggeling Kreyhe verkauft, welcher solche beiden Häuser in eine

gebauet und ſtadtpflichtig gemacht hat. Dieſe ſcheiden alſo nunmehr aus.

2) Die Schule lag auf einer Ecke nach dem Pfarrhofe zu. Der Pfarrhof war die alte Generalſuperintendentur, alſo an deſſen Hofe lag die Schule. Dieſe iſt von der Herzogin Anna in eine Küche für die Beginen verwandelt, und muß nach der Ortsbelegenheit da geſtanden haben, wo in ſpäterer Zeit eine zu den Schulgebäuden gehörige Scheure ſtand, und noch zum Theil ſteht. Denn nur dieſer Platz konnte diejenige Lage haben, welchen die Urkunde der vormaligen alten Schule anweiſet. Zur neuen Schule wurde ein Bürgerhaus gekauft, das weder das Beginenhaus, noch die Pfarre zur Nachbarſchaft hatte, kommt alſo nicht weiter in Berührung.

3) Dagegen wird ausdrücklich geſagt, daß das alte Beginenhaus gegen dem Kirchhofe über zwiſchen Herrmann Suring und Herrmann Gudehuß Häuſern belegen geweſen wäre. Da nun dieſes weder am Pfarrhofe, noch an der neuen Schule lag, an die alte Schule aber gegränzt hatte, die wir vorſtehender Maaßen aufgefunden haben: ſo bleibt kein anderer Platz übrig, als derjenige, wo das jetzige Cantorhaus ſteht. Dies alte Beginenhaus hat die Herzogin erneuern laſſen, mit Stuben und mit einer Capelle verſehen. Die Capelle lag aber nicht mit im Hauſe, ſondern da, wo der Hofraum des kleinen landſchaftlichen, oder ſogen.

Receptur-hauses sich befindet. Man hat mir gesagt, daß, wie vor etwa 50 Jahren dies Haus von Seiten der Landschaft angekauft wäre, allda, wo der kleine Garten ist, ein verfallenes steinernes Gebäude gestanden habe, das bemahlte Fenster gehabt und einer Capelle ähnlich gewesen sey.

4) Das Gebäude für die jüngeren Beginen kann nun auch nirgend anderswo gewesen seyn, als im Platze des landschaftlichen Hauses nach der Canzleistraße zu, und somit rechtfertigt sich die Sage, die auch Steffens anführt, daß hier ein Kloster, aber weder ein Mönchskloster, noch ein solches, was also genannt werden sollte, gelegen habe.

Daß gegenwärtig keine Spur mehr davon vorhanden, hat seinen natürlichen Grund darin, weil im J. 1602 die ganze Reihe kirchlicher und Schulgebäude neu gebauet worden, also die Außenseite und die Gränzen durchaus ganz verändert sind. Die Jahrszahl steht am Küsterhause, und die Form der Buchstaben, auch die Zierrathen zeugen, daß sie nicht älter seyn können.

Nach Berichtigung dieser Localitäten wollen wir nun zur Stiftung selbst übergehen.

Herzog Friedrich der Fromme fand in Zelle Beginen vor, die nun entweder nicht in einem Hause zusammen, oder doch wenigstens nicht bequem genug wohnten. Er führte sie in ein neues Haus, und gab ihnen Vorschriften, wie sie sich verhalten

ſollten. Vorzüglich gab er ihnen die 3te Regel St. Francisci.

Seine desfallſige Urkunde ſcheint nicht mehr vorhanden zu ſeyn, wenigſtens hat ſie bislang ſich nicht wieder auffinden laſſen wollen. Inzwiſchen lernen wir den Inhalt aus der biſchöflichen Beſtätigung vom Jahre 1463 (Nro. 1.) kennen. Hier heißt es: daß ſie die 3te Regel angenommen, und daher nicht mehr Beginen, ihr Haus nicht Beginen- ſondern Süſternhaus heißen ſolle. Der alte Namen muß alſo anſtößig geweſen ſeyn. Inzwiſchen haben ſie ihn doch behalten, und der Herzog nennt ſie 4 Jahre ſpäter doch auch noch eben ſo. Man ſieht, wie ſchwer eine einmal gebräuchlich gewordene Benennung auszurotten ſteht; und deshalb kann man annehmen, daß die Beginen ſchon lange vorher in Zelle exiſtirt haben müſſen, weil ſonſt weder die Benennung hätte zur Gewohnheit werden können, noch der Herzog nöthig gehabt hätte, eine Aenderung des Namens vorzuſchreiben.

2) Sie ſollten eine Oberſte (Vorgeſetzte, ſpäterhin Mutter genannt) haben. Sie hat keinen bei andern Klöſtern gewöhnlichen Titel, weil bekanntlich des St. Francisci-Orden keine geiſtliche Ehrentitel, aus Demuth, zuläßt.

3) Sie ſollten ohne Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten nicht ausgehen, auch keine wilde oder verdächtige Orte beſuchen.

4) Sie sollten die 3te Ordensregel und die Horen, welche ihnen buchstäblich in der Urkunde vorgeschrieben sind, genau halten. Würde jemand eine derselben versäumen, so sollte sie nachgeholt und wegen der Versäumniß 3 pater noster besonders gebetet werden.

5) Sie sollten täglich Messe hören, einen Beichtvater aus dem Franciscanerkloster wählen, der sie in der Ordensregel und in Abwartung des Gottesdienstes unterrichte, jedoch dadurch dem Pfarrer der Stadtkirche kein Abbruch geschehen.

6) Wenn sie um einen geweihten Kirchhof gehen würden, sollten sie ihre pater noster nebst dem Requiem zum Heil der Seelen der Verstorbenen beten.

7) Bei entstehendem Zanke unter ihnen sollte die Vorgesetzte unter Zuziehung der in den Streit nicht mit verflochtenen Schwestern den Frieden wieder herzustellen suchen. Könnte hier der Zweck nicht erreicht werden: so solle der Magistrat die Sache schlichten, und derjenigen, welche dennoch nicht gehorchen würde, die Präbende so lange entzogen werden, bis sie sich zum Gehorsam bequemen würde.

8) Der Magistrat sollte auch der Vorgesetzten ein Buch geben, worin die 3te Regel St. Francisci enthalten wäre. Dies solle sie alle Sonntage, oder zu einer anderen gelegenen Zeit vorlesen lassen damit eine jede den Inhalt kennen lernte. Der

Magistrat sollte auf die Beobachtung dieser Vorschrift achten.

9) Was den Schwestern insgesammt geschenkt würde, solle die Vorgesetzte zum Nutzen und Besten verwenden; der Nachlaß einer Schwester sollte dem Hause verbleiben; und was den Schwestern etwa durch Erbschaft anfallen mögte, sollen die Vorsteher einfordern und zum Nutzen der ganzen Versammlung verwenden.

10) Wer aufgenommen zu werden wünscht, soll ein Probejahr halten, und, falls nach Ablauf desselben eine solche entweder nicht eintreten, oder die Versammlung sie nicht behalten wollte, soll man derselben ihr Eingebrachtes zurückgeben und sie ziehen lassen.

11) Wenn eine Schwester etwa mit einer ansteckenden Krankheit befallen werden mögte: so soll der Magistrat dieselbe nach dem Hospitale St. Jürgen senden, und ihr eine Wohnung daselbst anweisen lassen, die Präbende soll sie aber vor wie nach aus dem Süsternhause beziehen.

12) Sie sollen, in Demuth beweisender Kleidung, paarweise fleißig zur Kirche in die Frühmesse, Hauptmesse, Predigt, Vesper und Nachtgesang gehen, auch sollte ihnen vom Magistrate ein Stuhl angewiesen werden, wo sie zusammen stehen könnten.

Hier war also weder eine gewisse Zahl für die Congregation, noch ein Unterschied zwischen Jung-

frauen und Witwen festgesetzt, und so blieb es bis zum Jahre 1467, wo der Herzog ein Haus zukaufte.

Jetzt traf er die Einrichtung, daß in dem einen Hause 6 Jungfrauen wohnen sollten, welche Gemeinschaft halten, das heißt nichts persönlich Eigenthümliches haben wollten, und darauf Profeß gethan haben würden. Im andern Hause sollten 10 Personen, Frauen und Jungfern wohnen, die wohl persönlich Eigenthümliches für sich behalten könnten. In geistlichen Angelegenheiten sollten sie sämmtlich unter dem Visitator der 3ten Regel; in weltlichen aber unter dem Magistrate stehen. Rücksichtlich der Aufnahme neu hinzutretender Personen wurde vorgeschrieben, daß solche vor Antritt des Probejahrs dem Visitator und dem Magistrate präsentirt werden sollten, und diese zu entscheiden hätten, ob sie überall zugelassen werden dürften.

Jedes Haus sollte eine Mutter für sich wählen, und wenn solche vom Visitator die Bestätigung erhalten hätte, sollte die Versammlung ihr gehorsam seyn. Den Vorrang von beiden Müttern sollte diejenige haben, welche im Amte die älteste wäre. Sämmtlich sollten sie graue Mäntel tragen, keine Gastereien in ihren besonderen Kammern halten; keinen verdächtigen Besuch annehmen, und nicht viel reden.

Bei entstehendem Zwietracht solle, wenn die Mutter keine Versöhnung zu Stande zu bringen vermögte, erst vor den Ordens-Visitator oder dessen

Stellvertreter, und dann, falls auch dieser die Sache nicht beilegen könnte, vor dem Magistrate der Zwist verhandelt und der ungehorsame Theil gestraft werden. Dem Magistrate wurde dabei empfohlen, die Aufsicht über unpartheiische Rechtspflege zu halten, damit der eine nicht härter als der andere bestraft würde. Daneben ist ausdrücklich noch beigefügt, daß die Schwestern dem Pfarrer gehorsam und unterthänig seyn, ihm auch die gebührende Pflicht nicht entziehen sollten.

Der übrige Inhalt der Urkunde wiederholt dasjenige, was in der vom Jahre 1463 schon enthalten ist; und unter das bereits abgeschlossene Document ist noch hinzugefügt, daß Niemand für Geld aufgenommen werden solle. Dieser Zusatz scheint später, und um deswillen gemacht zu seyn, weil die Bestätigungs-Urkunde Bischofs Ernst von Hildesheim de 1467 (Nr. 2.) diese Vorschrift ausdrücklich enthält.

Der Herzogliche Fundationsbrief ist zwar schon vom Rector Steffens im Druck mitgetheilt, allein sehr mangelhaft und sinnentstellend, weshalb es nicht unzweckmäßig seyn wird, denselben hier sub Nro. 3. dem Originale getreu beizufügen. Steffens hat z. B. p. 237 das Wort: Mocht. Im Verzeichnisse der Druckfehler sagt er, es müsse: Moht heißen. Beides ist falsch. Im Originale steht: nicht, also gerade das Gegentheil von dem, was aus dem Steffensschen Abdrucke zu lesen ist. Einige

Zeilen weiter läßt er anstatt des Worts: Menschup, Gemeinschaft, das Wort: Manschup, Mannschaft drucken, welcher Druckfehler sich hier bei den Jungfrauen einer geistlichen Congregation ganz spaßhaft ausnimmt. Der Rector Steffens hat gar keinen Gedanken daran gehabt, daß er irrig gelesen habe. Er übersetzt p. 112 würklich: „Personen, welche die Mannschaft halten wollten, und ihre Profession darauf gethan hätten!" Worte, die er nicht verstanden hat, hat er ganz weggelassen. z. B. in dem passu: othmodige fleteſche sachtmodige Broder, demüthiger schlichter sanftmüthiger Bruder, hat er das Wort: fletiſche, ausgelassen, und dergleichen mehr.

Uebrigens wird dem aufmerksamen Leser die Hauptverschiedenheit der Anordnungen in dieser Urkunde gegen die in der vom Jahre 1463 nicht entgehen. Im Jahre 1463 war dem Magistrate die Bestellung der Vorgesetzten und die ganze Vorsorge für dieses Institut übertragen. Jetzt anno 1467 wird die Wahl der Vorgesetzten den Schwestern selbst, die Vorsorge in geistlichen Angelegenheiten dem Ordens-Visitator, oder dessen Stellvertreter überlassen; dem Magistrate aber alles Weltliche anvertraut. Eben so beschränkt die bischöfliche Bestätigung sich jetzt lediglich auf das Geistliche, empfiehlt dem Magistrate die Vorsorge für die Häuser und Einkünfte, und nimmt keineswegs den ganzen Inhalt der Herzoglichen Anordnung auf.

Ja, der Bischof gedenkt auch nicht einmal mit einer Sylbe des Herzogs. Umstände, die in einer andern Hinsicht einen nicht unwichtigen Fingerzeig geben, dessen Ausführung jedoch hier nicht hergehört. Am Schlusse legt der Bischof den Schwestern, zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit unter seinen Stab, die Verpflichtung auf, alljährlich drei Fürbitten für ihn und seine Kirche zu verrichten, und erklärt ausdrücklich, daß, falls sie von der Ordensregel abweichen würden, seine ganze Concession kraftlos seyn solle.

Zu dieser bischöflichen kam nun im J. 1471 auch eine päbstliche von Sixtus dem 4ten, die sich zugleich auf Eger und Halle ausdehnte, wie Anlage 4 enthält.

Jetzt änderte der Herzog Friedrich der Fromme, nebst dem Pfarrer Tymme Sperling, und dem Magistrate der Stadt Zelle im Jahre 1472 die vorigen Fundationen dahin ab, daß bestimmt wurde: 1) in jedem Hause sollten 8 Personen seyn; 2) im Vorderhause sollten Witwen und solche Jungfrauen, welche bereits über 50 Jahre alt wären; auch solche jüngere Bürgerstöchter aus Zelle, welche mißgestaltet, höckerich oder sonst am Körper gebrechlich wären, aufgenommen werden. Inzwischen sollte die Aufnahme dieser jüngeren nicht ohne der anwesenden Fürsten oder des Magistrats Einwilligung geschehen, solche auch die 3. Ordensregel beobachten u. der Mutter des Hauses unterworfen seyn; 3) die Be-

wohnerinnen dieſes Vorderhauſes ſollten auch beſonderes Vermögen für ihre einzelne Perſon haben und behalten können; 4) im Hinterhauſe ſollten die Jungfrauen wohnen, welche das Gelübde des Gehorſams, der Keuſchheit und der Armuth abzulegen hätten; 5) jedes Haus ſolle ſeine beſondere Mutter und auch Proviſoren haben, die das jedem Hauſe beſonders gehörige Vermögen, welches für damals zugleich beſchrieben wird, zu verwalten haben ſollten. Im Uebrigen wird es bei den Beſtimmungen der vorigen Fundationen gelaſſen.

Man erſiehet aus dieſer Urkunde (Nro. 5.), daß dieſe Stiftung in dem kurzen Zeitraume ihres Daſeyns ſchon nicht unbedeutendes Vermögen erlangt hatte. Zugleich giebt ſie einen Vergleichungsmaaßſtab hinſichtlich der Pachtpreiſe damaliger und jetziger Zeit. Die Bezeichnung der Ackerländerei iſt vorzüglich genau, und dieſe Grundſtücke ſind noch jetzt bei dem Kalande, wo ſich denn ergiebt, daß daſſelbe Stück Land damals nicht ſo viele Schillinge, ja nicht einmal Witte an Pacht eintrug, als jetzt Thaler.

Die getroffene Einrichtung, das Vermögen eines jeden der beiden Häuſer als beſondere Maſſen verwalten zu laſſen, dauerte nicht lange. Vielleicht hatte es Neid erregt, daß die Bewohner des einen Hauſes perſönliches Vermögen haben durften, die des anderen dagegen nicht. Vielleicht mogten andere Urſachen vorhanden ſeyn, genug, ſie waren

von der Art, daß die Herzogin Anna, als Vormünderin ihres Sohnes, Herzogs Heinrich, im J. 1482 einschreiten mußte, und die Abänderungen traf, welche in der Anlage 6. enthalten sind. Sie verordnete:

1) Beide Classen der befraglichen Personen sollten nur eine Vorgesetzte haben, einen Haushalt führen, an einem Tische und aus einem Topfe essen, und Niemand von ihnen weiter etwas persönlich Eigenthümliches besitzen, vielmehr alles Vermögen gemeinschaftlich seyn solle. Wenn daher eine von ihnen etwas von ihren Verwandten oder von Fremden zugewandt erhielte, sollte sie solches an die Vorgesetzte abliefern, damit es zum gemeinschaftlichen Besten verwandt würde.

2) Ihre Güter, die bei der Gelegenheit aufgezählt werden, sollten abgabenfrei seyn.

3) Die Jüngeren sollen die Älteren pflegen, und nicht über die Letzteren herrschen wollen.

4) Die Zahl der Personen sollte auf 16 beschränkt bleiben; und weil man solche Anzahl damals überschritten hatte, sollte nicht früher eine Andere wieder aufgenommen werden, als bis die Zahl unter 16 ausgestorben seyn würde.

5) Insofern Niemand aus Zelle sich zur Aufnahme melden würde, sollte eine Auswärtige aufgenommen werden dürfen.

6) Sie sollten zwei Mägde zu ihren Geschäften

halten dürfen, das Haus selbst solle aber nicht zu einem Kloster werden.

7) Die Thüren des vormals Suringschen Hauses nach der Schreiberei zu sollten zugemauert werden, so, daß der Ein- und Ausgang nur nach dem Kirchhofe zu statt finden solle. Inzwischen sollten sie doch eine Thür für den Nothfall der Schreiberei wärts behalten, die verschlossen gehalten werden solle.

8) Ohne des Magistrats Bewilligung sollten sie weder in noch außer der Stadt in der städtischen Feldmark kein Grundstück ankaufen, oder darauf Geld leihen dürfen. Selbst wenn ihnen Güter anfallen mögten, sollten sie sich derselben ohne des Magistrats Genehmigung nicht anmaaßen. Endlich

9) sollen sie nicht für sich allein, sondern nur unter Beirathe des Magistrats, zwei Provisoren oder Vorsteher aus dem Magistrate oder aus der Bürgerschaft wählen, die ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen haben sollten. Alle durch Absetzung oder Aufkündigung in der Folge nothwendig werdende Wahlen dieser Art sollten auf gleiche Weise vorgenommen werden.

Bei diesen Anordnungen würkten der Franciscaner-Mönch Albert Laffert, der Pfarrer an der Stadtkirche, Timme Sperling, und der Magistrat der Stadt Zelle mit, und es ist die letzte Veränderung in der Lebensweise dieser Beginen, oder Schwestern der 3ten Regel des heil. Francisci.

Es nahete jetzt nun bald der Zeitpunkt der lutherischen Reformation, welche auch diesem Institute das Ende herbeiführte. Inzwischen hatte die Herzogin Anna zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, in welchem Jahre, ist nicht mehr bekannt, eine Veränderung mit den Wohngebäuden vorgenommen, welches einer Urkunde vom Jahre 1512, Anlage 7, das Daseyn verschafft hatte.

Die Beginen, oder eigentlich für dieselbe die Herzogin Anna, hatte das vom Canonicus Suring herrührende und das daneben belegene Haus an Eggeling Kreye, der solche beiden Häuser darauf in eins gebauet, verkauft, und dafür des Bernhard Rust Haus wieder gekauft und für die Süstern neu aufbauen lassen. Daneben hatte sie die am Pfarrhofe bislang belegene Stadtschule in eine Küche für die gedachten Schwestern 3ter Regel verwandelt, des Riemer Hartmann Deynhardts Haus gekauft, solches zur neuen Stadtschule aufbauen lassen, und behuf Erwerbung der Freiheit von Stadtabgaben für dieses Haus Zehn Rheinsche Gulden an den Magistrat bezahlt. Endlich hatte sie das erste und älteste kirchhofwärts belegene Beginenhaus auch neu ausgebauet, mit Stuben und mit einer Capelle versehen lassen.

Diese Veränderungen, wo freie Häuser in pflichtige, und pflichtige in freie verwandelt werden sollten; wo noch obendrein pflichtige Grundstücke in todte Hand übergehen sollten, erforderten

nothwendiger Weise die ausdrückliche Einwilligung des Magistrats. Weil aber hier nicht blos von Transferirung der Freiheit und Pflichtigkeit von einem Grundstücke auf das andere, sondern auch von einer neueren Befreiung, nämlich des zur neuen Schule genommenen Deynhardtschen Hauses die Rede war: so ist die Urkunde nicht blos vom Magistrate, sondern auch von der ganzen Bürgerschaft (gantze Gemeyn der Stadt Zcelle) ausgestellt. Ein Beweis, daß die städtischen Verhältnisse damals schon eben so festgestellt waren, als jetzt. Bei Handlungen der Justiz und allgemeinen Verwaltung des Vorhandenen oder bereits Bestimmten, also der eigentlichen Regierung wird nie einer Mitwirkung der Bürgerschaft gedacht. Betraf der Gegenstand aber Abgaben und Lasten, da trat ihre Mitwirkung als nothwendig ein, und so auch hier. Eine Verfahrungsweise, die vermöge der Verhältnisse nicht natürlicher seyn konnte.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1537 findet sich, außer einigen Schenkungsbriefen und Obligationen für das Beginenhaus, nichts weiter, was über den Zustand dieser Anstalt einige Auskunft zu geben vermögte.

Im Jahre 1537 trifft man aber in der Kalands-Rechnung von solchem Jahre die Bemerkung, daß von jetzt an die Einkünfte der Beginen ihr, der Kalands-Rechnung, einverleibt, und mit den annoch vorhandenen acht Beginen die Uebereinkunft

getroffen sey, daß einer jeden derselben alljährlich 5 Gulden zum Unterhalte, und alle vier Jahre 5 Gulden zur Kleidung verabreicht werden sollten. Im Hause scheinen sie wohnen geblieben zu seyn, wie daraus zu vermuthen steht, daß wegen eines Auszuges hier nicht die Rede, und späterhin, wie wir sehen werden, mit der Letzten wegen Verlassung des Hauses würklich erst eine Uebereinkunft getroffen ist.

Im Jahre 1554 waren noch drei Beginen vorhanden, und es wurde jetzt das Alimentengeld von 5 auf 10 Gulden jährlich für 2 derselben vermehrt; Ilsabe von Elze erhielt aber jährlich 16 Gulden, ohne daß der Grund dieser größeren Summe angegeben wird.

Im Jahre 1582 war diese Ilsabe von Elze nur noch allein übrig, und es ist, nach Angabe der Kalands-Rechnung, mit ihr der Vertrag geschlossen, daß sie nunmehr ihre Wohnung verlassen, alljährlich für Wohnung und Kost 20 Gulden, auch alle vier Jahre fortwährend 5 Gulden für Kleidung erhalten solle.

Im Jahre 1589 ist sie verstorben, seit welcher Zeit denn die Beginen-Ausgabe in der Kalands-Rechnung aufhört; das Rubrum der Beginen-Einnahme ist aber noch bis auf den heutigen Tag in derselben, und die Aufkünfte derselben werden zum Besten der ganzen Rechnung, das heißt: behuf

Besoldung der Kirchen- und der Schuldiener an der lateinischen Schule verwandt.

Obgleich nun die ältestrn Beginen in der Stadt Zelle, nach Aeußerung des Herzogs Friedrich des Frommen, sich nicht zur 3ten Regel des St. Francisci bekannt, oder wenigstens nicht beobachtet haben; und obgleich derselbe Herzog seit 1463 Schwestern gedachter Ordensregel einführte und nicht wollte, daß sie Beginen genannt werden sollten: so haben diese Ordensschwestern doch Beginen geheißen, und ihre Benennung ist noch bis auf den heutigen Tag so in der Kalands-Rechnung zu finden. Hier in der Stadt Zelle waren also wenigstens seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts Beginen und Schwestern der 3ten Regel des St. Francisci einerlei.

(Anhang folgt.)

XIV.

Ueber das Kloster Schinna.

Von dem Hrn. Geh. Rathe und Regierungs-Präsidenten Ritter v. Spilcker in Arolsen.

(Beschluß.)

Um die Zeit, in welcher Schinna gestiftet wurde, verschwindet eine andere edle Familie, die in der Gegend begütert gewesen seyn soll, und mit der die Häuser Oldenburg und Hallermund in einer

sehr genauen Verbindung standen. Diese ist die Familie der Grafen von Lucca.

Wir haben nur bestimmte Nachrichten von einem, der diesen Namen geführt hat. Burchard Graf von Lucca erscheint in einer Urkunde des K. Lothar vom 24sten März 1120, y) und in einer andern Urkunde ebendesselben vom 13 Juni 1129 ist ein Burcardus de Luca unter andern Edlen als Zeuge genannt. z) Wahrscheinlich ist dieser Burchard derselbe, den der sächsische Annalist uns unter dem Namen von Luckenheim bekannt macht, indem er erzählt, daß dieser friesische Graf (Comes Frisonum) ein Freund des K. Lothar von den Mannen des Grafen Hermann von Winzenburg, mit dessen Vorwissen hinterlistiger Weise auf einem Kirchhofe 1130 ermordet sey. a)

Der Chronographus Saxo nennt ihn Burchard v. Luckenem; b) eine Chronik des Klosters Gosek an der Sale bei Weißenfels, Burchard von Luckem; c) die Hildesheimischen Annalen und der

---

y) Harenberg in hist. eccl. Gandersh. p. 704.

z) Schaten in ann. Paderb. I. 720. Orig. gu. II. 494., auch Mader. in ant. Bruns. p. 227.

a) Annal. Saxo ad ann. 1130.

b) in Leibnitii access. I. 288.

c) in edit. Maderi p. 235.

Stader Abt Albert führen ihn unter dem Namen von Lucca an. d)

Nach diesen Nachrichten ist dieser Graf Burchard theils in Friesland, theils entfernt davon in der Gegend von Gandersheim zu suchen. Bei Gandersheim liegt nämlich Danckelsen (Thancoluisse), wo das Stift Gandersheim am 24. Mai 1129 vom K. Lothar Güter erhielt, und das als in der Grafschaft des Grafen Burchard belegen angegeben wird. Der sächsische Annalist bezeichnet den Grafen Burchard als einen friesischen Grafen, und die Goseckische Nachricht scheint ihm Besitzungen neben denen des Grafen Hermann von Winzenburg beizulegen, indem nach dieser die Erbauung eines Schlosses den Grafen Hermann zu der That veranlaßt haben soll. Der Name Lucca, den dieser Burchard geführt hat, zieht uns indessen in eine andere Gegend, und dahin, wo jetzt noch das Kloster Lorcum blüht, das ehemals Lucca genannt wurde.

Es ist nicht unmöglich, daß Bernhard hier seinen Stammsitz, und daneben ein Gericht bei Gandersheim, Güter bei Winzenburg und das Amt eines friesischen Grafen hatte. Von einer von ihm besessenen Grafschaft in Friesland ist keine Spur

d) S. Leibnitii scr. rer. Bruns. I. 740. u. Alb. Stad. ad ann. 1112 in edit. Reineccii de 1587. fol. 152 b.

entdeckt; e) es fehlt indessen nicht an Beispielen, daß Grafen in sehr entlegenen Gegenden nicht zusammenhängende Gerichtsplätze und Besitzungen hatten. f) Es kann daher der Umstand, daß der

---

e) Der fleißige sorgfältige Wiarda in der Ostfries. Gesch. erwähnt dessen nicht, und in dem am rechten Weserufer liegenden von friesischen Stämmen bewohnten Landstriche finden wir von ihm auch keine Spur. Wenk, in der Hess. L. Gesch. Bd. II. Abth. II. S. 705, hält den genannten Grafen Burchard für einen Kaiserlichen Amtsgrafen in Friesland.

f) Die Sächsischen Grafen v. Everstein hatten ihren Hauptsitz in der Burg Everstein bei Holzminden; sie waren aber [1226] auch Inhaber eines bedeutenden Gerichts am Donnersberge bei Warburg im Paderbornschen; sie besaßen 1292 die comitiam Tringen ohnfern Driburch, wo jetzt Drengenberg liegt; sie hatten Besitzungen bei Arolsen, in Hessen, bei Göttingen und auf dem Eichsfelde; sie waren Stifter des Klosters Wormele bei Warburg 1246 und Voigte in Hameln u. s. w. s. Kindlinger MB. III. UB. Nr. 62. S. 163. im Texte S. 238. und ungedr. vollständ. Urk. von 1292 [M. N. XI. 67.]. Wenk in d. Hess. L. G. s. Regist. Wolf in d. Gesch. d. Eichsf. I. 89. und ungedr. Urk. von 1245. M. Nr. XI. Noch ein Beispiel aus dem Schwalenbergischen Geschlechte, aus dem die jetzigen Fürsten von Waldeck abstammen. Grupen

genannte Graf Bernhard in verschiedenen Gegenden begütert war, nicht entgegenstehen, den 1129 und 1130 bezeichneten Burchard für eine Person zu halten.

Der Name Lucca, den Burchard führt, die Benennung einer noch durch Mauern und Gräben kenntlichen Luccaburg bei dem Kloster Loccum g) steht in naher Verbindung mit der alten Sage, daß hier einst Grafen von Lucca wohnten, daß Burchard von Lucca hier heimisch war. Keine der diese Gegenden betreffenden bekannten Urkunden aus dieser Zeit nennt uns zwar eine solche Familie; kein Zeuge wird uns bezeichnet, den wir mit Wahrscheinlichkeit diesem Geschlechte zuweisen könnten h) und keinen Gerichtsplatz finden wir in der Nachbarschaft, wo ein Richter aus dieser Familie den Vorsitz führte. Es darf indessen nicht unbeachtet

ant. Han. p. 113. Graf Wedekind hatte einen Gerichtsplatz in Linden bei Hannover, und etwa gleichzeitig bei Paderborn in Balhorn. Schaten ann. Pad. I. 694.

g) Weidemann a. a. O. S. 2 u. f.

h) In einer Urkunde des Mindenschen Bischofs Widelo ohne Datum s. Würdtwein in subs. dipl. VI. 319. der indessen vor 1120, in welchem Jahre der Bischof starb, ausgestellt seyn muß, erscheint neben einem Grafen Adolf unter den Zeugen ein Graf Burchard, der vielleicht jener Graf von Lucca gewesen ist.

bleiben, daß die Anzahl Mindenſcher Urkunden aus jener Zeit, die wir kennen, nur ſehr klein iſt; und nur in dieſen würden wir mit Hoffnung etwas ſuchen können.

Außerdem wird der Graf Burchard als der perſönliche Freund des K. Lothar bezeichnet, in deſſen Gefolge er ſich wahrſcheinlich häufig befunden hat, wie wir ihn denn auch 1129 darin antreffen.

Wie uns Bernhard's Name und die Benennung der Luccaburg und des Kloſters Loccum ſchon geneigt machen, jenen Burchard als hier begütert anzuſehen, ſo unterſtützen auch alte Mindenſche und Loccumſche Kirchennachrichten dieſe Anſicht.

Wulbrand Graf v. Hallermund, der Stifter von Loccum, wurde im Kloſter als der Erbe jenes Grafen Burchard angeſehen; i) die Urkunde des Mindenſchen Biſchofs Anno über die Stiftung des Kloſters Loccum k) bezeichnet ihn als den Erben eines Grafen Burchard und ſcheint mit dieſer Erbſchaft die Stiftung des Kloſters Loccum in Verbindung zu bringen; und die Mindenſchen Kirchen-Nachrichten nennen den Grafen von Hallermund und Oldenburg als Stifter von Loccum, mit der

i) Weidemann a. a. O.

k) Weidemann a. a. O. Grupen in ant. Han. p. 706.

Bemerkung, daß sie die Erben des Grafen von Lucka gewesen und an sie die Grafschaft Lucca durch Erbrecht gekommen sey. l)

Nach einer von Letzner aus einer alten Hamelnschen Nachricht mitgetheilten Bemerkung soll indessen der letzte Graf v. Lucca, Friedrich geheißen und drei Töchter nachgelassen haben, deren eine an Christian Grafen von Oldenburg, eine an Wulbrand Grafen von Hallermund und eine an Friedrich von Adenoys verheirathet gewesen sey. m) Letzner hat uns manche Fabeln mitgetheilt; aber er hat auch oft gute Quellen gehabt, bei deren Anführung man ihm zwar nicht unbedingt ver-

---

l) Chron. Mind. Lerbec. in Leibnitii sec. rer. br. II. 176. 177. Chr. Mind. Pistor III. 727. Chr. Mind. Meibom. I. 562. Chron. Mind. Paulini 19.

m) Letzner histor. Monaster. MS. c. 127. 128. ex antiqua membrana Hamelens. Auf diese Angabe wird auch wohl die Stammtafel gebauet seyn, die Harenberg in hist. eccles. Gand. p. 1455 entworfen hat, wo er die an Christian G. v. Oldenburg verheirathete Tochter, Cunigunde nennt. Nach dem Alb. Stad. ad ann. 1167 hatte Christian eine Frau, Namens Cunigunde; aus welcher Familie sie gewesen, ist jedoch nicht angegeben. H. nennt auch den Herrn v. Adenoys Thiederich, und ob nicht also in dem Letzner'schen Originale steht, kann ich nicht sagen.

trauen darf. n) Die, aus welcher er bei dieser Angabe schöpfte, soll sich in einer alten Hamelnschen Handschrift befunden haben, über deren Werth jedoch, ohne sie anzusehen oder ohne eine nähere Kenntniß von ihr zu haben, man nicht urtheilen kann. Die Nachricht, daß drei Luccaische Erbtöchter in der angegebenen Weise verheirathet worden, findet in der Mindenschen Sage, daß die Grafen von Oldenburg und von Hallermund die Luccaischen Besitzungen durch Erbrecht erhalten haben, Unterstützung, und die Loccumsche alte Erzählung über die Stiftung des Klosters bezeichnet einen Dieterich von Adenoys ausdrücklich als einen der Stifter von Loccum, der auch im Kloster begraben worden. o) Ein Dieterich von Adenessen lebte um die Zeit, daß Loccum gestiftet wurde; er erscheint in einer Urkunde des Bischofs Siward von Münden, welche zwischen 1120 und 1140 ausgestellt seyn muß, p) als ein Zeuge, und sehr

n) Wenk in d. Hess. L.G. Bd. II. Abth. II. S. 762. Not. o. liefert darüber in Hinsicht auf die Geschichte von Nordheim einen merkwürdigen Beweis.

o) Weidemann a. a. O. S. 123.

p) Grupen in orig. et ant. Hannov. p. 30. und daher in Orig. guelf. III. 485; s. a. Würdtwein in subs. dipl. VI. 327. Die Mindenschen Chroniken setzen den Tod von Sigward's Vorgänger Widelo in das Jahr 1120; und lassen Sigward erst

wahrscheinlich ist er derjenige, der in einer Abschrift der Letznerschen Nachricht Friedrich genannt ist. Die Beatrix, die Frau des Grafen Wulbrand v. Hallermund, des Stifters von Loccum, soll nach der Vermuthung von Jung q) eine Schwester der Frau des Grafen Otto von Bentheim, eine Tochter Heinrichs Grafen von Arnsberg gewesen seyn. Er meint den Grund seiner Behauptung aus der Loccumschen Kloster-Nachricht, r) nach welcher Graf Burchard von Hallermund, wie er auf dem Tournier in Nienburg schwer verwundet worden, nach Bentheim gebracht sey, wo er sich

---

am 30. März 1124 weihen. Diese Angabe paßt mit der Bemerkung, daß dieser Tag der Palm-Sonntag und das Jahr die 2te Indiction gewesen sey. Das Jahr seines Todes nennen drei Mindensche Chroniken das 1140ste; und alle stimmen überein, er sey über 20 Jahre Bischof gewesen; wenn man vom Tage seiner Weihe anrechnet, so paßt dieses nicht. Auch in einem alten Mindenschen Todtenbuche ist das Jahr 1140 als das Todesjahr genannt.

q) In histor. Com. Benthem. p. 208—210. Der 210. Not. β der Chron. Riddagsh. gemachte Vorwurf ist falsch, da dort nicht des Gr. Wulbrand Frau eine v. Gehmen, sondern seine Schwester als die Frau eines von Gehmen bezeichnet ist.

r) Weidemann a. a. O.

mit seiner Mutterschwester aufgehalten habe und gestorben sey. Mir scheint der angegebene Beweis nicht klar zu seyn; dieses wäre er nur dann, wenn man nach der Erzählung annehmen dürfte, daß seiner Mutter Schwester in Bentheim heimisch gewesen sey; nach der Fassung kann es aber wohl seyn, daß er mit seiner Mutterschwester nach Bentheim gekommen war und mit ihr dort blieb. In der Nachricht steht es nicht so deutlich, wie J. meint, daß Graf Burchard bei seiner Mutterschwester gewesen ist.

Es ist noch eine Frage, ob nicht die Hallermundsche Familie und die von Adenoys ihre Grundbesitzungen in diesen Gegenden allein aus der Luccaischen Erbschaft haben. Der Name Hallermund erscheint erst in Urkunden aus dem letzten Viertheil des zwölften Jahrhunderts, und es ist nicht unbeachtet zu lassen, daß in einer Urkunde des Mindenschen Bischofs Werner ein Bernhardus Comes de Lucken als Zeuge genannt wird, s) der wahrscheinlich der Graf Bernhard ist, der uns als ein Sohn des Grafen Wulbrand von Hallermund bezeichnet ist. In der Lüchowschen Grafen-Familie habe ich zur Zeit des Bischofs Werner keinen Grafen dieses Namens bemerkt. Ein Burcard v. Lüchow erscheint 1227; er kann aber wohl nicht zu der gräflichen Familie gerechnet werden,

s) S. Würdtwein in subs. dipl. VI. 340.

da er unter den Zeugen eine Stelle einnimmt, die einem Grafen v. Lüchow nicht gegeben ſeyn würde. t) Iſt jener Burchard Graf von Lucken als ein Hallermundſcher Graf zu erkennen, ſo würde der von ihm gewählte Familiennamen ein enges Verhältniß zwiſchen ſeinem und dem Luccaiſchen Geſchlechte andeuten. Der Namen Burchard, den ein Sohn des Wulbrands Gr. von Hallermund führte, läßt auch wohl vermuthen, daß einer ſeiner näheren Vorfahren eben ſo genannt iſt.

Ob nicht der alte Hallermundſche Stamm, der in der männlichen Nachkommenſchaft ſchon mit Wulbrands Sohne erloſch, erſt durch eine Luccaiſche Erbtochter entſtanden iſt, wie der neuere durch eine Hallermundſche Tochter aus dem Keſernburgiſchen Hauſe hervorgegangen iſt, u) iſt wohl ſehr zweifelhaft, jedoch nicht ohne allen Anſchein. Ob

t) Die Urkunde liefern Mader in ant. Bruns. p. 252. und Rethmeyer in der Kirchenhiſtorie der Stadt Braunſchweig in den Belegen zum 1ſten Th. Nro. 4. S. 60. Lenz, in der Abhandl. von den Grafen v. Lüchow (in den Hann. gel. Anz. von 1753. St. 5. S. 41.) erkennt dieſen Burcard für ein Mitglied der gräfl. Familie.

u) ſ. Wolf in der Geſch. der Grafen v. Hallermund S. 13 u. f.; v. Werſebe über die niederl. Colon. II. S. 5. Not. 64 u. 92. S. 508 u. f. 561 u. f.

aber der Graf von Lucca, welcher der letzte seines Stammes gewesen seyn und durch seine Töchter die Familiengüter vererbt haben soll, Friedrich geheißen, ist nicht zu erweisen. Wir wissen sonst nichts von ihm, als daß er von Letzner nach einer alten Hamelnschen Handschrift so genannt ist, und es muß auffallen, daß wir unter denen, die wahrscheinlich aus der Luccaischen Familie abstammen, Niemand finden, welcher Friedrich genannt ist. Wenn der Burchard, dessen Erbe und Nachfolger Graf Wulbrand genannt wird, der Graf v. Lucca war, welcher 1130 ermordet wurde, so kann auch wohl durch ihn oder seine Kinder die Vererbung zunächst geschehen seyn.

Da mit dessen Erbschaft die Stiftung des Klosters Loccum in Verbindung gebracht wird, und da außer dem Grafen Wulbrand noch Dieterich von Adenoys genannt ist, den man wahrscheinlich für einen Theilnehmer jener Erbschaft hält, so kann ebenfalls an der Mindenschen Nachricht, daß auch Grafen von Oldenburg zur Stiftung von Loccum beigetragen haben, etwas Wahres seyn.

Die Grafen von Oldenburg, welche 1241 als Erbvögte von Schinna erschienen, hatten zwischen den Hallermundschen Besitzungen und denen der Herren von Adenoys Güter.

Die oben erwähnten Urkunden von 1241 geben darüber einen Wink, indem von denen Grafen Güter in einer Gegend, wo die Mindenschen und

Hildesheimiſchen Diöceſe zuſammen ſtießen, verkauft wurden. Dieſes iſt außer bei Hannover auch der Fall in der Gegend von Hameln und ohnfern des alten Schloſſes Hallermund. v)

Wir beſitzen indeſſen auch noch einige Urkunden, in welchen Oldenburgiſche Herren über Güter in dieſen Gegenden verfügen. Im Jahre 1234 verkauften Heinrich und Heinrich Grafen von Oldenburg ein Jeder für ſich, ſeine Mutter und ſeine Brüder dem Abte Conrad v. Schinna und dem Kloſter einen Hof in Hardenblethe (Harckenbleck im Amte Coldingen bei Hannover) einen Hof in Ebbenhuſen (wo?) und einen in Giſten (im Hildesheimſchen Amte Steuerwald). w) Dieſe beiden Grafen ſcheinen die beiden Vettern gleiches Namens zu ſeyn, die die Urkunden von 1241 ausſtellten; und anſcheinend iſt hier nur von Gütern die Rede, die ihrer Linie beſonders gehörten. Am 15. Aug. 1341 überließ Graf Heinrich von Oldenburg dem Kloſter Lorcum für $2^1/_2$ Mark eine Mühle in Seelze und ein Haus in Moringen. x)

---

v) S. die Urkunden des K. Ludwig und des K. Heinr. II. von 1013 über die Gränzen der Hildesheimſchen Diöceſe in Leibnitii scr. rer. Bruns. II. 155. und bei Mehreren.

w) Treuer in der Münchh. Geſchl. Hiſt. im Anh. S. 7.

x) Ungedr. Urk. (MN. X. 161.) wahrſcheinlich aus dem Loccumſchen Archive.

Ob ſie dieſe Güter, wenn ſie ehemals Luccaiſche waren, aber durch eine Tochter des letzten Grafen v. Lucca bekommen haben? und ob ſie deswegen, weil dieſe ihre Stammmutter war und weil ſie einen Theil der Luccaiſchen Erbſchaft erhielten, mit den Hallermunden zuweilen ein gleiches Wappen führten, läßt ſich um ſo weniger noch beſtimmen, da die Güter ihnen von ihrer Hallermundſchen Stammmutter, der Beatrix, einer Tochter des Grafen Wulbrand von Hallermund zugekommen ſeyn können; auch das Ausſterben deſſen Mannsſtammes ſie wegen ihrer Anſprüche auf die Güter veranlaßt haben mag, das Hallermundſche Wappen zu führen.

Wenn die Nachricht, welche ſich in alten Hoyaiſchen Handſchriften findet, daß die Grafen von Lucca auch bei Stolzenau Beſitzungen gehabt haben, bewieſen werden könnte, ſo mögten die Güter, welche denen Grafen von Oldenburg am nächſten lagen, ihnen in der Erbtheilung zugefallen ſeyn. y) Von Beſitzungen der Grafen von

y) Hamelmann in oper. geneal. hist. p. 690. hat dieſe Sage bekannt gemacht, und Rathleff in der Geſch. der Grafſch. Hoya und Diepholz II. 62. führt ein Gleiches an. Die unſichere handſchriftliche Nachricht (XXI. 276.), deren Quelle nicht nachgewieſen werden kann, ſagt, daß durch Ausſterben des Grafen von Lucca dieſe Güter an die Grafſchaft Hoya gekommen wären.

Hallermund in jener Gegend findet man nur unbedeutende Spuren. In Meringen (Meringen im Amte Hoya?) hatten ſie 1239 und 1244 Güter; z) es iſt indeſſen kein Grund vorhanden, dieſe mit der Luccaiſchen Erbſchaft in Verbindung zu bringen. Eben ſo wenig wird ihnen, weil in Gegenwart der nicht benannten Grafen von Hallermund die Brüder Conrad und Dieterich Spolengüter in Grimmelhauſen (Grimolthingehusen) bei Schinna am 1. Oct. 1245 dem Kloſter daſelbſt übertrugen, und von jenen die Urkunde beſiegelt wurde, a) allein eine Berechtigung auf dieſe Güter beigelegt werden können, da davon in der Urkunde, die wahrſcheinlich in der Nachbarſchaft der Grafen von Hallermund oder bei ihnen ausgeſtellt würde, keiner Erwähnung geſchieht.

Nach dem bisher Angeführten iſt die Vermuthung aufgeſtellt, daß Loccum aus dem Nachlaſſe des 1130 getödteten Grafen Burchard v. Lucca von dem Grafen Wulbrand, nächſtdem unter dem Familiennamen von Hallermund bekannt, unter Mitwirkung der Grafen von Oldenburg und des Dieterich v. Adenoys geſtiftet worden; daß dieſe drei Familien als die Erben jenes Grafen Burchard angeſehen werden können; auch daß die Grafen

---

z) Scheid in Mantissa p. 356. und ungedr. Urk. (XV. 49.)

a) Treuer in d. Münchh. Geſchl.-Hiſt. im Anh. S. 11.

von Oldenburg, welche 1241 Erbvögte in Schinna waren, in einer sehr genauen Verbindung mit der Hallermundschen Familie standen.

Könnte man die Sage begründen oder nur wahrscheinlich machen, daß Graf Burchard von Lucca auch Besitzungen bei Stölzenau und da, wo Schinna liegt, gehabt hätte, so dürfte man auch die Frage aufwerfen, ob auch Schinna aus seinen Gütern gestiftet war? Die über die Stiftung vorhandene Urkunde von 1148 erwähnt indessen nichts, woraus man zu einem solchen Schlusse berechtigt seyn dürfte.

Das Recht zur erblichen Vogtei, die die vorhin benannten acht Grafen von Oldenburg vor Ablauf von hundert Jahren nach der Stiftung des Klosters Schinna über dieses besaßen, und das der Stifter seiner Familie vorbehalten hatte, weiß ich nur durch Abstammung von mütterlichen Vorfahren herzuleiten, da in der Oldenburgischen Familie der Stifter nicht gefunden ist.

Sieht man auf die Vorfahren von der mütterlichen Seite, so wird man in die Familien von Lucca und von Hallermund geführt.

Indessen kann man die bestimmte Person nicht nachweisen und nicht einst, daß die Beatrix, des Loccumschen Stifters Frau, eine Gräfin v. Lucca gewesen ist. Wulbrand, der Stifter von Loccum, kann auch der Sohn der Luccaischen Erbtochter

geweſen und ſein Vater W. genannt und dieſer der Stifter von Schinna geweſen ſeyn. b)

Die nächſte Veranlaſſung zu der Stiftung von Loccum kennen wir nicht; denen Geiſtlichen, welche den Frommen Entſchluß beförderten, wird es an Gründen nicht gefehlt haben. Sie kann aus dem unglücklichen Vorfalle, in dem Burchard v. Lucca ſein Leben einbüßte, hergenommen ſeyn, wenn dieſer ſich auch über dreißig Jahre vorher zugetragen haben ſollte. c) Unabhängig von dieſer

---

b) Letzner in der St. Hildesh. Chron. L. III. c. 4. MS. nennt den Stifter von Schinna Wicbold und macht dieſen zum Vater Wulbrand's v. Hallermund. Woher er dieſes weiß, ſagt er nicht, und ſo iſt auch, da ſonſt von dieſem Wicbold nichts bekannt iſt, dieſer noch bei Seite zu legen.

c) Genau läßt ſich die Zeit, wann Loccum geſtiftet worden, nicht angeben. Die im 14ten Jahrhunderte aufgeſetzte Kloſternachricht nennt das Jahr 1163; durch manche demſelben gegebene Bezeichnungen wird man aber darüber wieder zweifelhaft. Der angegebene Sonntags-Buchſtabe D paßt nicht auf das Jahr 1163, es muß ein F ſeyn; Oſtern fiel 1163 auf den 24. März, mithin auf den VI. Kal. April.; der Pabſt Lucius, Kaiſ. Friedr. u. Biſchof Werner ſind nicht gleichzeitig. Lucius II. ſtarb 1144 und Lucius III. beſtieg 1181 den päbſtlichen Stuhl; K. Friedr. I. kam 1152 zur Regierung und Werner

kann Schinna einige Jahre früher wie Loccum gestiftet seyn; möglich ist es aber, daß jener Tod und eine reiche Erbschaft beide Stiftungen veranlaßt haben.

War der Stifter von Schinna ein Wulbrand G. v. Hallermund, so läßt sich der Grund, der gegen diese Meinung daher genommen werden kann, daß in der Schinnaischen Urkunde nur eines Sohnes gedacht wird, nur dadurch heben, daß die andern Kinder später geboren sind wie 1147.

Die Hallermundsche Familie finden wir zwar sonst nicht in der Gegend von Schinna vorzüglich begütert; wenn Wulbrand aber der Erbe des Grafen von Lucca und dieser bei Schinna begütert gewesen ist, so fällt der Zweifel, daß Wulbrand hier nichts besaß, was er zur Stiftung des Klosters geben konnte, weg. Schinna, was der Stifter nebst seinen Zubehörungen dem neuen Kloster anwies, wurde von dem Stifter ein Gut genannt, das auf ihn von seinen Vorfahren vererbt worden sey; darunter können die Grafen von Lucca wohl verstanden werden.

---

muß nach der Angabe, daß er im zweiten Jahre des H. Friedrich die Kirche in Schinna geweihet und dieses das erste seines Bischofthums gewesen, s. Chron. Mind. Lerb. Leibn. II. 176. Pistor. III. 728, im J. 1153 Bischof geworden seyn.

Beide Stiftungen sind indessen nicht so sehr bedeutend gewesen, daß es durchaus unwahrscheinlich seyn sollte, daß ein Mann sie gemacht hätte.

Mit der Luccaischen Familie stand übrigens das Haus Oldenburg noch durch eine andere Verbindung in Verwandtschaft.

Die Mutter des 1130 ermordeten Grafen Bernhard v. Lucca, Alsarine war nämlich eine Großtochter der Gräfin Ida in Elstorp, und Alsarinens Mutter Oda eine Halbschwester der Rikenza, welche an Eilmar von Oldenburg verheirathet und Mutter von Christian u. Eilmar war. d) Diese beiden

d) Joh. Stad. ad ann. 1112. In einer Urkunde des ältern Eilmar Grafen von Oldenburg von 1108, die sich in einem Iburgschen Urkundenbuche findet und bei Jung in hist. Benthem. im Cod. dipl. nr. 3. p. 6. in Möser's Osnabr. Gesch. Th. II. im Cod. dipl. nr. 47. p. 55. und in v. Halem's Oldenb. Gesch. Th. I. im Cod dipl. nr. 1. S. 455 abgedruckt ist, wird seine Frau Richenza genannt, und sind zwei Söhne aus dieser Ehe, Christian und Eilmar, angeführt. Der erstere ist in der Stammtafel bei v. Halem nicht aufgenommen, vielmehr dem jüngern Eilmar ein Bruder Johann gegeben, der aber diplomatisch nicht nachgewiesen ist. Auch Richenza hat v. Halem nicht. Ob vielleicht deswegen der Erzbischof Hartwig v. Bremen, der Letzte aus dem Hause der Grafen in Stade, in einer Urkunde von 1151. s. Staphorst a. a. O. I. 555.

Brüder hatten mithin mit dem Grafen Burchard v. Lucca eine Großmutter. Sollte indeſſen dieſes Verwandtſchafts-Verhältniß der Grund ſeyn, aus welchem die Erbvogtei über Schinna an das Oldenburgiſche Haus gekommen wäre, ſo müßte das Kloſter von einem Grafen v. Lucca, einem Erblaſſer der Oldenburger, geſtiftet ſeyn; es würden indeſſen, wenn von der Richenza die Berechtigung herzuleiten wäre, deren ganze Nachkommenſchaft ein Recht auf Schinna gehabt haben, wenn nicht eine ſolche Theilung vorgenommen wäre, wodurch die Rechte anderer Vettern erloſchen geweſen.

Wie die Oldenburgiſchen Herren dem Biſchofe von Minden und deſſen Kapitel die Vogtei in Schinna nebſt andern Gütern verkauft hatten, ſo kaufte das Kloſter Schinna ſie 1242 vom Stifte Minden wieder für 150 Mark und verpflichtete ſich, ſich keinem Vogte zu unterwerfen, auch dem Biſchofe die Gerichtsbarkeit über neun Häuſer in den Feldern von Repholthuſen zu überlaſſen. e)

Dieſe Bedingungen verſprach der Abt Conrad v. Schinna in einer beſondern Urkunde vom 17.

[von 1159? ſ. v. Werſebe über die niederländ. Colon. I. 46. Not. 31.] den Bremiſchen Domprobſt Otto Graf v. Oldenburg, einen Großſohn jener Richenza, ſeinen cognatum nennt? Dieſe Urkunde iſt indeſſen wohl nicht echt.

März 1242 f) und K. Wilhelm beſtätigte am 27. Aug. 1251 den ganzen Handel. g)

Das Kloſter befolgte die Regel des h. Benedicts und verehrte den h. Vitus.

Von Schinnaiſchen Urkunden ſind mehrere gedruckt. Außer denen ſchon bemerkten finden ſich deren

1) in den Orig. guelf. von 1168. 1226. 1467. h)

2) bei Treuer von 1244. 1245. 1260. 1314. 1319. 1323. 1345. 1347. 1358. 1364. 1516. 1571. i)

3) bei Würdtwein von 1269. 1279. 1467. 1468. k)

---

e. f. g) S. Böhmer in obs. jur. can. p. 269. 272. 271. Nr. VII. IX. VIII. in Orig gu. V. 23.

Die bei Treuer in der Münchh. Geſchl. Hiſt. S. 76. befindliche Behauptung, daß Juſtacius von Münchhauſen 1370 die Vogtei über das Kloſter Schinna gehabt habe, iſt irrig: wenigſtens redet die im Anhange S. 35 befindliche Urkunde, nach welcher das Kloſter an Gerhard Grafen v. d. Hoya einen Kloſtermann Arnd von Wellyn überläßt, nur von der Vogtei, die Juſtacius v. Münchhauſen über dieſen Mann hatte.

h) III. praef. 37. 687. IV. praef. 17.

i) Münchh. Geſchl. Hiſt. im Anh. S. 10. 11. 14. 22. 23. 28. 29. 31. 33. 53. 65.

k) in subsid. dipl. XI. 47. 89. 409—412.

Angezeigt sind von Rathlef noch Urkunden von 1254. 1285; [l]) und in einem andern Vorrathe von ungedruckten theils Urkunden, theils Auszügen sind noch folgende Nachrichten enthalten:

Am 3. Mai 1258 gaben Heinrich und Ludolf Brüder, Grafen zu Oldenburg und Brochusen, in einer in Brochusen ausgestellten Urkunde dem Abt Dieterich von Schinna und seinem Kloster die Zollfreiheit in Weyge. [m])

Nach einer vom Grafen Ludolf 1268 in Brochusen ausgestellten Urkunde erlaubte er dem Kloster Schinna den Erwerb gewisser nicht benannter Güter. [n])

Am 14. April 1272 übertrug der Mindensche Bischof Otto dem Kloster Schinna den großen und kleinen Zehnten des Dorfs Schinna, den ihm sein

---

l) in der Gesch. der Gr. Hoya u. D. I. nr. 30 u. 60. S. 34 u. 42. Das bis dahin mitgetheilte Verzeichniß gedruckter Urkunden wird gewiß noch vollständiger geliefert werden können.

m) Hoffmann im Ehrenkleinod MS. Th. II. Kap. V. §. 8.

n) Hoffmann a. a. O. §. 6. Er fügt die Bemerkung hinzu, daß an der Urkunde ein großes rundes Siegel hänge, in welchem die Zween überzwerch durch den Schild gezogenen Oldenburgischen Balken mit der Umschrift zu sehen: Sigillum Ludolphi Comitis in Aldenborg.

Lehnmann Heinrich Graf v. d. Hoya mit Einwilligung seiner Frau Jutta, und seiner Söhne Johann, Otto, Heinrich und Gerhard aufgelassen hatte. o)

Am 16. Oct. 1273 vertauschte Heinrich Abt von Schinna mit dem Kloster Loccum einige Güter; jener gab zwei Hofstetten und drei Hufen in Lese gegen 15 Aecker, Omerebrede genannt, und 3 Bremer Mark; p) und 1286 verkaufte der Abt Giselbert von Schinna mit Zustimmung des Klosters dem Kloster Loccum 1½ Hufen in Bernwinkel für 32 Mark Bremer Silbers. q)

Am 2. Aug. 1324 genehmigte Gerhard Gr. v. d. Hoya, die von Segebode von Gröpeling dem Kloster Schinna gemachte Uebertragung eines Hauses und einer Hufe in Schinna, die er unterpfändlich besessen und welche des Grafen Gerhard Vater Otto unter seiner Zustimmung und mit Einwilligung seines Bruders Johann und ihrer Mutter Ermgard dem Kloster schon geschenkt hatte; r) auch gaben der Graf Gerhard v. d. Hoya und sein Bruder Johann 1332 gewisse dem Kloster gehörige Güter nebst den Leuten von allen Anforderungen wegen Abgaben und von der Gerichtsbarkeit frei. s)

---

o) Diplomat. Hoyens. XXXII. 37.

p. q) Ausz. aus Urk. im Archive des Klosters Loccum XXI. 845.

r) Diplom. Hoy. XXI.

s) Hoffmann a. a. O.

Das Kloſter, das 1467 durch Mitwirkung des Grafen Johann v. d. Hoya die Burſfeldiſche Reformation angenommen hatte, t) hat nach der lutheriſchen Kirchenreformation zu ſeyn aufgehört. Wann es aufgelöſet iſt, und ob und wie ſich die geiſtlichen Herren gegen die reine Lehre geſträubt haben mögen, darüber ſind keine Nachrichten bekannt. u)

Nach einer Urkunde vom 25. Nov. 1528 beſtand das Kloſter damals aus einem Abte, einem Prior, Cuſtos, und acht Brüdern, die ſich ſämmtlich wegen Erhaltung der Kloſtergüter gegen den Grafen Erich v. d. Hoya verbindlich machen mußten. Sie verſprachen, des Kloſters bewegliche und unbewegliche Güter und deſſen ſilberne und goldene Kleinodien, oder was ſonſt von Metall und Erz gemacht ſey, nicht zu verpfänden, zu verkaufen oder zu zerſplittern, und erklärten jede mit dem

---

t) Würdtwein in nov. subs. dipl. XI. 409—12. Der Mindenſche Biſchof Albert nennt den in der Beſtätigungs-Urkunde von 1467 den verſtorbenen Grafen Joh. v. d. Hoya ſeinen fratrem uterinum.

u) Hamelmann, welcher in oper. geu. hist. über die Kirchenreformation im Hoyaiſchen geſchrieben, und Milow, der daraus eine mit Noten verſehene Ueberſetzung in Salfeld's Beiträgen zur Kenntniß der Kirchen- und Schulgeſchichte Bd. VI. Heft 3. Nro. 1. geliefert hat, geben darüber keine Nachricht.

benannten Vermögen ohne des Grafen Einwilligung vorgenommene Veränderung für kraftlos. Die Urkunde iſt mit des Kloſters Inſiegel und mit den Unterſchriften des Abts und ſämmtlicher Kloſterbrüder verſehen. v)

Graf Erich v. d. Hoya, welcher 1547 ſtarb, iſt hier begraben. Auf dem Chore vor dem Altare fand er ſeine Ruheſtätte. Auf einem 4 Fuß hoch aufgemauerten Schling lag der Leichenſtein, auf dem er in Lebensgröße, einen Degen in der rechten

v) Ungedr. Urk. im Diplom. Hoyensi XXXII. 358. S. a. vaterl. Archiv II. S. 161.

Die unterzeichnenden Perſonen waren in der Ordnung aufgeführt, wie ſie unterſchrieben, folgende: Friedrich Soltow Abt, Michel, Joh. Rhennis, Bernhard Custos, Johann Prior, Diric Direkink, Melchior, Johann Elmehorſt, Johann Fabri, Johann Coſtveld und Jacob Gronninck. Das angeblich von einer Urkunde von 1279 abgezeichnete Siegel des Kloſters hat den zwiſchen zwei Säulen ſtehenden h. Vitus dargeſtellt, der in der rechten Hand einen Palmzweig und in der linken eine Kugel hält, auf der ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln zu ſehen iſt. Die Umſchrift iſt nach der Zeichnung nur im Bruchſtück noch wahrzunehmen geweſen, nämlich:

Sigil....iti in Scinne.

Das iti konnte das Ende von Praepositi ſeyn, wenn richtig geleſen iſt; dieſe Würde war aber in Schinna nicht.

Hand haltend, und neben ihm links ein Kind zu sehen war. Um den Stein war folgende Schrift mit großen Buchstaben gesetzt: Anno 1547. Des Mandages Vor Simonis, Et Juda, Starf De Edel, Un Walgeboren. Here Erick, Grafe Tho Hoie Unde Brockhuse, De Is Hir Bigrave, Dem Godt Genade Amen. w) Wahrscheinlich war das Kloster jetzt schon reformirt oder vielleicht schon

---

w) Wahrscheinlich ist dieses Denkmal erhalten. Auf dem Chore in Schinna lag noch ein 8 Fuß langer Leichenstein, auf dem ein Mönch, in der linken Hand einen Stab haltend, und von der Umschrift noch folgendes zu sehen war:

Anno
Hilmer
. . . .
Kindt. H.
Seele.

Der Name Hilmer und der auf dem Leichensteine abgebildete Mönch begründen die Vermuthung, daß dieses Denkmal einem Münchhausenschen Kinde gesetzt ist. Hilmer v. Münchhausen war 1571 Pfand-Inhaber von Schinna s. Treuer a. a. O. im Anh. S. 230 u. f.

Der Mönch mag das Familienwappen seyn. Ihm ist zwar der Stab in die linke Hand gegeben, wie man es in einigen Wappen von 1362 bis 1565 findet. S. Treuer a. a. O. Tab. XVIII. obgleich gewöhnlich der Mönch den Stab in der rechten Hand hält.

säkularisirt, da ein lutherischer Graf hier begraben wurde.

Das Kloster Schinna nahm durch seinen Abt an den Verhandlungen der Landstände der Grafschaft Hoya unter den Prälaten Theil. Otto von der Hoya, Abt, unterschrieb den merkwürdigen zwischen denen Grafen und ihren Ständen 1459 geschlossenen Vertrag nebst denen Aebten zu Loccum und Heiligenberg, dem Dechanten zu Bücken und denen Pröbsten zu Nendorf und Heiligenberg. x)

x) S. vaterl. Archiv II. 154 u. 158.

Der Abt von Loccum nahm an den Verhandlungen der Hoyaischen Stände wohl nur wegen der Loccumschen Besitzungen im Hoyaischen Antheil. Auffallend muß es seyn, daß das Stift Bassum nicht unter den Prälaten angeführt ist; allein die Frage: wie es sich in älteren Zeiten mit der Theilnahme dieses Stifts an Hoyaischen Landes-Angelegenheiten verhalten haben mag, ist noch nicht erörtert. Erst im Jahre 1696 kam sie in Erwägung, wie das Stift Sitz und Stimme auf Landtagen und diese Berechtigung als eine alte Zuständigkeit verlangte. In einer von Seiten des Stifts am 10. Nov. 1710 an die Churfürstl. Regierung in Hannover erlassenen Vorstellung beruft es sich nur auf zwei Vorfälle aus dem siebenzehnten Jahrhundert, auf die beiden Verträge, die am 29. März und am 1. Mai 1615 zwischen dem Herzoge Friedrich Ulrich u. den Hoyaischen Ständen geschlossen sind, [s. Dipl. Hoy. Ms.

Von denen Aebten des Kloſters ſind aus Urkunden folgende zu nennen:

A. 1148.
Luitbert 1168.
Conrad 1234. 1238. 1242.
Dieterich 1258.
Heinrich 1273.
Giſelbert 1286.
Albert 1310. y)
Ro.... 1314.
Johann Stuve 1370.
Otto v. d. Hoya 1459.
Heinrich 1467. 1468.
Friedrich Soltow 1516. 1528.

XXXII.] die Friedr. v. Fulda [Droſt zu Wölpe] mit dem Beiſatze: von wegen des Stifts Barſen unterſchrieben hat.

Die Aufnahme des Stifts unter den Ständen wurde zwar 1709 beliebt; indeſſen ſtand der Ausführung des Beſchluſſes auch entgegen, daß man ſich nicht vereinigen konnte, in welcher Kleidung der Deputirte des Stifts, ein im Lande begüterter Canonicus, erſcheinen ſolle. Das Verlangen, daß er einen Mantel und keinen Degen trage, fand bei denen adlichen Canonicis Bedenken; die Regierung beſtimmte zuletzt am 2. Jan. 1711, ſie laſſe ſich den Vorſchlag des Stifts gefallen, daß der Deputirte in einer ſchwarzen Kleidung, etwa mit einem Kreuze, erſcheine.

y) So iſt es angezeigt, ohne daß bemerkt iſt, wo die Urkunde zu finden.

Der Verfaſſer der gelieferten Darſtellung fühlt es ſehr wohl, daß die Frage, zu welcher Familie der Stifter des Kloſters Schinna gehört haben mag? befriedigend nicht beantwortet und die Verhältniſſe, in denen die Luccaiſche, Hallermundiſche und Oldenburgiſche Familien unter einander geſtanden haben, erſchöpfend nicht entwickelt iſt. Er hat Vermuthungen aufgeſtellt, wo Gewißheit verlangt wird; indeſſen, wenn reine Quellen, aus denen unmittelbar geſchöpft werden kann, fehlen, iſt es wohl erlaubt und gewiß nützlich, nach vorliegenden Verhältniſſen Zuſammenſtellungen zu machen und dieſe einer ſorgſamen Prüfung vorzulegen. Einem andern Beobachter glückt es vielleicht, Umſtände zu entdecken, welche die Gründe der Wahrſcheinlichkeit, die für die Richtigkeit der Vermuthungen aufgeſtellt ſind, verſtärken oder völlig widerlegen. Der Wunſch des Verf. iſt, weitere Forſchungen und vorzüglich in der für die allgemeine Geſchichte höchſt wichtigen Geſchichte der älteren Grafenfamilien zu veranlaſſen.

XV.

Die noch wenig bekannte Hunenburg.

Vom Herrn Contributions-Einnehmer Duhme in Walsrode.

Ohngefähr eine Stunde von Walsrode ist diese vielleicht vor vielen Jahrhunderten berühmt gewesene Veste, an einer unbebaueten Haidegegend, welche, außer von einigen Hirten, selten von Jemand betreten wird, belegen, und aus dem Heidenthum vor Carl dem Großen wahrscheinlich herrührend. Das nächste Dorf, was davon in der Entfernung liegt, heißt Borg, und ist das letzte im Amte Rethem, das an den Gerichtsbezirk der Amtsvoigtei Fallingbostel gränzt; nach Scharfs politischem Staat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1777 zählt dasselbe 7 Feuerstellen, und ist zu Walsrode eingepfarrt.

Zufällig kam ich vor einiger Zeit auf die noch sichtbaren Spuren der vormaligen Hunenburg; indem ich nun im Nachdenken meine Betrachtung über die Vergangenheit und über den Wechsel der Begebenheiten machte, so bemerkte ich nahe vor mir einen Maulwurfshaufen, welcher mit feinen schwarzen Kohlen vermischt war; dies erregte meine Neugierde, das Terrain noch mehr zu umgehen. Hierdurch wurde ich einen alten Bewohner des Dorfs ansichtig, der sich, ermüdet von der

Arbeit, auf einer Wiese ausruhte. Zu diesem näherte ich mich mit der Frage, was es mit diesem Platz für eine Bewandniß habe; ich hätte auf einem Maulwurfshaufen schwarze Kohlen von Holz gefunden, die in der Erde von selbst nicht entstanden wären, und wahrscheinlich von einem vormals stattgehabten Brande seyn müßten. Unser Dorf, erwiederte er, soll der Sage nach von der Hunenburg entstanden seyn; die Burg soll in Feuer aufgegangen seyn, und der Bewohner habe nachher das Kloster Walsrode angelegt. Dies scheint wohl einigem Zweifel unterworfen; denn weit früher muß diese an einem so abgelegenen Orte angelegte Burg, deren im Frstth. Lüneburg eben nicht viele vorkommen, eine Zerstörung erlitten haben, weil über die Fundirung des hiesigen Klosters, nach der Geschichtserzählung*) bemerkt wird, daß das Kloster Walsrode zu der Grafschaft Wölpe gerechnet worden, und nach Rethmeyer's Chron. S. 245 von einem edlen Herrn, Namens Walo, einem gebornen Grafen von Ascanien, anno 986 zu Ehren des St. Augustini gestiftet sey, womit Steffens Geschichte des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg S. 87 ebenfalls durch folgendes übereinstimmt: „Ein Sächsischer Edler Herr Walo, vielleicht auch Graf von Ascanien

*) Scharf's polit. Staat S. 24; in orig. guelf. tom. IV. p. 13.

und Herr zu Berenburg, ſtiftete das Kloſter Walsrode im Lüneburgſchen anno 986."

Einſtmals hatte ich Gelegenheit, am äußerſten Ende dieſer vormaligen Veſte mit einem Spaden ohngefähr 3 Fuß tief den Boden zu unterſuchen, und fand mehrere Kohlen, die der Größe nach von einem verbrannten Balken entſtanden und von feinen Faſern durchwachſen waren, und je tiefer ich grub, deſto feiner und aſchenartiger wurde die innere Erde. Die Kürze der Zeit erlaubte mir nicht, länger dabei zu verweilen. Auch gehören mehrere Menſchen dazu, den Ort tiefer durchzugraben, um vielleicht noch verborgene Alterthümer an's Tageslicht zu befördern. — Von den gefundenen Kohlen habe ich das größeſte Stück wegen des hohen Alters aufbewahrt, und da mehrere Freunde des Alterthums allhier Luſt bezeigen, die kaum dem Namen nach gekannte mit Haide bewachſene Hunenburg im Innern unterſuchen zu helfen, ſo könnte es wohl der Fall ſeyn, durch einige Ueberbleibſel von dieſer uralten im grauen Alterthum bewohnt geweſenen Veſte nähere Aufklärung zu erhalten. Wenn man dem Faden der Geſchichte folgt, ſo gehört der hieſige Theil der Br. Lüneb. Lande noch vor dem J. 772 zu Oſtphalen; denn unter dieſem Namen ſowohl als Oſterlingen war alles das begriffen, was zwiſchen der Elbe und Weſer lag. Auch befinden ſich in dieſer Gegend einzelne Oerter und Dörfer, die dem Namen nach mit i n g e n ſich endigen. Im

Jahre 951 oder 961 bestellte Kaiser Otto I. einen Sächsischen Herrn Herrman von Billing zum Stadthalter der Sächsischen Lande. Dieser Herrman Billing, der seinen Stammsitz zu Stübeckshorn ohnweit Soltau hatte, welches Stübeckshorn ohngefähr 6 Stunden von der in Frage befangenen Hunenburg entfernt liegt, hatte mehrere Gauen unter seinem Befehle, und seine Verwandten besaßen Erbgüter im Lüneburgischen. Zu vermuthen steht daher, daß die Burg, welche jetzt auf der Gränze zwischen dem Amte Rethem und Fallingbostel belegen, der Sitz eines Gauherrn gewesen ist, und in den so verheerenden kriegerischen Zeiten gegen die Räuberhorden u. Hunnen angelegt wurde. In dem damaligen Zeitalter konnte auch in dieser Gegend keine bessere Stelle, welche vor Anfällen sicherte, paßlicher seyn, als die, womit diese Veste umgeben ist. Als eine erhabene Halbinsel umfließt sie der Fluß Böme in der Ründung um den Burgplatz; auf der andern Seite läuft der Bach Warnau und ergießt sich nahe an der Burg in die Böme. Gegenwärtig besteht das niedere Terrain aus Wiesen; in einer Entfernung befindet sich gegenüber annoch ein beträchtlicher Sumpf. Da die Wiesen in dem damaligen Zeitalter auch in unzugängigen Sümpfen bestanden, so war die Burg vorn und von beiden Seiten gesichert. Es blieb daher von der Landseite noch übrig, sie gleichfalls zu befestigen, und dieses ist auf folgende Art geschehen: man geht

zu der Burg über eine mit Haide bewachsene Fläche, welche ein Wall oder aufgeworfener tiefer Graben gewesen zu seyn scheint; ohngefähr 4 Fuß tief liegen in einer Linie Steine gelagert, welche eine Mauer andeuten. Geht man von der ersten Fläche weiter, so folgt ein zweiter Wall, so wie der erste; dann kömmt man zu einer Ründung, worauf wahrscheinlich das Hauptgebäude gestanden hat, und durch Feuer zerstört worden ist. So viel mir bekannt, weiß in dieser Gegend Niemand sichere Nachrichten über diesen Gegenstand anzugeben. Vielleicht finden sich in den herrschaftlichen Archiven der Aemter und Klöster im Lüneburgischen einige Nachrichten von dieser Hunenburg. Uebrigens darf ich annehmen, daß ein Gau im weiten Umfange in diesen Theil des Lüneburgschen zu setzen ist, und zwar, wie schon bemerkt, wegen der Ortschaften, die sich mit ingen endigen. In der jetzigen Gohgrässchaft Rethem sind: Cordingen, Jarlingen, Sieverdingen, Idsingen; desgleichen in dem angränzenden Amte Fallingbostel: Uetzingen, Elverdingen, Wentzingen, Honerdingen, Meinerdingen: ferner sind hinzuzusetzen die 7 Höfe, welche allhier seit undenklichen Jahren existiren und Mit-Interessenten derjenigen Forsten sind, die so wenig den Domainen als Privaten gehören und größtentheils in der Gohgräfschaft weitläuftig aus einander liegen. Diese 7 Höfe haben vor der Gründung des hiesigen Klosters Roda geheißen und

durch vernaheten Anbau sich mit dem Kloster vereinigt, wodurch Walorode, und zuletzt Walsrode hervorgegangen ist. Anno 1380 erhielt der Ort von dem Landesherrn die städtische Gerechtigkeit gleich der Stadt Zelle, folglich 394 Jahre nach Fundirung des Klosters. In dieser Gohe befinden sich drei immatriculirte Güter: das erste unter dem Namen Hilperdingen, der Familie von Mandelsloh zugehörig; von diesem Gute wurde in früheren Zeiten der Kornzehnte an das Kloster Walsrode und nach der Säcularisirung von dem herrschaftlichen Amte Walsrode bezogen; die beiden letzteren gehören der Familie von Kettenburg, als Hüntzingen im Dorfe Hüntzingen, Kettenberg im Dorfe Kettenburg. Ob nun eine oder andere dieser beiden uralten Familien vielleicht in den damaligen so furchtbaren Kriegsunruhen, die sogen. Hunenburg im Besitz gehabt haben, um sich gegen die vielen Verheerungen zu sichern, welche in jenen Zeiten an der Tagesordnung waren; dies liegt außer den Gränzen meiner Kunde. Vielleicht finden sich auch in den adlichen Archiven über diesen Gegenstand aufklärende Nachrichten. Es ist aber zu befürchten, daß die Hünenburg oder Hunenburg mit den sieben Steinhäusern in hiesiger Nachbarschaft das nämliche Schicksal hat, in der Dunkelheit auf immer zu ruhen.

XVI.

Der Rattenfänger zu Hameln.

Allen, denen Göthe's vortreffliches Lied mit dieser Ueberschrift nicht unbekannt ist, also allen unsern Lesern, kann es nicht zuwider seyn, die alte Sage zu hören, die ihm seine Entstehung gab. Die Sage aber lautet mit schlichten, ungesuchten Worten also:

„In einer gar lustigen und anmuthigen Gegend, nahe an dem berühmten und fischreichen Weserstrom, liegt die alte Stadt Hameln, im Hannöverschen Gebiete. In dieser Stadt nun hat sich im Jahre, als man schrieb 1284 *) eine unerhörte, und für alle Zeiten denkwürdige und höchst traurige Geschichte zugetragen, die billig den Aeltern eine mahnende Warnung seyn sollte, ihrer Kinder fleißig wahrzunehmen, und sie in der Furcht Gottes zu erziehen.

„In dem genannten Jahre wurde diese Stadt Hameln ungemein belästigt mit Mäusen, Ratten und derlei Ungeziefer, so daß keine Stube noch Kammer, kein Keller noch Hausboden war, den solches Geschmeiß nicht verunreinigte und beschmitzte. Die angewandten Mittel dagegen, Fallen man-

*) Nach Andern 1282, wie auch 1378. Ueber den Ursprung u. den geschichtlichen Grund derselben vergl. Sprenger Gesch. von Hameln S. 23 fgg.

cherlei Art, Katzen und gestelltes Gift, wollten nicht verfangen, und die Bürger konnten sich des Ungeziefers kaum erwehren, was Allen eine große Plage war. Da erschien eines Tages ein Mann gar wunderlichen Angesichts, so daß man sich schier nichts Gutes hätte versehen mögen bei seinem Anblick, der gab sich für einen Rattenfänger aus, wie wohl deren hie und da die Länder durchziehen und versprach, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, die Stadt in kurzer Zeit von allem solchen Ungeziefer zu befreien. Die bedrängten Bürger nahmen mit Freuden diesen Vorschlag an, und versprachen, ihm den verdungenen Lohn auszuzahlen, hätten wohl auch noch mehr gegeben, des lästigen Geschmeißes ledig zu werden. Alsbald zog der Mann durch die Gassen, und pfiff ein wunderliches Lied auf einer Pfeife, worauf die Ratzen und Mäuse zusammenliefen aus Scheuern und Böden, aus Häusern und Ställen, und mit lustigem Springen dem Schall des Liedes nachfolgten. Dann zog er mit ihnen hinaus an den Weserstrom, in den sie sich allesammt stürzten und darin elendiglich ertranken.

„Als dies die Bürger von Hameln sahen, erschraken sie Alle, und entsetzten sich über diese unnatürliche Sache, und meinten, der Abentheurer müsse ein Schwatzkünstler oder Zauberer, oder wohl gar der Teufel selber seyn. Da war es ihnen leid, daß sie mit diesem verruchten Buben etwas

zu schaffen gehabt, und sie wollten sich keineswegs zur Zahlung verstehen, und verweigerten ihm den gedungenen Sold. Darüber ergrimmte der fremde Mann, und verzog im Zorn sein Gesicht auf gräßliche Weise, drohte auch den Bürgern Allen ohne Scheu, daß sie solches Thun gar bald gereuen würde, denn er wolle sich gröblich rächen, weil man ihm seinen verdienten Lohn vorenthalte. Er verübte auch seine Rache, wie folget:

„Am folgenden Tage, als am 26. Julius des 1284sten Jahres fiel das Gedächtniß der römischen Märtyrer Johannis und Pauli ein, und die Bürger der Stadt Hameln saßen allesammt in der Kirche, das göttliche Wort zu hören, zu ihrer Erbauung. Da erschien der Abentheurer auf der Straße, angethan mit einem bunten Rocke, der gar seltsamlich von allerlei Farben zusammengesetzt war, und auf dem Haupte trug er ein wunderliches rothes Barret mit großen Federn. Und er durchzog die Gassen der Stadt, und bließ dabei gar lieblich auf einer großen Pfeife, wohl verschieden von jener ersten, die er künstlich zu greifen verstand; und trieb dabei gar abentheuerliche Possen und machte allerlei Gebärden. Und die Kinder kamen mit Haufen zugelaufen, den wunderlichen Spielmann zu sehen, und erhoben vor Freuden ein großes Geschrei. Als er nun hundert und dreißig Kinder, so Knaben als Mägdlein, zusammengeblasen hatte, gieng er flötend und allerlei Kurzweil treibend, vor ihnen

her, zur Stadt hinaus durch das Osterthor, und die Kinder folgten dem Klange der Pfeife nach bis an den Köpfelberg, der gegen Morgen an der Hannöverschen Straße gelegen ist. Sobald er mit seiner unschuldigen Heerde an diesen Ort gelanget, befahl er dem Berge, sich aufzuthun, und da solches geschehen, gieng er mit allen Kindern hinein, und ist hernach nicht wieder gesehen worden.

„Diese traurige Botschaft überbrachten zwei Kinder, die von den hundert und dreißig wieder umgekehrt waren, weil sie dem Klange der Musik nicht so geschwinde hatten folgen können. Durch die Gewalt des bösen Zauberers kehrte aber das eine dieser Kinder stumm und das andere blind zurück. Das stumme Kind zeigte mit den Fingern den Ort und die Gegend an, wo der Spielmann mit den Kindern eingegangen; das blinde Kind aber zeigte umständlich mit dem Munde an, was mit ihnen geschehen war. Andere aber wollen behaupten, ein Kindermägdlein sey mit einem kleinen Kinde auf dem Arme dem Zuge gefolgt, und habe von ferne zugesehen, wo die Kinder mit einander hingekommen waren. Dieses Mägdlein sey alsdann ganz erschrocken nach der Stadt geeilet, und habe daselbst offenbaret, was sie mit ihren Augen gesehen.

„Da die höchst bestürzten Aeltern diese Trauerpost vernahmen, liefen sie haufenweise dem Berge zu, und suchten mit Fleiß und betrübten Herzen

ihre Kinder; und es erhob sich darüber, sonderlich unter den Müttern, ein jämmerliches Heulen und Schreiben, und die beweglichsten Klagen wurden gehört. Man fand aber nichts, als eine verfallene Grube, die man für den Eingang in den Berg hielt, durch den der böse Spielmann verschwunden war. Nach der Zeit haben diese bekümmerten Leute zu Wasser und zu Lande an alle Orte geschickt und nach ihren Kindern auf's fleißigste forschen lassen; es ist aber alle angewandte Mühe nicht zulänglich gewesen, das allergeringste von ihnen zu erfahren. Denn was Einige gedichtet haben, wie diese Hamelnschen Kinder in Siebenbürgen aus den Klippen hervorgekommen seyen, sich allda niedergelassen und ihre Sitten, Gebräuche und Sprache beibehalten haben, das wird wohl mit Recht von wahrhaften Autoren für ein Mährlein gehalten.

„Daß dieses traurige Wunder in Wahrheit also ergangen, bezeugt noch jetzo die ganze Stadt Hameln, und man findet die Geschichte dieses Kinder-Ausgangs in das Stadtbuch eingezeichnet, auch ist sie nach dem Leben in mancherlei Bildwerk in Holz und Stein und farbigen Schildereien in der Stadt Hameln zu sehen, bis auf den heutigen Tag. Viele gelehrte und in der Verskunst wohlerfahrene Männer haben auch den merkwürdigen Vorgang in zierliche Verse und wohlklingende Reime gebracht, in lateinischer und teutscher Sprache. Eine

geraume Zeitlang haben hernach die Hamelner ihre Jahrzahl nach dem Ausgang ihrer Kinder gerechnet, und ihre Documente und Briefe danach datiret. Es wurde auch nachmals angeordnet, daß die Einwohner bei Hochzeiten, lustigen Gelagen und andern Freudentagen durch die ganze Stadt in allen Straßen die Musik sollten erschallen lassen, außer in der Straße, wo die Kinder hindurchgeführt worden, sollte kein Spielwerk oder Trommel (welche in dortiger Sprache Bunge genannt wird) erschallen. Daher wurde diese Gasse die bungelose Gasse genannt, wie sie auch noch jetzo heißt.

Heut zu Tage ist der eingesenkte Ort des Eingangs mit Dornen bewachsen, und es standen ehedem zwei steinerne Kreuze davor, so die Alten zum Gedächtniß solcher betrübten Begebenheit dahin gesetzt hatten. Auf diesen Kreuzsteinen sah man weiter nichts, als etliche eingehauene Rosen, und die Jahrzahl. Doch sind nachher diese Kreuze ganz verstümmelt und zernichtet worden, weil die reisenden Leute, so von fernen Orten dahin gekommen und vorübergezogen, zum öftern ein Stück davon abgeschlagen und zum Gedächtniß mit sich geführt haben.

Dies ist die wahrhaftige Geschichte des Rattenfängers und seines Kinderraubes zu Hameln, im Jahr Christi 1284."

Reim unter den Flugblatte:

Wahre Abcontrefactur dero Stadt Hameln an der Weser da die Kinder Außgangen.

Ein schrecklich Wunder für Augen ist,
Und solchs auch in Geheimb man list:
In einer Stadt gantz woll bekandt,
Hamelen genandt in Sachsen Landt.
Das im Jahr nach Christi Geborbt,
Ein Wundermann gantz vngehort,
Herumb gegangen, als man schreib,
Zwölff Hundert vier vnnd Achtzigk scheib.
Auffm Tag Johans vnd Paull im Jahr,
Der Sechs vnd Zwantzigst Junij war,
Mit bunten Kleydern angethon,
Auf Gelb, Grün vnd Farben schon.
Vnd komn gewandert vberen Strom,
Die Weser genandt ein Wasserflom.
Woll in die schöne Stadt hinein,
Mit Spieln, Pfeiffen und Gaugklen fein.
Welchs den albern Kindern gefalln,
Vnd hauffenweiß zu ihm gelaln.
Dern dann gewesen an der Zahl,
Hundert vnd Dreissig überall.
Vnd führt sie mit hinauß geschwindt,
Wol durch die Stadt die lieben Kindt.
Osternthor auß durch eine Gassen,
Noch jetzt genannt die Bungloß Strassen,
Bis an einen Bergk Calvarien,
Da jetzt noch thun zwo Steine stehn,

Vbers Loch da geſchach der Fall,
Vnd gleich mit ſelbiger Jahrzahll.
Der alß Waſſer von anderfloß,
Vnd vber ſie allſambt zuſchloß.
Außgenommen zwo Knäblein,
So wieder zurück gekehrt ſein.
Der einer Stum, der ander blindt,
Die ſolchs gezeigt, geredt geſchwindt.
Wir ihr Geſpieln giengen zu Grundt,
Daß man jhr keins mehr ſehn kundt.
Worauff die Eltern geforſcht gantz eben,
Wor doch die Kindtlein blieben wern.
Aber gleich an die jtzo Stundt,
Noch kein Orth iſt geworden kundt.
Da ein Nachricht ſei klar bez — (bezungt?)
Vnd einiges Knäb—— dt (elein bekundt?).
Doch hat man thun für Wahrheit ſagen,
Sie ſolln in fernen Landen jagen,
Durch Gottes Verhengknuß vnd Macht,
Siebenbürgen der Geſchücht Namhafft gemacht.
Daher ein ſolch Weklagen der Alten,
Alß wann jhr Hertz hatte thun zerſpalten,
Vnd ſoll diß Werck herſprungen ſein,
Das in der Stadt gantz in gemein
Geweſen ſeyn viel groſſe Ratze,
Welch weder durch Gyft oder durch Katze
Man kont vertreiben: Da wardt bedacht,
Wie ein Kunſt würd zu weg gebracht.
Dadurch man ſie all könt teuffen,
Im Weſerſtrom gar erſeuffen,
Da fandt ſich dieſer Wundermann,
Gar Ebenthewriſch angethan.

Der pfiff die Meuß zuſamen all,
Erſeufft ſie im Strom auff einmahl.
Da man aber nicht gar wolt zahln,
Was Ihm wahr zugeſagt vormahln.
Wie hart er auch das Volck beſprach,
Der Stadt drauwet ſein Zorn vnd Rach.
Vnnd eben vmb dieſelbe Zeit,
Johan vnd Paull feyrten die Leuth,
Derhalben in der Kirchen ſaſſen,
War der Mann wieder auf der Gaſſen,
Vnd namb mit ſich hinauß geſchwindt,
Die Hundert vnd Dreißig liebe Kind.
Darum jhr lieben Chriſten fein,
Laß ſolchs Vns auch ein Beyſpiel ſeyn.
Dann GOtts Gericht vnd ſein Gewalt,
Zur Hand kann komn, vns gleich alsbalt.
Vnd ſtraffen nach verdientem Lohn,
So wir nicht werden Buſſe thon.
Wofür doch GOtt behüten woll,
Durch JEſum Chriſtum Vns allzumahll.

Gedruckt nach Chriſti Geburt, Im Jahre 1622.

XVII.

Historische Nachricht, die Pfarrkirche der Dorfschaft Spic, oder Spyck, jetzt Spica, betreffend.

Vom Herrn Archivar Ignaz Zeppenfeldt in Hildesheim.

Das Dorf Spic, in der Diöces Bremen und dem Archidiaconatsprengel des Landes Hadeln belegen, hatte im Orte keine Pfarrkirche; die Gemeinde mußte daher die eine Meile ab entfernte Pfarrkirche des Dorfs Midlum besuchen. Spic ward nach der hier folgenden Urkunde im Jahre 1319 ein Pfarrdorf.

Cives in Spic, cum in Middelem ire tuto non possent, de Consensû Archidiaconi et Monasterij in Wolde propriam Capellam construxerunt, quam conferendam permittunt Monasterio in Wolde et se daturos annuos proventus ante hac dari solitos, recipiunt. Anno 1319.

Universis Christi fidelibus praesentia visuris seu audituris communitas Civium in Spic gestae rei veritatem.

Cum propter nimias et continuas impugnationes illorum Nobilium de Bederkesa et Elmelo ac plurimorum pravorum insidias, quas in nos

et in viantes nimis acriter exercuerunt, videlicet in captivitatibus, spoliis, incendiis, vulneribus et homicidiis, proch dolor in oppressionibus mulierum, extra fossatum terrae, Ecclesiam Middelem nullatenus potuimus tempore divinorum visitare, Capellam nouvam de consensu nostri Archidyaconi Hatheleriae, Domini Thiderici Mulonis, et voluntate Sanctimonialium in Wolde de nostris construximus et cymeterium fecimus consecratum, in hunc modum, quod Sanctimoniales in Wolde, quarum est capella, nobis de tempore ad tempus sacerdotes ydoneos pro nostrâ salute et earum utilitate aponent et deponent. Annonam, quae in vulgo Missecor dicitur, dabimus annuatim, obventiones et proventus, ac omnem justiciam, quae nostri praedissessores Ecclesiae Middelem antiquitus dare sueverunt, sanctimonialibus praedictis ac earum sacerdotibus perpetui exhibemus, omni amota contradictione. In cujus evidentiam praesens scriptum sigillonostrae terrae fecimus communiri. Datum Wreme Anno Domini M.CCC.XIX. in crastino sancti Martini.

(L. S. penduli)

Dieſe Urkunde erinnert an die traurigen längſt vergangenen Zeiten, in welchen die Ritter von ihren Burgen aus ungeſtraft Einfangung, Raub,

Brand, Verwundung, Mord, Schändung ꝛc. verübten.

Die Ritter von Bederkesa und von Elmloge trieben dies unehrbare Gewerbe, wodurch die Landstraße unsicher ward. Diese gedachten Ritter stammten von Einem Hause ab, wie deren beider Wappen ergiebt, welches im dreieckigten Schilde vier Pyramiden hat, die an der Seite des Schildes von einem Grunde ausgehen, und bis zur Mitte des Schildes reichen. Mehrere Diplome weisen nach, daß diese Familien in den Jahren von 1261 bis 1393 existirten.

Der Brief ist nicht in dem Dorfe Spic, sondern in dem Dorfe Wremen, wahrscheinlich von dem dasigen Pfarrer, aufgesetzt und ausgefertigt.

An dem auf Pergament geschriebenen Original-Briefe, der ehemals bereits beschrieben war, dessen vorherige Schrift, wie noch zu sehen, abgeschabt ist, hängt an einem Pergamentbande ein großes ovales Siegel, das im Felde einen auf einem Stuhle sitzenden gekrönten Martyrer vorstellt; die Inschrift des Siegels, wovon noch einige Buchstaben zu sehen sind, ist unlesbar geworden.

XVIII.

Geburts- und Copulations-Liste der Stadt Lüneburg aus drei Decennien des 17ten Jahrhunderts und von 1748 bis 1826 incl.

Mitgetheilt vom Herrn Senator Dr. Albers in Lüneburg.

	Geborne.	Copulirte.
1609	474	144
10	439	142
11	452	130
12	438	121
13	400	116
14	389	150
15	430	150
16	413	143
17	406	142
18	358	161
Von 10 Jahren .	4179	1399
Die Mittelzahl . .	$417\frac{9}{10}$	$139\frac{9}{10}$

	Geborne.	Copulirte.
1634	450	111
35	429	114
36	480	129
37	404	100
38	416	110
39	333	98
40	365	186
Latus . . .	2877	848

	Geborne.	Copulirte.
Transp. . .	2877	848
1641	331	101
42	384	119
43	434	116
Von 10 Jahren .	4028	1182
Mittelzahl	$402\frac{8}{10}$	$118\frac{2}{10}$

	Geborne.	Copulirte.
1674	358	106
75	388	106
76	319	115
77	298	113
78	376	103
79	342	89
80	285	109
81	334	134
82	340	103
83	318	94
Von 10 Jahren .	3358	1072
Die Mittelzahl . .	$335\frac{8}{10}$	$107\frac{2}{10}$

	Geborne.	Gestorbene.	Copulirte.
Von 1748 bis 1757	2473	2902	714
Die Mittelzahl	$247\frac{3}{10}$	$290\frac{2}{10}$	$71\frac{4}{10}$
Von 1758 bis 1767	2514	3201	886
Mittelzahl . .	$251\frac{4}{10}$	$320\frac{1}{10}$	$88\frac{6}{10}$
Von 1768 bis 1777	2396	2804	682
Mittelzahl . .	$239\frac{6}{10}$	$280\frac{1}{10}$	$68\frac{2}{10}$

	Geborne.	Gestorbene.	Copulirte.
1778	250	312	73
79	251	274	65
80	251	217	81
81	239	263	70
82	257	255	66
83	242	224	60
84	240	303	55
85	235	234	65
86	243	283	70
87	266	215	79
88	234	236	46
89	239	244	69
90	258	302	81
91	248	255	54
92	256	220	64
93	262	239	63
94	235	201	69
95	270	304	74
96	266	266	67
97	262	262	81
98	264	330	74
99	279	297	111
1800	303	279	104
1	262	277	84
2	318	215	86
3	316	295	55
4	275	219	54
5	288	277	49
6	246	279	71
7	244	265	85
8	288	238	96
9	292	238	74
10	278	277	104
11	341	295	53
12	281	266	60

	Geborne.	Gestorbene.	Copulirte.
1813	277	406	50
14	271	350	105
15	306	232	103
16	303	230	90
17	304	257	66
18	294	278	94
19	319	533	65
20	311	264	82
21	341	263	80
22	346	306	80
23	352	261	86
24	360	244	69
25	309	283	85
26	362	343	74

XIX.

Verhandlungen in der zweiten Diät der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover.

1.

Staatshaushalt.

Der Nettoertrag der Steuern im J. 1825/1826 betrug 3,211,259 ℳ 12 ggr. 3 ₰, also ein Plus gegen das vorige Jahr von 71,856 ℳ 6 ₰. Die Solleinnahme von der Grundsteuer ist um 5647 ℳ

16 ggr. 5 ₰, die der Personensteuer um 19,318 ℛ 7 ggr. 8 ₰ über den Anschlag gestiegen; dagegen ist die Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer um 2098 ℛ 17 ggr. 5 ₰ und die Stempelsteuer um 134,000 ℛ (?) hinter dem Anschlage zurückgeblieben. Die Steuer von decorirten Zimmern lieferte statt der angeschlagenen 60,000 ℛ nur 18,075 ℛ 22 ggr. Unter den indirecten Steuern hat die Branntweinsteuer statt der angeschlagenen 354,000 ℛ die Summe von 400,297 ℛ 1 ggr. 7 ₰ geliefert, die Bier- und Salzsteuer in ihrem Ertrage den Anschlag um etwas überstiegen, die Mahl- und Schlachtsteuer desgleichen; die Eingangssteuern haben statt der angeschlagenen Summe von 630,000 ℛ nur 536,645 ℛ 21 ggr. 3 ₰ eingetragen. Die Steuerverwaltungskosten erreichten nicht völlig 10 Procent der Bruttoeinnahme. Die Sollausgabe der Generalsteuercasse war für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1825 bis dahin 1826 3,954,666 ℛ 9 ggr. 4 ₰; auf diese Summe waren am 1. Juli 1816 noch zu zahlen 111,528 ℛ 4 ggr. 10 ₰; dagegen waren an diesem Tage noch an baaren Mitteln vorhanden 433,892 ℛ 3 ggr. 11 ₰, so daß ein Ueberschuß von 322,463 ℛ 23 ggr. 1 ₰ verblieb, welcher zur Tilgung der temporairen Anleihen der Generalsteuercasse, die zur Unterstützung der Deichpflichtigen contrahirt sind, verwendet werden soll.

Das Bedürfniß der Generalsteuercasse bis zum

1. Jul. 1827 war auf 3,186,441 fl 4 gr. 5 H berechnet. Zur Bestreitung desselben wären folgende Mittel vorhanden:

1. die vorräthigen u. rückständigen Einnahmen bis zum 1. Jul. 26 . . 433,892 fl 4 gr. 5 H

2. der muthmaaßliche Reinertrag der Steuern aus dem Rechnungs-Jahre $^{1826}/_{1827}$, veranschlagt zu . . . . . : 3,047,102 - 21 - 4 -

3. die unmittelbaren Einnahmen der General-steuercasse für $^{1826}/_{1827}$ 6,824 - 3 - 2 -

Ueberhaupt . . 3,487,819 - 4 - 5 -

so daß ein Ueberschuß zu erwarten . . . . . 301,378 - — - — -

Für das Rechnungsjahr vom 1. Jul. 26 bis dahin 27 ist das Bedürfniß berechnet auf

3,097,684 - 23 - 11 -

Dagegen ist die Einnahme für jenes Rechnungs-Jahr berechnet:

1. directe Steuern:

Grundsteuer	1,350,000	- — - — -
Häuserstener	50,000	-
Personensteuer . . .	638,000	-

Besoldungs- Gewerbe- u. Einkommensteuer	185,000 -		
	2,273,000 -		
2. indirecte Steuern:			
Brennsteuer	382,000 -	— -	— -
Biersteuer	35,000 -		
Salzsteuer	70,000 -		
Eingangs- u. Viehst.	5[illegible],000 -		
Mahl- u. Schlachtlicent	161,000 -		
Zettel- Blei- Siegelgebühren	3100 -		
Consumtionssteuerfixa	12,836 -	— 5 -	4 -
Defraudirte Gefälle u. extraordinair	3000 -		
Stempelsteuer	128,000 -		
Insgemein	5100 -		
	1,394,036 -	5 -	4 -
Unmittelbare Einnahme der Generalsteuercasse . .	4500 -		
	3,671,536 -	5 -	4 -
Davon gehen ab:			
Administrationskosten	380,000 -		
Remissionen u. s. w. .	42,600 -		
Einmonatlicher Erlaß der Grund- u. Häuserst.	116,666 -	16 -	
Bleibt Nettoertrag . .	3,132,269 -	13 -	4

Die Tilgungscasse der ältern Landesschulden hatte vom 1. Jan. bis ult. Dec. 26 den Betrag von 138,570 - 17 - getilgt: mithin unter Hinzurechnung der bis ultimo Decbr. 25 abgetragenen 436,865 - 20 - 1 -, im Ganzen 575,436 - 14 - 6 -, die Tilgungscasse der neuern Landesschulden vom 1. Jul. 25 bis dahin 26: 1,249,847 - 5 ggr.

2.

Deichkosten.

Zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth zerstörten Deiche waren bewilligt und verwandt:

1. Für das Herzogthum Bremen	72,927 - 9 - 4 -
2. Für das Fürstenthum Ostfriesland	1500 - Cv. Mze. u. 172,500 Pr. C.
3. Für den Kreis Meppen	3440 -
	242,153 - 3 - 5 - Cv. M.

3.

Contingent.

Die Gesammtzahl der militairpflichtigen Mannschaft des Jahrs 1805 betrug 15,492 Individuen, von welchen

5615 für dienstpflichtig erklärt,

776 in die erste } Reserve versetzt,
642 in die zweite }

347 als schon dienend }
3032 als noch zu schwach } zurückgesetzt,
1816 wegen langer Abwesenheit }

326½ gänzlich befreiet worden sind.

4.

Budget

der Generallandescasse vom 1. Jul. 1827 bis dahin 1828.

Ordinaria.

A. Allgemeine.

I. Behuf des Militairetats:		
Jährlicher Beitrag ad statum militiae . .	1,400,000	-
Verpflegungskosten während der Exercierzeit	30,000	-
Zuschuß zum Infanterie-Service	36,700	-
Gehalt der Districtscommissarien u. Kosten . .	14,000	-
	1,480,700	-
II. Behuf des Landdragoner-Corps	44,839	- 14 -
III. Behuf des O. A. Gerichts	58,486	- 16 -

IV. Behuf allgem. Landesanſtalten:	
a. Unterrichtsanſtalten:	
Für die Univerſität Göttingen	24,000 - — - — -
Für d. Schullehrerſeminar zu Hannover	1111 - 2 - 8 -
	25,111 - 2 - 8 -
b. Landes-Oeconomie-Anſtalten:	
Landes-Oeconomie-Collegium zu Zelle . . .	15,055 - 13 - 4 -
Landwirthſchaftsgeſellſch. daſelbſt	1111 - — - — -
c. Landesinduſtrieanſtalten:	
Leggen	3868 - 21 - 4 -
d. Zucht- u. Irrenhäuſer	24,000 - — - — -
e. Medicinalanſtalten .	17,842 - 5 - 5 -
V. Etappenverpflegung.	6000 - — - — -
VI. Landesſchuldenweſen:	
Zinſen auf landſchaftliche Obligationen u. auf Entſchädigungsobligationen der Exemten	810,405 - 20 - 10 -
Entſchädigung der Domainencaſſe für Aufhebung	

sonstiger in dieselbe ge-			
flossenen Grundabgaben	7011	22 -	6 -
Behuf des Tilgungsfonds	111,120	- — -	— -
VII. Verschiedene Ausga-			
ben:			
Allgemeine Stände-Ver-			
sammlung	12,450	- — -	— -
Behuf des Schatzcollegii	65,020	- — -	— -
Aversum für die Portofrei-			
heit in Steuersachen .	2500	- — -	— -
Landschaftl. Erpeditionen	1611	- 8 -	— -
Summa Ordinaria (Allge-			
gemeine)	2,687,184	- 6 -	9 -

B. Besondere.

I. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des Hofgerichts .	4255	- 13 -	4 -

b. Waisenanstalten:

zu Moringen	2305	- 13 -	4 -
" Nörten	27	- 18 -	8 -
" Einbeck	880	- — -	— -

c. Armenanstalten

zu Hannover	222	- 5 -	4 -

d. Behuf der Provinzialstände:

Besoldungen	4396 -	— -	— -
Kosten	800 -	— -	— -
e. Insgemein:			
Landschaftliches Haus .	743 -	7 -	2 -
Wasserleitung in Hannover	76 -	7 -	1 -
	13,706 -	16 -	4 -

II. Lüneburgische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Wegen des Hofgerichts	1766 -	— -	— -
b. Unterrichtsanstalten:			
Behuf Verb. der Schullehrerstellen	333 -	— -	— -
c. Behuf der Provinzialstände:			
Besoldungen	6516 -	16 -	— -
Kosten	300 -	— -	— -
d. Insgemein.			
Landschaftliches Haus .	259 -	10 -	8 -
Für die Schützenkönige	136 -	2 -	8 -
	9311 -	13 -	9 -

III. Hoyaische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Wegen des Hofgerichts	555 -	13 -	4 -
b. Deich- u. Uferbau:			
Besoldungen	866 -	16 -	— -
1/2 der Deichkosten . .	300 -	— -	— -

c. Provinzialstände:

Besoldungen	1281 -	16 -	— -
Kosten	500 -	— -	— -
Miethe für das Archiv	55 -	13 -	4 -
	3559 -	10 -	8 -

IV. Bremene u. Verdensche Landschaft.

a. Unterrichtsanstalten:

Stipend. des alten Landes	222 -	5 -	4 -
Schullehrerseм. zu Stade	1000 -	— -	— -

b. Deich- u. Uferbau:

Besoldungen	4444 -	10 -	8 -
Kosten	2022 -	5 -	4 -

c. Provinzialstände:

Besoldungen	3503 -	8 -	— -
Kosten	200 -	— -	— -

d. Insgemein:

Landschaftliches Haus .	100 -	— -	— -
	11,492 -	5 -	4 -

V. Land Hadeln.

Gehalt des Syndici . .	333 -	8 -	— -

VI. Osnabrückſche Landschaft.

a. Justizkosten:

Justizcanzlei	1912 -	4 -	— -
Consistorium A. C. . .	246 -	— -	— -
Weihbischof	105 -	— -	— -
Generalvicar	100 -	— -	— -
Druckkosten für denselben	20 -	— -	— -

b. Provinzialstände:			
Besoldungen	1160 -	— -	— -
Kosten	1182 -	— -	— -
c. Unterrichtsanstalten:			
zum landschaftl. Stipendio	96 -	7 -	1 -
	4821 -	11 -	1 -

VII. Meppen und Emsbühren.

Aversionale als Zuschuß zu den Verwaltungskosten	12,500 -	— -	— -

VIII. Lingen.

Gymnasium	2555 -	13 -	4 -

IX. Bentheim.

a. Justizkosten:			
Zuschuß zur standesh. Justizcanzlei	2024 -	5 -	— -
b. Provinzialstände .	34 -	6 -	— -
c. Wegbesserung . .	1240 -	— -	— -
d. Insgemein:			
Correspondenzgelder an die K. Generalcasse . . .	270 -	20 -	— -
	3569 -	7 -	11 -

X Hildesheimische Landschaft.

Justizkosten:			
Wegen des ehemal. Hofgerichts	3188 -	15 -	1 -

Wegen des ehemal. Consistorii A. Cs	792 -	22 -	2 -
b. Provinzialstände:			
Besoldungen	2486 -	20 -	— -
Kosten	200 -	— -	— -
c. Insgemein:			
Landschaftliches Haus.	200 -	— -	— -
Besoldung des Thierarztes Brans	70 -	21 -	1 -
	6939 -	6 -	1 -

XI. Ostfriesische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Beitrag zur Justizcanzlei	5038 -	13 -	9 -
b. Unterrichtsanstalten rc.			
Fixirte Gehalte der Lehrer	551 -	7 -	8 -
Stübergelder zu milden Zwecken	1428 -	13 -	9 -
Stipendium	480 -	22 -	10 -
c. Deich- u. Uferbau:			
Deichkosten	500 -	— -	— -
Vehnanstalten	700 -	— -	— -
d. Provinzialstände:			
Besoldungen	4369 -	9 -	11 -
Kosten	700 -	— -	— -
	13658 -	19 -	11 -

Summa Ordinaria (Besondere)	82,447 -	17 -	3 -

Extraordinaria.

I. Solche, die noch einige Jahre fortdauern.

A. Allgemeine.

1) Rücksichtlich der jetzigen Steuerverwaltung:

Pensionen, Zulagen, Wartegelder	32,196	15	5
Licentäquivalentgelder.	4161	2	8
Entschädigung für Lingen	297	22	—

2) In sonstiger Beziehung:

Civilpensionen	665	13	4
Militairpensionen und Wartegelder	35,700	—	—
Flora Hannoverana .	1450	—	—
Neubau der Chausseen.	50,000	—	—
Beihülfen zum Bau nicht chaussirter Landstraßen	3000	—	—
An die Tilgungscasse .	170,833	8	—
	298,304	—	—

B. Besondere.

Pensionen, Besoldungen für Lehrer einzelner Institute in den einzelnen Landestheilen, u. dergl. . .	15,685	3	8

II. Solche, die nur für das Rechnungs-Jahr vom 1. Jul. 1827 bis dahin 1828 bewilligt sind.

1. Zuschuß zum Waterloo-Institut, ...	2000	-
2. Zuschuß zur Etappen-verpflegung	4000	-
3. Büreaukosten der Exemtencommission . . .	3000	-
4. Baukosten der Weserbrücke zu Nienburg.	6000	-
5. — — zu Hoya . .	2850	-
	17,850	-

Summa Ordinaria	2,769,632	-	—	-	—
— Extraord.	331,839	-	17	-	1
Sa. aller Bewilligungen	3,101,471	-	17	-	1

5.

Propositionen.

Die Stände haben den Entwurf einer Verordnung über den Wohnsitz der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht, einer Verordnung über einzelne Gegenstände des Hypothekenwesens, und einer revidirten Consumtionssteuerverordnung, so wie einer Verordnung über die Wahl der Deputirten der Flecken zur allgemeinen Ständeversammlung geprüft und mit ihren Bemerkungen zurückgestellt; außerdem aber proponirt:,

1) eine Sportelntaxe für die Pupillencollegien,
2) die Anlegung einer öffentlichen Anstalt zum Unterricht für Taubstumme,

auch die baldige Einrichtung einer allgemeinen Witwencasse für die Staatsdienerschaft in Erinnerung gebracht.

Historisch wichtig ist der Nachtrag zu dem im vorigen Jahre abgestatteten Bericht über das ältere Steuerwesen im Lande Hadeln, welche in den Actenstücken der Ständeversammlung Heft V. abgedruckt ist.

XX.

Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1826.

A.

Königlich-Hannoversche.

1.

Kirchen- und Schulwesen.

Ueber Gegenstände dieser Art sind nur locale Verordnungen und Verfügungen erlassen, z. B. die von dem Cab. Ministerio genehmigte Bekanntmachung und Regulativ der Landdrostei zu Stade

vom 17. Jan. (III. 1.), das Verfahren bei den Wahlen der Prediger, Hauptschullehrer und Organisten im Lande Hadeln betreffend, die Gesetze für die Studirenden auf der Universität zu Göttingen, vom 31. März (nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen), die Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade vom 7. Sept. (III. 9.), daß allen unberufenen Personen, und namentlich fremden Missionarien, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte und die Haltung von geistlichen Vorträgen in denselben untersagt werde, die Uebertreter mit Geldbuße zu bestrafen, und die fremden Missionarien über die Grenze zu schicken seyen, und daß die Vertheilung von Erbauungsschriften in Zukunft außer den Predigern und höhern geistlichen Behörden niemandem erlaubt seyn; endlich, daß diejenigen, welche sich damit befassen, mit willkührlicher Strafe belegt werden sollen; die Bekanntmachnng des Consistorii zu Stade vom 19. Oct. (III. 10.), die Einführung von Superintendenturen und Kirchen-Commissionen betreffend, nebst Instructionen für die Superintendenten und Kirchen-Commissarien.

II.

Justiz.

Auf das Privatrecht bezieht sich die Verordnung vom 31. Dec. 25 (I. 4.) über die von den Witwern und Witwen, so wie von geschiedenen

Eheleuten, vor der Wiederverheirathung zu beobachtenden Fristen. Die Frist ist für die Witwe oder geschiedene Frau auf 9, für den Witwer oder den geschiedenen Mann auf 3 Monate gesetzt. Doch können die erstern nach Ablauf von 3 Monaten Dispensation erhalten, wenn sie nach Auflösung der Ehe entbunden oder nach den Umständen und dem Urtheile der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht vorhanden ist. Eine Verordnung vom 31. Jul. (I. 28.) regulirt die Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Confession sind. In der Regel entscheidet die Bestimmung des Vaters; entgegenstehende Verträge sind nichtig. Hat der Vater seinen Willen nicht zu erkennen gegeben, so streitet nach seinem Tode die gesetzliche Vermuthung dafür, daß die Kinder in seiner Religion erzogen werden sollen, wobei jedoch ein Glaubenswechsel in der letzten Krankheit nicht in Betracht kömmt. Ausnahmen in dieser Hinsicht. Legitimirte und uneheliche, aber vom Vater erzogen werdende Kinder sind den ehelichen gleichgestellt, andere uneheliche folgen der Religion der Mutter. Ueber Findlinge und verlassene Kinder entscheidet der gesetzliche Verpfleger, in zweifelhaften Fällen die Obrigkeit, oder der gleich anfangs freiwillig eingetretene Pfleger. In einer nichtchristlichen Religion darf die Erziehung nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Eltern, als auch der nunmehrige Verpfleger keine

Christen sind. Die Verordnung vom 29. Mai (I. 16.) über die Verhältnisse der vormaligen französischen Donatarien, rücksichtlich der bis zum 30. Mai 1814 fällig gewordenen und noch rückständigen Forderungen an Privatpersonen.

Für das Criminalrecht ist im Allgemeinen wichtig die am 17. Oct. (I. 37.) ratificirte Convention mit der freien Stadt Lübeck über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Locale Beziehungen haben: eine Verordnung vom 15. Febr. (II. 3.) über das in den Aemtern Uchte und Freudenberg in Anwendung zu bringende Hoyaische Meierrecht, und eine Verordnung vom 14. Novbr. (III. 11.), durch welche in den Provinzen, in denen das Preußische Recht beibehalten ist, die in der Preuß. Gerichts- und der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter abgestellt worden.

Endlich ein landesherrliches Rescript vom 20. Jul. (II. 6.), daß der Anfangstermin der ersten Frist zur Rechtfertigung der Appellation oder Leuterung im Fürstenthume Hildesheim immer von dem jedesmaligen Tage der wirklich erfolgten Einwendung an berechnet werden soll; so wie die Verordnung vom 3. Jan., wodurch den Unterthanen in den im Jahre 1825 überschwemmt gewesenen

Distrikten der Landdrostei Stade, hinsichtlich des vorgestreckten Brodkorns, ein absolutes Privilegium im Concurse bewilligt wird.

Einzelne Punkte des Verfahrens sind überdies durch verschiedene gemeine Bescheide der Justiz-Canzleien bestimmt.

III.

Administration.

Bemerkenswerth ist hier das Regulativ über das Verfahren in Wasserbausachen vom 17. Octbr. (I. 37.)

Locale Beziehungen haben: die Verordnung vom 17. Jan. (III. 4.), die Errichtung eines Creditvereins für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen; die Bekanntmachung der Landdrostei zu Aurich vom 4. April (III. 4.), enthaltend eine Sporteltaxe für die Verwaltungsbehörden der Städte; die Verordnung vom 22. Mai (III. 5.) für Ostfriesland, daß ein jeder einen Stamm- oder Familiennamen künftig führen, auch den Namen, den er jetzt habe, behalten, und ohne Genehmigung des Cab. Ministerii solchen nicht willkührlich abändern dürfe.

Vereinigt sind die Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden unter der Benennung Amt Grubenhagen durch die Verordnung vom 10. April (I. 11.), der Kreis Emsbüren (standesherrliches

Gebiet des Herzogs von Looz und Corswaren) mit dem Amte Lingen durch die Verordnung vom 11. Sept. (I. 34.) — Auch gehört noch hieher das Verfassungs- und Geschäfts-Regulativ für den Magistrat zu Osterode, vom 27. Dec. (III. 12.)

IV.

Finanzen.

Sehr wichtig ist hier die Verordnung vom 3. Jun. (I. 18.), die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betreffend, und die ferneren Anordnungen, um dieselbe in Vollziehung zu setzen, und gewiß höchst beachtenswerth das Bestreben der Regierung, dem jetzt so sehr gedrückten Landbau zu Hülfe zu kommen, indem mittelst Verordnung vom 26. Jun. (I. 22.) verfügt ist, daß an der für das nächste Rechnungsjahr zu zahlenden Grund- und Häusersteuer den Steuerpflichtigen eine außerordentliche Remission für zwei Monate bewilligt worden sey. Ferner kommen in Betracht: die Verordnung vom 10. Nov. (I. 38.) über die Herbeiziehung der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser zur Gewerbesteuer, und eine vom gleichen Tage, die Besteuerung des ausländischen lackirten Leders betreffend; die Verordnung vom 25. März (I. 10.), die Ausbezahlung der reichsdeputationsschlußmäßigen Pensionen betreffend; und die Verordnung vom 20. Jan. (I. 3.) über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification

abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibungen.

Auf das Zollregal bezieht sich die Bekanntmachung der Oberzolldirection vom 13. Febr. (I. 5.), die Verzollung des Leinengarns, der Leinwand und des transitirenden Getraides betreffend; und die Verordnung v. 18. April (I. 13.), die zur Ergänzung der Weserschifffahrtsacte getroffene Uebereinkunft betreffend.

V.

Polizei.

Auf die Gesundheitspolizei bezieht sich eine Ministerialverfügung vom 16. Mai (I. 14.), wodurch eine Anweisung, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind, so wie eine Belehrung über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere bekannt gemacht wird.

Von großer Wichtigkeit ist die allgemeine Verordnung über das Paßwesen vom 9. Mai (I. 17.) und die damit in Verbindung stehende, von gleichem Tage über das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen, endlich die Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 30. Mai (II. 2.).

Desgleichen die Bekanntmachung des Cabinets-Ministerii vom 3. Jan. (I. 1.), Polizeivorschriften

enthaltend, welche bei der Einführung und Durchtrift des fremden, und bei dem Transport des inländiſchen, zum ungewiſſen Vertriebe oder zur Treibung in entlegenere Fettweiden beſtimmten Hornviehs zu beobachten ſind.

Locale Beziehung haben: die Bekanntmachung der Landdroſtei zu Lüneburg vom 28. Febr. (III. 2.), die Ausübung der Thierheilkunde betreffend; der Landdroſtei zu Osnabrück vom 6. März (III. 3.), die Ausübung der Jagd betreffend, die Bekanntmachung derſelben vom 31. Mai (III. 5.), den Hauſirhandel mit Kupfer- und Meſſingwaaren, ſo wie mit Senſen, Sicheln und Schneidemeſſern betreffend; die Bekanntmachung des Cab. Miniſterii vom 8. Jun. (III. 6.), die Aufhebung des durch das Ausſchreiben vom 7. Oct. 1767 angeordneten Verbots der Ausfuhr von Gerberlohe, Eichen- u. Birkenborke aus dem Fürſtenthum Lüneburg betr.; die Bekanntmachung der Landdroſtei zu Hildesheim vom 10. Jul. (III. 7.), die in der Stadt Duderſtadt angeordnete Leggenanſtalt betreffend; die Verordnung vom 19. Aug. (III. 8.), wegen Aufhebung der bis jetzt zur Anwendung gekommenen, die Holzausfuhr im Fürſtenthum Lüneburg und der Grafſchaft Hoya beſchränkenden Beſtimmungen; die Inſtruction der Landdroſtei zu Lüneburg vom 1. Aug. (III. 9.), wegen der Inſtandhaltung und Beſſerung der noch nicht für öffentliche Chauſſeen erklärten Landſtraßen und der Communalwege; die

Leggenordnung für die Leggenanstalt des Linnens zu Wegenfeld, vom 20. Sept. (III. 9.), die Bekanntmachung der Landdrostei zu Hannover vom 30. Oct. (III. 10.), betreffend die Einrichtung einer Linnenlegge in dem Flecken Syke; die Bekanntmachung der Landdrostei zu Lüneburg vom 12. Dec. (III. 12.), betreffend den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft.

Ueber die standesherrlichen Verhältnisse des Herzogl. Arembergischen Hauses ist am 9. Mai eine Verordnung erschienen, deren Inhalt bereits in diesen Blättern Jahrg. 1826. Bd. 11. Nro. 9. mitgetheilt ist.

B.

Herzoglich-Braunschweigische.

Dauernde Gültigkeit haben: das Circular-Rescript vom 14. Dec. 1825, die Ausfertigung der Hypothekenscheine betreffend, die Declaration des §. 33 der Verordnung vom 3. Febr. 1814 und der darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Rechtsmittel gegen provisorische Verfügungen in Untersuchungssachen (Verhaftungen) betreffend, vom 12. Jan. 1826; die Verordnung wegen Zulässigkeit der Rechtsmittel der Vorstellung (Supplication) und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Kreisämter, Stadt- und Districts-Gerichte und deren Competenz, darüber zu erkennen; Circular-

Reſcript vom 14. Febr., wodurch den Diſtricts-Gerichten das Erkenntniß über Geſuche um Dispenſation von dem öffentlichen Verkaufe der unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Grundſtücke überwieſen wird; die Verordnung vom 29. März, die Eintreibung der Apothekerſchulden betreffend; die Verordnung vom 20. April, wegen Beſtrafung der Forſtfrevler und Vollziehung der ihnen zuerkannten Strafen; die Verordnung vom 24. April, einige Modificationen bei der Beſteuerung des inländiſchen Branntweins nach dem Gehalte der Maiſchbottiche betr.; die Verordnung vom 1. Mai, über die Prüfung der Rechtscandidaten, Advocaten, Notarien und bei den Gerichten anzuſtellenden Beamten, die Verordnung vom 5. Mai, wodurch Ergänzungen der Weſerſchifffahrtsacte mitgetheilt werden (ſ. Hann. Geſetzgeb. u. d. W. Finanzen); Circular-Reſcript vom 8. Mai, an ſämmtliche Diſtricts- u. Stadt-Gerichte, auch Kreisämter, die Feſſelung der Gefangenen betreffend; Bekanntmachung v. 1. Jun., wodurch der Militair-Adminiſtrations-Commiſſion das Prädicat eines Kriegscollegii, ſo wie den bisherigen Huſaren und Fußgängern der Name Landdragoner (nachmals Landwehrdragoner) und Landwehrjäger ertheilt wird; die Verordnung vom 22. Jun., den Arbeitslohn der Bauhandwerker betreffend, nebſt Declaration vom 28. Aug.; die Verordnung vom 5. Jul. über das bei der Be-

handlung armer Kranken und Aufbringung der dadurch verursachten Kosten zu beobachtende Verfahren; die Verordnung vom 13. Jul., die Besiegelung der gerichtlichen Ausfertigungen und die dafür zu entrichtenden Gebühren betr.; die Verordnung vom 29. Jul., die Competenz, das Verfahren und die Rechtsmittel in Jagd- und Forstfrevel, auch Steuercontraventions- und ähnlichen Sachen betreffend; die Verordnung vom 16. Aug. über die Bestellung der Vormünder und Curatoren auf dem Lande, und die dabei eintretende Competenz der Kreisämter und Districtsgerichte; die Bekanntmachung vom 21. Aug., wodurch den sämmtlichen Landescollegien und Behörden das Prädicat Herzoglich beigelegt wird; die Verordnung vom 4. Oct., worauf Bestimmungen über verschiedene Gerichtsgebühren enthalten sind; endlich die Verordnung vom 16. Oct., die Versicherung der Gebäude, Waaren, Mobilien und sonstigen Effecten in auswärtigen Assecuranzgesellschaften gegen Brandschäden, so wie auch einige Modificationen des hiesigen Brandversicherungs-Reglements betreffend.

XXI.

Nekrolog.

1.

Bernhard Overberg.

Geboren zu Voltlage im Osnabrückschen 1754, 5. Mai, begann seine wissenschaftliche Bildung am Gymnasium zu Rheine, dann zu Münster, woselbst er die philosophischen und während vier Jahren die theologischen Vorlesungen hörte. Nachdem er die höheren Weihen erhalten hatte, bekam er 1780 die Stelle als Caplan zu Everswinkel im Münsterschen Amte Wolbeck, und wurde 1783 zum Lehrer an die Normalschule berufen. In dieser Stelle machte er sich um Pädagogik und das Schulwesen äußerst verdient; es erschienen von ihm: "Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht für die Schullehrer im Hochstifte Münster" 1793, und ein Katechismus; "Geschichte des alten und neuen Testaments" 1799; "Christlich-katholisches Religions-Handbuch" 1804; Werke, die zahlreiche Ausgaben erlebt haben, in fremde Sprachen übertragen, und an manchen Orten im Auslande eingeführt sind. Sodann bekleidete er die Stelle eines Examinator synodalis, und ward 1809 Dechant an U. L. Frauenkirche zu Ueberwasser und Regens im bischöflichen Seminare; 1806 Con-

sistorialrath zu Münster, 1808 Ritter des rothen Adlerordens 3ter Classe, und erhielt den Titel eines Ober-Consistorialraths. Er starb am 9. Novbr. 1826, allgemein betrauert.

2.

Ferdinand Wilhelm de la Tour.

Geboren zu Peine im Fürstenthume Hildesheim, den 28sten Januar 1762. Den ersten Unterricht in der Religion und lateinischen Sprache erhielt er in seiner Vaterstadt, und nachdem er seine Studien an dem Josephinischen Gymnasio in Hildesheim absolvirt hatte, begab er sich auf die hohe Schule nach Würzburg, und studirte daselbst Geschichte, Theologie, weltliches und geistliches Staats- und Privatrecht. Im J. 1784 erhielt er beim Dom zu Hildesheim ein Vikariat, wurde 1786 Priester, so wie später von der geistlichen Obrigkeit zur Ausübung der Seelsorge approbirt. Im J. 1806 wurde er Bibliothekar der öffentlichen Dom- oder von ihrem Stifter sogenannten Beveriniſchen Bibliothek, und zugleich als Rechnungsführer der damit verbundenen Stipendien- und Bibliothek-Register bestellt. Er starb zu Hildesheim am 9. Decbr. 1826. — Zwei zur vaterländischen Geschichte gehörige Aufsätze, nämlich 1) über die Entstehung der Stadt Hildesheim; 2) über die Errichtung des Bisthums Elze durch Carl den Großen, welcher letzterer erweitert im neuen vaterl.

Archive abgedruckt ist, nebst verschiedenen andern, theils historischen, theils pädagogischen Inhalts, hat das Hildesheimsche Gerstenbergsche Sonntagsblatt Jahrg. 1817—21 von ihm aufgenommen.

3.

Benedict Christian Avenarius.

Geboren zu Gotha am — 1739, ward 1773 Stadtschulze, Stadtvoigt und Coloniecommissair zu Hameln, trat 1821 in Pension, und † 1826. 16. Decbr. Auch in der gelehrten Welt durch seine metrische Uebersetzung des bekannten komischen Heldengedichts: Murner in der Hölle, von Zachariä, bekannt, welches unter dem Titel: Aelurius, epos jocosum, in latinum versum 1771 zu Braunschweig erschien, und wegen seiner Trefflichkeit, nebst einigen lateinischen Fabeln von ihm, in Mitscherlich's Eclogis 1792 wieder abgedruckt ist.

4.

August Christian Bartels,

Doctor der Theologie, Herzogl. Braunschw. Vice-Präsident des Consistorii zu Wolfenbüttel, Abt zu Riddagshausen.

Der Vicepräsident Bartels ward zu Harderode (Braunschw. Kreisamts Eschershausen) am 9. Dec. 1749 geboren, wo sein Vater Prediger war, und ihn so sorgfältig unterrichtete, daß er

ihn sogleich in die erste Classe der damals und jetzt guten Schule zu Holzminden aufgenommen sah. Hier mußte der sechszehnjährige Jüngling für seinen Unterhalt großentheils selbst sorgen, und hielt sein kleines Einkommen als Hauslehrer so zu Rathe, daß er Geld für die Universitätsjahre zurücklegte. Er that das mit großer Selbstbeherrschung, da er von Natur nicht zu den Entsagenden gehörte, sondern sich selbst noch in hohem Alter gern den Freuden der Tafel überließ. In der Schule ging er mit rüstigster Kraft den Weg, den der Rector Richter mit Ernst und Strenge gebot und woraus auch Campe hervorschritt; zugleich brach er sich aber die eigene Bahn, indem er jedes halbe Jahr Eine Sprache und Eine Wissenschaft zum Hauptgegenstande seines Fleißes machte. Seine Universitätsjahre von 1769 bis 1773 zu Helmstädt und Göttingen fallen in die Zeit der Morgenröthe des jetzigen deutschen Schriftwesens; zu dieser Morgenröthe wandte sich sein wissenschaftlicher Geist. Er nahm bei seinen theologischen Studien die Hülfe von der Geschichte, der Philosophie und selbst von den morgenländischen Sprachen, verband den Kirchenglauben mit dem Vernunftglauben, und es gelang ihm, die Klarheit und Kraft, die in ihm war, seinen Kirchenvorträgen zu geben. Er sprach mehr zu dem Verstande, als zu dem Gefühle, und ergriff die Gemüther durch die Wahrheit der Darstellung aus dem scharf beobachteten Leben, zu

Lehre und zu Warnung. Diesem Kirchenvortrage verdankte er die Wahl zum Prediger zu Einbeck 1773, als er noch nicht 25 Jahre alt war, und den Ruf an die Martinikirche 1778. Von hier sollte er nach Hamburg gezogen werden, aber der Herzog Carl Wilhelm Ferdinand wünschte ausgezeichnete Männer in seinem Lande zu behalten, und auch Bartels blieb auf die Zusage, daß er nach Jerusalem's Tode Hofprediger und Abt zu Riddagshausen werden solle. Er trat in diese Stelle 1789, und acht Jahre später auch in das Consistorium, beförderte die Verbesserungsplane des Herzogs für das Schulwesen, und behielt bis an seinen Tod herrschenden Einfluß über das Braunschweigsche Kirchen- und Schulwesen, wenn auch die Bildungsanstalt zu Riddagshausen für Prediger, deren Vorstand er war, in der westphälischen Zeit unterging. Von den Verbesserungen sagt der Vf. der Denkschrift über die Feier seines 50jährigen Dienstes, Superintendent Bank zu Vorsfelde: „Viele Lehrer an Gymnasien, so wie an Volksschulen, haben ansehnliche Gehaltszulagen erhalten. Die Zahl der Lehrer ist vermehrt. Der regelmäßige Besuch der Schulen auf dem Lande ist seit 1802 augenscheinlich befördert und das Unterrichtswesen hat mannigfache Verbesserungen erfahren. Die Einrichtung der jährlichen Synoden der Prediger seit 1801 muß in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht nützlich werden, wo Superintendenten

und Prediger nur irgend das Ihrige thun. Die Einführung einer Circularlectüre in allen General-Inspectionen hat wohlthätig auf die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen eingewirkt. Die Genauigkeit, mit welcher das Consistorium auf die regelmäßige Visitation der Kirchen und Schulen hält, die Umsicht und Sorgfalt, mit welcher die Berichte der Superintendenten gewürdigt und benutzt werden, hat die vertrauteste Bekanntschaft des Collegii mit dem Zustande der Kirchen und Schulen und ihrer Beamten zur Folge. In Ansehung der kirchlichen Liturgie und der Lehrbücher beim Unterricht der Jugend ist den Lehrern und Predigern alle wünschenswerthe Freiheit, aber nie muthwillige Willkühr verstattet. Das Examen leitetete Bartels durch freundliche Zusprache ein, und seine Ruhe theilte sich unvermerkt dem Examinandus mit. Sein kluger und streng logisch geordneter Ideengang erleichterte dem Befragten den rechten Punkt zu treffen, und er faßte mit ungemeiner Geschicklichkeit eine ungenügende Antwort von der Seite auf, wo ihr nachgeholfen werden konnte." —

Seine Schriften bestehen meist in Predigten außer der größern Abhandlung: über den Werth und die Wirkungen der Sittenlehre Jesu. Das Verzeichniß derselben beschließt die Rede über die Verdienste der Universität Helmstädt um die Beförderung der christlichen Denkfreiheit, die er 1822

unter großem Beifall zu Helmstädt bei der Erinnerungsfeier hielt. Eine Rede, welche der lebensfrohe Greis im folgenden Jahre über das Alter hielt, verdient gleichfalls gedruckt zu werden. Er war zu sehr Mann seines Amtsberufs, worin er Jedermann vor sich ließ und ausführlich sprach, um fruchtbarerer Schriftsteller zu seyn, und er mochte auch fühlen, daß der Meinungskampf in den Kirchenwissenschaften nicht so schnell durchgefochten werden würde, als er wohl früher geglaubt hatte, da er mit dem älteren Prediger an der Martinikirche über die Lehre vom Teufel in Streit gerieth. Sein Geschäftseifer verließ ihn auch in der letzten Krankheit nicht, und wenige Stunden vor seinem Tode vergab er noch eine Predigerstelle, wobei noch manche Aenderung in der Ausfertigung nach seinen Erinnerungen gemacht werden mußte. Er starb am 16. Dec. 1826 zu Wolfenbüttel. Sein Bildniß, von dem Maler Neumann, ist in der dortigen Hauptkirche aufgestellt, auf Veranstaltung von Freunden und Verehrern, aber erst nach seinem Tode, weil er dafür hielt, das Bildniß eines noch in den Schwächen der menschlichen Natur befangenen Sterblichen dürfe nicht dem Tempel des höchsten Wesens gleichsam zum Schmuck übergeben werden.

5.

Dr. Friedrich Wilhelm Dyckhoff.

Der am 8. December 1826 als pensionirter Canzlei-Director der Justiz-Canzlei zu Osnabrück verstorbene Dr. jur. Friedrich Wilhelm Dyckhoff, Ritter des Königl. Guelphen-Ordens (seit 1821), war am 31. Juli 1748 zu Osnabrück geboren, und hatte also das seltene Alter von 84 Jahren erreicht.

Der Rückblick auf sein langes thätiges Leben bietet zwar kein litterärisches Interesse dar, doch hat sein verdienstliches Würken auch ohne jene Beziehung Anspruch auf öffentliche Mittheilung, und so möge durch eine kurze Schilderung seines Lebens sein Name der Nachwelt erhalten werden.

Nach vollendetem Schulunterrichte widmete er sich, zuerst in Münster, und hierauf in Göttingen, dem Studio der Rechtswissenschaft. Nach zweijährigem Aufenthalte zu Göttingen verließ er diese Hochschule, und wurde zu Hardenwyck zum Doctor der Rechte promovirt.

Er kehrte hierauf nach seinem Geburtsorte zurück, und begann hier seine thätige Laufbahn mit der juristischen Praxis.

Als Advokat zeichnete er sich bald so rühmlich aus, daß er zum Referendarius bei dem bischöflichen Officialat-Gerichte ernannt wurde. Der damals bedeutende Umfang dieses Gerichts ver-

schaffte ihm Gelegenheit, seine Thätigkeit ausgezeichnet zu bewähren, und es wurde auch seine Geschicklichkeit der besonderen Aufmerksamkeit werth gehalten.

Es wurde ihm daher unterm 18. Mai 1781 während der vormundschaftlichen Regierung Sr. Majestät des Königs Georg des Dritten, als Vater des Bischofs Friedrich, nachherigen Herzogs von York, auf allerhöchsten Befehl von dem Geheimen-Raths-Collegio zu erkennen gegeben:

„Da er sowohl wegen seiner als Referendarius „bei dem Officialat-Gerichte, und als Consu„lent und Advokat bethätigten Geschicklichkeit, „als auch wegen seines rühmlichen Bestrebens, „allenthalben unnöthigen Streitigkeiten vorzu„beugen, mehrmals und besonders bei Gele„genheit einer Advocatura patriae, als der „Allerhöchsten Königs Gnade würdig, zu schick„licher Beförderung empfohlen worden sey; so „habe Sr. Majestät geruht, die Authorisation „zu ertheilen, daß bei Entstehung der Vacanz „einer Canzley-Raths-Stelle auf ihn vorzüglich „reflectirt werden solle."

Nach dem im Jahre 1782 erfolgten Ableben des Canzlei-Raths Müseler wurde ihm nun auch unterm 4. October 1782 die erledigte Stelle in der Land- und Justiz-Canzlei conferirt.

Bis zum Eindrange der französischen Zwischen-

herrschaft blieb er in diesem Dienstberufe, und entwickelte darin bei allen Zweigen der viel umfassenden Geschäfte dieses Land-Collegii, welches, außer den Justizsachen auch die Landespolizei-, Gränz- und Hoheits-, Lehn- und Landes-Oeconomie-, Steuer- und Landtags-Angelegenheiten zu besorgen hatte, und in letzterer Beziehung mit den sechs ständischen Landräthen das landständische Collegium, unter dem Namen des Landraths, konstituirte, — eine vorzügliche Thätigkeit. Besonders widmete er seine Aufmerksamkeit den Marken- oder Gemeinheits-Theilungen, und erwarb sich das Verdienst, für diese der Landeskultur so wichtigen und nützlichen Unternehmungen zuerst richtige Grundsätze festzustellen, und sie dadurch zu erleichtern und in ihrem Gewinne zu vermehren.

Während der französischen Zwischenherrschaft mußte er durch den ihm angewiesenen Beruf als Richter des damals zu Osnabrück bestehenden Tribunals erster Instanz in eine ihm nicht zusagende beschränktere Thätigkeit sich versetzt sehen. Sein patriotischer Sinn fügte sich auch höchst ungern der fremdartigen Verfassung und dem damit aufgedrungenen fremden Rechte, und bei jeder Gelegenheit strebte er mit festem Muthe gegen Neuerungen an, die sich ihm als Zerstörung wohl begründeter Verhältnisse darstellten.

Nach der glücklichen Rückkehr der rechtmäßigen Verfassung wurde er durch die huldreiche Gnade

des Königlichen Regenten unterm 21. April 1814 zum Chef der neu errichteten Justiz-Canzlei ernannt.

Beglückt durch diesen ehrenvollen Posten, erfüllte er seinen Dienstberuf bis zu seiner Pensionirung mit der ausgezeichnetsten Thätigkeit, und sein höchst humanes Wesen würkte auf das ganze Collegium sehr vortheilhaft ein.

Sein schneller Blick machte ihm alle Arbeit leicht; seine langjährige Erfahrung bot ihm überall Aushülfe dar, und mit seiner rastlosen Thätigkeit erreichte er es, daß nie Rückstände in seinen Arbeiten vorhanden waren.

Er setzte während dieser letzten Lebensperiode noch die Leitung mehrerer Gemeinheits-Theilungen fort, und arbeitete auch mit einigen anderen Staatsdienern, welche zu einer Commission vereinigt wurden, den Entwurf aus, woraus die neue Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Junius 1822 hervorgegangen ist.

Er vereinigte mit seinen regelmäßigen Berufs-Geschäften auch noch die eines Mitgliedes der Recurs-Commission, welche in Proceßsachen des katholischen Consistorii zu Osnabrück in letzter Instanz zu erkennen berufen war.

Endlich entwickelte er auch in dieser letzten Lebensperiode noch als ältestes Mitglied der für die Angelegenheiten des katholischen Gymnasii Carolini allerhöchst verordneten Commission den

ihm eigenthümlichen Eifer und eine alles umfassende Fürsorge, in Verbindung mit den würdigern Männern, welche mit ihm dazu ausersehen waren, dieser uralten Bildungs-Anstalt, unter dem Schutze einer liberalen Regierung, erneuertes Leben und Gedeihen wieder zu geben.

Sein lebhafter Geist und seine große Geschäfts-Thätigkeit waren bis ohngefähr zwei Jahre vor seinem Tode ungeschwächt die glücklichen Begleiter seines Alters geblieben, und eben so lange hatte sich auch rüstige Körperkraft in ihm erhalten. — So wie diese aber entsank, verschwand auch allmählig die geistige Kraft, so daß die beiden letzten Jahre seines Lebens einer langsamen Auflösung seines irdischen Daseyns entgegen führten, und endlich sanft sein Leben sich schloß.

Sobald er die Abnahme seiner Geisteskräfte fühlte, und insbesondere wahrnahm, daß sein scharfes Gedächtniß ihm entfiel, faßte er den Entschluß, aus der Reihe der activen Staatsdiener herauszutreten. So wurde er daher auf sein Ansuchen am 29. November 1825 unter huldreicher Bewilligung einer Gnaden-Pension von 2000 Rthlr. in Ruhestand versetzt. Schmerzlich war ihm zwar jener Entschluß geworden; allein mit seiner strengen Gewissenhaftigkeit und seinem lebhaften Ehrgefühle konnte er es nicht vereinigen, länger, als er sich ganz rüstig glaubte, seinem Dienstberufe vorzustehen. Nur an thätiges Geschäftsleben ge-

wöhnt, war ihm auch die, freilich wohl verdiente, Ruhe nur läſtig, und es ſchien für den, der ihn zu beobachten Gelegenheit hatte, als wenn die geiſtige Unthätigkeit ſchneller ſeiner körperlichen Auflöſung entgegen führte.

Seine moraliſchen Eigenſchaften konnten nur die aufrichtigſte Verehrung gegen ihn einflößen. Mit hohem Gefühle für Rechtlichkeit war die wohlwollendſte Geſinnung vereinigt. Wahre Herzensgüte leuchtete überall durch, und nie war ſein Ernſt mit Bitterkeit begleitet. — Feſt in ſeinen Grundſätzen konnte er nur da weich und ſchwankend werden, wo ſein Gefühl in Anſpruch genommen wurde. — Auch in ſeinen rechtlichen Anſichten herrſchte Milde und Billigkeit hervor, wenn er glaubte, daß es mit Gerechtigkeit ſich vereinigen ließ. — Hat er ſo ein langes Leben mit Segen durchlebt, ſo muß ſich dankbare Erinnerung noch jenſeits des Grabes ihm anſchließen.

Rudloff.

6.

Auguſt, Freiherr von Steigentesch.

Geboren zu Hildesheim 1775, ein Sohn des vormal. Kurmainziſchen Cabinetsminiſters und Directorialgeſandten am Reichstage zu Regensburg, trat in ſeinem 15ten Jahre in Oeſterreichiſche Kriegsdienſte, wo er bis zum Generalmajor avancirte.

Er verließ nach den Feldzügen von 1805 und 1809 den Dienst, begleitete 1813 den Feldmarschall Fürst Schwarzenberg auf dessen Feldzügen, ward 1814 nach Norwegen geschickt, um vereint mit den Abgeordneten der vier großen Mächte, dieses Reich dem Könige von Schweden zu übergeben. Im Jahre 1815 erhielt er den Gesandtschaftsposten in Kopenhagen, aber nach der Rückkehr Napoleons aus Elba wurde er nach der Schweiz gesandt, um die Regierungen dieses Landes zu dem neuen Kampf aufzufordern und ihren bereits zusammengezogenen Truppen die Richtung zu geben, durch die sie in die allgemeine Bewegung eingreifen sollten. Nach Beendigung des Feldzugs begleitete er den Kaiser Alexander nach Petersburg, und bei seiner Rückkunft in Wien wurde er vom Kaiser Franz zum wirklichen Geheimenrath, und 1824 zum Gesandten in Turin ernannt, welche Stelle später der Graf Lützow erhielt. Er starb zu Wien am 30. Dec. 1826.

In der belletristischen Literatur gehört v. St. zu den ausgezeichnetsten Schriftstellern Deutschlands, indem die Reinheit und der Wohllaut der Sprache in allen seinen Schriften selten in diesem Grade erreicht worden sind. Seine „gesammelten Schriften" Ausgabe letzter Hand, erschienen in sechs Bänden zu Darmstadt 1819. fg. m. Kupf.

7.

Friedrich, Herzog von York und Albanien, K. H.

Aelteter Bruder Sr. Maj., geb. 16. Aug. 1763, vermählte sich 1791, 29. Sept. mit Friderike, Königs Wilhelm II. von Preußen, Tochter, (verstorben 6. Aug. 1820 kinderlos); erhielt 1793 den Befehl über das brittische Heer in Flandern, 1795 Oberfeldherr der brittischen Heere, commandirte 1799 die Expedition nach Holland, legte 1809 das Commando der Armee freiwillig nieder, 1811 zum zweiten Male zum Generalissimus der brittischen Landmacht ernannt, erhielt mehrere Male, z. B. den 6. Jun. 1814 den Dank der Nation für seine wahrhaft musterhafte Militairverwaltung, starb 1827 5. Jan. (S. die Leichenrede von Walter Scott.)

Auch war der Hochselige eine Zeitlang Stand des deutschen Reichs, indem er von 1783 — 1802 das Bisthum Osnabrück als Fürst-Bischof regierte, welches er in dem gedachten Jahre, als säcularisirtes Fürstenthum, seinem erlauchten Vater abtrat.

8.

Christian Lünemann.

Geboren zu Göttingen 178.., gestorben als Oberlehrer zu Gumbinnen am 22. Januar 1827.

durch seine Wörterbücher zur Ilias und Odyssee, und durch eine metrische Uebersetzung einer Satyre des Juvenals, auch in der gelehrten Welt bekannt.

9.

Diedrich Wilhelm Soltau.

Geboren zu Bergedorf, einem den freien Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich zugehörigen Städtchen, 1745, 15. März; widmete sich der Handlung, und etablirte sich zu St. Petersburg, gab 1798 die Handlungsgeschäfte auf, und privatisirte zu Lüneburg, ward Dr. der Philosophie und Senator zu Lüneburg, und starb daselbst am 13. Febr. 1827.

Besonders ausgezeichnet durch classische Uebersetzungen, namentlich des de Barros, Cervantes, Boccaz und Thompson. Schriften: 1) Samuel Buttler's Hudib — ras, frei verdeutscht. Mit Kupf. von Schellenberg. Riga 1787. Umgearbeitet: Königsb. 1798. 8. — 2) Pfauenfedern. Hamb. 1800. 8. — 3) Der sinnreiche Junker Donquixote de la Mancha, von Miguel de Cervantes. 6 Bände. Königsberg. 1800. 1801. 8. — 4) Desselben lehrreiche Erzählungen, übers. 6 Bde. Königsb. 1800. 1801. 5) Reineke Fuchs, hochdeutsche Bearbeitung. Berl. 1803. Umgearbeitet: Braunschweig 1823. 8. — 6) Das Decamaron des Boccaccio. 3 Bände

Berlin 1803. 8. — 7) Beiträge zur Berichtigung des Adelungischen grammatisch-kritischen Wörterbuchs. Leipzig. u. Lüneburg 1806. 4. — 8) Reise durch Schottland, Dännemark und einen Theil von Deutschland. Aus der engl. Handschrift übers. 3 Thle. Leipz. 1808. 8. — 9) C. J. Fox Geschichte der frühern Regierungszeit James Aus dem Engl. Hamburg 1810. 8. — 10) Briefe über Rußland und dessen Bewohner. Mit Kupf. u. Holzschn. Berl. 1811. 8. — 11) Tarif der Land- und Seezölle des franz. Reichs. Aus dem Franz. Lüneb. 1812. 8. — 12) Geschichte der Entdeckungen und Eroberungrn der Portugiesen im Orient, nach Joao de Barros. 5 Bände. Braunschw. 1821. 8. — 13) Lebensweisheit für alle Stände nach dem Engl. Ebendas. 1822. 12. — 14) Thompson's Jahrszeiten, aus dem Engl. Ebendas. 1824. 8.

10.

Johann Julius Conrad von Schlütter.

Königl. Hannöverscher Canzlei-Director, auch Hofgerichts- und Consistorial-Director, Dr. d. Rechte und Ritter des Guelphen-Ordens, wurde den 25. Jul. 1749 zu Stade geboren, wo sein Vater Otto Diedrich Wilhelm von Schlütter damals Justizrath, späterhin Canzlei-Director war, erhielt seinen ersten Unterricht im väterlichen Hause.

durch Hauslehrer, besuchte 1764 das Gymnasium zu Bremen, bezog Ostern 1767 die Universität Jena und 1769 die Academie zu Göttingen. In demselben Jahre absolvirte er, ward 1771 Auditor bei der Justizcanzlei in Stade, 1774 Justizrath und Hofgerichts-Assessor, erhielt am 31. Dec. 1781 zugleich Sitz und Stimme im Consistorio als außerordentlicher Beisitzer (zum ordentlichen ist er erst 1784 nach dem Absterben seines Vaters befördert), und wurde 1795 zum Vice-Canzlei-Director, 1806 aber zum Canzlei-Director ernannt. Während der französischen Usurpationszeit bekleidete er im J. 1810 die Stelle eines Präsidenten des Königl. Westphälischen Criminalhofes zu Stade, und nach erfolgter Aufhebung dieses Gerichts und der Vereinigung des größten Theils der Herzogthümer Bremen und Verden mit dem französischen Kaiserreiche, die Stelle eines Kaiserl. Rathes in der Cour imperiale zu Hamburg 1811. In der Befreiungszeit eilte er am 1. April 1813 nach Stade; die kriegerischen Ereignisse gestatteten ihm jedoch noch kein ruhiges Verweilen in seiner Vaterstadt. Am 2. Jul. 1813 kehrte er zum zweiten Mal zurück und trat, als am 6. Dec. 1813 die vaterländischen Ober-Collegien in Stade in ihre alte Functionen eingesetzt wurden, wieder sein früheres Amt als Canzleidirector an. Die große Treue, der außerordentliche Fleiß und die strenge Rechtschaffenheit, mit welchen er seinen Berufsgeschäften oblag, sind

allgemein bekannt; auch fehlte diesen seinen Verdiensten so wenig die Anerkennung seiner Obern, von denen er im J. 1818 mit dem Guelphen-Orden beehrt ward, als die seiner Untergebenen und des Publicums überhaupt. Die rührendsten Beweise erhielt er davon bei der festlichen Feier seines Amtsjubiläums am 7. Sept. 1821, an welcher nicht nur die hiesigen Civil-Staatsdiener und städtischen Behörden, sondern auch die angesehensten Militairs, und fast sämmtliche Bewohner der Stadt mehr oder weniger sich beeiferten, ihre Theilnahme an den Tag zu legen. Zur Feier dieses seltenen Festes übersandte ihm auch die Göttingsche Juristenfacultät das Doctor-Diplom. Die zunehmenden Schwächen des Alters gestatteten ihm nur noch zwei Jahre nach diesem Freudentage, seinen schwierigen Geschäften vorstehen zu können. Im Jahre 1823 bat er um seine Dimission und erhielt solche nicht ohne ehrenvolle Beweise der Königl. Huld. Mehrmals von Schlagflüssen befallen, nahmen seine Kräfte in den letzten Jahren seines Lebens immer mehr ab, bis ein sanfter Tod am 11. April 1827 die schwachen Bande löseten, welche seinen der Thätigkeit gewohnten Geist an Organe fesselten, die ihren Dienst versagten. Seine ihn überlebende Gattin, eine Tochter des Hannoverischen Generals von Scharnhorst, schenkte ihm folgende Kinder: 1) Christiane Caroline Charlotte, geb. 8. März 1779, gest. 27. März 1780; 2) Andreas

Ludwig Wilhelm, geb. 31. Jul. 1781, jetzt Königl. Hannöv. Obristlieutenant im 6. Infanterie-Regimente zu Stade; 3) Sophie Charlotte Wilhelmine Erneſtine, geb. 8. Nov. 1782, verwittwete Droſtin v. d. Kneſebeck; 4) Gerlach Ernſt Friedrich Carl, geb. 4. Mai 1785, geſt. als Major zu Stade 22. Jun. 1818; 5) Liſette Petroine, geb. 8. Mai 1790, geſt. 1795.

Stade. E. Schlüter.

11.

Gotthelf Friedrich Jordan.

Geboren zu Göttingen 1770, ſtudirte daſelbſt von 1787—1792, promovirte 1793, Feldarzt bei der Preußiſchen Armee von 1793—1795, ſeitdem practiſirender Arzt zu Göttingen, 1801 Hofmedicus und Privatdocent, von 1803—1808 Brunnenarzt zu Driburg, ſeit 1814 Heſſiſcher und ſeit 1817 Hannoverſcher Landphyſicus, geſtorben zu Göttingen 17. April 1827. S. Schriften ſ. bei Saalfeld Gel. Geſch. von Göttingen. S. 247.

12.

Theodor Hagemann.

Zu Stiege im Fürſtenthum Blankenburg geboren, genoß Hagemann den erſten Unterricht von ſeinem Vater, welcher Prediger in Stiege

war, nachmals aber als Inspector der Kirchen des Stifts Walkenried nach diesem letztern Orte versetzt wurde, und daselbst nach einer vieljährigen Blindheit i. J. 1805 verstorben ist. Vom J. 1776 bis 1780 besuchte er das Gymnasium zu Quedlinburg und bezog dann bis Ostern 1783 die Hochschule zu Helmstädt, wo er die Vorlesungen Eisenhard's, Häberlin's, Fricke's, Oelze's und du Roi's besuchte. Ostern 1783 begab er sich nach Göttingen, von wo er, nachdem er sich unter Böhmer, Pütter, Runde, Meister, Claproth, Spangenberg, Feder, Schlözer, Spittler und Gatterer, weiter ausgebildet hatte, Michaelis 1784 in sein Vaterland zurückkehrte.

Hier gelang es ihm nicht, eine Auditorstelle bei einem Gerichte zu erhalten; er begab sich darauf zurück nach Göttingen, wo er als Privatdocent trat, und Ostern 1785, nachdem er seine Dissertation de feudo insignium vulgo Wappenlehn sine praeside vertheidigt hätte, die juristische Doctorwürde erhielt.

Schon ein Jahr darauf erhielt Hagemann jedoch, nachdem sein ehemaliger Lehrer du Roi sein Lehramt niedergelegt hatte, auf Empfehlung Pütter's an den damaligen Braunschweigischen Staatsminister, nachmaligem Königl. Preußischen Staatscanzler Fürsten Hardenberg, die Stelle eines außerordentlichen Professors der Rechte zu

Helmstädt, welche er Ostern 1786 mit dem Programme de expectativis feudalibus in terris Brunsuico-Luneburgicis antrat. Seine Vorlesungen erstreckten sich auf das römische Recht und das Lehnrecht; auch führte er zuerst in Helmstädt Vorlesungen über juristische Encyklopädie und Methodologie an. Mit seinem Collegen Günther vereinigte er sich daselbst zur Herausgabe des Archivs für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit.

Doch nur zwei Jahre dauerte Hagemann's academisches Lehramt. Auf Empfehlung Pütter's, der sich für ihn stets eifrigst interessirte, erhielt er schon am Ende des Jahrs 1787 den Ruf zum Hof- und Canzlei Rath bei der Justiz Canzlei zu Celle, und so verdankt das Vaterland dieser ewigen Zierde der Georgia Augusta auch den Erwerb eines seiner ausgezeichnetsten praktischen Rechtsgelehrten. Bei der Vorneigung zum praktischen Geschäftsleben, welche Hagemann's ganzes Leben und Wirken beurkundet, nahm er auch, ungeachtet der Bemühungen der Braunschweigschen Regierung, ihn in Helmstädt zu behalten, diesen Ruf an, und im April 1788 seinen Sitz in der Justiz-Canzlei zu Celle ein, nachdem ihm als besondere Auszeichnung eine Dispensation von dem gewöhnlichen Examen ertheilt worden war. Nach dem Tode seines Collegen Bacmeister

erhielt er im Jahre 1797 auch die Stelle eines Hofgerichts-Assessors, so wie er zugleich auch die Direction des Waisenhauses mit übernahm.

Als im Jahre 1799 eine Königl. Stelle im Ober-Appellations-Gerichte erledigt wurde, ward er von Seiner höchstseligen Majestät zum Ober-Appellations-Rathe ernannt, und am 30. April 1799 in das höchste Tribunal eingeführt, in welchem er auch, nachdem er die ihm angebotene wichtige Stelle eines General-Auditeurs in Hannover abgelehnt hatte, bis zum August 1819, mithin volle zwanzig Jahre, mit anerkanntem, auch im Auslande verbreiteten Ruhme gedient hat. Die kurze Unterbrechung vom Jahre 1810 bis 1813, wo er die Stelle eines Generalprocurators bei dem Appellationshofe zu Celle bekleidete, ist als eine solche kaum zu betrachten, da weder der Ort, noch das Gericht verändert wurde.

Im Jahre 1819, nach dem Abgange des Justiz-Canzlei-Directors von Willich, wurde Hagemann zu dieser wichtigen Stelle ernannt, welche er denn, mit einer nie zu ermüdenden Thätigkeit, ungeachtet nur zu bald Ueberhand nehmender Kränklichkeit, bis zu seinem am 14. Mai dieses Jahrs im 67sten Jahre erfolgten Tode bekleidet hat.

Was Hagemann seinem Vaterlande gewesen ist, das bezeugen am besten die Reihen

seiner zum großen Theile classischen, der Erforschung und Erläuterung des vaterländischen Rechts gewidmeten Schriften; des vaterländischen Rechts, das bei seinem Eintritt in den Hännoverschen Staatsdienst, ungeachtet der ruhmvollen Bemühungen von Pufendorf's und Strube's, in manchen wichtigen Zweigen, insonderheit dem Landwirthschaftsrechte, ein schwer zu durchdringendes Chaos bildete. *)

*) Das Verzeichniß seiner Schriften ist folgendes:

1. Disp. inaug. de feudo insignium, vulgo Wappen-Lehn. Götting. 1785. 8. — Vermehrt und verbessert in den kleinen juristischen Aufsätzen Th. 1. Nro. 1.
2. Comment. de feudo Halsbergae sive loricae, vulgo Panzerlehn. ib. 1785. 8. Vermehrt in den kleinen Aufsätzen Nro. 2.
3. Progr. Ueber das Personallehn, nebst einer Anzeige seiner Vorlesungen. Gött. 1785. 8. In den kleinen juristischen Aufsätzen Nro. 3.
4. Conspectus juris feudalis, sigillatim Brunsuico-Luneburg. in usum praelectionum academicarum. Gött. 1786. 8. Befindet sich auch in den Analect. jur. feud. Br. Lüneb. Tom. 1. N. 1.
5. Progr. de expectativis feudal. in terris Brunsuico-Lüneb. Helmst. 1786. 4. Auch in den Analect. l. c. N. 7. p. 412.
6. Plan und Vorschlag zu einer juristischen Lesebibliothek auf der Universität Helmstädt, nebst einer kurzen

Nicht als Rechtslehrer und Richter allein hat aber Hagemann sich unvergänglichen Ruhm

---

Vorerinnerung vom juriſt. Studium. Helmſtädt 1786. 8. Die letztere iſt in Koppe's niederſächſiſchem Archiv für Jurisprudenz und Literatur Bd. 1. S. 41 ff. aufgenommen.

7. Analecta juris feudalis Brunsuico - Lüneburgici. Tom. I. Helmst. 1787. 8. Sie enthalten die Diſſertat. von Reiske, Leyſer (Wißmann), Senkenberg, Koch u. Rave, mit vielen erläuternden Anmerkungen und literar. Zuſätzen.
8. Einleitung in die gemeine in Deutſchland übliche Lehnrechts-Gelehrſamkeit, zu Vorleſungen über Böhmer's princ. jur. feud. beſtimmt, Braunſchweig 1787. 8. Ein Nachdruck erſchien davon Frankf. und Leipzig 1791; die zweite rechtmäßige und verbeſſerte Auflage aber Hannover 1792. 8. unter dem Titel: Einleitung in das gemeine, in Deutſchland übliche Lehnrecht; und die dritte vermehrte u. verb. Auflage ebend. 1801. 8.
9. Vom Gewandſchnittslehn, im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, St. 3.
10. Progr. de feudo injurato, vulgo Handlehn dicto. Helmst. 1788. 4. Mit Zuſätzen und Vermehrungen in den kleinen juriſt. Aufſätzen Th. 1. Nro. 4.
11. Archiv für die theoretiſche und praktiſche Rechtsgelehrſamkeit, (mit Chriſt. Aug. Günther) 6 Thle, Braunſchweig 1783—92. gr. 8.

erworben, auch als Bürger ſtand er an der Spitze aller guten Einrichtungen, und er ſcheuete, ſelbſt

---

12. Beiträge zum Braunſchweig-Lüneburgſchen Lehnrechte, Helmſtädt 1791. 8.
13. Ueber das Erbpötkeramt am Lüneburgſchen Hofe in den Beiträgen Nro. 2.
14. Ueber das Leben und die Schriften des Fendiſten Andreas v. Iſernia, im Archiv Th. 1. Nro. 12.
15. Nachricht von dem Leben und den Schriften des Oberappellations-Gerichts-Vice-Präſidenten von Pufendorf zu Celle, im Archiv Th. 2. Nro. 7.
16. Kleine juriſtiſche Aufſätze, zwei Theile. Hannover 1794. 4.
17. Ueber die zur Nachtzeit errichteten Teſtamente und deren Rechtsbeſtand; im Archiv Th. 1. Nro 7.
18. Beiträge zu Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte, Bd. 4. Halle 1784. 8.
19. Miscellaneen zur Erläuterung des Celleſchen Stadt- und Bürgerrechts. Celle 1798. 4.
20. Das Celleſche Stadtrecht, von neuem herausgegeben und durchgehends mit erläuternden praktiſchen Anmerkungen begleitet. Hannover 1800. 8.
21. Praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, hin und wieder mit Urtheilsſprüchen des höchſten Tribunals und der übrigen Juſtizhöfe begleitet, 4 Bände (mit Friedrich v. Bülow). Hannover 1798 ff. 2te Aufl. ebend. 1801. ff. Der 5te, 6te und 7te Band, von ihm

während der feindlichen Occupation unsers Vaterlandes, weder Mühe noch Unannehmlichkeiten, um

---

allein, Hannover 1809. 1818 u. 1824. 4. — Von v. Bülow sind in den ersten Theilen der praktischen Erörterungen nur einige Aufsätze, und es kann also das ganze bedeutende Werk als das Werk Hagemann's betrachtet werden. Ein achter Band wird aus dem Nachlasse Hagemann's von dem Herrn Oberappellations-Rath Dr. Spangenberg herausgegeben werden.

22. Zusätze und Verbesserungen zu Plate Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg. Zelle 1799. 8. Neue sehr vermehrte und sehr verbesserte Auflage, ebendas. 1826.

23. Licinnia, Gemahlin des jüngern Gracchus, ad Leg. 66. pr. D. solut. matrim. in der Zeitung f. d. eleg. Welt, Jahr 1804.

24. Abhandlung über die Frage: Ist der Miethsmann eines ganzen Hauses von den Verpflegungskosten, welche die Einquartierung der Truppen veranlaßt hat, frei zu sprechen? Zelle 1804. 8.

25. Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover 1807. gr. 8.

26. Einquartierungs-Reglement für die Stadt Zelle und deren Vorstädte, mit dessen Erweiterung v. J. 1808 und 1809.

27. Ueber Fristen und Termine, nach Französisch-Westphälischen Prozeßrechten. Hannov. 1811. gr. 8.

seinen Mitbürgern Wohlthaten zu erzeigen. Deshalb wird sein Andenken für Celle selbst unver-

---

28. Rede, bei Gelegenheit der Säcularfeier des Oberappellations-Gerichts zu Zelle, am 14. October 1811, in feierlicher Gerichtssitzung gehalten. Zelle 1811. Abgedruckt im Journal: Westphalen unter Hieronymus Napoleon, St. 2. Braunschw. 1812. 8.
29. Vorrede zu Stromeyer's Alphabet. Sachregister über die in dem Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen enthaltenen Gesetze und Decrete. Braunschweig 1812. 8.
30. Abhandlungen u. öffentliche Reden über Materien des Franz. u. Westphäl. Rechts, in des Präsidenten Friedr. Carl von Strombeck Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons. Bd. 1. Heft 1. S. 407. Prakt. Erörter. Bd. 6. Nro. 2. und Oesterley Magazin für das franz und westphäl. Recht, Bd. 5. Göttingen 1813. 8.
31. Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahrs 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817, zwölf Bände. Hannover 1814—1817. gr. 8.
32. Die Ordnung des Königl. Oberappellations-Gerichts zu Zelle, von neuem herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. Hannover 1819. 4.
33. Vorrede zu Conradi Samml. der gemeinen Bescheide und Ausschreiben der Königl. Justiz-Canzlei zu Zelle, ebend. 1819. 4.

gänglich und mit den dankbarsten Gefühlen stets verehrt seyn.

---

34. Georg Heinrich Bode — eine Biographie — in dem vaterländischen Archiv von Spiel, Bd. 1. Heft 5. Zelle 1819. S. 273.
35. Ueber das vormalige Wachtgericht in der Altstadt Hannover, in Spiel vaterl. Archive Bd. 4. S. 132 ff.
36. Biographie des Ober-Landes-Oeconomie-Commissairs Joh. Friedr. Meyer zu Zelle, 1820. 8. und in den Zelleschen landwirthschaftlichen Nachrichten, St. 3. Hannover 1822.
37. Krünitz ökonomische Encyclopädie, Artikel: Lehn.
38. Recensionen seit 1786 in den Annalibus literariis Helmstadiensibus, der Helmstädter Literatur-Zeitung, den Gött. gel. Anzeigen, der alten und neuen allgemeinen deutschen Bibliothek, der Halleschen Literatur-Zeitung und andern kritischen Blättern.
39. Von dem Pfandnutzungsvertrage auf den sogenannten Todtschlag, in Gans Zeitschr. Heft I. Nro. 1.
40. Von den Appellationen und Recursen gegen Erkenntnisse der Patrimonial-Gerichte in Wrogensachen, ebend. H. 3. N. 1.
41. Von der ehelichen Gütergemeinschaft in der Stadt Lüneburg, in Schlüter-Wallis juristischer Zeitung.
42. Grundsätze der Referirkunst in Rechtssachen, insonderheit zum Gebrauch der bei den Justiz-Canzleien im Königreich Hannover, angestellten Auditoren, als Manuscript bestimmt. Celle 1827.
43. Ueber die rechtlichen Ansprüche auf das Eigenthum

Als Mensch und Familienvater gehörte er nicht allein zu den rechtlichsten und tugendhaftesten, sondern auch zu den liebenswürdigsten Männern seiner Zeit. Güte war die vorherrschende Seite seines Characters, und selbst in seinen letzten mühevollen, durch manche auf ihn schmerzhaft eingreifende Umstände getrübten Jahren ging, auch wenn er das Strafamt üben mußte, Niemand ungetröstet von ihm.

Anerkannt von seinem Vaterlande, mit der Liebe seiner Obern und Untergebenen, und der Gnade unseres kein Verdienst verkennenden Landesherrn beglückt, hat Hagemann das Glück erlebt, seine zahlreichen Nachkommen versorgt und zum größten Theil in ansehnlichen ehrenvollen Staatsdiensten zu sehen, und so konnte er mit Ruhe, Zufriedenheit und Dankbarkeit gegen die Vorsehung aus dieser Welt zu einer bessern hinübergehen. Friede seiner Asche!

Gans.

---

uncultuvirter Gemeinheiten und verlassener Aecker und Wiesen, in der juristischen Zeitung, 2. H. Nro. 2.

44. Beiträge zu Weber's ökonomischem Real-Lexicon und Idioticon.

45. Ueber Trauscheine u. s. w. in Gans Zeitschrift S. 734.

46. Ueber Jagdverjährung wider den Landesherrn im Fürstenthum Lüneburg. Ebendaselbst Nro. 1. Hagemann's letzte Arbeit.

13.

Johann Friedrich Kleuker.

Geboren zu Osterode am Harz 1749; Dr. der Theologie 1791, zuerst Prorector des Gymnasii zu Lemgo, dann Rector zu Osnabrück, 1798 Prof. der Theologie zu Kiel; † 1. Jun. 1827.

Seine Schriften, von denen sein Zendavesta, 3 Bde u. Anhang (1776 — 1783), die Uebersetzung von Salomo's Schriften (1777), von Hollwell's Nachrichten von Bengalen (1778), der Werke des Plato (1780 — 1792) u. s. w., das Bohrmanische Religionssystem 1797, seine Untersuchungen über die Aechtheit und Glaubwürdigkeit der Schriften des neuen Testaments, vorzugsweise hier berührt werden mögen, sind in Meusels gel. Deutschlande aufgeführt.

14.

Ernst August Rumann,
Dr. h. R., Geheimer-Rath, Chef des Justiz-Departements und Großkreuz des Guelphen-Ordens *)

ist am 3. Juli 1745 zu Polle geboren, wo sein Vater, der im Jahre 1774 als Oberamtmann in Calenberg verstorben ist, Amtmann war. Die Quellen über den Lebenslauf dieses ausgezeichneten

*) Ueber die Vorfahren Rumann's s. vaterl. Archiv. 1825. I. Heft Nro. 5.

Rechtsgelehrten und Staatsmannes fließen sehr sparsam, da darüber nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Seine Bahn im Staatsdienste eröffnete er bei der Justiz-Canzlei zu Hannover, in welcher er bis zum Ende des Jahrs 1783 als Hofrath diente. Von da kam er, am 1. December 1783 vom Könige zum Oberappellations-Rathe ernannt, als solcher nach Celle, und nahm daselbst am 31. April 1784 seinen Sitz ein. Am 7. November 1798 wurde er zum Director der Justiz-Canzlei in Hannover ernannt, welche Stelle er bis zur Organisation des ephemeren Königreichs Westphalen bekleidete. Von der westphälischen Regierung, der man das Lob nicht versagen kann, bei Besetzung der oberen Regierungs- und Richterstellen mit großer Sorgfalt verfahren zu seyn, wurde Rumann zum ersten Präsidenten des Appellationshofes zu Celle ernannt, und was der Verewigte hier gethan hat, um eine gänzliche Umgestaltung aller Rechtsverhältnisse zu verhindern, und das vaterländische Recht in Ehren und Ansehen zu erhalten, ist allen seinen damaligen Collegen noch im frischen Andenken. Nach Auflösung des Königreichs Westphalen trat Rumann seine Stelle als Justiz-Canzlei-Director zu Hannover wieder an, von welcher er aber 1816 zum Geheimen-Rathe und Chef des Justiz-Departemens befördert wurde, welcher Stelle der Verewigte, bis wenige Tage vor seinem Hinscheiden, wo dem

82jährigen Greise die längst ersehnte und wohlverdiente Retraite gewährt wurde, mit dem wahrhaften Ruhme vorgestanden hat, das Beste seines Vaterlandes allein bezweckt und auf eine ausgezeichnete Art befördert zu haben.

Als Schriftsteller ist Rumann niemals aufgetreten, aber der Ruhm, den er als Theilnehmer und Utheber an der Gesetzgebung des Königreichs, besonders im Criminalrechte, gewonnen, möchte dem schriftstellerischen völlig gleich seyn, und es muß ihm derselbe das unvergängliche dankbare Andenken des Vaterlandes für immer erhalten.

Im Jahre 1736 war das letzte einigermaßen gute und den Fortschritten des Strafrechts angemessene Criminalgesetz im Hannöverschen erschienen, nämlich die Criminal-Instruction. Seit dieser Zeit hatte die Strafgesetzgebung in unserm Vaterlande keine Fortschritte, sondern nur Rückschritte gemacht, wie die den Verordnungen über das Residuum vom Jahre 1705 und den Pferdediebstahl vom Jahre 1708 nachgebildeten Verordnungen wegen Trunkfälligkeit von 1736, über den Hausdiebstahl von 1747 u. 1772, und die Wilddieberei von 1741, 1750 und 1773, statt alles andern sattsam bezeugen. Seit dem Eintritte Rumann's aber in das Cabinets-Ministerium, seit seiner Verwaltung des Justiz-Departements, wie sehr hat jener traurige Zustand sich geändert, wie groß sind die Fort-

schritte, die in der Criminal-Gesetzgebung in so kurzer Zeit gemacht worden sind!

Die schöne Verordnung über die Dienstvergehungen vom 31. Oct. 1820, die ausgezeichnete unübertroffene Verordnung über den Beweis durch Anzeigen vom 25. März 1822, das Ausschreiben über die aufzustellenden Charakteristiken der Verbrecher vom 29. Oct. 1822, das Edikt über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen vom 26. Febr. 1822, die höchst wohlthätige, von wahrhaft legislatorischer Prudenz unverkennbares Zeugniß gebende Verordnung über den veränderten Geschäftsgang in Criminalsachen vom 22. Decbr. 1822, und mehrere andere in das Criminalfach einschlagende Verfügungen sind ganz oder doch zum großen Theil Rumann's Werk.

Auch die Civilgesetzgebung ist von ihm nicht vernachlässigt worden, wenn gleich das Bedürfniß legislatorischer Thätigkeit hier nicht so dringend war. Die heilsamen schönen Verordnungen über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte v. 13. März 1821, über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Militairsachen vom 20. Jul. 1821, über das Verbot aller Privateide, und die Formen, welche

an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen vom 28. Dec. 1821, die Wechselordnung vom 23. Jul. 1822, die Verordnung wegen der bei den Königl. Justizcanzleien angeordneten Pupillen-Collegien vom 30. April 1823, viele andere Ausschreiben, Edikte und authentische Entscheidungen zweifelhafter Rechtsfragen, deren Daseyn Rumann in's Leben gerufen hat, zeugen von dessen großer Thätigkeit, Einsicht und dem ungeachtet seines hohen Alters so seltenen Fortschreiten mit der Zeit, von welchem letzteren noch seine rege Theilnahme an dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuchs und einer neuen Strafproceßordnung einen besonders ruhmwürdigen Beweis giebt.

Rumann hat also wahrhaft für sein Vaterland gelebt und gewirkt, die Gesetzsammlungen enthalten das unvergänglichste Denkmal seiner ruhmvollen Thätigkeit, und Niemand war mehr wie er zu den Worten berechtigt, welche er in seinen letzten Lebensjahren zu dem Verfasser dieses sagte: „Ich habe das Meinige gethan, thuen Andere desgleichen."

Unerschütterliche Redlichkeit und Strenge gegen sich selbst, die aber auch von Andern das Gleiche verlangte, war, mit Humanität und der innigsten Vaterlandsliebe gepaart, der hervorstechendste Zug seines Characters; einem solchen

Manne konnte, überdem vom Geschick begünstigt, der Lohn seiner Verdienste nicht fehlen, den er auch in dem ehrendsten Vertrauen seines Königs, in der Verehrung seiner Untergebenen, und in dem Glücke gefunden hat, schon bei seinen Lebzeiten seine Kinder versorgt und zum Theil in sehr bedeutenden Staatsämtern angestellt zu sehen, wie er ihnen denn auch einen Namen hinterlassen hat, welcher vom Vaterlande stets nur mit Dank und Ehrerbietung genannt werden wird.

Er starb am 17. Junius 1827.

Gans.

15.

Johann Gottfried Eichhorn.

Geboren zu Dorrenzimmern im Hohenlohe-Oehringschen 16. Oct. 1752, studirte zu Göttingen von Ostern 1770 bis Michaelis 1774, seit dieser Zeit Rector zu Ohrdruf, promovirte zu Jena 1775, ward ordentlicher Professor der morgenländischen Sprachen daselbst 1775, Herzogl. Sachsen-Weimarscher Hofrath 1783, Königl. Großbrit. Hofrath und ordentl. Professor der Philosophie zu Göttingen 1788, Ritter des Guelphenordens 1815, Geheimer Justizrath 1819 (auch Mitglied mehrerer Societäten und Academien, wie der zu Erfurt, München, Paris, Amsterdam, Göttingen, der lateinischen Gesellschaft zu Jena u. s. w.) † 25. Jun. 1827 Abends 7 Uhr.

Seine hohen Verdienste um die Wissenschaften sind zu allgemein anerkannt, als daß es hier noch einer Erwähnung derselben bedürfte; er war das ächte Muster eines Gelehrten in jeder Beziehung, hochausgezeichnet außerdem durch wahre Humanität, liebenswürdige Persönlichkeit, Bescheidenheit und Gefälligkeit. Seine zahlreichen Schriften s. bei Saalfeld Gesch. der Universität Göttingen. S. 332 fgg.

16.

Conrad August Albrecht Rosch er.

Geboren zu Lüneburg 5. Mai 1774, wo sein Vater Stadtsyndicus war, studirte zu Göttingen, practisirte anfangs als Advocat, ward dann zum Depeschensecretair ernannt, auch Geheimer Canzleisecretair, seit 1816, Oberjustizrath bei dem neu errichteten Oberjustiz-Departement des Königl. Cabinets-Ministerii; † zu Hannover 1. Jul. 1827.

Ein Mann von den vielseitigsten gründlichsten Kenntnissen, hoher Dexterität, eisernem Fleiße und großem logischem Scharfblicke, der bei Entwerfung vieler Verordnungen im Justizfache ausnehmend thätig gewesen ist. Seine Schriften:

1) De vi et efficacia investiturae eventualis et expectativae, quibus accessit vasalli principalis consensus. Goett. 1798, (erhielt das Accessit bei dieser Preisausgabe).
2) Wem wird das Vermögen des Lüneburgi-

schen Salzcomtoirs bei der bevorstehenden Auflösung desselben zum Theil? Hannover 1799. 8.

Auch soll die Uebersetzung der bekannten Lettres Peruviennes de Madame de Graffigny, von ihm seyn.

17.

Georg August Julius Leopold.

Geboren zu Leimbach in der Grafschaft Hohnstein den 17. Oct. 1755, wo sein Vater Prediger war, bezog 1771 das Pädagogium zu Ilfeld, 1774 die Universität Jena, 1781 die zu Göttingen, 1782 Prediger zu Steigerthal und Buchholz in der Grafschaft Hohnstein, 1799 Assessor des Hohnsteinschen Consistorii, Inspector der Hohnsteinschen Geistlichkeit und Prediger zu Neustadt und Harzungen, 1822 Gräfl. Stollbergscher Consistorialrath, † zu Neustadt 8. Jul. 1827.

Seine Schriften sind im Gel. Deutschland verzeichnet. Hier mögen genannt werden: 1) Gedanken zur Geschichte der Musik. Stendal 1780. 2) Müller's Freuden und Leiden, 3 Bde, 1780. 1781; 3) Vermischte Schriften. 1781; 4) der Winter, in 5 Gesängen. Göttingen 1788.

18.

August Friedrich Wilhelm v. Bülow.

Geboren auf seinem Gute Essenrode im Lüneburgschen 23. Febr. 1762, Hof- u. Canzleirath

in der Justizcanzlei zu Celle, hierauf Oberappellations-Rath daselbst, trat 1805 in Preußische Dienste als Geheimer Regierungsrath bei der Regierung zu Münster, wurde 1806 nach Berlin berufen, wo er an den Geschäften des Justizministerii Theil nahm, 1809 Präsident des Oberlandesgerichts zu Insterburg, 1810 in gleicher Eigenschaft zu Soldin, 1811 Geheimer Staatsrath in Berlin, wo er seinen Wirkungskreis im Büreau des Staatscanzlers und im damaligen Finanzcollegium erhielt, 1813 Mitglied des General-Gouvernements zu Dresden, und nach beendigtem Kriege, Oberpräsident der Provinz Sachsen. Ein ihn im November 1821 betroffener Schlagfluß endete seine öffentliche Geschäftsthätigkeit; nach langem Kränkeln starb er zu Potsdam am 4. Sept. 1827. Gab heraus: 1) mit Th. Hagemann: Practische Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Cellischen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. Hannover 1798—1804. Bd. I—IV. Die folgenden Bände, von Hagemann allein. — 2) Ueber die Verfassung, die Geschichte und den Geschäftsgang des Oberappellations-Gerichts zu Celle. Götting. 1801. 1804. II Bände. 4. — 3) Bemerkungen, veranlaßt durch Rehberg's Beurtheilung der Königl. Preuß. Staatsverwaltung u. Staatsdienerschaft. Berlin 1808. 8. (Hiegegen: F. K. Ch. Wackerhagen Einige Erläuterungen zu den Bemerkungen

v. Bülow's u. s. w. Hannover 1808. 8.) — 4) Ueber das gegenwärtige Verhältniß des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preußischen Staat. Magdeb. 1818. (Dagegen schrieben K. A. Köhler, Sm. Ch. G. F. Küster, H. Müller, Ith. Schuderoff u. a.)

XXII.

Eroberung der Stadt Eimbeck durch das Kaiserliche Heer im October 1641. *)

Vom Hrn. Geheimen Rathe von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Während, besonders auf Betreiben des Herzogs August v. Braunschweig-Wolfenbüttel,

*) Vergl. „die Uebergabe der Stadt Eimbeck an die kaiserl. baiersche Armee im Jahr 1641, nebst der darauf erfolgten Criminaluntersuchung wider den gewesenen Obristwachtmeister Gottfr. Friedr. Görtzgen und dessen unter sich gehabte Officiere" in den Annalen der Churlande. Jahrg. IV. St. 2. S. 268—301. St. 3. S. 621—657, wo die mei-

bereits im September des Jahres 1641 zwischen den Herzögen von Braunschweig und den kaiserlichen Abgeordneten die Friedensunterhandlungen zu Goslar ihren Anfang genommen, welche den Goslarischen und endlich den Braunschweigischen Receß vom $^{9}/_{19}$. April 1642 zur Folge hatten, wodurch zwischen Kaiser Ferdinand III. und dem Hause Braunschweig der Friede zu Stande kam *), drang das kaiserl. Heer unter Piccolomini in das Calenbergische und Göttingensche ein, und eroberte auch Eimbeck, dahingegen sich Göttingen besser vertheidigte und unerobert blieb. (Vergl. Spittler's Geschichte von Hannover, Th. II. S. 109, wo jedoch der Eroberung von Eimbeck nicht erwähnt wird.)

Folgende drei, bis jetzt, so viel ich weiß, unbekannt gebliebene Documente sind zu charakteristisch, als daß ihre Bekanntmachung nicht den Geschichtforschern wünschenswerth erscheinen müßte. Ich theile sie also aus meinen Sammlungen mit,

---

sten sich auf diesen Gegenstand beziehenden Actenstücke mitgetheilt sind. Indessen hatte der Verf. jenes Aufsatzes die Acten nicht vollständig vor Augen, und so wird derselbe durch die jetzt mitgetheilte Abhandlung ergänzt.

Sp.

*) Vergl. Rethmeier's Chronik S. 1664.

gern erbötig zu ähnlichen Mittheilungen, wenn diese Beifall finden sollten.

I.

Eimbeckischer Accord für die Garnison vom 14. October 1641.*)

Eimbeckscher Accord für die Bürgerschaft daselbst.

1) Den Rath und gemeine Bürgerschaft bei dem exercitio Augustanae concessionis unendlich (sic), auch derselben Prediger unbetrübet zu lassen;

2) der Stadt auch auswendig ausgesiehete Prediger und Schuldienere, in diesen Accord einzuschließen, und von allen Exactionen und Beschwerungen zu verschonen;

3) dem Rath und gemeine Bürgerschaft bei den Eiden und Pflichten, womit sie ihren gn. Landesfürsten und Herrn verwandt, zulassen; gestalt Bürgermeister und Rath, ihren gn. Landesfürsten alle Fürstl. Hoheit vermittelst dieses Accords, in allen reserviret und bedinglich vorbehalten haben wollen;

4) Bürgermeister, Rath und deren Bedienten allgemeine Bürgerschaft, und eingesiehete fremde Leute wie auch beide Stiftere in und vor Eimbeck, sammt deren Zubehörigen, an ihren Personen, Haab und Gü-

*) Abgedruckt in den Annalen a. a. O. S. 280 und daher hier übergangen.

Sp.

tern in allen ungeschmähet zu lassen, und von denselben keine Ranzion und schwere Auflagen zu fodern;

5) In specie aber alle Plünderung ein- und abstellen;

6) imgleichen den Belagerten, ihre Kirchen, Schulen, Armenhäuser, Rathhaus, Weinkeller, Apotheken, Mühlen und Rathsstall, geistliche und weltliche Jurisdiction, alle Jura, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie sie erstlich herbracht, zu lassen;

7) die Fürstl. Braunschw. Lüneb. propre, auch der Herrn Räthe und Beamten Personen und Güter, wie die Namen haben mögen, in diesem Accord einzunehmen;

8) die gräfliche Dechantin zu Gandersheim, und deroselben Güter, wie auch die anhero Geflehete von Adel in diesen Accord zu nehmen;

9) die Billetirung dem Rathe zu gönnen;

10) die arme erschöpfte auch abgebrannte Bürgerschaft über Vermögen mit Einquartirung nicht zu beladen, noch auch unzwingliche Contribntiones aufzulegen;

11) imgleichen und in specie dem Rathe und der Bürgerschaft ihre Pferde zu ihrem Ackerbaue und Nahrung, auch gemeiner Stadt Nothdurft ohne Ranzion zu lassen;

12) die Glocken, groben Geschütz, Munition nnd darzu gehörig der armen Stadt zu lassen, und leidentliche Ranzion darauf zu setzen;

13) die arme erschöpfte Bürgerschaft in abgesetzten und andern einfallenden Beschwerungen über Vermögen

nicht zu beschweren und bei einem Stücklein Brodt zu lassen;

14) daß auch in specie diejenige Personen, welche hiebevor in Fürstl. Braunschw. Lüneb. Kriegesdiensten begriffen gewesen, sich aber nach der Hand des Krieges abgethan und allhier niedergelassen, auch diejenige, welche sich bei dem groben Geschütze und sonsten auf ihren Posten mit der Gegenwehr gebrauchen lassen, des Accords in allem mit zu genießen haben;

15) die abgebrannte Stätte und Keller mit lebendiger salveguarde zu versehen;

16) insonderheit, Anfangs und allezeit gute und scharfe Disciplin und Ordonnance bei der Soldatesca, zu Verhütung besorglicher Insolentien und Exhorbitantien anzuhalten ꝛc.

II.

Schreiben Theodors Berkelmann an den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Vice-Canzler Schwarzkopf, enthaltend Nachrichten über die Belagerung von Göttingen.

Magnifice Due Vice Cancellarie,

Wohledler, Ehrenfester, hochgelahrter und großachtbarer, wohlgeneigter lieber Herr, und hochgeehrter werther Freund! Demnach der Durchlauchtige, hochgeborne, unser allerseits gnädiger Landesfürst und Herr, gestern Abend meine wenige Person J. Fürstl. Gnd. Tafel gewürdiget, (welche Gnade ich in Unterthänigkeit

mit schuldiger Danksagung billig rühmlich erkenne) und unter andern, gnädig gefraget, wie es bei angestellter Göttingescher Belagerung jüngsthin mit dem Feuereinwerfen daselbst ergangen, hat mich hernach fast angethan, und gedauert, daß ich nicht Gott zu Lob und Ehre, auch dessen Meldung gethan, welches damals fast nachdrückliches dabei fürgangen, daß nämlich unter andern eingeworfenen Granaten und Feuerkugeln, eine oben durchs Dach aufs Rathhaus daselbst, die dritte in den Thurm der Hauptkirchen, da die Schlaguhr hänget, die andere nächst dabei ins Pfarrhaus, die vierte aufs Gewölbe einer großen Klosterkirchen, da das Pädagogium und Schule der Stadt ist, eine andere, die fünfte, in der Pfarrwittwenhaus nicht weit davon, und die sechste in des Raths-Cämmerei-Secretarii Behausung eingefallen, und zwar alle ihre Operation verrichtet, aber keinen sonderbaren Schaden gethan; Welches in gehaltener Danksagungs-Predigt, als ein Suscitabulum und Memorial zur Gottseeligkeit, und gebührendem Fleiße, in einem jeden vorbenannten Orte nebenst stets währender schuldiger Danksagung für sothane gnädige Errettung, und Besserung des Lebens, damals öffentlich ist angezogen worden. Habe dieses guter Wolmeinung darum anzeigen wollen, weil Tob. 12 der Engel erinnert: Lobet und danket ihr Gotte vom Himmel bei Jedermann, daß er euch solche Gnade erzeiget hat. Der Könige und Fürsten Rath und Heimlichkeit soll man verschweigen, aber Gottes Werk soll man herrlich preisen und offenbaren, und weil aus dem 103ten Psalm so oft dem lieben Gotte zum Beschluß

angelobet wird: Meine Seele soll auch vermehren sein Lob an allem Ort.

Stelle nun des Hrn. Vice-Cancellarii Discretion anheim, ob sichs etwa schicken wolle, zu gelegener Zeit J. Fürstl. Gnd. als hochverständigem Potentaten, dieses, zuförderst Gotte zu Ehren, (der auf fürgangenes inbrünstiges Gebet vieler tausend Seelen, in der Noth und höchster Gefahr, damals durch verliehenen guten Rath und Mittel, nebenst einem öffentlichen Gnadenzeichen der Erhörung, ausgeholfen hat,) zu gedenken sich wolle belieben lassen; den ich sammt den lieben Seinigen göttlichen Gnadenschutze hiemit treulich empfehle. Datirt: Braunschweig, am 5ten Octobris Anno 1642.

Ew. Magnific. Herrl. und Gst.
stets dienstwilliger
Theodorus Berckelmann.

III.

Sentenz über diejenigen, welche Einbeck übergeben. Vollzogen am 14ten December 1641. *)

*) Bereits abgedruckt in den Annalen S. 650 fgg. und daher hier übergangen.

Ep.

XXIII.

General-Extract

aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in dem Königreiche Hannover, vom 1. Jan. 1826 bis dahin 1827.

(S. Tabelle A.)

XXIV.

General-Uebersicht

der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten, imgleichen der auf gewaltsame Weise Umgekommenen im Königreiche Hannover, vom 1. Jan. 1826 bis dahin 1827.

(S. Tabelle B.)

XXV.

Uebersicht

der vaterländischen Literatur von Michaelis 1826 bis dahin 1827.

1.

In dem Hannoverschen Magazin, Jahrg. 1826, befinden sich folgende die Vaterlandskunde

A

, Cor

er, vom

e n:		Gestorben:				
ma. Mädchen	Summa	Männliche	Weibliche	Summa.	Gegen vor. Jahr plus	min.
3000	3202	1781	1621	3402	—	421
2430	2684	1414	1467	2881	242	—
4581	5886	2796	2602	5398	—	208

B.

Ueber

der auf gewalreiche Hannover

25 bis dah

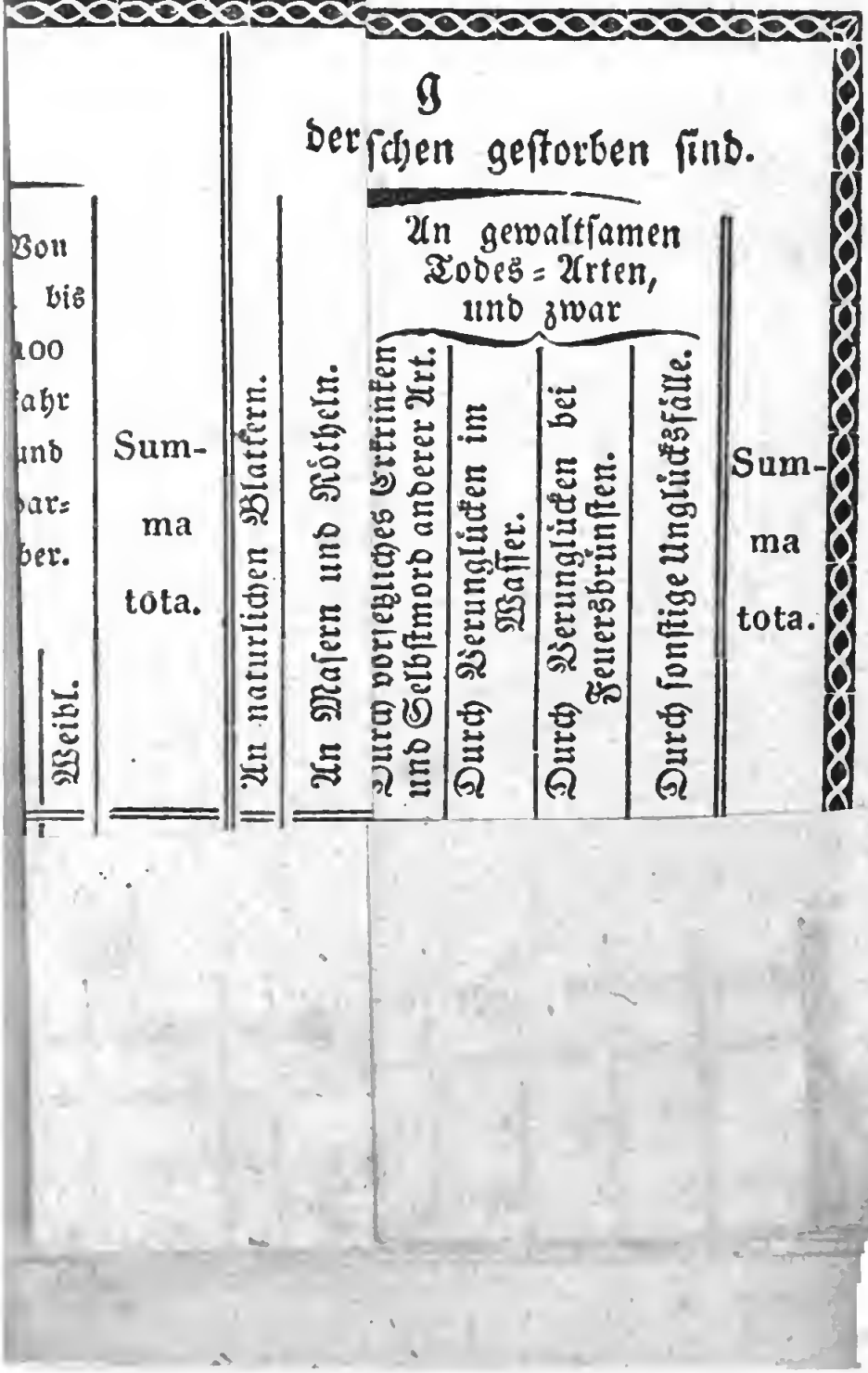

betreffende Aufsätze: 1) Fortsetzung der Abhandlung über den Torf und die Moore des Königreichs Hannover. Vom Dr. Sprengel (nro. 18—25); 2) Bericht über die Ritteracademie zu Lüneburg, vom Inspector, Prof. Klopfer (nro. 30.); 3) Ueber die Erweiterung der mit dem Lyceum in Hannover verbundenen Realschule (nro. 32.); 4) Ueber die Verbesserung der Lüneburger Heiden (nro. 49—57) von Stelzner; 5) Das ehemalige Schloß Peine, von C. S. (nro. 58.); 6) Etwas über das Städtchen Gronau, von demselben (nro. 62.); 7) Verhandlungen der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle am 27. Mai (nro. 63.); 8) Bemerkungen über den Erdfall im Amte Scharzfels, vom Dr. Hellwig (nro. 82.); 9) Tabellarische Uebersicht der im K. Thierarzneiinstitut zu Göttingen von Michaelis 1825 bis 1826 behandelten Hausthiere, v. Dr. Lappe (nro. 85.); 10) Nachricht über das Pädagogium zu Ilfeld, v. Schulrath Brohm (nro. 91. 92.); 11) Nachtrag zu der geognostischen Beschreibung der nähern Umgebung von Hildesheim, vom Dr. Muhlert. 12) Nachricht vom Lyceum zu Hannover, vom Director Grotefend (nro. 24. 25.).

2.

Im Braunschweigschen Magazin, Jahrgang 1826; 1) Elisabeth Christine, Prinzessin von Braunschweig, Königin von Preußen, v. Pastor

Niemeyer (nro. 1. 2.); 2) Vergleichung zwiſchen dem Schöninger und Salzdahlumer Salze, vom Oberbergrath Stünkel (nro. 6.; 3) Erinnerung an Herzog Leopold von Braunſchweig (nro. 7. u. 10.); 4) Herzog Chriſtian v. Braunſchweig (nro. 11. 13. 14.); 5) Bemerkungen über das Clima Braunſchweig's und ſeiner Umgebungen, vom Dr. Lachmann (nro. 18. 22. 23.) 6) Wolfenbüttel im ſiebenjährigen Kriege, vom Superint. Mirus (nro. 21.); 7) Erinnerung an Herzog Ferdinand von Braunſchweig, vom Paſtor Niemeyer (nro. 24. 25. 26.); 8) Zur Geſchichte Ritters Buſſo von der Aſſeburg, von demſelben (nro. 26.); 9) Steterburg ſeit ſeiner Stiftung als Kloſter bis zur Kirchenreformation (nro. 29. 32. 34.); 10) Die Schlacht bei Lutter am Barenberge am 27. Aug. 1626 (nro. 34. 35.); 11) Ueber die diesjährige Laurentiusmeſſe und die Wollmärkte in Braunſchweig (nro. 36.); 12) Einige Worte, die hieſige Brandverſicherungsanſtalt betr. (nro. 39.); 13) Ueber den Namen Braunſchweig (nro. 41. 42.); 14) Wolfenbüttel im Schmalkaldiſchen Kriege, vom Super. Mirus (nro. 43.)

3.

Juriſtiſche Zeitung für das Königreich Hannover. Herausgeg. v. Juſtizrathe Dr. Schlüter u. Dr. Wallis. Lüneb. b. Herold u. Wahlſtab.

4.

Practische Beiträge zur Kenntniß des Osnabrückschen Eigenthumsrechts, nro. III. IV. V., vom Justizrathe W. G. Struckmann in Osnabrück. Lüneb. b. Herold u. Wahlstab. (59 S.) und

5.

Ueber die Statuten der Stadt Osnabrück; über das gesetzmäßige Einlager im Lande Hadeln; über das Privilegium der Sadelhöfer in den Aemtern Wittlage-Hunteburg und Grönenberg. Ebendas. (35 S.)

Zugleich Beilagehefte zur juristischen Zeitung.

6.

Ueber die Gültigkeit der Braunschweigischen und Calenbergischen Landesgesetze im s. g. großen Stifte Hildesheim. Historisch und rechtlich entwickelt vom Dr. Kleinschmidt in Lammspringe. Ebendas. 1827. 8. (27 S.)

7.

Erörterung: warum der Bauergüter halber eine Vermuthung für Colonatqualität rechtlich anzunehmen sey? Bearbeitet mit besonderer Berücksichtigung des Fürstenthums Grubenhagen, von demselben. Eimbeck 1827. 8. (46 S.)

8.

Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover, nebst dem Entwurfe selbst, in dessen zuletzt bekannt gewordener Redaction, von einem practischen Rechtsgelehrten. Erster Theil. Celle u. Hannover b. Hellwing 1827. 8. (XVI. u. 280 S.)

9.

D. G. Strube's rechtliche Bedenken, systematisch geordnet, ergänzt, berichtigt und mit Anmerkungen begleitet, von Ernst Spangenberg u. s. w. Hannover b. Hahn. 1827. 4. Erster und zweiter Band. (XXXIV. u. 426; u. 515 S.)

10.

Grundzüge der Referirkunst in Rechtssachen, insbesondere zum Gebrauche der, bei den Justizcanzleien im Königreiche Hannover angestellten Auditoren, vom Dr. Theodor Hagemann, Director der Justizcanzlei zu Celle, Ritter ꝛc. Celle b. Schulze. 1827. 8. (VIII. u. 112 S.)

11.

Stammtafel des durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig und Lüneburg in blosser Hinsicht auf Erbtheilungen u. Landesregierung, entworfen v. Amtmann A. C. Wedekind in

Lüneburg 1802 u. fortgesetzt bis 1826. Lüneburg b. Herold u. Wâhlstab. Imperialfolio.

Ein unentbehrliches Hülfsmittel, selbst für Anwendung der Gesetze.

12.

Geschichte der Stadt Osnabrück. Aus Urkunden und Acten. Dritter Theil. Osnabrück b. Kießling. 1826. 8. (VIII. u. 315 S.)

Vom Hrn. Dr. C. Stüve daselbst.

13.

Fr. Arends Gemälde der Sturmfluthen v. 3—5. Febr. 1825. m. e. lithogr. Karte.

14.

Controversen-Entscheidungen des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe zu Wolfenbüttel. Gesammelt und mit Meditationen begleitet von Ph. Gottfr. Ludw. Wilh. Waldeck, O. A. Rathe. Erster Theil. Braunschweig b. Vieweg. 1827. 8. (XVIII. u. 236 S.)

15.

Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg und des vermeinten Götzen Krodo. Vom Regierungsrath Delius zu Wernigerode. Halberst. b. Vogler. 1826. 8. (XXVIII. 303, 65, u. VIII. 168 S. nebst drei Steindrücken.)

16.

Karl Christian von Leutsch, ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover. Zweite Auflage. Leipz. b. Serig. 1827. 8. Eigentlich nur der frühere Abdruck, jedoch mit einer neu hinzugekommenen Abhandlung über die deutsche Gauverfassung und einer Gauencharte vermehrt.

17.

Erklärung der catholischen Bischöfe, der apostolischen Vicarien und ihrer Coadjutoren in Großbritannien, nebst Addresse der brittischen Catholiken an ihre protestantischen Mitbürger. Aus dem Englischen. Mit angehängten Nachrichten von dem Hannoverschen Vicariate, aus dem Lateinischen des Le Bret. Lüneburg b. Herold u. Wahlstab. 1827. X. u. 86 S. in Octav.

Für unser Vaterland vorzugsweise wegen des Anhangs wichtig, da das Hannoversche Vicariat ziemlich unbekannt geblieben ist. — Uebersetzer ist Hr. Senator Dr. Albers in Lüneburg.

18.

Beiträge zur Kenntniß der Bibliothek des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, von Adolph Martini, Dr. d. Phil. Lüneburg b. Herold u. Wahlstab. 1827. XII. u. 135 S. 8.

Eine in jeder Hinsicht musterhafte Monographie.

XXVI.

Abtretung des jetzt Stadtbremischen Amts Bremerhaven.

Durch den Staatsvertrag vom 11. Jan. 1827 ist von der Krone Hannover an die freie Stadt Bremen, zur Erbauung eines Hafens an der Geeste und Weser, ein District abgetreten worden, worüber jener Staatsvertrag folgende wesentliche Puncte enthält:

Art. 1.

Es soll an der Hannoverschen Küste der Unterweser ein Hafen angelegt werden, welcher geeignet ist, Seeschiffe von wenigstens 120 Lasten einzunehmen.

Art. 2.

Die freie Hansestadt Bremen macht sich verbindlich, diesen Hafen anzulegen, auch solche Etablissements damit zu verbinden, welche geeignet sind, diesen Hafen zu einem bequemen Lösch- und Ladeplatze für die Weserschifffahrt zu gestalten, um durch die thunlichste Concentrirung des mittelst der Weser betriebenen Seeschifffahrts-Verkehrs auf diesem Puncte nicht bloß ihr eigenes Interesse, sondern zugleich das einer erhöheten industriellen Belebung der Hannoverschen Umgegend nach besten Kräften fördern zu helfen.

Art. 3.

Die Krone Hannover räumt der freien Hansestadt

Bremen dazu einen District an den Ufern der Geeste und Weser, beim Einfluß der ersteren in die letztere, mit Einschluß des einen Ufers der Geeste und der Weser ein, und zwar dergestalt, daß den von und nach diesem Districte bestimmten Schiffen ein ungehinderter Ab- und Zugang, auch zur Erhaltung desselben, so wie der Hafenwerke, die Vornahme der erforderlichen Strombauten gesichert wird.

Es versteht sich indeß von selbst, daß durch solche Strombauten und sonstige Anlagen das andere zu Hannovers Disposition bleibende Ufer der Geeste, so wie das Flußbette nicht gefährdet und Hannover die Ausführbarkeit und Benutzung eigener Hafen-Anlagen an diesem Ufer dadurch nicht erschwert werden darf. Gleiche Rücksicht soll auf Hannovers wie auf Bremens Interesse genommen werden, falls die Geeste durch Hannoversche oder Bremische Hafen-Anlagen etwa ihr Flußbette oder ihre Ausmündung in die Weser verändern sollte, weshalb denn alle auf beide Ufer derselben Einfluß habenden Strombauten durch eine gemeinschaftliche Commission regulirt werden sollen. Sollte diese commissarische Verhandlung ergeben, daß es zum Schutze der Mündung der Geeste oder des Eingangs des Hafens, oder zum Ein- und Ausbugsiren der Schiffe, dem Bremischen Interesse entspreche, auf dem linken Ufer der Geeste die dazu erforderlichen Wasserbauwerke zu machen: so wird Hannover, so weit und so lange ihm solches unschädlich befunden wird, gestatten, daß dieses auf seinem Territorium geschehe. Unter gleichen Voraussetzungen erklärt Bremen gleiche Bereitwilligkeit.

Für eine Communication zwischen beiden Ufern der Geeste wird von Seiten der freien Hanseſtadt Bremen, durch Anlage und Unterhaltung einer auch für den Transport von Fuhrwagen geeigneten Fähre oder, wenn es ihr convenirt, einer zu erbauenden Brücke in der Gegend des Königlich-Hannoverschen Zollhauſes am linken Geeste-Ufer, Sorge getragen werden, ohne dadurch jedoch die Schifffahrt auf der Geeste zu verhindern.

Art. 4.

Zum Behuf der Art. 3. gedachten Einräumung überläßt und überträgt

a) die Krone Hannover an die freie Hanseſtadt Bremen das der erſteren zuſtändige Grundeigenthum von 75 Morgen 13 Q. R. Calenbergiſch an den Ufern der Geeste und Weſer, mit den nämlichen Rechten und Verpflichtungen, unter welchen ſie daſſelbe beſitzt, worüber die Documente der freien Hanseſtadt Bremen übergeben werden ſollen, und mit allen darauf befindlichen, der Krone Hannover zuſtändigen Anlagen, Gebäuden, Hafen- und Schifffahrts-Etabliſſements, Pfahlhöft, Steinböſchung, Siel und wie ſie weiter Namen haben mögen, für die Summe von — Fünf und dreißig Tauſend Thaler in Conventions-Gelde, welche in folgenden Terminen baar ausbezahlt werden ſollen, nämlich:

auf Oſtern 1828 — Funfzehntauſend Thaler,
auf Oſtern 1829 — Zehntauſend Thaler,
auf Oſtern 1830 — Zehntauſend Thaler.

b) Ferner überläßt und überträgt die Krone Hannover an die freie Hanseſtadt Bremen die mittelſt des

diesem Vertrage angelegten Kaufcontractes vom 14ten November 1826 von ersterer acquirirten Bremerleher Außendeichs-Ländereien von 266 Morgen 63 Q. R. 42 Q. F. Calenbergisch und Zubehör für die in jenem Contracte stipulirte Summe, so daß die freie Hansestadt Bremen hinsichtlich dieses Contractes und aller darin enthaltenen Stipulationen völlig in die Stelle der Krone Hannover tritt.

c) Sollte die freie Hansestadt Bremen auch wünschen, den Umfang dieses Hafen-Districts noch zu erweitern, so erklärt sich die Krone Hannover bereit, sich mit derselben über eine solche Erweiterung, so weit die Umstände solches irgend zulassen, bis auf einen Flächeninhalt von 150 Morgen weiter freundlich zu verständigen und die desfallsigen näheren Bestimmungen, nach Anleitung der gegenwärtigen, mit derselben darüber zu treffen.

Art. 5.

Die freie Hansestadt Bremen macht sich verbindlich, außer den Kosten, welche ihr die Art. 4. stipulirten Acquisitionen verursachen werden, im Laufe von drei Jahren, von der Ratification des gegenwärtigen Tractats angerechnet, eine Summe von Zweihundert Tausend Thalern auf die Ausführung der Kraft Art. 1. und 2. von ihr übernommenen Anlagen zu verwenden.

Art. 6.

Die Hoheits- oder sonstigen Rechte, welche dem einen oder dem andern der contrahirenden Theile an dem im Art. 3. und 4. gedachten Districte zustehen, oder durch gegenwärtigen Tractat eingeräumt werden, dür-

sen von Seiten Hannovers so wie von Seiten Bremens weder ganz noch theilweise und unter keiner Bedingung irgend einem dritten Staate abgetreten oder eingeräumt werden. Auch entsagt die Krone Hannover, zur Begünstigung dieses Etablissements und zur Befestigung des vollen Glaubens an die Dauer und Sicherheit der durch gegenwärtige Uebereinkunft begründeten Verhältnisse, im voraus freiwillig allen Ansprüchen auf eine Zurücknahme oder Schmälerung der in diesem Vertrage enthaltenen Stipulationen, und namentlich solchen, welche aus Motiven des sogenannten jus eminens hergenommen werden könnten.

Art. 7.

Da auch die freie Hansestadt Bremen zu vollständigerer Benutzung dieses Hafen-Etablissements und namentlich zur Aufrechthaltung der Bestimmungen ihrer Handels-Tractate mit fremden Mächten, nach welchen die Vortheile der Bremer Flagge nur solchen Schiffen zustehen, welche in Bremischen Häfen auf wirklichem Bremischen Gebiete erbauet worden, der vollen Staatshoheit auf einem Theile des gedachten Terrains bedarf: so ist, unter Berücksichtigung dieses Bedürfnisses, hinsichtlich eines circa 100 Morgen einnehmenden, sich an die Geeste und Weser erstreckenden und einen Winkel zwischen denselben bildenden Theiles des gedachten Districts, ein vollkommener Gebiets-Austausch gegen den weiter unten (Art. 15.) näher angegebenen Flächen-Inhalt von circa 200 Morgen des Gebiets der freien Hansestadt Bremen auf dem rechten Ufer der Wumme vereinbart.

In den mit voller Staatshoheit an die freie Hansestadt Bremen abzutretenden Bezirk von circa 100 Morgen darf jedoch nur ein Theil des anzulegenden Hafen-Bassins fallen, und die Anhöhe, auf welcher sich gegenwärtig die Batterie befindet, mit deren zur Vertheidigung des Hafens erforderlichen Erweiterung, nebst einem an eine Seite derselben sich anschließenden bis in das Hafen-Bassin herabgehenden Raume soll nicht mit zu jenem Bezirke von 100 Morgen gehören, über dessen Belegenheit und Grenzen man dergestalt übereingekommen ist, wie die unter A. anliegende, von den Bevollmächtigten beider Staaten signirte Charte näher nachweiset. Die auf dieser Charte angegebenen Grenzen sollen im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinschaftliche Commission ausgemessen, beschrieben und versteint werden.

Auch sind beide Theile übereingekommen, daß zu möglichster Vermeidung ungleichartiger Verhältnisse die Art. 8. sub. 4. 5. 6. weiter vorkommenden Bestimmungen und Vereinbarungen vertragsmäßig auch für mehrgedachte 100 Morgen in volle Anwendung kommen sollen.

Nicht minder erklären sich beide Staaten, unter gleicher Berücksichtigung gemeinschaftlichen Interesses und Vortheiles, einverstanden, daß die sämmtlichen Bestimmungen in Betreff des weiter unten (Art. 8. nro. 7.) von Hannover hinsichtlich des übrigen Terrains der Ueberlassungen ausgesprochenen Vorbehaltes und der dabei gegenseitig ertheilten Zusicherungen, für diese mit voller Staatshoheit abgetretenen 100 Morgen vertragsmäßig eintreten, und von der einen wie von der andern Seite übernommen und geleistet werden sollen.

Art. 8.

Im Uebrigen sind über die Verhältnisse dieses Hafens und Hafen-Districtes (in so fern solcher nicht mit voller Hoheit übertragen ist) und der Bewohner desselben zu beiden Staaten, oder zu jedem einzelnen derselben, die folgenden Bestimmungen vereinbart worden:

1) Der freien Hansestadt Bremen ist das Recht eingeräumt, dem solchergestalt von ihr anzulegenden Hafen nebst dem dazu gehörigen Districte den Namen Bremer Haven beizulegen, daselbst die Bremer Flagge aufzuziehen und zu führen, Bremische Beilbriefe, Schiffspässe, Patente, Musterollen und sonstige Schiffspapiere und Documente auszustellen, die Aus- und Eingangssteuern, Hafengelder, so wie andere Schifffahrts- und Handels-Abgaben zu bestimmen und zu erheben, in Beziehung auf die Benutzung des Hafens und des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs in und mit dem Hafen-Orte, so wie über die Eigenschaft und Feststellung rechtlicher Verhältnisse der auf den Werften desselben zu erbauenden Schiffe Bestimmungen zu treffen und mit fremden Staaten Verträge abzuschließen, auch Consuln und Handels-Agenten fremder Staaten daselbst zuzulassen und aufzunehmen.

2) Die Krone Hannover überläßt der freien Hansestadt Bremen ferner das Recht der Annahme und Verpflichtung der Colonisten, welche sich in diesem Hafenorte nieder zu lassen wünschen sollten, so wie die Festsetzung der Bedingungen dieser Aufnahme und der Verhältnisse dieser Einwohner zum Bremischen Staate. — Alles jedoch den Bestimmungen dieser Convention unbeschadet.

3) Damit auch der diesem Etablissement zum Grunde liegende gemeinschaftliche Zweck desto vollständiger erreicht werden könne, sind beide Theile übereingekommen:

a. daß die Königlich-Hannoverschen Zoll-, Steuer- und sonstigen Abgaben, wie sie auch Namen haben mögen, auf den Bremer Hafen, dessen District und Bewohner keine Anwendung finden sollen.

b. daß es der freien Hansestadt Bremen daselbst, wie und insoweit sie solches angemessen findet, wie in ihrem eigenen Gebiete zustehen soll, die Abgaben anzulegen und für ihre eigene Rechnung erheben zu lassen.

4) In den Bedingungen für die Aufnahme der Colonisten des Bremer Hafens soll für die Bürger und Unterthanen beider Staaten kein Unterschied gemacht werden.

Jedoch verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, keine Hannoverschen Unterthanen zu solchen Colonisten aufzunehmen, welche der Militairpflicht gegen dieses Königreich noch nicht genügt haben.

5) Die Bewohner des Königreichs Hannover, so wie die der Stadt Bremen und ihres Gebietes, sollen hinsichtlich des Gebrauchs des Bremer Hafens und der dazu gehörigen Anlagen, so wie hinsichtlich des Verkaufs ihrer Producte und Fabrikate, der Errichtung und Haltung von Waaren-Niederlagen daselbst und Ueberlassung des erforderlichen Raumes wegen zu errichtender Etablissements und überhaupt bei Entrichtung von Handels-, Schifffahrts- und sonstigen Abgaben, gleiche Rechte und Verpflichtung haben.

6) Um den Königlichen Unterthanen zum Absatze ihrer vorzüglichsten Producte, sowohl für die Consumtion im Hafenorte, als für die Verproviantirung der im Hafen befindlichen Seeschiffe, eine vortheilhafte Gelegenheit zu verschaffen, ist weiter vereinbart, daß die Producte der Königlichen Provinzen an Korn, Mehl, Schlachtvieh, frischem, geräuchertem und gesalzenem Fleische, welche von den Be-

wohnern derselben landwärts oder auf ihren Stromfahrzeugen auch flußwärts in den Bremer Hafen eingeführt werden, daselbst mit keinerlei Abgaben beschwert werden sollen.

7) Da der mehrgedachte Bezirk von dem jedesmaligen für die umliegende Gegend des Königreichs Hannover bestehenden Kriegsvertheidigungs-Systeme nicht isolirt werden kann: so behält sich Hannover in dessen Umfange die Militairgewalt und die Vertheidigung desselben gegen äußere Feinde, indem es diese Vertheidigung zu besorgen übernimmt, so wie die dazu gehörigen Maaßregeln in Kriegs- und Friedenszeiten bevor, wird jedoch solchen Vorbehalt nur mit der thunlichsten Rücksicht und Schonung der gemeinschaftlichen Schifffahrts- und Handels-Interessen in Ausübung bringen.

Es sind in dieser Hinsicht noch folgende nähere Bestimmungen verabredet:

a. Bewaffnete Kriegsfahrzeuge, oder bewaffnete Mannschaft, dürfen nicht anders als mit ausdrücklicher Erlaubniß Hannovers zugelassen werden. Es sind unter jenen jedoch weder die gewöhnlichen Bewaffnungsmittel größerer Kauffahrteischiffe, die Bremischen Tonnenleger, Leuchtschiffe und etwanige gemeinschaftliche Quarantaine-Wachtschiffe, noch unter dieser das Bremische bewaffnete Policeipersonal zur Erhaltung der innern Ruhe und der Hafenpolicei, zu begreifen.

b. Sollte Hannover nöthig finden, an diesem Hafenorte eine Besatzung zu unterhalten oder unter vorwaltenden Umständen hineinzulegen, so soll dieselbe in jeder Beziehung Hannoverschen Militair- und Civil-Autoritäten und Gesetzen unterworfen bleiben. Auch soll sie den Ein-

wohnern zwar auf keine Weise zur Last fallen, jedoch verpflichtet sich Bremen dagegen, den etwa nöthigen Raum zur Errichtung von Casernen oder anderer militairischen Etablissements, in Gemäßheit darüber zu treffender näheren Localbestimmung, entweder gleich Anfangs auszunehmen oder doch unbebaut zu lassen, wie dieses mit der für die Batterie und deren Erweiterung Art. 7. bestimmten Anhöhe sofort zugesichert wird, und dann erforderlichen Falls, gegen Erstattung des Werths, welchen es den gegenwärtigen Eigenthümern dafür bezahlt hat, zum Zwecke solcher Bauten herzugeben, auch an Hannover für die Uebernahme der militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafenortes jährlich eine Aversionalsumme zu bezahlen, welche für die ersten 25 Jahre den Betrag der Grundsteuer, welchen Hannover gegenwärtig aus diesem Districte erhält, begleichen wird. Nach Ablauf dieser 25 Jahre soll jene von der Stadt Bremen zu zahlende Aversionalsumme, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des Bremer Hafens zu der Bevölkerung des Königreichs Hannover und dem ordentlichen Beitrage der Hannoverschen Generalsteuer-Casse zu der Unterhaltung des Militair-Etats, von 10 zu 10 Jahren festgestellt werden.

c. Nach Ablauf von 25 Jahren stellt Bremen für jede 100 Seelen der Bevölkerung des Bremer Hafens das bundesgesetzmäßige Militair-Contingent, sey es aus den Einwohnern oder durch Stellvertreter derselben, zu der Hannoverschen Armee.

d. Man ist darüber einverstanden, daß die verschiedenen in diesen Bestimmungen ausgesprochenen Bremischen Gegenleistungen (so wie überhaupt Alles, was in diesem ganzen Tractate über Bremische contra praestanda wegen

der Hannoverschen Ueberlassungen vorkommt), nur von dem Bremischen Staate zu leisten sind.

8) Ueber alle sonstigen Gegenstände der innern Verwaltung, mögen sie den Handel, die Schifffahrt, das Abgabenwesen, das bürgerliche und peinliche Recht und dessen Pflege, die Policei, die Errichtung von Kirchen und Schulen und damit verbundene Ober-Aufsicht und geistliche Gerichtsbarkeit, oder sonst die innern Verhältnisse des Hafens und Hafenortes und die Rechte und Verhältnisse seiner Bewohner betreffen, wird der Stadt Bremen überlassen, ihre eigenen Gesetze (den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Convention jedoch unbeschadet) zu erlassen, und solche durch die nöthigen von ihr zu ernennenden oberen und unteren Beamten jeder Art, von denen der Recurs an die verschiedenen Ober-Behörden der Stadt Bremen gehen wird, handhaben zu lassen.

9) Die sämmtlichen Bestimmungen dieses Artikels sollen auch für die Art. 4. c. vorbehaltene etwanige Erweiterung des Hafen-Districts in Anwendung kommen, und für dieselbe überhaupt die nämlichen Verhältnisse eintreten, wie, mit Ausnahme der Art. 7. gedachten 100 Morgen, für alles Uebrige.

Unter dem 1. Mai d. J. ist nun der abgetretene District, von Seiten der freien Stadt Bremen, in Besitz genommen, aus demselben ein Amt Bremerhaven gebildet, ein eigener Amtmann dort bestellt, und seit jenem Tage die Stadtbremische Gesetzgebung in dem Bezirke in Kraft gesetzt.

XXVII.

Miscellen.

1.

Irrenanstalt zu Hildesheim.

Die neue Irrenanstalt im ehemaligen Kloster St. Michaelis zu Hildesheim, ist seit Johannis dieses Jahrs ins Leben getreten, und derselben der Hr. Hofmedicus, Dr. Bergmann, vormals zu Celle, als Director vorgesetzt. Eine Darstellung und Beschreibung derselben, hoffe ich in einem der spätern Hefte des Archivs geben zu können.

2.

Carl Friedrich Schorch.

In den vierteljährigen Nachrichten, die der höchst verdiente Herr Abt Salfeld im Jahre 1802 herauszugeben anfing, ist das Andenken an recht viele brauchbare, verdiente Geistliche für die Nachwelt aufbewahrt worden. Diese nützliche Schrift konnte wegen der unglücklichen Lage der Hannoverschen Lande während der französischen Occupation in den Jahren 1811 und 1812 nicht erscheinen, und folglich auch der Männer, die in diesen Jahren ihre irdische Laufbahn vollendeten, keiner

Erwähnung geschehen; darüber ist eine Lücke entstanden, die den Literator, zumal da wir auch in diesen Zeiten keine Staatskalender bekamen, in manche Verlegenheit setzt, und es wäre zu wünschen, daß wenn auch nur mit wenigen Worten, die in diesen Jahren Verstorbenen, um der Zukunft willen, noch nachgetragen würden. Zu diesen schon fast ganz vergessenen gehört auch der verstorbene Superintendent Schorcht, von dem ich hier, was mir aus Familien-Nachrichten bekannt geworden ist, das Nöthige mittheilen will.

Carl Friedrich Schorcht wurde im Weimarischen Dorfe Bobeck, im Amte Bürgel, nicht weit von Jena, am 15. Jan. 1754 geboren, wo sein Vater, den er, ehe er die Universität bezog, verlor, Prediger war. Er besuchte vermuthlich die Eisenberger und darauf die Schulpforte, studirte in den Jahren 1773 bis 1775 in Jena, war dann mehrere Jahre Hofmeister bei den Söhnen des Grafen von Taube zu Lüneburg, und erhielt nach überstandenem Examen das Indigenat im Hannöverschen. Ob er noch eine andere Hauslehrerstelle bekleidet hat, ist nicht mehr bekannt. Im Jahre 1785 oder 1786 ward er vom Königl. Consistorio in Hannover an des Pastor Schäffers Stelle zum Prediger nach Collenrade in der Grafschaft Diepholz, und 1794, als Gerke Consistorialrath in Hannover ward, zum Superintenden-

ten nach Wildeshausen berufen, wo er am 12 Nov. 1812 starb.

§§. 1. Eine Abhandlung über die sonderbare Einrichtung, daß zu Wildeshausen zu einer und derselben Zeit ein katholischer Prediger Messe hält, während der lutherische singen läßt und predigt. Sie soll im Hannoverschen Magazine in einem der 1790ger Jahrgänge stehen, ich kann sie aber nicht finden.

2. Ueber die 15 Schulstellen in der Parochie Harpstedt. In Salfeld's monatlichen Nachrichten 1804. S. 142 fgg.

3. Geschichte der Kirche und des Amtes Harpstedt. Mst.

Rotermund.

3.

Zusätze zu der Abhandlung nro. XI.

S. 174. Anmerk. 3. ist zuzusetzen:

Blum] de situ Werlae 1786. p. 59. ex originali (davon sogleich) und a. a. O. (S. 90.)

S. 175. nach den Worten: obgleich er beide Urkunden nochmals hat abdrukken lassen,

gab er doch die von 1013 dort wieder bloß nach Leibnitz, mit allen Fehlern, nicht nach dem bessern Abdruck aus der Urschrift, wie er selbst solche schon geliefert hatte (!!); er wollte sich

also nicht einmal das Verdienst erwerben, zur Verbreitung des Genauesten zu wirken.

S. 177. unten 2) a) vorgebeugt.] Seitdem hat zwar auch Blum (de situ Werlae 59.) einen Abdruck aus dem Original mitgetheilt, der aber, in einer Gelegenheitsschrift versteckt, um so mehr unbeachteter geblieben ist, da der Herausgeber selbst wenig Werth darauf gelegt haben kann (oben S. 174); mehrere Druckfehler entstellen offenbar den Abdruck, in mehrern Puncten weicht solcher von Grupen's Abschrift ab; diese letztere liegt in dessen eigener Handschrift nicht vor, sondern eine davon durch eine fremde Hand genommene, in welche, bei der Unleserlichkeit jener, leicht wieder Fehler eingeschlichen seyn können. Bei zwei von der Urschrift genommenen Abschriften sind wir dennoch einer erneuerten Nachsicht und Vergleichung nicht überhoben. Auch deshalb nicht, weil die Urkunde, obgleich mehrfach als unecht angefochten, doch von keinem der beiden Schriftsteller diplomatisch genau beschrieben ist.

Oelius.

Druckfehler.

S. 125. Z. 7. lies: Himly.
S. 333. Z. 11. lies: Vice- nachmals Director.

Register.

Adeliche Familien, s. Familien.
Avenarius, B. C., 304.

Bartels, A. C., 304.
Beginen in der Stadt Zelle. 197.
Braunschweigische Gesetzgebung. 299.
Bremerhaven, Abtretung des Amts. 335.
Bülow, A. F. W. von, 339.

Commissionsarmee, Hannoversche. 186.

Diepholz, adeliche Familien daselbst. 1. fgg. Gänsezucht. 194.
Dransfeld, Denkwürdigkeiten der Stadt zur Zeit des 30jährigen Kriegs. 54. fgg.
Dümmmer See, Entenfang. 190.
Dyckhoff, F. W., 309.

Eichhorn, J. G., 337.
Eimbeck, Eroberung der Stadt. 141.
Entenfang, s. Dümmer See.

Familien, adeliche, in den Grafschaften Hoya und Diepholz. 1 fgg.
Friedrich, Herzog von York. 316.
Fürstenberg, Freiherr v., milde Stiftungen desselb. 189.

Gänsezucht, s. Diepholz.
Gesetzgebung, s. Braunschweig, Hannover.
Göttingen, Chronik der Universität daselbst. 121 fgg.

Hagemann, Th. 321.
Hameln, Rattenfänger. 262.
Hannover, Commissionsarmee. 186. Verhandlungen der Ständeversammlung. 277. Uebersicht der Gesetzgebung. 291. Geborne, Gestorbene, Copulirte u. Confirmirte im Königr. 348. Literatur. 348.
Hildesheim, ob Heinrich der Löwe sie seine Stadt genannt habe? 45. Ueber die Stiftungs-Urkunden des Michaeliskloster's. 143 fgg. Umfang des Bisthums. 173. 368. Irrenanstalt daselbst. 366.
Hoya, adeliche Familien daselbst. 1 fgg.
Hunenburg. 256.

Jordan, G. F. 321.
Irrenanstalt, s. Hildesheim.

Kleuker, J. F. 332.

Leopold G. A. J. 339.
Literatur, Uebersicht der vaterländischen. 348.
Lüneburg, Geburts- und Copulationslisten. 274.
Lünemann, C. 316.

Meyer, Biographie des Landesöconomieraths. 161.
Michaeliskloster, s. Hildesheim.
Münzen, alte, gefunden zu Fischerhude. 151.

Nekrolog. B. Overberg 302. F. W. de la Tour 303. B. C. Avenarius 304. A. C. Bartels 304. F. W. Dyckhoff 309. A. v. Steigentesch 314. Friedrich, Herzog von York 316. C. Lünemann 316. D. W. Soltau 317. J. J. C. v. Schlütter 318. G. F. Jordan 321. Th. Hagemann 321. J. F. Kleuker 332. E. A. Rumann 332. J. G. Eichhorn 337. C. A. A. Roscher 358. G. A. J. Leopold 339. A. F. W. v. Bülow 339.

Osnabrück, Entstehung des Gebiets von, 30 fgg.
Overberg, B. 302.

Rattenfänger zu Hameln. 264.
Roscher, C. A. A. 338.
Rumann, C. A. 332.

Schinna, über das Kloster daselbst. 93 fgg. 227 fgg.
Schlütter, J. J. C. v. 318.
Schorcht, C. F. 566.
Soltau, D. W. 317.
Spica, Pfarrkirche daselbst. 271
Ständeversammlung, Verhandlungen, s. Hannover.
Steigentesch, A. v. 314.

Tour de la, F. W. 303.

Verhandlungen der Ständeversammlung, s. Hannover.
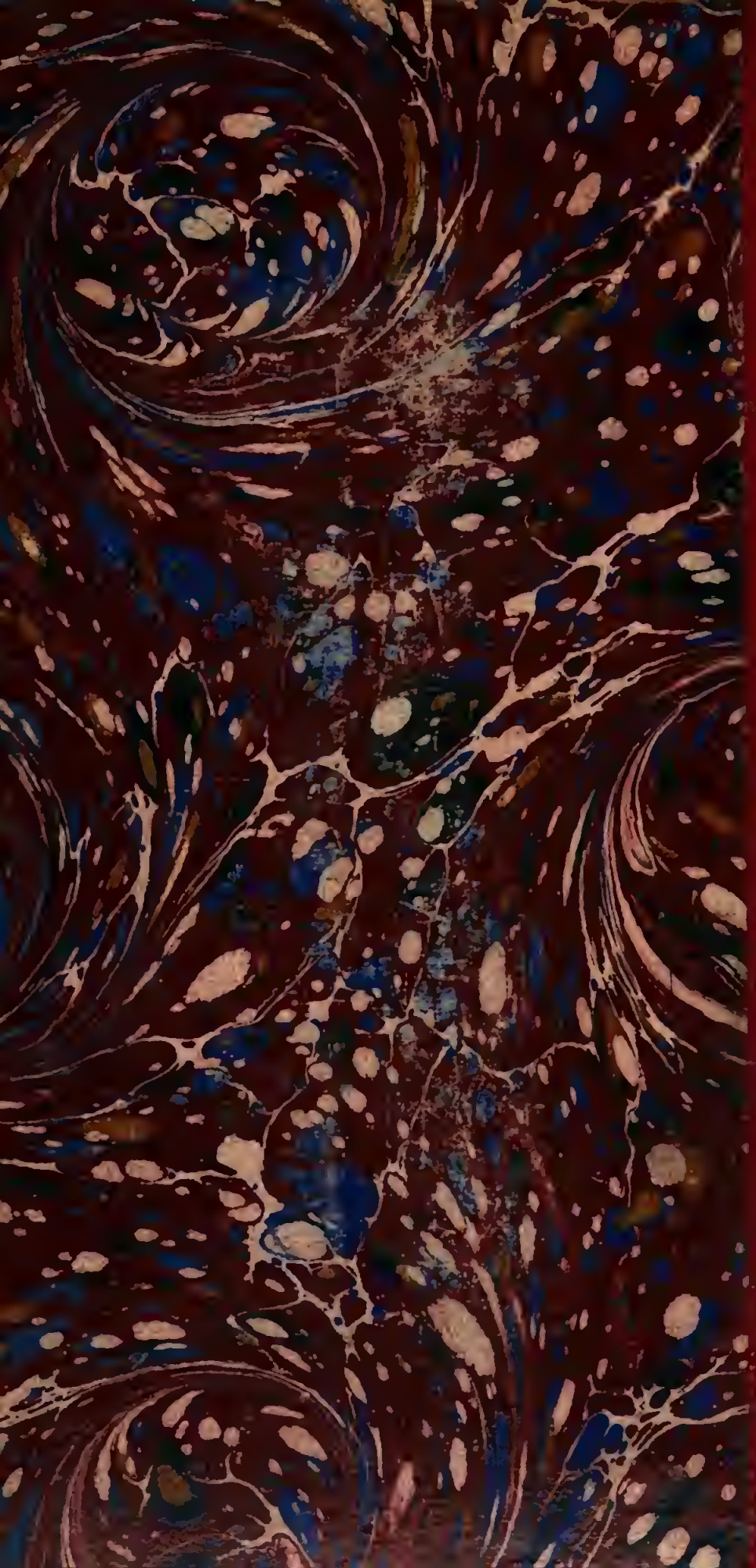
Zelle, Beginen daselbst. 197.